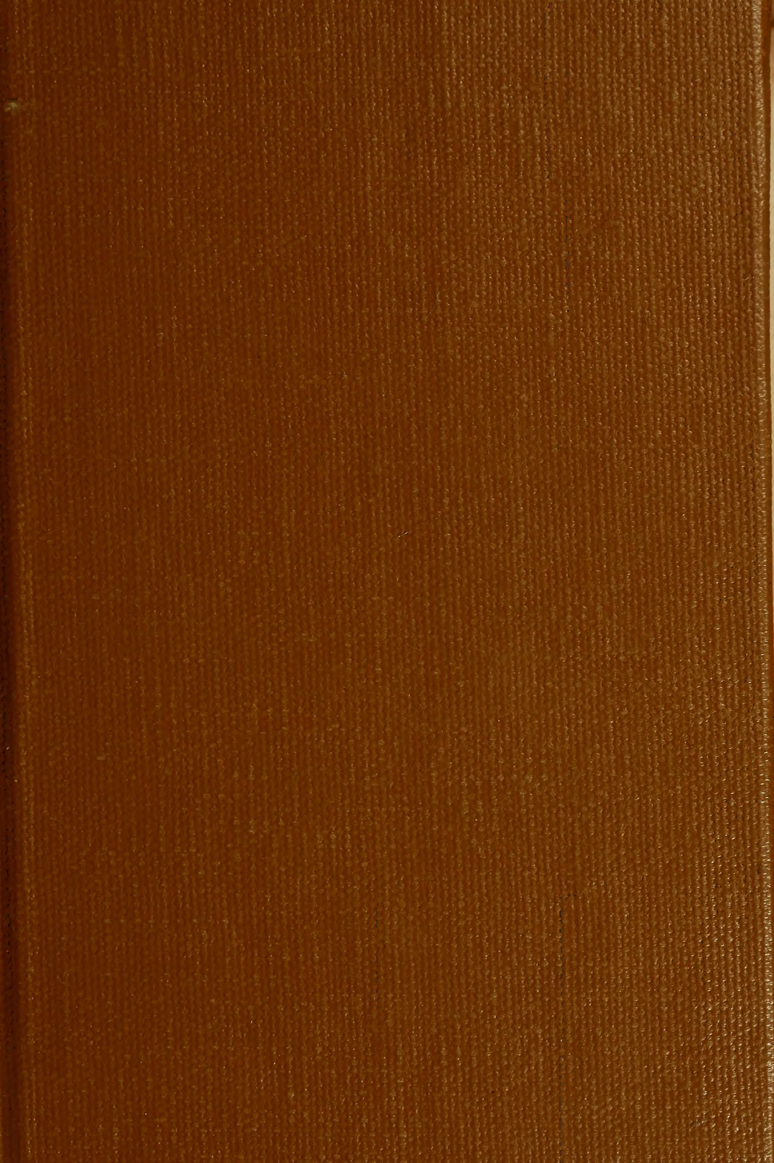


Gründliche Einleitung zu der Eydgnossischen Bunds- und Staats-Historie,

vorstellend

Den alten und neuen Zustand der Schweitz und der Eydgnossen;

Wie auch

[illegible]re geführte Kriege, gemachte Bündnisse, Friedens-Schlüsse, Burg- und Land-Rechte, Verträge, ꝛc.

Samt einem kurzen Entwurf der

Regiments-Beschaffenheit

in den Hoch-Löblichen

Eydgnossischen Orten.

Aus glaubwürdigen alten und neuen Scribenten, Manuscripten und Archiven, zusammen getragen,

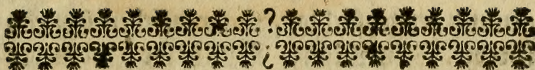
Von

Joh. Rudolf von Waldkirch, J. U. D. & P. P.

Neu-vermehrte und verbesserte Auflage.

Zweyter Theil.

Basel, bey Emanuel Thurneysen, 1757.



Grundliche Einleitung zu der Eydgnoßischen Bunds- und Staats-Historie.

Der II. Theil.

Das IX Capitel.

Von der Eydgnossen Thaten und Geschichten von der Reformation und An. 1525. bis auf den heutigen Tag.

Ndem an den fürnehmsten Orten Schweitzerlands die Päbstische Meß und Ceremonien, auch die Bilder aus den Kirchen ab und weggeschafft und andere Irrthümmer reformirt und verbessert wurden; angesehen man das reine Wort GOttes versaumet, und vielen abergläubischen Menschen-Satzungen nachgefolget hatte: entstuhnde zu gleicher Zeit die wahnsinnige Secte der Wiedertaufer, welche Thomas Münzer aus Sachsen in die Schweitz gebracht; deren Lehre etliche nicht ungelehrte Männer aus Hochmuth und Ei- Wiedertauferey entsteht.

gennutz beygepflichtet, unter welchen Conrad Grebel, Felix Manz, Balthasar Hubmeyer und Thomas Schucker die fürnehmsten waren, welche das arme einfältige Volck im Land verführten, und den reformirenden Orten viel zu schaffen machten.

Sonderlich aber wurde das Baurs-Volck von ihnen unter dem Schein der Evangelischē Freyheit verführet, und dahin verleitet, daß sie keine Obrigkeit, Vögte noch Vorgesetzte mehr haben oder dulden, auch ferners keine Zinse, Zehnden, Schoß, Steuer, Dienst ꝛc. mehr geben oder abstatten wollten; wie dann die Bauren fast in ganz Teutschland die Waffen ergriffen, also daß An. 1525. eine General-Aufruhr daraus erfolgete, womit doch nichts anders ausgerichtet ward, als daß das Volck bey vielen 1000. erschlagen und die Rädelsführer mit scharfen Executionen hingerichtet worden.

In der Schweitz waren sonderlich die Züricher, Baßler- und Solothurner-Bauren ungehalten und aufrührisch, plünderten und ruinirten verschiedene geistliche Haüser, und zogen endlich gar für die Stadt Basel; sie wurden aber mit Güte und Milde abgethädiget.

Die Lobl. Cathol. Orte fasseten einen bittern Haß gegen die Reformirende, sonderlich aber gegen Zürich, als welchem Ort sie die Bündniß nicht mehr schwören wollten. Auch sonderbare Personen thaten einander allen unziemlichen Verdruß an, mit Thaten und Schmächworten, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt, wo die Paßionen die Oberhand gewinnen.

Es

Es schlossen auch gedachte Orte ein Burg- und Landrecht mit dem Land Wallis auf Catharinä An. 1528. dieses Inhalts:

Burg- und Landrecht der Cathol. Orte mit Wallis.

1. Wollen beyde Partheyen, freundlichen und brüderlichen mit einanderen leben, Nutzen förderen und Schaden wenden.

2. Kein Theil solle des anderen Feinden, von denen es angegriffen ist, kein Hülff, Steur, Tritt, Zugang, Nahrung noch Leuth gestatten; sondern dem Angegriffenen und Beschädigten helffen, und mit Kriegs-Leuthen zuziehen.

3. In sollichem Fahl solle alsdann kein Theil ohne das andere Frieden machen, oder etwas mit den Feinden schliessen.

4. Wann jemand die Partheyen in ihrem Land wolte dringen vom Gsatz GOttes und dem alten Glauben; so sollind und wollind sie einanderen in eignem Kosten helffen und darbey schützen.

5. Die Todschläger sollen an denen Orthen gerichtet werden, wo sie die That begangen.

6. Kein Theil solle das andere hefften noch verbieten, sondern der Kläger solle den Schuldner bejagen und berechtigen, vor seinem ordentlichen Richter.

7. Die Zölle sollen über das alte Herkommen nicht beschwäret werden.

8. Es solle zwischen beyden Partheyen allezeit feyler Kauff und Verkauff, wie freundlich und nachbaürlich ist, gebraucht werden.

9. Wañ die V. Orthe mit einander in Zweytracht kämen, und der einte Theil Rechts begehrte, der andere aber solches ausschluge, so

solle Wallis dem Rechtsbegehrenden zum Rechten helffen. Solches solle auch gehalten werden, wann das Land Wallis mit den V. Orten Streit hat.

10. Beyde Partheyen halten sich vor, alle ihre alte geist- und weltliche Freyheiten, Rechte, gute alte Gebraůche ꝛc.

11. Jngleichem ihre ältere Bůndte, darmit sie gegen einanderen verpflichtet sind. Ausgenommen, wann es umb die Religion zu thun ist, alsdann solle deren Beschirmung allen alten Bůnden vorgahn.

Unterwaldner helfen den rebellischen Berner-Bauren.

Ferners schlossen die Catholischen Orte ein Bůndniß mit dem Pabst und dem Kayser, und weil die Bernerischen Unterthanen im Oberland bey Jnterlacken, und sonderlich die im Haßlethal, sich wider ihre Obrigkeit empörten, schickten die Unterwaldner den rebellischen Bauren 800. Mann unter ihrem Lands-Panner zu Hůlfe, welche doch, bey Annäherung des Bernerischen Panners, sich wieder über den Brůnig retirirten, worauf die Aufruhr gedämpfet, und alles ohne Blutvergiessen wiederum gestillet worden. Jedoch verlohren die im Haßlethal das Recht, einen Landammann und Lands-Venner zu erwählen, als welches sich eine Stadt Bern vorbehalten.

Jndessen gieng das Reformations-Wesen glücklich fort, indem nebst Basel und Schaffhausen, auch Glarus, Wesen, Bremgarten und Mellingen vom Pabstthum abtraten; zu Solothurn war man noch zweyspältig.

Je mehr aber sich das Evangelium ausbreitete,

tete, je ungehaltener und unfreundlicher wurden die V. Orte Lucern, Ury, Schweitz, Unterwalden und Zug, also daß sie viel schmächliches in Worten und Wercken, auch Schriften und Gemählden, wider die Reformirten, sonderlich aber wider Zürich, vornahmen; diese aber wollten sich von jenen nicht irren lassen, und obschon Bern mit denen von Unterwalden sich vertragen hatte, wollte doch Zürich solchen Vertrag nicht annehmen, noch der Unterwaldner Landvogt nach Baden aufreiten lassen; sondern sie rückten würcklich in das Feld, occupirten die freyen Aemter, das Thurgöw und Rheinthal, und lagerten sich mit ihrem Panner in die 5000. starck bey Cappel, liessen auch ein Manifest ausgehen, darinnen die Ursachen des Kriegs enthalten waren. Die V. Orte lagerten sich zu Mury, und Bern rückte mit 6000. Mañ denen von Zürich zu Gunst an die Gränzen gen Lenzburg, und von dar bis Bremgarten. Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Müllhausen und Biel hatten sich gleichfalls mit Zürich und Bern conjungirt, und die V. Orte bekamen hingegen 1500. Mann aus Wallis.

Anfang des Cappeler-Kriegs.

Die IV. Reformirten Städte ziehen ins Feld.

Ehe es aber zum thätlichen Angriff kam, haben sich die Orte Glarus und Appenzell schiedlich darzwischen gelegt, und einen Stillstand der Waffen zuwegen gebracht, woraus mit Zuziehung der Städte Freyburg, Solothurn, Constanz, Straßburg, Rothweil, der Bündtner und Sargans, endlich ein Friede erfolget, welchen man den ersten Lands-Frieden heisset. Er ist datirt, Samstag nach

Erster Lands-Friede.

Johannis Baptistä, An. 1529. folgenden Inhalts:

1. Dieweilen man zum Glauben nicht solle gezwungen werden so solle kein Ort das andere darzu nöthigen, auch kein Theil das andere, wegen dem Glauben rächen, noch nöthigen. In den gemeinen Vogteyen, wo die Meß abgeschafft, Bilder und Altär gebrochen worden, solle es darbey bleiben, alles nach der mehreren Meynung der Kilchgnossen.

2. Die Ferdinandische Bündnuß solle ohne Verruckung aus dem Feld, heraus gegeben werden, und gäntzlich tod und ab seyn.

3. Solle man keine Pensionen, Mieth Gaben, Schenckungen ꝛc. von Königen Fürsten, Herren, nicht mehr nehmen. Und weilen die VI. Stätt die V. Orthe ersucht und gebätten, die Reysen und Kriegs-Geläuff der Ihren in frembder Herren Dienst abzustellen, als ist beredt: Wo jemand den V. Orthen Angehöriger einige Knechte der VI. Stätten wurde aufwicklen, und mit sich in den Krieg führen, derselbe solle von seinen Herren und Oberen, auch wo er in der VI. Stätten Gebieth betretten wird, von derselben Statt gestrafft werden.

4. Die Haubtsächer, Außtheiler, Wetterführer der Pensionen, sollen ins künfftig an Leib und Gut gestrafft werden.

5. Es sollen ins künfftig weder die 4. Waldstätt, noch andere Orth, an keinen Orth sonderlich wegen gemeinen Eydgnoßischen Sachen zu Tagen kommen, und dorten die Sachen übertrommen.

6. Wei-

6. Weilen auch geschehen, daß etliche Orth im Nahmen gmeiner Eydgnossen, sondere Zusamenkunfftē außgeschrieben, darinnen andere Orth nicht gehandlet, noch darein verwilliget, als solle solches ins künfftig abgestellet bleiben.

7. Alle und jede Zusagungen und Mandaten, so die VI. Stätte des Göttlichen Worts halber ausgehn lassen, sollen bey ihren Kräfften, ståth und fest bleiben.

8. Alle diejenige Stätte, Gmeinden, Dörffer, Persohnen, wer und wo sie immer seyen, die denen Stätten Zürich und Bern, in diesem krieglichen Fürnehmen, Hülff bewiesen, und angehangen, sollen dessen allerdingen nichts entgelten, beschwärt oder gestrafft werden.

9. Eben dieses solle auch gelten von denjenigen, die den V. Orthen angehangen und Hülff bewiesen.

10. Die Schand- und Schmächwort belangend, die beyde Theil des Glaubens halber, eben grob einanderen zugelegt; sollen selbige gäntzlich zu allen Zeiten underlassen werden. Und wo einer darwider thäte, solle er von seinē Herren und Oberen an Leib und Gut gestrafft werden. Wurd es aber underlassen, und solcher in des geschmäheten Gebiet betretten, so mag er dorten an Leib und Gut gestrafft werden.

11. Alle Häfft der Zinsen, Einkomen und andere zu Kilchenstifftungen gehörige Güter, an denē Orthen, wo man die Meß abgeschaffet, sollen wieder entlediget und fürbas bezahlt werdē.

12. Was den Kriegskosten belanget, den die beyden Stätte Zürich und Bern erlitten,

darüber sollen die Schiedleuth innerhalb Monatsfrist sprechen und wo dieses nicht geschihet so mögen die VI. Stätt den V. Orthen den feilen Kauff abschlagen.

13. Ein jedliches Orth solle bey seinem Glauben bleiben, so lang es ihme gefallt, und kein Theil den anderen davon drängen noch treibē.

14. Es solle auch ein jedliches bey seinen Vogteyen, Herzlichkeit, Landen Leuthen, Gerechtigkeiten rc. verbleibē wie vor diesem Krieg.

15. Die habende Bündnuß sambt der Verkomnuß zu Stantz, solle alsobald mit diesem Landfrieden beschworen und erneueret werden.

16. Alles in währendem Krieg beyderseits von geist- und weltlichen Persohnen geschehene und gethane mit Worten oder mit Wercken, solle völlig vergessen verziehen tod uñ hin seyn; also daß ein jeder möge sicher und frey gehen, ziehen handlen, wandlen, wann und wo er wil.

Nun zu Haltung und Erfüllung alles dessen, was in diesem Landfrieden enthalten ist, wurde ein ernstlich Mandat im Namen aller XIII. Orte publicirt, welches datirt ist, zu Baden auf St. Gallen Tag, An. 1529. Der Ferdinandische Bündniß-Brief wurde den Züchern in ihr Lager geschickt, und dorten alsobald in kleine Stücke zerrissen, und geschahe der Abzug beyderseits.

Man ziehet aus dem Feld.

Savoyen fichtet Genf an.

So hatte auch Genf immerhin Uberdrang und Anfechtung von dem Herzog in Savoyen; weßwegen die Genfer ihre Mitbürger von Bern und Freyburg zu Hülfe ruften, welche sich in das Mittel schlugen, und endlich einen Vertrag errichteten, An. 1529. Die

Die Marggräfin von Hochberg, Johanna, vermählte von Orleans, wurde in diesem Jahr auch wiederum in ihr vorhin von den Eydgnossen sequestrirtes Fürstenthum Neuenburg restituirt, und gleich darauf wurde in gedachter Stadt und Land, durch eiferiges Predigen Wilhelm Farels, die Meß und die Bilder abgethan. Eydgnossen treten Neuenburg ab.

Wegen dem Gottshaus St. Gallen gab es zu dieser Zeit auch zimliche Händel; massen die zwey Schirm-Orte, Zürich und Glarus, den Orden, ohne vorhergehende Probation ihrer Religion, in dem Kloster ferners nicht dulden wollten. Hingegen manutenirten Lucern und Schweitz den Abt mit dem Orden; in allem dem starb der Abt Franciscus, und die Convent-Brüder erwählten ohne Vorwissen derer von Zürich und Glarus, Kilian Keüffi, einen Toggenburger, an seine statt. Die beyden Schirm-Orte wollten ihn nicht lassen einsetzen, er erweise dann allervordrist, daß sein Orden, Kutten, Lesen ꝛc. in GOttes Wort gegründet sey. Könne er solches nicht thun, so sollte er und sein Convent den Orden ablegen, und nicht mehr ein Abt, sondern ein Schaffner und Statthalter des Orts seyn und heissen, und also den IV. Schirm-Orten jährliche Rechnung geben, und was er vorgespahret, an die Armen verwenden. So sollten auch die unleidenlichen Beschwärden den Gottshausleuten abgenommen werden. Zürich will den Abt von St. Gallen nicht dulden.

Allein dieses war dem Abt nicht gelegen, er wollte auch vom Disputiren und Beweisen

nichts hören; sondern berufte sich an dessen statt auf seine von den Päbsten, Kaysern und Königen habende Bullen, Privilegia und auf den Schirm-Brief.

Der Abt salvirt sich.

Weil er auch sich nicht für sicher genug hielt, hat er des Klosters Kirchen-Schatz, Geld, Briefe rc. in der Stille eingepackt, und sich in weltlichen Kleidern nach Bregenz salvirt, An. 1529. Nach geschlossenem Land-Frieden nun meynete er dessen auch zu geniessen, und schrieb an die Schirm-Orte. Allein Zürich und Glarus blieben bey vorigen Propositionen, und kamen die IV. Schirm-Ort zu Weil zusammen, allwo die Catholischen mit gewehrter Hand die Gesandten von Zürich und Glarus auf der Pfalz anliefen, also daß diese den Landsturm zu Hülfe nehmen mußten, worauf die Aebtischen, sonderlich die Rädleinsführer, sich aus dem Staub gemacht, die übrigen sind nach Verdienen abgestraft worden.

Auflauf zu Weil.

Die nicht intereßirte IX. Orte samt Müllhausen und Biel, kamen des St. Gallischen Wesens halber An. 1530. im Merzen zu Baden zusammen, und befanden für gut, daß die IV. Schirm-Orte einen ehrlichen Mann als Statthalter in das Kloster setzen sollte, welcher daselbst die nächsten zwey oder 3. Jahre haushalten, einnehmen und ausgeben sollte.

Abrede wegen den St Gallischen Landen.

Nach Urbani Tag haben die Gesandten von Zürich und Glarus (jedoch ohne Nachtheil der den beyden Orten Lucern und Schweitz zukommenden Rechten,) zu St. Gallen abgeredt,

1. Daß jeweiliger Lands-Haubtmann das

Ober-

Oberste Haubt im Land seyn, und bey seinem Eintritt schwören soll, das Volck bey göttlichem Wort und ihren Christlichen Ordnungen bleiben zu lassen.

2. Der Raht solle von XII. dem Wort GOttes anhängigen Richtern bestehn.

3. Die Pfarrer sollen durch die Gemeinden erwöhlet werden.

4. Die Jahr-Zeiten, Ornaten, Kleynod und andere Kirchen-Güter sollen an die Armen verwendet werden.

Hierum nun wurden Briefe aufgerichtet, wie es aber zum Besiegeln kam, protestirten Lucern und Schweitz darwider.

Immittelst ritte Abt Kilian auf den Reichs-Tag nach Augspurg zu Kayser Corolo V. und sprach ihn um Hülfe an; aber im Rückweg hatte er das Unglück, in der Lutrach, ohnfern Bregenz zu ertrincken. Abt Kilian ertrinckt.

Die mit ihm ausgetretene Mönche haben alsobald an seine statt Diethelm Blaarer von Wartensee zum Abt erwählet. Hingegen verkauften die beyden Schirm-Orte, Zürich und Glarus, das Kloster St. Gallen mit aller Zugehörd, (etwelche Wohnungen ausgenommen,) wie auch den sogenannten Brüel vor der Stadt gelegen, der Stadt St. Gallen um eine gewisse Summe Gelds. Toggenburg hat sich um 14000. fl. gelöset. Sechs Convent-Herren nahmen das Evangelium an, deren jedlichem 500. fl. und zu jährlichem Leibgeding 50. fl. assignirt worden. Weil auch der neu aufreitende Lands-Haubtmann von Lucern Das Kloster St. Gallen an die Stadt verkauft. Toggenburg löst sich ab.

obige Puncten nicht beschwören wollte, als wurde er von den Gottshausleuten nicht angenommen, sondern zurück geschickt.

Indem dieses an dem Boden-See vorgieng, entstuhnd eine andere Unruhe an dem Genfer-See, massen die Genfer ohne Unterlaß von dem Savoyischen Adel angefochten und bedränget wurden; also daß sie ihr Getreid mit gewehrter Hand in ihre Stadt einholen mußten, bey welchem Anlaß dann es bey Merin zu einem scharfen Gefecht kam, worinnen gegen 700. Savoyer auf dem Platz blieben. Solches erbitterte den gedachten Adel dergestalt, daß sie einen Bund wider die Stadt Genf zusammen schwuren, welchen man den Löffel-Bund genennet; weil die Bunds-Glieder, (worunter der Graf von Gryers, der Baron von Lassarra und der von Rolle, nicht die geringsten waren,) einen Löffel auf dem Hut zum Wortzeichen führten. Sie hängten sich an den von Genf ausgetretenen Bischoff Petrum de la Baume, brachten ein Corpo von 10000. M. zusammen, rückten darmit für die Stadt Genf, belagerten und bestürmten dieselbige acht Tag lang, konnten aber nichts ausrichten, sondern als die Berner und Freyburger, auf erhaltene Nachricht, mit 6000. bis 7000. Mann zum Succurs heran näherten, mußten die Savoyer mit Verlust und Schanden abziehen.

Savoyen und Genf an einander.

Löffel-Bund.

Bern und Freyburg ziehen Genf zu.

Der Herzog wollte sich mit der Unwissenheit entschuldigen, und die Berner von seinem Land dardurch abhalten, weil auch die übrigen XI. Lobl. Orte sich darzwischen legten, so kam es

zu St. Julian im Octob. An. 1530. zu einem Vertrag, kraft dessen der Herzog den Genfern alle Sicherheit, Frieden, Gericht und Recht, wider alle Beleidigung und Fehde versprach, bey Verpfändung der Landschaft Waadt, also daß, wann er in das künftige wider diese Zusage handle, oder diejenigen, so darwider handeln, nicht abstrafe, solche Landschaft den Städten Bern und Freyburg heimgefallen seyn solle. Dessen ungeachtet erklagte sich der Herzog auf dem Reichs-Tag zu Augspurg ab den Eydgnossen, und begehrte Hülfe und Raht wider sie. Vertrag zu St. Julian.

Die Catholichen Orte liessen sich auch durch ihre Geistlichkeit verleiten, daß sie den gemachten Landfrieden schlechtlich in Obacht gezogen, die Reformirten Orte, und sonderlich die Züricher, immer mit lästerlichem Schmähen beleidigten, sich von neuem mit dem Pabst, Kayser, Savoyen und Wallis in gefährliche Verständiß einliessen, zu Beckenried und anderstwo besondere Zusammenkünfte hielten, welches dann die Reformirten Orte veranlasset, gleichfalls auf ihre Schanze zu sehen, wie dann im Februar. An. 1531. eine Conferenz zu Basel gehalten worden, deren noch andere zu Zürich und Arau gefolget, auf welchen die Evangelischen Bürger-Städte in eine nähere Defensiv-Allianz, zu Handhabung ihrer Religion und des Landfriedens, zusamen getreten. Weil nun die Catholischen Orte übel darauf zu sprechen waren, und den fremden Einblasungen und geistlichẽ Lärmenblasern allzuviel Die Cathol. und Reformirten Orte kommen wieder an einander.

viel Gehör gaben, und die Züricher in Worten und Wercken gröblich antasteten, auch hinwiederum von diesen beschimpfet, die V. Sennhütten, Tanngretzen, und dergleichen genennet wurden, so war der Landsfriede hin, und giengen die Feindseligkeiten wiederum an.

Auf der Conferenz zu Arau, und Zürich im May 1531. gehalten, ward beliebet, den V. Orten den feilen Kauf abzuschlagen, und also den Frucht- Wein- und Salz-Paß zu beschliessen, in kraft des Landfriedens, welches auch würcklich bewerckstelliget wurde. Die V. Orte beschwärten sich dessen zu Bern schriftlich und mündlich; der Königl. Französische Ambassador, wie auch die Lobl. Orte Glarus, Freyburg, Solothurn und Appenzell legten sich starck in das Geschäfft, und suchten zu mitteln. Es kam hierauf zu einer Conferenz zu Bremgarten den 11. Junii, allwo etliche Schied-Artickel gestellet wurden; allein die V. Orte wollten solche nicht annehmen, deßwegen dann die ganze Friedens-Handlung sich den 20. Augusti fruchtlos zerschluge.

Rapperschweil reformirt.

Hingegen wurde die Verbitterung und der Unwillen bey den V. Orten gewaltig vermehret, daß die von Rapperschweil ihren Schultheiß und 12. aus den Rähten entsetzet, ihre Kirchen reformiret, die Meß und Bilder abgeschaffet, und einen Züricher zu ihrem Schultheiß angenommen hatten.

Dennoch wurde ferner zu Solothurn, Basel und Arau im Sept. im Frieden gehandelt, und wollten die V. Orte kurzum Oeff-

nung

nung des Passes und feilen Kaufes haben. Zürich und Bern wolltẽ aber darein nicht willigen, ehe und bevor die V. Orte garantirten, den Landsfrieden ihrer Seits zu beobachten, und die Reformirten unverfolget zu lassen.

Es proponirten hierauf die Schiedsleute einen Anstand bis künftige Ostern. Zürich aber wollte darein nicht willigen, und brachte Bern auch auf ihre Meynung; so schlugen gleichfalls die V. Orte den Anstand rund aus.

In Summa die Glocke war gegossen, und hatten beyde Partheyen Lust zu den Streichen zu kommen. Die V. Orte machten den Anfang, wollten allein an die Züricher, und forderten von ihnen die Bunds-Briefe heraus, fielen auch gleich hernach mit 1200. Mann in die freyen Aemter. Zweyter Cappeler-Krieg.

Die von Zürich schickten auf erhaltenen Bericht sogleich 1000. Mann gen Bremgarten, uñ mahnten die Berner auf, deren Amtleute im Aergöw allbereit in den Waffen warẽ, und war das Pañer von Bern 5000. starck im Anzug, und wurde der Absagungs-Brief unterm 11. Oct. den V. Orten zugeschicket. Die Bündtner postirten sich, den Zürichern zu Hülfe, mit 1500. Mann in das Gastal bey Kaltbrunnen.

Die V. Orte zogen sich gegen Cappel mit aller Macht, wohin das Panner von Zürich sich auch gewendet, des Feindes Einbruch zu verhüten. Alldort kam es den 11. Octob. An. 1531. zu einem Treffen, in welchem die von dem eilenden Zug annoch müde, und an der Zahl nicht gar 4000. starcke Züricher von den Cappeler-Schlacht.

fünf

fünf Ortischen noch einst so starcken übermannet, in Unordnung und die Flucht gebracht worden, wobey die Züricher 512. Mann, unter welchen ihr oberster Pfarrherr Herr Ulrich Zwingli selbst gewesen, und die V. Ortischen 80. Mann verlohren. Es ward auch merckliche Verrätherey bey derer von Zürich Haufen und in der Stadt verspühret.

Hierauf nahmen die fünf Ortischen etliche ihnen wohlgelegene Zürichische Aemter ein.

Die Züricher hingegen mahnten hierauf die St. Galler, Thurgäwer, Toggenburger, Rheinthaler &c. zu Hülfe, und lagerten sich zu Bremgarten, in dem Absehen, sich alldort mit dem Panner von Bern zu conjungiren, welches bis Vilmeringen angerücket war, und mit 1400. Mann von Basel, Solothurn, Biel und Müllhausen verstärcket worden.

Nach geschehener Conjunction zu Bremgarten, wichen die V. Orte zurück, lagerten sich auf den Zugerberg, wurden mit 1000. Wallisern und 2000. Welschen verstärcket, und schanzten sich alldort ein.

Die Züricher avancirten den 14. Octobr. mit 5000. Mann gegen der Sylbrücke, erstiegen den Zugerberg bey Nacht und bey Nebel, und wollten die V. Ortischen in ihrem Lager überfallen. Sie hielten aber so schlechte Ordnung und Wacht, daß sie selbst von ihren Feinden überfallen, und mit Verlust 800. Mann zurück und in die Flucht geschlagen wurden.

Treffen am Zugerberg.

Die von Bern waren hierüber und daß der Haubtmann von Zürich nur seinem Kopf gefol-

gefolget hatte, sehr unlustig, hatten aber ein zweytes Panner mit 4000. Mann gen Zoffingen marschiren lassen, zu denen 500. Basler gestossen, welches die V. Ortischen obligirt, 4000. Mann gen Tamerselen und Reiden zu postiren, um den Bernern den Einbruch zu verwehren.

Allein die Toggenburger traueten diesem Krieg nicht mehr, sondern zogen aus dem Feld, und machten zu Rapperschweil mit denen von Schweitz Frieden. Bey den Städten war alle Uneinigkeit und Verdruß, indem man grosse Untreue verspührte. Die V. Ortischen hingegen fielen mit aller Macht in das Zürich-Gebiet, plünderten und spielten überall den Meister, also daß die Landleute schwürig wurden, und die Stadt zwungen, einen Frieden anzunehmen, so gut als es der Sachen Beschaffenheit nach seyn konnte; solcher wird genennet der zweyte Landsfriede, geschlossen zu Barr im Feld, den 20. Novemb. 1531. Der Inhalt ist dieser: Der zweyte Landsfriede.

1. Sollen beyde Partheyen einanderen ungearguirt und ungedisputirt, bey ihrem Glauben lassen.

2. Beyde Partheyen halten sich vor, und schliessen in diesen Frieden ein alle ihre Bundsgenossen, Helffer und Verwandte.

3. Hingegen schliessen die V. Orte ausdrucklich darvon aus die freyen Aemter im Ergäw, Bremgarten und Mellingen, die denen von Bern anhangen. Item die von Rapperschweil, die Toggenburger, Gasteler und

die von Wesen, die denen von Zürich nichts verwandt noch zugehörig sind.

4. Beyde Partheyen sollen einandern bey allen Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, so sie in den gmeinen Vogteyen haben, ungehinderet bleiben lassen. Wer auch in den gmeinen Vogteyen zu der Evangelischen Lehr getretten, der solle darbey bleiben; wer hingegen aber wieder darvon abtretten und zu der Römischen Kirchen tretten wollte, dem solle es frey stehen.

5. Diejenigen, so beym Römischen Glauben geblieben, und fürters darbey bleiben wollen; sollen auch darbey gelassen, und ihnen ihr freyer Gottesdienst und Kirchen-Ceremonien erlaubt seyn und werden.

6. Die Kilchen-Güter und was den Pfrün den gehöret, solle man mit den Priesteren nac Marchzahl theilen, das übrige solle den Prä dicanten gefolgen. Wo auch einer den and ren des Glaubens halber wurde antasten schänden und schmähen, der solle von einer jeweiligen Vogt darumb gestrafft werden.

7. Beyde Partheyen sollen die alten Bün an einandern treulich halten, wie von Alte hero. Deßgleichen sollen und wollen die vo Zürich, sich keiner Herrschafft, die sie nichts a gehet, und da sie nicht zu regieren haben, a nehmen noch beladen.

8. Die von Zürich sollen sich aller neu g machten und den Bündten widrigen Burge rechten entziehen, und selbige hiermit tod, h und abgethan seyn. Sollen auch die Bri zusambt dem vorgerichten Landsfrieden ca cellire

bellliren, und den V. Orthen herauß geben.

9. Sie sollen auch den V. Orthen die 2500. Cronen, so die V. Orth laut vorigem Landfrieden, ihnen an den Kriegskosten bezahlet, wieder außhin geben.

10. Wann ins künfftig die Partheyen, oder besundere Leuth, an geist- oder weltliche Personen, etwas zu sprechen gewunnen, so solle der Ansprecher sich des Rechtens benügen, nach Außweisung der Bündten; wann aber das Gegentheil kein Recht wolte geständig seyn, so sollen die übrigen Orth der Eydgnoßschafft dem Rechtsbegehrenden behülflich seyn mit Leib und Gut, nach ihrem besten Vermögen.

Alles in diesem Krieg Entwendte, Nidergeworffene, Verhefte, solle wieder ersetzet, entlediget und wieder gegeben, auch die Gefangene beyderseits ausgewechselt, und die übrige mit Geld gelöset werden, von den Haubtleuthen der V. Orthen.

Hierauf haben sich die fünf Orte gegen der Grafschaft Lenzburg gezogen, und einen Versuch gegen der Berner Land thun wollen, allein sie wurden übel empfangen, und mußten sich mit blutigen Köpfen retiriren. Es arbeiteten aber die Schiedsleute so emsig, daß der Friede zwischen Bern und den V. Orten, in dem Dorf Häglingen, gleichfalls den 22. Novemb. An. 1531. geschlossen worden; der Innhalt ist dem Züricher-Frieden in allen Punkten gleich.

Aber beym 9. Articfel ist annoch eingerücket: Daß die von Bern über die 2500. Cronen

Kriegskosten, den V. Orthen, für etliche verbrennte und verwüstete Kirchen und Häuser, 3000. Cronen in zweymahlen bezahlen sollen.

Item dieser Artickel:

Die von Bern sollen denen von Underwalden, alle Gspän-Brieff und Abscheide caßirt heraus geben, und hingegen die von Underwalden ihre forderende 3000. Cron. fallen lassen.

Solchen Ausgang hat dieser einheimische Krieg genommen, in welchem der V. Orte Einigkeit, unverzögerte Ausführung der resolvirten Anschläge und dapfere Zusammensetzung ihre obschon an Macht ihnen überlegene Feinde besieget, bey welchen mehr Hitze und Unbedachtsamkeit in den Actionen, als aber Vorsicht gebrauchet, beyneben langsame Zusammensetzung, schläferige Anschläge, Unordnung, Eigensinnigkeit und Widerwärtigkeit zwischen den Befehlshabern gespühret worden, daher es den V. Orten nicht schwär gefallen, eine völlige Trennung zu machen, um hernach einem jeden Ort besonders den Frieden vorzuschreiben, und alles ihres Gefallens zu thun.

Rapperschweil wird wieder Catholisch, item Bremgarten und Mellingē, wie auch das Gaster.

Dann die uneinigen Rapperschweiler wurden von denen von Schweitz überfallen, die Evangelischen theils fortgejagt, theils abgestraft, die Prediger weggeschafft, und der Päbstische Gottesdienst wiederum eingeführt. Ein gleiches geschahe zu Bremgarten und Mellingen, welches letztere von 400. Lucernern überrumpelt, und der Stadt-Thore beraubet worden.

Die im Gastal und in den freyen Aemtern wurden gleichfalls an ihren Freyheiten, gehab-

te

ten Gerechtigkeiten und Regalien, auch am Seckel gestraft, und der Evangelische Gottesdienst aller Orten abgeschafft.

Gleichfalls ist auch Abt Diethelm von St. Gallen wiederum zu seinen Landen und in sein Kloster gekommen, wie er dann den 1. Martii 1532. dorten eingeritten, nachdem vorher durch Vermittlung der IV. Schirm-Orte, wie auch der Gesandten von Bern und Appenzell, ein Vertrag zwischen ihm und der Stadt St. Gallen, zu Wyl im Thurgäw, dahin abgeredt und geschlossen worden; daß jeder Theil bey habenden Freyheiten und Religions-Ubung ungehindert bleiben, die Stadt aber dem Kloster, wegen zugefügten Schadens, eine gewisse Summe Gelds erlegen solle.

Abt von St. Gallen wieder eingesetzet.

Es versprach der Abt auch, seine Gottshausleute wegen der Religion nicht zu zwingen, und gestattete ihnen nicht nur ausser seine Gericht zur Evangelischen Predigt zu gehen, wo ihnen beliebte; sondern erlaubte denen, welche es begehrten, Evangelische Prediger zu haben, doch ohne seine Unkosten, und nur auf zwey Jahr lang.

So mußten auch die Toggenburger, vermöge eines durch die V. Orte, Lucern, Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug, zu Rapperschweil bemittelten Vertrags, dem Abt von St. Gallen von neuem huldigen, und sich fürohin von einem Landvogt regieren lassen.

Es schlossen ferners alle VII. Catholische Orte ein engeres Bündniß mit dem Bischoff zu Sitten und samtlichen Zehnden im Land

Neuer Bund der Cathol. Orte mit Wallis.

Wallis. Der Bunds-Brief ist gegeben zu Lucern, Mittwoch vor St. Thomá, 1533. darinnen abgeredt worden:

1. Das alte Land- und Burgrecht, so die 3. Orth Lucern, Ury und Underwalden, mit den 5. Zehnden, Gambs, Brieg, Visp, Sitten und Syders, vor diesem gemacht; solle hiermit in allen seinen Articklen erneuert und bekräfftiget seyn, doch mit folgendem Nachlaß und Erläuterung. Es solle auch solches, in dieser nachbeschriebenen Maß erstrecket seyn auff die 4. Orth Schwytz, Zug, Freyburg und Solothurn, und auff den Bischoff von Sitten und die zween Zehnden Leuck und Raren.

2. Sambtliche Partheyen sollen freundlich und brüderlich miteinanderen leben, ohne Trügerey und arge List, einanderen vor Schaden warnen, und Nutzen beförderen.

3. Wann ein oder anderes Orth von jemand mit Krieg überzogen, und an ihren Landen beschädiget wurden; sollen die übrigen selbigem getreulich zu Hülff kommen und helffen schirmen, und in diesem Fahl, solle kein Theil mit dem gemeinen Feind Frieden machen, ohne Gunst und Wissen der übrigen.

4. Eine Parthey solle die andere bey ihrer Religion und alten Römischen Glauben beschützen und erhalten.

5. Jede Parthey solle ihre Hülff in ihren eignen Kosten thun und schicken.

6. Die Todschlager sollen gestrafft werden an denen Enden, da der Todschlag geschehē ist.

7. Kein Theil solle des anderen Underthanen

nen hefften noch verbieten; sondern der Kläger solle seinen Schuldner vor seinem ordenlichen Richter suchen, und dorten gut und schleunig Recht gehalten werden.

8. Kein Theil solle das andere mit neuen Beschwärden noch Zöllen beladen sondern alles bey dem Alten gelassen werden. Auch solle freyer Kauff und Verkauff under ihnen gestattet werden.

9. Wann die Partheyen under und gegen einander in Streit gerahten wurden, und der einte Theil Recht darschlaget, der andere aber solches nicht annehmen wil; so sollen die übrigen dem Rechtsbegehrenden Theil helffen und beystehn.

10. Sambtliche Partheyen halten sich vor, alle ihre alte geist- und weltliche Freyheiten, Bräuch, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, &c. Item, alle ältere Bündt, die vor dato des vormahls auffgerichteten Burg- und Landrechtens gemacht worden. Allein in Religions-Sachen solle kein ältere Bündnuß vorgahn.

Diese Bündniß ist hernach An. 1578. zu Lucern in der St. Peters Kirche von allen verbündeten Orten durch abgeschickte Gesandten beschworen und erneuert worden, wie das bezeuget der darüber aufgerichtete Revers, de dato, Gliß, Montag den 9. Junii 1578. wird erneuert.

Die Feindschaft, Haß und Widerwillen, zwischen dem Herzog von Savoyen und dem Bischoff von Genf einer Seits, und der Stadt Genf anderer Seits, gieng immer fort. Beyde Theile führten ab einander schwäre Klägden,

Freyburg verläßt das Burgrecht mit Genf.

und Freyburg gab den Genfern den Bürgerrechts-Brief heraus, also daß Genf sich allein der Stadt Bern zu getrösten hatte.

Indessen wurde durch die Predigten Wilhelms Farel und Peter Wirets das Evangelium heller herfür gebracht, und der Bischoff samt seiner Clerisey fortgeschafft, auch die dem Herzoge von Savoyen anhängischen sogenannten Mammelucken aus der Stadt gejagt.

H. v. Savoyen belagert Genf.

Worauf der Herzog Carl III. nebst dem Bischoff, die Stadt Genf feindlich angegriffen, und sich mit 8000. Mann an die Stadt gelagert. Die von Bern, von ihren Mitbürgern den Genfern angeflehet, ermahnten den Herzog von der Belagerung abzustehen, das Raubhaus Piney, (woraus den Genfern grosse Feindseligkeiten begegneten,) zu räumẽ, und die Genfer aller Orten ruhig und sicher zu lassen, widrigen Falls wollten sie ihm die Bünde aufkünden, und müßten ihre Mitbürger vor unbillicher Gewalt schützen. Es hatte aber der Herzog hierzu keine Ohren, also daß es zur Thätlichkeit nothwendig kom̃en mußte.

Die Genfer hatten 400. freywillige Berner, Bieler und Neuenburger aufgebracht, die wurden auf ihrem Hineinzug bey dem Dorf Gingin von 4000. Savoyern angegriffen.

Treffen bey Gingin.

Es fanden aber diese eine solche Gegenwehr, daß sie mit Hinterlassung 500. Todter die Flucht zu nehmen gezwungen worden; solches geschah den 10. Octob. 1535. Sie kamen aber nicht gar in die Stadt Genf, massen die von Bern ihnen eilends eine expresse Rahts-Bot-

schaft

schaft nachgeschickt hatten, welche sie wiederum auf den Heimweg zurück gethädiget, weil man noch immer verhoffet, der gütliche Weg werde noch Platz finden, wie dann zu diesem Ende hin im Decembr. eine Zusammenkunft im Augstall angesehen wurde.

Als aber auch alldort nichts schließliches noch fruchtbarliches ausgerichtet worden, und die Savoyische Parthey die Stadt Genf je länger je mehr bedrängte, und so gar denen unter Bern und Freyburg gehörigen Unterthanen von Granson und Scherli beschwärlich war, alles wider den zu St. Julian aufgerichteten Frieden; so vergieng den Bernern die Gedult, also daß sie dem Herzoge den 16. Januar. 1536. den Krieg angekündet, und sich den 22. dito würcklich ins Feld heraus gelassen unter Commando Juncker Hans Franz Nägelins, Bernerischen Seckelmeisters. Bern geht wider Savoyen zu Feld,

Auf diesen Anzug zerstoben die Savoyischē Völcker aus dem Feld; die Städte Payerne, Euderfin, Moudon, Oron, Lausanne, Yverdun, Morges, Rolle, Vevay, und das ganze Pais de Vaud, wie auch das Ländlein Ger, die Grafschaft Genevois, und ein Theil Chablais bis an den Fluß Dranse, kamen in der Berner Gewalt. erobert das Pais de Vaud.

Die von Freyburg, auf der Berner Anmahnen, nahmen Rue, Estavaye und Romont samt der umligenden Landschaft ein.

Die Walliser aber fielen gleichfalls ins Chablais, und nahmen ein, was jenseits der Dranse ligt.

Zu gleicher Zeit brach Franckreich auch mit Savoyen, und nahm das übrige Herzogthum hinweg.

Also wurde Genf in Ruhe und Sicherheit gesetzt. Der Herzog aber verlohr sein in dem Vertrag zu St. Julian verpeentes Land, welches die Berner und Freyburger in gewisse Vogteyen eingetheilet, und mit Amtleuten versehen hatten.

Ewiger Vertrag zwischen Bern und Genf.

Hierauf wurde zwischen den beyden Städten Bern und Genf ein ewiger Vertrag aufgerichtet, sub dato, Bern den 7. August. 1536. folgenden Inhalts:

1. Die von Genff geloben für sich und ihre Nachkomen zu ewigen Zeiten, daß ihre Statt Genff deren von Bern frey, offen Hauß seyn solle, in Friedens- und Kriegszeiten.

2. Sie sollen mit niemand, wer der auch seye einig Verbündnuß, Verständnuß, Vertrag, Burggerrecht, Anhang, Schirm, &c. machen noch annehmen, ohne deren von Bern Wissen und Willen.

3. Sie sollen die Herrschafft Gaillard mit ihrer Zugehörd sambt dem Closter, ingleichem la Bastie de Choley, wieder herauß geben, und sich deren gantz und gar entziehen.

4. Die von Genff sollen denen von Bern nachlassen alle Stifftung und Gottsgaabe, so vom Hauß Savoyen herkommen, und ab dem gewunnenen Land in die Statt Genff bezahlt werden.

5. Hingegen begibet sich die Statt Bern des Zuspruchs, so sie an die von Genff gehabt, wegen

wegen des Priorats St. Victor und derselben Herzlichkeiten, Zinsen, Renten und Zugehördten; doch vorbehalten die Appellatzen, Mannschafft und Malefitz.

6. Die von Bern wollen der Statt Genff etwas von der Herzschafft Gaillard und Gex abtretten, und dardurch ihrer Statt Ziel und Marck erweiteren.

7. Die von Genff sollen nicht mehr verbunden seyn, die verurtheilte Ubelthäter dem Am̃tmann von Gaillard zuzuschicken.

8. Des Bischthumbs Genffs Einkommen, sambt dem Vidommat, deßgleichen des Capitels, der Kilchen und Klösteren Gut, haben die von Bern aus Liebe und Freundschafft nachgelassen, doch vorbehalten die Appellatzen.

Dennoch entstuhnden nach der Hand von Zeit zu Zeit einige Differenzien zwischen beyden Städten, mit deren Beylegung die Eydgnossen nicht wenig bemühet worden, sonderlich aber die Stadt Basel, durch deren Fleiß und Einschläge der friedliche Vertrag endlich An. 1544. seine Richtigkeit erlanget.

Es entstuhnd auch eine Zweyspalt zwischen den beyden Lobl. Städten Bern und Freyburg wegen des Obmanns in den Spähnen. Es wurde aber im Namen der XI. Orte ein Vergleich an der Sensen gemacht, von den Deputirten von Zürich, Lucern, Schweitz und Basel, den 12. May 1537. und endlich von beyden Städten, zu Ehren der Lobl. XI. Orte, und um Friede und Ruhe wegen, gütlich angenommen. Er lautet also:

Vertrag zwischen Bern und Freyburg wegen des Obmañs.

Wann

Wann zwischen den beyden Städten ins künfftig Stöß und Spän erwuchsen, alsdann sollen sie mit ihren gleichen Sätzen an der Sensen erscheinen, und wann die Statt Bern Kläger ist, so solle sie ein Rahts-Glied von Ury oder Schweitz zum Obmann erwöhlen. Wann aber die Statt Freyburg Kläger ist, so solle sie den gemeinen Obmann nehmen aus den Rahts-Gliederen von Zürich oder Basel. Derselbe Obmann solle seines Eyds loßgesprochen seyn, und zu dieser Sach schwören; aber seiner Oberen Raht darinnen nicht gebrauchen, wohl aber anderer kluger und verständiger Männeren, und solle die Urtheil innerhalb 6. Monaten herauß geben. Er solle auch gleich anfangs mit und neben den Sätzen sitzen, umb die gantze Streitsach und wie sie verfochten wird gleich anzuhören. Dieses Mittel des Obmañs halber, solle sonsten allen habenden Burgrechten, Bündten, Freyheiten rc. unnachtheilig und unvorgreifflich seyn.

Es entstuhnd aber gleich darauf ein neuer Spahn wegen des Obmanns in den Forderungen, die sonderbare Personen an eintwedere der Städte haben, indem die Stadt Freyburg obige Erläuterung nicht wollte dahin gelten lassen, sondern bey dem Inhalt des alten Burgrechts zu bleiben vermeynte. Deßwegen die XI. Lobl. Orte diesen Ausspruch gemacht: Daß namlich in solchem Fahl, der Obmann solle genommen werden an denẽ Orthen, auch auf Weiß und Form, als obgemelt. Actum, Baden den 15. Decemb. 1540.

Das

Das Thurgöw wurde bis dahin von den VII. alten Orten bevogtet, seitdem sie es An. 1460. eingenommen hatten. Aber das Land-Gericht darinnen kam nach dem Schwaben-Krieg von denen zu Constanz auf die X. Lobl. Orte, An. 1499.

Nun entstuhnd zu dieser Zeit ein Streit zwischen den besagten VII. alten Orten und den drey Städten Bern, Freyburg und Solothurn betreffend die Reis-Strasen des Thurgöws, welche die drey Städte auch prätendirten, aber abgewiesen wurden. Der Spruch-Brief lautet wie folgt:

Spruch zwischen den 7. alten Orten und den 3. Städten Bern, Freyburg und Solothurn wegen den Reis-Strasen des Thurgöws.

Weilen die Säze in der Urtheil zerfallen, ist die Sache an Herren Joachim von Wadt, Doctor und Burgermeister der Statt St. Gallen, als gemeinen Obmann verfallen; dieser hat die Urtheil herauß gegeben und den 7. Lobl. Orthen zugestellet. Es geriethen aber die Partheyen, wegen neuen Spähnen, in ferneres Recht, und vermeinten die 7. Orth, die drey Stätt Bern, Freyburg und Solothurn sollen ihnen anfangs diß Rechtens, den vorgelauffenen Kosten abtragen. Dargegen begehrten die drey Stätte, man solle ihnen zuvor die besiegelte Urtheil des Obmanns zustellen ꝛc. Endlich wurden von den gesetzten Richteren folgende Puncten und Artickel zu sonderem Bedacht geführet.

Die VII. Orth seyen keiner anderen Gerechtigkeit im Thurgöw geständig, dann an Land-Gricht und Malefiz, doch mit klarem Außschluß der Reyß-Straffen.

Die

Die Gebott und Verbott des Kriegslauffens und deren Ubertrettung, seyen dem Malefitz anhängisch.

Die drey gemelte Stätt haben zur Zeit des Schwaben-Kriegs die Sachen des Malefitz und des Land-Grichts mit den 7. Orthen sammenthafft erlanget, auch dasselbe also in gemein zu haben miteinanderen abgeredt und beschlossen. Nun aber sind zwey Malefitz in keinem Rechten gegründet.

Diese Sachen sind für Bundsmäßige Rechts-Tage gehn Einsiedlen und Zoffingen erwachsen. Endlich auch in einem zu Lucern An. 1523. gehaltenen Tag der Herren Versprecheren Erklärung also erfolgt:

Die 7. Orth haben den drey Stätten das Straffgelt nachgelassen, und nicht begehrt mit ihnen zu rechtigen; hiermit solle und köñe nun darwider nichts mehr geredt werden. Und obschon die drey Stätt, als Klägere, deßwegen keinen schrifftlichen Schein gehabt, noch begehrt, so mag das Eydgnoßisch vertraut Gemüth, so allweg auffrecht und unbetrieglich gsyn, das so daraus geflossen ist, nicht schwächen noch brechen, ist auch nicht zu jedem redlichem Versprechen eine Schrifft vonnöthen.

Hierauf erfolgte der Spruch der gesetzten Richteren also:

Weilen auff obgemeltem Lucernerischen Rechts-Tag An. 1523. die 7. Orth sich freundlich entschlossen, denen drey Stätten das quästionirte Reyßstraff-Gelt nachzulassen, als solle solches auch künfftig hin denselben zu-

stahn

stahn und gefolgen, und sie auf den Tagleistungen von diesen Straffen wegen sitzen und mit den 7. Orthen darvon reden, rahtschlagen, Gebott, Verbott, Minderung, Ordnung ꝛc. helffen machen, doch alles ohne Nachtheil der 7. Orthen, an anderen ihren alten Gerechtigkeiten, als Besetzung und Entsetzung der Landvögten, Beherꝛschung der Mannschafft, ꝛc.

Der Spruch aber der Zugesetzten der 7. Orte lautet also, und wurden folgende Puncten in Bedacht geführet.

1. Weilen die 7. Orth die Landgraffschafft Thurgöw mit dem Schwert eroberet ohne Hülff der drey Stätten, dieselbe biß anhero ingehabt, beherrschet und des Reyßlauffens halber Gebott und Verbott gethan, nach ihrem Willen ohne Eintrag und Widerred deren von Constantz, die damahlen das Malefitz ausserhalb den Reyßstraffen ingehabt.

2. Weilen alle zwey Jahr das Thurgaw mit einem Landvogt besetzet wird, welchem alle schwören müssen, ihme im Nahmen der 7. Orthen zu gehorsamen und in keinen Krieg zu lauffen.

3. Weilen man die drey Stätte bey Gebotten und Verbotten habe sitzen lassen, haben sie ein Recht daraus gemacht, indem sie wohl hätten mögen zum Abtritt gewiesen werden.

4. Weilen auch schon vor etlichen Jahren, wegen der Reyßstraffen Spähne gewesen, dieselbigen auf viele Tagleistungen umbgezogen, seye eben damahls der drey Stätten Ansprach anderst nicht gewesen, dann allein wegen Landgrichts Gerechtigkeit, ꝛc. 5. So

5. So habe man auch den drey Stätten nachgelassen, indeme sie allezeit bey dem Handel gesessen und geholffen, Bott und Verbott thun, auch die Kösten ertragen, darbey zu verbleiben, und zu keinem Außtritt zu weisen.

6. Geben die geschwornen Bündt mit, daß ein Orth dem anderen solle schuldig seyn, seine Recht und Freyheiten zu schützen, schirmen und handhaben, als sollen die drey Stätte solches wohl beobachten.

Nach erwogenen allen Umständen, haben die Sätze im Namen GOttes und bey ihren Eyden gesprochen, wie folgt:

Daß die drey Stätt der Ansprach des Reyßlauffens halb sollen abgewiesen seyn, und im Reyßlauffen sollen sie nicht zu gebieten, noch zu verbieten, hiermit auch nichts zu straffen haben. Actum Baden den 23. Febr. 1549.

Herrn Doctor Joachim von Wadt als Obmanns Urtheil gehet dahin:

Daß auß etlichen besiegelten Brieffen und andern angeführten Exemplen erhelle, daß die 3. Stätte sich anfangs, als sie zu der Gemeinsame des Landgrichts zugelassen worden, der Reyßstraffen, die Mannschafft im Thurgöw betreffend, nit sonders beladen noch undernommen, sondern auch zugesehen haben, daß gemelte Reyßstraffen durch Bewilligung und Vergönstigung der 7. Orthen, etlichen sonderbahren Ständen und Gerichts-Herren in dem Thurgöw übergeben und zugeeignet worden rc. auch den drey Stätten auf obgemeltem Tag zu Lucern die Nachlassung gütlich,

nicht

nicht Rechtlich beschehen, auch in einem zu Weyl zwischen den Lobl. Eydgnossen und Herren Gotthardt damahlen Abt zu St. Gallen, im anderen Jahr nach dem Schwaben-Krieg auf Liechtmäß auffgerichteten Vertrag Articulo 6. klärlich eine Sonderung im Malefitz in dem Thurgöw in puncto der Friedbrecheren enthalten 2c. Also schliesset und sprichet er, bey seinem Eyd, daß die 7. Orth sollen bey den Reyßstraffen allein verbleiben, von den drey Stätten ungeirret. Actum, Baden den 12. Jul. 1549.

Die Rechte und Herrlichkeiten aber des Landgerichts im Thurgöw den X. Orten der Eydgnoßschaft zuständig, sind folgende, wie selbige in einem Spruch zu Baden, Dienstag den 17. Septemb. An. 1555. sind erläutert und angeführet worden. Rechte und Herrlichkeit des Landgerichts im Thurgöw.

1. Der 7. Orthen der Eydgnossen Landvogt, als der X. Orthen Landrichter im Thurgöw, besitzt das Landgricht selbst, oder verordnet den Land-Amman, der das an seiner statt besitzt, im Nahmen vorgemelter X. Orthen.

2. Er hat auch Gwalt das zu besetzen mit 12. ehrbahren Mannen, die ihm gefällig sind, darzu nimbt er, nach Satzung vor Jahren gemacht, uß Ober- und Nieder Thurgöw. Aber

3. Uber das Blut zurichten, nimbt er noch 12. zu den obbenennten 12. Mannen, und führt der Landrichter das Schwert, oder sein gesetzter Statthalter.

4. Wie auch ein Urtheil vom Hoch- oder Landgricht ergaht, so einem sein Leib oder Leben

berührt; hat der Landrichter Gwalt ihm Gnad zu beweisen, die mit Fristung seines Lebens, oder in andere Weg zu milderen, aber nit zeruchen, oder zu mehren.

5. Dieser Landrichter hat kein Gebott oder Geltstraffen, von des Landgrichts wegen, anderst dann das Gebott so beschieht, daß niemand ohne Fürsprech rede, noch in das Gericht gange.

6. Dann wiewohl er in Citationen oder Ladungen, auch Aacht, Verbiets- und Schirm-Brieff, die er ausgahn laßt, schrybt: Ich gebiete dir, oder üch ꝛc. so setzt er doch kein Geltstraff daruff; sondern folget dem, der das Gebott übersieht, die Aacht hernach.

7. Wann auch einer vor Landgricht sich beklagt, daß des Landgrichts Urtheil, von synem Gegentheil nit statt beschehe, und umb Handhabung derselben anrüfft, wird der Säumig in die Aacht erkennt.

8. Wañ aber einer in die Aacht kombt, sich aus der Vycht, oder gar aus der Aacht lößte, muß er dem Landrichter den Aacht-Schilling vor erlegen; derselb gehört den X. Orthen.

9. Ob auch einer Aechter husete und hofete, old sich ihnen anhängig machte, oder gfährlicher Weise Gmeinschafft mit ihnen hätte, der wäre auch in Straff der X. Orthen.

10. Vorgmelt gmeine und freye Landgricht das der Landrichter mit 12. Mannen besitzt, hat zu richten in Ehrverletzlichen Sachen und Zuredungen, die das Malefitz belangen, auch in Appellationen die für sie kommen. Und so je-

mand

mand umb Geltschulden beladen, der das Fug hätte; doch folgt die Straff von Zured wegen den X. Orthen, nicht anderst, dañ so einer das, so er einem zugeredt hat, beharrete, im des mit Rycht underftuhnd zu erweisen, und aber das nicht thun könt noch möcht.

11. Wiewohl nun von Ehrverletzlichen diß Landgrichts und Malefitz zugehörigen Sachen und Reden wegen, von Älter her keine Appellationen gestattet, und aber dieselbigen ungefahrlichen erst innerhalb und by zweyen nächstverruckten Jahrē, zethun verwilliget und zugelassen worden sind; da so ist guter ehrbahrer Meynung geordnet, was von dergleichen Ehrverletzlichen Sachen, also zu Appellation verfaßt kommen, daß dann die X. Orth, darumb nach Gebühr mit einanderen zu handlen, zu urtheilen und zu erkennen habē sollen. Und solle aber die Lütherung und Zulassung bestahn und blyben, so lang unser Gnädig Herren, solliche des Landrichters und Malefitzes Regierung, mit einanderen haben oder diß zu enderen, oder uffzuheben und abzethun ansehen werden.

Es dient auch in das Malefitz, und hat ein Landrichter zu straffen.

1. Alle die ihne Landrichter voran syne Herren und Obere, und das Landgricht, mit Worten oder mit Wercken schmähen.

2. Todschlag.

3. Grosse Schwüre und Gottslästerung.

4. Selbstmord.

5. Diebstahl.

6. Mörderey.

7. Ketzerey.
8. Hurerey.
9. Täufferey.
10. Falscher Eyd und Eydbruch.
11. So einer an Staab globt, syn Fürgeben wahr sin, und sich ein anders erfindt.
12. Frieden mit Wercken brechen.
13. Wann einer uff den anderen uff offner freyer Rychsstraß wartete in Zorn und Freffel und ihn wundete.
14. Wann einer den anderen über Frieden uß synem Huß erfordert, und sich verschuldte mit Wunden oder derglych.
15. Wellicher Frieden bricht mit gar, oder halb ußzuckē, stein uffheben, er werff oder nicht.
16. Wann Lüth oder Güter in den fryen Landsstrassen niedergleyth, old daß einer solich Landstrassen ihm selbst eignete, die veränderte, oder überfienge. Das alles, sambt allen Sachen die darinnen begangen wurden, und dem Malefitz und Hochgericht zustuhnden.
17. Ob auch einer offentlich Marchen und Lähen wissentlich änderte.
18. Item, so der Landrichter von Todschlägen und anderen Sachen wegen, die an das Landgricht dienten, Geleydt gebe, und das Gleydt brochen wurde; doch den 7. Orthen an ihrem Gleydt unnachtheilig.
19. Wann einer von böser That, Leumbdens wegen landrümig wird, gefallt der hohen Obrigkeit syn Gut.
20. Glycher gstalten gefallt ihr auch das Gut deß, der ein Todschlag thut, und des entlybten Freundschafft syn Lyb.

21. Item so einer vom Leben zum Tod gerichtet wird, ist der hohen Obrigkeit die fahrende Haab, und den Erben das ligend Gut, so derselb verlaßt, gefallen, doch den Schuldneren ohne Schadẽ, dergestalt, wann einer nit so viel gelegen Gut verliesse, daß die Schulden aus demselben bezahlt werden möchten, so solle die fahrend Haab das übrige bezahlen.

22. Item, die Fähl und Erbfähl von den ledigen Kinderen im Thurgöw; doch menglichen synen Rechten, Brieffẽ und Sieglen, so er vor erlangt, und darzuthun hat, unabbrüchig.

Und in gantzer Sum̃, dienen in das Malefitz und dem Landrichter an statt der hohen Obrigkeit zestraffen alle böse Sachen und Thaten, damit ein Mensch syn Ehr, Lyb und Leben verwürcken möchte; doch im selbigen den 7. Orthen vorbehalten und ußbedingt, die Straff deren, die über Verbott in Krieg lauffẽ, dann die ihnen zuständig seyn solle, ob sie glych Ehr, Lyb und Leben darmit verwürckt hätten.

Es dient auch den X. Orthen der dritt Pfenning, von wegen des Landgrichts Siegel, von allem dem, das uff Landgricht oder von des Landgrichts wegen, ußgaht, geschrieben und mit gedacht Landgrichts Insiegel besieglet wird nachdem der Kost, so darüber gaht, abzogen ist.

So hat ein Land-Waibel zu seinem Ambt etwas Herrengült ab etwas Hoff, oder Gütlin im Thurbenthal, in der Graffschafft Kyburg, gelegen, jährlich ingahnd, als syn Vorfahren, als Land-Waibel zu Constantz, oder Frauenfelden gewesen sind.

Dargegen gebührt den X. Orten, als der hohen Obrigkeit hienach geschrieben Kosten zu geben, namlichen:

Einem Landvogt und Landrichter 112. fl. darzu für jeden Tag, so er von Malefitzischer Händeln wegen verreyset 10. ß.

Dem Land-Amman, 10. fl.

Dem Landschreiber, 5. fl.

Dem Land-Waibel, was er umb die X. Orth verdienet, und sie ihme zur Verehrung geben.

Den acht Urtheilsprecheren, die auß dem oberen und niederen Thurgöw an das Landgericht kommen, jedem 3. ß. uff jedes Landgricht, derselben im Jahr 16. oder 17. gehalten werdẽ.

Item, den Ambtleuthen und Landgerichts-Knechten, je zu zweyen Jahren, jedem Tuch zu einem Rock, darzu den Knechten Belohnung, was sie alle Jahr umb die X. Orth verdienen.

Item, Zehrung die by den Würthen uffgaht mit den Mahlen, so die Urtheilsprecher des Landgerichts, auch die Ambtleuth und Knecht, vier mahl im Jahr haben, deßglych mit den Mahlen uff die drey hochfeyrlichen Fest, und wann ein Mensch vom Leben zum Tod gerichtet wird, sambt der gfangnen Zehrung, und allen anderen zufallenden Dingen.

Item, so ein arm Mensch für Hochgericht gestellt wird, den 24. Urtheilsprecheren, jeden ein Constantzer Batzen, und so viel Kind darzu kommen, jedem ein Pfenning werth Brodt oder Mutschlen geben.

Allen

Allen Kosten, der uff die ledigen oder unehlichen Kinder und Fündelin, solche zu ufferziehen uffgaht.

Den Kosten an Bettgefieder, und an allem Hußraht so ein Landvogt brucht.

So dann auch den 12. Urtheilsprecheren des gmeinen Landgrichts, jedem uff jegliches Landgricht, zu vorbestimter ihrer Besoldung ein Böhmisch zugeben gebührt. Werden ihnen die vom Landschryber gegeben, und darnach vom dritten Pfenning gezogen; was Kostens auch Pergament, Papyr, Wachs und Dinten uffgaht, das zücht man von der gantzen Summ, die ein Landschreiber mit Schreiben am Landgricht gwinnt.

Item Kosten, der mit Kundschafft, die ein Landrichter in Malefitzischen Händeln stellt, oder stellen laht, uffgaht.

Item dem Nachrichter alle Jahr 26. Gld. darzu wañ er einen Menschen vom Leben zum Tod richtet, für Strick und Hentschen 5. ß. sambt synem Mahl am Wirth, und je zu zweyen Jahren auch Tuch zu einem Rock.

Fahrgelt und Thurnlöse, auch was in und an der Gefängnuß und Behausung darinnen der Scharffrichter wohnt, zu buwen ist, und alles ander so mit Schloß, Kettinen oder anderem, das zu den Gefangenen und ihrem Abthun mit Richten uffgaht.

Als sich auch ein Erzknapp in dem See am Thurgöw, der aussere See genañt, verzweifelnd ersäuft, und aus diesem Anlaß sich ein Streit erhaben, zwischen den Lobl. X. Orten einer

Seits, und dann dem Gottshaus Reichenau anderer Seits, wegen den Gerechtigkeiten, die jedwederes Theil am aussern See haben solle, indem jedes Theil die Confiscation seiner Mobilien an sich ziehen wollte; so verglichen sie sich endlich gütlich zu Baden, Donnerstag nach Jacobi, An. 1554. folgender gestalt:

Vergleich zwischen den 10. Orten und der Abtey Reichenau wegen dem Bodensee.

1. Die Distantz des Sees vom Kühehorn under der Statt Constantz biß an das Wangerhorn gegen dem Thurgöw, ist getheilt worden, zwischen den Eydgnossen und dem Gottshauß Reichenaw, also daß die Eydgnossen auf ihrem halben Theil straffen und verhandeln mögen, alles das in und auf dem See und Wasser Malefitzisch gehandelt wird, oder sich zutruge, deßgleichen Schiffbruch, wann einer Leib und Gut verführte.

2. Auf dem Boden- oder usseren See gegen der Ouw, da der Bischoff von Constantz die niederen Gerichte hat; haben die Eydgnossen halb und der Bischoff halb zustraffen, doch des Bischoffs niederen Gerichten unschädlich.

3. So bleibt auch der Bischoff bey seiner alten Fischer-Ordnung, und wer uß dem Thurgöw in solcher sich vergreifft, den mag der Bischoff straffen, auch die Ubertretter im Thurgöw für sein Gerichts-Stab in der Insul Reichenau setzen, und nach den Rechten abstraffē.

4. Es solle aber dieser freundliche Vertrag den anderen See-Rechten und Gerechtigkeiten nicht präjudicirlich seyn.

So wurde auch zu Aufhebung und Verhinderung mehrerer und künftiger Streitigkeiten,

ten, zwischen den Lobl. 7. Orten, und dann der Stadt Constanz ein Vertrag gemacht zu Baden, den 7. Febr. An. 1560. dessen Innhalt ist: Vertrag zwischen den 7. alten Orten und der Stadt Constanz.

1. Der neugemachte Zoll und dessen Mehrung solle bleiben wie es zu Baden abgeredt.

2. Das Tamgelt von den Rebstecken solle auch verbleiben. Also wer aus dem Thurgöw Rebstecken kaufft, solle von 1000. geben zwey Pfenning.

3. Wer aus der Eydgnoßschafft Ansprach an ein Burger zu Constantz hätte, soll solchen zu Constantz vor Gericht suchen, und solle weiter kein Appellation statt haben, als für Raht zu Constantz.

4. Wann aber ein Eydgnoß wider einen im Römischen Reich Ansprach hat, soll solcher wohl können für ein Cammer-Gericht, nach Röm. Reichs Rechten appelliren.

5. Die Güter, so in der gemeinen Vogtey, in der Landschafft Thurgöw ligen, (außgenommen die Creutzlinger Lehen-Güter,) wann sie versetzet oder verkaufft werden, sollen in dem Gericht, darinnen sie sind, beschrieben und besieglet werden. Wer auch solche zu ziehen begehrt, solle der Zug auch inner denselben Gerichten vorgehen.

6. Wann ein Burger von Constantz uff syn Gut in das Thurgöw zug, oder hingegen ein Thurgöwer auf das Seine gehn Constantz, und ein solcher under dieser Zeit sterben solte, under welcher er allda als Gastweise gesessen; so er ein Testament gemacht, soll der Erbfahl, nach demselben in allweg fallen.

7. Wann einer freflet im Thurgöw, oder aus dem Thurgöw zu Constantz, soll man solchen nicht für die Gericht citieren ohne Schrift, welche die Weibel zuvor den Oberkeiten weisen sollen.

8. Das Saltz- und Mußmähl-Gewerb vor dem Closter Creutzlingen ist auffgehebt.

9. Versprechen beyde Partheyen diesen Vertrag ewig zu halten, der da ligt zu Frauenfelden im Schloß.

Bunds-Erneuerung mit Franckreich.

Nachdem auch König Franciscus I. An. 1547. dieses Zeitliche gesegnet, und ihm sein Sohn Henricus II. in dem Reich gefolget, hat er den Bund mit den Eydgnossen auf Lebenslang und 5. Jahr nach seinem Tode erneuert, An. 1549. den 7. Junii, in der Stadt Solothurn, ausgenommen Zürich und Bern, als welche nicht mit eintreten wollten. Der Inhalt dieses Bunds ist dem An. 1521. getroffenen fast durchaus gleich, als welcher in diesem zum Fundament gesetzet und bestätiget wordē. Allein in dem 9. Artickel ist diese Erläuterung enthalten.

9. Wann sondere Persohnen aus der Eydgnoßschafft Ansprach an den König gewunnen, von waserley Sachen solches wäre, der solle solche seinen Herren und Oberen anzeigen, und wann diese selbige gerecht und billich befinden, so sollen sie dieselbige für den König, oder dessen Ambassador bringen, und um Raht bitten. Wann aber solches nicht erfolgete, so mag der klagende Theil für die Schiedrichter kehren. Fahls auch der König seine zwey Zügsame nicht

heraus

heraus schicken wurde; so sollen die Eydgnoßische Richter allein richten, und was sie sprechen darbey solle es bleiben und gelten, als wann es alle vier Sätze gesprochen hätten, nach dem Inhalt voriger Tractaten.

Diese Bündniß hat so wol in Bündten als Wallis grosse Uneinigkeit zwischen den widrigen Factionen erreget, also daß die übrigẽ Eydgnossen sich schiedlich darzwischẽ legen mußtẽ.

Anderer Seits hatte Kayser Carl V. wegen Erneuerung des Meyländischen Capitulats, sich nun bey etlichen Jahren her bemühet, und endlich durch Fleiß Herrn Ferdinandi Gonzagà Gubernators zu Meyland, die neuen Tractaten mit samtlichen XIII. Orten zum Stande gebracht, An. 1552. Der Inhalt ist folgender:

Erneuertes Capitulat mit Meyland.

1. Sollen alle Eydgnoßische Underthanen disseits und jenseits des Gebürgs, in dem Hertzogthumb, wegen allerhand Wahren, Viehs und Getreyds, so in dem Hertzogthumb Meyland gemacht werden, oder darinnen wachsen, gäntzlich befreyet seyn von allem Zoll, Tratta-Gelt und Aufflagen. Doch sollen die Fürkäuffler, die das Getreyd etwann auff Mehrschatz auffkauffen wolten, diese Freyheit nicht geniessen. Wann auch der Preiß der Früchten im Hertzogthumb auffschlagen, und ein Mütt Waitzen mehr als 13. Imperialische Pfund gelten solte, alsdann solle der Gubernator die Außfuhr des Getreyds zu verbieten Macht haben, doch kan er aus guter Wohlmeynung jährlich ihnen 2000. Mütt, als namlich 1000. M. Waitzen, 500. M. Roggen und 500. M.

Hirß,

Hirß, abfolgen lassen. Wurden aber die Eydgnossen Korn in anderen Landen kauffen, und solches durch das Hertzogthumb führen lassen, solle solches frey von aller Aufflag passieren. Gleicher gestalten sollen die Meyländischen Underthanen, in Ansehung des Zolls, Handelschafft, Durchfuhren 2c. in denen Eydgnossischen Landen gehalten werden.

2. Das in Teutschland zu Cleven im Veltlin, oder an andern Orthen gekauffte Saltz berührende; solle dessen Durchfuhr gleichsfahls frey seyn. Wann aber die Eydgnossen kein Saltz von gemelten Orthen her bekomen könten, so wil sie der Keyser aus dem Hertzogthumb mit Zollfreyem Saltz umb einen leidenlichen Preiß versehen.

3. Alle der Eydgnossen, im Hertzogthumb Meyland, vor diesem gehabte Privilegia, Freyheiten für allerhand Stands-Personen, Kauffleuth und ihrer Wahren, Botten, Bilger, 2c. sollen hiermit bestätiget, und deren freyer Paß und Verkauff gegonnet seyn; allein vorbehalten den Zoll innert dem Graben der Statt Meyland, welcher jedoch über das alte Herkommen nicht solle gesteigeret werden.

4. Die Underthanen des Hertzogthums, so sich in die Eydgnoßschafft zu wohnen begeben wurden, sollen obiger Privilegien und Freyheiten nicht geniessen.

5. Zu Verhütung alles Betrugs und Gefährden, sollen die Eydgnoßische Kauffleuth, keine Gesellschafft oder Kauffs-Gemeinschafft mit Fremden machen, die in dieser Exemption nicht begriffen sind.

6. Wann

6. Wann sunderbahre Persohnen aus beydseitigen Underthanen Spruch und Forderung gewinnen solten, so solle keine Parthey die andere hefften, pfänden noch verbieten; sondern der Kläger solle den Beklagten vor seinem Richter beklagen, und dieser solle innerhalb Monatsfrist gut Recht halten. Wurde aber ein oder mehr Orth der Eydgnoßschafft mit dem Hertzogen von Meyland Streit bekommen; alsdann sollen die Sachen vor gleiche Sprücher an bestimbten Orthen kommen, und da dieselben sich in ihrem Urtheil gleich zertheilten, sollen sie einen Obmann, aus den dreyen Pündten, oder aus dem Land Wallis erwöhlen, und was dieser spricht, bey dem solle es bleiben.

7. Jedes Theil solle dem anderen, seine wegen kundlichem Verbrechen Landflüchtigen Underthanen, auff Abforderen, außliefferen.

8. Die Güter, so beydes Theils Underthanen, in des eintwederen Theils Lands fertiget, sollē alles Abzugs und Beschwärung frey seyn.

9. Beyder Theilen Zugehörige, sollen sicher frey und unbekümmert, in des anderen Land handlen und wandlen, auch einanderen alle Freund- und Nachbarschafft erzeigen.

10. Die Eydgnossen halten sich vor alle ihre ältere Bündte, Tractaten, Brieff und Siegel.

11. Solle diese Vereinigung währen, so lang der Keyser Carl V. lebet, und vier Jahr nach seinem Tode.

König Heinrich II. in Franckreich hatte sich zu Gunsten der Protestanten in Teutschland, und aus empfangener Eifersucht über die hoch anwach-

anwachsende Macht des Hauses Oesterreich, zu Feld begeben, und die Stadt Metz eingenommen, war auch ferners gegen Straßburg und das Elsaß heraus gerückt. Worüber der Oesterreichische Landvogt und übrige Reichsstädte im Elsaß nicht wenig bestürzt worden, also daß sie durch eine nach Baden abgeschickte Botschaft die Eydgnossen ersucht, bey dem König für das Elsaß zu intercediren, damit solches nicht ruinirt würde. Es liessen sich auch die Eydgnossen hierzu willig finden, schickten eine ansehnliche Gesandtschaft zu dem König nach Zweybrücken, und erhielten ihres Begehrens Willfahr, zu besonderm Trost der Elsaßischen Städte.

Eydgnossen intercediren für das Elsaß,

Gleichergestalt erhielten die Eydgnossen die Neutralitäts-Verlängerung für die benachbarte Grafschaft Burgund annoch auf drey Jahr.

und für Burgund.

Als auch Franciscus von Orleans, Herzog von Longueville, Fürst zu Neuenburg, Todes verblichen, entstuhnd ein Succeßions-Streit zwischẽ der Marggräfin von Röteln im Namen ihres Sohns des Herzogs von Nemours einer Seits, und dañ der Königlichen Wittib aus Schottland, als Mutter des verstorbenen Herzogs, anderer Seits; Es wurde aber der Herzog von Nemours, vor dem höchsten Gericht zu Neuenburg in Posseß gesetzet, und der Königin also vorgezogen, An. 1553. Diese aber citirte darauf die gedachte Marggräfin für das Parlament nach Paris. Bern aber, auf Anrufung der Marggräfin, schlug sich in das

Neuenburg an den Herzog von Nemours.

Mittel, und berichtete sowol den König, als auch den Connestable schriftlich des Rechten und der Gewohnheit der Grafschaft Neuenburg, und daß das höchste Gericht allda, in Fällen streitiger Succeßion, allezeit sein unverletztes Ansehen behalten, mit Begehren, die Marggräfin als ihre Mitbürgerin, mit solchen neuen ungewohnten Gerichten, nicht ferner zu beschwären. Auf solchen Bericht hin hat der König die Partheyen von dem Parlament ab, und wieder gen Neuenburg verwiesen; allwo dann die Königin aus Schottland völlig abgewiesen worden.

Hernach An. 1556. den 5. Januar. wurde das Bürgerrecht mit der Stadt Bern, sowol von Seiten des Fürstens, als auch der Stadt Neuenburg erneuert und beschworen, auch die wegen der Theilung der besagten Grafschaft, zwischen dem Herzoge von Nemours, und der Marggräfin von Röteln entstandene Streitigkeit, durch einen Spruch von Schultheiß und Rähten zu Bern, erörtert, An. 1557.

Dieser erneuert das Bürgerrecht mit Bern.

Eben in diesem Jahr wurde auch die Erbeinigung mit dem Haus Oesterreich von allen Orten der Eydgnoßschaft, (Basel ausgenommen,) nach Vermög des Buchstabens, wie die mit weyland Kayser Maximiliano aufgerichtet, und von Altem her gegen einander gehalten worden, ihres Inhalts ratificirt und bestätiget, und deßwegen vier Gesandte in Burgund geschicket.

Erbeinigung erneuert, 1557.

Zwischen der Stadt Bern und Genf entstuhnden auch Mißhelligkeiten, welche durch unbe-

unbedachtsame Hitze sich erweitern wollten. Aber durch Vermittlung der übrigen Eydgnossischen Orte, wurden obige Städte wiederum vertragen, und das zwischen ihnen waltende Bürgerrecht erneuert, und in ein ewiges verwandelt worden. Es ist solches datirt zu Bern, den andern Sonntag nach dem neuen Jahr, An. 1558. folgenden Inhalts:

Ewiges Bürgerrecht zwischen Bern und Genf, An. 1558.

1. Nehmen beyde Stätte einanderen zu auffrechten, ewigen Mitburgeren an, und verpflichten sich gegen einandern Treu und Wahrheit zu leisten, Nutz, Frommen, Ehr und Wolfahrt zu fördern und Schaden zu wenden, und alles das zuthun und einanderen zu beweisen, was treuen Mitburgeren zustaht und gebühret.

2. Wann die Statt Genff von jemand angegriffen, verletzet und beschädiget wurde, und der Statt Bern Hülff anruffet; so solle die Statt Bern, bey ihren Eyden betrachten und überlegen, ob die Beleidigung unbillich und widerrechtlich, und in diesem fahl der Statt Genff kräfftige Hülff, Schutz und Rettung thun und leisten. Dergleichen solle die Statt Genff gegen der Stadt Bern thun, und jegliche Statt solle in solchen Fählen den halben Kosten tragen. Wann aber eintwedere Statt von der andern einen Zusatz in ihre Statt Schlösser rc. begehret und erhaltet, so solle sie solchen Zusatz allein zahlen und besolden.

3. Beyde Stätte sollen bey ihren Landen, Leuthen, Rechten, Gerichten, Freyheiten, Bräuchen rc. völlig verbleiben; einanderen darbey, wie auch bey der erkandten Evangelischen Wahr-

Wahrheit und Religion, oberläuterter massen schützen und handhaben.

4. Beyde Stätte sollen in rechtmäßigen Kriegen, wie auch alle ihre Schlösser, gegen einanderen offen seyn und gehalten werden zum Durch- und Widerzug; jedoch daß solches geschehe, ohne Schaden des Lands und der Underthanen.

5. Kein Theil solle des anderen Feind hausen noch herbergen; sondern mit Gewalt vertreiben; doch deme, der umb Recht anruffen wurde, dasselbe unabgeschlagen.

6. Wann die beyde Stätte gegen einanderen, oder ein Underthan der einten Statt gegen die andere, in Streit und Spann gerahten, so solle man gehn Milden zu Tagen kommen vor 4. Sätze aus den Rähten beyder Stätten, und einen Obmann, den der Kläger ernennen solle, namlich, einen alten oder neuen Land-Am̃ann, alten oder neuen Pannerherr zu Schwytz, oder einen alten oder neuen Burgermeister, oder alten oder neuen Obrist-Zunfftmeister zu Basel, welchen er von diesen 8. Persohnen wil. Derselbe Obmañ solle gleich anfangs in der Rechtsübung sitzen, und solche mit anhören. Die 4. Sätze sollen in Monatsfrist ihr Urtheil sprechẽ, und wann sie zertheilet, so solle der Obmann auch in Monatsfrist seinen Außschlag geben.

7. In übrigen Ansprachen umb Schuld, Erb, ligend Güter &c. solle der Ansprecher sein gebührendes Gericht suchen, wo der Schuldner sitzet, oder das Gut gelegen ist.

8. Wegen dem gfänglichen Einlegen umb

Schulden, die von Frembden erhandlet werden, ist abgeredt, daß solches ins künfftige solle tod und hin seyn, und kein der Statt Bern Underthan in der Statt Genff und Gebieth, gefänglich eingelegt werden, als um̃ solche Schulden, die innerhalb der Statt Genff Souverainitäts-Bezirck gemacht und aufgerichtet worden und gichtig sind, auch darinnen sich der Schuldner außdrucklich zum gfänglichen Einlegen verpflichtet. Sonsten aber mag man den Schuldner, oder dessen Bürgen wohl hefften, oder pfänden, und wann solcher aus dem Arrest entwiche, so solle er von den Ambtleuthen der Statt Bern wieder dahin gewiesen werden, wo die Sach beschehn, und wann alsdann der Schuldner innert Monatsfrist, sich mit seinem Gläubiger nicht abfindet, mag die Statt Genff wohl denselben gfänglich einsetzen, biß daß er vernügsamb begegnet. In anderen Fählen, so jemand sich gegen der Obrigkeit freflend vergreifft, ist selbiger unabgestrickt, den Frefler gfänglich einzulegen, auch die malefitzischen Persohnen anzuhalten und zu straffen. Dieser Artickel wegen des gfänglichen Einlegens, solle beyden Stätten gleich gelten.

9. Jede Statt solle der andern Burgeren mit ihren Gütern und Kauffmannschafft in ihren Landen schirmen, und frey sicher Geleyth geben.

10. Die Burger der Statt Bern sollen in der Statt Genff Zoll und Gleitsfrey seyn; doch die ihren, so sie im vergangenen Krieg eroberet, hierinn unvergriffen. Hingegen sollen die von

Genff,

Genff, in deren von Bern Stätten und Landen Zoll und Gleith, wie vor Alters bezahlen.

11. Die Löb der zinßbahren, oder sonst Lehengüteren, so eine Statt oder ihre Angehörige hinder der anderen hat, sollen bezahlt werden, nach gwohnlichem Brauch der Orthen, wo die Güter gelegen sind.

12. Der leibeignen Leuth und deren Güter halb, solle ein jedes in seiner Arth und Natur bleiben, und die Burger einer jeden Statt, welche dergleichen leibeigne Güter besitzen wollen, sollen ihrem Lehen-Herren die schuldige Pflicht leisten, oder sich der Freyung halber mit seinem Willen abkauffen und vergleichen.

13. Weilen auch die Statt Genff dahin gefreyet, daß wann ein leibeigner Mann, auß den benachbarten Landen, in ihre Statt zeucht und dorten Jahr und Tag wohnet, und von seinem Herren nicht abgefordert wird, selbiger frey seye, als solle es darbey verbleiben.

14. Hingegen behaltet sich die Statt Bern ihre habende guldene Bull, Brieff, Siegel und Freyheit vor; also daß, wann einer ihrer Leibeignen in die Statt Genff zeucht, und dieses der Statt Bern kund gethan wird, so ist dessen Haab und Gut ihren verfallen, und haben dannoch das Recht ihn wieder abzuforderen ohne Widerred und Hinderung der Statt Genff.

15. Der Edellehen halber, so ist abgeredt, daß diejenige, so von wahrem unwidersprechlichem Adel sind, der Edellehen sollen gnoß seyn ohne Soufferten. Diejenigē aber, so nicht von

Adelichem Herkommen sind, werden der Edel-
lehen nicht gnoß geacht; sondern es solle bey
einer jeden Statt und Edellehen Herren Er-
kantnuß stehn, solche mit einer Soufferten zu
leyhen oder nicht.

16. Beyde Stätte und ihre Burger sollen der Güteren halber, so sie hinder der anderen Statt besitzen, von Steur und Zoll befreyet seyn.

17. Dieses Burgerrecht solle der ewigen Verkomnuß mit der Statt Genff den 7. Aug. 1536. gemacht, unschädlich und unvorgreifflich, hiermit selbige in allen Puncten und Articklen bestätiget seyn.

Hernach auf den Jahrrechnungs-Tag zu Baden haben die von Genf sich durch ihre Abgesandten fast bemühet und angehalten, sie in den gemeinen Bund aufzunehmen; sie wurden aber mit Erbietung guter Nachbarschaft, glimpflich abgewiesen.

H. v. Savoyen will das Pays de Vaud wieder haben.

Im folgenden 1559. Jahr kam den Herzog von Savoyen die Lust an, das vorhin verlohrne Pays de Vaud wiederum an sich zu bringen, schickte deßhalben eine Botschafft für gemeine Eydgnossen, begehrte mit denen von Bern und Freyburg deßwegen in Tractaten zu treten, und als er schlechte Neigung gespührte, suchte er vermittelst einer angetragenen Allianz die Orte zu trennen, fand auch bey einigen zimlich Gehör. Die von Bern aber funden nöthig, auf guter Hut zu stehen, schickten etliche ansehnliche Rahtsglieder in das eroberte Land, sowol die Gemüther der Unterthanen

zu

zu erforschen, als auch die Wohlgeneigten mit Versprechung gewisser Entschüttung zu stärcken; sie besetzten auch die Gränz-Orte gegen Savoyen, und mahnten die von Neuenburg, Biel und andere ihre vertraute Bunds-Verwandten zu Hülfe, An. 1560.

Im folgenden Jahr wurden etliche Zusammenkünfte zwischen dem Herzoge und der Stadt Bern zu Neuenburg und Basel gehalten, welche aber fruchtlos abliefen. Auf vieles Anhalten der übrigen X. Orte, (dann Glarus wolte sich des Geschäffts nichts annehmen) entschlosse sich die Stadt Bern, ihre Mediation anzunehmen. Es wurde auch im Mayen An. 1563. eine Zusammenkunft zu Basel angestellet, allwo die Mediatoren vermeynten, die von Bern solten dem Herzoge das jenseit dem Aubonne-Fluß gelegene Land wiederum einraumen. Weil aber diesen solcher Vertrag nicht annehmlich, und von Freystellung der Religion gar nichts gemeldet war, so zerschlug sich das Geschäfft wiederum ohne Frucht.

Vertrag der Stadt Bern mit Savoyen wegen dem Pays de Vaud,

Endlich kam doch noch die Sache zum folgenden schiedlichen Vertrage, der datirt ist zu Lausanne, den 30. Octob. 1564.

1. Die Statt Bern solle dem Hertzogen wiederumb zustellen seine Altvätterlichen Lande, namlich die Baronie Gex und alles Land jenseits dem See und der Rhone, das Chablaix und Genevois, mit allen Zugehördten und Gerechtigkeiten, und also aller Ansprache darauff, auf ewig sich begeben.

2. Hingegen solle denen von Bern gelassen

werden und auf ewig verbleiben, das übrige Pais de Vaulds, die Stätte und Herrschaften Nyon, Vevay, Chillon, la Tour und Ville Neufve mit allen Zugehördten; also daß der Hertzog für sich und alle seine Nachkommen, solche in deren Besitz nimmermehr ersuchen, hinderen noch molestiren solle, noch wil.

3. Betreffend das Burgerrecht der Statt Genff, so solle solches in seinen völligen Kräfften bestehen und erhalten werden. Wann aber der Hertzog Rechtlich erweisen kan, daß solches unkräfftig seye, sollen solches die von Bern nicht hinderen; sondern dem Rechten freyen Lauff lassen.

4. Wegen denen Rechten, die der Hertzog über die Statt Genff prätendirt, sollen sich die Partheyen trachten gütlich mit einander zu vergleichen, oder wann dieses nicht seyn könte, Gerichtlich außgemacht werden.

5. Alle Contract, Käuff, Tausch, 2c. wie auch alle Sprüch, Erkantnussen, Urtheil, die gemacht und gegeben worden, währender Zeit, als die von Bern das Land inne gehabt, sollen in ihrer Gültigkeit vest verbleiben.

6. Jede Parthey solle haben und beziehen, alle Einkünffte, Zinß, Zehnden, so wohl geistlich als weltlich, welche innerhalb ihren Gräntzen und Marchen fallen und gegeben werden, obschon sie vorher zu einer Kirchen, Kloster, Spittahl, 2c. gehöret, so innert des anderen Gräntzen liget. Jedoch solle sich dieses nur verstehen auf diejenigen Einkünffte, so die Statt Bern An. 1536. in dem Krieg zu Handen genom-

nommen. Nicht aber sich beziehen auf diejenigen, welche gemelte Statt vorher oder hernach in des Hertzogen Land an sich gebracht. Als da sind die 50. Thaler der Castlaney von Bern gehörig, herrührende von der Kirchen zu Bern, und angewiesen auf das Schloß Besaning, dann solche alle solle der Hertzog der Statt frey folgen lassen.

7. Denen sonderbahren Persohnen, Stätten, Gemeinden, 2c. solle dardurch an ihren Rechten, Güteren, Wunnen, Weyden, 2c. nichts vergeben noch benommen seyn.

8. Alle Zöll sollen ohne Steigerung in dem jetzigen Zustand verbleiben.

9. Der Hertzog solle keine Ansprach an sich erhandlen, wider die von Bern, betreffend die Länder und Lehen des Graffen von Gryers, Tyne, Oron, 2c. sondern solche Lehen, sollen geliehen werden von der Herrschafft, hinder deren sie gelegen sind.

10. Alle Vergliche, wegen dem Pais de Vaulds und Gräntzen, zwischen den Stätten Bern und Freyburg gemacht, sollen kräfftig bleiben und steiff gehalten werden.

11. Beyder Partheyen Underthanen, Edel und Unedel, solle erlaubt seyn, jetz oder ins künfftig ihre Wohnung under einen anderen Herren zu veränderen, ohne einige Verhinderung, noch Verlurst seiner Güteren, ohne Bezahlung einigen Abzugs noch Aufflags. Lehendienst aber, darmit er persöhnlich verpflichtet, solle er durch einen anderen leisten. Auch Bodenzinß und Gülten entrichten, die auff seinem Gut hafften.

12. Kein Theil solle einiges von diesem Land kein Statt, Schloß, ꝛc. an einen anderen Fürsten oder Herren, weder verkauffen noch vertauschen, cediren, alieniren in keinen weg, damit die beydseitige Underthanen keine frembde verdrießliche Nachbarschafft bekommen.

13. Kein Theil solle auf des anderen Gräntzen einigen Festungs-Bau, noch Magasin auffrichten.

14. Kein Theil solle ins künfftig des anderen Underthanen in Burgrecht auffnehmen, ohne Vorwissen und Willen seines Herrens.

15. Handel und Wandel solle beyderseits frey und offen seyn, zu auffrichtigen und redlichen Handlungen.

16. Keinem Theil solle einiges, wegen seinen anligenden Landen und Herrschafften auff dem Genffer-See zustehendes Recht gehinderet, noch genommen werden; sondern die Mittel-Linie des Sees solle die unverruckte Gräntzscheidung seyn.

Dieser Savoyische Vertrag wurde von König Carl IX. in Franckreich, durch einen sonderbaren Revers sub dato, Bourdeaux, den 26. Apr. 1565. bestätiget und bekräftiget, und hernach als König Heinrich III. An. 1582. den Bund mit den Eydgnossen erneuert, hat er einen besondern Vertrag gemacht, betreffend das dem Herzoge von Savoyen abgenomene und von diesem in dem zu Lausanne mit gedachter Stadt getroffenen Vergleich überlassene und abgetretene Land der Waadt; krafft dessen alles dieses Land solle eingeschlossen und begrif-

wird in die Französische Bündniß eingeschlossen.

begriffen seyn mit allen Leuten, Städten, Zugehörden, &c. in der mit König Francisco I. An. 1521. gemachten Bündniß nach allem ihrem Inhalt und Artickeln.

Diejenige Bündniß aber, welche der Herzog Philibert Emanuel mit den VI. Catholischen Orten (Freyburg ausgeschlossen,) zu Lucern den 15. Novemb. 1560. geschlossen, ist folgenden Inhalts: Bündniß zwischen Savoyen und VI. Cathol. Orten.

1. Solle ins künfftige zwischen beyden Theilen zu ewigen Zeiten ein guter Fried, Sinn und Einigkeit seyn; also daß beyderseits Underthanen mögen frey und sicher zu und von einander wandeln, handeln, werben, &c. doch daß man den alten Zoll bezahle.

2. Es solle auch beyden Partheyen freyer und feiler Kauff, so wohl Korn als ander Getreydt, und alle andere Speiß und Tranck, Haab und Wahren, nichts außgenommen, was man in beyden Landen, disseits oder jenseits des Gebürgs, gebraucht, zukommen, doch solle man den alten Zoll bezahlen, und keinen Betrug gebrauchen.

3. Beyde Theile sollen des anderen Feind nicht enthalten, Paß noch Durchzug geben; sondern solches mit aller Macht wenden.

4. Kein Theil solle den anderen mit neuen Zöllen, wider das alte Herkommen beschwären.

5. Kein Theil solle das andere für frembde Gericht laden, sondern der Kläger sein Recht suchen, wo der Beklagte sitzet. Es habe sich dann der Beklagte mit sonderen Bedingen verbunden. Solle auch keiner den anderen ausser

seinen Grichten hefften noch pfänden, als umb gichtige Schulden.

6. In Streitigkeiten zwischen dem Hertzogen und den verbündeten Orthen, solle man zu Recht kommen für 4. Sätze, namlich 2. von des Hertzogs Rähten, und 2. von den Eydgnossen die dann im Streit sind. Wann sich diese 4. theilten, so sollen sie sich bey ihren Eyden eines gmeinen Obmanns vergleichen, kan aber auch dieses nicht seyn, so sollen sie von jeder Parthey zween unargwöhnige Mannen erkiesen, und aus diesen vieren, solle durch das Loß ein Obmann erwöhlt werden. Vor diesen 4. Sätzen und Obmann, solle der Beklagte in Monats Zeit erscheinen zu Neuenburg am See. Wo auch ein Theil seine 2. Sätze nicht schicken wurde, so sollen die andere zween zu richten volle Macht haben.

7. Ein Theil solle dem anderen seine Feind die in seinem Land betretten werden, auff Begehren hin außliefferen. Alle ältere Bündt, Verpflichtungen und Recht sind hier vorbehalten.

Bunds-Erneuerung mit Franckreich.

Die mit König Carl IX. in Franckreich An. 1564. erneuerte und bestätigte Bündniß und Vereinigung, kommt mit der vorigen in allen Puncten und Artickeln überein, jedoch mit folgender Erlaüterung.

1. Solle diese Vereinigung währen so lange der König lebt, und sieben Jahr nach seinem Abscheid.

2. Die Eydgnossen sollen den Besitzeren derjenigen Landen, die König Franciscus I. An.

An. 1521. inne gehabt, kein Hülff noch Beystand thun, noch Zulauff von Volck gestatten, wann der König solche Land durch Krieg, ohne Zuthun der Eydgnossen, sich wieder underthänig machen wolte.

NB. Zürich und Bern haben diese Bündniß damals anzunehmen ausgeschlagen, und in Bündten hat solche, aus Anstiftung der Spanischen Parthey, zu einem grossen Tumult Anlaß gegeben.

Die Spanischen Gesandten begehrten auch ihrer Seits, daß man das Herzogthum Meyland in die Erbeinigung einschliessen solte. Die Eydgnossen aber schlugen solches ab, mit Vermelden, daß diese Erbeinigung nur die beyden Häuser Burgund und Oesterreich allein betreffe.

Hingegen hat Pabst Pius IV. bey den V. alten Catholischen Orten um Erneuerung der alten Bündniß Ansuchung gethan, und seines Begehrens willfährige Antwort erhalten, angesehen diese Bündniß zu Lucern An. 1565. geschlossen worden. Die Artickel sind folgende: Bund der V. Cathol. Orte mit dem Pabst.

1. Verpflichtet sich der Pabst, wann die V. Orth, oder ihre Cathol. Mitverbündte, wegen der Religion, oder ihren jetz habenden Landen, von jemand angefochten und mit Krieg beladen wurden, auf ihr Erforderen 20000. Crn. naher Meyland oder Chom zu legen, die sie in dem Nohtfahl entheben und gebrauchen kön̄en.

2. So lange der Krieg währet, solle der Pabst 1000. Italiänische Hackenschützen den V. Orthen zu Hülff schicken; denen die gedachten

ten Orth mögen Haubtleuth und Officierer vorstellen, zu deren Bezahlung der Pabst monatlich 5000. Cronen will übermachen, darauß die Officierer und Schützen sollen bezahlt werden. Wann aber der Pabst wurde einen Obristen mitschicken, so solle er so wohl als die Schützen, under der V. Orthen Commando stehen.

3. Wann aber der Krieg schwär und langwierig fallen wurde, so sollen die V. Orthe eine mehrere Vätterliche Hülffe gewärtig seyn, nach des Pabsts Vermögen.

4. Also, wann der Krieg länger währen wurde als 3. Monat, so verspricht der Pabst über voriges, nach Verfliessung der 3. Monaten jedem Orth monatlich, bey Anfang eines jeden Monats zu zahlen 1000. Cronen.

5. Hingegen, wann Päbstl. Heiligkeit zu Schutz der Religion des Römischen Sitzes, und der jetzo besitzenden Landen, einen Auffbruch an Volck, von den V. Orthen begehren wurde; solle ihro dieses frey und verwilliget seyn. Jedoch nicht minder dann 4000. und nicht mehr dann 6000.

6. Dieses Volck solle von dem Päbstlichen General, mit allem nöthigen Gezeug, Geschütz, Pferden, Proviant, rc. versehen, und auf gewohnlichen Schweitzerischen Fuß monatlich besoldet werden, ehe sie von Hauß ziehen. Und obschon der Krieg nicht völlig 3. Monat dauren wurde, sollen sie doch für 3. Monat bezahlt werden.

7. Wann aber die V. Orth selbsten mit

Krieg

Krieg beschäfftiget wären, oder wurden, alsdann sollen sie zu gesagtem Auffbruch des Volcks nicht verbunden seyn, oder wann es schon geschehen, solle der Pabst auf ihr Abforderen, solches wiederumb lassen heimziehen.

8. Dieses Volck solle weder zu Belagerungen, noch auf dem Meer gebraucht, auch in dem Feld nicht getheilt werden.

9. Was die zu Rom, Bononien und Ravenna dem Pabst auffwartende Schweitzer-Guardy betrifft; so solle der Haubtmann zwar vom Pabst ernennet werden, aber von Lucern seyn, und in eigner Persohn dienen.

10. Die Guardy-Knecht sollen gebohrene Schweitzer seyn, und deren Zahl nicht verringeret, wohl aber, wann dem Pabst beliebig, vermehret werden.

Die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge von Savoyen und der Stadt Genf wurden durch einen auf 25. Jahr erstreckten Vertrag, auf Vermittelung der Stadt Bern, hingelegt, An. 1570. deren Inhalt ist:

Vertrag zwischen Savoyen und Genf.

1. Solle guter Fried und Einigkeit gehalten, und alles passirte vergessen werden.

2. Solle Genff in Genuß ihrer Freyheiten und jetzigen Staats die 25. Jahr über rühig verbleiben; jedoch dem Rechten der Partheyen ohne Nachtheil.

3. Kein Theil des anderen Feind, Rebellen und Widerwertige in seinem Land offentlich dulden.

4. Die aber der Religion wegen entwichen, solle man nicht schuldig seyn, einanderen außzulieferen.

5. Kein

5. Kein Theil das andere pfänden oder hef-ten, als umb gichtige und kundliche Schulden.

6. Gewerb, Handel und Wandel solle frey und sicher seyn, ohne Hinderung der Religion.

7. Kein Theil frembde Ansprachen wider das andere an sich handeln.

8. Keines Theils Underthanen für sich selbsten gewaffnete Versamblungen halten.

9. Zoll und Gleyth solle alter Gewohnheit nach bezahlt werden.

10. Der Frucht-Paß solle frey seyn.

11. Die von Genff sollen sich, so lange dieser Vertrag währet, mit keinem frembden Fürsten verbinden, und der Hertzog ungehinderet, jedoch nur mit seiner gewohnlichen Hoffstatt, in Genff kommen mögen.

12. Wegen der Souverainität und Jurisdiction St. Victors und des Capituls, solle der deßwegen durch die Rahts-Gesandten von Basel An. 1544. gemachte Spruch bestehen, doch jedes Theils Rechten ohne Schaden.

Zu gleicher Zeit wurde auch eine Bündniß zwischen Savoyé und Bern auf 20. Jahr lang aufgerichtet, und in dieser Stadt offentlich beschworen. Hernach begehrte der Savoyische Minister auf einer gehaltenen Tagsatzung an die übrigen Eydgnoßischen Orte, sie sollten in die mit den VI. Catholischen Orten vormals aufgerichtete Bündniß mit eintreten. Es wurde aber dieses Ansinnen von den Orten in Bedacht und ad referendum genommen.

Die beyden Städte Bern und Solothurn funden auch für nöthig und nutzlich, ihr mit einan-

einander habendes Bündniß und ewiges Bürgerrecht zu erneuern, zu welchem Ende sie eine Conferenz zu Frauenbrunn gehalten. Der darum aufgerichtete Brief ist datirt, Sontag den 10. Febr. 1577. und begreift folgendes:

Erneuertes ewiges Burgrecht zwischen Bern und Solothurn.

1. Solle eine Statt der anderen Leib und Gut, Stätte, Land und Leuthe rc. die sie jetzo haben, oder künfftig bekommen werden, wider alle Feind und Beleydiger, retten, schützen, schirmen, rc. mit Leib und Gut.

2. Kein Statt solle die andere des Ihren, so sie in Gwehr und Besitzung hat, ohne Recht entwehren.

3. Keiner zu den beyden Stätten gehörig, solle den anderen mit frembden Grichten beladen, ohne um Ehesachen und offenen Wucher.

4. Keiner solle auch den anderen pfänden, noch hefften, ohne den wahren Schuldner und Bürgen umb gichtig Schulden; sondern den Schuldner vor seinem Gericht suchen.

5. Wann eine Statt oder die Ihren gegen die andere Statt Streit und Ansprach hätten, solle man gehn Frauenbrunnen für gleiche Sätze komen; und wann die Statt Bern Kläger ist, solle sie einen Obmann nehmen auß den Rähten zu Schweitz oder Ury. Ist aber die Statt Solothurn Kläger, so solle sie einen Obmann nehmen von Zürich oder Basel, und der Obmann solle gleich von Anfang zu der Sach gesetzet werden.

6. Beyde Stätte sollen gegen einandern den alten Zoll und Umbgelt nicht steigeren.

Die unruhigen Läuffte in Franckreich und in

den Niederlanden setzten die Herrschaftleute der Grafschaft Burgund in grosse Sorgen, sonderlich da der Herzog von Alençon, als Niederländischer Gubernator, immer einen Einfall in die Grafschaft dräuete. Es blieb aber die Feindseligkeit auf geschehene Vorstellung der Eydgnossen vermitten. Weil aber der König in Spanien und die Burgundischen Landstände dennoch nicht traueten, als schickten sie den Herrn von Villeneufve an die Eydgnossen, und begehrten von diesen eine deutliche Erklärung, über die in der Erbeinigung stehende Worte, Treu Auffsehen, welche sie auf eine schuldige, thätliche Hülfe ziehen und ausdeuten wollten. Allein der Eydgnossen Deutung war dieser nicht mitstimmend.

Eydgnossen intercediren für Burgund.

Hingegen kam die zwischen dem Herrn Bischoff von Basel und den VII. Catholischen Orten unter der Hand negocirte Bündniß zum Stande, und wurde auf dem Schloß zu Bruntrut feyrlich beschworen, An. 1579. Die Artickel sind folgende:

Bund zwischen dem Bischoff von Basel und den VII. Cathol. Orten.

1. Beyde Theile wollen einander getreulich, ehrbarlich und vestiglich in Religions- und allen anderen billichen Sachen mit Leib und Gut beyständig und behülfflich seyn.

2. Und also wo ein Theil, wegen der Religion oder anderen Sachen an seinen Stätten, Landen, Schlösseren, 2c. angegriffen wurde, wider Recht und Billichkeit, oder wann eintwederen Theils Underthanen gegen ihre Oberen sich empörten; so solle der andere Theil in des begehrenden Kösten, solchen kräfftige Hülff erzeigen.

3. Die

3. Die gemelte Catholische Orth sollen den Bischoff und dessen Underthanen, bey der Catholischen Religion handhaben, schützen und schirmen wider mäniglich; auch die Underthanen so noch bißher nicht abgefallen, dahin halten, daß sie bey selbiger Catholischen Religion bleiben und beharren müssen; auch durch fügliche Mittel daran seyn, damit die Abgestandenen, mit der Zeit, als viel möglich, zu ihrer altē, ordenlichen, Christenl. Gehorsam mögen gebracht werdē, doch mit folgender Erläuterung:

4. Daß der Bischoff in solchen Religions-Sachen, nicht solle gewaltthätiges fürnehmen, ohne der Catholischen Orthen Raht, Wissen und Willen; sondern zuvorderst alle gütliche Mittel fürnehmen.

5. Sollen die Catholischen Orth gehalten seyn, auff des Bischoffs Begehren und in seinem Kosten ihre stattliche Bottschafft an Orth und End zuschickē, und in der Sach helffen rahten mit allem Fleiß, als in ihrer eigenen Sach.

6. Wann einer der verbündeten Theilen, jemand wegen tödlichen, mördlichen Ursachen anzugreiffen, zu belageren rc. bedacht, und sich in sollichem der anderen Hülff zu gebrauchen Vorhabens ist; solle er einen gewissen Tag in der Statt Solothurn zu erscheinen ansetzen; da dann die beschriebnen Theil zu erscheinen pflichtig seyn sollen. Und diesē solle der beschreibende Theil die Sache und Ursachen, auch die Weiß seines Vorhabens anzeigen, und umb ihren getreuen Raht darinnen bitten, und hierauff, wann alles wohl erwogen, und kein Gül-

tigkeit Platz hat, ein gemeiner Schluß abgefaßt werden.

7. Wann etwas in solchem Krieg eroberet wurde, das vorher keinem Theil zuständig gewesen, das solle, ungeacht in welcheren Theils Kösten der Krieg versührt wurde, gleich getheilt werden.

8. Der Bischoff solle den gesagten Orthen auß seinem Land, Stätten, Schlösseren, &c. keinen Schaden zufügen, noch jemand anderem solches zuthun gestattē, so fern es in seinem Vermögen ist. Eben dieses sollen auch die Orthe gegen dem Bischoff beobachten.

9. Wo auch ein solcher Ansprenger und Beschädiger in des Bischoffs Landen begriffen wurde, denselben solle er, auf empfangenes Begehren, gefangen nehmen, solches dem beschädigten Orth berichten, und wann dieses es verlangt, unverzogenliches Recht ergehen lassen. Eben dieses sollen auch die Orth gegen dem Bischoff thun.

10. Des Bischoffs Land, Stätt und Schlösser sollen in Kriegen und Feindsnöthen den gesagten Orthen offen stehen, und hingegen auch besagter Orthē Stätt und Lande dem Bischoff.

11. Beyde Theile sollen einanderen in und ausserhalb Kriegesnöthen, so viel ein jeder Theil entbehren mag, freyen, feilen Kauff zulassen, auch hierinnen und in allen anderen Sachen, alle Freundschafft und Nachbarschafft einanderen erzeigen.

12. Beyder Theilen Underthanen Zu und Angehörige, sollen ihr Recht suchen, wo der

Ange-

Angesprochene seßhafft ist, oder dahin die Sach gehöret. Wann aber einer in des anderen Herrschafften wegen Freffelthat bußfällig worden, so solle ein Obrigkeit der anderen den Frefler, zur gütlichen Vergleichung, oder zum Rechten zustellen schuldig seyn.

13. Wann aber der Bischoff und die Orthe sambt oder jedes besonder, in Zweytracht und Streit verfielen, darumb sollen sie beyderseits in den nächsten 14. Tagen, wann ein Theil den anderen erforderet, gehn Solothurn zu Tagen kommen vor 4. gleiche Sätze, und einen gmeinen Obmann, den die Sätze bey ihren Eyden auß des Bischoffs, oder der Orthen Landen und Leuthen nehmen sollen. Im Fahl aber die Sätze sich wegen des Obmanns nicht vergleichen, sondern ein Theil diesen, der andere einen anderen vorschlagen wurde; so solle einer auß den zwey vorgeschlagenen Obmannen, durch das Looß erwehlt werden.

14. Kein Theil solle dem anderen, noch den seinen, Geist- oder Weltlichen, an ihren guten rechtmäßigen lobl. alten Herkommen und Gebräuchẽ, Hinderung oder Irrung thun. Wann aber des Bischoffs Leuthe, sich unrechtmäßiger unbillicher Gebräuchen behelffen wolten, sollen die obgemelten Orth, sie davon und zu der Billichkeit zu weisen und zu halten schuldig seyn.

15. Kein Theil solle des anderen Underthanen und Zugehörige zu Burgeren, oder in Schutz und Schirm auff- und annehmen; Es seye dann Sach, daß sie haußhäblich under die andere Obrigkeit ziehen woltẽ, alsdann solle der freye Zug zugelassen werden.

16. Der Bischoff solle, so lange diese Bündnuß währet, ein Jahr umb das ander, einen auffrechten und verständigen Mann, von den besagten Orthen, Abwechslungs weiß, zu synem Raht und Diener von Huß uß nehmen. Es wäre dann Sach, daß der Bischoff an die Orth begehren wolte, sie solten ihme selbst einen solchen Mann geben, dann das sollen sie alsdann zuthun schuldig seyn, und der gegebene soll dem Bischoff als seinem Herren schwören, doch mag er nützit desto weniger bey seiner ordenlichen und gewohnlichen Hußhaltung sich anheimisch halten; so offt er aber erforderet wird, solle er in des Bischoffs Kosten kommen und reysen, wohin man ihn erforderet. Seine Bezahlung solle seyn 200. Pf. Baßler, oder Stäbler; und wann er auf der Reyß ist, solle ihn der Bischoff mit Futter und Mahl, Nagel und Eysen kostfrey halten.

17. Diese Bündnuß solle bestehn, so lange Bischoff Jac. Christoph. lebt, und die Zyt, biß ein anderer Bischoff erwöhlt und bestätiget wird, auch 2. Jahr darnach, in welcher Zeit diese Bündnuß solle erneueret werden.

18. Beyde Theil halten sich vor ihre älteren Bündte, Verpflichtungen und Vereinigungen, auch alle ihre Rechte und Freyheitē; wann aber jemand aus den Vorbehaltenen, einen Theil der Verbündeten, es seye gleich in Religion oder anderen Sachen, wider Recht und Billichkeit beschwären oder angreiffen, und Rechtlichen Erbietens nicht sättigen wolte; alsdann solle ohne einiges Ansehen des Vorbehalts

halts, der gedrängten Parthey, Hülff und Rettung geschehen.

Der fürnehmste Antreiber dieser Bündniß war Johann Franz Bischoff von Vercel und Päbstlicher Nuntius in der Schweitz, welcher viel Neuerungen in der Eydgnoßschaft hat stiften, und namentlich in den gemeinen Vogteyen, wider alle Verträge und Verkommnisse, eine Absönderung der Römisch-Cathol. von den Reformirten einführen wollen. Welcher Ursachen wegen die vier Evangelischen Städte sich auf einer auf Matthiä An. 1580. zu Baden gehaltenen Tagsatzung gegen die VII. Catholischen Orte sehr beschwäret, und als er auf Bern kam, wurde er nicht gar höflich empfangē, und mußte er noch selbigen Tags die Stadt raümen. Deßhalben er eine sehr bittere Klage bey den VII. Orten geführet, und selbige wider Bern aufgehetzet, also daß die übrigen V. Orte sich in das Mittel legen, und die erbitterten Gemüther wiederum besänftigen mußten.

Die IV. Evangel. Orte beschwären sich darwider.

Zu Freyburg wurden die Jesuiten eingeführet, welchen der Schultheiß Heid seinen Lust-Garten und Behausung zu oberst an der Stadtmauer zu kaufen gegeben.

Jesuiten zu Freyburg.

Es unterstuhnd sich auch der Bischoff zu Basel, nicht allein zu Laufen, Zwingen, ꝛc. sondern auch in dem Münsterthal und St. Imberthal, die Evangelischen Unterthanen von der Bernischen Reformation ab, und zu dem Römischen Glauben zu zwingen; allein eine Stadt Bern war darvor, und schützte diese Leute.

Gleicher Gestalt suchte der junge Herzog Carolus von Savoyen Anlaß zu Händeln mit Bern und Genf, und beschwärete diese letztere Stadt mit vielen den Verträgen widrigen Neuerungen, legte rings herum Völcker, und pfloge schädliche Practiquen mit etlichen untreuen Bürgern. Es wurde aber die Sache entdecket, etliche der Bürger aufgehencket, und die Berner setzten sich in gute Positur, um allen Savoyischen Unternehmungen sogleich das Haubt zu bieten. Die Sache wurde den übrigen Eydgnoßischen Orten communicirt, und darüber verschiedene Conferenzien und Tagsatzungen zu Solothurn, Baden, Frauenbrunn ꝛc. gehalten. Allein die V. Cathol. Orte zogen unverhoffter Weise dem Herzoge mit etlichen Fahnen Volcks zu; worüber die von Bern grosse Augen machten, 2000. Mann mit 8. Stücken in das Pays de Vaud abfertigten, und die übrigen Eydgnoßischen Städte, zusamt dem Land Wallis und dem König von Franckreich versprachen den Bernern und Genfern ihre Hülfe, also daß es sehr kraus auszusehen begunte. Dennoch giengen die von Bern ganz gewahrsamlich und langsam. Es schlugen sich auch sowol die Französischen Agenten, Herr von Hautefort und von Mandelot, als auch die übrigen VII. unpartheyischen Orte, sehr ernstlich in die Sache, und bewegten die Stadt Bern, solche zu ihrem gütlichen Entscheid zu stellen, worein Bern aus Respect bewilliget. Darauf hielten die Sätze einen Tag zu Solothurn, und wurde erkannt, daß sowol der Her-

Savoyen tastet Genf an.

Bern legt sich ins Spiel.

Die übrigen Orte mitteln.

Herzog, als die Stadt Bern ihr Volck zurück ziehen sollten. Es war aber dem Herzoge kein rechter Ernst, er wollte, daß die V. Orte auch unter den Schiedleuten sitzen sollten; diese wollte Bern als Partheyische darbey anfänglich nicht leiden; endlich als Freyburg und Solothurn sie angelegenlich ersucht, solche, zu Beförderung des Friedens, zuzulassen, gaben sie den Willen drein. Allein, obschon verschiedene Tagsatzungen den 12. Jan. 15. April, im Julio, im Novemb. An. 1583. deßwegen gehalten worden, so erschien doch niemand von des Herzogs Seiten, und blieb dermalen dieses weitaussehende Geschäfft unausgetragen.

Inzwischen wurde von samtlichen Eydgnoßischen Orten und Zugewandten der Bund mit König Heinrich III. An. 1582. erneuert, und 10. Jahr nach des Königs Tod hinaus erstrecket. Die Artickel sind den vorigen Bunds-Briefen gleich.

Bunds-Erneuerung mit Franckreich.

Mit der Stadt Bern aber, wurde ein sonderbarer Beybrief aufgerichtet, betreffend das dem Herzoge von Savoyen abgenommene, und in dem Lausanner Vertrag An. 1564. der Stadt Bern cedirte Pays de Vaud. Der Inhalt ist dieser:

Der Berner Beybrief wegen dem Pays de Vaud.

1. Daß alles dieses Land solle eingeschlossen und begriffen seyn mit allen Leuthen, Stätten, Zugehördten, &c. in der mit König Francisco I. An. 1521. gemachten Bündnuß nach allem ihrem Inhalt und Articklen.

2. Wann der König ins künftig Religions-Krieg in seinem Land führete, wider die Refor-

mirten, sollen die von Bern nicht verbunden seyn, ihme einige Hülffe zu thun.

3. Sondern sie können ihr Volck, das sie in des Königs Diensten haben, naher Hauß beruffen, und der König solle verbunden seyn, solche mit Pässen zu versehen, und nachdem er sie bezahlet, frey und ungehinderet fortziehen lassen.

4. Betreffend den Päbstl. Stuhl und das Collegium der Cardinälen, so lasset der König deren von Bern Protestation gelten, daß sie namlich mit Anhenckung ihres Siegels an die offene Bunds-Brieff, derselbigen beygeschriebene Titul, keineswegs erkennet haben wollen, und daß sie anderster nicht schwören sollen, als nach ihrer Gewohnheit, bey dem allmächtigen GOTT.

Etliche Orte nehmen das Pays de Vaud in Bund auf.

Jngleichem haben die Städte Zürich, Freyburg und Schaffhausen, dieses Waadt-Land in den ewigen Bund aufgenommen, und deßwegen Brief und Siegel von sich gestellt. Diesem Exempel folgte Glarus nach und erklärte sich schriftlich gegen Bern unterm 12. Sept. An. 1584.

Es bemühete sich auch nicht nur allein die Stadt Straßburg, sondern auch die Bündtner in den Eydgnoßischen Bund aufgenommen zu werden, sie konnten aber nicht darzu gelangen.

Bund zwischen Zürich, Bern und Genf 1584.

Hingegen fanden die Städte Zürich, Bern und Genf für rahtsam und nutzlich, eine engere Schutz-Bündniß mit einander aufzurichten. Der Bunds-Brief ist datirt, Zürich den 30. Aug. An. 1584. folgenden Juhalts:

1. Dieweilen die Statt Genff von E. Lobl. Eydgnoßschafft, als ein Landes-Schlüssel und Paß erkennet worden; als haben die beyden Stätte Zürich und Bern einen ewigen Bund mit selbiger aufgerichtet; also und dergestalten, wann ins künfftige eintwedere der beydē Stätten in Krieg und Gefahr käme, und die Statt Genff um Hülff mahnete; so solle diese mit Lyb und Gut ihnen zu Hülff ziehen in halbem Kosten. Hingegen sollen die zwey Stätte, der Statt Genff eben dieses zu leisten verbunden seyn. Jedwede Statt aber, solle sich an der Hülff, so die Hülffsschickende für ehrlich und billich erachten, benügen.

2. In schnellen unversehenen Angriffen und Beschädigungen mögen die von Genff wohl ihren Feinden nacheylen und sich beschützen; sollen aber nichts weiters fürnehmen ohne Raht der zwey Stätten.

3. Wo auch der Statt Genff Widerwertige ihnen solches gleiches billiches Recht anbieten, daß die zwey Stätte bedauchte ehrlich zu seyn, so sollē die von Genff solches annehmē.

4. Die von Genff sollen sich zu niemand verbinden noch verpflichten, zu Nachtheil dieser Bündnuß.

5. Die von Genff sollen denen beyden Stätten getreu und gewärtig seyn, und ihnen ihre Statt Genff offen halten zu allen Zeiten, zum Durch- und Widerzug. Deßgleichen sollen die beyden Stätte der Statt Genff auch leysten.

6. Eine jedwedere Statt solle die in ihren Landen betrettene Beschädiger, und die sich zu

billichem Recht nicht versehen wollen, anhalten, hefften, pfänden, mit Lyb und Gut, biß dem Beschädigten Abtrag oder Recht widerfahret.

7. Umb Geltschuld mag keiner den anderen hefften noch pfänden, als den wahren Gelten und Bürgen. Zinß mag jederman forderen wie biß dato.

8. Umb Todschlag, Freffel, Bussen, Erbfähl solle gerichtet werden nach den Gesätzen und Gwonheiten derjenigen Grichten, da die That geschehen, oder das Erb gelegen.

9. Alle drey Stätte sollen bey ihren Rechten, Herrlichkeiten, Freyheiten, Zwingen, Bähnen, Grichten, ꝛc. völlig verbleiben, ꝛc.

10. In den Zöllen solle kein Theil gegen dem anderen einige Neuerung vornehmen, sondern die von Genff sollen in den Landen und Gebieten der zwey Stätten in Zoll und Gleyth gehalten werden, wie andere Eydgnossen, so fern keine sonderbahre Brieffe und Gerechtigkeit darwider vorhanden ist.

11. In Streit und Mißhäll, sollen die streitenden Partheyen gehn Baden oder Araw zu Tagen kommen, vor 4. gleiche Sätze. Wann sich aber diese nicht vergleichen könnẽ, so sollen sie bey ihren zur Sach geschwornen Eyden, einen gmeinen Obmann auß den kleinen Rähten von St. Gallen, Biel oder Müllhausen nehmẽ.

12. Aeltere Bündte und Verpflichtungen sind allerseits vorbehalten.

So fast nun die Stadt Genf hierinnen glücklich war, so unglücklich war hingegen nicht lange

lange hernach die Stadt Müllhausen. Dann als diese Stadt An. 1586. wider etliche ihrer widerspenstigen Bürger mit Abstrafung verfahren wollte, flohen diese aus der Stadt gen Basel, begaben sich von dannen in die übrigen, sonderlich aber in die Cathol. Orte, klagten heftig wider die Obrigkeit zu Müllhausen, und über ihnen angethane Gewalt und Unrecht, brachten auch die Sache dahin, daß die VII. Cathol. Orte samt Appenzell sich ihrer beluden, nicht nur allein ihnen zu Glimpf an die Obrigkeit schrieben; sondern auch, als dieser ihre zurück geschriebene Entschuldigung die VIII. Orte nicht vergnügte, den Landammann von Ury und den Seckelmeister von Schweitz mit den ausgewichenen Bürgern gen Müllhausen schickten, um solche der ganzen Bürgerschaft vorzustellen, und sie zu ersuchen, diese ihre Mitbürger ferners ungestraft bey ihnen wohnen und bleiben zu lassen. Es ließ aber die Obrigkeit diese Bürger im Angesicht der Ehren-Gesandten greifen und einsetzen. Solches nahmen diese für einen schimpflichen Trotz auf, und verreiseten noch selbigen Tags voller Zorn aus der Stadt, und brachten ihre Orte in grossen Unwillen und solche Hitz, daß die übrigen V. Orte genugsam zu kühlen hatten. Jedennoch konnten sie nicht verwehren, daß die VIII. Orte den Müllhausern nicht den Bund auffsagten, ihre Siegel ab den Bundsbriefen schnidten, und solche den Müllhausern durch einen eignen Laüfer zuschickten. Diese aber wollten solche nicht annehmen,

Unruhe zu Müllhausen.

Die 7. Cathol. Orte thun Müllhausen aus dem Bund.

sondern

sondern gaben sie diesem Laûfer zusamt einem Schreiben zurůck, und baten sie bey den Bůnden bleiben zu lassen, brauchten auch der ůbrigen V. Orte Fůrbitte. Es war aber alles umsonst, und beharreten die VIII. Orte bey dieser Auffagung des Bunds feste.

Die V. Schied-Orte arbeiteten hierauf an einem Vertrag zwischen der Obrigkeit und den inhaftirten dreyen Bůrgern, procurirten diesen ihre vollkommene Freyheit, und vermeynten hernach die VIII. Orte auch wieder zu besänftigen. Allein diese losgelassene Bůrger erregten eine vollkommene Aufruhr, und brachten die ganze Bůrgerschaft wider ihre Obrigkeit in Harnisch, weil sie die Bůnde so liederlich verscherzet hätten. Die V. Orte waren emsig zu mitteln, hingegen berufte sich die schwierische Bůrgerschaft auf alle XIII. Orte. Die Sache kam auf eine den 23. Martii An. 1587. gehaltene Tagsatzung zu Baden. Die VIII. Orte wollten sich aber der Stadt Můllhausen nicht mehr beladen, und die V. Orte koñten bey der Bůrgerschaft allein auch nicht aufkommen, noch solche zur Ruhe vermögen, sondern sie setzten die Obrigkeitlichen Personen ab, und andere an ihren Platz, einige wurden gefangen gesetzet, und der Bůrgermeister, wie auch der Stadtschreiber gemartert.

Es ritten zwar der gedachten V. Orte Gesandte im Majo nochmals gen Můllhausen, in dem Absehen das unruhige Wesen zu stillen, und allen gewaltthätigen Proceduren vorzubiegen; allein sie konnten den guten Zweck

nicht erreichen, noch die Wuht der unbesonnenen Bürger besänftigen; sondern sie wurden auf Anflehung des wenigern Theils gemüßiget, die Gewalt zu gebrauchen, und die aufrühriſchen Bürger mit den Waffen zum Gehorsam zu bringen. Solches wurde auf einer den 13. Jun. zu Arau gehaltenen Tagsatzung resolvirt, und sogleich darauf exequirt; Inmassen dann die Stadt, (ohngeachtet sie 200. M. Besatzung aus den umligenden Oesterreich. Landen eingenommen,) mit Sturm erobert wurde.

Eydgnossen erobern Müllhausen.

Auf diesen Bericht verfügten sich der 5. Orte Gesandte wiederum nach Müllhausen, setzten ein Gericht von 24. Männern, aus denen zur Eroberung gebrauchten 4. Fahnen, zogen die Rädleinsführer zu gebührender Strafe, besetzten den Raht von neuem, vermahnten sowol Männer als Weiber zum Frieden und Gehorsam, und zogen hierauf von dannen, nachdem sie zur Vorsorge noch eine Zeitlang eine Besatzung von 600. Mann in der Stadt hinterlassen.

In währendem diesem Wesen haben die 7. Catholischen Orte, samt Wallis, besondere Tagsatzungen gehalten, und endlich eine besondere Bündniß die Religion betreffend, unter sich aufgerichtet, welche der Gulden Bund genannt worden. Er ist datirt, Sonntag nach Francisci, An. 1586. folgenden Inhalts:

Der Gulden Bund zwischen den Cathol. Orten 1586.

1. Nehmen die 7. Catholische Orth einandern noch auff, und bekeñen einanderen für alte getreue Eydgnossen, Burger und Landleute, auch der Catholisch Römischen Religion Verwandte

wandte aller übrigen Glaubens-Bekantnuß für sich und ihre Nachkommenen absagende.

2. Sie erkennen auch einanderen für wohlvertraute, wahre, hertzliche Brüder, wollen auch einander in allen offenen Handlungen und Instrumenten, und sonderbahren Händeln, in Worten und Wercken, also einanderen heissen und nennen, auch Lieb und Leyd gemein haben, nach Inhalt der alten Bündten, die hierdurch sollen bestätiget, und auß dringenden Ursachen also erläuteret seyn.

3. Daß sie wollen bey dem Römischen Glauben verharren, darauff leben und sterben, und einanderen darbey schützen und handhaben. Wo auch ein Orth davon künfftighin abtretten wurde, sollen selbiges die übrigen Orth bey dem gesagten Glauben zu verharren nöthigen, auch die Anfänger oder Auffwickler solches Abfahls, nach Verdienen abstraffen.

4. Einanderen wider alle und jede Feind, die eines anderen Glaubens sind, wann dieselben eines aus den Orthen, directè oder under erdichtetem Schein des Glaubens halber angreiffen, mit Leib und Gut beyzuspringen und zu helffen. Und solle darwider keine ältere noch jüngere Bündnuß, im geringsten nichts gelten.

5. Eben diese Hülffe, solle man einander zu leisten schuldig seyn, wann eines von den Orthen, von den Religions-Feinden durch Schmach, Verachtung ꝛc. zu den Waffen gezwungen und gedrungen wurde.

Dieser sonderbare Bund hat bey den Evangelischen Orten ein grosses Mißtrauen, nicht

ohne

ohne Ursache, erwecket; welches auch nicht wenig durch den Spanischen Bund vermehret worden, so gleich darauf zwischen König Philippo II. und den 6. Orten Lucern, Ury, Schwytz, Unterwalden, Zug und Freyburg, zu Lucern den 12. May, An. 1587. zu Beschützung des Herzogthums Meyland, auf des Königs und seines Prinzen Philippi III. Lebzeiten und 5. Jahr hernach geschlossen worden.

Hingegen bewilligten die Evangelischen Orte König Heinrich zu Navarra einen Zuzug von 3. Regimentern, wider die Guisischen oder Ligisten. Allein sie kamen nicht weiter, als bis in Lothringen; lidten grossen Mangel an Geld und Speise, worvon sie sehr erkranckten, also daß sie gezwungen wurden, mit dem wider sie gekommenen König in Franckreich Heinrich III. zu capituliren, und ihren Heimweg mit grossem Volck-Verlust unter die Füsse zu nehmen, welches dann zu Haus viel Unruhe verursachte, und wurden zu Zürich 3. Haubtleute enthaubtet.

Volcks-Aufbruch für den König zu Navarra.

Herzog Heinrich von Guise, der Ligisten Kriegs-Haubt, fiel hierauf in die Grafschaft Mümpelgard, und hausete darinnen sehr übel; weßwegen Graf Friedrich von Mümpelgard eine Gesandtschaft in die Schweitz gesandt, um bey den Evangelischen Orten eine Hülfe zu sollicitiren. Allein der vorige Schade war noch zu frisch, daß sich die Orte nicht darzu resolviren wollten; doch nahm der Herzog gleich darauf seinen Abzug in Lothringen.

H. v. Guise hauset übel zu Mümpelgard.

In der Stadt Bern Welschen Landen

wurde

Conspiration im Pays de Vaud.

wurde An. 1588. eine sehr gefährliche Conspiration durch Claude de Crosaz entdecket. Diese ward angesponnen zwischen dem Baron von Armence, Ysbrand Daux, Bürgermeister zu Lausanne, und seinem Sohn George Daux, Großweibel daselbst, welche viele andere ansehnliche Bürger auf ihre Seite gebracht. Das Absehen war, die Stadt Lausanne und etliche feste Schlösser, (worunter Chillon,) dem Herzoge von Savoyen in die Hände zu spielen, den Landvogt, die Prediger, Professoren und alle Bernerische Beamtete todzuschlagen, und also zur Eroberung der Stadt Genf, und einfolglich des ganzen Pays de Vaud, den Weg zu bahnen. Allein, wie gemeldt, die Sache kam aus, und die Verrähter nahmen die Flucht in Savoyen. Einige aber, welche erdappt worden, wurden hingerichtet.

Unruhe im Land Appenzell.

In dem Flecken Appenzell gab es auch einige Unruhe, weil die Catholischen Einwohner auf die Evangelischen gegriffen, selbige verfolget und nicht leiden wollten. Die samtlichen Orte der Eydgnoßschaft schickten Ehren-Gesandte dahin, welche sich darzwischen legten, und die beyden Partheyen durch einen Spruch befriedigten.

Bern klagt wider Savoyen.

Hernach im Jenner des 1589. Jahrs wurde auf einer allgemeinen Tagsatzung zu Baden viel in dem Savoyischē vorgeweßten Handel gemittelt. Die von Bern beklagten sich schriftlich und heftig, daß man von Seiten Savoyen den Vertrag von An. 1564. gebrochen. Die Savoyischen Gesandten hingegen suchten

ten die Sache zu verglimpfen, vorgebende, was zu Lausanne geschehen, sey dem Herzog unwissend geschehen. Allein die Sache war zu offenbar, und die geflüchteten Conspiranten wurden in Savoyen offentlich geduldet und geschützet. Es schickten auch die XII. Orte dem Herzoge der Stadt Bern Klage durch einen eigenen Courier zu, und vermahnten ihn zu Haltung der Bünde und Verträge.

Weil aber sowol die Stadt Bern als Genf nunmehro allzuwohl sahen, was Gemüths der Herzog wider sie hatte; als wandten sie sich zu dem neuen König in Franckreich, Heinrich IV. und klagten ihm des Herzogs Unfürstliches Vornehmen und Brechung des von Franckreich garantirten Vertrags von An. 1564. Es ließ darauf der König durch seinen Ambassador, den Herrn von Sancy, mit der Stadt Bern handeln, und wurde der Krieg wider Savoyen beschlossen, mit diesem Beding, daß der König selbigen für sich führen, und hingegen von Bern eine Summe Gelds für den Aufbruch empfangen, die drey Vogteyen Gex, Thonon und Ternier einnehmen, solche der Stadt Bern zustellen, auch ohne ihre Gunst mit dem Herzoge keinen Frieden eingehen sollte. Zugleich auch wurden von Bern, Glarus, Solothurn und den Bündten, 3. Regimenter für den König zu diesem Krieg aufgebracht.

Bern und Franckreich greifen Savoyen an.

Die von Genf hatten Französisches Volck nach und nach aufgenommen, und machten dem Krieg den Anfang, indem sie in die Herr-

schaften Gex und Faussigny einfielen; die Clauß war nicht zu erobern; dahero rückte die Schweitzerisch-Fränzösische Armee, unter Command͂o des Herrn von Sancy, durch Genf in Savoyen, Thonon und Ripaille wurden eingenommen, und die Savoyer verjagt.

Der Herzog war noch nicht in genugsamer Verfassung zum Widerstand, derohalben, nachdem die Franzosen den Abzug genommen hatten, bediente er sich der List; schickte den Herrn d'Avully gen Bern, zum Scheine eine Friedens-Handlung anzutragen, und entschläfte den Ort meisterlich. Indessen aber stärckte er sich, und marschirte mit 10000. M. gegen Genf, in Meynung den Ort wegzuschnappen. Als aber die von Bern zuletzt den Betrug sahen, zogen sie mit dem Panner in 10000. starck in Savoyen, allwo es den 26. Jul. bey St. Joire zu einem Treffen kam, darinnen die Savoyer geschlagen worden, und 4. Stücke samt 400. Mann verlohren, wornach die Schlösser la Bardonasche und St. Joire erobert wurden.

Treffen bey St. Joire.

Der Herzog wandte sich hierauf wiederum zur vorigen List, gab schöne Worte, und stellte sich abermal, als hätte er gute Neigung zum Frieden. Weil dann sonderlich auch die Bernerischen Auszüger, grösten Theils, sich nach Haus sehneten, mithin zum fernern Kriegen unwillig waren; als wurde der Ort Bonneville beliebt, um alldort im Frieden zu handeln, und das Volck mit dem Panner, (bis auf zehen Fahnen, welche in den eroberten Plätzen

Savoyen bethöret Bern.

zu-

zur Besatzung verblieben,) ab und nach Haus gefordert. Diesen Abzug und Unwillen der Söldner wußte sich der Herzog, (als dem kein Ernst zum Frieden war,) geschwind zu nutz zu machen, nahm Thonon, Bonne in Faussigny, wie auch Gex, samt dem umligenden Land wieder ein, und bewegte endlich die Stadt Bern, in einer zu Nyon gehaltenen Conferenz zu einigen nicht sonderlich reputirlichen Friedens-Puncten, worunter der 5te dieser war: Daß, wann der Herzog seine Prätension auf die Stadt Genf gütlich oder mit den Waffen ausführen würde, die Stadt Bern derselben keine Hülfe leisten solle. Unanständiger Friede

Allein diese ungereimte Friedens-Puncten anzunehmen, konnten viel ehrliche Leute nicht rahten, wie dann ein grosser Tumult und Widersprechen deßwegen entstanden, also daß die Sache zu keiner Ratification gekommen, in Erwegung daß die Stadt Genf, als ein wichtiger Paß und Schlüssel, so liederlich nicht abandonnirt werden könnte, wie nicht nur allein der König von Franckreich, sondern auch die Evangelischen Orte der Stadt Bern auf einer zu Arau, im Jenner 1590. gehaltenen Tagsatzung nachdrücklich remonstrirt haben. wird nicht ratificirt,

Hiermit wurde der articulirte Friede dem Herzoge wiederum aufgesagt, und hatte der Krieg zwischen ihm und der Stadt Genf seinen hitzigen Fortgang, worinnen das Land Gex viel und hartes leiden müssen. Es wurde zwar unter Vermittlung der 4. Evangelischen Orte im Junio zu St. Mauritz, und her- sondern der Krieg geht fort.

nach im Augusto zu Pontarlier im Burgund im Frieden gehandelt, aber ohne Succeß, weil der Herzog immer darauf beharrete, es sollten die von Bern sich der Stadt Genf gänzlich entschlagen; Hingegen König Heinrich IV. sich der Stadt Genf starck annahm, und ihro eine gute Hülfe an Volck zuschickte, wormit die Genfer in Savoyen eingefallen, und die Herzoglichen An. 1591. bey Monthoux in die Flucht geschlagen. Das Kriegsfeuer währete demnach bis A. 1594. da endlich ein Anstand auf ein Jahr erfolget, welcher hernach etliche mal verlängert worden; endlich wurde der Streit in dem zu Vervins zwischen Franckreich und Spanien An. 1598. getroffenen Frieden eingeschläfet.

Aufruhr im Basel-Gebiet.

Es entstuhnden auch in diesem 1591. Jahr grosse Unruhen in dem Basel-Gebiet; angesehen sich die Unterthanen der Stadt wegen vorgenomener Erhöhung des Wein- und Fleisch Umgelds sehr widerspenstig erzeiget, dergestalt daß die übrigen XII. Orte sich darzwischen legen mußten, und ungeachtet die angenomenen Schied-Ort Zürich, Lucern, Schweitz, Solothurn und Schaffhausen, einen freundlichen Spruch zwischen beyden Partheyen gemachet, auch den Unterthanen verboten hatten, hinterrücks ihrer Obrigkeit keine Versamlungen mehr zu halten, fuhren sie doch imer fort, und verbanden sich im Majo 1594. der Obrigkeit nicht mehr zu gehorsamen, deßwegē die Stadt die übrigen Orte um Hülfe und Raht angesprochen, auf deren ernstlichen Zuspruch sich die Empörung endlich gesetzet.

Al

Als im Martio An. 1595. eine Tagsatzung zu Baden gehalten worden, ließ die Stadt Müllhausen, durch ihre Abgesandte, bey den Catholischen Orten sehr beweglich und flehentlich anhalten und begehren, ihnen endlich ihren begangenen Fehler zu vergeben, uñ sie wiederum in den alten Bund anzunehmen. Allein ungeachtet die Evangelischen Orte für sie ernstlich intercedirten, so konnten sie ihr Begehren nicht erhalten. Ja als man im Februar. 1599. zu Baden eine allgemeine Tagsatzung hielte, wegen der rückständigen Französischen Pensionen, wollten die Catholischen Orte die von Müllhausen nicht bey der Seßion leiden, noch der Evangelischen Orte Einred noch Fürbitte im geringsten nicht statt geben, sondern die von Müllhausen mußten vor der Thür bleiben. Müllhausen will wieder in Bund.

An. 1596. und 97. erschienen Burgundische Botschaften vor den Eydgnossen wegen Beschirmung dieser freyen Grafschaft, und begehrten sonderlich Erlaüterung über die in der Erbeinigung enthaltene Wörtlein, Treues Aufsehen, welche sie auf eine thätliche Hülfe ausdeuten wollten. Man gab ihnen aber von Seiten der Eydgnossen diese Antwort: Erlaüterung der Erbeinigung.

Man wollte diese Wörtlein, samt dem ganzen Contract der Erbeinigung durchaus bey dem einfältigen Buchstaben und Verstand, wie von Alters hero, verbleiben lassen. Im Fall aber diese Grafschaft wider Recht und Billichkeit angegriffen werden, und der König von Spanien zu deren lediger Beschützung Volck begehren sollte, wolle man ihm, jedoch in sei-

nem Kosten darmit an Hand geben, nicht weniger dann 4000. und nicht mehr dann 10000.

Unruhe im Land Appenzell.

Es entstuhnde auch in diesem 1597. Jahr eine weit aussehende Unruhe im Land Appenzell zwischen dem innern oder Catholischen und dem aussern oder Evangelischen Roden. Der Anlaß war 1. der Neue Gregorianische Calender, welchen die Landleute des aussern Rodens anfänglich zwar angenommen, hernach aber nicht mehr gebrauchen wollten. 2. Der Bund, welchen die Landleute des innern Rodens mit Spanien angenommen hatten, und aber die vom aussern Roden nicht leiden wollten, wie sie sich dann deßwegen vor gemeinen Eydgnossen beklaget. Diese Streitsache, nachdem sie lange pro & contra getrieben worden, und die Inner-Rodischen vom Bund nicht aussetzen wollten, wurde endlich durch eine gänzliche Absönderung der Inn- und Ausser-Rodischen durch einen Spruch der XII. Orten abgethan, daß also ein Ort der Eydgnoßschaft in zwey Theil zerspalten wurde. Jedoch geschah diese Absönderung, ihren Kayserl. und Königl. Freyheiten, auch ihrem Eydgnoßischen Bund, und gemeinen Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig. Im übrigen solle jede Parthey ihre eigene Obrigkeit, Aemter und Gerichte haben.

Appenzell in zwey Theile gespalten.

Gleich aber nach dieser Absönderung wurden die Ausser-Rodischen von dem Prälaten von St. Gallen wegen den Collaturen, oder Besezung der Kirchen-Pfrunden angefochten, welche gedachter Pärlat ihm zueignen die Landleu-

te

te aber nicht geschehen noch gestatten wollten. Der Streit wurde zwar hinter zwey Schied-Richter gesetzet, aber darum nicht ausgemacht.

So prätendirten auch die Iñer-Rodischen, es sollten die Ausser-Rodischen auch etliche Römisch-Catholische Familien bey ihnen haushäblich gedulden, worein aber die Ausser-Rodischen keineswegs einwilligen wollten, fürnemlich darum, weil die Inner-Rodischen die Evangelischen bey ihnen gesessenen Landleute auch ausgetrieben hatten.

Vergleich der 4. St. Gallischen Schirm-Ort mit dem Hr. Abt.

In eben diesem Jahr haben die IV. St. Gallische Schirm-Orte mit dasigem Herrn Abt eine Verkommniß aufgerichtet, wegen Bestallung und Erhaltung eines jeweiligẽ Haubtmanns zu Weil, worinnen bedungen worden, daß einem jeweiligen Haubtmann von dem Kloster St. Gallen jährlich sollte gegeben werden. 1. 200. fl. in Geld.

2. 6. Mütt Kernen.
3. 2. Malter Habern.
4. Ein Fuder Wein.
5. Holz zur Nohtdurft.
6. Die Behausung.
7. Seine und seine Dieners Pferde sollen, wie bis dahin im Hof zu Weil erhalten werdẽ.
8. Auch die 100. fl. sambt anderer Nutzung wie vor Altem her, ohne Abbruch gegeben werden.

Vorsehung wider die Banditen.

In denen ennet-gebürgischen Vogteyen wurden die Banditen mit Rauben, Morden und Plündern sehr ausgelassen, und war sonderlich eine ganze Familie zu Brisago, die Bacio-

ciochi genannt, deßwegen verschreyt. Dahero wurden die Lobl. regierende Orte bewogen, 120. Mann in diese Vogteyen zu schicken, um solche von diesem Raůber-Gesindel zu saůbern und zu sichern. Es wurden auch scharfe Ordnungen gemacht, wordurch endlich dem Ubel nicht wenig gesteuret worden.

Das X. Capitel.

Von der Helvetier Geschichten, von An. 1600. bis An. 1648.

Zu Anfang dieses Seculi zůndete sich das Kriegsfeuer zwischen König Heinrich IV. in Franckreich, und Herzog Carl zu Savoyen wiederum von neuem an, weil der Herzog, gemachter Hoffnung nach, die Marggrafschaft Saluzzo an Franckreich nicht abtreten wollte. Derohalben dann der Herr Marschall von Biron, auf erhaltenen königl. Befehl, dem Herrn Herzoge feindlich einfiele, und den 11. August. Bourg en Bresse überrumpelte, folgends der Citadelle sich bemächtigte, und die darinnen gelegene Schweitzerische Besatzung nach Haus schickte.

Franzosen fallen in Savoyen.

Es wurde die Stadt Genf von dem König ersucht, ihm zu Eroberung der Savoyischen Vestung St. Catharina behůlflich zu seyn, und zu diesem Ende ihre Bunds-Verwandte um Hůlfe zu ersuchen, deßwegen ward in einer zu Arau zwischen den Lobl. Evangelischen Orten gehaltenen Tagsatzung berahtschlaget, ob man der Stadt Genf dermalen mit einer Volck-

Hůlfe

Hülfe beyspringen sollte; es ward aber für gut befunden, solches zu unterlassen, im übrigen aber auf guter Hut zu stehen, und auf alles wachsam zu seyn. Anerwogen die Lobl. Orte darfür hielten, Franckreich sey für sich mächtig genug sein Recht auszuführen, und anderer Seits wollten sie nicht gern und um eines fremden Kriegs willen mit ihren Mitverbindeten den Lobl. Catholischen Orten zerfallen, als welche mit Savoyen in Bündniß stuhnden, und kraft dieser gehalten waren, dessen Land zu beschützen, hiermit Schweitzer gegen Schweitzer würden zu schlagen kommen. Anbey könne man auch nicht wohl wissen, ob der Herzog an dem König von Spanien und andern Fürsten nicht einen Helfer finden werde, welche Franckreich anderer Orten angreifen, und also dessen Macht zertheilen könnten, also daß man bereuen möchte, Parthey genommen zu haben. Er ward dennoch die Stadt Genf versichert, daß man dero in allen Nohtfällen bundsmäßige Pflichten thätlich und getreulich erzeigen wolle.

Eydgnossen wollen sich wider Savoyen nicht einlassen.

Daraufhin ward für dienlich erachtet, eine allgemeine Tagsatzung nach Baden, auf den 1. Octob. An. 1600. auszuschreiben, auf welcher dann der Königl. Französische Ambassador, Herr de Morfontaine, persöhnlich erschienen, seines Königs gegen eine Lobl. Eydgnoßschaft tragende Zuneigung mit mehrerm angerühmt, Bezahlung der ausstehenden Pensionen versprochen, und die Lobl. Orte vermahnet, sich gleichfalls gegen seinem König

und Herrn von niemand verhetzen zu lassen.

Es erschien auch Herr Alphonsus Casal, Spanischer, und der Graf von Tournon, Savoyischer Gesandter, sich heftig beklagende über den Französischen ungerechten Einfall in Savoyen und verübende Hostilitäten. Man gab hierauf sowol dem Französischen als auch dem Savoyischen Herrn Abgesandten ein Schreiben an ihre hohe Herren Principalen mit, ersuchte selbige zu dem Frieden, und bote die Eydgnoßische Mediation an. Allein alles war umsonst; der König bemächtigte sich Chambery, Montmelian, St. Catharinå, und einfolglich des ganzen Savoyens, und ließ St. Catharina zu Gunsten der Stadt Genf auf den Boden niederreissen und schleifen; bald aber wurde durch Vermittlung des Pabsts Clementis VIII. (der seinen Enckel in Savoyen heraus geschickt hatte,) der Friede zu Chambery beschlossen, den 17. Januarii 1601.

Friede zu Chambery.

Es hat auch die Stadt Genf durch ihren Syndic Herrn Roset, bey den Lobl. Orten der Eydgnoßschaft die Ansuchung thun lassen, daß man sie, als ein Ort der Eydgnoßschaft, in den grossen Eydgnoßischen Bund aufnehmen möchte; sie konnte aber ihres Begehrens keine Willfahr erhalten.

Genf will ein Ort der Eydgnoßschaft werden.

Nachdem auch eine Zeit her Streit und Zweyspalt geschwebet, zwischen dem Herrn Bischoff zu Constanz eines Theils, und den Gemeinden Arben, Horn, Egnach und Rogweil anderen Theils, wurde die Sache auf der Tagsatzung zu Baden gerüget, und zu Beylegung

gung des Streits sechs Männer von Zürich, Bern und Lucern verordnet, welche dann endlich folgenden Vergleich in Stand gebracht.

Vergleich zwischen dem Bischoff von Costnitz und den 4. Gemeinden Arben, Horn, rc.

1. Die hohe Landes-Obrigkeit, sambt der Mannschafft, über obgenannte Gemeinden, solle den zehen Orthen ohne Widerred verbleiben. Dem Bischoff aber seine Recht, laut Brief und Siegel auch vorbehalten seyn.

2. Zu Arben und Horn solle kein andere als die Römisch-Catholische Religion geübet; hingegen aber für die Evangelische eine neue Kirchen ausserhalb der Statt in des Bischoffs Kosten erbauet werden.

3. Sollen die Evangelische ihres Predigers Pfarrhauß zu Arben verkauffen, und deme ein anderes ausserhalb des Bischoffs oberen Herrlichkeiten eingeben, auch selbigen in ihrem Kosten erhalten.

4. Solle jedoch dem Prediger die Pfrund St. Jacobs Capel, laut des An. 1537. gemachten Vertrags verbleiben, wie auch die 32. fl. an statt der Pfrund, die er biß dahin aus des Spitthals Gefällen genutzet, zusambt der jährlichen Steur seiner Pfarrgenossen.

5. Sollen beyde Religionen befügt seyn, einen Schulmeister für ihre Kinder zu bestellen; jedoch solle der Evangelische ausserhalb der Statt wohnen und Schul halten.

6. Der Raht und andere Aembter der Statt Arben und Horn, sollen ohne Underscheid mit Persohnen von beyden Religionen, je nachdeme man Tüchtigkeit an ihnen findet, besetzet, und im übrigen des Glaubens wegen niemand geschändet noch gelästert werden.

7.

7. Die ergangenen Unkösten solle jedes Theil an sich selbsten haben.

Sonsten hat der Bischoff zu Costnitz die Evangelisch-Eydgnoßische Glaubens-Bekänntniß widerlegen lassen, und ein Exemplar auf Zürich geschickt. Es haben aber die Pfarrherren und Theologi zu Zürich einen grundlichen Gegen-Bericht darwider ausgegeben, und dem Bischoff gleichfalls zugeschickt.

Freyburg will mit Bern die Vogteyen theilen.

Die Herren von Freyburg waren müde worden, ihre mit Bern gemeinschaftlich habende Vogteyen länger also zu besitzen, weil sowol der Religion, als auch politischer Sachen halber, öfters Spän und Streit sich erhuben; brachten demnach dieses ihr Begehren, auf der Tagsatzung zu Baden, den übrigen Eydgnossen vor; sie wurden aber zum Frieden und zur Verträglichkeit vermahnet, und blieben also die Vogteyen ungetheilt.

Der Kayser begehrt Hülfe wider die Türcken.

Nachdem die Türcken in Ungarn zimlichen Vortheil erhalten, und unter anderm die Vestung Canischa erobert, bewarbe sich der Kayser Rudolph II. aller Orten um Hülfe. Zu diesem Ende kamen auch die Kayserl. Gesandte, Herr Ludwig von Heideck Waldvogt der Grafschaft Hauenstein, und Bonaventura Bodecker auf die Badische Tagsatzung, und begehrten an Lobl. Eydgnoßschaft eine Beyhülfe zum Türcken-Krieg an Volck und Geld. Die samtlichen der Lobl. Orte Deputirte nahmen diesen Vortrag ad referendum in Bedacht, und hernach im Octob. bey abermaliger Tagsatzung, gaben sie in Gegen-Antwort zu vereh-

nehmen, daß ihnen unmöglich wäre, die begehrte Hülfe auf eignen Kosten zu geben und zu halten, wann aber Ihr. Kayserl. Majest. gesinnt wären, einen Aufbruch an Volck in der Eydgnoßschaft, um ihr Geld zu haben, so würde man trachten sich deßwegen in Tractaten einzulassen.

Anderer Seits war König Heinrich IV. in Franckreich bemühet, die Eydgnossen zu Erneuerung des Bunds zu disponiren; deßwegen fertigte er an des verstorbenen Herrn Morfontaine Platz, den Herrn de Vic als Ambassador in die Schweitz, welcher dann zu Baden den Vortrag gethan, und als hernach der Herr von Sillery zu Solothurn auch angekommen, fanden sich die Deputirte der Lobl. Orte zu Solothurn ein, allwo der Marschall v. Biron gleichfalls angelangt war, und wurden in kurzem darauf die Tractaten und Bunds-Erneuerung sub dato 31. Jan. 1602. mit eilf Orten zum Stand gebracht, und geschlossen, auf Lebenslang des Königs, seines Sohns des Dauphins und 8. Jahr nach dessen Tod. Es wurden auch mit einbegriffen diejenige Länder, die dem Könige An. 1601. vermöge dessen zu Lyon getroffenen Vergleichs, von dem Herzoge von Savoyen abgetreten worden. Im übrigen war der Bunds-Brief in allen Artickeln demjenigen gleich, der An. 1582. zwischen König Heinrich III. und den Lobl. Orten errichtet worden.

Bunds-Erneuerung mit Franckreich.

Zürich und Bern aber wollten sich damals, sonderbarer Ursachen und Forderungen

halber,

halber, die sie mit der Cron Franckreich annoch zu liquidiren hatten, zu gleichförmiger Annehmung dieses Bundes noch nicht bequemen, doch wurden sie hernach zu dem Beytritt bewogen, und erhielte Bern durch ihren nach Paris geschickten Gesandten, absonderlich von dem König einen Beybrief sub dato 11. Octobr. 1602. kraft dessen der König sich erkläret, wegen dem Pays de Vaud, der Religion und dem Pabst, auf gleiche Weise, wie vor ihm König Heinrich III. An. 1582. auch gethan hatte.

Beybrief zu Gunsten Bern.

Der würckliche Bundschwur geschah zu Paris in Unser Frauen Kirche, den 20. Oct. 1602. und wurden die Eydgnoßischen Gesandten in ihrer Anwesenheit sehr wohl und magnific gehalten, und bey ihrer den 25. Octobr. gehabten Abschieds-Audienz ein jedlicher mit einer guldenen Ketten 1200. Fr. werth, und der zugewandten Orte Abgesandte mit etwas geringern beschencket.

Sonst hat der zwischen dem Herrn Bischoff von Basel und einer Hochlobl. Stadt Bern getroffene sogenannte Bielische Tauschhandel zimliche Unruhe und Geschäfte gegeben. Dann An. 1598. den 20. Octob. haben sich zu Neuenstatt beyde obigen Stände folgenden Tausches verglichen.

Bielischer Tausch

Es sollte der Bischoff der Stadt Bern einraumen und übergeben die Stadt Biel, zusamt ihrer Zugehörd und Meyer-Amt. Hingegen sollte ihm die Stadt Bern zustellẽ etliche namhafte Zehnden auf dem Tessenberg, wie auch von dem Bürgerrecht mit den Einwohnern des

Münsterthals abstehen, und diese an den Bischoff allein weisen.

Darüber beschwärten sich nicht nur allein die Münsterthaler, sondern auch die Stadt Biel, als die beförchtete, ihres Ehrensitzes eines zugewandten Orts verlustig zu werden; sie wurben demnach bey den übrigen Eydgnossischen Orten, daß man sie bey ihrem alten Stand uñ Wesen, schützen und ferners bleiben lassen wollte. Worauf dann die Herren Ehren-Gesandte von Freyburg und Solothurn, (als die mit der Stadt Biel verbürgerrechtet waren,) auf gehaltener Tagsatzung zu Baden An. 1599. ab diesem Tausch sich beschwärt, und an die übrigen Lobl. Orte begehret, sich bey Bern zu interponiren, und zu verschaffen, daß die Vollziehung dieses Tausches möchte eingestellet werden, welches gemeldte übrige zehen Lobl. Orte, sowol mündlich, als schriftlich zu thun, keineswegs ermangelt. Sie schickten auch gar Gesandte nach Bern, und wurde An. 1600. auf etlichen gehaltenen Tagsatzungen ernstlich über dieses Geschäfft pro & contra gehandelt. Die von Biel gaben ein Memorial wider diesen Tausch ein. Solches wurde von Bern beantwortet. Die übrigen Orte vermahnten Bern, von diesem getroffenen Tausch abzustehen, oder doch zuzugeben, daß die von Biel sich ablösen möchten. Es war aber von Bern deren keines zu erhalten, und wurde An. 1601. noch immer darüber gezancket. Weil nun die von Bern vom Tausch nicht mehr abstehen wollten, so entschlossen sich

dem sich Biel opponirt.

Handlung vor den Eydgnossen deßwegen.

die

die übrigen zehen Orte, in Favor Freyburg, Solothurn und Biel, eine eigene Gesandtschaft von jedlichem Ort An. 1602. den 12. April nach Bern zu senden, welche dann von der Stadt Freund-Eydgnoßisch begehrt, ihnen den Eydgnossen zu lieb, Freyburg und Solothurn zu besserm Vernügen, und denen von Biel zu gutem, keinen Meyer von Bern nach Biel zu setzen, sondern einen aus der Bürgerschaft zu Biel zu ernennen, damit sie die von Biel bey der Zugewandtschaft, bey dem Sitz auf den Tagsatzungen, und bey den Bünden mit den drey Städten Bern, Freyburg und Solothurn bleiben möchten. Dann wo anderst eine Stadt Bern den Meyer zu Biel aus ihren Mitteln setzen würde, so würde sie dardurch auf Tagsatzungen zwo Stimmen haben, welches sowol übrigen Orten als auch insonderheit Freyburg und Solothurn, beschwärlich und unleidenlich seyn, ja Biel wohl gar aus dem Bund kommen würde.

Diese der Eydgnossen freundliche Vorstellung fruchtete so viel, daß eine Stadt Bern sich entschlossen, von dem Meyer-Amt abzustehen, und keinen von Bern dahin zu senden, wornach dann die übrigen Orte mit dem Tausch selbsten zufrieden waren, und deßwegen Brief und Siegel aufzurichten sich erboten. Allein weil nach der Hand der Bischoff die Stadt Biel den Bernern nicht einraümen, und die Evangelischen Münsterthaler an ihrer Religions-Ubung hindern wollte, gerieth die Sache zu vielen Handlungen zwischen den Partheyen,

theyen, und wurde endlich der ganze Tausch-handel von den VII. Catholischen Orten zu Gunsten des Bischoffs An. 1606. aufgehoben und zernichtet, und die von Biel huldigten wider deren von Bern Willen dem Bischoff von neuem. Als aber An. 1608. Bischoff Jacob Todes verblichen, kam die Bieler die Reue an, also daß sie sich wieder mit Bern versöhnten. Sie wurden zwar darüber An. 1609. von dem neuen Bischoff Wilhelm zu Baden verklagt, aber An. 1610. wieder mit ihm vertragen. Die ganze Sache wurde endlich durch erbetene Schiedrichter beygelegt.

Die drey Bünde in hohen Rhätia hatten sich seit einem Jahr her beworben, mit der Stadt Bern in eine Bündniß einzutreten, und deßwegen Handlung gepflogen, welche Bündniß dann auch zum Stande gebracht, und den 30. Augst. 1602. auf dem Rahthaus zu Bern beschworen und verbriefet worden. Der Inhalt ist folgender:

Bund zwischen Bern und Bündte.

1. Sollen und wollen beyde Theil in allen ihren Sachen, Anligen und Geschäfften, mit einanderen gute alte Freundschafft halten und insonderheit, neben getreuem Auffsehen, je ein Theil des anderen Stätt, Land und Leuth, so derselb jetziger Zeit inn hat und besitzt, in seinen Schutz und Schirm empfahen, und dem unbillich Angegriffenen, mit Leib, Gut und Blut, besten Vermögens in eignem Kosten helffen und beyspringen.

2. Kein Theil solle das andere beleydigen, noch angreiffen, sondern sich Rechtlichen Auß-

trags benügen; Also, daß man in Zweytracht und Streit, in welchen die beyden Partheyen gegen einander gerahten möchten, innerhalb Monatsfrist, nachdeme der Kläger solches erfordert, gehn Baden solle zu Tagen kommen, vor vier gleiche Sätze, und im Fahl nicht vergleichens, solle der Kläger, auß den Rähten des beklagten Theils, einen gmeinen Obmann erwöhlen, der solle in einem Monat hernach seine Meynung von sich geben.

3. Kein Theil solle das andere hefften noch pfänden, als den wahren Schuldner und Bürgen; sondern ein jeglicher solle sein Recht suchen an den Grichten, wo die Sache hingehört.

4. Beyde Theile sollen einander freye, offene Straß halten, und feilen Kauff gestatten, zur Nohtdurfft und nicht weiter zuführen. Es sollen auch die Zölle in dem alten verbleiben.

5. Wann ins künfftig eintwederer Theil sich wurde ferners mit jemand verbinden, solches solle dieser Bündnuß unschädlich seyn.

6. In gemeinen Kriegen, solle keine Parthey Frieden machen ohne Vorwissen und Einbegriff der anderen.

Savoyischer Anschlag auf Genf mißlingt.

Die Stadt Genf sich auf den zu Vervins geschlossenen Frieden verlassende, versahe sich nichts arges gegen Savoyen, und war also zimlich sicher; sie wurde aber bald gewahr, daß papierene Briefe schwache Kraft haben, herrsch- und Land-begieriger Fürsten Absichten und Anschläge zu hinterhalten; massen der Herzog Carl Emanuel eben zu der Zeit mit einem heimlichen Anschlag umgieng, die Stadt

Genf

Genf zu überrumpeln. Zu diesem Ende kam der Herr von Albigny, Samstags den 11. Decemb. An. 1602. in der Nacht mit 2000. Mann und einer Anzahl darzu bereiteten geschobenen Steigleitern in aller Stille vor der Stadt an, und hielte auf dem Plain palais, der Herzog selbsten kam zu der Tremblierer Brücke, welche eine kleine Stund von Genf liget. Die Genfer wurden zwar verschiedenlich am selbigen Abend gewahrnet, aber sie verlachtens. Brunaulieu und Sonas begaben sich mit 200. Mann in aller Stille durch den Graben an die Stadtmauren, und bestiegen zwischen der Münze und dem neuen Thor die Stadt, schraubten auch etliche Petarden an.

Indessen wurde die Wacht ihrer gewahr, retirirte sich und gab Feuer. Hierauf wurde Lärmen in der Stadt, die Bürgerschaft griff zum Gewehr, und sprung den attaquirten Porten zu, allwo es zu einem harten Scharmützel kam, worinnen die Savoyer übermannet worden; massen zu gleicher Zeit eine aus dem nächsten Bastion de L'oye losgebrannte Canonen-Kugel zwo Leitern entzweygeschlagen, und die dritte von den Soldaten in der Confusion umgeworfen worden. Hiermit waren diejenigen, so allbereit in die Stadt gestiegen waren, abgeschnitten, also daß über hundert niedergemacht und 13. gefangen worden, die übrigen haben sich über die Mauren hinaus in den Graben gestürzt.

Also mußten die Savoyer einen schändlichen Abzug nehmen, und ihre hinterlassene

Gefangene, worunter Chaffardon einer der fürnehmsten war, aufhencken lassen, welches gleich folgenden Tags Nachmittag an dem Ort, wo sie hinein gestiegen, geschehen, und ihre Köpfe wurden auf die Mauren aufgesteckt. Auf Seiten der Bürger kamen nicht mehr als 17. um, worunter ein Galatin, Cabriole und Cambiagon waren, und 30. wurden bleßirt.

Die Stadt Genf gab sogleich in einem den 13. Decemb. datirten Schreiben der Stadt Bern hiervon Nachricht, aus deren welschen Landen allbereit in der Eil 300. Mann in die Stadt geeilet hatten. Hiernächst wurde eine Conferenz den 23. Decembr. von den vier Evangelischen Orten zu Araw gehalten, und über diesen feindseligen Handel gerahtschlaget, und für gut befunden die Raache dißmal aufzuschieben, und zu sehen, was die Cron Franckreich darzu sagen werde, deren die von Genf gleichfalls part gegeben.

Conferenz deßwegen zu Araw.

Hernach den letzten Decemb. kamen zween Savoyische Gesandte nach Bern, und trachteten den vorgeweßten Anschlag darmit zu excusiren, daß der Herzog nicht gesucht habe, dardurch einer Stadt Bern Verdruß anzuthun, sondern nur den Prattiquen des Herrn Lesdiguieres vorzubiegen, als welcher trachte die Stadt Genf unter der Cron Franckreich Gewalt zu bringen; erboten sich anbey im Namen ihres hohen Principalen guter Nachbarschaft. Man gab ihnen aber kurze Audienz, und sie verweilten, aus Forcht vor der Populace, auch nicht lange in der Stadt.

H. zu Savoyen entschuldiget sich zu Bern.

Es

Es schrieb auch König Heinrich aus Franckreich unterm 8. Januar. 1603. an die Stadt Genf, und vertröstete dieselbige seiner Hülfe und Beystandes zugleich mit den Eydgnossen, doch wollte er damals mit Savoyen auch nicht anbinden.

Genf aber lernete hieraus, wie nöthig es sey, selbsten in guter Verfassung zu stehen, und einem alten Feind nicht mehr zu trauen.

Gleichwol, weil der Herzog noch immerzu der Stadt gefährlich und an Volck starck, wurde auf einer zu Araw den 20. Januar. 1603. gehaltenen Conferenz beschlossen, die Stadt Genf mit einer Besatzung zu stärcken. Welchem nach Zürich 400. und Bern 600. dahin abgefertiget. Die von Genf thaten auch den 11. Febr. einen Streif in Savoyen, erlegten eine Compagnie Reuter und 500. Neapolitaner, ruinirten auch etliche Schlösser und ein Dorf.

Zürich und Bern legt Besazung in Genf.

Allein die Evangelischen Orte suchten mehr im Frieden zu mitteln, als einen Krieg anzufangen; sonderlich weil der Herzog sich auch darzu geneigt finden ließ. Es wurden deßwegen etliche Conferenzen gehalten, und denen von Genf nachdrücklich zugesprochen, also daß endlich im Junio der Friede mit aller Partheyen Genehmhaltung zu St. Julian erfolget. Doch An. 1609. hatte der Herzog wieder einen Anschlag auf Genf; es wurde aber derselbe auch entdecket, und die Haübter darvon gerichtet.

Der Friede wird gemacht.

Indem dieses zu Genf vorgieng, entstuhnde eine andere Unruhe in Bündten; der Anlaß

und Ursprung darvon waren die Französische und Spanische Factionen. Dann weil die 3. Bünde sich mit Franckreich und Venedig vereiniget hatten, so war die Spanische Faction, aus heimlichem Antrieb des Marchese di Fuentes, Gubernatorn zu Meyland, auf verschiedene fürnehme Personen der Französischen Faction sehr erbittert, und suchten solche über einen Hauffen zu werfen. Sie erregten derowegen einen Tumult, unter dem Vorwand, als hätten diese in Verwaltung ihrer Aemter untreulich gehauset, brachten den Pöbel in die Waffen, also daß deren in die 4000. vor die Stadt Chur zogen, und die Sache ein wildes Aussehen gewann.

Unruhe in Bünden.

Deßwegen die Orte der Eydgnoßschaft, sonderlich die Evangelischen, nöthig bedüncket, zu Abschneidung verdrießlicher Weitläufigkeit sich schiedlich darzwischen zu legen, fanden aber solche Hartnäckigkeit, daß sie zum dritten mal ihre Gesandten hinein schicken mußten, bis sie den Vergleich und die Ruhe im Land zum Stande bringen können.

Gleich darauf aber sperrete der Graf di Fuentes denen Bündtnern, welche sich mit Franckreich vereiniget, und mit Venedig verbündet hatten, zur Raache allen Handel und Wandel, und bauete ihnen am Comer See die Festung Fuentes, (ungeachtet der Eydgnossen Abmahnen,) vor die Nase. Es wurde zwar die Materie auf der Tagsatzung zu Baden proponirt; allein die schlechte Harmonie, die sich hierinnen zwischen den Evangelischen

Fort di Fuentes erbauet.

und

und Catholischen Orten gezeigt, brachte alles in das stecken.

Gedachter Graf trachtete auch die Bündtner in eine Capitulation und Bündniß mit Meyland einzulocken, in dem Absehen, die Spanische Parthey in dem Land dardurch zu stärcken. Die Catholischen Orte riethen den Bündtnern gleichfalls darzu an. Hingegen waren die Cron Franckreich und die Evangelischen Städte darwider, und ward zu Baden An. 1604. viel deßwegen gehandelt und disputiret, auch von den IV. Orthen eine Gesandtschaft wegen dem neuen Festungsbau nach Meyland gesandt; allein ihre Verrichtung war nichts, und die Verwirrung in Bündten nahm je länger je mehr zu, also daß endlich das Land-Volck wider ihre Obrigkeiten aufgestanden, die Waffen ergriffen, und ihres Gefallens zu hausen angefangen, An. 1607. Die dahin abgeschickte Eydgnoßische Gesandten wurden zimlich schimpflich tractirt, und wieder fortgeschickt, also daß die samtlichen Orte die Resolution gefaßt, 2. Regimenter in Bündten zu schicken, die Unruhigen mit Gewalt zu dämpfen. Allein der Zug gieng nicht vor sich, weil die Bündtner zum Creutz krochen, und der Eydgnossen Vermittlung überliessen, ihren Ruhestand wiederum herzustellen, welches dann bald darauf geschehen, und haben die Graubündtner An. 1608. im Decemb. alle festen Orte im Lande eingerissen.

Bündtnerische Rebellen kriechen zum Creutz.

König Heinrich IV. in Franckreich, weil er zu Ausführung eines geheimen Desseins eine

starcke Macht zusammen brachte, bewarbe sich auch bey den Eydgnossen um einen Aufbruch von 10000. Mann, welche ihm auch bewilliget wurden. Jedoch fügten die Evangelischen Städte diesen Vorbehalt bey, daß sie ihr Volck wider ihre Religions-Verwandten (falls der König wider diese etwas im Sinne hätte,) nicht könnten noch würden ziehen lassen. Allein weil der König im folgenden 1610ten Jahre den 14. May auf öffentlicher Gasse zu Paris, von Franz Ravaillac, meuchelmörderischer Weise erstochen wurde, so war auch seine vorgehabte Kriegsrüstung umsonst.

König Heinrich IV. wird ermordet.

H. von Savoyen dräuet Genf.

Zu Anfang des 1611ten Jahrs entstuhnd eine Unruhe wegen dem Herzog zu Savoyen, welcher Mine machte, die Stadt Genf und das Pays de Vaud anzufallen. Derohalben die Stadt Bern 600. Mann nach Genf schickte, denen bald hernach noch 3000. andere gefolget. Jngleichem wurde der König in Franckreich und die übrigen Orte der Eydgnoßschaft um Hülfe, in Kraft der Bünde ersuchet, und gute Vertröstung von selbigen gegeben, auf einer im Hornung zu Baden gehaltenen Tagsatzung.

Eydgnossen schicken Gesandten an ihn.

Die sämtlichen Orte entschlossen sich, allervorderst eine Gesandschaft an den Herzog abzuschicken, welche denselben zu Turin in seiner Residenz besprachen, und vom Krieg ernstlich abmahnten.

Der Herzog klagte hinwieder, es hinterhielten ihm die von Bern die Landschaft Waadt, und fundirten sich umsonst auf den

An. 1564. gemachten Vertrag, weil sie selbigen An. 1589. durch Anfallung und Wegnehmung der Plätze Gex, Thonon, ꝛc. gebrochen, ꝛc. So hätten auch die Genfer den Julianischen Vertrag nicht gehalten, und dardurch dem Herzoge zum Krieg Anlaß gegeben, ꝛc.

Es kamen also die Gesandten unverrichteter Sachen zurück; Jedoch wurde auf der nächst darauf folgenden Tagsatzung so viel ausgerichtet, daß beyde Theile die Kriegsrüstung unterliessen, und Bern seine Völcker heim mahnete, welche Stadt des Herzogs obangeführte Klägden, als ungründlich, zu beantworten nicht einmal für nöthig achtete; sondern sich an dem Tractat von An. 1564. fest hielte. Also blieb das Geschäffte hangen, und als auf der Jahr-Rechnung zu Baden An. 1612. die Herzogl. Gesandten die Restitution des Pays de Vaud wiederum trieben, wurde ihnen von den Gesandten von Bern nachdrücklich geantwortet, und der Stadt klares Recht, aus dem Grund der Tractaten, samtlichen Orten gezeiget. Eine gleiche Wiederholung von beyden Seiten geschahe auf der Badischen Jahr-Rechnung An. 1614. und wurde ein Remonstrations-Schreiben von den Orten an den Herzog geschrieben. Endlich wurde durch Mediation des Bischoffs und Landes zu Wallis, (unter Begünstigung des Königs in Engelland,) auf einem zu St. Mauritz gehaltenen Tage im Hornung, An. 1615. in diesem Geschäfft schiedlich gehandelt.

So unfreundlich nun das Geschäfft mit Savoyen war, so freundlich war dasjenige, was in diesem 1612. Jahr mit Marggraf Friedrich zu Baden-Durlach ꝛc. vorgefallen, als welcher sich mit beyden Lobl. Orten Zürich und Bern in eine zwölfjährige Schutz-Bündniß eingelassen, wie dann dieselbe durch beyder Orte Gesandte zu Durlach beschworen worden.

Als auch die Einwohner im Münsterthal, bevorab die Evangelischen, von dem Herrn Bischoff von Basel, und dessen Amtleuten, mannigfaltig beschwärt, und viel Neuerungen wider die alten Verträge vorgenommen wurden; so wurde die Stadt Bern bewegt, das mit diesen Thalleuten habende Bürgerrecht zu erneuern, welche Erneuerung auch den 15. Aug. 1613. würcklich ausserhalb dem Dorf Münster in Beyseyn des Fürstl. Bischöfflichen Vogts zu Delsperg geschehen.

Bürgerrecht mit Münsterthal erneuert.

Die Durchl. Republic zu Venedig ließ um diese Zeit, durch ihren Abgesandten Gregorium Barbarigo, bey den Graubündtnern um Verlängerung voriger Bündniß sehr eiferig nachwerben; Allein die Bündtner fanden solches, den damaligen Conjuncturen nach, nicht für gut, und mußte also der Venetianische Gesandte sich abweisen lassen.

Er addreßirte sich darauf An. 1614. an die Städte Zürich und Bern, und trachtete diese, zusamt Basel und Schaffhausen, mit Venedig in eine Bündniß zu bringen. Die zwey letztern Orte excusirten sich zwar, daß sie ohne Wissen und Willen der übrigen Eydgnossen

sich

sich mit niemand in Bündniß einlassen könten. Die erstern aber traten in Tractaten zusammen, und wurde der Bunds-Brief datirt zu Zürich, den 6. Martii 1615. folgenden Inhalts: Bund zwischen Zürich, Bern und Venedig,

1. Solle zwischen den Stätten Zürich und Bern, und der Republic Venedig eine auffrichtige, wahre Freundschafft seyn und bleiben.

2. Wann die Republic Venedig in Kriegsläuff geriethe, solle ihren frey seyn, 2. Regimenter jedes von 2100. Mann, eines von Zürich und eines von Bern zu werben. Zum wenigsten aber solle selbige ein Regiment anwerben, dessen Obrister im ersten Kriegszug einer von Zürich, und im andern einer von Bern seyn solle; das Regiment solle getheilt seyn in 7. Fahnen à 300. Mann, die Statt, die den Obersten gibt, solle 1200. Mann hergeben, und die andere 900. Wann aber einte oder die andere Statt selbsten in Kriegsläuffen stühnde, solle keine verpflichtet seyn, gesagtes Volck zugeben. Man solle auch solch Volck nicht vor Belägerungen, noch auf dem Meer gebrauchen, sondern zu Beschützung derjenigen Landen, die die Republic jetzunder besitzet.

3. Wann die Republic Volck also auffbricht, so solle sie einen Monat Sold voraus bezahlen, und wann in der ersten Musterung ein Fahnen nicht complet wäre, mag man dem Haubtmann für jeden Mann ohne Unterscheid der Rüstung 5. Cronen abziehen.

4. Der Sold solle anfangen von dem Tage, da sie von Hauß außziehen, und wann sie wieder heim ziehen, solle ihnen der Sold für

20.

20. Tag zur Zehrung außgerichtet werden.

5. Es sollen ihnen auch 3. MonatSold bezahlt werden, obschon sie nicht so lang gedienet haben, und in Schlachten, nach erhaltener Victorie, der Schlacht-Sold.

6. In dem Feld, sollen die Soldaten nicht von einander getrennet, sondern zum minsten 2100. beysammen gelassen werden. Sonsten kan man sie wohl halb Fahnen weiß in die Stätte und Vestungen verlegen; doch daß sie nicht allzuweit von einander abgelegẽ, sondern dem Haubtmann zu besuchen komlich seyen.

7. Die Obriste und Haubtleuthe solches Volcks, sollen dem Commando der Venetianischen Generalen und hohen Befelchshaberen gehorchen im Feld und Vestungen.

8. Wann die einte oder die andere Statt selbsten in Kriegsnoth geriethe, solle die Republic auf Erforderen das Volck heim von sich lassen.

9. Die Republic solle monatlich vor jede Compagnie bezahlen 2100. Silber-Cronen, dem Obristen 150. und für den Ehren-Sold monatlich jedem Regiment 250. auch den Soldaten das nöthige Kraut und Loth verschaffen.

10. Wann aber die Republic eine andere Capitulation zu machen verlanget, stehet es in dero Belieben.

NB. Eine solche ist gemacht worden An. 1648. und An. 1658.

11. Die Soldaten sollen eben dieses Recht und Freyheit in allen Stucken haben und geniessen,

niessen, wie in Franckreich, und den Francken solle ihr Sold richtig bezahlt werden, so lange sie in der Republic Diensten stehen.

12. Wann in den zehen ersten Tagen eines jeden Monats keine Musterung gehalten wird, so sollen die Haubtleuth auf den Fuß der nechst vorhergehenden Musterung bezahlt werden.

13. Die Republic solle die Obristen mit Genehmhaltung der hohen Obrigkeit beyder Stätten ernennen. Die Haubtleuth aber zu ernennen, haltet sich die Obrigkeit einer jeden Statt vor. Es sollen auch zu einer Compagnie nicht zwey Haubtleuthe seyn.

14. Es solle zwischen allerseitigen Underthanen freye, offene Strassen, Handel und Wandel seyn mit allem Kauffmanns-Gut und Kriegsgeräthe, ohne neue Zöll noch Auflagen. Auch solle für Leibzoll, Bolleten und was man auf dem Rucken trägt, oder hindersich auf dem Pferd führet, gar kein Zoll gefordert, noch gegeben werden. Aber in Pest-Zeiten mag man wohl Strassen und Wandel sperren uñ schliessen. Wann auch ein Züricher oder Berner in dem Venetianischen Gebieth stirbet, solle dessen Leichnam frey uñ ohne Zoll abgeführet werdẽ.

15. Die Verbündete sind gehalten, allen denen Völckeren, die dem Angegriffenen zu Hülff von Außländischen geschickt werden, Durchzug zu gestatten, doch solle man vorher jede Obrigkeit berichten, und deren Verordnung halten.

16. Hingegen solle kein Theil des andern Feinden Paß geben, sondern sie mit Gewalt zuruck halten.

17. Wann

17. Wann eintwedere der beyden Stätten in Krieg geriethe, so solle die Republic auf Begehren, jeder Statt absonderlich, monatlich bezahlen an den Kriegskosten 4000. Venetianische Ducaten, und zwar anfänglich für 3. Monat in jede Stadt liefferen; Wurde aber der Krieg länger anhalten, so solle selbige wieder für 3. Monat liefferen; darüber solle man der Republic fleißige und getreue Rechnung halten, und nach geendigtem Krieg das übrige wieder zustellen.

18. Es solle auch die Republic in jede der beyden Stätten legen 560. Harnisch und 700. Büchsen, gegen einem Revers, zum Gebrauch der Stätten, die sollen solche auch im Stand erhalten.

19. Kein Theil solle in gmeinen Kriegen, ohne des anderen Vorwissen und Einbegriff Frieden machen.

20. Die Republic wil, so lange diese Bündnuß währet, jeder Statt jährlich zu End des Jahrs für Pension bezahlen 4000. Venetianische Ducaten.

21. Der beyden Stätten Burger und Underthanen, sollen frey und sicher vor aller Inquisition in dem gantzen Venetianischen Gebieth wandlen, wohnen und ziehen. Eben diese Freyheit und Sicherheit sollen auch die Venetianischen Underthanen geniessen. Doch solle kein Theil an solchen Orthen, etwas wider die Religion reden, disputiren oder thun.

22. Diese Bündnuß solle währen 12. Jahr, auch noch länger, und biß eintweder Theil dieselbe

elbe auffsagt. Die Auffsagung aber solle geschehen vor Endigung des 12ten Jahrs, und wann dieses nicht geschihet, so solle die Bündnuß wieder auf 12. Jahr erstreckt seyn. Wann aber zu End des 12. Jahrs auch nach geschehener Auffkündung, eintwederer Theil noch im Krieg und Noth steckte, so solle und mag er die Hülffe an Volck, oder an Gelt noch ferners gebrauchen, biß zu Abtreibung aller Gefahr.

23. Wann die verbündete Partheyen in Zweytracht geriethen, die gütlich nicht könte abgethan werden; so solle man naher Chur in Pündten zu Tagen kommen vor 4. gleiche Sätze, und wann diese sich nicht vergleichen können, solle jedes Theil einen unpartheyischen Mann nennen, und von denen durch das Looß ein Obmann genommen werden.

24. In Ansprachen aber, die sondere Persohnen gegen einander haben, solle der Ansprecher an die gehörige Grichte gewiesen werden.

25. Wann eintwedere Parthey ins künfftig mit jemand eine neue Bündnuß und Vereinigung machet, solle selbige dieser gegenwärtigen weichen. Sonsten aber sollen alle andere ältere Bündte und Verpflichtungen vorgehen.

Diese Bündniß wurde den 12. Januar. An. 1706. zu Zürich erneuert, und den Artickeln nach mit folgender Erläuterung wiederholet. wird An. 1706. erneuert.

2. Solle die Republic 4000. Mann werben können in 2. Regimentern jedes à 10. Fähnen à 200. Köpfen, zum minsten aber 2000. und wann der Obriste von einer Statt ist, so solle der Obrist Lieutenant von der anderen seyn.

Wann

Wann auch der Obriste stirbt, so solle aus eben selbiger Statt ein anderer genommen, auch von jeder Statt 5. Fähnen gegeben werden. Dieses Volck solle man in Terra ferma allein gebrauchen. 3. 4. 5. 6. 7.

Die Republic solle jedem Capitain für seine Compagnie vor der Abreyse gegen Caution bezahlen 533. Spanische Dublonen, darvon solle man nach verstrichenem Jahr, monatlich 30. abziehen, und der Republic wieder zustellen. Wann auch in der ersten Musterung oder in der nachfolgenden, an der Zahl der 200. einer oder mehr ermanglen wurde, so solle man dem Haubtmann für einen Monat auf jeden Knecht abziehen 1½. Dublonen, weniger ein Venetianisches Pfund. Wann sie wieder naher Hauß ziehen, solle ihnen der Sold für 30. Tag zur Zehrung außgerichtet, und sie nicht zu einer unbequemen Zeit, da die Berg voll Schnee ligen, abgedanckt werden. Die Republic solle sie auch zum minsten 3. Jahr lang in Dienste behalten, und im Feld zwar in Battaillons eintheilen, aber in den Guarnisonen die Compagnien nicht zertheilen.

8. Wann die einte oder die andere Stadt in Krieg oder anscheinende Kriegs-Gefahr geriethe, dannzumahlen, wann ihr Volck in der Republic Diensten ist, so mögen sie wohl solches zuruck forderen, und die Republic solle selbiges sicher biß an die Schweitzerischen Gräntzen begleiten, und den Sold für 30. Tag Zehrung bezahlen.

9. 10. Der beyden Stätten Volck solle bewaffnet

waffnet seyn mit Fusils, Bajonettes und Bandelirungen, und stehet den gemelten Ständen frey, das Volck im Lande zu montiren, oder solches der Republic zu überlassen. Welchen letsteren Fahl, jedem Soldaten monatlich sollen 6. Soldi abgezogen werden, die Republic solle für jede Compagnie monatlich bezahlen 333. gewichtige Spannische Dublonen. Demnach jedem Obristen für seine Bestallung und Taffelen auch für den Ehren-Sold 145. solcher Dublonen. Wann auch die Republic die Bezahlung in anderen Sorten, die Spannische Dublonen zu 29. Venetianische Pfund gerechnet, thun wolte, kan selbige in folgenden Sorten und Gestalt geschehen. Namlich die Italiänische Dublonen umb 28. Pf. 10. Sols. Die Zecchini umb 17. Pf. Ein Ducaten oder Ungaro umb 16. Pf. Ducaton oder Silber Cronen umb 9. Pf. 12. Sols. Die Philip oder Venetianische Ducaten umb 8. Pf. 10. Sols. Wañ auch ein Haubtmann mehr als 200. in seiner Compagnie und zwar auf 220. hätte, so solle jedem von diesen 20. Mann monatlich $1\frac{1}{3}$. Dublonen bezahlt werden, so fern sie wärckliche Eydgnossen sind. Wann ferners eine Compagnie schwächer wäre als 175. Mann, solle dem Haubtmann darfür monatlich 20. Dublonen abgezogen werden. Ist sie aber under 165. solle man 40. Dublonen abziehen. Wann also eine Schlacht geschehen, oder in graßirenden Seuchen, da viel Volck umbkommen und gestorben, sollen die Haubtleuthe zwey Monat lang nach der letst vor-

her gegangenen Musterung bezahlt werden.

11. Den Soldaten solle zu freyer Ubung ihrer Religion, in einem Hauß ein bequemer und ehrlicher Platz gezeiget, auch selbige in solcher ihrer Verrichtung auf keinerley Weiß verhindert, oder bey einichem Anlaß, es seye heimlich oder offentlich nicht beschwärt, auch endlich zu Begräbnuß der Verstorbenẽ, ein ehrlicher Orth verwilliget werden. Die Krancken solle man in den Spitthälen verpflegen, und ihnen ordenlich ihren Sold reichen, auch über das gewohnliche nichts abziehen. Denen Feld-Predigern ihrer Nation solle ohne die wenigste Verhinderung erlaubt seyn sie zu besuchen, und zu tröstẽ, und niemand verwilliget werden, sie einiger massen von ihrer Religion abwendig machen zulassen.

13. Die Haubtleuthe sollen Regimentsfähige Züricher und Berner seyn. Die Nennung der Underofficierern solle bey den Haubtleuthen stehen, doch sollen sie Burger von Zürich oder Bern, oder dero Angehörige und keineswegs Frembde seyn.

14. Des Verstorbenẽ hinderlassenes Erbgut, solle dessen Erben abgefolget werden. Ein gleiches solle in der beyden Ständen Landen gegen der Republic Underthanen gehalten werden.

20. Die Republic solle zur jährlichen Pension bezahlen jedem Stand 711. Spannische Dublonen.

21. Kein Theil solle des anderen Theils rebellische Underthanen auff- noch annehmen, noch auch diejenigẽ wider welche umb Malefizische

tzische Sachen procedirt worden ist; sondern jeder Theil solle verbunden seyn, solche Personen auf des anderen Begehren, gegen Bezahlung billichen Kostens, zu liefferen rc.

Es entstuhnde auch des Münsterthalischen Burgrechts wegen, welches die von Bern, wider den Willen des Bischoffs zu Pruntrut, erneuert hatten, ziemliche Unruhe. Doch wurde die Sache schiedlich abgethan, und der zu Münster eingeführte Cathol. Priester wiederum abgeschaffet, An. 1614.

Weil auch um diese Zeit Herzog Carl Emanuel von der Spanischen Macht in Piemont sehr gedrängt, und die Stadt Vercelli von dem Meyländischen Gubernatorn Petro di Toledo erobert wurde, als neigte sich der Herzog nach Bern, und suchte alldort Hülfe, vermittelst einer Bunds-Verneuerung, worinnen er auch, nachdem er seinen Prätensionen auf das Pays de Vaud renunciret, seinen Zweck glücklich erreichet. Der Bunds-Brief ist datirt Bern d. 23. (13) Jun. A. 1617. dieses Innhalts: Bund zwischen Savoyen und Bern.

1. Sollen alle hiebevor vorgeloffene Feindseligkeiten und Beleydigungen hin, tod und ab seyn, und ins künfftig niemand deßwegen keiner seits von weme das wäre und auf keine Weiß zu Red gestellt, gestrafft, oder beunruhiget werden.

2. Hingegen solle eine wahre Treue, aufrichtige Freundschafft und Bündnuß beyderseits seyn und bleiben. Jedes solle dem anderen so da feindlich von jemand angegriffen worden, iñerhalb Monatsfrist, nach geschehener Hülffs-

mahnung beyspringen uñ zuziehen, und desselbenLand uñ Leuth helffen retten und beschützẽ.

3. Und in solchen Fählen, solle die Statt Bern demHertzogen zuHülff schicken auf das höchste 4200. Mann in 14. Fahnen eingetheilt, und zum minsten 2100. in 7. Fahnen. Die solle man nicht auf dem Meer noch zu Stürmen gebrauchen, auch in dem Feld nicht von einanderen absönderen, wohl aber sie in die Stätte und Guarnisonen vertheilen. Wann auch der Krieg zu End, so mag dieStattBern ihrVolck wieder heim beruffen.

4. Die Erwöhlung des Obristen solle bey dem Hertzogen stehen, doch solle er einen dem Stand annehmlichen Burger darzu nehmen. Die Capitains sollen von dem Stand Bern ernennet werden, doch daß sie dem Hertzogen anständig seyen. Sambtliche sollen besoldet werden, auf den gewohnlichen Fuß der Schweitzeren.

5. Sie sollen auch alles das Recht und Freyheit geniessen u. üben wie es die inFranckreich dienende Schweitzer geniessen und üben.

6. Hingegen solle der Hertzog in demNothfahl derStattBern zu Hülff schicken in seinem Kosten auf das höchste 200. Cuiraß, 100. Reuther und 2000. zu Fuß, und zum minsten 200. Cuiraß. und 1500. zuFuß, oder an deren Platz monatlich 8000. Thaler. Wann aber der Hertzog selber mit Krieg beladen wäre, alsdann solle er nichts zu geben schuldig seyn.

7. DerSold derjenigen Soldaten, die der Stand Bern dem Hertzogen zuschicket, solle anfan-

anfangen, von dem Tag an, da sie aus der Statt Bern ziehen, und ob sie gleich nicht 3. Monat in Diensten bleiben, sollen sie doch für 3. Monat bezahlt werden. Wann auch in einer Schlacht die Victorie befochten wird, solle man den Schweitzeren einen monatlichen Schlacht-Sold bezahlen.

8. Wann die Bezahlung nicht fleißig von Monat zu Monat geschihet, so sollen die Haubtleuthe bezahlt werden nach der Muster-Rollen, da sie zum letsteren ihren Sold bekommen, und wann in den ersteren 10. Tagen jedes Monats keine Musterung geschihet, sollen die Haubtleuthe nicht verbunden seyn, in selbigem Monat die Musterung zu passieren; sondern sollen nach der letsteren Musterung bezahlt werden. Man solle die Krancken gut verpflegen, und selbigen ihren Sold reichen.

9. Wann aber der Stand Bern selbsten Krieg hätte, oder zu förchten hätte, so solle er nicht verbunden seyn, gesagtes Volck zu schicken. Wann es auch schon würcklich in des Hertzogen Landen wäre, solle der Hertzog auff beschehene Abforderung, solches wiederumb fürderlich lassen heimziehen.

10. Wann aber der Stand Bern von dem Hertzogen umb Hülff gemahnet wurde, denzmahlen, da auch andere ihre Eydgnossen Hülff begehren; solle er nicht mehr dem Hertzogen zu schicken verbunden seyn, als 2100. Mann.

11. Die Kriegsleuthe von beyden Theilen sollen ihre sonderbahre Richter und Richterstuhl haben, so wohl wegen Malefitz als andern Sachen.

12. Ein Theil solle denen, dem anderen Theil zuziehenden Hülffs-Völckeren, freyen Paß durch seine Land und Gebieth geben, mit allem ihrem Troß. Hingegen aber keinen Durchzug dessen Feinden gestatten noch deren Gewehr oder Bagage durchziehen oder führen lassen.

13. Beyder Theilen Burger und Underthanen, sollen freyen Handel und Wandel mit und gegen einanderen treiben, in allerhand Gut; sie sollen auch ihrer Persohnen und Güteren halb geschützet und gefreyet seyn, und wo nöthig, ihnen lebendig Gleyth zugegeben, auch keine neue Zöll, noch Aufflagen gegen sie gebraucht werden. Sie sollen auch der Religion halber nicht molestirt, noch ersucht werden.

14. Wann auch irgend ein ander Orth der Eydgnoßschafft in des Hertzogs Land einige Immunität und Freyheit in den Zöllen geniesset, so solle der Stand Bern deren auch mitgenoß seyn, krafft dieser Bündnuß.

15. Der Hertzog solle nicht Macht haben einige Vestung auff den Gräntzen zu bauen, noch einig bewaffnet Schiff, von dem Fluß Arve an biß an Wallis, auch die Guarnisonen in den Plätzen längst dem See, über die Gewohnheit nicht verstärcken. Eben dieses solle der Stand von Bern auch halten.

16. In Streitsachen und Mißhähl, darein beyde Partheyen gegen einanderen verfallen möchten; solle jeder Theil einen unverdächtigen, vernünfftigen Mann aus den Eydgnossen nennen, und auß diesen zweyen einen gmeinen

Ob-

Obmañ durch das Loß erwöhlen vor deme und 4. beygesetzten Sätzen solle der Streit in der Statt Lausañe gerichtet und gehoben werden.

17. In Ansprachen aber under sonderen Persohnen, betreffend Geltschulden und Erbfähl, solle keiner den anderen pfänden noch heften, sondern der Kläger an die gewohnlichen Grichte kommen.

18. Niemand von beyder Partheyen Angehörigen, was Stands der auch wäre, solle erlaubt seyn, frembde Schulden und Ansprachen an sich zu erhandlen, und wo dieses jemand thäte, solle ihme an den Gerichten, kein Recht darumb gehalten werden. Ererbte oder sonsten rechtmäßiger Weiß eroberte Schulden hier außgenommen.

19. Kein Theil solle des anderen Feinden, oder Banditen Auffenthalt geben.

20. Kein Theil solle in gmeinen Kriegen, ohne den anderen Frieden machen.

21. Die Statt Genff solle in dieser Bündnuß mit einbegriffen seyn, und der An. 1603. zu St. Julian mit selbiger gemachte Frieden, fest gehalten werden.

22. Dieser Bund solle währen 20. Jahr lang, und 2. Jahr vor dessen Endigung, sollen beyde Partheyen einanderen erinneren, ob es nöthig oder nutzlich seye, denselben zu erneuerẽ.

Zufolg dieses Bunds schickte der Stand Bern dem Herzog 3000. Mann in Piemont zu Hülfe, und zwar in eigenem Kosten, welches sie doch nicht schuldig war zu thun. Es erfolgte aber im Junio An. 1618. der Friede mit

Spanien, und wurden also die Völcker wiederum abgedanckt.

Kriegs-Unruhe in Bündten. In Bündten waren die Factionen sehr starck wider einander, also daß es zur Aufruhr kam, und mußte die Spanische Faction etwas Haar lassen; es wurden auch durch das zu Tusis angestellte Straf-Gericht verschiedene Personen theils mit der Todes- theils mit andern Strafen angesehen, und ergieng selbst ein Urtheil wider den Bischoff von Chur, der sich aus dem Land retirirt hatte, An. 1618. Dieses alles erweckte den Eydgnoßischen Orten Geschäffte zu Baden, dahin die vertriebenẽ Bündtner ihre Klägden brachten, und in Bündten selbst vermehrte es die Unruhe, die im folgenden Jahr wiederum ausbrach, und zwar so starck, daß die Orte der Eydgnoßschaft Gesandte dahin zu schicken, und sich nebst dem Französ. Herrn Ambassadorn zu interponiren bewegt worden; sie kamen aber unverrichteter Sachen zurück, und wurden in einem neuen zu Tavas angestellten Straf-Gericht wiederum verschiedene Personen proscribirt, bis endlich, durch Anstiftung der Spanischen und Veltliner Mord. der Römischen Geistlichkeit, die Reformirten Einwohner in dem Veltlin An. 1620. im Julio von den Rebellen überfallen, und alle, ohne Unterscheid des Alters oder des Geschlechts, grausamlich massacrirt worden.

Die Bestürzung war nicht minder bey den Bündtnern als bey den Reformirten Eydgnossen zimlich groß, also daß Zürich und Bern, auf jener bittliches Begehren, 3000. Mann dahin

hin abfertigten, auf dem Marsch aber wurde den Bernern der Paß zu Mellingen rundaus abgeschlagen; und obschon auf einer darüber angestellten Tagsatzung viel pro & contrà darvon disputirt ward, so wollten dennoch die V. Catholischen Orte den Paß nicht einraumen, derowegen dann die Berner bey Windisch über die Rüß gegangen, und den 11. Augusti zu Chur angelanget, von dannen sie nach Bormio fortgerücket, allwo die Conjunction mit denen von Zürich u. den Bündtnern geschehen; die Feinde zogen sich hierauf nach Tiranno zurück, allwo es den 1. Sept. zu einem Treffen kam, darinn die Schweitzer unten lagen, und sich wiederum nach Bormio zu retiriren gezwungen worden. Weil auch die V. Catholischen Orte, auf Anrufung etlicher des Obern grauen Bunds, mit 5. Fahnen sich in Bündten einstellten, so rückten die Züricher und Berner bis gen Meyenfeld.

Die V. Catholischen Orte sperren den Bernern den Paß bey Mellingen.

Scharmützel bey Tiranno.

Auf gehaltener Tagsatzung zu Baden ward endlich, nach langem Weigern der Catholischen, resolvirt, eine Gesandtschaft Namens aller XIII. Orte in Bündten zu schicken, welche auch im Novemb. dahin verreiset, um in dem Frieden schiedlich zu handeln. Es ward auch ein Tag gen Ilanz bestimmet; allein die Verbitterung der Gemüther und grosse Uneinigkeit der 3. Bünde war so groß, daß die ganze Handlung sich fruchtlos zerschlug, und die Berner wiederum heim zogen.

Eydgnoß. Gesandtschaft in Bündten

Im folgenden 1621. Jahr verleitete Pompejus Planta die Papistischen Gemeinden in

dem Obern grauen Bund dahin, daß sie eine Bündniß mit dem Meyländischen Gubernatorn machten. Diese brachte die Engadiner und Münsterthaler in den Harnisch, also daß sie in den Obern Bund einfielen, und nebst 60. andern, obigen Planta todt schlugen, und nachdem sie von Chur aus verstärckt worden, jagten sie der Cathol. V. Orte Volck wieder über das Gebürge, und nahmen im Masaxer-Thal die Huldigung ein. Hierauf wurde, auf Antrieb der Republic Venedig, der Herr von Bassompierre von dem König in Franckreich nach Madrit abgesendet, um in dem Veltlinischen Geschäfft zu handeln; es wurden auch alldort etliche Articel abgefasset, und von beyden Königen approbiret, als nemlich:

Vertrag zu Madrit.

1. Alle Sachen solten beyderseits in ihren vorigen Stand gesetzet, die neulich eingeführten Soldaten abgeschaffet werden, und allein diejenige, so der König von Spannien vor angegangener Unruhe gehabt, verbleiben.

2. Die Bündtner sollen gemeinen Veltlinischen, Wormischen und Clevischen Banditen, Rebellen und Ubelthätern einen freyen Pardon bewilligen, niemand weder an Leib noch Gut straffen, sondern das Vergangene in vollkommenem Vergeß verbleiben.

3. In Religions-Sachen, alle die Neuerung, welche seit An. 1607. daher der Römisch-Catholischen Religion zu Nachtheil sich erzeigt, auffgehebt seyn.

4. Die Bündtner sollen diesen Tractat mit dem Eyd bestätigen, die beyden Könige, wie auch

auch die XIII. Orth der Eydgnoßschafft sambt Wallis, zu dessen Handhabung behülfflich seyn, etc.

Allein solche Articel gefielen gar wenigen, kamen auch nicht zur Execution, sondern erweckten neue Unruhe, und die Bündtner griffen wieder zu den Waffen.

Die Spanier aber, mit Hülfe etlicher Cathol. Schweitzer, fielen hierauf in den Obern Bund ein. Es hielten sich aber die Bündtner sehr dapfer, jagten ihre Feinde aus dem Masaxer-Thal heraus, und schlugen bey Cleven 3000. Neapolitaner, welche sich dieser Stadt bemächtigen wollten. Spanier fallen in Bündten.

Herzog Leopold aus Oesterreich aber überfiel und nahm ein das Prättigöw, Engadin und Cleven, allwo sehr übel gehauset, und die Evangelischen sehr unbarmherzig mißhandelt, ausgejagt, und ihre Religions-Ubung abgeschaffet worden; wornach es Meyenfeld und Chur auch gegolten.

Die Eydgnoßischen Orte geriethen darüber in zimliche Sorgen, und ward auf einer zu Baden gehaltenen Tagsatzung resolvirt, eine Gesandtschaft, sowol nach Ensisheim zu Erz-Herzog Leopold, als auch nach Meyland zu dem Herzoge von Feria zu schicken, deren Verrichtung aber wenig oder nichts war, und mußten die Bündtner nach der Spanischen Pfeife tanzen, und einen sehr nachtheiligen Tractat eingehen, darinn sie auf das Veltlin, gegen jährliche 25000. Cronen, renuncirten. Eydgnoßische Gesandtschaft. Bündtner müssen das Veltlin lassen.

Das Haus Oesterreich begunte hierauf in dem

dem Lande strenger zu werden, die Evangelische Religions-Ubung gänzlich zu verbieten, und überall härtere Gesetze vorzuschreiben, als ein in der Freyheit gebohrnes Volck vertragen kan. Deßwegen dann die Prättigöwer sich thätlich empörten, die im Land ligenden Oesterreicher angriffen, und deren bey Tavas 4. bis 500. mit grossen Prügeln zu tode schlugen, und im Nachdrücken auch die Steig eroberten. Als es auch den 25. April. 1622. am Fläscherberg zu einem neuen Scharmützel kam, blieben der Oesterreichischen abermal über die 600. auf dem Platz. Dergleichen Prügel-Scharmützel geschahen viel; so mußten auch die Oesterreicher die Stadt Meyenfeld den Prättigöwern übergeben, und gleich darauf auch die Stadt Chur. Gleichwohl wollten die zur Hülfe aufgemahnten Eydgnossen sich dieses Kriegs nicht beladen, sondern trachteten durch gütlichen Weg den Frieden zu befördern.

Prättigöwer revoltiren.

Indessen wurden die Oesterreicher aus dem Lande getrieben, und die 3. Bünde traten zu Chur den 17. Junii An. 1622. wieder in eine neue Vereinigung zusammen. Die Meyländische Capitulation wurde cassirt, eine Amnestie und General-Pardon ausgekündet, und 3600. Mann unter dem Obersten von Salis ausgeschossen, die Gränzen des Landes zu bewahren, welcher gleich darauf das Engadin erobert, und den Oesterreichern gute Stösse gegeben.

Bündtner vereinbaren sich wieder.

Die Eydgnossen wurden bald von den Bündtnern um Hülfe und Zuzug angemahnet, bald mit Klägden und Beschwärungen von

Seiten

Seiten Erzherzog Leopolds angelaufen, waren auch nicht gleichen Sinns. Es ward zwar auf der im Junio zu Baden gehaltenen Tagsatzung beliebet, eine Friedens-Conferenz in der Stadt Veldkirch zu halten; allein die Bündtner wollten darein keineswegs einwilligen. Deßwegen ward die freye Reichs-Stadt Lindau von Seiten Oesterreichs vorgeschlagen, welcher Ort auch sowol den Eydgnossen als den Bündtnern gefällig, und ist die Zusammenkunft auf den 4. Septemb. St. N. angesetzet worden.

Tag zu Lindau.

Ungeachtet man nun den Bündtnern aller Sicherheit wegen gute Vertröstung gethan, und sie sich nichts feindliches besorgten, so wurden sie dennoch unvermuthet von den Oesterreichern grimmig überfallen, aller Orten ausgetrieben, und das Engadin und Herrschaft Meyenfeld sehr übel beschädiget mit Brand und Raub. Worzu noch kam, daß auf dem Tage zu Lindau alles zu ihrem Nachtheil und Unterdrückung abgehandelt worden, worinn die Catholischen Orte ihnen schlechte Gunst erzeiget, also daß die Kron zu Franckreich selbst darwider hat protestiren lassen. Allein der Bündtner Sachen wurden immer schlimmer, und die Spanischen und Oesterreichischen Ansprachen höher gespañet. Franckreich nahm sich zwar der Sache an, übergieng aber die Eydgnossen, tractirte zu Rom mit Pabst Gregorio, und verglich sich dahin, daß das Veltlin, zu Versicherung der Römisch-Catholischen Religion, zu Handen des Pabsts solle seque-

Bündtner werden wider Treue überfallen.

Pabst das Veltlin in Sequester gegeben.

sequestrirt und von diesem besetzt werden, bis zu endlicher Vergleichung mit der Kron Spanien, und ward noch zugleich angehänget, daß die Eydgnossen alles dasjenige garantiren sollten, was den Bündtnern zu leisten obläge, welches aber jenen ungelegen war, und auch diesen nicht gefiel.

Obwohl nun Pabst Gregorius gleich darauf mit Tode abgieng, und Urbanus VIII. ihm succedirte, so nahm dieser An. 1624. das Veltlin durch den Marchese Bagei in Besitz, und publicirte viele zu Wiedereinführung und Handhabung der Römischen Religion und Unterdrückung der Evangelischen abzielende Artickel.

Indessen weil der Pabst und dessen Statthalter, Marchese Bagei, allzu gut Spanisch waren, und Franckreich die Vollziehung des Madritischen Tractats nicht erhalten konnte, so sahe der König, daß er sich betrogen, und die Eydgnossen übel hindangesetzet habe.

Derowegen nahm er sich vor, das Veltlin der Päbstlichen Sequestration wiederum zu entreissen. Zu diesem Ende wendete er sich wieder zu den Eydgnossen, und ließ durch den Marquis de Coeuvres bey ihnen um Paß und Volcks-Zuzug werben.

Evangel. Orte und Franckreich dringen ins Veltlin.

Zürich, Bern und Wallis, liessen sich, zu Trost der bedrängten Bündtner, und sonderlich der Evangelischen, willig finden, und zogen zu Ende Octob. ungeachtet der von den Catholischen Orten geschehenen Abmahnung mit 3000. Mann in Bündten, allwo sie zugleich mit

den

den Französischen Völckern eingedrungen, und das Veltlin mit leichter Mühe wiederum erobert, welches dann dem Schirm des Königs in Franckreich ist überlassen worden.

Die Bündtner zwar ermangelten keineswegs wegen Restitution des Veltlins die Nachwerbung zu thun; allein sie konnten nicht zu ihrem Zweck gelangen, und waren ihnen sonderlich ihre eigenen Unterthanen, die Veltliner, sehr gehässig. Es kam auch der Marschalck de Bassompierre in die Schweitz, und erhielt einen neuen Aufbruch an Volck von Zürich, Bern, und etlichen andern Orten, im Martio An. 1626.

Dessen unangesehen tractirte der in Spanien anwesende Französische Gesandte mit dasigem Hofe wegen den Veltlinischen Troublen, und vereinbarten sich zu Mocon, den 5. Martii, eines Vergleichs, hinterrücks obiger Eydgnossen, worinn die Veltlinischen Unterthanen gleichsam zu freyen Leuten gemacht, alle Sachen auf den Fuß, wie sie An. 1617. gewesen, gesetzt, und die Evangelische Religion völlig ausgeschlossen und abgeschafft worden.

Tractat zu Mocon.

Uber diesen Vertrag machten nicht nur die 3. Bünde, sondern auch die Lobl. Orte der Eydgnoßschaft, fürnemlich die Evangelischen, grosse Augen, betrachtende die gefährlichen und schädlichen Folgen, so daraus zu besorgen stuhnden; und ward in einer zu Solothurn gehaltenen Tagsatzung bey dem Französischen Herrn Extraordinar-Gesandten von Chateauneuf viel darüber remonstrirt.

Das

Das Päbstische Kriegs-Volck hingegen schleifte alle Vestungen im Veltlin zu Grund, die fremden Völcker, das Geschütz und Munition wurde aus dem Land geschafft, die Veltliner machten sich selbst zu freyen Leuten, richteten ein eigen Regiment an, An. 1627. ungeachtet der Bündtner Widersprechen, hängten sich an den Gubernator zu Meyland, u. machten scharfe Mandate wider die Reformirten.

Veltlin frey gemacht.

Indessen wollte der Kayser den in Bündten schon gehabten Vortheil auch gern wiederum haben, und ließ zu diesem Ende An. 1629. eine in Schwaben gesammelte Armee in Bündten einfallen, welche alle Pässe, samt der Stadt Chur, einnahm, und sehr übel hausete, folgends in Italien gegen Mantua fortgieng.

Kayser fallt in Bündten

König Ludwig XIII. in Franckreich allarmirte sich darüber nicht wenig, schickte den Herren de Leon Bruslart, als extraordinari Gesandten in die Schweitz, um die Eydgnossen den Bündtnern zu Hülfe aufzubringen. Er konnte aber nicht völlig zum Zweck gelangen. Als aber hernach das Kays. Kriegsvolck sich in Italien hinein zog, ließ der König mit den Bündtnern tractiren, und besetzte die Pässe. Wornach das Veltlin sich der Bündtnerischen Beherrschung wiederum unterwerfen mußte.

Veltlin wieder unter die Bündtner.

In der Eydgnoßschaft selbst aber erhub sich zwischen dem Lobl. Ort Zürich und den V. Lobl. Cathol. Orten eine schwäre und weit aussehende Streitsache, wegen der Pfrunden, Collatur und Judicatur in Ehesachen der Evangelischen gemeinen Unterthanen im Thurgöw und Rheinthal.

Dann

Dann in dem An. 1531. aufgerichteten Landfrieden ist unter anderm auch enthalten, daß in den gemeinen Herrschaften die beyden Religionen frey, und jeder Theil bey dem freyen Exercitio derselben ungehindert verbleiben solle. Nun von derselben Zeit an, wann die Evangelischen Unterthanen im Thurgöw und Rheinthal Irrung und Streit in Ehesachen gehabt, so haben sie solche vor das Chorgericht zu Zürich gebracht, und dort entscheiden lassen. Uber dieses hatten die obern Rheinthaler in des Hrn. Abts von St. Gallen Gerichten von undencklichen Jahren her das Recht, wann ein Pfarrdienst ledig wurde, selbst einen andern Pfarrer zu ordnen und zu setzen, an theils Orten ohne Confirmation des Herrn Abts, an andern Orten mit Confirmation von demselben.

Streit zwischen Zürich und den 5. Orten wegen dem Collatur-Recht im Thurgöw,

Als nun An. 1626. ein Evangelischer Landmann, aus des Herrn Abts niedern Gerichten im Thurgöw, (da die hohe Jurisdiction den VII. alten Orten zustehet,) mit einer Evangelischen Weibspersohn, die zwar seine Gevatterin, aber sonsten nichts verwandt war, sich ehelich verlobt; hat vorbesagter Herr Abt solche Ehe absolutè nicht gestatten, sondern die beyden Verlobten zwingen wollen, deßwegen eine Dispensation vor des Bischoffs zu Constanz geistlichem Gericht zu erlangen.

Es wurde ein Lobl. Stand Zürich deßwegen benachrichtigt, und nach eingenommenem Bericht widersetzte sich solcher dem Herrn Abt, und wolte solches Attentatum, als dem Land-

frieden zuwider, ganz nicht gestatten.

Indem man darüber disputirte, schlug noch ein anderer Handel darzu. Nemlich, es kamen im Jenner An. 1630. zwey Paar von Altstetten im Rheinthal gebürtig, (allwo der Herr Abt die niedern Gerichte, die V. Orte aber nebst Zürich und Appenzell die Hoheit haben,) nach Zürich für das Chorgericht, und begehrten Dispensation, um einander heyrahten zu können; maßen zwey im 3. und 4. Grad der Blutsfreundschaft, und zwey im 2. und 3. Grad der Schwagerschaft waren, welche sie auch erlanget.

wie auch dem Abt zu St. Gallen.

Es wollte aber der Herr Abt zu St. Gallen dem Lobl. Stand Zürich diese Dispensation nicht gut heißen; sondern beklagte sich bey den V. Lobl. Orten, brachte auch einen Befehl zuwege an den Rheinthalischen Landvogt, den gemeldten Parteyen die eheliche Beywohnung abzustricken.

Die von Zürich schickten ihm einen Gegenbefehl, und protestirten wider dieses dem Landfrieden widrige Verfahren. Allein der Landvogt, (so von Catholischem Ort war,) entschuldigte sich mit den mehrern Stimmen der V. Lobl. Orte, und exequirte seinen Befehl.

Dieweil auch der Evangelische Prediger zu Altstetten, (der ein Bürger zu Zürich war,) seinen Gemeinds-Angehörigen an dem Chorgericht zu Zürich als Beystand gedienet, so wurde er von dem Herrn Abt seiner Pfrund entsetzt, wider der Rheinthaler obbesagte alte Poßeßion und Ubung.

Uber

Uber dieses wurde den übrigen Predigern eine Ordnung und Maß vorgeschrieben, wie sie sich in dergleichen Fällen künftighin verhalten solten. Diese aber wolten solche nicht annehmen; worüber er den Evangelischen ihre Kirchen zu Altstetten beschließen laßen, und sie also ihres Gottesdiensts beraubet.

Als nun die Sachen sich zur Weitläuftigkeit anließen, wurde zwischen denen im Thurgew und Rheinthal herrschenden Orten im Novemb. 1630. zu Frauenfelden ein Tag gehalten, auf welchem der Herr Abt diese zwey Puncten höchlich prätendirt.

1. Solten die Evangelischen Unterthanen seiner Gerichte im Thurgew und Rheinthal kein ander Chorgericht besuchen, als des Bischoffs zu Constanz, wie solches vor der Glaubens-Reformation üblich gewesen.

2. Gehöre ihm das Collatur-Recht der Evangelischen Pfrunden so wohl als der Catholischen.

Diesem zugegen hat der Lobl. Stand Zürich, wie auch Evangelisch Glarus und Appenzell, zusamt den Unterthanen, die Sache in ihrer alten Befreyung, Herkommen und Ubung zu laßen; so sey auch nun weder Zeit noch Ort, und die Tagsatzung nicht angestellt, Recht und Urtheil zu sprechen.

Nichts desto weniger sind die V. Orte absonderlich zusammen gesessen, und haben eine richterliche Erkanntnuß abgefaßt, vermöge deren allen und jeden Evangelischen Unterthanen in beyden Landschaften des Thurgöws und

Rheinthals verboten worden, das Chorgericht zu Zürich zu besuchen, und selbige blößlich gen Constanz gewiesen. Dem Herrn Abt aber wurde das Collatur-Recht in den Ober-Rheinthalischen Pfarreyen einig und völlig zuerkant.

Obbemeldte Evangel. Orte und Mitherrscher protestirten zwar feyerlichst wider sothanes einseitiges Procedere, und schlugen das Eydgnoßische Recht in Kraft der Bünde vor. Aber dessen ungeachtet wurde der Lobl. Orte Erkanntniß besiegelt, publicirt und die Execution würcklich unterstanden.

Hieraus nun erwuchs der dritte und fürnehmste Spahn; sintemal der Lobl. Stand Zürich den Lobl. V. Orten in Religions- und Landfriedens-Sachen nicht fünf Stimmen, sondern nur eine geständig war, weil sie in solchen Sachen nur zwo Parteyen machten, deren jegliche gleiche Stimmen haben müßte, sonsten würde folgen, daß der Landfrieden den Evangel. Unterthanen in besagten Landschaften nichts nützen würde, mithin in dem Belieben der Cathol. Orte stehen würde, die Evangel. Religion der Enden völlig zu unterdrücken, welches klar wider den Landfrieden laufe. Hingegen vermeynten die V. Orte, dieses Zumuthen seye unbillich, indem ja natürlich, daß unter 7. Gemeinden 5. mehr gelten als einer, oder zwey.

Weil nun kein Theil dem andern im geringsten etwas nachgeben wolte, und sonderlich der Herr Abt und die Cathol. Orte auf den glücklichen Succeß der Oesterreichi-

schen

schen Waffen in Teutschland trotzten, dardurch die Evangel. Stände hier und dar über einen Haufen geworfen, und das Ferdinandische Edict von Zurückgebung der geistl. Güter mit Gewalt exequiret wurde, so rüstete man sich beyderseits zum Krieg.

Es schlugen sich aber die übrigen Orte mit den Zugewandten in das Mittel, und bemüheten sich in vielen gehaltenen Tagleistungen heftig, aber lange Zeit vergeblich, die verbitterten Gemüther zu vertragen, und dieser weit aussehenden Sache die abhelfliche Maaß zu geben.

Endlich, als der wunderglückliche Lauf der Schwedischen Waffen das Oesterreichische Glück An. 1631. und 32. zu Boden gefället, hiermit die Hoffnung der Römischen Geistlichkeit zernichtet, und die ganze Welt in Erstaunen gesetzt; fieng obgedachter Herr Abt zusamt den V. Cathol. Orten auch an die Sache näher zu geben, und willigten nach Besage der Bünde auf 4. gleiche Sätze, 2. Evangel. und 2. Cathol., ein.

Diese 4. Sätze gaben den streitenden Parteyen einen Rechtstag gen Baden, und brachten endlich die Sache den 28. Aug. An. 1632. zu folgendem Vergleich: Thurgöwischer Vertrag.

1. Solle und mag die Glaubens-Bekandtnuß deren von Zürich, in den gemeinen Herrschafften des Thurgöws und Rheinthals ungehinderet und sicher seyn, und selbiger Religion Underthanen, bey ihrem Gottesdienst und freyem Exercitio, auch allem, was demselben nothwendig anhanget, ruhig und von mänig-

lich ungehinderet leben und verbleiben, krafft Landfrieden.

2. In den gmeinen Herrschafften solle das Mehr seyn und bleiben, wie von Alters hero. Aber in Religions-sachen und dero nothwendigen Anhang, darüber in dem Landfrieden keine Erläuterung geschehen, so solle darüber kein Mehr oder Urtheil gefällt, sondern ein freundlicher Verglich getroffen werden, und wann dieses nicht Platz finden mag, können sie vor Sätzen und Obmann zurecht kommen.

3. Die Ehesachen der Evangel. Underthanen, in besagten beyden Landschafften sollen vor dem Chorgericht zu Zürich gerichtet werden.

4. Den Ober-Rheinthalischen Evangelischen Underthanen ist erlaubt, ihre Prediger bey den Evangel. Orthen Lobl. Eydgnoßschafft zu suchen. Also daß sie 2. tüchtige Männer dero Fürstl. Gnad. sollen vorstellen, und dieselbe einen darauß erwöhlen und in das von Alters hero gewohnliche Gelübd nehmen. Sonsten aber solle dieser gütliche Verglich im übrigen niemand an seinen Rechten schädlich seyn.

Also wurde der zu Frauenfelden ergangene Sentenz und die von den V. Orten dem Herrn Bischoff von Constanz und Herrn Abt von St. Gallen gegebene Briefe und Siegel abgethan, zernichtet und heraus gegeben.

Beschwärden der Evangel. Underthanen im Thurgöw

Sonsten ist noch ein anderer Mißverstand zwischen dem Lobl. Ort Zürich und den Lobl. V. Orten dieser Zeit gewesen, betreffend die Abschaffung einiger Religions-Beschwärden wider den Landfrieden, über welche sich die Evangelischen

angelischen Unterthanen im Thurgöw und Rheinthal beklaget; nemlich: und Rheinthal.

1. Daß die Cathol. Collatoren der Pfrunden den Evangelischen Predigern der Lehre, Betens und Predigens wegen widrige Anmuthungen thun.

2. Daß man ihnen die Kinderlehren und Leich-Predigten verbiete.

3. Den unbedingten Gebrauch der Glocken nicht lasse.

4. Von den Pfrundcompetenzen ihnen nicht abfolgen lasse, was der Landfrieden ausweiset.

5. Ihnen den Gebrauch der Kirchen und Gottesdienst zu rechter bequemer und bestimmter Zeit nicht gestatte.

6. In den Mutter-Kirchen, da zwar Evangel. Einwohner, aber keine solche Pfarrer sind, ihnen nicht zulasse einen zu erwählen, da man doch solches den Catholischen zulassen müssen.

7. Daß man über dieses ihnen verbiete die benachbarten Evangel. Kirchen zu besuchen, und sie zwinge, Taufe und Einsegnung der Hochzeiten in den Cathol. Kirchen von den Cathol. Priestern geschehen zu lassen.

8. Daß man ihnen die Hebammen-Taufe aufdringe, und die ungetauften Kindlein an unehrliche Orte und zu den Maleficanten begrabe.

9. Sie zum Hut abziehen und niederknien bey Läutung der Glocken zwinge.

10. Sie zu Feyrung neuer und ungewöhnlicher Feyrtage anhalte.

11. Den Cathol. nicht zulassen wolle den Evangel. Glauben anzunehmen; Hingegen, wañ ein Cathol. Mann eine Evangel. Weibsperson heyrahtet, man deren auferlege, ihre anerbohrne Religion abzuschwören.

12. Die Evangel. werden in den Kirchen-Gütern vervortheilt, wo nicht gar ausgeschlossen.

13. Eben dieses begegne ihnen in Ehr und Aemtern.

14. Werden heimliche Kundschafter auf sie bestellt, und deren Angebung geglaubt.

15. Daß man sie, so wohl heimlich, als öffentlich, auch selbst in Mandaten und Edicten, mit schmählichem und gehäßigem Namen nenne.

16. Daß man der verstorbenen Evangelis. Eltern hinterlassene Kinder mit Catholischen Vögten versehe.

17. Ihrer viele werden aus den Lehen blößlich darum verstossen, weil sie dem Evangel. Glauben beygethan, samt noch vielen andern Beschwärden mehr.

Es wurde deßwegen von den VII. Lobl. Orten eine Versamlung erstlich zu Baden, hernach zu Frauenfelden, und ferner zu Bernegg im Rheinthal gehalten, und diese Beschwärden ernstlich fürgebracht.

Die Cathol. Orte vermeynten hieran nicht unrecht zu thun, vernichteten theils die Klägden, theils stützten sie sich auf sonderbare Verträge; Zürich hingegen setzte ihnen die Hoch-Oberkeitliche Gewaltsame entgegen, wie auch den Land-

frieden,

frieden, und daß diese angezogene Verträge nicht bekannt noch authentisch seyen.

Es wurde aber auf allen diesen Tagen nichts fruchtbarliches gehandelt, und die Catholischen wolten andern die Freyheit ihres Gewissens durchaus nicht gönnen.

Auf dem nächst darauf gefolgten Badischen Jahrrechnungs-Tag hat Zürich diese Sache wiederum angezogen, und auf Abschaffung der Beschwärden ernstlich gedrungen, auch Eydgnoßisch Recht vorgeschlagen; weil aber die V. Orte ungleich instruirt worden, so wurde diese Materie auf einen zu Schweitz zu haltenden Landtag ausgesetzt. Es ist aber derselbe niemals gehalten worden.

Anderer Seits hat sich zwischen den sonderbar von Alters her verburgerten Städten, Bern und Solothurn, ein bitterer Handel und Streit zugetragen. Dann als um die Herbstzeit die IV. Evangel. Städte eine Besatzung von 200. Mann nach Müllhausen zu schicken beliebet, und das Bernerische Contingent von 75. Mann in die Clus ohnweit Balstal angekommen, wurden sie ungewarnet von den zween Solothurnischen Landvögten, Philipp von Roll auf Bächburg, und Urs Brunner, Vogt auf Falckenstein, mörderisch überfallen, in die Mitte genommen, theils erschlagen, theils in das dort fliessende Wasser gesprengt und verwundet, auch mit allerhand Lästerungen und Schmähworten beleidiget und beschimpfet; die übrig gebliebenen gefangen genommen, geplündert, und ihnen gemeinlich ein Monatsold entführt.

Berner werden in der Cluß mörderisch überfallen

Solothurn entschuldigt sich.

So bald nun diese That kund worden, hat der Lobl. Stand Solothurn Gesandte nach Bern geschickt, dieselbige damit zu entschuldigen, daß sie ohne dessen Vorwissen geschehen, wie auch wider Gewalt zu protestiren, den der Lobl. Stand Bern möchte fürnehmen, und das Eydgnoßische Recht darzuschlagen.

Bern ist entrüstet.

Hingegen nahmen die von Bern diese Unthat als einen Brudermord und Bundsbruch sehr empfindlich auf, und begehrten an die von Solothurn, man solte die Anstifter und Thäter der Gebühr nach ernstlich strafen, um die Lästerungen unverzügliche Reparation thun, alles geraubte und abgenommene restituiren, und allen Kosten erstatten, den Verwundeten einen Willen schaffen, und der Entleibten Weibern und Kindern Ergötzung thun. Wann dieses alles allervorderst werde geleistet seyn, so solle man gewärtig seyn, wessen sich Bern weiters erklären werde.

Als aber die Stadt Solothurn eine solche Antwort darauf gab, die mit dem in der Entschuldigung bezeugten Gemüthe ganz nicht überein kam, wurde der Bär vollends erzürnet, alle Solothurnische Güter arrestirt, und der Stadt die Zufuhr und Proviant versperrt. Es sind auch beyderseits starcke Wachten gegen einander aufgestellet worden.

Die Eydgnossen legen sich in das Geschäft.

Die übrigen Lobl. Orte der Eydgnoßschaft, eine weitere und gefährliche Ruptur beförchtende, schlugen sich sogleich mit Ernst in das Mittel, und veranlaßten eine Tagsatzung im October 1632. nach Baden, darbey im Namen

Jhro

Ihro Königl. Majest. in Franckreich der Herzog von Rohan erschien, welcher in einer schön gesetzten Rede die Lobl. Orte zu Ablegung des blinden und hitzigen, von solchen Gemüthern, die der Eydgnoßischen Freyheit und Ruhestand gehäßig sind, angeblasenen Religions-Eifers abgemahnet, 2c.

Weil aber auf dieser Tagsatzung nichts endliches konnte verrichtet werden, als wurde eine andere im November angesehen.

Es sind auch Gesandte von den VI. Lobl. Orten Zürich, Lucern, Zug, Basel, Freyburg und Schaffhausen nach Bern und Solothurn geritten, um sich dieser Sache gründlich zu erkundigen, und die beyden Lobl. Orte freundlich zu versöhnen.

Die Stadt Solothurn, deren bey diesem Handel nicht wohl zu Muthe war, wolte solchen den unintereßirten Orten zum Ausspruch vertrauen, aber Bern wolte darein nicht willigen, sondern blößlich haben, die Stadt Solothurn solle das richterliche Amt gegen die Thäter, ihre Bürger und Unterthanen, selbst verrichten, wie es der Göttliche Befehl erfordere, und die sonderbaren Verträge erheischten; solches fanden auch die unintereßirten Orte für billich, und wiesen Solothurn dahin. Solothurn will nicht strafen.

Diese von Solothurn gaben hierauf zwar ein Urtheil, aber ein solches, womit Bern nicht zufrieden seyn konnte; deßwegen dero Gesandten auf der im Jenner An. 1633. gehaltenen Tagleistung öffentlich protestirten, daß, wofern die Stadt Solothurn ihr Urtheil nicht

werde

werde unverzüglich verbessern, und der Stadt Bern vergnügliche Satisfaction geben, so werde Bern die mit Solothurn habende Bünde und Burgrecht als verletzet cancelliren, und den todten Buchstaben heraus geben, sagten auch selbige de facto auf, mit Erklärung, die Solothurner als offentliche Feinde und Fremde zu tractiren, und daß sie die Schuld alles daraus entstehenden Unheyls tragen würden, als die zu Verschonung der Unschuldigen die Schuldigen ihrem Verdienen nach nicht strafen wolten.

Bern sagt Solothurn den Bund auf.

Es wolten aber die von Solothurn kurzum sich dazu nicht resolviren, sondern baten die unintereßirten Orte, ihnen diese schwäre Last der Judicatur abzunehmen. Bern hingegen wolte darein nicht willigen, blieb bey seiner Protestation, und ermahnte die übrigen Orte bey ihren Bünden um Zuzug, deßgleichen that auch Solothurn.

Project des Urtheils der Fehlbaren.

Worauf die übrigen unintereßirten Orte ein Project abgefaßt, wornach sich Solothurn in der Judicatur zu richten hätte, welches dahin gieng.

1. Daß der Lobl. Stand Bern, zu Ehren Jhro Königl. Majest. in Franckreich und der samtlichen Lobl. Orte der Eydgnoßschaft, die angelegten Arreste und Verbote wieder aufheben, die ungewohnten Wachten abschaffen, und die Päße wieder eröffnen würde.

2. Das Solothurnische Urtheil solle also erläutert seyn:

Der gewesene Vogt zu Bächburg solle auf

101. Jahre bannisirt seyn, und von seiner Obrigkeit keine Begnadigung erhalten mögen. Wo man ihn auch innwendig der Eydgnoßschaft betreten würde, solle man auf ihn greiffen, auch dem begehrenden Ort, nach gemeinem auch Eydgnoßischem Gebrauch, auf einen Revers zustellen, oder sonsten demselben, als einem wissentlichen Thäter und Anfänger des Mords und Friedensbruchs, der rechtliche Proceß gemacht werden; er könne dann von dem Lobl. Canton Bern Gnade und Verzeihung erlangen. Jedennoch solle sein Haab und Gut der Obrigkeit heimgefallen seyn.

3. Der gewesene Vogt zu Falckenstein, Urs Brunner, solle auf 6. Jahre bannisirt, und sein Haab und Gut confiscirt seyn. Er auch nach Verfliessung der 6. Jahre zu keinen Ehren gelangen, er erwerbe dann einer Lobl. Stadt Bern Huld und Verwilligung.

4. Der Hänsel, des gewesenen Vogts zu Bächburg Diener, solle auf ewig bannisirt seyn, und wo er betreten würde, mit ihm nach den Kayserl. Rechten procedirt werden.

5. Die übrigen Thäter, so auf dem Steg oder Brücklein gestanden, und mit Spiessen und Hellebarden ganz unbarmhertzig die ins Wasser gseprengten und sonsten ertödet und verwundet haben, solle die Stadt Solothurn gefänglich annehmen, ihrer Thaten halben im Grund, und wo nöthig peinlich befragen, und exemplarisch abstrafen.

NB. Als diesem Punct von Seiten Solothurn nicht sonderlich nachgegangen wurde, wolte

wolte Bern damit nicht zufrieden seyn. Mußte also die Stadt Solothurn die fürnehmsten Anfänger hinrichten.

6. Diejenigen, so schmähliche und und ehrverletzliche Worte ausgegossen, sollen in der Stadt Solothurn, in Beyseyn abgeordneter von Bern, geziemende Abbitte thun, und öffentlich widerrufen.

7. Wegen der Restitution und Satisfaction solle Lobl. Stand Bern eine Specification ihrer ganzen Anforderung eingeben, und nach billicher Ermäßigung der übrigen XI. Orte, solle ein Lobl. Stand Solothurn einer Lobl. Stadt Bern Satisfaction geben, gegen Beziehung der confiscirten Güter.

8. Jedoch solle dieses alles beyden Lobl. Städten an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten, hohen Ansehen, Stand und Wesen, auch ihren zusammen habenden Bünden, Burgrechten, Verträgen und Abscheiden, in allweg, ohne Nachtheil, unaufheblich und unverweislich seyn, rc.

Als nun beyde Lobl. Städte, auf Zureden des Königl. Französischen Ambassadors, Herrn du Landé, und der Gesandten der VI. Lobl. Orte, in dieses Vergleichs-Project gewilliget, und solches vollzogen, traten sie folgends übriger Sachen halben selbst in eine freundliche Conferenz, und Bern erhielt völlige Satisfaction.

Bern und Solothurn verglichen.

Zu End Augusti An. 1633. kam der Schwedische General-Feld-Marschall, Graf Horn, mit seiner unterhabenden Armee ohnweit der

Stadt

Stadt Stein am Rhein an, nöthigte diese, ihm den Paß und Durchzug zu gestatten, und rückte unversehens vor Constanz, solche Stadt würcklich zu belagern, wie er dann solches den 7. im Thurgöw regierenden Orten zu vernehmen gegeben, und das Habut-Quartier bey dem Schloß Gottlieben genommen, auch die Stadt aufgefordert. Die Schweden gehen vor Constanz.

Worauf die 5. Cathol. Orte in grosse Forcht gerahten, und Ihro Königl. Majest. in Franckreich diesen Durchmarsch schriftlich geklagt, auch die Waffen zu ergreifen entschlossen, worzu aber Zürich nicht einwilligen wollen.

Die 4. Orte Ury, Schweitz, Unterwalden und Zug, giengen auch würcklich mit ungefähr 3000. Mann in das Thurgöw, weil die Schwedischen Reuter die Einwohner darinnen hin und wieder beschwärten. Es empfieng indessen der Herzog von Rohan Ordre von seinem König, in das Lager vor Constanz sich zu verfügen, und den Herrn Feld-Marschall zu Aufhebung der Belagerung zu vermögen, welches auch den 22. Sept. in der That erfolget. Bey dem Abzug aber wurde das Kloster Creutzlingen in Brand gesteckt. Die 4. Länder ziehen ins Thurgöw.

In noch währender Belagerung, als der 4. Orte Haubt-Quartier zu Wyl lag, wurde von den Thurgöwischen in Waffen stehenden Landleuten und Officirern, der Obr. Wachtmeister Kilian Kesselring, ein Evangel. Landmann, aber zu Zürich verbürgerrechtet, und des Lobl. Standes Commendant zu Stein, dahin abgefertigt, des Landes Noth und Ungemach

wegen

wegen den streifenden Schwedischen Parteyen vorzustellen.

Kesselringische Procedur.

Es wurde aber solcher alsobald und unverhört zu Wyl gefangen genommen, eng verwahret, und hart gehalten, weil man ihn beschuldigte, ob hätte er die Stadt Stein den Schweden in die Hände spielen wollen. Er wurde auch mit harter Tortur angegriffen, und darzu andern Evangel. Unterthanen der Enden ein gleiches angedrohet.

Der Lobl. Stand Zürich intercedirte zwar starck für ihn, und beschwärte sich über der 4. Orte hartes Verfahren, aber vergeblich, also daß man endlich in eine innerliche Zerwürfniß gegen einander verfiel, und jeder die Seinigen aufmahnte.

Die übrigen Orte legten sich in das Geschäft, sonderlich Bern, und wurde viel darinnen gehandelt; doch konnte man die Loslassung des Kesselrings nicht erhalten, sondern dieser wurde nach Schweitz geführt, und dort sehr übel tractirt; Endlich wurde er für Recht gestellt, um 5000. fl. gestraft, und aus den Ländern und gemeinen Herrschaften verwiesen. Er verfügte sich hierauf nach Zürich, und bekam alldort den Dienst eines Ehegerichtschreibers.

In dem Meyländischen Staat hat sich dieser Zeit der Cardinal Infant aufgehalten, und den Spanischen Grafen Carlos Casati in die Schweitz gesandt, die alte habende Bündniß mit den Lobl. Cathol. Orten zu erneuern, und obschon sich der Königl. Französische Ambassador

sador deren Vollziehung widersetzet, hatte sie doch zu Lucern ihren Fortgang. Sie ist datirt den 30. Merz An. 1634. folgenden Inhalts: Bund der Cathol. Orte mit Spanien.

1. Sollen beyderseits Underthanen und Zugehörige freyen Zugang, Handel und Wandel mit und gegen einanderen haben, und alle nöthigen Victualien und andere Wahren zu ihrem Haußbrauch einkauffen; doch sollen sie gewohnlichen Zoll und Gerechtigkeiten darvon bezahlen.

2. Also solle denen Underthanen der gesagten Orthen enet Gebürgs der freye Kornkauff in der Statt und Hertzogthum Meyland ungehinderet seyn, zu ihrem Haußbrauch, so viel sie auff ihrem Leib, oder Roß auff einmahl fertigen können, nicht aber zum Fürkauff. Denen vermöglichen Leuthen aber, solle auff fürweisenden Schein erlaubt seyn, ihr Hauß mit Korn auff ein Jahr lang zu versehen und einzukauffen. Diejenigen Eydgnossen aber, die Zinß oder Güter in dem Hertzogthumb Meyland haben, mögen ihr Zinß-Korn und gesamblete Früchten, wohl naher Hauß fertigen, doch sollen sie darumb Schein nehmen von dem Magistrat des Orths. Des Königs Underthanen, so Güter bey den Eydgnossen haben, sollen nicht verbunden seyn, ihre Früchten in das Hertzogthumb Meyland zuführen, und darinnen zuverkauffen; sondern sie mögen es wohl an die Eydgnossen verkauffen.

3. Die Eydgnossen mögen mit allerhand Waren in des Königs Landen handlen, so fern sie den gewohnlichen Zoll bezahlen. Aber von

Harnisch und Gewehr, daß sie auß unseren Landen führen, sollen sie keinen Zoll bezahlen. So mögen sie auch ihr Viehe in des Königs Land zu Marckt führen und verkauffen, doch sollen sie den gewohnlichen Zoll darvon zahlen. Aber für den Transit und Führung von einem Orth und Marckt znm anderen, sollen sie kein Zoll geben. Diejenige Zoller nun, die ein mehrers außdrucken und erpressen, sollen ernstlich deßwegen abgestrafft werden. Es solle auch denen Eydgnoßischen Underthanen erlaubt seyn allerhand verletzliche und schirmliche Gewehr zutragen auf dem Hertzogthum Meyland, ohne die Pistohlen, und daß sie in den Stätten keine geladene Büchsen tragen.

4. Des Königs Völcker, sollen zu Beschirmung derjenigen Landen, die der König nunmehro besitzet, mit allen Waffen, auch die Kauffleuth mit allerhand Wahren, freyen ungesperrten Paß durch der Eydgnossen Land und Gebieth haben; doch solle man vorhero avertiren, und nur Rotten weiß à 200. Mann, eine Tagreyß von einander ohne Schaden und mit Bezahlung der Zöllen durchziehen. Die Soldaten sollen auch kein Obergewehr bey sich tragen, sondern solches solle eine oder zwo Tagreysen vorher oder hernach geführt werden.

5. Deßgleichen solle der Eydgnossen Kriegs-Volck, freyen Durchzug durch das Hertzogthumb Meyland haben, und zwar mit 2. oder 3. Fahnen zumahl, eine oder 2. Tagreysen von einander.

6. Wann den Eydgnossen in irgend einem

Land-Krieg, der feile Kauff gesperret wurde, solle und wil der König ihnen ab dem Hertzogthumb Meyland und anderen seinen Landen ihnen Korn und allerhand Nahrung zu ihrer Nohtdurfft, käufflichen und ohne Zoll lassen zugahn.

7. Die Eydgnossen sollen verbunden seyn, dem König in seinem Kosten zu Beschirmung des Hertzogthumbs Meylands, ein Auffbruch von Volck, doch nicht mehr als 13000. und nicht minder dañ 4000. auff Begehren zu bewilligen, wo nicht augenscheinliche Kriegs Gefahr des eignen gel. Vatterlands vorhanden, der Oberste und Haubtleuth sollen Eydgnossen seyn, und von dem König mit Genehmhaltung der Cantonen ernennet werden, auch ihnen Gricht, Recht und Ordnungen über ihre Soldaten zustehn.

8. Jedem Soldaten solle zum monatlichen Sold 8. fl. gegeben, und der erste Sold im Vatterland, oder längsten auf den Gräntzen bezahlt werden, und ob sie gleich nicht 3. Monat in des Königs Diensten verharren wurden, solle man ihnen doch den Sold von 3. Monaten zahlen.

9. Uber dieses in Schlachten solle ihnen der König den Schlachtsold reichen, und wann sie heimziehen noch für 10. Tage. Sie sollen auch in dem Feld nicht von einander getheilt werden, wohl aber mag es in den Vestungen geschehen.

10. Wañ auch die Eydgnossen mit Sorg und Gefahr eignes Lands-Kriegs kundsam und offenbahr beladen wären, so mögen sie ihr

Kriegs-Volck wieder heim forderen, und der König solle schuldig seyn, solches ziehen zulassen.

11. Die Eydgnossen sollen nicht zugeben noch gestatten, daß ihre, in anderer Potentaten Dienst stehende Völcker gegen das Meyländische ziehen, oder etwas feindliches darwider helffen thun noch vornehmen, und die Fehlbahren ernstlich abstraffen.

12. Wañ die besagten Eydgnossen in Lands-Krieg mit denen grauen Bündten verfielen, solle der Gubernator von Meyland, ihnen in das Veltlin fallen, und andere Diversionen an den Gräntzen machen, zu Gunsten der Eydgnossen.

13. Wañ sie des Glaubens halber in Noht kämen, so solle und wil ihnen der König mit aller Macht und so viel Gelt oder Volck, als die Eydgnossen selbsten für nöthig erachten, unverzüglich beyspringen. Hingegen, wañ das Hertzogthum Meyland des Glaubens halber gedrängt wurde, mag der König über vorbestimte Anzahl, so viel Volck bey den Eydgnossen in seinem Kosten auffbringen, als er gutwillig finden mag.

14. Wañ aber die Eydgnossen mit jemand, anderer Ursachen halber zu Kriegen kämen, wil ihnen der König auff ihr Begehren zu Hülff schicken, in 15. Tagen 2000. zu Fuß und 100. Schützen zu Roß und 100. leichte Pferd. Wañ aber die Eydgnossen an statt des Volcks, lieber eine Summen Gelts wolten, so solle ihnen der König jedes Monats 10000. Cronen bezahlen.

15. Keine Parthey solle der anderen Parthey Feinden Paß noch Durchzug geben, wider die andere.

16. Der König wil jedem Orth alljährlich auf Osteren für Pension bezahlen 1500. Cronen, und noch über dieses 2. Jüngling underhalten von denen verbündeten Orthen auff der hohen Schul zu Meyland oder Pavia, daß sie dorten studiren sollen.

17. Alle Wahren, die aus dem Meyländischen in Teutschland, Niederland, Franckreich Burgund ꝛc. oder aus diesen Landen in das Meyländische überführt werden, sollen kein andere Straß nehmen, als durch der Eydgnossen Land.

18. Die Eydgnossen sollen das Burgund helffen beschützen, und hingegen wil ihnen der König im fahl der Noth, aus dem Burgund auch Hülff leisten.

19. In Ansprachen und Forderungen, die sondere Persohnen gegen einander haben, solle ein jeder vor seinem Gericht gesucht und actionirt werden. Man solle auch dorten dem Kläger gut Recht halten, und die Sach innerhalb 4. Monaten außmachen.

20. Wañ aber der König und die Eydgnossen sambt oder sonders in Streit und Irrung geriethen, oder auch sondere Persohnen an eintwedere Parthey Forderung hätten; so solle man zu Bellentz für 4. gleiche Sätze kommen, und wo ein Obmañ nöthig, so solle jede Parthey einen tauglichen Mañ nennen, und aus diesen beyden einen Obmann durchs Loß erwöhlen. Vor diesem solle die Streitsache innerhalb 4. Monaten gäntzlich und endlich außgemacht werden.

 21. Wañ

21. Wann die Eydgnossen ein oder anderen Ubelthäter auff die Galeren condemnirten, so solle der Herr Gubernator zu Meyland schuldig seyn, ihnen solchen an den Gräntzen abzunehmen, und einen Uhrkund zuzustellen, wie und wohin er seye gelieffert worden.

22. Diese Bündnuß solle währen so lange der König Philipp IV. und sein Printz leben werden, und 5. Jahr nach bederen Tode.

23. Wann der König die versprochenen jährlichen Pensionen nicht richtig bezahlet, sondern lasset zwo unbezahlt zusammen kommen, solle in der Eydgnossen Belieben stehen, in dieser Bündnuß zu verharren oder nicht.

24. Alle älteren Bündnussen und Verpflichtungen, sind beyden Partheyen vorbehalten, außgenommen in Glaubens-Sachen.

NB. Hernach wurde der in dem 22. Articel genennte Prinz Don Balthasar Carlos, durch einen sonderbaren zu Lucern, sub dato den 17. Jun. An. 1664. aufgerichteten Revers in diese Bündniß mit eingeschlossen.

Sonsten enthielte sich noch immerdar Mißtrauen und Widerwillen unter den Lobl. Orten, weßwegen oftmalige Tagsatzungen und Zusammenkünfte gehalten wurden, allein mehrentheils ohne Frucht.

Klägden der Evangel. Toggenburger.

Es führten sonderlich die Evangelischen Toggenburger grosse Klägden und Beschwärden über den Hrn. Abt von St. Gallen, als welcher sonderbar unruhig, Uneydgnoßisch und gegen besagte Landleute allzuhart und streng sich erzeigte. Massen diese nicht wolten seine absolu-

soluten Unterthanen seyn, wegen ihrem mit beyden Lobl. Orten Schweitz und Glarus habenden Landrecht, und daher rührenden Befreyungen in Steuren, Reisen, &c. sonderlich aber in Sachen ihre Religion betreffend, als die in einem geschriebenen, von den St. Gallischen Herren Aebten bestätigten Lands-Frieden stühnden, kraft dessen ihnen ihr freyes ungehindertes Religions Exercitium gebührete, so daß noch vor 30. Jahren ungefährlich, ein jeder Prälat von St. Gallen es für eine besondere Gunst und Ehre halten müssen, die Evangelischen Prädicanten, aus welchem der 4. Orte Zürich, Bern, Basel und Schafhausen, ihm beliebte, zu nehmen. Zu dem so sey ein jeder neuerwählter Herr Abt verbunden, auch bisher üblich gewesen, dem Lande zuerst in eigener Persohn zu dessen Freyheiten und deren Beobachtung zu schwören, ehe das Land ihm geschworen. Dieser aber, als ein Ausländer, habe der erste solches unterlassen, &c. Also drangen besagte Toggenburger sonderlich darauf, daß man sie bey ihren alt hergebrachten Freyheiten erhalten und beschützen solte.

Ein Lobl. Stand Zürich nahm auch diese Sache zu Herzen, und wurde im Namen der 4. Evangel. Orte oft an den Herrn Abt geschrieben, aber keine Antwort erhalten, auch die an ihn abgefertigte Gesandtschaft kam unverrichteter Dinge zurück. Hingegen wurden die Toggenburger noch mehr beschwärt, und etliche ihrer Prediger abgesetzet; dadurch wurden die von Zürich erhitzet, und legten des Herrn

Zürich arrestirt dem Abt zu St. Gallen seine Einkünfte.

Abts und Klosters zu St. Gallen Einkünfte, in dem Bezirck der Herrschaft Stammheim in Arrest, bis zu der Sachen Erörterung.

Die Catho. Orte mitteln.

Die 5. Catholischen Orte, schlugen sich zu Gunsten des Herrn Abts in das Mittel, und begehrten, die von Zürich solten diesen Arrest aufheben. Es legten aber diese so wohl den Catholischen als Evangelischen Orten, die Ursachen dieses Arrests klärlich vor, beruften sich auf die authentischen mit den Herren Aebten von St. Gallen gemachten Verträge, welche nunmaliger Abt Pius mit ungewöhnlichen und unzulässigen Neuerungen überfahre; baten sie demnach, besagten Prälaten dahin zu halten, kraft ihrer Authorität, daß derselbe mit der so lang begehrten Erklärung des Landfriedens und Badischen Vertrags-Haltung begegnete, &c. Endlich wurde durch Vermittlung des Loblichen Stands Bern der Arrest wieder aufgehebt.

Herzog von Rohan in Bündten.

In Bündten währete die Kriegs-Unruhe auch noch immer, wohin der Französische Herzog von Rohan im Frühling An. 1635. eine Armée Franzosen und Eydgnossen geführt, die Oesterreicher alldort verschiedene male, sonderlich aber bey Morbegno geschlagen, und das Veltlin erobert. Welchem nach er dieses Land den Bündtnern, unter gewissen Bedingen, zu restituiren sich erklärt. Allein, weil diese Articel am Französischen Hof hernach in etwas geändert worden, kroche solches den Bündtnern zimlich in den Kopf, und faßten einen solchen starcken Verdacht auf Franckreich, daß sie umsattelten, mit Oester-

reich und Spanien sich vereinbarten, und wider den Herzog und die Franzosen sich ins Feld begaben. Dieser aber gieng mit seinem Volck zum Lande hinaus, und ließ die Bündtner darinnen Meister. Er starb im April An. 1638. im Kloster Königsfelden bey Bruck, und ward nach Genf zu Grab geführt, allwo sein Epitaphium zu sehen ist.

Im übrigen hatte eine Lobl. Eydgnoßschaft dieser Zeit dann und wann verschiedene Unruhe auf ihren Gränzen, aus Anlaß des Schwedisch-Teutschen Kriegs. Dann einer Seits sind die Schwedischen unter Anführung Herzog Bernhards von Sachsen-Weimar in das Bistum Basel eingefallen, worinnen sie zimlich übel gehauset, und die haltbaren Schlösser besetzet. Es haben zwar die Lobl. Orte wohlgedachtem Herrn Herzoge deßwegen schriftliche und nöthige Vorstellungen zu thun nicht ermangelt. Dessen ungeachtet aber ist er nächtlicher Weile über das Basler-Gebiet gezogen und hat einen unversehenen Einfall in das Frickthal gethan, die drey Waldstädte besetzet, und Rheinfelden belagert, auch nachdem der Kayserl. Succurs geschlagen worden, mit Accord erobert, den 13. Merz An. 1638. welchem das veste Schloß Landskron im December gefolget. Doch nach einem Jahr, gelangete der Herr Bischoff von Basel wiederum zum Besitz verschiedener Schlösser seines Landes. Anderer Seits wurden von den Kayserlichen und Bayerischen in der Gegend zu Stein, Ramsen rc. Einfälle und Raubereyen verübet, wor-

Schweden setzen die Schweitz in Unruhe.

für man auch schlechte Satisfaction bekam. Auf der im Martio An. 1640. zu Baden gehaltenen Tagsatzung ersuchte Oesterreich die Eydgnossen, zu Wiedereroberung der Waldstädte mit Hand anzulegen, allein diese excusirten sich mit der Neutralität.

Neuer Bund zwischen Bern und Wallis.

Zwischen dem Lobl. Ort Bern, und dem Land Wallis, wurde die von altem her habende Bündniß erneuert, und folgende Artickel verbriefet, so datirt worden, Bern den 22. August. An. 1643.

1. Sollen beyde Theil in freundl. vertraulicher und ewiger Nachbahrschafft sitzen und leben, und einanderen behülfflich zu seyn, nach Inhalt voriger Bündnuß.

2. Wañ eintwederer Theil mit jemand zu Krieg käme, deme der andere Theil vor dato dieses Brieffs so viel verbunden wäre, daß er solchem Ehren halben müßte Hülff thun; So solle er solches den anderen Theil vor allen dingen lassen wissen, und nach Möglichkeit trachten, ehe es zu den Waffen kommet, den Spañ zu vergleichen, kan aber so viel nicht erhalten werden, so mag er thun was seine Pflicht von ihme heischet.

3. Wañ eintwederer Theil mit dem Hause Savoy zu Stössen käme, und selbigem auf das andere Theil Recht botte, das Hauß Savoy aber solches Recht außschluge, und also die Sache zu den Streichen käme, (das doch so viel möglich solle außgewichen werden,) so sollen beyde Theile einander kräfftige Hülffe erzeigen, an und bey einanderen halten, und kein

Theil,

Theil, ohne den anderen Frieden machen.

4. In Streitsachen und Irrungen zwischen beyden Partheyen, sollen die von Bern zwey taugliche Personen nehmen auß der Landschaft Wallis, und die von Wallis auch zwey aus dem kleinen Raht zu Bern, vor welchen die Sache an komblichen Enden und Stätten solle endlich außgetragen werden. Wo auch ein Obmann nöthig seyn wird, solle er mit beyder Partheyen Willen erwöhlt werden.

5. In anderen Schulden und Ansprachen solle ein jeder vor seinem Gericht gesucht werdē.

6. Kein Theil solle des anderen Feind hausen noch enthalten.

7. Handel, Wandel und Strassen sollen beyderseits sicher, offen und frey seyn, doch solle man den alten gwohnlichen Zoll bezahlen.

8. Alle flüchtige Ubelthäter solle ein Theil dem anderen außliefferen, außgenommen unverdachte Todschläger, die keinen fürsetzlichen Mord begangen, die solle man an Enden, wo sie geflüchtet, berechten, und ihr Gut selbigem Gericht heimfallen.

9. Wann ein Theil in Kriegsnoth, in des anderen Theils Landvolck zu werben verlangt, solle und mag ihm solches nicht gehinderet werden, ohne wann es wider einen älteren Bundsgenossen wäre.

10. Es solle auch kein Theil dem anderen zur Letzung, dessen Burger oder Landmann, der hinder ihn geflohen, auffenthalten.

11. Kein Theil solle das andere mit frembden Gerichten aufftreiben, oder beschwären, ohne

ohne umb Ehesachen und offenen Wucher.

12. Beyden Theilen sollen ihre Rechte und Freyheiten unverletzet bleiben, so wohl in dem Geistlichen als Weltlichen. Wann auch der Herr Bischoff zu Sitten, oder das Capitul, wegen Kirchen und geistlichen Sachen in Streit geriethen mit dem Hause Savoy, und nach Sage der Bündten auff Sätze kommen wolten für grossen und kleinen Raht zu Bern, solle und mag der Bischoff oder das Capitul Gwalt haben, in der Herrschafft Bern, einen oder zween Aebt, Pröbst oder Prälaten zu nennen, die bey dem Rechten seyen.

13. Wann das Land Wallis mit Savoy in Krieg geriethe, und der Stand Bern dem Hause Ehren halben müßte helffen, so solle die Hülffe geschehen durchs Savoyer Land, und nichts desto minder die Tritt und Pässe, so die beyden Partheyen aneinander haben, sicher, beschlossen und unverbrochen bleiben.

14. Beyder Theilen Angehörige, sollen auf einanderen keine fremde Schuldforderung und Ansprach kauffen oder erhandlen, noch solches gestattet werden, außgenommen was ererbet, oder sonsten mit rechtmäßigem Titul überkommen.

15. Es solle auch keiner den anderen umb keinerley Schuld, sie seye vergichtig oder nicht, hefften, pfänden noch verbiethen. Aber Zinse mag man forderen, wo sie erwachsen und schuldig worden sind, und solle der Zinßmann dahin gefertiget werden. Wo auch jemand etwas verkauffet, auff Ziehlen und Tagen zu bezahlen,

len, und deme nicht gnug gethan wird, mag der Verkäuffer auff das verkauffte Gut greiffen, und solches niederwerffen und anhalten, wo er es findet.

Die 4. Evangel. Lobl. Orte verglichen sich auch An. 1640 den 8. Merz des Abzugs halber folgender gestalten.

1. Wann sambtl. Orthen Burgere sich ehelich mit einander verbinden und befreunden, so sollen die gegebene und versprochene Heyraht-Güter, wie auch alle allbereit verfangene und verfallene Güter, so ein Verlobts dem anderen zubringet, zu Ehren der Heil. Ehe, und die Beschwärden des Ehestands komblicher zu ertragen, alles Ab- und Nachzugs gar und gäntzlich frey und ledig seyn.

2. Deßgleichen wann auch sonsten jemand, so in einer der obgenanten Stätten und Orthen verburgerrechtet und wohnhafft ist, in die andere, mit ihrem allbereit habendem Gut sich begeben, alldorten niederlassen und wohnen wolte, dasselbig ohn einige Beschwärd oder Abzugs-Forderung den freyen Zug haben solle.

3. An Legaten aber und Erbgemächen solle von 100. der 10. Theil für Abzug gegeben werden. Jedoch denjenigen Orthen, welche von Alter her minder oder gar nüt gegeben, an ihrem Rechten ohne Nachtheil. Die Mobilien und fahrende Haab solle auch nicht aufs höchst geschätzt werden.

Das Teutsche Schwedische Kriegs-Wesen hatte die Lobl. Eydgnoßschaft oft schon allarmirt, auch ein und anderes Mißtrauen unter

den

den Lobl. Orten so eint als anderer Religion erwecket, weßwegen auch, als An. 1647. die Französisch-Schwedische Armee sich dem Boden-See näherte, und Bregenz überrumpelte, man sich in der Schweitz auf guter Hut und allenfalls einen Aufbot von 12000. Mann fertig gehalten, um die Gränzen zu bedecken. Allein man hatte nicht nur allein keinen Anstoß, sondern es erfolgte in eben diesem Jahr ein Stillstand zwischen Francreich, Schweden und Bayern, so ward auch das Friedens-Geschäft mit Kayserl. Majest. Ferdinando III. und dem samtlichen Reich, zu Münster und Oßnabrück in Westphalen vor die Hand genommen, und der Friede im 1648. Jahr zum würcklichen Stande gebracht.

Friedens-Geschäft zu Münster.

Eydgnossen schicken einen Gesandten dahin.

Bey dieser Gelegenheit, haben die Lobl. Orte zusamt den zugewandten Städten St. Gallen und Biel, vor nöhtig erachtet, einen Abgesandten auf den Münsterischen Friedens-Congreß abzuordnen, um allda das Interesse gemeiner Eydgnoßschaft zu beobachten, als auch der Stadt Basel und übriger Lobl. Orte Exemptions-Declaration, zu künftiger mehrerer Vorsorge und Uberfluß zu suchen und zu begehren. Die Commißion und Gesandtschaft nun wurde (Tit.) Herrn Johann Rudolf Wettstein, Bürgermeister zu Basel, aufgetragen, welcher auch selbige auf sich genommen, und mit höchstem Fleiß und Geschicklichkeit, zu besonderm Vergnügen Eydgnoßischer Lobl. Orte, mit Beyhülfe des damaligen Königl. Französischen Plenipotentiarii Herrn Her-

zogs

zogs von Longueville ausgerichtet, inmassen das ausgewürckte Kayserl. Exemptions-Declarations-Diploma, datirt zu Wien den 16. May, An. 1647. mit mehrerm ausweiset, dessen Innhalt folgender ist.

Kayserl. Declaration wegen der Schweitzer Exemption.

Der Röm. Kayserl. Majest. unserem allergnädigsten Herren, ist in Underthänigkeit referirt und vorgetragen worden, was deroselben nach Münster und Oßnabruck zu den Friedens-Handlungen verordnete Gesandten und Gevollmächtigte, 2c. 2c. unter dato Oßnabruck den 3. Martii, in ihrer eingeschickten Relation berichtet haben, daß im Nahmen der Statt Basel auch gemeiner XIII. Orthen der Eydgnoßschafft, Herr Rudolff Wettstein Burgermeister daselbst zu Basel, wegen Ihrer Keyserl. Majest. und des H. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyr wider jetztgemelte Statt Basel und dero Burgerschafft ergangenen starcken Pressuren und angelegten Arresten beklagt, und darum pro Declaratione Exemptionis dergestalt gebetten, gemeldte Eydgnossen bey ihrem freyen souverainen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und unturbirt bleiben zulassen, und jetztgemeltem Cammer-Gericht aus Röm. Keyserl. Majest. Vollkommenheit zu gebieten und anzubefehlen, sobalden alle wieder eine Statt Basel geführte Proceß gäntzlich zu caßiren und abzustellen, auch denen ernstlich auffzuerlegen, daß sie weder jetz noch künfftigs, unter was Schein und Vorwand das auch im̃er zugehen oder geschehen möchte, wider sie noch übrige Orthe der gesam̃ten Orth der Eydgnoß-

schafft

schaft dergleichen vorzunehmen und zu ersuchen nit mehr underfangen solle, &c. Wann dann allerhöchst gedachte Keyserl. Majest. befinden, das besagte gemeine XIII. Orth der Eydgnoßschaft nun so viel lange Zeit und Jahr in possessione vel quasi eines freyen und außgezogenen Standes gewesen; als haben sie obgemelte Declaration Exemptionis allergnädigst krafft dieses Decreti zu ertheilen bewilligt, und denen Keyserl. Gesandten anbefohlen, solches besagtem Burgermeister Rudolff Wettstein anzuhändigen, und verbleiben allerhöchst gedachte Keyserl. Majest denselben sambt und sonders mit Keyserl. Gnaden wohl gewogen.

Ueber dieses wurde zuGunsten der Eydgnoßschaft ein ausdrücklicher Artickel dem Friedens-Instrument einverleibet, welcher also lautet:

Eydgnoßschaft im Münsterischen Frieden eingeschlossen.

Nachdem auch die Röm. Keyserl. Majest. auff jenige, in Nahmen der Statt Basel und gantzer Eydgnoßschafft, bey Ihrer Majest. zu gegenwertiger Friedens-Handlung abgeordneten Plenipotentiariis, eingebrachte Klägten, betreffend etliche von der Keyserl. Cammer wider die Statt Basel und andere Orth der Eydgnoßschafft, deren Burger und Underthanen außgelassene Proceß und Executions Mandata nach eingeholtem Raht und Gutachten der Reichs-Ständen, durch ein absonderlichs Decret vom 14. May, des jüngst abgeloffenen Jahrs, erklärt; daß vorerwehnte Statt Basel und übrige Eydgnoßische Cantonen in Besitz und Gewähr völliger Freyheit und Exemption

vom

vom Reiche und dessen Gerichten keineswegs unterworfen seyen, als ist beliebt, daß dieses gegenwärtiger Friedens-Handlung einverleibt werden, steif und vest verbleiben, derowegen auch alle dergleichen Proceß, samt denen, aus Anlaß derselbigen immer erkannten Arresten, gänzlich caßirt und abgethan seyn sollen.

Weil auch das obgedachte Cammer-Gericht, dessen allem ungeachtet, mit Processen und Executionen immer fortzufahren fürgenommen, als haben die samtlichen XIII. Orte sich darüber gegen Ihro Kays. Majest. schriftlich beklagt, und gebeten vorgemeldtem Gericht ernstlich zu verbieten, dergleichen ferners vorzunehmen, worinnen ihnen auch Ihro Kayserl. Majest. gnädig entsprochen, laut Antwort-Schreibens datirt zu Wien, den 29. Novemb. 1649. dessen Inhalt ist:

Antwort-Schreiben des Kaysers an die Eydgnossen.

Uns ist Ew. gehorsamstes Schreiben de dato Baden im Ergöw, wohl eingelieffert worden, haben darauß mit mehrerm gnädigst vernommen, welcher gestalten ihr euch zum höchsten beschwärt, daß noch im nächst verwichenen Jahr, underm Titul der sambtlichen Churfürsten und Ständen des H. Reichs Gesandten zu Münster und Oßnabruck, der Statt Basel ein Schreiben zukommen seye, darinn vermeldet, daß jetzgedachte Ständ, den in Instrumento Pacis befindlichen Artic. VI. Cùm item Cæsarea Majestas, &c. anderer Gestalt nicht, als under anderm, daß die Cammer-Gericht ergangene Urtheil vollzogen, die alldort in Recht hangende Sachen außgetragen, und de-

nen Cameralen ihr von etlich Jahren ruckständiges Cammer-Contingent abgetragen werden solle, gewilliget hätten: derowegen ihr uns umb unsere Keyserl. Hülff und Manutenentz allerdemüthigst gebetten habt. Wie uns nun, krafft tragenden Keyserl. hohen Ambts obligen wil, dahin zu sehen, damit dem Instrumento Pacis in allem gebührend nachgelebt, und mäniglich bey demjenigẽ, was ihm dasselbe zugibt, gehandhabet und geschützet werde. Also haben wir nicht underlassen, deßwegẽ under heutigem dato, sowohl unseren Keyserl. Gesandten zu Nürnberg, als auch dem Cammer-Gericht zu Speyr, inhalts beygefügter Abschriften sub A. & B. dißfahls die Nothdurfft gnädigst anzubefehlen, so wir euch in Antwort also gnädigst andeuten wollen, und sind euch beynebens mit Keyserl. Gnaden gewogen, &c.

Kayserl. Befehls-Schreiben an das Cammer-Gericht.

Das an das Kayserl. Cammer-Gericht abgelassene Kayserl. Befehls-Schreiben, hat also gelautet.

Ihr habt auß dem Einschluß zu ersehen, was an uns die von Stätten und Landen der Schweitzerischen Eydgnoßschafft, zu Baden im Ergöw zu Tagen versamblete Gevollmächtigte, damit dieselbige bey demjenigen, was ihro in dem Friedens-Schluß Artic. VI. Cùm item Cæs. Majestas &c. znm besten versehen, geschützt und manutenirt werden möge, in Underthänigkeit gelangen lassen, und gebetten haben. Wann uns nun, krafft tragenden hohen Keyserl. Ambts obligen wil, dahin zu sehen, damit ermeltem Friedens-Schluß in allem nachgelebt,

gelebt, und wir dahero nicht sehen können, wie die von denen Ständē zu Münster und Oßnabruck Inhalts ihres, noch jüngst verwichenen Jahrs, an die Statt Basel abgegangenen Schreibens, der Cameral-Processen halben gemachte Limitationes bey gedachtem Instrumento Pacis bestehen mögen. Als befehlen wir euch solchem nach hiermit gnädigst, daß auch ihr euers Theils, dem Friedens-Schluß hierinnen gebührend bequemet, mehrgemelte Eydgnoßschafft darwider nicht beschwäret, sondern dieselbe mit berührten Prätensionen und angetroheten Processen, (zumahlē selbige in ermeltem Friedens = Schluß in specie caßirt und aufgehebt worden,) hinfüro allerdings verschonet. An dem erstattet ihr unseren gnädigsten Willen und Meynung, 2c.

In Bündten trug sich in eben diesem Jahre ein Vergleich und Auskauf zu mit dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich, welchem in den Acht Gerichten, des Zehen Gerichten-Bunds, wie auch im untern Engadin, verschiedene Rechte annoch zuständig waren, also und dergestalt, daß Erz = Herzog Ferdinand Carl aller seiner Rechte, Gerechtigkeiten, Eigenthum und Ansprachen, an und auf obige Orte in geist- und weltlichen Sachen, Schlössern, Häusern, Lehen, 2c. gegen Erlag 75000. fl. gänzlich sich verziehen und begeben, die Gerichte und Gemeinden ihrer dem Haus Oesterreich geleisteten Eyds-Pflichten ledig gesagt, sie für freye Leute erkläret, und ihnen die in Händen gehabte Documenten, Urbarien und alle

Bündtner lösen sich völlig vom Haus Oesterreich.

andere dahin gehörige Briefschaften zu Handen gestellt, wie dann auch diese Convention und Auskauf von Kayserl. Majest. Ferdinand III. bestens ratificirt und bestätiget worden.

Das XI. Capitel.

Von den Schweitzerischen Geschichten bis Anno 1700.

Bauren-Aufruhr in der Schweitz.

Gleichwie man aber in Lobl. Eydgnoßschaft des Friedens von aussen theilhaftig worden; also begunte nicht lange hernach ein iñerliches Empörungs-Feuer auszubrechen, dessen Anfang in dem Land Endlibuch, in der Herren von Lucern Gebiet, bey Anfang des Hornungs An. 1653. sich erzeiget, da gemeldte Landleute über die strenge Regierung ihrer Landvögte sich zu beklagen, auch ungeachtet man sie auf alle ersinnliche gütliche Weise zu stillen getrachtet, allen Frefel und Gewaltthaten auszuüben, zu Wollhausen einen Bund zusammen zu schwören, und ihrer Obrigkeit frefentlich fürzuschreiben angefangen, ja gar die Eydgnoßischen Ehren-Gesandtē violirt, entunehrt, und endlich die Stadt Lucern mit gewehrter Hand belagert.

Dieses Rebellions-Feuer ergriffe sobald auch das Berner-Gebiet, und steckte von dar das Solothurnische und Basel-Gebiet gleichfalls an, als worinnen die Stadt Liechstall, die Grafschaft Farnspurg, die Vogteyen Homburg, Waldenburg, Ramstein, und alle darein gehörige Unterthanen, (ausser der Vogtey Mönchenstein Zu- und Angehörige,) sich empöret.

Die Ausschüsse von allen vier Ländern, Bern, Lucern, Basel und Solothurn, hielten zu Huttweil Berner-Gebiets eine Zusam̃enkunft. An diese nun hat eine Lobl. Stadt Zürich ein Abmahnungs-Schreiben ergehen lassen, worauf diese den $\frac{20}{30}$. April geantwortet: bey gehaltener Gemeind, haben sie ihre zu Sumiswald den 13. April geschlossene Bunds-Artickel abgelesen und bestätiget, derselben seyen IV. namlich:

1. Den ersten, von den uralten Eydgnossen zusammen geschwornen Bund, wollen sie handhaben. Ihre Bunds-Artickel.

2. Alle ungute neue Aufsätz, wollen sie einanderen helffen dannen thun, und sollen eines jeden Orths Underthanen ihre Gerechtigkeiten von ihren Oberen außhin forderen.

3. Frembde oder heimbsche Völcker, die man ihnen über den Halß führen möchte, wollen sie einanderen helffen zuruck halten.

4. Und ob jemand von ihnen umb dieses Handels willen, solte eingezogen werden, wollen sie denselben mit Leib, Haab, Gut und Blut helffen ledig machen. Und diese IV. Artickel sollen allein gültig seyn. Betten darbey, man solle ihnen allerseits zuruhen helffen, und rühmen ihr gut, treu Hertz, so sie sonsten zu ihren Obrigkeiten haben.

Ungeachtet nun die zu Baden versamlete Stände diese aufrührischen Bauren nicht nur allein zur Ruhe und Frieden angemahnet; sondern auch ihnen Eydgnoßisches Recht anerboten, und sie zu demselben freundlich und zu

verschiedenen malen citirt, haben sie doch solches trotzig ausgeschlagen, und obige Artickel zu Huttwyl den $\frac{20}{30}$. April offentlich beschworen und zu ihrem Obmann ernennt, Claus Löwenberg von Schönholz aus der Bernerischen Vogtey Trachselwald.

Es wurden auch vorigen Artickeln noch drey andere beygesetzet, als:

5. Solle dieser Bund alle zehen Jahr vorgelesen und erneueret werden.

6. Soll keiner so frech und vermessen seyn, der wider diesen Bunds-Schwur reden soll, oder Raht noch That geben wolle, wieder davon stahn und zu nichten zumachen.

7. Solle kein Theil ohne des anderen Wissen und Willen mit seiner Obrigkeit Frieden eingehen, noch sich vergleichen.

Formul ihres Eydschwurs.

Die Form des geschwornen Eydes war diese:

Wie die Schrifft außweißt, dem wil ich nachgahn und vollbringen mit guten Treuen: wann ich das halt, daß mir GOtt wolle gnädig seyn an meinem letsten End. Wann ichs aber nicht halt, daß er mir nicht wolle gnädig seyn an meinem letsten End: So wahr mir GOtt helffe, ohn alle Gefährde.

Ihre Feindthätlichkeiten.

Hierauf griffen sie zu den Waffen, besetzten alle Strassen und Pässe, hielten alle Posten und Boten an, und nahmen selbigen die obrigkeitlichen Briefe. Nahmen fremde Passagiers in Arrest, (wie solches zween Oesterreichischen Freyherren von Althañ wiederfahren.) Bern und Lucern wurden von weitem bloquirt,

Arau

Arau eingeschlossen, weil diese Stadt den Bauren den Aren-Paß verweigert, Mellingen besetzet, dem Rüßfahrt zu Windisch das Seil genommen. Zu Sursee nahmen sie mit Gewalt etwas von Artillerie hinweg, dergleichen ihnen auch die Zoffinger geben mußten, und stieg ihre Vermessenheit so hoch, daß obberührter Löwenherger sich erkühnet an seine Gnädige Herren und Obern zu Bern, sub dato 5. May, also zu schreiben:

Wir bettend Ew. Gel. wollind mit demüthigen Reden uns begegnen und nicht mit Räuche, &c. dergleichen vermessene Schreiben mehrere eingelanget.

Ihr Begehren an samtliche Obrigkeiten bestuhnd in folgenden Puncten:

Ihr Begehren an die Obrigkeiten.

1. Ihre geschwornen Bünd sollen ewig gehalten, und von den Obrigkeiten approbirt werden.

2. Alle zehen Jahr solle ein Lands-Gmeind gehalten, darfür die entzwischẽ gewesene Landvögte gestellt, und wo sie unverantwortliche Sachen verübt hettind, darvor gestrafft werdẽ.

3. Bodenzinß, Zehnden und Gelt-Zinsen, auch andere Schuldigkeiten, sollen biß Außtrag Handels unabgerichtet verbleiben.

4. Nach Außtrag Handels, sollen selbige umbs halbe verringeret werden.

5. Nach Baden, noch in einige Statt wolten sie sich zu tractiren nicht einlassen; sondern wo einer Obrigkeit etwas angelegen, söllind sie im freyen Feld mit ihnen tractiren.

Weil nun diesem ungereimten Begehren

der Bauren von Seiten der Obrigkeit kein Platz konnte gegeben werden, die Bauren auch ihres Theils darvon nicht weichen, weder eine general Amnistie, noch andere billiche Conditionen annehmen wollten, als resolvirte ein Lobl. Stand Zürich und übrige Städte, die erlaubte Gegengewalt vorzukehren, und diese hartnäckige Aufrührer mit den Waffen zu ihrer Schuldigkeit zu zwingen.

Zürich rückt ins Feld,

Zu diesem Ende giengen die Züricherischen Völcker den 20. May würcklich in das Feld, unter Commando Herrn Generals Johann Conrad Werdmüllers, des Rahts und der Stadt Seckelmeisters, der hatte zum General-Majorn Herrn Obrist Johann Rudolf Werdmüller, und General über die Artillerie war Herr Hans Georg Werdmüller, des Rahts und Director der Fortificationen. Das Rendezvous war auf der Allment der Gemeind Schlieren, in der Graffschaft Baden, eine und ein halbe Stunde unter Zürich.

wie auch die übrigen Orte.

Gleich darauf stiessen zu dem Zürcher Haufen von Glarus 450. Mann, von Schaffhausen 600. von Appenzell Inner-Roden ein Fahne, Ausser-Roden 2. Fähnen, von der Stadt St. Gallen 2. Fähnen, aus der Landgraffschaft Thurgöw 900. M. also daß das ganze conjungirte Corpo auf 8000. Mann ausmachte. Jedoch wurde dem Herrn General die Ordre ertheilet, auch in dem Feld die gütlichen Thädigungs-Mittel der Gewalt der Waffen vorzuziehen.

Die übrigen 5. Orte, Lucern, Ury, Schwytz,

Unter-

Unterwalden und Zug, zusamt fünf Fähnen des Herrn Abts zu St. Gallen, haben sich in 5000. starck unter Herrn General Zweyer gleichfalls ins Feld begeben.

Mellingen, der Paß, wurde auf inständiges Bitten des Schultheissen und Rahts daselbst vom Herrn General Werdmüller besetzt, welcher die darinnen gelegene Bauren-Garnison desarmirt, jedoch pardonnirt und nach Haus geschickt, und sich mit der Armee zwischen Mellingen und Lenzburg auf eine Ebne, gegen dem Dorf Wollenschwyl in die Freyen Aemter gehörig, gesetzet, und mit den Bernerischen Bauren der Grafschaft Lenzburg zu tractiren angefangen, denen aber kein Ernst zum Frieden gewesen, sondern sie brachen nach erhaltenem starcken Zulauf aus dem Berner, Lucerner, Basler und Solothurner Gebiet, und persönlicher Ankunft des Löwenbergers, alle Parole, und griffen den 24. May in 20000. starck das in Eil etwas verwahrte Lager bey Mellingen an; sie wurden aber dapfer abgetrieben, und mußten sich Abends um 4. Uhr zurück ziehen. Bey dieser Action gerieth das Dorf Wollenschwyl in Brand, dessen Flammen den Bauren das Herz nahm, deren eine zimliche Zahl auf dem Platz blieben und verwundet worden. Die Züricher hatten einen Todten und zween Verwundte. — Mellingen besetzt. — Treffen bey Mellingen.

Als nun Löwenberger sahe, daß die Sache übel auszuschlagen begunte, schrieb er gleich an den Herrn General einen flehentlichen Brief um Frieden, übersandte auch eine Attestation — Bauren begehren den Frieden.

testation von der Stadt Bern, daß zwischen gemeldter Stadt und ihren aufrührischen Unterthanen den 18. May auf dem Mury-Feld bey Bern ein Friede getroffen worden; worauf sie einen Anstand erhalten, und kamen selbigen Abends um 9. Uhr zu Mellingen an, Herr Bürgermeister Waser und Herr Statthalter Hirzel von Zürich.

Vor diesen haben sich folgenden Tags in des Herrn Generals Gezelt 43. Ausgeschossene der Bauren eingefunden, in deren Namen Stephan Peinli, Untervogt zu Arburg, um Frieden gebeten, und unter anderm begehrt, man solle Sätze ordnen, mit Namen zween Rahtsherren von Bern, zween von Lucern, zween von Basel, und zween von Solothurn, und zu denselbigen aus jeder Herrschaft zween Bauren ausschiessen; was dieselben tractiren und schliessen werden, das wollen sie ihnen gehorsamlich gefallen lassen.

Nachdem nun Herr Bürgermeister Waser und die anwesenden Herren ihnen ihr grobes Verbrechen und höchst strafbaren, auch dem Eydgnoßischen Bund zuwiderlaufenden Ungehorsam und Zusammenschwörung sattsam zu Gemüthe geführet, und sie selbsten zu dessen Erkanntniß und Bekanntniß gebracht, obige Rechts-Form aber rund abgeschlagen, wurden ihnen folgende Friedens-Puncten vorgeschrieben:

Friedens-Puncten.

1. Sollen sie die Waffen niederlegen, und sich friedlich naher Hauß begeben.

2. Ihren gemachten Bund absagen, sol-

hen widerruffen, und die Originalia davon außhändigen.

3. Was den Obrigkeiten oder den Underthanen noch weiter möchte angelegen seyn, solle in Ermanglung freundlichen Vergleichs dem gebührenden Rechten underworffen werden.

4. So lang und biß alle Sachen ihre Richtigkeit haben, und die Huldigung erfolgt, sollen die Obrigkeiten und Hülffleistende den Gewalt noch behalten mögen.

Anbey wurde den Ausschüssen mündlich angezeigt; daß die Abstrafung der Rädleinsführer, in dem dritten Puncte, der Obrigkeit vorbehalten sey.

Diese Artickel haben die Bernerischen, Baserischen und Solothurnischen Bauren gehorsamlich angenommen, wurden mit einem Trunck beehret, beyderseits der Friede mit Salveschiessen begrüsset, und wandelten die beyden Lager zusammen; die Lucerner aber entschuldigten sich mit nicht habender genugsamer Vollmacht, und zogen davon.

Indessen hatte sich auch die Stadt Bern Tags vorher den 24. May unter Commando Herrn General Sigmunds von Erlach etlich 1000. starck zu Roß und Fuß ins Feld begeben, und bey Herzogenbuchsi einen Baurischen Hinterhalt geschlagen und zerstreuet, worbey besagtes Dorf halb im Rauch aufgeflogen. Bern geht ins Feld,

Die Stadt Basel zog gleichfalls den 26. May mit ihren geworbenen Völckern zu Roß und Fuß, samt einer schönen Artillerie, wider ihre ungehorsame Unterthanen zu Feld, und wie auch Basel.

an

an eben diesem Tag wurden die Lucerner Bauren von den V. Ortischen, an dem Rüß-Paß Gyßlickhon, geschlagen und deren viel erlegt.

Also wurden die Bauren an allen Orten in die Enge getrieben, und brach Herr General Werdmüller den 27. May von Mellingen auf, und lagerte sich theils zu Königsfelden, theils zu Otmarsingen, Herr General von Erlach aber rückte auf Wangen.

Die Stadt Basel schickte den 28. May Herrn Rahtsherr Benedict Socin in das Züricherische Lager, um zu erforschen, wie es um die Armee stehe, und wessen man sich zu verhalten hätte, deßgleichen, ob man nicht mit in 2000. Mann, falls von den Solothurnern etwas Gefahr wäre, sie secundiren könnte. Auf erhaltene Vertröstung kam auf Begehren obgedachten Herrn Generals den 30. May Herr Albrecht Fäsch, Rittmeister, als Baslerischer Agent bey der Zürichischen Armee an, da Tags vorher die friedbrüchigen Bauren bey Herzogenbuchsi von Herrn General von Erlach geschlagen worden.

Treffen bey Herzogenbuchsi.

Dieses alles nun zwang die Bauren zum Creutz zu kriechen, wie sie sich dann auch würcklich ergeben, die Huldigung in fürgeschriebener Form geleistet, und die Rädleinsführer ausgeliefert, welche aller Orten zur gebührenden Strafe gezogen worden. Claus Löwenberger wurde geviertheilt, die Baslerische Stadt Liechstall wurde ihrer Thore, Zeughauses und Freyheit beraubet, und ein Schultheiß von Basel dahin gesetzet. Die übrigen der

Die Rädleinsführer gestraft.

der fürnehmsten Rebellen wurden mit dem Strick, Schwerdt, oder auch an Geld gestraft, je nach dem sie verwürcket hatten.

Noch ehe diese Rebellion ausgebrochen, haben die Lobl. Cathol. Orte mit dem Durchlauchtigsten Haus zu Savoyen eine Vereinung und Bündniß aufgerichtet, welche datirt ist, den 16. April An. 1651. folgenden Inhalts: Neuer Bund der Cathol. Orte mit Savoyen.

1. Solle eine wahre und auffrichtige, auch getreue Bündnuß zwischen beyden Partheyen seyn, zu Nutz, Trost und Beschützung derjenigen Landen, so die Partheyen jetzunder besitzen.

2. Also wann eintwederer Theil mit jemand in Krieg verfiele, solle ihme der andere Theil, innerhalb Monatsfrist, nachdem es begehrt wordē, eine stattliche Hülff und Rettung thun, ungehinderet und ungeachtet aller Bündnussen mit jemand vorher auffgerichtet.

3. Und zwar sollen die Eydgnossen dem Hertzogen in seinem Sold, zuziehē lassen zum mindsten 2000. und zum höchsten 12000. Mann, under Eydgnoßischen Obristen und Haubtleuthen.

4. Man solle ihnen drey Monat Sold vorauß und zwar den ersten ehe sie aus dem Vatterland verrucken, bezahlen. Hernach von Monat zu Monat ordenlich Musterung halten, auch in Treffen solche nicht von einander trennen, wohl aber mag man sie in die Vestungen zertheilen. Nach erhaltenem Treffen, solle man ihnen auch den gwohnlichen Schlachtlohn bezahlen.

5. Hingegen solle der Hertzog in seinem Kosten,

sten, den Eydgnossen zu Hülff schicken 1000. Schützen zu Fuß, oder monatlich darfür 5000. Cronen. Oder aber 300. Schützen zu Pferd, oder jedes Monats darfür 3000. Cronen, und sollen die Eydgnossen jedes mahl die Wahl haben, ob sie das Volck oder das Gelt lieber wollen, auch zusammen alle 1300. oder jedes Monats darfür 8000. Cronen.

6. Wann die Lobl. Orth under einander in Streit geriethen, so solle der Hertzog, wann er darzu gebetten worden, schuldig und verbundẽ seyn sich zu befleissen, dieselben Spañ, wo möglich in der Güte zu vertragen. Wann aber dieses nicht verfangen wolte, so solle der Hertzog dem angetasteten und Recht begehrenden Theil zum Rechten verhelffen, und wo der andere Theil nicht wolte des Rechten geständig seyn, so solle der Hertzog dem Angetastetẽ seine Hülffe schicken. Also solle es auch verstanden werden, wann der Hertzog mit einem oder etlichen Orthen in Streit und Spänn geriethe.

7. Ein Theil solle dem anderen, für die zuschickende Hülffsvölcker ihre Stätte, Schlösser, Häuser, 2c. offen halten, außgenom̃en auff des Hertzogen Seiten, diejenige Vestungen, da eine beständige ordenliche Besatzung gehalten wird.

8. Wann aber eintwederer Theil selbsten in ihrem Land mit Krieg beschwärt, solle selbiger zu obbesagter Hülff nicht verbunden, auch mächtig seyn, ihr Volck wiederumb heim zuberuffen.

9. Kein Theil solle in den gmeinen Kriegen, ohne

ohne den anderen Anstand oder Frieden machen, es wolle dann der andere, nicht darinnen begriffen seyn.

10. Es solle jede Parthey in ihrem Land, die Strassen frey und offen halten, damit man sicher gehen und dardurch wandlen möge.

11. Kein Theil solle des anderen Theils Feinden, Rebellen, Banditen keinen Durchzug noch Auffenthalt geben, und sonsten weder Hülff noch Vorschub thun.

12. Kein Theil solle des anderen Underthanen, Burgere, &c. nicht zu seinen Burgeren, Landleuthen, Hindersässen, &c. auff- noch annehmen, sie wolten dann ihren Sitz gäntzlich verrucken. Kein Orth solle auch die Statt Genff annehmen, so lange des Hertzogen Ansprach, gütlich oder Rechtlich nicht außgeführet.

13. Handel und Wandel zwischen beyden Partheyen solle frey und sicher seyn mit allerhand Kauffmannschafft und die Kauff- und Handelsleuth mit keinen neuẽ Zöllen beschwäret werden.

14. In Schulden und Ansprachen solle niemand den anderen hefften noch pfänden, ohne umb gichtige und klare Schulden, sondern jede Sache solle vor gebührlichem Gerichte entscheiden werden. Malefitz aber solle da gerichtet werden, da es begangen worden.

15. In Irrung und Spännen aber sich haltend zwischen dem Hertzogen und den Orthen sambt und sonders, solle man für vier gleiche Sätze zu Recht kommen, zween von des Klägers, und zween von des Beklagten Seiten,

und

und im fahl sich diese vier Sätze nicht vereinigen könten, so sollen sie trachten, sich bey ihren Eyden eines gmeinen Obmanns zu vergleichen, wann aber auch dieses nicht geschehen kan, so sollen sie zween auff jeder Parthey nehmen, und aus diesen vieren solle durch das Looß ein gmeiner Obmann erkieset werden. Wann nun die Irrungen Sachen antreffen, jenseit des Gebürgs, so solle die Mahlstatt seyn zu Bellentz. In Sachen aber dissert des Gebürgs, zu Evian. Und wann eintwedere Parthey, ihre Sätze nicht schicken wurde, so sollen die übrigen zween zu richten vollen Gwalt haben.

16. Der Hertzog wil jedem Orth, so lange die Bündnuß währt, jährlich zu Lucern, auff den 1sten Octobr. für ein Einung Gelt bezahlen lassen 300. Gold-Gulden, je drey dicke Plappert für einen Gulden gerechnet. Und noch über dieses jedem Orth jährlich 40. Sonnen-Cronen in Gold, einen oder zween Jüngling darauß studiren zulassen auff der hohen Schul zu Turin, und wann schon keiner geschickt wurde, so solle das Gelt der Obrigkeit heim dienen.

17. Diese Bündnuß solle währen auff des Hertzogs Carl Emanuels Lebenslang und vier Jahr nach seinem Tode.

18. Beyde Theile, haben sich ihre ältere Bündte und Verpflichtungen vorbehalten, rc.

An. 1683. den 2. Mart. wurde diese Bündniß mit Ihro Königl. Hoheit Victor Amadäus II. zu Lucern erneuert.

Nicht minder haben sich die Catholischen

Lobl.

Lobl. Orte mit Ihro Fürstl. Gn. dem Herrn Bischoff von Basel enger verbunden. Der Brief ist datirt, zu Lucern den 16. Sept. An. 1655. und hat folgende Artickel:

Neuer Bund der Cathol. Orte mit dem Bischoff von Basel.

1. Sollen und wollen beyde Partheyen einanderen thätliche Hülff beweisen in Religions- und allen anderen billichen Sachen, wider alle Beleydiger und Ansprenger.

2. Diese Hülffs-Beweisung solle sonderlich geschehen, wann eintwederer Theil des Glaubens halber gedruckt und gedränget wurde, oder wann die Underthanen sich wider ihre Obrigkeit aufflehnten; jedoch in des Hülffbegehrenden Kosten; sonderlich aber sollen die Orthe dem Bischoff helffen seine abgefallene Underthanen, wiederumb zum Catholischen Glauben und Gehorsam zwingen. Es solle aber der Bischoff in solchen Fählen, nichts gwaltthätiges vornehmen, ohne Raht, Wissen und Willen der Catholischen Orthen.

3. Zu diesem Ende sollen die gesagten Orth auff des Bischoffs Begehren und in dessen Kosten ihre Bottschafften schicken, und über die Vorfallenheiten helffen rathen getreulich, als in ihrer eignen Sach.

4. Derjenige so Hülff verlanget, oder Krieg vornehmen wil, solle einen Tag in die Statt Solothurn bestimmen, und dorten den Bottschafften der übrigen Orthen sein Vorhaben nach den Umbständen offenbahren, und in der Sach mit allgmeinem Raht verfahren werdē.

5. Alles was in solchem Zug eroberet wurde, das vorher keinem Theil zugestanden, solle

gleich getheilt werden, unangesehen in welches Theils Kosten der Krieg geführet worden.

6. Keine Parthey solle der anderen auß seinen Stätten und Landen einigen Schaden zufügen.

7. Und wo jemand der Underthanen solches gethan oder übel zugeredt, solle er, auff erhaltene Nachricht, alsobalden gefänglich eingezogen und auff Begehren des Verletztens abgestraffet werden.

8. Beyde Partheyen sollen einander Stätt und Schlösser offen halten, auch feylen Kauff geben.

9. Ein jeder solle auch vor seinem gebührlichen Gericht berechtet werden. Freffel und Bussen aber sollen gerichtet werden, wo man sie begangen, oder wo sie gefallen.

10. In Streit und Irrungen beyde Partheyen betreffend, so sollen selbige zu Solothurn vor vier gleichen Sätzen außgemacht werden, und wann sich diese nicht vergleichen können, so sollen sie bey ihren Eyden einen gmeinen Obmann aus des Bischoffs oder der Orthen Landen erwöhlen. Fahls sie sich auch hierinnen nicht vergleichen können, solle auß zwey fürgeschlagenen Männeren einer durch das Loß erwöhlet werden.

11. Beyde Theile wollen einanderen bey ihrem guten alten Herkommen, Rechten und Freyheiten lassen. Auch kein Theil des anderen Burger und Underthanen, zu Burgeren, oder in Schutz und Schirm nehmen; es seye dann, daß jemand seinen haußhäblichen Sitz verrucken wolte. 12. Der

12. Der Bischoff wil alle Jahr, von einem Orth zum anderen abwechslend, einen verständigen geschickten Mann von den Orthen nehmen und bestellen zu einem Raht von Hauß ꝛc. und ihme jährliche Bestallung von 200. Pf. Stebler, und wann er reyset, mit Futter und Mahl, Nagel und Eysen kostfrey halten.

13. Diese Bündnuß solle währen, so lange der Bischoff Johann Frantz lebet, und die Zeit durch, biß ein neuer Bischoff erwöhlet und bestätiget wird, und noch 2. Jahr hernach, in welcher Zeit diese Bündnuß solle erneueret werden. Alle ältere Verträg aber und Verpflichtungen, bleiben beyden Theilen vorbehalten.

NB. Diese Bündniß ist den 21. Octobr. An. 1671. in der Stadt Lucern mit Bischoff Johann Conrad erneuert worden, allwo der 13te Artickel also stehet:

Diese Bündnuß solle währen, von heutigem dato an 20. Jahre die nächste, und hernach erneueret werden, nach der alten Form und Herkommen. Wann aber innerhalb solchem Termin ein neuer Bischoff folgen solte, so solle er den verbündeten Orthen Notification thun.

Hernach An. 1695. den 10. Octobr. wurde diese Bündniß nochmals erneuert.

Die Waldensische Verfolgung, die sich in diesem 1655. Jahr angefangen, und eigentlich den Cardinal Mazarini zum Antreiber gehabt, gab den Lobl. Reformirten Cantonen auch Geschäffte. Der Anfang ward gemacht den 25. Jan. als an welchem Tag Andreas Guastaldo mit nachfolgender Herzoglichen Ordre — Waldenser Verfolgung in Piemont.

in den Piemontesischen Thälern anlangte.
Andreas Guastaldo der Rechten Doctor, ein Glied von der Rechnungs-Cammer Ihr Königl. Hochheit, Erhalter derjenigen Lobl. Satzungen, so man gegen die Waldensische Thalleuthe von Lucerne, Perouse uñ St. Marthin angeordnet, wie auch Abgeordneter von Ihrer Königl. Hochheit an besagte Thäler, befehle (vermög einer rechtmäßigen außgefertigten und versiegleten Ordre von Seiner Hochheit, und auff inständiges Anhalten, Herren Bartholomei Guastualdo, Intervenienten wegen der Königl. Rent-Cammer,) und gebiete dem obersten geschwornen Hoffbotten, in seiner Königl. Hochheit Nahmen, zu gebieten und zu befehlen, wie dann vermittelst dieses befohlen und gebotten wird, daß alle und jede Haußvätter von der Waldensischen Religion, so in denen Gebieten und Plätzen von Lucerne, Lucernette, St. Johann, la Tour, Bobiano, Fenis, Campiglione, Brigueras und St. Second Güter und ligende Gründe besitzen, iñerhalb dreyen Tagen sich wegmachen und das Land raumen, jedoch gegen Bezahlung ihrer erkauften Güter jenseit der Pelice. Es können aber diese außwandernde Waldenser nach Bobio, Villaro, Angrogna und Rorata, welche Oerter man ihnen, so lang es Sr. Königl. Hochheit gefällig, so wohl zum Auffenthalt, als Übung ihrer Religion, gegönnt, sich verfügen, und von darauß innerhalb 20. Jahren darlegen, daß sie entweder die Cathol. Religion ergriffen, in welchem Fahl sie von ihren Güteren

unver-

unverwiesen, oder aber ihre Gründe an Römisch-Catholische verkaufft.

Anbey erklären auch Seine Königl. Hochheit, und machen kund und wissend, daß niemahlē ihrer und ihrer Herren Vorfahren Meynung geweßt, noch auch anjetzo seye, die, das erste mahl denen Waldensern gesetzte Gräntzen zu erweitern; Es möchten auch die deßhalben gemachte Handlungen, auff was Art und Weiß sie immer wolten, angegeben werden. Zu solchem End, haben sie uns befohlen, öffentlich darzuthun, wie dann durch gegenwärtiges geschieht, daß erwehnte und geführte Handlungen, lauter eigenthätige Anmassungen seyen, so wohl wider ihre eigene, als von ihren Befehlhabern kund gemachte Verordnungen, welche für jeder Augen offenbahr und am Tage ligen, daher dann auch die Verbrechere in die darinnen enthaltene Straffe, verfallen sind.

Weil aber obbesagte Plätz, als Villaro, Bobio, Angrogna und Rorata, denen Waldensern zu ihrem Auffenthalt uñ Religions Ubung vergönnt, welches auch Ihr Königl. Hochheit, so lange Ihro gefällig, erlauben und vergōñen; als soll auch an gedachten Orthen, die H. Meß, nebst dem Waldensischen Gottesdienst, gehalten und celebrirt werden. Wird hiermit denen Waldensern ernstlich gebotten und befohlen, keinem Meß-Priester, oder dessen Angehörigen, mit Worten oder Wercken, im geringsten beschwärlich oder verhinderlich zu seyn, oder so jemands aus ihrem Hauffen zur Römisch-Cathol. Religion belieben truge, abzurahten, oder

etwas in Wege zu legen, bey Leib und Lebens Straff.

Damit aber dieses desto unverbrüchlicher möchte gehalten werden, befihlt Seine Hochh. den Waldensischen Geistlichen, als welche das Hertz des gantzen Volcks in Händen hätten, und selbiges lencken und leyten könten, Acht zu haben, daß alles unzerbrüchlich gehalten werde; widrigen fahls, wurde man das Verbrechen, an ihren eignen Persohnen, als eine Unvorsichtigkeit merklich straffen. Letzlich ist auch zu wissen, daß die Kundmachung dieses Befehls, welche durch offentliche Anschlagung der Copeyen bewerckstelliget werden solle, eben so gültig, als wann es einem jedwederen Hauß-Vatter ins besonder angedeutet und eingehändiget worden wäre. Gegeben, zu Lucern, den 25. Januar. 1655.

Dieses, in vielen Puncten, auch dem klaren Natur-Recht zuwider laufende Mandat gieng den armen Waldensern, (wie leicht zu erachten,) sehr tief zu Herzen. Die ihnen darinnen bestimmte Zeit war ungemein kurz. Käufer zu ihren Gütern waren keine vorhanden. Der herbe Winter hatte die ihnen angewiesenen Plätze, die Berge und Felsen, mit vielem Schnee, Eyse und daher rührendem Wasser angefüllet und bedecket. Menschliche Speise hatten und wußten sie keine, und Futter für ihr elendes Vieh, mit dessen Milch sie ihre unschuldige Kindlein ernehren sollten, gebrach ihnen. Dennoch mußten sie diesem grausamen Befehl stracks nachleben, und an solche Orte

sich

sich flüchten, da selbiger Zeit auch kein wildes Thier sich enthalten konnte. Sie schickten zwar etliche mal Gesandte nach Turin, dem Herzoge auch die allerherzbeweglichsten Vorstellungen zu thun, und ihre unterthänigste Gehorsamkeit zu bezeugen; allein es mochte nichts fruchten, die Mazarinischē Anstiftungen wurden durch die Herzogl. Gewissens-Directoren sehr unterstützt, also daß schwär zu unterscheiden war, ob die Herzen am Turinischen Hof, oder die Klippen und befrorene Felsen, darauf sich diese armselige Leute mitten im Winter enthalten mußten, härter seyen. Das meiste, so kluge Leute selbiger Zeit beobachtet, ist, daß der sonsten vorsichtige Herzog nicht bemercket, daß der Cardinal Mazarin in dem Grund nichts anders gesucht, als den Herzog so getreuer Unterthanen, die in allen Kriegen ihrem Landes-Herrn Gut und Blut dargegeben, und Franckreich so grossen Schaden zugefügt, zu berauben.

Die Wehmuth, Mangel und augenscheinlicher Tod, dem diese Leute, auf dasigen Bergen und Felsen, sich unterworfen sahen, und zugleich das Herzeleyd, so sie empfanden zuzusehen, daß ihre verlassenen Wohnungen und Güter von allerhand zusammen geloffenem Gesindel eingenommen und genossen würden, verleitete sie zu einem desperaten Entschluß, namlich, zu ihren Wohnungen wieder zu kehren, und die ungerechtē Besitzer daraus zu verjagen. Aber eben darmit verderbten sie ihren Handel gänzlich; dieses ward ihnen für eine

widerspenstige Aufruhr zugerechnet. Sie wurden von dem Inquisitions-Raht citirt, ihre Abgeordnete mußten sich alldort verantworten, wo schlechte Gnade und Barmherzigkeit zu finden war, und das Ohr des Herzogs ward ihnen entzogen.

Der Cardinal Mazarin riethe stätig zu deren Austilgung an, und offerirte hierzu seines Königs Trouppen, welche auch würcklich und fast ehender, als man sie begehret, in den Thälern ankamen, sieben Regimenter starck, worunter ein Regiment Irrländer. Zu diesen stiessen noch etliche 1000. Mann Herzogliche Völcker, das ganze Corpo aber hatte den Marggrafen von Pianezza zum Haubt und Anführer, und giengen also auf die Waldenser los, die in la Tour einigen Widerstand thaten, sich aber bald von dannen auf die hohen Felsen retiriren mußten.

Guter Raht war nun bey diesen geängstigten Leuten theur; der blutdürstige Grimm ihrer Verfolger groß; menschliche Hülfe und Rettung keine. Endlich entschlossen sie sich, ihre Noth und Gefahr, sowol an Lobl. Evangel. Eydgnoßschaft, als auch an andere Protestirende Höfe zu berichtē, und um Raht und Rettungs-Mittel flehentlich zu beten. Die Lobl. Evangel. Orte ermangelten hierauf nicht, Deputirte nach Turin abzusenden, um bey dero Königl. Hochheit für die Waldenser zu intercediren; allein man wiese sie kalt genug ab.

Die Waldenser wurden in den hohen Bergen und Felsen verfolgt, aufgesucht, herunter-

unter gestürzt, gemartert, ihre Flecken, Häuser und Wohnungen eingenommẽ, geplündert, verwüstet, kurz, sie mit aller Plage überhaüfet, und aus dem Lande gebannet, welches sie zwar schon grösten Theils verlassen hatten.

Dieses harte Verfahren bewegte die Protestirenden Stände und Fürsten nicht nur allein, diesen armen Leuten mit milden Steuren beyzuspringen; sondern auch an dem Turinischen Hof ernstliche Remonstrationen zu thun. Der Englische Protector Cromwell fertigte den Ritter Morland dahin, (welcher dem Raht zu Genf 2000. Pfund Sterling für die Waldenser einlieferte,) die Großmögenden Herren Staaten der vereinigten Niederlande schickten gleichfalls einen Gesandten, und im Namen Hochlobl. Stands zu Bern, und übriger Lobl. Evangel. Orte, mußte Herr Obrist Weiß nach Turin abreisen, welcher dero Königl. Hochheit anzudeuten hatte; daß, im Fall man je fest entschlossen sey, diese Thal-Leute gänzlich auszutilgen, und keine freund-nachbarliche Intercession mehr geachtet werden wolle, man von Seitẽ Protestirender Schweitz ihnen beystehen, und ihre Verfolger verfolgen werde und müsse, und hätte der Spanische Gubernator zu Meyland Marchese di Caracena, (als welcher mit dem Turinischen Hof gar nicht wohl stuhnde,) solches sehr gerne gesehen, wie er dann seine Emissarios zu Zürich, Bern und Genf hatte, die heimlich spornten.

Die Protestirendẽ Stände und die Evangel. Eydgnossen intercediren für sie.

Die Thal-Leute faßten hierauf wieder einen Muth, thaten sich zusammen, bekamen auch

Piemonteser wehren sich. Hülfe und Zusprung von den Protestirenden in Sevennes, Dauphiné und Languedoc, fiengen an auszustreifen, und theilten ihren Verfolgern hier und dar dichte Ohrfeigen aus. Ihre Führer nennten sich Jayer und Javanello.

Franckreich zieht den Kopf aus der Schlinge. Als nun Mazarin sahe, daß dieses Geschäffte wollte zu weitlaüfig werden, und ein Krieg zu befahren wäre, daran Engelland, Niederland und sonderlich der nahe gelegene Stand Bern, nebst Genf, ihren zimlichen Antheil zu nehmen nicht ungeneigt schienen, zog er den Kopf aus der Schlinge, schützte vor, was die Französische Völcker für Grausamkeiten gegen die Waldenser verübt, sey ohne Wissen und Willen seines Königs geschehen. Dem Herzoge aber ließ er durch den Französischen Gesandten zu Turin, Herrn Servient, beyrahten, einem gütlichen Vergleich und Frieden mit diesen Thal-Leuten nicht entgegen zu seyn, sondern selbigen zu befördern, es koste auch was es wolle.

Der Herzog selbst hatte keine Lust, so viele intercedirende Potenzien zu disgustiren; zumalen da von den IV. Lobl. Evangelischen Cantonen Gesandte zu Turin ankommen, als von Zürich Salomon Nyessel, von Bern Carl von Bonstetten, von Basel Benedict Socin, von Schaffhausen N. Stockhar. Es kam auch zu Pignerol zu einer Conferenz, und wurde den 18. Augusti der Friede zu Gunsten und Vortheil der Waldenser geschlossen; dann sie erhielten eine Amnestie und Begnadigung wegen des vorgegangenen; Bestätigung der Religions-Freyheit; Erlaubniß in ihre Flecken,

Friede mit den Waldensern.

cken, Oerter und Wohnungen wieder einzukehren, ausgenommen zu St. Second, St. Jean, und Brigueras; Befreyung von allen Auflagen, Einquartierungen und Landsteuren auf 5. Jahr; Freyen Wandel, Handel und Gewerb, gleich andern Savoyischen Unterthanen; Befreyung und Loslassung der Gefangenen, samt andern Puncten mehr.

Indem die Lobl. Evangel. Orte also beschäfftiget waren, den Waldensern in Piemont behülflich zu seyn, und ihre Religions-Freyheit erhalten zu helfen, spann sich in der Schweitz selbst ein feindseliger Handel an, welcher endlich zwischen den beyden Lobl. Orten Zürich und Bern einer Seits, und den Lobl. Cathol. 5. Orten anderer Seits in einen offenen Krieg An. 1656. ausbrach; die Sache verhält sich also:

Es befanden sich in dem Flecken Arth, Schweitzer-Gebiets, sechs Haushaltungen, bestehend in 21. Manns- und 14. Weibs-Personen. Diese, weil ihnen GOtt die Herzen erleuchtet, also daß sie die Wahrheit und reine Evangelische Religion erkannt haben, hatten in ihrem Vatterland kein Bleibens mehr; kamen derohalben den 14. Septemb. 1655. unvermuthet nach Zürich, um alldort ihre Gewissens-Freyheit zu haben, wie sie dann dem Pabstthum öffentlich abgesagt, und zu der Evangelischen, allein in GOttes H. Wort gegründeten Lehre sich bekennet. Nachdem sie aber ihre zu Arth hinterlassene Güter nicht wohl entbehren können, als langten sie Lobl. Stand Zürich

Anfang des Villmerger-Kriegs.

an, um Vorbitte bey Lobl. Stand Schweitz deßwegen einzulegen, welches zu thun dann Zürich nicht ermangelt, achtende, daß solches der Billichkeit gemäß sey.

Allein Lobl. Stand Schweitz fand für besser gethan, diese der ausgewichenen Leute hinterlassene Güter zu confisciren, zugleich auch deren nächste Anverwandte und Bekannte zu Arth gefänglich einzuziehen, und der Religion halber zu Rede zu stellen, ja, ungeachtet der Vorbitte der von allen Lobl. Evangel. Orten dahin geschickten Herren Ehren-Gesandten, etliche schröcklich zu foltern und hernach hinzurichten; etliche aber nach Meyland in die Inquisition zu schicken ꝛc.

Hierauf, weil man Evangel. Seits dieses harte und verächtliche Verfahren für unendgnoßisch ansahe, wurde von Zürich eine Tagsatzung nach Baden ausgeschrieben, in dem Geschäffte zu handeln, bey welcher der Französische Herr Ambassador de la Barde sich auch einfand, und den Frieden und die Einigkeit recommandirte. Zürich bestuhnd auf Herausgebung und Verabfolgung der confiscirten Güter. Schweitz hingegen wollte, man sollte die Ausgewichenen nach Schweitz liefern zur Abstrafung. Zürich bedünckte dieses absurd und unchristlich, schlug deßwegen das unpartheyische Eydgnoßis. Recht vor; Schweitz aber schlug dieses aus. Hiermit zerschlug sich diese Tagsatzung fruchtlos, und wurde eine andere auf den 18. Decemb. angesetzet, sowol dieses Geschäffts, als auch anderer die Religion

in

in den gemeinen Vogteyen betreffender Sachen wegen.

Es fruchtete aber diese Zusamenkunft auch nichts. Zürich bestuhnd auf dem Rechtsbot. Schweitz schlug es beständig aus. Hierdurch wurden die Gemüther erbittert. Die Ehren-Gesandten von Zürich verreiseten urplözlich nach Haus, und beyde Theile rüsteten sich zu Felde.

Die V. Cathol. Orte schlugen sich zusamen, besetzten Baden, Bremgarten und Mellingen. Die Züricher hingegen besetzten das Keller-Amt, wie auch die Stadt Frauenfelden, nahmen den Landvogt gefangen, und die Thurgaüer in Huldigung. Sie bemächtigten sich auch Rheinau, Clingnau, Zurzach und Keyserstuhl. Die Haubt-Armee aber, unter dem Herrn General Werdmüller, rückte für Rapperschweil, und wurde der Ort heftig beschossen und bombardirt.

Man ziehet ins Feld.

Nachdem auch Zürich den Lobl. Stand Bern aufgemahnet; als begaben sich die Berner in die 5000. starck auch ins Feld, und thaten einen Einfall in die Freyen Aemter. Sie wurden aber von den Lucernern bey Villmergen unversehens überfallen, und gegen Lenzburg zurück getrieben, welches doch ohne sonderliche Confusion geschehen, worbey dann etliche 100. auf dem Platz geblieben.

Treffen bey Villmergen.

Vor Rapperschweil thaten die Züricher den 24. Jan. drey Stürme auf einander; sie wurden aber jedes mal repoussirt.

Die V. Ortischen fielen Anfangs Februarii

in das Zürich-Gebiet ein, plünderten, sengten und brennten in der Herrschaft Wädischweil. Hingegen steckten die Züricher die beyden Dörfer Büßlickhon und Rottickhon in Brand.

Als nun Bern sich erst ernstlich zum Krieg rüstete, und die übrigen unintereßirten Löbl. Orte grosses Unheil und Blutvergiessen vor sich sahen; so legten sie sich, zusamt dem Französischen und Savoyischen Abgesandten so ernstlich in das Mittel, daß sie einen Waffen-Stillstand auf 6. Tage auswürckten, und endlich den 26. Febr. den vollkommenen Frieden zum Stande brachten.

Villmergische Friedens-Artickel.

Die ansehenlichen Herren Ehren-Gesandten, auf dieser Friedens-Conferenz, waren folgende:

Von Zürich.

Hr. Johann Heinrich Waser, Bürgermeister.
Hr. Salomon Hirzel, Statthalter, Panner-Vortrager und des Rahts.
Hr. Hans Ulrich Ulrich, General-Lieutenant und des Rahts.
Hr. Johann Caspar Hirzel, Herr zu Keffikken, Stadtschreiber.

Von Bern.

Hr. Antoni von Grafenried, Herr zu Carrouge und Corseilles, Schultheiß.
Hr. Abraham von Werth, Seckelmeister.
Hr. Samuel Frisching, Veñer und des Rahts.

Von Lucern.

Hr. Ulrich Dullickher, Ritter, Schultheiß und Pannerherr.
Hr. Laurenz Meyer, Ritter, Kornherr und des Rahts.

Von

Von Ury.

Hr. J. A. Arnold von Spyringen, Panner-Herr und Alt-Landammann.

Hr. Joh. Franz im Hoff, Statthalter und des Rahts.

Von Schweitz.

Hr. Martin Bellemont von Rickhenbach, Alt-Landammann.

Hr. Michel Schorno, Alt-Statthalter und des Rahts.

Von Unterwalden.

Hr. Heinrich Bucher, Alt-Landammann. Hr. Wolfgang Wirz, Alt-Seckelmeister und des Rahts.	Ob-
Hr. Bartholome an der Matt, Landammann. Hr. Hans Melchior Löuw, Ritter, Alt-Landammann.	Nid dem Kernwald.

Von Zug.

Hr. Georg Sydler, Alt-Ammann.

Hr. Jacob an der Matt, des Rahts.

Von Glarus.

Hr. Balthasar Müller, Landammann.

Hr. Antony Cleric, Statthalter und des Rahts.

Von Basel.

Hr. Joh. Rudolf Wettstein, Bürgermeister.

Hr. Andreas Burckhardt, des Rahts.

Hr. Hans Rudolf Burckhardt, Rahtschreiber.

Von Freyburg.

Hr. Fr. Peter Gotterauw, Herr zu Bilenz. Hr. Hans Rudolf von der Weid.	Beyde des Rahts.

Von

Von Solothurn.
Hr. Joh. Friedrich Stockhar, Seckelmeister.
Hr. Franz Haffener, Stadtschreiber.
Von Schaffhausen.
Hr. J. Jacob Ziegler, Bürgermeister.
Von Appenzell.
Hr. Bartholome Näff, Landammann der Innern Roden.
Hr. Johann Rechsteiner, Landammann der Aussern Roden.

Die Friedens-Artickel aber sind folgende:

1. Sollen Vehd, Kried und Feindthätlichkeitẽ von nun an in Lobl. Eydgnoßschaft gäntzlich und allerdings cessiren und auffhören, und an deren statt ein ewiger, recht uffrichtiger, Christlicher und beständiger Frieden und brüderliche Freundschafft, Liebe und Vertraulichkeit, nach laut der geschwornen Pündten und dem Exempel unserer froñen Altvorderen seyn und verbleiben; zu solchem heylsamen und erwünschten End und Zweck, auch alles was sich in währendem Krieg von den Partheyen selbst, ihren Helferen und allen denen, so sich der Sachen in einige Wyß und Weg inn oder ussert der Eydgnoßschafft angenoñen und theilhaftig gemacht, verloffen und zugetragen, ohne Unterscheid und Vorbehalt, tod, ab, verziegen und vergessen seyn, und obnangesehen beyderseits Orth darfür gehalten, ob hättẽ etliche Underthanen sich in diesem Unwesen zu weit vergangen, und dardurch einer Straff underwürffig gemacht; so haben doch beyde Theil, uff Inter-

Interposition der Lobl. Schied-Orthen, und denen zu sonderbahren Ehren und Gefallen, hiemit mäniglichen eine general Amnestiam und Pardon alles vergangenen ertheilt, dergestalten, daß ein und anderer Seits, wegen erzeigter Ungehorsame und verweigerter Hülff und Zuzugs, underlassener Gegenwehr, oder anderer dergleichen Ursachen und Zulagen, weder Oberkeiten, noch Underthanen, Geist- noch Weltlichen sonderbahren Persohnē, noch gantzen Gemeinden, hier diß- noch jenseits Gebürgs von jemanden wer der seye, oder under was Schein es im̃er geschehen möchte, nichts weiter zugesucht, noch dessen, was sich mit Worten, Wercken oder Schrifften verloffen und zugetragen, in argem einiger weise mehr gedacht, und deßwegen alle ungute Verwyß, reitzige Schmitz- und Schmächwort, Schänden und Lästeren, sonderlich in Religions-Sachen (als worauß bißher viel Unrechts, Haß und Verbitterung entstanden, und da es nicht abgeschafft, noch fürters entstehen möchte,) allen und jeden hohen und nidrigen Stands-Persohnen, auff ein und der anderen Seiten, ernst- und strenglich verbotten seyn, und die Verbrecher, ohne Ansehung der Persohnen, luth Landfriedens, nach gstaltsame des begangenen Fehlers, ohnnachläßlich gestrafft werden.

2. Mögend beyde Theil ihre Kriegs-Kösten gegen einanderen forderen, und derentwegen vermittelst der ernamseten freundl. unpartheyischen Sätzen, gút- oder rechtlicher Handlung pflegen; wurde sich auch jemand, der sey

geist- oder weltlich, so bey diesem Kriegswesen nit interessirt, noch eintwederer Parthey anhängig gemacht, erklagen, daß ihme das Seinige, wider Kriegs-Gebrauch, auch Recht und Billichkeit, gewaltthätig wäre entfrembdet, oder er, in andere Wege an dem Seinigen beschädiget worden; solle die Sach, wie auch das, so in währendem Anstand, einem oder dem andern Theil geraubt oder entführt, zum unpartheyischen Rechten gleichfahls gewiesen, übriges alles aber, durch die Amnestiam bedeckt, tod und ab seyn.

3. Sollen zu würcklicher Vollziehung diß Friedens, die Völcker ein und anderer Seits, ohne Verzug abgeführt, beurlaubt, die in währender Unruhe uffgeworffenen Schantzen und andere neue Fortifications-Werck wiederumb geschlissen, alle eingenommene Plätz und Oerther von aller Besatzung erlediget und restituirt, das Thurgöw und dessen Regierung in alten Stand gesetzt, beyderseits Gefangene gegen Bezahlung billichmäßiger Atzung, ohne Ranzion und Entgelt, auff freyen Fuß gestellt, der Modus aber, wie die Schantzen und angedeute neue Fortifications-Werck, ein und anderer Orthen geschlissen, die Orthe evacuirt, auch an welchen Orthen der Anfang gemacht werden solle, den ohnpartheyischen Orthen, (welche jemanden darzu verordnen mögen,) heimgestellt; hiernebent der freye Kauff, Handel und Wandel aller Orthen und Enden wieder geöffnet, und den Commercien und Kummerschafften der Lauff, wie von Alters hero und vor die-

sen Unruhen gelassen werden. Und dieweilen

4. Des Eydgnoßischen Rechtens halb, und wie selbiges von einem uñ dem andern bestanden werden solle, nit wenig Irrung und Mißverstands underloffen; als sind die Sachen dahin erläuteret und verglichen, daß fürhin die Orth der Eydgnoßschafft insgesambt und jedes derselben insonderheit, in seinen eignen Landen und Gebiethen, bey seiner Religion und Souverainität, oder hoher Lands-Ober- und Herrlichkeit und Judicatur unangefochten, rühig u. ohnturbirt verbleiben; da aber aussert solchem, ein oder mehr Orth an das andere, es wäre um̃ Herrschafften, Landmarchen, Lehenschafften, Wohn, Weyd, Fischentzen, Allmenten, Zöll, Gleyth, Gricht, Fräffel, Bussen, Forstrecht, Hagen, Jagen und dergleichen Streitigkeiten zu Wasser oder Land Ansprach hätten, oder gewuñen, dieselbigen sollen, da sich die Partheyen selbst in der Güte nicht vergleichen könten, dem ohnpartheyischen Rechten zu gleichen Sätzen, (die eintweders uß ihnen den interessirten Orthen selbs, oder da sie deßhalben nit des einen werden könten, von den unpartheyischen Orthen genom̃en werden sollen,) ohne Mittel underworffen seyn, und dardurch schleunig erörtert und außgetragen werden. In den gemeinen Herrschafften aber, darauff sich der Lands-Frieden erstreckt, soll jeder bey der freyẽ Ubung seiner Religion und was dero nothwendig anhanget, laut Landfriedens und in An. 1632. uffgerichteten Vertrags, unangefochten gelassen, und da in selbigen Herrschafften Streit und

Mißhell under den regierenden Orthen vorfallen, und der einte Theil vermeynen thäte, daß solche vermög angeregten Vertrags de Ann. 1632. durch gleiche Sätz zu entscheiden wären, der andere Theil aber dessen nicht gestehen wolte, so solle man deßwegen nichts unguts wieder einander vornehmen, sondern den Zwyffel, oder die Frag, ob es zu dem Rechten gehöre, oder nit, durch unpartheyische gleiche Sätz vorderst entscheiden lassen, und da die Sachen zu dem Rechten erkant wurden, es alsdann ohne Mittel daby verbleiben, und solche nach Anleitung der Bündten und Landsfriedens authentischer Verträgen und Abscheiden, auch nach Recht und Billichkeit entscheiden werden. Jmittelst aber und biß zu Ußtrag Rechtens, alle Executionen und Thätlichkeitē ein und anderer seits, umb die ins Recht gesetzte Sachen eingestellt werden, gestaltē dann dißmahlen zu Erledigung der vorschwebenden Streitigkeiten von Seiten der Lobl. Stätten Zürich und Bern, Herren Joh. Rudolff Wettstein, Burgermeister Lobl. Statt Basel, und Hr. Johann Jacob Ziegler Burgermeister Lobl. Statt Schaffhausen, und weilen er Herr Ziegler sich hohen Alters und anderen Ursachen halben entschuldiget, an sein statt Hr. Johann Rechsteiner Landamān des Usseren Rodens zu Appenzell. Von Seiten aber Lobl. V. Orthen, Hr. Simon Petermann Meyer, oder Hr. Frantz Peterauw Herr zu Bilentz, beyde des Rahts Lobl. Statt Freyburg, uß welchen beyden ein Lobl. Magistrat allda eintwederen zu erwöhlen gebetten werden solle,

und

und dann Herr Frantz Haffner Stattschreiber des geheimen und Kriegs-Raht ꝛc. Lobl. Statt Solothurn, zu Sätzen und Schiedrichtern; so dann Hr. Hanß Rudolff Burckhard Rahtschreiber zu Basel und Hr. Christoph Munath Spitthal-Herr zu Freyburg, zu unpartheyischen Schreibern ernannt worden sind, denen beyde Theil ihre Klag und Beschwärd-Puncten fürderlichst einliefferen, und da etwas Zwyfels ob der ein oder anderen Sach zum Rechten gehörig, fürfiele, solcher von ihnen Herren Sätzen vorderist decidirt, und alsdann die Puncten, so zum Rechten erkannt, ehest möglichst auch für die Hand genommen und zum Ußtrag befördert werden sollen, und damit ein und der andere Theil versichert sey, daß hierzu kein gefährlicher Verzug, oder Außflucht und Umbtrieb statt haben möge, so haben die Lobl. Schied-Orth, krafft der Pündten, heiter versprochen und versicheret, da ein oder der andere Theil diesem nit statt thun, oder sonsten den andern gefahrlich im Rechten umbtryben, oder solches in die Länge uffzuziehen begehren wurde, daß dann sie sambtlich ohne Unterscheid und ohngehindert der Religion dem klagenden Theil zum Rechten und dessen Execution nach ihrem Vermögen und Kräfften, verholffen seyn wollen, betreffend

5. Den freyen Zug, da ein oder des andern Orths angehörige Burgere, Landleuthe oder Underthanē uß dem Land zuziehen, und sich in eines anderen Orths, so sonderlich einer andern Religion zugethan, Gebieth, niederzulassen

vermeinte, solle jedweders Orth, bey seinem Herkommen und Gewohnheit verblyben und den Oberkeiten, so kein sonderbahre Verglich-Pacta oder Burgrecht deßwegen gegen einandern haben, frey stehen, in denen Vorfallenheiten, nach Discretion und Belieben zuthun und zu verfahren.

Und dieweil endlich dieser Fried in oberlüterten Puncten und Articklen, von den Partheyen allerseits, uff Interposition der unintereßirten Schied-Orthen, allein uß Liebe und Begierd zur Ruhe und Wohlstand des wårthen Vatterlands also eingegangen und beschlossen worden; Als ist auch abgeredt und heiter versehen, daß solche im übrigen keinem Orth der Eydgnoßschafft, an seiner Religion, Frey- und Hochheit, Recht und Gerechtigkeit, Judicatur, geschwornen Pündten, Landsfrieden, Mehr, so weit sich dasselbig erstreckt, Satzungen, alten Bräuchen und Harkommen, Burg- und Land-Rechten, authentischen Abscheiden und Verträgen, in specie des Rechtlichen Ußtrags halb den V. Lobl. Orthen, an ihren under sich selbst habenden Verkomnussen, wie auch anderer Lobl. Stätten, an ihren sonderbahren Burgrechten, Abscheiden und Verträgen kein Präjuditz noch Abbruch gebähren, auch sonsten in kein Consequentz oder Nachfolg gezogen werden solle, ꝛc. Actum Baden im Ergäw, den 26. Februar. / 7. Martii, An. 1656.

Nach diesem geschlossenen Frieden sind die in dem 4ten Artickel ernennte Sätze erbeten wor-

worden, welchen dann die intereßirten Orte ihre Klag-Puncten eingegeben, und als man lange pro & contra darob disputiret, gaben die Sätze von beyden Religionen ihre Rechtliche Erkanntniß besonders, wie folgt.

Rechtliche Erkanntniß
der Sätze und Schied-Richter aus beyden Evangelis. Orten der Eydgnoßschaft Basel und Appenzell.

WIr nachgenannte Johañ Rudolff Wettstein, Alt Burgermeister der Statt Basel, und Johann Reechsteiner, Alt Landamman der usseren Roden des Lands Appenzell, thun kund allermäniglichen hiermit: Demnach, krafft den 26. Februar. und 7. Mart. des nächst abgeloffenen 1656. Jahrs, zwischen den Lobl. Evangel. Vor-Orthen und Stätten Zürich und Bern an einem, und dann denen Lobl. V. Cathol. Orthen Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden und Zug am anderen Theil, zu Baden im Ergäw gemachten Friedens-Schlusses uns von Evangel. Seiten das hochbeschwärliche Richter-Ambt zwischen erst ernennten Lobl. Orthen auffgetragen, und darbey ins gemein versehen worden, daß wir neben denen von dem anderen Theil ernamseten Herren Sätzen und Schiedrichteren, die dißmahls under den Partheyen vorschwebende Differentien und Streitigkeiten nach Anleitung der Bündten, Landsfriedens, authentischer Verträgen und Abscheiden, auch nach Recht und Billichkeit ent-

 schei-

scheiden und außtragen sollen, zu solchem fried-lichen gutem Zweck und Ende auch unser aller-seits Gn. Herren und Oberen, auff gebührende Requisition und Ansuchung der Partheyen, solches nicht allein placetirt und beliebt; son-dern auch uns diesen träffen und schwären Last gutwillig uff und über uns zu nehmen in Gna-den angewiesen, und darüber nach Gewohn-heit und Eydgnoßischem Harkommen, der Eyds-Pflichten, damit wir ihnen verwandt und zugethan gewesen biß zu der Sachen güt- und Rechtlichen Ußtrag, erlassen, und uns mit dem gewohnten Richter-Eyd zu beladẽ erlaubt und vergönstiget haben, und nun wir auff sol-ches hin, bey denen im April, Majo und Junio, deßgleichen im Julio und Augusto, ferndrigs Jahrs, gehaltenen Badischen Tagleistungen, beyde Theil in ihrem Vor- und Anbringen der Nohtdurfft nach verhört, die eingegebene Do-cumenten und Schrifften zu handen genom̃en, und darüber dem alten Harkommen, Bünd-ten und Verträgen gemäß, einen und den an-deren gütlichen Fürschlag, umb die Sachen in Freundlichkeit beyzulegen, und das Eydgnos-sisch Vertrauen, Liebe und Freundschafft umb so viel zu bestärcken, bester uffrichtiger Wohl-meynung projectirt und uff die Bahn gebracht. Dieselbigen aber, sonderlich Cathol. seits, aller-ding unerheblich gewesen, und wir dahero umb unseren Richterlichen Außspruch und Ent-scheid gantz inständig ersucht worden, daß wir hierauff, nach reiffer Durchgeh- und Erdau-rung aller eingekommener Acten, Documen-

ten

ten und Schrifften, besonders der zusammen habenden Bündten, Landsfriedens, authentischer Verträgen, und allerseits angenommenen Abscheiden, Erwägung beyder Theilen eingelegten Fundamenten, Gründen und Ursachen, auch eingeholtem guten Raht, bey unseren geschwornen Eyden und gutem Gewissen, zu recht erkannt und gesprochen haben, wie unterschiedlich hernach folgt.

So viel anfänglich die reciprocirliche vollkommen und ohneingeschranckte Freyheit der Religion, als den ersten, in der Lobl. Evangel. Vor-Orthen articulirtem Klaglibell begriffenen Puncten anlangt, daß dieselbige im Landsfrieden, Verträg und Abscheiden wohl fundirt und gegründet seye, derowegen es darby billich synen Bestand und in denen gemeinen gedachtem Landsfrieden underworffenen Herrschafften, kein Religion über die andere einigen Vortheil haben, und einem jedwederen von der einten zu der anderen Religion zu tretten, frey ohnverbotten und allerdings ohnnachtheilig seyn, hiemit auch den Evangelischen der Feyrtagen, Kindertauffe, (welcher gefahrlich nicht uffzuziehen,) Begräbnuß ungetauffter Kinderen, Uffsteckung der Creutzer und dergleichen Sachen, kein Gewalt, Zwang noch Eintrag gethan, weniger einige Straff angelegt, und also kein Religion an der anderen Ceremonien und Gebräuch gebunden, jedwederer Religion Angehörigen, die gleich uff den Landsfrieden bestimbte Stunden, namlichen, daß diejenigen, so am ersten pflegen in die Kirchen zu gehn,

Sommerszyt umb die acht und Winterszyt umb die neundte Stund am Morgen, den anderen die Kirchen überlassen sollen, beflissenlich gehalten werden; zumahlen den Evangelischen die Schulen, ihrer besten Gelegenheit nach zu bestellen, die Catechisation und Kinderlehr, ohne Hindernuß zu verrichten, auch an denen Orthen, da sie ihre Begräbnuß haben, Leichpredigen in der Kirchen zu halten, des Gelüths sich aller Orthen, nach Wyß und Form ihrer Religion, sowohl als die Catholischen zu bedienen, frey und unbenommen syn. Deren hinderlassende Kinder und Waisen mit Vögten ihrer Religion versehen, Knecht, Mägd und Taglöhner der Religion halber und in ihren Gewissen nicht angefochten noch beschwärt, auch weder bey Lehens-Empfah-oder Erneuerungen Geltanleihungen, Schuld- und Uffahls Sachen, Spenden und Almusens Außtheilung, Banden, Bussen, Rechtshändlen, Käuffen noch andern dergleichen Handlungen, niemanden nichts, so syner Religion widrig, bedingt und zugemuthet, weniger jemand durch Geschenck, Gaben, Vermachtnuß etc. von syner Religion ab und zur andern gefahrlich gelocket und verleitet, die Gemeinden mit Byseßē, zu Vortheil der einen, und Nachtheil der anderen Religion, nit beschwärt und den Geistlichen beyderseits zu den Maleficanten ihrer Religion, umb Trost und Zusprechens willen, der freye Zugang in die Gefangenschafften gelassen werden solle, insgemein aber ist unsere Meynung, daß in vorstehendem allem, man beyderseits ein-

einanderen in Religions- und darvon dependirenden Sachen nicht tratze, verschimpffe oder an synem Gottesdienst und Andacht verhindere noch irr mache, sondern sich vielmehr zu allen Theilen in Mitburger- und brüderlicher Liebe und Einigkeit, krafft Landfriedens und darauff gefolgten Abscheiden zu leben befleisse, da aber jemand, einer oder der anderen Religion fräfentlich hierwider handelte, daß selbiger durch gleiche Zahl Beambter von beyden Religionen mit gebührender Straff angesehen werde.

Des anderen Beschwärd und Klag-Punctens halb, die Ehegrichtliche Sachen, in den Fürstl. Bischöfflich Constantzischen und Aebtisch St. Gallischen Obrigkeit und Gerichten, allwo die Religion frey ist, betreffend, lassen wir es bey dem 1632. Vertrag, als welchen die höhere und Lands Obrigkeiten, denen allein die Disposition und Transaction in derglichen Sachen zusteht,) allerseits angenomenen und bekräfftiget, durchauß bewenden.

Drittens, solle den Evangelischen frey stahn, wo sie in ihren eigenen Kirchen, dahin sie sonst gehörig, ihren Gottesdienst nit verrichten können, sich der nächst gelegenen Evangelischen oder gemeineu Kirchen, ohne einige Beschwärd, Ufflag oder Hindernuß zu bedienen; Nicht weniger mögē sie zu ihrer Gelegenheit, zwar in ihrem Kosten, neue Kirchen, ohne einige Beschwärd, erbauen; und doch ihre Gerechtsame und Ansprachen, so sie an die vorigen Kirchen und deren Güter gehabt, ohnverletzt und vorbehalten seyn und bleiben, oder mit ihnen nach Gebühr abgerechnet werden.

Vier-

Viertens, solle es der Theilung halb der Kirchen und Pfrund-Güteren, bym Lands-frieden, und den unterschiedlichen, gleich darauff gefolgten Abscheiden, auch in Annis 1540. 1550. und 1575. bestätigten Ußsprüchen und deren Erlüterung gäntzlich fürs künfftige verbleiben. Nichts weniger solle es

Fünfftens, des Schmitzen und Schmähens halb, bym Landsfrieden und vorangeregtem Friedensschluß, syn Bewandtnuß haben, und dasselbige by Geist- und Weltlichen, sowohl in Worten als Schrifften mit unpartheyischem Ernst abgestrafft, hierdurch die Eydgnoßische Vertraulichkeit, Liebe und Wohlmeynung um so viel gestärckt und alle Verbitterung, Haß, Neyd und Widerwillen, möglichst abgeschnitten und fürkommen werden. Und dieweil

Sechstens, by Besatzung des Gerichts, Rahts und anderer Stellen und Aembteren, die Evangelis. bißhero in viel Weg beschwärt, ehrliche Leuth umb der Religion willen übergangen, und denen auch etwan untüchtige Persohnen vorgezogen worden; Im Landsfrieden und Abscheiden aber, wohl und heylsamlich versehen, daß man umb des Glaubens willen, einandern nit schmitzen, schmähen, vehden, hassen, keinen Verdruß oder Widerwillen erzeigen solle, und nun die beständige Verschupff- und Außschliessung von Ehren und Aembteren eine unwidersprechliche Anzeig eines Hasses, Widerwillens und Verdriesses ist, welche endlich gar eine Infamiam nach sich ziehē wurde, dahero ein solch Mehr- und Wahl-Recht neben

ben den Eydgnoßischen Pünten, dem Lands-frieden und der ersten Observantz desselben, wie uß den Abscheiden zu ersehen, nit bestehen kan, dessen sich auch die Evangelischen zu vielen unterschiedlichen mahlen beschwärt; Als finden wir für Recht und im Landsfrieden und aller Billichkeit gegründet, daß, nach dem Exempel des Lobl. Orths Glarus, wie auch Diessenhofen, beyde Religionen aller Ehren und Aemtern benantlichen auch in Gricht und Raht, zusambt den Lehen und allen anderen Diensten in den gemeinen Herrschafften fehig syn, und keine um̃ des Glaubens willen verschupfft oder übergangen, sondern alles nach Proportion der Mannschafft angestellt, und die nächsten Aembter nach den Landvögten, auch von beeden Religionen besetzt werden, hiemit das Mehr- und Wahl-Recht in solchen Fählen, wie im Lobl. Orth Glarus auch beschehen, auff beyde Religionen gemeint und erleutert seyn solle.

Anlangend zum Siebenden die Käuff an die Ewigkeiten oder Todtenhäute, lassen wir es bey den deßwegen gemachten Abscheiden, weilen solche den gemeinen Regierenden Orthen zum besten angesehen, durchauß bewenden, und finden darbey recht und billich seyn, wann einem Burger oder Landmann aus einem der Regierenden Orthen in gemeinen Herrschafften, an was Orthen und Enden das auch seyn möchte, Hauß und Güter uffahls weiß zuwachsen solten, daß ohne Underscheid der Religion er dieselben biß zu gelegenlicher Wiederverkauffung, wohl selbs bewohnen und bewer-

bewerben möge, doch daß hierin kein Gefahr gebraucht werde.

Wegen Abstraffung der Geistlichen im achten Articul begriffen, lassen wir es bey Bünten, Landsfrieden und Abscheiden verbleiben, an derer schuldigen Beobachtung die Landvögt billich nicht sollen gehindert werden.

Weil auch Neundtens in gemeinsamer Beherrschung eines oder des anderen Orths absonderliche Urthlen außzufellen, oder ins gemein ergangene auch absönderliche wiederum aufzuheben, gemeinen Rechten zuwider, auch ein Anlaß zu Zanck und Streit, erachten wir für recht und billich, daß, was die gemeinen Herrschafften betrifft, nichts obsönderlich, sondern alles ins gemein verhandlet werde, jedoch hierdurch deme, was der Religion und dero Anhangs halber erlütert, nichts präjudicirt, noch benommen seyn solle.

Zum Zehenden solle in Verwaltung Gericht und Rechtens, auch Abstraffung der Lasteren, als der Grundveste eines jedwedern Regiments ohne Paßion, Eyfer, Gunst noch Ungunst, mit unumbfangenem unpartheyischem Gemüth, ohne Respect, was Religion einer oder der ander seyn, nach der Richtschnur des Landsfriedens, Verträgen und Abscheiden verfahren werden.

Was dann den Religions-Titul, absonderliche Bunts-Tractaten, Zulassung eines Evangelischen Protocollisten bey gemeinen Tagleistungen (die sonsten der Vernunfft, Billichkeit und Observantz allen anderen Orthen so un-

der-

verschiedlicher Religion in und aussert der Eydgnoßschafft nicht ungemeß,) Item Orth und Mahlstatt betrifft, darvon im 5. 11. 14. und 16ten Klag-Articul Anregung beschicht, möcht darvon als von Sachen, das gantz Eydgnößische Corpus berührend, in gemeiner Versamblung freundliche Handlung gepflogen werden.

Die Beobachtung des Friedensschlusses so auff den gantzen Eydgnoßischen Leib, und alle desselben Glieder gemeint, zumahlen auch des gegenwärtigen Spruchs in den Landen, so dem Landsschirm und hoher Oberkeit inner Lobl. Orthen, zwischen welchen derselbig gemacht, underworffen, darvon der 12te Articul lautet; Ist der selbs redenden Billichkeit und aller Vernunfft gemeß, derwegen alle intereßirte Obrigkeiten, Grichtsherren, Collatores und Landvögt daran nicht weniger als dem Landsfrieden selbs gebunden seyn, und dieses der Herren Landvögten Ordnung und Eyd auch solte einverleibt werden.

Die Fortsetzung der angefangenen Reformation in den gemeinen Herrschafften, darvon im 13ten Klag-Puncten gehandlet wird, findet man ein lobl. anständig und nutzlich Werck, und überlaßt es den Lobl. Regierenden Orthen, darinnen gemeiniglich zu continuiren.

Die Auffnahnung der gemeinen Underthanen, wie auch absönderliche Besatzung der gemeinen Plätzen und Pässen durch die mehrere, wider die wenigere Reg. Ort finden wir weder in gemeinen Rechten, nach den Schirm- und Freyheits-Brieffen (so unsers Ermessens nicht auff

auff innerliche Krieg gezogen werden können,) genugsam fundirt, derwegen ist, nach Anleitung der Eydgnößischen Verträgen, auch des gemeinen Rechten, dißfahls unsere Meynung, daß, wann wider Verhoffen zwischen den Obrigkeiten Streit und Unwillen, (so der Allerhöchste von unserem lieben Vatterland in Ewigkeit gnädiglich abwenden wolle,) fürfiele, sie die gemeine Underthanen GOtt für deren Wiederversühnung anruffen und bitten, im übrigen aber still, rühig und neutral verbleiben keinem Theil Hülff noch Fürschub thun, auch keine Besatzungen einnemmen sollen.

Anlangend dann ferners die Kriegsköstē, so in dem Friedensschluß beyden Theilen zu fordern reservirt und vorbehalten sind, ist unlaugbar, daß dieselbigen von der Gerechtigkeit des Kriegs dependirten, und derwegen demjenigen zuaufferlegen seyen, der dem andern Theil zu Ergreiffung der Waffen Ursach gegeben, und hiemit den Krieg und die daher rührende Unkösten causirt und verursacht hat. Dieweilen dañ der Abschlag Versag und Verweigerung des Rechten bey allen Nationen und Völckerē, vornemlich in unserer Eydgnoßschafft jeweils für ein unwiderspechlich befügte Ursach des Kriegs gehalten worden; auch die Bündt und Landsfrieden außtrucklich vermögen, daß man zu Verhütung Kriegs- und Ußsprüche einanderen in vorfallende Spänen und Streitigkeiten des Rechten gestehen solle, darbey keiner Exception, Fürwarths noch Bedings, umb was Sachen es beschehen, oder daß etwas darvon außge-

außgeschlossen seyn solle, gedencken, im Gegentheil aus dem Bericht zwische Zürich, Schwytz und Glarus in An. 1440. gemacht, sich Sonnenklarlich erhellet, daß man einanderen auffrecht und schlechtlich ohne alle Fürwort, Ersuch, Einträg und Widerred, des Rechtens gestehen solle, und daß ein Statt Zürich damalen eben darum, weil sie solches ohne Fürwort und Geding zuthun verweigeret, von übrigen Orthen mit Gewalt und den Waffen darzu gehalten worden seye, hierneben mit unterschiedlichen Exemplen erwiesen, daß in Lobl. Eydgnoßschafft man einander des Rechten, auch umb Sachen die des einen ald anderen Orths Souveraineté, Hochheit und Judicatur berühret, und darbey auch das Interesse der Religion mercklich versirt, gestehen müssen, zumahlen die Disposition des letsteren Friedensschlusses als ein freywillige reciprocirliche Verkomnuß zwischen den Partheyen in diesem passu allein auf das künfftige und keines wegs die vergangene Fähle gezogen werden, und sonsten dem Lobl. Orth Schwytz hierinnen zu keinem Behelff dienen kan, und nun unser G. L. E. des Lobl. Orths Schwytz, Lobl. Statt Zürich des Rechtens anderst nicht als mit Fürwort und Gedingen gestehen, ja dasselbig also ynzihlen und ynschrancken wollen, daß es gleichsam allerdings in ihrem Arbitrio und Willkuhr gestanden wäre, umb was Sachen sie das Recht antretten wollen oder nicht, darneben ihre Abgesandte auff der im Decemb. 1655. zu Baden gehaltenen Tagleistung nach gethaner scharffer

Protestation und undergemengten sehr nachdencklichen Worten von dañen abgereißt, und hiemit alle fernere gütliche Handlung gesteckt und abgeschnitten, immittelst die Lobl. 5. Orth sich der gemeinen Päß und Orthen, Mellingen und Bremgarten, durch eingelegte Comendanten versicheret und mit andern gleiches vorgehabt. Als befinden wir, daß ein Lobl. Statt Zürich auch ihrer seits zu vigiliren, und vermittelst Ergreiffung der Waffen ihrem Gegentheil vorzukommen, die Sicherheit ihres Standes und das liebe Recht dardurch zu suchen, genugsam befügt gewesen, consequenter ihnen der Kosten billichen dingen nach, von dem Gegentheil von Rechts wegen ersetzt und abgetragen werden solle, um so viel desto mehr, weil vor der Ruptur ein Lobl. Statt Zürich durch ihre Abgesandte sich außtrucklich erklärt, des Lobl. Orths Schweitz Religion, Souveraineté und Judicatur nicht zu berührẽ noch anzufechten, und darüber an dem Eydgnößischen Rechten zu erfahren begehrt, ob nicht auf solches hin man ihnen des ohnbedingten Rechten zu gestehen schuldig seye? Mit Erbietung in dergleichen Fählen sich dem Rechten ebenmäßig ohne Beding und Fürwort zu underwerffen, so wenig als durch Abschickung einer Gesandtschafft aus Baden zum unbedingten Rechten und dessen Antritt disponirt werden mögen, sondern auff voriger Meynung biß nach der Ruptur verharret, und hiemit den Krieg unwidersprechlich verursachet hat, wie es dann die gesambte ohninteresirte Orth Lobl. Eydgnoß-

schafft

schafft von beyden Religionen ohne Underscheid nach erfolgter Ruptur, laut ihres zu Solothurn mit einanderen gemachten gemeinẽ Abscheids, und zweyer Schreiben in aller Nahmen, under der Lobl. Statt Solothurn Insigel an beyde Lobl. Stätt Zürich und Bern absůnderlich abgangen, auch also befunden haben.

Was dann endlichen des Dritmanns erlittene Schaden anlangen und berühren thut befinden wir, daß der Friedensschluß nicht alle und jede Beschädigte ohne Underscheid zu klagen und Restitution zu begehren zulaßt, dann dariñen ein Underscheid under den Prätendenten gemacht, und allein diejenigen, die bey diesem Kriegswesen nicht intereßirt, noch eintwederer Parthey anhängig gewesen, und denen das Ihrige wider Kriegs-Brauch auch Recht und Billichkeit, oder under währendem Anstand entfrömbdet und sie sonsten beschädiget worden, zum unpartheyischen Rechten gewiesen, übrigens was vorgangen mit der Amnistie bedeckt, und hiemit folgende Classes allerdings ab- und zu ruhen gewiesen werden.

Erstlich diejenigen, so entwedern Parthey mit Burg-Schirm-uñ Land-Recht zugethan, oder in deren Territorio begütet, und an solchen ihren Güteren Schaden erlitten. Zum Anderen die so in entweders Theils würcklichen Diensten und Bestallung gewesen. Drittens die so von entwederm Theil Commendanten oder Besatzungen eingenommen oder begehrt. Viertens diejenigen gemeinen Underthanen, so entwederm Theil sich widersetzt und

mit Gewalt bezwungen werden müssen. Fünfftens die, so aus den eroberten Orthen außgewichen, und sich demjenigen, so die Orth occupirt, nit underwerffen wollen. Sechstens die, welche denjenigen under deren Gewalt, Schutz und Schirm sie gerahten, zu ihrer Subsistentz etwas von Futter, Proviant und andern Lebensmittlen contribuirt und zugetragen, sie könten dann, daß ihnen Restitution und Ersatzung versprochē worden, gnugsam und glaubwürdig darthun und bescheinen. Item welche etwas an ihre Salvaguardien verwendet haben. Letstlich diejenigen, deren Haab und Gut in währendem Krieg in ihrer Feinden Hände Jure belli kommen, und erst in währendem Anstand verändert und abgeführt worden.

Diejenigen aber so in diesen Classen nicht begriffen sind, und denen der Friedensschluß den Zugang zum Rechten vergonnt und zugibt, betreffend; könten selbige vorderst die Gütigkeit, mit Zuziehung friedliebender Persohnen von beyden Partheyen versuchen, und sich ohne ferneren Unkosten und Weitläuffigkeit trachten zu vergleichen, dafern aber solches nicht erheblich, und kein gütliche Composition statt funde, solle es unserseits an Administration schleunigen unpartheyischen Rechtens in der begehrenden Kosten nicht ermanglen.

Im übrigen lassen wir es bey den Bündten, Landsfrieden, authentischen Verträgen und Abscheiden, auch jedes Orths Rechten und Gerechtigkeiten durchuß verbleiben, und haben dessen allen zu Gezeugnuß uñ wahrem Urkund

unsere

unsere gewohnte Insigel (doch uns und unserē Erben und Nachkommenden ohne Schaden,) gehenckt an diesen Brieff, der geben ist zu Olten, den zwentzigsten Monatstag Jenners, als man zehlte nach der Geburth JEsu Christi unsers lieben HErren und Seligmachers, Eintausend Sechshundert Fünfftzig und sieben Jahre.

Rechtliche Erkanntniß der Sätze und Schied-Richter aus beyden Catholisch-genannten Orten der Eydgnoßschaft Freyburg und Solothurn.

Nach Zürich überschickt mit hievorstehendem Schreiben, unterm dato 29. Martii An. 1657.

WIr die Nachgenandte Simon Peterman Meyer, Ritter, Alt Burgermeister und des Innern Rahts zu Freyburg; Frantz Haffner, Stattschreiber, und des geheimen Rahts der Statt Solothurn, beyd in dem zwischen den hernach gemelten Lobl. Orthen der Eydgnoßschafft im letst verschienenen Martio gemachtē Friedensschluß erwehlte und ernannte Sätz, und Schied-Richter in nachfolgender Sach: Thund kund und zu wissen offentlich hiemit; Alsdann sich Streitigkeiten erhebt haben zwischen den Hochgeachten, Wohl-Edlen, Gestrengen, Ehren und Nohtvesten, Fromen, Fürnemmen, Fürsichtigen, Wohlwysen Herren, Herren Burgermeister, Schultheissen und

Rähten, beyder Lobl. Vor=Orthen und Stätten Zürich und Bern, als Klägern an einem: So dann den auch Hochgeachten, Wohl-Edlen, Gestrengen, Ehren und Nohtvesten, Frommen, Fürnemmen, Fürsichtigen, Wohlweisen Herren, Herren Schultheissen, Landamman und Rähten Lobl. Fünff Catholischer Orthen, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, Ob und Nid dem Kernwald, und Zug, an dem andern Theil, allen unseren Hochgeehrten Herren; berührend etliche Religions-Beschwärden in den gemeinen Herrschafften des Thurgäws, Rynthals und der Graffschafft Baden, sambt anderen Puncten, so in den Actis pro & contra weitläuffig außgeführt sind, unnöthig hierinn zu repetiren und zu vermelden: Haben wir uns auff Ehrengedachter beyder Partheyen Anhalten der Sachen angelegenlich beladen, und zu diesem End hin, auff underschiedenlichen Zusammenkunfften in Baden, sie die Partheyen nach Nohtdurfft angehört, nicht weniger entzwischen, und hernacher durch allerhand Mittel Weg gesucht und unterstanden den Handel in der Gütigkeit hinzulegen, und wo möglich, sie mit einanderen in Freundlichkeit ohne andere Weitläuffigkeit des Rechtens zu betragen, auch dardurch das alte Vertrauen under allen Ständen gemeiner Eydgnossen zu widerbringen, es hat aber bedeute unsere Arbeit über allen angewendten Fleiß und Mühwaltung nichts mögen verfangen, sonders weilen man unsers endlichen Außspruchs, und einer Urtheil begehrt; Als haben wir krafft habenden Pflicht nicht

nicht umbgehen können, diesem letsteren Begehren statt zu thun: Darumb auff die sowohl münd- als schrifftlich eingeführte Klag, Antwort, Red, Widerred, Nach- und Schlußred auch beyderseits producirten Documenten, Bündten, Landsfrieden, Verträgen, Abscheiden und allen anderen, so diß Geschäfft berühren, und sich wie vorgemeldt, in den Actis ordenlich befinden, thun so dannethin die Materi, wie erforderlich underscheiden, und in diese drey Haubt-Puncten abgetheilt, namlichen; wer des vergangenen letsten Kriegs und Tumulti in der Eydgnoßschafft der Author und Urheber gewesen?

Wer danahen die Kösten und Schäden, so wohl der Oberkeiten, als auch der particularen Geist- und Weltlicher, (so diversi generis) prätendiren möge, und zu ersetzen schuldig seye?

Was Natur und Eigenschafft die beyderseits schrifftlich eingegeben Beschwärdt-Puncten seyen?

Darauff nach gehabtem Raht gelehrter verständiger und weiser Leuthen, auch unser selbst eignen besten Verständnuß, haben wir in dem Nahmen GOttes und bey unseren schwären Eyds Pflichten, so wir hierum leiblich geschworen, und zu Recht erkendt und gesprochen.

Erstlich hat es in dem ersten geschwinden Anblick das Ansehen, und ist nicht weniger, dann daß es vielleichter besser und anständiger gewesen, wañ die Herren Ehren Gesandten des Lobl. Orths Schwytz im Januario 1656ten Jahrs zu Baden verblieben, und nicht naher Hauß

verreißt wären; wann man aber den damahligen statum rei, und was ihnen von Seiten der Statt Zürich, wegen der Judicatur und unbedingten Rechtens zugemuthet, mit genauem Bedacht wohl erwigt, so haben sie billich ihrer habenden und gemessenen Instruction nachkommen sollen; Es hätte aber Zürich eben darumb von der annoch währender Tagsatzung nicht außsetzen, und dardurch selbige unfruchtbar auffheben, oder die Waffen ergreiffen, sonders der Herren EhrenGesandten von Frybourg und Solothurn, so von den anderen Lobl. Catholischen Orthen, wie auch mit Gutheissen der Lobl. Schied-Orthen naher Schwytz deputirt worden, wieder Ankunfft erwarten, und auffs wenigst (nach aller Völckeren Recht, und dem alten Eydgnoßischen Herkommen,) den Absag-Brieff vorherschicken; den Frieden auff- und den Krieg ankünden sollen, insonderheit weilen etliche Catholische Orth sich annoch persöhnlich zu Baden befunden, und an nichts weniger als an die Ruptur gedacht, daß nun nach vernommenem würcklichen Außzug der Statt Zürich, auch gewaltthätigem Einnahm des Klosters Rynaw, sie die Catholischen die Päß Baden, Mellingen und Bremgarten versehen und mit Guarnisonen belegt, das alles befügter Weiß zuthun, haben sie durch ihre Schrifften, sonderlich den Schirm-Brieff An. 1450. heiter probirt, und mit anderen genugsamen Ursachen bescheint. Obwohlen aber eine Lobliche Statt Zürich durch scheinbahre Rationes die Ursach des Kriegs von sich, und auff die fünff

Lobl.

Lobl. Catholischen Orth schieben wollen, so haben uns doch selbige Motiven darumb nicht genug gethan, können auch selbige so weit für genugsam nicht erkennen, dieweil sie ab Executionen als wie gemeldt, mit unversehenem Uberfahl der Pässen, Rynauw, Keyserstuhl, Klingnauw, wie auch mit Belägerung der Statt Rapperschwyl den Anfang, auch vorhero allerhand grosse Präparatoria zum Krieg gemacht, sonderlich mit Schantzen, zu dem die Thurgöuwer, ungeacht der gut befundenen Neutralitet, zu einem neuen Eyd gedrungen; dann sie von Zürich hätten dißfahls den Eydgnößische Pünten, wegen des prätendirten Rechtstands nachgehen, und nicht so leichtlich auffbrechen, und die Waffen ergreiffen, noch denen von Schwytz ein ohnbedingt Recht, ohne einige Anzeig der Specialitet anmuthen und den übrigē sowohl inter- als ohnintereßirten Orthen, aber heiter vorgeben sollen, sie begehren keinen anderen Vortheil als nur das blosse Recht: Nun sind weder jetz noch ins künfftig, in unserem geliebten Vatterland zu dergleichen neuen Bedingungen oder ohnbedingten Neuerungen, und dahero besorgenden Unruhen, Thür und Thor nicht zu eröffnen; derohalben so können wir in unserem Gewissen, obbesagten unbedingten Rechtstand, aus Anleitung des Friedensschluß beym wenigsten nicht approbiren noch gutheissen, in Consideration, daß Schwytz und hernacher übrige Lobl. Catholische Orth sich jederweilen so schrifft- so mündlich erbotten, der Statt Zürich, ausserhalb der Religion, und HochOber-

keitlichen Judicatur, umb andere Puncten, des Eydgnößischen Rechtens zu seyn, mit angeheffter runder Erklärung, daß sie die Bündt, Landfrieden und authentische Verträg getreulich und ehrlich an ihnen von Zürich halten, wiewolen solche reciprocirliche Declaration auff mehrmahliges Begehren Zürich in Schrifft, gegen den Catholischen Orthen niemahlen thun wollen.

Zum Andern, so ist aus diesem ersten Puncten und aus den producirten Actis, und darinn begriffenem gantzen Verlauff, nunmehr gantz leichtlich und rechtmäßig zu schliessen, wer dieses unnöthigen Kriegs Urheber, und dahero eine Lobl. Statt Zürich schuldig seye nicht allein den 5. Lobl. Cathol. Orthen ihren rechtmäßigen forderndenKriegskosten, sondern auch den Particularen, so wohl geist- als weltlichen Persohnen, vermög ihrer übergebenen Memorialien, als erlittene Schäden, zu ersetzen und gut zu machen, alles nach Außweisung des Friedensschlusses, benandt und sonderlich derjenigen, so in währendem Anstand beschädiget, oder auch vermög habenden Scheins, Proviant und anders herzugeben, von ermelter Statt Zürich angelangt worden, neben denen, so bey diesem Krieg sich nicht intereßirt, oder eintweder Parthey sich anhängig gemacht haben; Wir thun aber hiermit einer Lobl. Statt Zürich außtrucklich ihren Regreß vorbehalten, sich auff der Ihrigen, die sich vergriffen, Leib, Haab und Gut zu erholen.

Ob gleichwohlen nun die Lobl. Catholische Orth,

Orth, in krafft gehörten unsers Rechtlichen Ußspruchs befügt sind, ihren rechtmäßig prätendirten Kriegskosten, an der Lobl. Statt Zürich völlig zu erforderen, jedoch thund wir dieselben, wie hiemit beschicht, wohlmeinend, auch gantz fründ-Eydgnößisch ersuchen, und bitten, sie wollen zur Erhaltung der gemeinen Tranquillitet und Ruhstand des werthen Vatterlands ihr Capital nicht auff ein Stuck Gelt machen, sondern mehrers ein beliebige Moderation hierinn brauchen.

Drittens sintenmahlen die Beschwärden, so von Lobl. Statt Zürich übergeben, gantz under einanderen vermischt, auch nicht einerley Natur und Eigenschafft sind, noch die Religion eintzig berührend, als ist vonnöthen, solche wie hiemit beschicht, in gewisse Classes abzutheilen.

1. Diejenigen Gravamina, so von den Zürichischen Glaubens-Bekandtnuß dependirend, sind der mehrere Theil durch die Regierende Orth An. 1651. und 1653. und zuvor schon selbst vertragen und außgemacht, dabey wir es auch verbleiben lassen, als benanntlichen die Feyrtaghaltung, des Glüths halben, die Predigstunden, andere Religions-Sachen, gefährliche Irr- und Hinderungen am Gottesdienst, Gwalt, Zwang, Gefahr der Knechten, Mägden und Taglöhner, wegen Enderung der Religion, Kindertauff, Schmützen und Schmähen. Die übrigen, als da sind wegen Begräbnuß der ungetaufften Kinderen, Hochzeithalten zu verbottenen Zeiten, Creutz auffstecken auf die Gräber, Hut abziehen, und Erbauung neuer

Kir-

Kirchen, können sie gleichfahls under sich selbsten, nach Inhalt der Bündten und Landfriedens zu erörteren understahn, darumb angezogener Abscheid von An. 1651. die Richtschnur seyn, und die beste Anweisung geben soll. Es möchte auch von ihnen selbst ein gewisse Norma für das künfftig auffgesetzt, und umb dieser, wie auch anderer streitiger Puncten wegen kein Krieg mehr angehebt werden.

2. Andere sind merè politica, welche vermög des Vertrags An. 1632. durch das Mehr der Regierenden Orthen sollend entscheiden werden, als die Bevogteyung der Waysen-Kinderen, Election der Aembtern, Bestellung der Lehen, Annehmung der Burgeren und Bysässen Gelt außleihen, Allmosen und Spenden Außtheilung, Testament, Legata, und andere dergleichen; auch Straffen und Bussen, Käuff an die Ewigkeit, die Disposition über die Uffahls Güter, die Erkandtnussen, auch Verbesser-oder Enderungen derselben, die Reformation in Politicis, die Abthuung der Pfründen; und andere so dem Landsfrieden anhängig sind, und also in krafft des Friedenschlusses, so gedachten Vertrag durchauß bekräfftiget, gar nicht zu unserem Richterstuhl gehören.

3. Wie zugleich sind unserem Richterstuhl nicht undergebē diejenigen Puncten, so jus tertij oder den dritten Mann betriffet; welche sind die Aembter-Besatzung zu Altstetten, die Ehegrichtlichen Sachen nacher Constantz und St. Gallen, die Oberkeitlichen Jura jeden Orths, die alte Posseß, daß Mehr in Civilischen und

Eyd-

Eydgnößischen Händlen, die alte Brüch und Harkommen, auch was es mehr dergleichen betreffen mag, sonder gebührt den Regierenden Orthen darüber zu erkennen.

4. Befinden sich under den Zürichischen Klags-Puncten etliche, als fürnemlich die begehrte Betitlung und Gebrauch des Worts Evangelisch, Protocollist, Enderung der Tagsatzungen an andere Orth, und absönderliche Pünct, über welche nicht allein die Lobl. Interessirten, sonder alle Orth ins gesambt zu disponiren und zu delibiren, darumb wir selbige dahin wollen remittirt und geschlagen haben.

Im übrigen allem soll ein jedes Orth in krafft des Friedensschlusses bey seiner hergebrachten rechtmäßigen Posseß, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, Hochheiten, auch wohl hargebrachter Reputation und Ansehen verbleiben, alles Mißtrauen auffgehebt, die alte Eydgnößische Treuw, Liebe und Freundschafft wiederumb gepflantzet, nicht weniger, alles was in Zeit währender gantzen Handlung, von uns den Sätzen und Schied-Richteren, auch zwischen den Ehren-Partheyen selbst möchte geredt, tractirt oder geschrieben worden seyn, weder uns Sätzen noch den hohen Oberkeiten, und Partheyen jetz oder ins künfftig keines wegs präjudicirlich oder verwyßlich seyn, weniger an Ehren, guten Lümbden und Nahmen, einigen Schaden und Nachtheil gebären, in Erwägung, daß anders nichts gesucht worden, als Ruh, Fried und vertrauliche Einigkeit in unserem Vatterland zu erhalten, und vermit-

telst

telst Göttlicher Gnad, auff unsere liebe Posteritet und Nachkommen zu bringen und fortzusetzen; alles ehrbarlich und ohne Gefährd. Zu Urkund dieser obbeschriebenen Dingen, haben wir gegenwertigen Rechtspruch mit unseren anhangenden Ehren-Insiglen bewahrt. Beschach und geben in der Statt Olten den 30. Tag Januarii nach der gnadenreichen Geburt unsers gütigsten HErren und Heylands JEsu Christi gezehlt 1657sten Jahrs.

Christophorus Munat,
Spitthalmeister zu Freyburg.

Bunds-Erneuerung mit Franckreich.

WEil um diese Zeit der mit Franckreich gehabte Bund zu Ende gegangen; als hat der Französische Herr Ambassador de la Barde Ordre erhalten, um dessen Erneuerung bey Lobl. Eydgnoßischen Orten die Ansuchung zu thun. Es fanden sich zwar anfänglich allerhand Schwärigkeiten im Wege, welche theils das in dem Münsterisch-Oßnabrügischen Friedensschluß an die Cron Franckreich abgetretene Elsaß und Sundgau, theils die Zoll-Freyheit der Eydgnoßischen Kaufleute, theils die Pensionen ansahen, worüber dann verschiedene Conferenzien, sowol unter und mit den Lobl. Catholischen, als Reformirten Orten An. 1657. & seq. gehalten worden. Endlich aber traf man die Einigkeit, und kamen die Bunds-Articel zu einhälligem Stand, auf den Fuß, wie An. 1602. mit König Heinrich IV. auch geschehen.

Nachdem nun solche allerseits ratificirt und gegen

gegen einander ausgewechselt worden, verreisetē die Herren Ehren-Gesandte von allen Lobl. Cantonen An. 1663. im Octobr. nach Paris, alldort den Bund im Namen ihrer allerseits hohen Principalen, zu schwören. Die Anzahl der Ehren-Gesandten war 35. zusamt einem Secretario und einem Dollmetschen; das ganze Gefolge aber bestuhnde aus 200. Personen. Auf den Gränzen des Königreichs wurden sie von zweyen abgeschickten Edelleuten im Namen des Königs empfangen, und aller Orten gastfrey gehalten. Zu Charenton aber empfiengē sie zween Ceremonien-Meister.

Den 9. Novemb. hielten sie zu Paris ihren öffentlichen und prächtigen Einzug, unter Losbrennung des Geschützes. Sie wurden etliche mal köstlich und herrlich tractirt; von der Stadt Paris ansehnlich beschenckt; der Bundsschwur aber geschah solenniter in U. L. Frauen Kirche, unter einem Gedräng von unzehlichen Personen. Nach verrichtetem Actu, wurden sie in den Erz-Bischöfflichen Pallast begleitet, und alldort Königlich bewirthet. Endlich, nachdem sie zu Bois de Vincennes ihre Abschieds-Audienz bey dem König gehabt, und mit goldenen Kettenen reichlich beschencket worden, traten sie ihre Heimreise an, und wurden wiederum bis an die Gränzen des Königreichs begleitet und kostfrey gehalten.

Folgen die beschwornen Bunds-Artickel und Instrument.

Erneuerte

Erneuerte Bündniß

zwischen Ludovico XIV. König zu Franckreich und Navarra Eins:

Dann der Eydgnoßischen Orten und zugewandten Lobl. Eydgnoßschaft beschehen, Anno 1663.

In dem Nammen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Amen.

KUndt und zuwissen seye meniglichen hiemit; alsdann ein wahrer Fried Freundschafft, Vereinigung und gute Verständnuß zwischen den Aller Christlichsten Königen zu Franckreich, und den Großmächtigen Herren des Alten Bundts Ober Teutschen Landen hievor und langen Zeiten gewesen; und damit gesagte Freundschafft und gute Verständnuß immer zu erhalten und nimmermehr geschwecht noch underlassen wurde, ist von der Zeit an König Caroli des Siebenden ein schriftlicher Vertrag, der ewig hat sollen währen, hierumb auffgericht worden, welchen König Ludwig der XI. siederhero bestätet, darnach ein andern Tractat und Vertrag der Vereinigung mit weitläufferigen und außtrucklichern Verkomnussen und Conditionen, auff daß man sich gegen einandern einer gleichförmigen Hülff bey währendem Leben desselbigen Königs hätte zu vergwisseren, hinzu gethan hat. Nach welchen Königen Absterben die Könige Carolus VIII. und Ludovicus XII. gesagte Vereinigung

gung erneueret und continuirt haben biß zu der Zeit und Regierung des Königs Francisci I. mit welchem der ewig Frieden zwischen den Königen und der Cron Franckreich und der gantzen Eydgnoßschafft zu beyderseit in Ewigkeit ohnverbrechenlich zu halten ist auffgerichtet worden; darauff man gleich hernach einen anderen außtruckenlicheren Vertrag und Vereinigung auffgerichtet hat der auff wohl ermeltes Königs Lebenlang, und darzu noch etwas Zeits nach seinem Hinscheid hat währen sollẽ, welche Vereinigung seithero durch den König so an die Cron Franckreich kommen, und succedirt, allwegen, wann dieselben ihr End erreicht, wiederumb erfrischet, und also glücklich zu beyder Nationen gemeiner Wohlfahrt continuirt worden; darumben wir König Ludwig der Vierzehende von Gottes Gnaden König zu Franckreich uñ Navarra, Hertzog zu Meyland, Graff zu Aß, und Herr zu Gennes ꝛc. Und wir die Burgermeister, Schultheiß, Land Am̃an, Räth, Burger und Landleuth der Stättẽ, Länderen, Herrschafften des ermelten alten Bunds Ober Teutscher Landen, sambt unsern Bunds-Verwanten Freunden und Mitburgern, namlich von Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, Ob und Nid dem Kernwald, Zug mit seinem Usseren Ambt, Glarus von beyden Religionen, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, der iñeren und ausseren Roden, mit sambt dem Herren Abt und Statt St. Gallen, den dreyen Grauen Pünten, der Republic und Land Wallis, und den

Stätten Müllhausen und Biel. Thund kund und zu wissen allen meniglichen, Gegenwertigen und Zukünfftigen mit dieserm Brieff, daß wir nach dem Exempel unserer Vorfahren uffgericht, beredt und beschlossen ein gute Vereinigung, Bündtnuß und gleiche Verständnuß, zu Sicherheit, Schutz Schirm und Handhabung unserer Persohnen, Ehren, Königreichen, Hertzog- und Fürstenthumen, Stätten, Landen und Herrschafften, Gerechtigkeiten, Erdrich und Underthanen, welche je die seigend, so wir inhaben und besitzen, sowohl diß- als oder jenseit des Gebürgs, durch unsere von beyden Theilen mit weitläuffigem und genugsamen Befelch zur Schliessung selbiger Bündnuß abgeordnete Ambassadoren und Gesandten, sintemahlen es aber seithero dem lieben GOtt durch seine Güte und Barmhertzigkeit, die Krieg zwischen den Christlichen Fürsten und Potentaten hinzulegen gefallen, vermittelst des Friedens, so uns König Ludwig beliebig gewesen im Jahr 1659. zu schliessen, wie auch unsers Heürahts, so zu gleicher Zeit gehalten ist worden, deme dann seine Göttliche Gütigkeit seinen Segen durch die darauff in An. 1661. erfolgte Geburt unsers Sohns des Delphinen ertheilt hat, und nun Wir König Ludwig wöllend, daß dieser unser Sohn, als der mit göttlicher Hülff und Beystand uns an der Cron nachkommen wird, in derjenigen Fründschafft und Wolgewogenheit, welche die König unsere Vorfahren, wie auch wir nach dero Exempel gegen gedachten unseren fürgeliebten grossen Freunden, Eyd-

Eyd- und Bundts-Verwandten des alten Bundts, Ober Teutschen Landen, je und allweg getragen, aufferzogen worden, und begehren dessentwegen, ihne angeregter Bündnuß und Vereinigung theilhafftig zu machen. Wir aber von den Orthen und Zugewandten hochgenañt Ihr. Majest. hierinnen nicht mißfallen, sonder unsere beständige Neigung, Respect und Willferigkeit gegen dem Königlichen Hauß bezeigen wollend, Als haben wir hierauff nach reifflich gepflogener reifflicher Berahtschlagung Wir zwar König Ludwig hoch ermelt durch Herren Jean de la Barde Ritter, Marggraff von Marollen uff der Seine, Herr zu Monteux und Langlée, ordenlicher Rath in allen unseren Räth und unsern Extra Ambassadoren in der Eydgnoßschafft und wir von gedachten Orthẽ und Zugewandten durch unsere Gesandten und Anwält, so hierzu weitläuffig underrichtet, abgeordnet, befelcht und authorisirt worden, erneueret, und erneueren hiermit mehrgesagte Bündnuß-Vereinigung, und gleiche Verständnuß, mit Bestätigung alles dessen, was durch uns, respectivè hiervon verhandlet und geschlossen, sambt allem dem, so von Uns König Ludwig, gedachten Orthen und Zugewandten, durch die in und seither dem 1653. Jahr geschlossenen Tractaten und ertheilten Patenten und bey Brieffen bewilliget ist worden, nichts überall vorbehalten, umb alles durch die angegenwertigen Tractat ernamseten Partheyen zu vollziehen und zu vollstrecken.

Welche Bündnuß wir beyde Theill verstehend

hend und wollend mit wahren Treuen, gantzer Fründschafft, lauter Auffrichtigkeit völlig und ohnverbrechenlich in allen und jeden Puncten und Articklen observirt und gehalten zu werden, wie hernacher weitläuffige Meldung beschehen wird, jedoch ohne Neuerung, zu thun, noch Minderung des Tractats des ewigen Friedens, so mit dem König Francisco I. hochloblichster Gedächtnuß ist auffgerichtet worden, von deme wir nicht abstehen, noch darinnen etwas änderen wöllend, es wäre dann durch diesen gegenwertigen Tractat erläuteret und erkläret, welcher ist beredt und beschlossen worden uff Weiß und Form wie folget.

1. Erstlichen daß wir einanderen in rechter Liebe, zu wahren, uffrechten und gantz getreuen Bundgnossen ohn einigen Betrug hiemit angenommen und vereiniget haben, zu Ruh, Schirm, Schutz, Underhaltung unserer Persohnen und Ehren, Königreichen, Hertzog- und Fürstenthumen, Landen, Stätten, Erdreichen, Gerechtigkeiten, Herrschafften und Underthanen, wo und an welchem Orth die seyn mögen, so wir dieser Zeit hie disseit und ennet dem Gebürg besitzend. Wir wollen und verstehen auch, daß diese gegenwürtige Bündnuß währen solle, so lang es GOtt dem HErren gefallen wird, uns König Ludwig ihme zu Lob und Dienst, und obgesagten unseren Sohn den Delphinen, welcher mit Hülff seiner Göttlichen Gütigkeit nach uns an die Cron kommen und succediren wird, in dieser Welt lebē zu lassen und zu erhalten, und 8. Jahr nach unserm und erstgemelts unsers Sohns Hinscheid.

2. Und hierzwischen sollen und wollen weder Wir König, noch unser bemelter Sohn; noch Wir, die Eyd- und Bundsgnossen, weder ins gemein, noch einiges Orth besonderbahr Gewalt noch Macht haben, von dieser Vereinigung zestahn, abzetretten, noch die auffzusagen von einiger Capitulation, Verkomnuß und Vertrags wegen zwischen uns den Eydgnossen gemacht noch in keiner anderen Gestalt; dann wir gemeinlich und sonderlich widersagend allen Capitulationen, so innichen Orth under uns Ursach und Anlaß geben möchten, sich dieser Bündnuß zu entziehen, die Ursachen wären dañ rechtmäßig, nach laut des ewigen Friedens.

3. Wann in der Zeit dieser währenden Vereinigung Wir König Ludwig oder besagter unser Sohn, so uns succediren wird in unseren Königreichen Hertzog- und Fürstenthumben, Gerechtigkeiten, Landen und Herrschafften, so wir jetzund innhaben, dissent oder eünert dem Gebürg mit Krieg angefochten oder überfallen wurden, durch welchen Fürsten und Herren, oder durch jemand anderen, was Stands, Ehren, Würde und Wesens der oder die seyen, keine außgenommen noch vorbehalten, mögen und sollen wir in solchem Fahl so viel Fußvolck zu Schutz und Schirm gedachter unserer Königreichen, Hertzog- und Fürstenthumben, Landen und Herrschafften, in der Eydgnoßschafft uffbrechen, bestellen und annehmen, als uns gefallen wird, doch nicht minder dann sechs tausend, und nicht mehr dann sechszehen tausend mit Willen und Nachlassen der gedachten Her-

ren Eydgnossen, und anderst nit, und denselben Knechten söllend Wir König Ludwig oder unser gedachter Sohn und Nachkomer, mannhafft, dapffere und redliche Ehren und fromme Haubleuth geben auß allen Orthen, und ihren ewigen Bundgnossen und Zugewandten, nach unserem Willen, und in unserem eigenen Kosten: So dann die Knecht von uns den Herren Eydgnossen, und uns den Zugewandten begehrt und angeforderet werden, und die Haubtleuth und sie zur Rettung und Dienst hochgemelter Königl. Majest. Landen, wie obstaht, hinziehen wollend, mögen noch sollen wir die Eydgnossen in keinen Wegen hinderen, sonder ohne Verzug und Widerred hinreysen und gahn lassen, gleich in zehen Tagen nachdem sie erforderet werden, ohne weiteren Befehl und Erklärung.

4. Dieselben Haubt- und Kriegsleuth sollen auch in unser, Königs Ludwigs, und unsers bemelten nachkommenden Sohns, Dienst und Besoldung, bleiben und beharren, so lang der Krieg währet, und uns König gefallen wird, von uns Eydgnossen nicht heimgemahnet noch berufft werden, biß der Krieg gäntzlich geendiget ist. Wir König Ludwig aber sollen sie, wie auch besagter unser Nachkommener in unserem Kosten besolden, nach gewohnlichem Brauch. Wo aber wir Eydgnossen, zu derselben Zeit in unseren Landen, Erdreich und Herrschafften mit Krieg übersallen und beschwärt werden oder wurden, solcher massen, daß wir alle Gfährd und Betrug hindan gesetzt, nit möchten

ten Königl. Majest. laut dieses Tractats unser Volck uffbrechen, und zureysen lassen, ohn unseren mercklichen Schaden und Gfahr, deßfahls und mahls, sollend wir des Auffbruchs ledig bleiben, auch gewaltig und mächtig seyn unser Volck, so solches schon verreyßt wäre, wiederum̃ heim zumahnen, ohn allen Verzug, sonst nit; Und Wir König Ludwig, und unser gedachter Nachkommener werdend dieselben obbemelten Kriegsknecht auch angentz urlauben und fahren lassen.

5. So bald aber wir die Eyd- und Bundsgnossen des Kriegs wider unsere Land wie obstaht fürgenommen, entladen sind, und demnach Ihr Königl. Majest. und ernennter Ihr Nachkommener unsers Kriegsvolcks begehrt, sollend wir dieselben Knecht, auff ihr obgemelte erste Anforderung wieder zuziehen lassen, allergestalt wie hievor beredt und überkom̃en ist.

6. Fügte sich auch, daß Wir König Ludwig, oder nach unserem Absterben berührter unser Sohn, als König und Nachkommener in währendem Krieg uns in eigener Persohn, wider unseren Feind an etlichen Orthen wolten oder wurden finden lassen, sollend wir vorgedachte Eydgnossen, Ihr. Majest. nit vor sein ein solche Anzahl Eydgnossen, Haubtleuth und Kriegsknecht in ihren Kost anzunehmen, so viel sie deren begehren, und ihnē gelegen seyn wird, doch minder nit dann sechstausend, so fern daß die Haubtleuth von jedem Orth unser der Eydgnossen, und unseren ewigen Zugewandten erwehlt und bestellt werdend, alles in der Form,

wie oben in dem 3ten Articul vermeldet ist.

7. Wir König Ludwig und unser Sohn und Nachkommener sollend und wollend auch der Herren Eydgnossen Kriegs-Volck und Haubtleuth keines wegs in dem Getreff des Kriegs von einanderen theilen, ohne Bewilligung ihrer Obersten und Haubtleuthen; sonders in dem fahl bey einanderen bleiben lassen; so bald aber die Gestrenge und das Getreff des Kriegs fürgegangen ist, mögend wir sie in unser Stätt, Flecken und Schlösser, hin und wider zu Schutz und Schirm derselben in Zusätz wohl theilen thun und ordnen, doch also daß sie allein zu Land, und nit auff dem Meer gebraucht werdind.

8. In diesem ist auch beredt worden von der Besoldung wegen, daß wir jedem Knecht seinen Monat-Sold, zwölff Monat für ein Jahr gerechnet, geben und außrichten sollend fünfftbalben Gülden Rheinisch Güldin geltend, nach Glegenheit der Orthen und Landen, da die Bezahlung geschehen wird, und soll ihre Bezahlung anheben zu der Zeit, wann sie durch das Geheiß des Königs Befehlshabers, der den Auffbruch thut, von ihren Häuseren und Vatterland verrucken, sich in unsere Dienst zu verfügen, und so dann der Uffbruch beschehen, und die Knecht bestellt, sollend ihnen 3. Monat-Sold ohne Abbruch verlangẽ und bezahlt werdẽ, obwohl wir sie nicht so lange Zeit in unserem Dienst behalten wolten, und soll ihnen der erste Monat bald vor ihrem Hinzug uß ihrem Vatterland und die übrigen zween Mo-

nat-

nat-Sold an anderen Orthen, wie die Glegenheit erforderet wird, bezahlt werden.

9. Und im fahl daß wir dieselben Knecht länger dann drey Monat lang behieltend, sollend wir schuldig seyn jedem zu geben und ußzurichten von Monat zu Monat, und zu Anfang des Monats, namlich fünffthalben Gulden Rheinisch, wie bemeldet ist, und darzu ihrem Abzug dermassen, daß sie in ihr Vatterland in zimlicher Zeit wieder ankommen mögend. Wir wollen auch die Haubtleuth, Leütinant, Fendrich und andere Ambtleuth besolden, wie es bey Zeit der Königen unserer Forderer Hochlobl. Gedächtnuß ist gebraucht worden.

10. Wann sich in währendem Krieg zutruge, daß ein Feldschlacht, mit unserem des Königs, oder unsers Obersten Feldherren Willen und Befehl beschehe, und mit Hülff GOttes vorauß, und der Eydgnossen Beystand eroberet wurde, oder daß in demselben Zug oder Krieg, unser der Eydgnossen, Haubt- und Kriegsleuth uß rechter Noth, und durch Uberfahl des Feinds geträngt und genöthiget wurden zu schlahen, und dann auch gesieget wurde; so wollend wir hochgedachter König Ludwig, gleich wie unser obgemelter Nachkommer gegen den Ehrengedachten unseren Bundgenossen, unsere Gutwilligkeit und Neigung in dem fahl, wie unsere Altforderen erzeigen, und denselben Haubtleuthen und Knechten, nach vermög ihrer Bestallung den Schlachtsold bezahlen lassen, eh vor dem sie von uns geurlaubet werden, und in ihr Vatterland geschickt, zu

und über die Besoldung von selbigem Monat billich verfallende.

11. Demnach ist unser der Eyd und Bundsgnossen halber zwischend uns beyden Theilen erleüteret und beredt worden; wann einicher Fürst oder Herr, wie hoch oder niedern Stands und Würden, uns die Eydgnossen an Leib, Ehr und Gut, Land und Leuthen, Herrschafften, Grechtigkeiten und Freyheiten, so wir jetzt besitzen und haben, wo die gelegen, einicherley Gestalt beleidigen und mit Krieg beschwären wurde, daß wir König Ludwig, oder unser bemelter Nachkommer, den gedachten Herren Eydgnossē zu Rettung und Schirm ihrer Landen, Leuthen, Herrschafften und ihnen zu Hülff, in solchem fahl, und dieweil der Krieg währet, in unserem Kosten zu sendē verbunden seyn sollen, versprechen auch sollichs zu thun, so wir dessen erforderet werden, namlich 200. Lantzen, und zwölff Stuck Büchsen auf Räderen, namlich 6. grosse und 6. mittelmäßige, mit aller nohtdürfftigen Bereitschafft und Munition.

12. Wyters zu Uffenthaltung desselbigen Kriegs und so lang derselbige währen wird, wollen Wir König Ludwig, und genannter unser Nachkom̃ener den Herren Eydgnossen verschaffen zu erlegen, jedes viertel Jahr fünff und zwantzig tausend Cronen in der Statt Lyon, wir seigend mit Krieg beladen oder nit; und so uns Eydgnossen, an statt der zweyhundert Lantzen lieber wären zwey tausend Cronen, wollen wir unsere Wahl haben, das Gelt oder die zweyhundert Lantzen anzunemmen, und in sol-

chem

chem fahl, wollen Wir hochgedachter König verbunden seyn ihnen die zweytausend Cronen zu bezahlen, und so das beschicht sollen wir der zweyhundert Lantzen enthebt seyn. Wir die Eydgnossen sollen aber nach End des Kriegs Ihr Majestat die zwölff Stuck Büchsen, so sie uns auff unser Anforderen zugeschickt hatte, wieder zustellen, sie seyen dann verlohren.

13. Und ist es Sach, daß Wir König Ludwig, oder vielgedachter unser Nachkommer, oder wir die Eyd- und Bundsgnossen, mit jemand zu Krieg kämen, da soll noch mag jedwederer Theil mit seinem Feind, einichen Anstand noch Frieden annehmen, ohne Vorwissen des anderen, und ob gleichwohlen das mit den anderen geschicht, soll je einTheil den anderen im Frieden oder Anstand begreiffen, und nit außschliessen; wann aber demnach der Theil, so vorbehalten ist, darinnen nit vergriffen seyn wolt, soll es zu derselben Wahl stahn den Frieden oder Anstand zu beschliessen und anzunehmen, nach Gelegenheit seiner Geschäfften.

14. Weder der ein noch andere Theil under uns, soll noch mag in einichen Weg des andern Underthanen in seinen Schirm, Land, Statt oder Burgerrecht annehmen, noch des anderen Feind, Widerwertigen und Banditen in seinen Herrschafften, Landen und Gerechtigkeiten uffenthalten, gedulden noch einichen Paß und Sicherheit geben, sonders dieselben seines Vermögens vertreiben, und auß dem Land verjagen, wie dann der Tractat des ewigen Friedens vermag, und sich zwüschet wahren und

uffrech-

uffrechten Freunden und Bundsverwandten wohl gebührt. Wir sollen auch die Strassen in unseren Landen frey offen halten, damit wir ohne Hindernuß durch einanderē ohnversperrt wandlen und unseren Landen und Leuthen zu Hülff kommen mögend, wann, wo, und welchen Orthen das seyge, und unseren Freunden Beystand thun, alles in krafft diß Brieffs.

15. Und damit offtgedachte Herren Eydgnossen unsere wahre Liebe und Freygebung, damit Wir König Ludwig sie meinend, gespeyren und erkennen mögind; wollen wir, und gefallt uns, welches nach uns berührter unser Sohn und Nachkommer auch thun wird, daß nun hinfüro jährlich, so lang diese Bündtnuß währt, jedem Orth der Eydgnoßschafft zu Mehrung gegeben werden tausend Francken, über und zu den 2. tausend Francken, so sie hievor gewohnt haben zu empfahen, uß krafft des ewigen Friedens, mit unserm Herren und Groß-Anherren Francisco hochlobl. Gedächtnuß uffgericht, und dieselben verschaffen jedem Orth zu erlegen, uff Zyl und Tag als die Pensionen der obgemelten zweytausend Franckē gewohnt sind, namlich als baar zu Lyon in der Statt auf Unsere Frauen Liechtmäß Tag ohne allen Verzug, wo aber das nit beschehe, und der Herren Eydgnossen Botten, sollicher Zahlung halb länger dann acht Tag zu Lyon zu verharren geursachet wurden, sollen wir ihnen umb den Kosten, den sie nach verschinen acht Tag machen müssen, außrichten und gnug thun.

16. Zu gleicher Wyß verstahnd und wollen Wir

Wir hochgenanter König, den Herren Bundsgnossen und Zugewandten jährlich, und so lang diese Vereinigung besteht, über die gemeine Pensionen so sie gegenwertig empfahen, geben und außrichten den halben Theil der Sumen gemeiner Pensionen, so sie gwohnt haben zu empfahen uß krafft der Contracten des ewigen Friedens, welcher halb Theil ihnen erlegt und bezahlt soll werden aller Gestalt, und in der Zeit, da die anderen gemeinen Pensionen ußgerichtet werden, wie bißharo geschehen ist.

17. Fürter ist auch zwischen uns beschlossen worden, daß wann uns den Eydgnossen und Zugewandten der Saltzkauff durch einreissens Kriegs und anderer Gestalt, abgestrickt wurde, an denen Orthen, da wir gewohnt haben dasselbige uffzunemmen, wir hochgedachter König und gemelter unser Nachkommer sollen gedachten unseren Eyd- und Bundsgnossen den Saltzkauff und sonst andere Getreit nach ihrer Nohtdurfft zu unseren Landen in dem Pfenning und in dem Werth, wie unsere eigenen Underthanen zukommen lassen, und sie mit Zoll halten, wie von Alter har kommen ist.

18. Dieweil nun, als anfangs geredt, die Tractaten des ewigen Friedens in allen ihren Puncten, Articklen und Inhalt billich kräfftiglich bestehen, und ohngeendert seyn und bleiben sollen, sich aber seithero zwischen uns etwas Mißverstands begeben, anbetreffende, wie das Recht den Persohnen, so an uns den König vermeinend, Ansprach zu haben, ergahn und gehalten werden solle, da ist so erlütheret und beschlossen

schlossen worden, daß wañ einiche sonderbahre Persohn unser Eydgnoßschafft einiche Forderung oder Zuspruch an uns den hochgenannten König, oder unsern Nachkommer gewunnen, oder vermeinten zu haben, umb was Sachen das seyn möchte, in dem fahl soll der Ansprecher zuvorderst sein Ansprach und Anligen, seinen Herren und Oberen fürlegen und erscheinen, und sodann gedachte seine Herren und Oberen erkeñen, daß sein Sach als gut und grecht möge angesprochen und bejaht werden, soll demnach der Ansprecher schuldig seyn solche seine Ansprach unserm König Ludwigs, ohne mehr gedachten Nachkomers Anwälten in der Eydgnoßschafft Residirenden anzuzeigen oder in Abwesen derselben Gesandten des Ansprechers Herren und Oberen, dasselbig Uns König Ludwig, oder ihme unserm Nachkommer der Länge nach zuzuschreiben, vermahnen, bitten und zu verschaffen, daß ihren Underthanen gnug beschähe, und sodann wir dem Ansprechendem mit Außrichtung uff gedachten Herren Eydgnossen gut Vermögen begegnen werden, soll derselbige Ansprecher darmit geschweigt seyn, und uns, noch unser Gesandten nit weiter besuchen, wo aber wir derselben Persohn, auff ihr Anforderung, nit nach Billichkeit Ußtrag thun liessen, danzumahl sollen gedacht Herren Eydgnossen uff genanntes Ansprechers Anruffen uns für die Richter und Obmann schrifftlich erfordern lassen, und er wider uns das Recht brauchen, nach vermög der Tractaten des Friedens; so aber Wir König Ludwig oder bemelter

ter unser Nachkommer nach solcher Forderung unsere zween Richter auff die March abzufertigen sümig, und des Rechtens nit seyn wolten; Alsdann sollen und mögen der erstgedachten Herren Eydgnossen Richtere auff des Klagenden Anwürffen nit desto weniger ihr Urthel und Entscheid setzen und geben. Welche ihr Urthel nit minder Krafft, Macht und Beständigkeit haben soll, dann als ob die vier Richter dieselbe samentlich gegeben hätten, und was dergestalten gesprochen wird, das wollen wir fründlich in der Eydgnoßschafft ußrichten und bezahlen. Gleicher weiß soll es sich unser König Ludwigs, gedacht unsers Nachkommers, und unser Underthanen halber verstehen, und mit uns, gegenwürtiges gebraucht werden.

19. Wann aber Sach wäre, daß unser beyderseits Underthanen wider einandern einiche Ansprach gewunnend, woher die langen und kommen möchten, so soll in allweg der Kleger den Versprechern und Angeklagten suchen und fürnemmen an denen Orthen und Enden, und vor dem Gericht, da derselbig angesprochen gesessen ist, und in solchem fahl einem jeden das Recht gantz fürderlich und kurtz gehalten werden, luth und vermög der Tractaten des Friedens.

20. Es sollen auch nach Inhalts des ewigen Friedens zwischen der Cron Franckreich und gemeiner Eydgnossen uffgericht unser der Kauffleuth mit Erforderung der Zöllen, und in allen anderen Sachen in unser König Ludwigs Landen, nit anders gehalten werden und weiter

ter von ihnen nit erforderet noch genommen, dann wie alterhar, bey dem sie auch ohngesteigeret bleiben sollen, dieselbigen unser beyderseits Kauffleuth, Bilger, Botten und all andere, so in unser beyderseits Landen handlen und wandlen, sollen auch mit ihrem Leib und Gut, frey, sicher und ohnersucht handlen und wandlen, nach ihrer besten Gelegenheit, doch sich keines Listes und Betrugs hierin gebrauchen.

21. Hierzwischent ist auch zwischen uns beschlossen, daß gegenwürtige Vereinigung und Tractat, wie auch die vorgehend ußgetruckt verstanden werden, zu Schutz und Schirm aller Herrschafften und Länderen, so unser König Ludwig Herr Groß Anherr Franciscus der Erste dieses Nahmens hochlobl. Gedächtnuß ingehabt und besessen hat hie dissent und ennent dem Gebürg, da die letst Vereinigung ohn eine zwische ihme und uns Eydgnossen im fünffzehē hundertem und zwantzigstem Jahr uffgerichtet worden, so sehr wir hochgenanter König Ludwig, oder bedeuter unser Nachkommer dieselben Land, deren wir noch zu dieser Zeit entwert sind, durch unsere Macht und ohne Hülff und Zuthun der Herren Eydgnossen uns underthänig machtent oder gemacht hätten, also daß wann solches beschehen, erstgedachte Eydgnossen uns demnach sollicher eroberten Landē halb in krafft dieser Vereinigung ihr Hülff und Beystand zu thun verbunden seyn sollen, wie hievor unser inhabenden Landen wegen beredt ist.

22. Und, wiewohlen gedachte Herrschafften so wohlgemelter König Franciscus in demselben

ben 1521. Jahr besessen, dieser Zeit in unsere Königliche Hand un Gewalt noch nit gebracht, so sollē und wollen doch wir Eyd- und Bunds-gnossen weder Hülff noch Beystand, Gunst noch Kriegsvolck, weder heimlich noch offentlich denen so dieselben jetzund inhaben und besitzen, oder künfftiglich wider unseren König Ludwigs, oder nach uns unsers gemelten Sohns Willen, haben oder besitzen wurden, weder geben noch thun, dieselben Inhabere darbey zu handhaben, sonder denselben unser Hülff gäntzlich abschlagen, ohngeacht wer jemands seye, oder was hohen Stands und Ehren die seyn mögen, so uns solliche Hülff anmuthen wurden.

23. Zum Beschluß dieser Vereinigung und Bündnuß haben Wir hochgenannter König Ludwig für uns und angeregten unseren Nachkomer uff unser Seiten vorbehalten den Pabst, den heiligen Apostolischen Stul, das Römisch Reich, den König in Schweden, Portugal, Dännenmarck, Polen, die Herrschafft Venedig, und den Hertzog aus Saphoy ꝛc. Und wir die Eydgnossen zu unserem Theil behaltent uns vor den heiligen Vatter den Pabst, den heiligen Apostolischen Stul, das heilig Collegium, das heilig Römisch Reich, unsere Freyheiten, Gerechtigkeiten, alle Burg-Stätte und Landrecht, das Hauß Oesterich, Burgund, und alle eltere Brieff und Siegel, Verkomnuß und Verständnuß, Landsfrieden, und alle unsere Bundsverwandten, Bundsgnossen, und Zugewandten, alle auch die so mit uns in Burg-

oder Landsrechten sind, die Herrschafft Florentz und das Hauß von Medicis, mit solchem Underscheid und Verstand, wann einicher under uns beyden Theilen dieselben vorbehaltenen bekriegen, verletzen oder beschwären wolte.

24. So aber Sach daß etliche, seige einer oder mehr, uß dem hierin vorbehaltenen eintwederen Theil mit Krieg oder anderer Gestalt, heimlich oder offentlich, antasten, beschwären, verletzen oder überfallen wurde, in unseren Königreichen, Hertzogthumben, Landen, Erdrichen und Herrschafften, die Wir, als obstaht, inne haben und besitzen, hie dissent und ennert dem Gebürg, so soll die andere Parthey, ohnangesehen dieser Vorbehaltnuß der anderen Hülff und Beystand thun und Schirm geben, wider den Angriffenden und Unbeschwerenden, welcher der seye, in Weiß und Maß als hie obgeschrieben ist.

25. Und dieweil diese gegenwürtige Bündnuß die Elteste ist, so erleüteren Wir die obgenanten Orth und zugewanten Eydgnoßschafft, daß dieselbe ußtruckenlich und sonderlich allen anderen Vereinigungen, die Wir seit dem fünffzehen hundert ein und zwenstigen Jahr har mit allen Fürsten und anderen Potentaten uffgericht, vorgehen, vorbehaltẽ und fürgesetzet werden solle, dieweil die Frantzösische Fründschaft und Vereinigung seit derselben Zeit bißhar stätiglich gewähret, und erhalten worden, ohnangesehen, wer auch dieselbigen Fürsten und Potentaten seigen oder darwider seyn möchten, auff solliches haben wir vorgemelte beyde Theil

nam-

namlich Wir König Ludwig zu Franckreich und Navarra, Hertzog zu Meyland, Graff zu Ast, und Herr zu Gemåuw ꝛc. Und Wir die Burgermeister, Schultheissen, Aman, Raht, Burger und Landleuth, des groß alten Bunds obertheuter Landen, sambt unseren Zugewañten, Fründen und Bundsgnossen, Vereinigung, Verpflichtung und hülffliche Verständnuß, angenommen, beschlossen und deren eingegangen, gelobt und versprochen, wie Wir hiemit auch für uns, und obangezogenen Nachkommer thund, dieselben in allen ihren Puncten, Articklen und Begriff, wie die hievor geschriebenen, und von unser beyder Theilen Anwälden und Gesandten beredt, bedingt, beschlossen und angenommen seind, vestenglich, steht, und ohnverbrüchenlich zu halten und zu vollziehen, mit Worten und Wercken, doch nit vermeinend hardurch wider den ewigen Frieden nützig gehandlet, darin gegriffen, denselben g'schwecht, oder geminderet zu haben, so demselbigen zu einichem Abbruch gereichen möge, sondern wollen bey demselbigen gäntzlich verbleiben, und hiemit wieder bestetet und bekräfftiget haben.

Und zu wahrer Zeugnuß und Glauben obverloffener Dingen, haben Wir beyde Theil diesen gegenwürtigen Vereinungs-Brieff oder Libel, deren zwen, einer in Frantzösischer, und der ander ist dieser in Teutscher Sprach, gleichförmig lautende, auffgericht seind, mit unseren Insiglen an einen jeden gehenckt, und verwart, hierin denjenigen unseren Zugewandten, welche

che diese gegenwertige Vereinung noch nit angenommen, vorbehalten, auch darein zutretten, und sich zu erklären, nach ihrem Belieben und Gelegenheit.

Immittelst man mit diesem Bundsgeschäfft umgieng, bekamen die Lobl. Evangel. Orte wiederum mit den Waldensern zu thun. Dann diese hatten sich von der vorigen Verfolgung kaum wieder erholet, und ihre haußlichen Wohnungen in den Thälern wiederum angerichtet, als im Jahr 1662. schon wiederum eine düstere Verfolgungs-Wolcke ihre unglücklichen Thäler umnebelte.

Zweyte Verfolgung der Waldenser.

Massen sie am Turinischen Hof beschuldiget worden, daß sie den Herzogl. Befehlen als Ungehorsame widerstrebten, und daß fürnemlich ihre Prediger in der letzten Verfolgung andere auswärtige Potenzien um Schutz und Hülfe angeflehet hätten, welches dann ein rebellisches Unternehmen sey, so der Herzog ungestraft nicht hingehen lassen könne.

Sie entschuldigten sich aber, daß sie nicht Hülfe, sondern blößlich eine Fürbitte, als Leute, die bey Ihro Königl. Hoheit unschuldig verunglimpfet worden, begehrt; beruften sich anbey auf den An. 1655. gemachten Pignerolischen Vertrag, und baten ganz unterthänig, sie darbey gnädigst bleiben zu lassen.

Allein die Ohren des Turinischen Hofes waren für diese Leute verstopfet, und wurden 60. ihrer Prediger, wie auch die Haübter, oder Aeltesten ihrer Gemeinden nach Turin für die Inquisition citirt, sich wegen ihres Glaubens

zu

zu rechtfertigen; indessen aber sollten sie die Ubung ihres Gottesdiensts unterlassen.

Weil sie aber das erste sowol als das andere zu thun für bedencklich hielten, als wurden sie für Rebellen erklärt, aus dem Lande verbannt und Executions-Völcker in die Thäler geschickt, welche dann keine Grausamkeit gesparet, sondern sich also verhalten, daß ein Theil der Thalleute unter Anführung des Javanells zur Nohtwehr griffen, und anfiengen den Soldaten auch zu den Köpfen zu schauen.

Die Evangelischen Orte schicken eine Gesandtschaft in Savoyen.

Als nun die Lobl. Evangelischē Orte hiervon Nachricht bekommen, und sahen, daß der Pignerolische Vertrag diesen Leuten nicht gehalten werden wollte, schlugen sie sich in das Mittel, und schickten im Octob. An. 1663. abermal eine Gesandtschaft nach Turin. Es wollte ihnen aber der Herzog anfangs kein Gehör geben, noch einigen Vergleich annehmen, ungeachtet sie denselben zum zweyten mal vorschlugen. Jedoch, als er sahe, daß er sie hierdurch in zimlichen Unwillen gesetzt, und daß sie sich zur Heimreise rüsteten, besann er sich eines bessern, und ließ den Gesandten bedeuten; die Thalleute könnten einige aus ihren Mitteln nach Turin deputiren, um Verzeihung bitten, und alsdann seiner Gnade gewärtig seyn, zu welchem Ende er den Schweitzerischen Herren Ehren-Gesandten ein frey, sicher Geleit für diese Abgeschickte schriftlich zustellte.

Es fanden aber die Thalleute keine genugsame Sicherheit hierbey, und wollten gar nicht nach Turin gehen, wegen der Inquisition; de-

rowegen wurden sie von neuem überfallen, ihre Haüser, und darinnen viel Krancke und Kinder, die den Flammen nicht entlauffen konnten, verbrannt. Aber bey Conagliettes wurde der Marquis von St. Damian vom Javanello übel empfangen, und die Savoyarden mit blutigen Köpfen zurück gejagt.

Die Schweitzerische Gesandten liessen nicht ab, dem Herzoge Remonstrationes zu thun, und für die Waldenser zu bitten, und weil zu gleicher Zeit die Herzogl. Frau Mutter, Christina von Bourbon, (welche die Waldenser für die Anstifterin dieser Verfolgung hielten,) gestorben, so neigte sich der Herzog zur Gelinde und zum Vergleich, der dann in etlichen Conferenzien richtig worden. Die Waldenser erhielten Gnade und Verzeihung, behielten die freye Ubung ihrer Religion, und die Eydgnossischen Herren Gesandten kamen im Februario An. 1664. wiederum nach Haus.

die procuriren den Frieden.

Nicht lange hernach bekam die Stadt Genf einen Streit mit dem Herzoge von Savoyen. Dann als die Stadt einen Proceß wider eine Weibs-Person zu Coursinge An. 1667. angestellet, allwo der Herzog die hohe Jurisdiction prätendirte, empfand er es also hoch, daß er sogleich seine Völcker in Savoyen auf die Gränzen marschieren ließ, und die Genfer bedrohete. Diese aber berichteten nicht nur den Verlauf der Sachen an die beyden Lobl. Vor-Orte Zürich und Bern, sondern auch an den Französischen Herrn Ambassador. Sie fortificirten auch an ihrer Stadt ernstlich, und ihr Guber-

Streit zwischen Savoyen und Genf.

Gubernator, der Herr Graf von Dohna, machte in der Stadt alle gute Gegenanstalten, um allenfalls im Stande zu seyn, einem Angriff dapfer zu begegnen.

Es schrieb hochgedachter Herzog an samtliche XIII. Lobl. Cantons, und beschuldigte die Genfer, daß sie allerhand Attentata und Thätlichkeiten wider seine Rechte und ihm zustehende Jurisdiction verübet hätten; Er erklärte sich anbey, daß er wegen des Hauses Coursinge geschehen lassen könne, daß der Kayser und die Fürsten des Reichs solches zu ihrer Entscheidung anheim nehmen möchten, wañ man ihm nur eine Declaration ausliefern wollte, daß diese Einwilligung und sothanes Arbitrium ihm an seinen übrigen an der Stadt Genf habenden Prätensionen nicht nachtheilig seyn sollte.

Die Stadt Genf gab hierauf zur Antwort; daß man nunmehro augenscheinlich sehe, daß es dem Herzoge nicht so fast um das Haus Coursinge zu thun sey, als nur bey diesem Anlaß seine alten längst verfallenen Prätensionen an die Stadt neuerdings herfür zu suchen, ungeachtet solche schon zum öftern, und sonderlich durch die zu St. Julian An. 1603. geschlossenen Tractatē, hingelegt und ein für alle mal erörtert worden. Mit dem Haus Coursinge mögen sie es ihrer Seits, mit Verwilligung ihrer Bundsverwandten, auch gar wohl einem unpartheyischen Rechtē anheim stellen; aber ihre Souverainität und Independenz ihrer freyen Stadt und Stands wollen und können sie nimmermehr in ein Compromiß kommen lassen.

Weil man nun nicht eigentlich wußte, was hinter diesen Sachen stecken möchte; so verglichen sich Zürich und Bern vorläufig eines gewissen Succurses für Genf, und liessen im Majo das Aufbot in ihrem Land ergehen, und die Auszüger sich parat halten.

Conferenz zu Arau.

Die IV. Lobl. Evangel. Cantons kamen zu Arau dieses Geschäffts wegen zusammen, allwo Msr. Mallet Savoyischer Abgesandter, wie auch Herren Deputirte von Genf, erschienen, die beyderseits die Befügsame ihrer Sache vortrugen. Basel und Schaffhausen überliessen das Geschäfft an Zürich und Bern. Es wurde darauf zu Lucern weiter darinnen gehandelt, und etliche Artickel beliebt, kraft deren beyderseits ein Stillstand der Waffen gehalten, und den Genfischen Herren Deputirten Sicherheit gegeben werden solle, nach Turin zu kommen, das Streit-Geschäfft alldort ab- und auszumachen.

Tag zu Lucern.

Genf schickt Gesandte nach Turin

Hierauf schickten zwar die Genfer (wiewol ungern,) zween Deputirte im Septemb. nach Turin. Man konnte aber zu keinem vesten Vergleich kommen, ungeachtet die Genfischen Herren Deputirte sich sehr darum bearbeiteten; massen die Herzoglichen Commissarien in nichts cediren wolten, ja gar die Tractaten abbrachen, und die Genfer nach Haus verreisen liessen. Sie thaten hierauf ihre schlechte Verrichtung ihren Bundsgenossen und dem Französischen Herrn Ambassador zu wissen; diese ermangelten nicht beyderseits Remonstrationen zu thun, welche dann so viel gewürcket,

daß

daß als die Genfische Deputirte im Majo 1668. nochmals nach Turin gekehret, der Streit durch des Herrn Servient Französischen Ambassadors Ausspruch dahin geendet worden, daß die hohen Gerichte zu Coursinge dem Herzoge zuständig, alles deßwegen verlaufene aber gänzlich gegen einander aufgehebt seyn solle.

Der Friede hergestellt.

Im Hornung An. 1668. brach der mit Spanien im Krieg stehende König in Franckreich in Begleit des Herzogs von Enguien, Herzogs von Noailles und Grafen von Auvergne von St. Germain auf, gegen die Grafschaft Burgund, in welche der Prinz von Condé mit 25000. Mann einen Einfall gethan hatte. Die Haubt-Stadt Bisanz ergab sich den 27. Januar. an den König mit Accord, welchem Exempel Dole, Salins, Rochefort und andere Schlösser folgten, also daß ganz Burgund den 7. Febr. in Französischen Händen war. Allein in dem gleich darauf zu Aachen geschlossenen Frieden gab der König diese Grafschaft an Spanien wieder zurück.

Franzosen gehen ins Burgund.

Dieser unvermuthete Einfall uñ schleunige Eroberung Burgundes machte die Eydgnoßschaft aufmercksam, und Franckreich ihnen verdächtig; massen Burgund jederzeit als eine der Schweitz nöthige Barriere ist angesehen worden, zumalen auch in Ansehung der Grafschaften Neufchatel und Vallangin. Deßwegen fanden sie für nöthig, sich bey Zeiten in guten Defensions-Stand zu setzen, um nicht von einem Feind gählings überrascht zu wer-

Eydgnossisch Defensional.

den, und ward demnach auf der Tagsatzung zu Baden folgendes Defensional gemacht.

Schweitzerisches Defensional.

DArmit der trostliche Zusammenzug, in erforderlichem Nohtfahl, eylend geschehen möge; solle jedes Orth seinen dreyfachen Außzug, sambt aller Zugehördt, sonderlich der nohtwendigen Munition, in aller bester und solcher Bereitschafft halten, daß auff erste Mahnung, man ungesaumt auffbrechen, und dem Nohtleidenden Orth zur Rettung beyspringen möge. Es seye mit einer einfachen, oder des gantzen Lands dreyfachen Außzug, nachdem es die Nohtdurfft erforderet, und die Mahnung beschehen möchte, und solle jedes Orth für den ersten Außzug verordnen, wie folgt:

Zürich Mann	1400.	Stuck v. 6. Pf.	1.
Bern	2000.	- - -	1. 6. Pf.
Lucern	1200.	- - -	1.
Ury	400.	- - -	1.
Schweitz	600.	- - -	1.
Underwalden	400.	- - -	1.
Zug	400.	- - -	1.
Glarus	400.	- - -	1.
Basel	400.	- - -	1. 6. Pf.
Freyburg	800.	- - -	1. 6. Pf.
Solothurn	600.	- - -	1. 6. Pf.
Schaffhausen	400.	- - -	1. 6. Pf.
Appenzell	600.	- - -	1.
St. Gallē Statt	200.	- - -	1.
Abt	1000.	- - -	1.
Biel	200.	- - -	1.
			16.

Lauwertz	Mann	400.
Luggaris	- -	200.
Meudryß	- -	100.
Freyen Aembter	-	300.
Sargans	- -	300.
Meyenthal	- -	100.
Thurgöw	- -	600.
Baden Graffschafft		200.
Rheinthal	-	200.

Suma 13400. Mann.

Für den anderen und dritten Außzug, soll jedes Orth noch zwey mahl so viel geben, als hiervor für den ersten specificirt worden, und in stündlicher Bereitschafft halten, sambt noch zwey gleichen Stucken, mit der nothwendigen Munition und Zugehördt.

Jede Compagnie solle seyn 200. Mann; der erste Außzug solle geschehn mit der Schützen, oder einem anderen Fahnen des Orths Ehrenfarb. Der andere mit dem Statt-Fahnen, und der dritte mit dem Paner.

Es sollen zwo Armeen formirt werden, und mit Nahmen zu der einten dienen und gehören die Außzüger von Zürich, Lucern, Schwytz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Statt St. Gallen, Thurgöw, Lauwis, und die Freyen Aembter.

Zu der anderen, die Außzüger von Bern, Ury, Underwalden, Glarus, Freyburg, Schaffhausen, Abt von St. Gallen, Biel, Luggaris, Mendryß, Meyenthal, Baden, Rheinthal.

Im

Im Febr. 1647. sind zu Baden die Obersten Stellen folgender gestalten außgetheilet worden. Namlich, für das erste Corpus:

Zürich und Lucern, jedes ein Obristen Feld-Haubtmann.

Schweitz und Zug, jedes ein Obr. Wachtmeister.

Basel, ein Obr. Feldzeugmeister.

Solothurn, ein Obr. Quartiermeister.

Appenzell, ein Obr. Provosen.

St. Gallen, ein Obr. Wagenmeister.

Für das andere Corpus.

Bern und Ury, jedes ein Obr. Feld-Haubtmann.

Underwalden und Glarus, jedes ein Obr. Wachtmeister.

Freyburg, ein Obr. Feldzeugmeister.

Schaffhausen, ein Obr. Quartiermeister.

Abt v. St. Gallen, ein Obr. Provosen.

Biel, ein Obr. Wagenmeister.

Darbey laßt mans auch dißmahlen bewenden, in der Meynung, daß ein jedes Orth zu solchen Stellen erforderliche Persohnen fürderlichst zu erwöhlen Gwalt haben solle.

Jedes Orth solle nach Proportion Schantz-Gezeug mit sich nehmen, und sonderlich die Gräntz-Orth ersucht seyn, mit Picklen, Schaufeln, Gertel, Kärren und Wägen sich also wohl zu versehen, damit den Armeen im Nohtfahl behülflich zu seyn.

Man findt zu Außrüstung etlicher Reutherey rahtsam seyn, daß auff jede 100. Mann, jedes

des Orth auch 3. wohlgerüste Reuther hergeben solle; zumahlen daß diejenigen Stätt und Orth, so mit Reutherey versehen, dieselbigen auch in Bereitschafft richten und haben sollen, sich deren im Nohtfahl auch trostlich zu bedienen.

Beyden Lobl. Orthen Zürich und Lucern wird überlassen, jedem Orth, einen verständigen Kriegs-Secretarium, auff gemeine Kösten zu bestellen.

Die Justitz belangend, solle dieselbige verwaltet werden, von den Officierern aus allen Compagnien, denen der jüngste Haubtmann beywohnen solle, und einem jeden die Appellation an den Kriegs-Raht vorbehalten seyn, auch sonderhalb von dieser Justitz excipirt und ermeltem Kriegs-Raht lediglich überlassen, alle diejenigen, so Crimen læsæ Majestatis begangen, oder dessen verdächtig sind.

Wann eint oder ander Orth über angewendte Mittel, in Gefahr eines feindlichen An- oder Uberfahls wachsen möchte, solle dasselbige befügt seyn, das nächste Orth umb seine trostliche Hülff, es seye den ersten, anderen oder dreyfachen Zug miteinanderen zu machen, und dasselbige auch die in nächstgelegenem Orth und also fortan. Das Gemahnte solle hierauff, seine in Bereitschafft stehende Völcker, alsobald an das bestimbte Orth in der Mahnung, so jedem Orth frey gestellet wird zu ernamsen, anmarschieren lassen, und solle alsobalden, in nächst angräntzenden Orthen, der Land-Sturm angefangen, durch das gantze Land continuirt, und

und die Eydgnoßische Hülff, biß an die eussersten Gräntzen der Eydgnoßschafft sich begeben.

Der Lobl. Ort Schwytz hat dieses Defensional nicht annehmen wollen, ungeachtet aller Vorstellungen, die man auch hernach, und sonderlich An. 1677. gethan.

Es gab auch seit letzterm mit Franckreich geschlossenen Bund allerhand Streitigkeiten und Mißvergnügen; Indem Franckreich auf seine Macht und Krieges-Glück sich verlassend, den Eydgnossen die Pensionen vorenthielte, auch prätendirte, sie seyen nicht befügt, sich mit andern Potenzien weiter zu verbinden, und über dieses, unterm Prätext, als hätte Lobl. Canton Freyburg den Burgundern einige Hülfe geleistet, die Eydgnoßische in Franckreich eingeführte Waaren wider den alten Gebrauch mit einem neuen Zoll belegt, und diesen anderst nicht wieder aufheben wollen, als mit dem Beding, daß die Lobl. Orte sich reversiren sollen, keiner Potenz, ausser Franckreich, Hülfe zu leisten, welche Zumuthung aber in den Gemüthern der Eydgnossen allzuhart klunge.

Eydgnossen Beschwärden gegen Franckreich.

Es schickten zwar die Eydgnossen ab einer zu Lucern im April An. 1668. gehaltenen Versammlung einen Gesandten nach Paris, dem König nöthige und ernstliche Vorstellungen zu thun, und ihn zu ersuchen, eine bessere Nachbarschaft im Elsaß und Burgund zu halten, auch die rückständigen Pensionen zu bezahlen, und wider die Waldstädte nichts vorzunehmen; sie erhielten auch gute Worte genug, die That aber folgte eben nicht so genau, und ließ

sich

sich der König an seinen Concepten nicht sonderlich hinterstellig machen.

Der Bischoff zu Pruntrut maßte sich An. 1670. an, die Catholische Religion im Münsterthal oberhalb dem Felsen, denen mit Bern habenden alten Tractaten zuwider, einzuführen; deßwegen Lobl. Stand Bern sich diesem Unternehmen widersetzet, und hatte die Sache ein kriegerisches Aussehen. Weil aber just der General Stoupa, ein eingekaufter Glarner Landmann, damals von Franckreich Commißion hatte, einen Ausbruch an Volck bey den Lobl. Orten zu sollicitiren; so bewilligte Bern darein, mit diesem Beding, daß der König den Herrn Bischoff vermögen solle, von diesen Neuerungen abzustehen, und das angefangenene Meßlesen im Münsterthal zu unterlassen, welches dann An. 1671. würcklich erfolget.

Bern in Streit mit dem Bischoff von Basel.

Zürich aber wollte keinen Volck-Aufbruch bewilligen. So wollte auch Glarus anderst nicht einwilligen, es sey dann, daß der König vier ausstehende Pensionen bezahle.

Als auch An. 1672. der König unversehens in Holland eingebrochen, das an Brandenburg gehörige Herzogthum Cleve, wie auch die drey Holländischen Provinzien, Geldern, Overyssel, und Utrecht, in sehr kurzer Zeit eingenommen, hiermit die Holländische Republic in den Hinzügen lag, so daß der Kayser, Spanien und Brandenburg deren zu Hülfe eilten; kam der Herr Graf Friedrich von Dohna, als Brandenburgischer Gesandter in die Schweitz an, noti-

Brandenburg beschwärt sich gegen die Eydgnossen.

notificirte den mit dem Kayser und Holland gemachten Bund, und verwiese den Eydgnossen höflich, daß ihre an Franckreich überlassene Völcker den Rhein paßiret, und sowol die Clevischen als Holländischen Lande, hiermit ihre eigenen Religionsgenossen, so feindlich und erbärmlich tractiren helfen; mit dem Anhang, daß dasjenige, was heute der Republic Holland begegne, der Schweitzerischen morgen begegnen könne; massen der Cron Franckreich herrsch- und weit aussichtige Desseins allzubekannt seyen. Es sollten derowegen die Lobl. Orte nicht länger zugeben, daß ihre Völcker an einem so ungerechten Krieg Theil nehmen; sondern selbige, je eher, je lieber, ab- und zurück fordern, und selbige an den Kayser und Brandenburg überlassen.

Evangelische Cantons rufen ihre Völcker zurück.

Dieser Vortrag wurde mit ungleichen Ohren angehöret, massen die Lobl. Cathol. Orte wenig darauf reflectirten. Den Evangelischen war es leyd, daß ihre Trouppen sich wider ihren Eyd so weit vergangen hatten, resolvirten anbey selbige zu revociren; aber in den zwischen dem Kayser, Brandenburg und Holland gemachten Bund einzutreten, war niemand geneigt. Jedoch, als An. 1673. der neue Französische Ambassador Abbé de St. Romain ankam, und noch mehr Volck von den Lobl. Cantonen begehrte, wurde sein Begehren abgeschlagen, und hingegen resolvirt, ausser dem Defensiv-Bund keinen Mann mehr aus dem Lande zu lassen, auch wurde den Spaniern der Durchzug in das Burgund gestat-

gestattet, als welche Barriere der Schweitz zu ihrer eigenen Sicherheit und Bedeckung höchst nöthig war, anbey schrieb man denen in Französischem Dienst stehenden Schweitzern, bey Verlust Leibs und Lebens, wider den Kayser, Holland, noch in specie Brandenburg, offensivè nicht zu kriegen.

Neben diesem Puncte der begehrten Volcks-Werbung, prätendirte obgedachter Herr Ambassador, in der den 18. Januar. An. 1673. zu Solothurn gehaltenen Versamlung, noch folgende: — Zumuthen des Französischen Ambassadors

Daß sie mit ihren gewöhnlichen Kriegs-Ubungen, so wochentlich in den Eydgnoßischen Städten und Landen gehalten wurden, ablassen wollten, um dem König dardurch nicht einen Argwohn und Jalousie zu erwecken.

Daß man den Holländischen Envoyé, Herrn Malapert, aus Basel und der Eydgnoßschaft wegschaffen solle, als einen Feind des Königs.

Daß man sich mit dem Haus Oesterreich, zu Beschirmung der 4. Waldstädte, nicht einlassen solle.

Es nahmen aber die Lobl. Cantonen diese Zumuthungen sehr übel auf, und antworteten, daß sie, als freye Leute, sich in ihren Städten und Landen keine Gesetze vorschreiben lassen, und daß sothanes Ansuchen verursachen würde, daß sie sich von Franckreich ablencken, und ihre Völcker, als die ohne das wider den Bund bezahlt, gehalten und gebraucht würden, zurück rufen würden. — wird übel aufgenommen.

Hierauf zog gemeldter Herr Ambassador gelindere Saiten auf, mit Vermelden; dieses sey nur ein freundliches Ansuchen, dessen Willfahr sein Herr, der König, gleichwohl geglaubt habe. Nicht aber habe es die Meynung, daß man ihnen Gesetze vorschreiben wolle. Nachdem auch der Ambassador der Eydgnossen dapfern Entschluß nach Hof berichtet, langten sogleich Königl. Schreiben an, theils an die Evangel. theils an die Cathol. Orte, welche sehr verbindlich waren, und worinnen der König die erstern zu bewegen trachtete, die Zurückberufung ihrer Völcker zu unterlassen.

Der König schreibt an die Eydgnossen.

Verschiedener Ambassadoren Begehren an die Eydgnossen;

Anfangs Aprils An. 1673. wurde eine allgemeine Tagsatzung nach Baden ausgeschrieben, auf welcher, nebst dem Kayserl. Botschafter, auch der Spanische, Graf Casati, und der Holländische, Herr Malapert, erschienen, wie auch der Französische.

Der Kayserl. begehrte in seiner Proposition, es sollten die Lobl. Cantons ihre Völcker aus Franckreich heim berufen, und hingen die 4. Waldstädte am Rhein samt Costnitz in ihren Schutz nehmen, und also dem Haus Oesterreich wider Franckreich Hülfe leisten, rc.

Der Spanische begehrte zu Beschützung Meylands 2000. Mann, wie auch Assistenz zu Beschützung Burgunds, und Durchzug für etliche Meyländische Soldatesca, anerwogen beyde Länder Barrieren der Eydgnoßschaft seyen.

Der Niederländische hielt seinen Vortrag in Latein. Er insistirte auf die Zurückrufung der

Schwei-

Schweitzerischen wider Holland geführten Trouppen, massen ja unanständig und ohne Zweifel der Lobl. Cantonen Meynung keines wegs seyn werde, zu Unterdruckung der Holländischen Republick mitzuwürcken, und einen mächtigen Nachbar noch mächtiger zu machen, als worbey sie leichtlich hernach um ihre eigene Freyheit zu kurz kommen dörften.

Diesen allen widersetzte sich der Französische Herr Ambassador, gebrauchte aber solche anzügliche und dem freyen Stand der Eydgnossen verkleinerliche Gründe, daß samtliche Lobl. XIII. Ort darüber nicht wenig entrüstet waren, und dessen nachdrückliche Ahndung thaten.

Des Kayserl. Herrn Botschafters Petitum ward auf eine andere Tagsatzung ausgestellt.

deren Antwort darauf.

Dem Spanischen ward willfahret.

Dem Holländischen willfahrten die Lobl. Evangel. Orte auch, und beruften ihre in Franckreich habende Völcker, sowol durch eine Edictal-Citation, als auch durch sonderbare an die Officirer abgelassene Schreiben, aus dem Dienst zurück, bey Verlust des Burgerrechts, Ehren und Guts. Es wurden auch einige, nach ihrer Heimkunft, excommunicirt, weil sie ihren geschwornen Eyd übertreten hatten.

In dem Julio den 16. wurde auf Antreiben der Lobl. Cathol. Orte eine andere Tagsatzung gehalten; worauf wegen denen von dem Französischen Herrn Ambassador gebrauchten Reden mit mehrerm geredt und resol-

Eydgnossen trauen Franckreich nicht.

resolvirt worden, zu allfälliger Sicherheit auf eine genugsame Defension beyzeiten zu gedencken, und ungeachtet gemeldter Herr Ambassador nunmehr glimpflicher redte, und des Königs gute und aufrichtige Intention gegen E. Lobl. Eydgnoßschaft herausstriche, auch selbsten hernach ein Königl. sehr höfliches Schreiben einlief, wurde auf einer andern im Octob. gehaltenen Tagsatzung, das An. 1668. abgefaßte Defensional bestätiget, und resolvirt, den ersten Auszug, auf den Nohtfall, mit zwo andern Armeen, jede von 30000. Mann zu unterstützen, die man dann sogleich, als der erste Auszug im Feld stehen würde, an jedem Ort ganz in Bereitschaft und marschfertig halten sollte.

Das Defensional wird bestätiget.

Aber wegen Protection der Waldstädte koñte der Kayserl. Botschafter nichts erhalten. Hingegẽ erhielt der Französische von den Lobl. Cathol. Orten die Recrouten-Werbung, und noch über diß zwey neue Regimenter; so fern war, daß sie ihre Völcker, nach dem Ansuchen Herrn Malaperts, zurück berufen wollten.

Als im folgenden Jahr 1674. der Herzog von Noailles ins Burgund fiel, und im Hornung Pesme, Mornay und Gray einnahm, stuhnden die Eydgnossen deßwegen in Sorgen, und suchten eine Neutralität für Burgund bey den kriegenden Partheyen auszuwürcken; fertigten derohalben einige Deputirte ins Burgund, an den Spanischen Gubernator D. Antonio d'Alveldo, und den Herzog von Noailles. Dieser proponirte zwar einen Waffen-Stillstand

Neutralitäts-Suchung wegen Burgund.

stand von 4. Wochen, aber unter solchen Conditionen, die dem Spanischen Gubernatorn nicht anständig waren. Demnach gerieth die Neutralität ins stecken, und Franckreich nahm die freye Grafschaft hinweg, massen der König in hoher Person für Bysanz gieng, die Stadt den 14. May, und das Castell den 23. beydes mit Accord erobert, worauf Dole den 7. Junii sich auch ergeben. Burgund vom König eingenommen.

Die Eydgnossen sahen nicht gut darzu, es war aber nicht mehr zu verhindern, und hoffte man, daß Spanien solches Land in dem künftigen Friedensschluß schon wieder bekommen würde. Indessen weil die Französische Armee unterm Marschall von Turenne sich in das Elsaß zog, und den Schweitzerischen Gränzen näherte, so legten die Eydgnossen 1500. Mann in Basel, Zürich und Bern aber schickten 200. nach Müllhausen; übrigens mußte sich die samtliche aufgebotene Militz allstündlich parat halten. Zusatz gen Basel.

Weil auch das Bisthum Basel von den Franzosen mit Einquartierungen (angesehen der Bischoff ein Reichs-Fürst ist,) belästet wurde, dieser aber nebst Solothurn gegen seine Bundsgenossen, den Lobl. Cathol. Orten sich beklagt; als haben diese deßwegen nicht nur allein einen Deputirten nach Breysach, sondern auch 700. Mann dem Stift zu Hülfe geschickt, worauf die Franzosen das Bisthum wiederum befreyet. Franzosen beschwären das Bisthum Basel.

Im folgenden 1676. Jahr, nachdem die Kayserl. Philippsburg erobert hatten, gieng

Kriegs-laüfe bey Basel.

der Herzog von Lothringen mit der Armee ob sich ins Breyßgäw, allwo der Marschall von Luxembourg bey Breysach verschanzet stuhnd. Der Herzog commandirte demnach den General Major Schulz mit einer Brigade gegen Basel, ließ auch eine gute Anzahl Schiffe zu Rheinfelden ausrüsten, uñ stellete sich, als wollte er über den Rhein gehen. Weßwegen der Marschall v. Luxembourg bey Breysach schleunig den Rhein paßirte, und ein starck Detachement unterm Marquis de Boufters gleichfalls gegen Basel, und ein anderes unterm Marquis du Pleßis gegen Befort commandirte. Weil nun die Stadt Basel zwischen zweyen Armeen stuhnd, deren keiner zu trauen war, als begehrte sie von den übrigen Eydgnoßischen Orten den Zuzug, welcher dann erfolgt; 150. Mann wurden nach Müllhausen geschickt, in und hinter der Stadt Basel aber postirte sich ein Corpo von 5000. Mann. Die zu Arau versammelte hohe Kriegs-Rähte aber schickten Hrn. Major Martin von Glarus an beyde hohe Generaliteten, um deren Vorhaben zu vernehmen, welche dann diesem sehr guten Bescheid gaben, und daß sie kein Vorhaben wider die Stadt Basel oder Eydgnoßschaft hätten, bezeugten. Endlich, als der Herzog von Lothringē sich bey Basel mit dem General Schulz conjungirt, marschirte er obsich gegen Rheinfelden, worüber sowol die Französische Armee als die Stadt Basel in Allarm gerieth; allein es hatte nichts ferners zu bedeuten; sondern der Herzog ließ den 2. Novemb. seine

Schweitzer besetzen ihre Gränzen,

Armee

Armee aus einander und theils in Schwaben, theils in Francken, in die Winterquartiere gehen. Welchem Exempel dann der Marschall von Luxembourg gleichfalls gefolgt, und die Schweitzerischen Völcker giengen auch wiederum nach Haus.

Folgenden 1677. Jahrs, als der König in Franckreich zu wissen begehrt, wessen er sich zu Lobl. Eydgnoßschaft zu versehen hätte, im Fall die Kayserl. über das Schweitzerische Territorium paßiren thäten, würde eine allgemeine Tagsatzung nach Baden ausgeschrieben, und von dort aus, sowol der Kayser, als der König schriftlich ersucht, daß sie ihren Armeen nicht zugeben wollten das Schweitzerische Territorium zu betreten; sonsten E. Lobl. Eydgnoßschaft würde gemüßiget seyn, Gegengewalt zu gebrauchen, und sich wider denjenigen zu erklären, der sie durch unbefügtes Paßnehmen aufreitzen würde. Es erfolgte aber von beyden Seiten eine günstige und willfährige Erklärung, die man auch gegeneinander ausgewechselt, und kamen die Eydgnossen für etwas Zeit ausser Sorge.

wollen keinem Theil den Paß gestatten.

Als aber der Marschall de Crequy Ends Octob. unvermuthet für Freyburg im Breyßgöw gerücket, und selbige Stadt und Schloß innerhalb 7. Tagen mit Accord eroberte; entstuhnd nicht nur allein eine grosse Bestürzung im Schwabenland, und sonderlich im Würtembergischen; sondern in der Schweitz machte man auch grosse Augen, und trauete nicht wohl für die Waldstädte, als welche man nicht gern in Französis. Händen sahe. Es

Franzosen nehmen Freyburg ein.

Schweitz besorgt für die Wald-städte.

Es wurde derowegen im Januario 1678. eine Tagsatzung nach Baden ausgeschrieben, bey deren sich sowol der Käyserl. Abgesandte Herr Graf von Ladron, als der Französische Msr. de Gravelle einstellte. Anfänglich gab es etwas Präcedenz-Streit zwischen diesen beyden Herren, und wollte der Französ. dem Kayserl. die erste Audienz nicht lassen, weil er in seinem Creditiv, nicht Ambassador, sondern nur Abgesandter titulirt, und also nur Envoyé sey. Dieses gab etwas Aufschub, und berichtete der Graf von Ladron die Sache nach Wien. Als aber kurz hernach Ihro Kayserl. Majest. das Wort Abgesandter dahin erlaüterten, daß solches denjenigen Character bedeute, den die Italiäner mit dem Worte Ambasciatore ausdrücken, welchen Sie dann dem Grafen von Ladron nochmals wollten beygelegt haben; so cedirte der Französische Ambassador, und der Kayserl. nahm den 1. May die erste Audienz, und den 7. hatte der Französische die seinige.

Beyde contestirten ihrer hohen Principalen Affection uñ wohlgemeynte Geneigtheit gegen E. Lobl. Eydgnoßschaft, zufolge deren ihre Wohlfahrt und Erhaltung ihnen erfreulich sey. Die Neutralität der 4. Waldstädte, wie auch Costnitz, Zell und Bregenz belangend, erklärte sich der Herr von Gravel, daß sein Herr der König geneigt sey darein zu willigen, zu Lieb und Vortheil der Eydgnossen, nemlich also

Neutralitäts-Geschäfft wegen den Waldstädten.

1. Die Kayserliche Besatzung solle aus den obgenannten Orten völlig heraus gezogen werden.

2. Sol-

2. Sollen dieselben mit Schweitzern besetzt werden.

3. Sollen sich diese Städte gegen die Eydgnossen eydlich verpflichten, die zugestandene Neutralität unverbrüchlich zu halten.

4. Sollen die Lobl. Orte dem König diese Neutralitäts-Haltung garantiren, oder darfür stehen.

Was aber die Breite der Lisiere, oder des Strichs Landes, längst den Waldstädten betreffe, so in der Neutralität mit einbegriffen seyn solle, darvon sey vergebens zu reden, bis man allervorderst sich dieser angezogenen Puncten halber verglichen haben werde, als ohne welcher Einraümung an keine Neutralität zu gedencken sey.

Nachdem man nun mit dem Kayserl. Abgesandten hierüber Rede gehalten, bestuhnd er vest darauf, daß diese Städte halb mit Kayserl. Volck besetzt bleiben sollten. Weil aber Franckreich hiervon nichts hören wollen, so zerschlug sich das ganze Neutralitäts-Werck, und der Marschall de Crequy kam den 21. Junii mit seiner Armee bey Hüningen zu stehen, von dar er für Rheinfelden gerückt, allwohin der Marschall de Choiseul schon voraus gegangen war, und der Stadt mit Stücken und Mörsern zusetzte.

Rheinfelden von den Franzosen vergebens belagert.

Die Stadt Basel stuhnd in Allarm, zumalen die Franzosen im Marsch gegen Rheinfelden das Baslerische Territorium hinter dem Dorf Riehen in etwas betreten hatten. Auf hiervon erhaltene Nachricht, schickten die Lobl.

XIII. Orte vier Deputirte zu der Französischen Generalität, sich über diese Passage zu beschwären. Er gab aber in Antwort, daß dasjenige Stück Landes, darüber er paßiret, nicht zu der Stadt Basel alter Landschaft gehörig, sondern von derselben neulich erkauft worden, und der Weg, den er sonsten hätte nehmen sollen, also rauch sey, daß kein vernünftiger Mensch ihm gerahten hätte sich desselben zu bedienen; versicherte anbey, seine Rahtschläge also einzurichten, daß den Eydgnossen darvon keine Ungelegenheit zustehen sollte.

Schweitzer ziehen an die Gränzen.

Indessen nahmen diese dennoch ihre Präcaution, und liessen 4. à 5000. Mann gegen Basel an die Gränzen marschieren, um allen Inconvenienzien bestmöglichst vorzubiegen, zumalen da es den 25. Jun. zu einem harten Gefecht, zwischen beyden kriegenden Partheyen bey Rheinfelden kam.

Treffen bey Rheinfelden.

Dann der General von Stahrenberg, (der sich noch vor Ankunft der Französischen Armee mit etwas Volck in Rheinfelden geworfen hatte,) marschierte mit 3. Bataillons und etlichen Regimentern zu Pferde samt 4. Feldstücken aus Rheinfeldē, und setzte sich oberhalb Warmbach ins Feld. Als nun der Marschall de Crequy hiervon Nachricht bekommen, ließ er seine Völcker, besonders aber die Dragoner, unterm Msr. du Pleßis in aller Stille anrücken, und die Stahrenbergischen angreifen, welche nach einigem Gefechte, der Menge der Feinde wichen, und der Rheinfelder Rheinbrücke zueilten. Als solches die Franzosen wahrgenomē, sind

sind sie ihnen mit solcher Furie in die Eisen gegangen, daß viele ihrer Dragoner über die Brücke zugleich mit in die Stadt eingedrungen; weil aber der Oberst Mercy, in währendem Gefecht, mit etwas Volck von Seckingen herab angerückt und sich in Rheinfelden geworfen, wurden die Franzosen wiederum von den Lothringischen Dragonern heraus geschlagen, mithin das Seil an dem Schutzgatter des Thors abgehauen, also daß dieser herunterfallende den Eingang des Thors versperrete. Hiermit ward Freund und Feind auf der Brücke unter einander vermischet, und diese wurde aus der Vestung angezündet, so daß sie endlich gebrochen, wordurch eine grosse Anzahl sowol getödtet, als in den Rhein gestürzet worden. Die Franzosen dieses sehende, zogen sich in ihr Lager zurück. Kayserl. Seits zählte man über 1000. Todte, worunter Prinz Carl von Baden, der mit dem Pferd über die Rheinbrücke herunter in das Wasser gestürzt. Der Franzosen blieben nicht weniger, und wurden 23. Wägen voll verwundter Officierer in Basel geführt.

Der Marschall de Crequy bombardirte hierauf Rheinfelden heftig, brachte auch etlich und dreyßig Haüser in den Brand. Die Rheinfelder aber flüchteten ihre besten Sachen in das Basler-Gebiet, und wurfen von Augst an bis gen Laufenburg längst dem Rhein Brustwehren auf, legten auch gegen dem Commandeur-Haus Bicken über, allwo Crequy sein Quartier hatte, eine Batterie an, wormit die Fran-

Franzosen ziehen ab.

Franzosen sehr incommodirt wurden. Als Crequy nun wohl sahe, daß allhier ferner nichts fruchtbarliches zu thun sey, und zugleich die Kayserl. Armee über den Schwarzwald zum Succurs herbey eilte; als hub er den 8. Jul. das Lager vor Rheinfelden auf, und zog sich durch die obere Marggrafschaft gegen Offenburg hinunter. Worauf auch die Schweitzerischen Außzüger von Basel zurück und nach Haus giengen.

Friede zu Nimägen.

Im folgenden 1679. Jahr wurde der Friede zwischen dem Kayser und Franckreich zu Nimägen im Januario geschlossen. Die Stadt Straßburg öffnete hierauf den Franzosen den Paß in ihre Stadt, danckte die Schweitzerische Garnison ab, und die Reichs-Völcker nahmen gleichfalls ihren Abzug. Hernach im Septemb. kam der General Monclas, und obligirte erstlich die Stadt Collmar, und hernach die übrigen vormals gewesenē Reichs-Städte im Elsaß, dem König zu huldigen, und verbot ihnen in das künftige an das Kayserl. Cammer-Gericht gen Speyr zu appelliren.

Händel mit dem Französ. Residenten zu Genf.

Die Stadt Genf hatte auch etwas Unruhe; angesehen der König in Franckreich den Msr. de Chauvigny als Residenten (wider den bisherigen Gebrauch und den guten Willen der Stadt,) dahin geschicket. Es mißbrauchte aber derselbige das ihm zugestandene Religions-Exercitium dergestalt, daß nicht nur allein die benachbarte Cathol. Geistlichkeit öffentlich da aus- und eingieng; sondern auch mäniglich dem Römisch-Catholischen Gottesdienst

öffent-

öffentlich beywohnen mochte. Diese zu Genf ungewohnte Sache erregte den Pöbel zu einem Tumult. Ein Müller und ein Holländischer Schneider löseten darbey eine Pistohle, worauf der Herr Resident fast geschmälet, und sich über Affront beym Magistrat beklaget. Diese beyde wurden hierauf eingesetzet, und ein Expresser von der Stadt nach Paris geschickt, um dem König den aufrichtigen und umständlichen Verlauf des paßirten zu hinterbringen. Zugleich wurde Herr Francomis nach Zürich und Bern geschickt, den Handel gleichfalls daselbst kund zu thun. Es wurde hierauf eine Conferenz der Evangelischen und zugewandten Orte nach Arau ausgeschrieben, hierüber zu deliberiren, und dorten eine Gesandtschaft nach Solothurn zum Herrn Ambassadorn erkannt, selbigen zu ersuchen, bey Hof seine Officia anzuwenden, daß in diesem Puncte die Stadt Genf an ihrer geistlichen und leiblichen Freyheit ungemolestirt verbleibe und gelassen werde, und der Resident Ordre erhalte, seine privat Religions-Ubung enger und nur für seine Domestiquen einzuschräncken und zu halten. Der Herr Ambassador gab gute Worte und Vertröstung. Nicht lange hernach gab der König zu vernehmē, daß man die zween Inhaftirten wohl losgeben könne, aber wegen Beschränckung der Capelle des Hrn. Residenten wurde nichts concediret; derohalben dieser fortfuhr unter öffentlichem Zulauf Messe lesen zu lassen. Woraus An. 1680. abermal ein Tumult entstuhnd, der die Regierung zu

Conferenz zu Arau deßwegen.

Der Resident wird revocirt.

Genf veranlaßt, ihren Syndicum Tremblet nach Paris zu schicken, welcher dann durch seine Vorstellungen so viel zuwegen gebracht, daß Msr. Chauvigny zurückberufen, und Msr. du Pré an seine Stelle gesetzet worden.

Hüningen wird zur Vestung gemacht.

Weil auch die Lobl. Orte der Eydgnoßschaft verständiget worden, daß der König in Franckreich entschlossen sey, einen namhaften Vestungs-Bau bey grossen Hüningen allernächst bey Basel anzulegen; so waren sie dessen nicht zufrieden, sondern liessen ein bewegliches Schreiben deßwegen an den König ab, und schickten Herrn Abel Socin von Basel darmit nach Paris. Weil man aber inzwischen von dem Französischen Herrn Ambassador so viel verstanden, daß das einmal gefaßte Vorhaben, an diesem Ort eine Vestung zu bauen, unveränderlich sey; als wurde eine allgemeine Tagsatzung nach Baden angesetzet, und einige Deputirte nach Solothurn abgeschicket, dene zu ersuchen, zu Ablehnung eines solchen der ganzen Eydgnoßschaft bedencklichen Wercks das möglichste bey Hof beyzutragen. Es wollte aber derselbe nichts versprechen. Man setzte also noch ein Schreiben an den König auf, und überlieferte solches dem Herrn Ambassadorn. Es wollte es aber dieser nicht über sich nehmen, vorgebende, daß einige Expreßionen und Umstände darinnen enthalten, die ihm zu nachdencklich schienen. Es brachte auch Herr Socin eine schlechte Vertröstung vom König zurück, und also ließ man ab sich darwider zu setzen, zumalen da es hieß, es sollte nur eine

Schanze

Schanze abgeben, die nicht viel zu bedeuten habe. Der berühmte Doctor Burnet, in seinem Voyage de Suisse, pag. 448. meldet zwar, daß jedermann glaube, Franckreich habe damals eine gewisse mächtige Person zu Basel mit Geld bestochen, um diesen Vestungs-Bau begünstigen zu helfen. Er gibt aber kein Fundament dieser Particularität, und scheinet nicht glaublich, daß ein einiger Mann hierinnen die ganze Schweitz habe bethören können; massen aus obigem erhellet, daß die Wichtigkeit dieses Wercks mehr als einmal von den Eydgnossen bemercket worden. Es war aber des Königs Willen, ohne Zweifel, mit Gewalt nicht zu brechen, noch zu hintertreiben. Indessen hat Dr. Burnet darinn Recht, daß Hüningen eine wüste Brille auf der Nase sey, die der Lobl. Eydgnoßschaft schon viel Ungelegenheit verursachet, und die Stadt Basel bis dahin zimlich beklemmet hat.

Franzosen prätendiren Straßburg.

Indem nun die Franzosen mit diesem Hüningischen Vestungs-Bau eiferigst beschäfftiget waren, war man zu Versailles bedacht, die Stadt Straßburg unter des Königs Botmäßigkeit zu bringen. Den Prätext nahm der Marquis de Louvois daher; daß das ganze Elsaß dem König durch den Münsterischen Friedensschluß vom Kayser und dem Reich abgetreten, und ferner beym Nimägischen Frieden wäre bekräftiget worden. Straßburg gehöre nun auch darunter; zudem, so seyen die Teutschen willens, diese Stadt wiederum mit einer Garnison zu besetzen, welches dem König un-

leidenlich wäre ꝛc. Man hatte zu diesem Ende, schon den ganzen Sommer über, eine zimliche Anzahl Trouppen in der Nachbarschaft um Straßburg und im Elsaß unter anderm Prätext gehalten, bis es Zeit sey den Schlag zu thun.

Im Sept. An. 1681. kam der Marquis de Louvois in das Elsaß, und versammelte in aller Stille die Königl. Trouppen. Den 27. sagte der König zu Versailles über der Tafel, den 30. werde er nach dem Elsaß verreisen, um die Stadt Straßburg in Huldigung zu nehmen, wie er dann selbigen Tag bis nach Vitry le François aufgebrochen.

und nehmen die Stadt ein.

In der Nacht zwischen dem 27. und 28. bemächtigte sich der Baron d'Asfeld mit geringem Verlust der Schanzen ausserhalb der Stadt Straßburg, diß- uñ jenseit des Rheins, weil die darinnen gelegene Straßburgische schwache Besatzung sich auf Discretion ergab. Die folgende Nacht occupirten die Franzosen die ruinirte Kehler-Schanz, und umzingelten die Stadt bey allen Porten, also daß niemand mehr aus oder ein konnte.

Die bestürzten Straßburger geriethen hierüber in Allarm, pflanzten etliche Stücke in der Stadt für ihr Rahthaus, und schickten etliche Deputirte hinaus von den Franzosen die Ursach sothanen Verfahrens zu erlernen. Sie bekamen zur Antwort: Man hätte vernom̃en, die Kayserl. wären im Anmarsch, und hätten im Sinn in das Elsaß einzufallen, darinnen zu plündern und zu breñen; deßwegen man

man nöthig befunden habe, dieses Rhein-Passes sich zu versichern. Sollte aber sich zeigen, daß dieses Gerücht falsch sey, so wollte man von selbsten dieses ohne dem nichtswerthe Fort wiederum verlassen.

Man führte hierauf noch etwas Geschützes auf die Stadtwälle; aber den 29. Nachmittag ließ der Marquis de Louvois und der Baron de Montclas die Stadt im Namen des Königs auffordern. Der Magistrat schickte hierauf einige Deputirte gen Illkirch hinaus in das Haubt-Quartier, welche remonstrirten, daß die Eydspflicht, mit deren sie Röm. Kayserl. Majest. und dem H. R. Reich zugethan wären, nicht zugebe, sich also ohne Vorwissen an einen fremden Herrn zu ergeben, baten also, ihnen so viel Zeit zu vergönnen, daß sie nach Regenspurg dem Reichs-Convent ihren Zustand berichten könnten. Allein dieser Vortrag war dem Marquis de Louvois nicht anständig, als der ohne fernern Aufenthalt die Stadt zu haben verlangte, widrigenfalls aber mit Feuer und Schwert drohete. Deßwegen der Magistrat, nach gehabter Berahtschlagung, den 30. Sept. acht Deputirte hinaus schickte, mit dem Marquis de Louvois bestmöglichst zu accordiren; welches dann geschehen, und zogen die Franzosen nicht mehr als 13000. starck den Nachmittag in die Stadt, desarmirten die Bürgerschaft, und besetzten die Posten und Wälle. Den 2. Octob. aber wurde das Münster den Catholischen eingeraümt.

Den 3. Octob. erhielt der König zu Vitry

einen Courier mit der Nachricht von der Uber-

Der König komt ins Elsaß,

gabe Straßburg. Den 4. kam er auf Schlettstadt, allwo die Deputirten der Stadt Straßburg ihre Submißion auf den Knyen machten. Den 5. kam der König nach Breysach, den 7. auf Freyburg, den 8. auf Ensisheim, und den 13. hielt er seinen triumphirenden Ein-

und nach Straßburg;

zug zu Straßburg unterm Geläut aller Glocken und dreymaliger Salve von 250. Canonen und 15. Feuermörseln, welches auch den 17. dito geschahe, da er von dannen wiederum abgereiset. Also bekam der König mit Einnahme der mit der Eydgnoßschaft vor diesem verbundenen Reichs-Stadt Straßburg den Schlüssel zum Römischen Reich in seine Hände.

Diese Einnahme mitten im Frieden verursachte bey der Straßburgischen Bürgerschaft grosse Bestürzung und seltsame Gedancken, im Römischen Reich eine fürchterliche Verwunderung, und bey den Eydgnossen ein sorgliches Nachdencken. Diese kamen derohalben zu Baden zusammen, und entschlossen sich, aus Occasion der Herannäherung des Königs, eine Gesandtschaft von allen XIII. Orten an Seine Majest. abzufertigen, und Selbige zu complimentiren. Den 2. Octob. kamen samt-

wird von den Eydgnossen complimentirt.

liche Herren Ehren-Gesandte nach Basel, und conferirten mit dem zu Biningen sich damals aufhaltenden Ambassadorn, Msr. de Gravelle, über die Weise, Zeit und Ort der Complimentirung. Der Tag wurde auf den 10. Octob. zu Ensisheim bestimmet. Also verritten sie den 9. nach Müllhausen, und kamen

den

den 10. mit einer starcken und schönen Suite zu Ensisheim an. Sie wurden von dem Marschall von Bellefond und Marquis Dangeau bewillkommt, und auf des Marschalls von Rose Schloß begleitet, allwo sie Königlich gastirt wurden. Nach vollendeter Mahlzeit fuhren sie zu des Königs Logement, und wurden von dem Grafē von Armagnac, Grand Ecuyer de France, zur Audienz begleitet, allwo der Herr Bürgermeister Hirzel von Zürich folgende Teutsche Rede hielte.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König.

SO bald unsere samtliche Ober-Herren die Regenten der XIII. Lobl. Cantonen und derenselben Bundsgenossen verstanden, daß Ew. Majest. sich in Dero Landen im Elsaß, so an uns gränzen, befinden, haben dieselbe, aus Obligation wegen der beydseitigen Allianz, ihre Schuldigkeit zu seyn erachtet, daß sie uns zu Ew. Maj. abfertigten, um Dieselbe mit höchstem Respect zu bewillkomen. Solchem nach bezeugen wir alle, im Namen unserer Principalen, derenselben Herzens-Freude über Ew. Majest. glückliche Ankunft in diese Lande, bey so guter Gesundheit, deren langwierige Continuation wir Ew. Maj. anwünschen, und nach Vermögen unsere bereitwilligste Dienste mit höchstem Respect aufopfern, mit Versicherung, daß wir die Freundschaft, so von mehr als 230. Jahren zwischen Franckreich und dem Scheitzerland einen Anfang genommen, annoch in so hoher Achtung haben,

 als

als unsere Vorfahren gethan, und weil diese Freundschaft nachgehends, durch den aufgerichteten ewigen Frieden beständig gemacht, auch nicht lange hernach eine neue Allianz mit Ew. Majest. bekräftiget worden; so haben unsere Vorfahren, wie auch wir zu unsern Zeiten, die Pflichten, worzu sie uns verbunden, in aller Aufrichtigkeit und dergestalt wahrgenommen, daß auch alle nachfolgende Könige, durch die Erneuerung dieses Bunds, mit denen Eydgnossen, die Continuation solcher Freundschaft gnädigst zu erkennen gegeben haben; Gleich wie Ew. Majest. für dero Herren Sohn, den Herren Dauphin, ebenmäßig gethan, dem wir auch, unsere Pflichten fernerweit zu bezeugen, gänzlich geneigt sind. Hingegen hoffen und bitten wir, es wolle Ew. Königl. Majest. bey dero Königl. Affection und allergnädigsten Wohlgewogenheit zu unsern Eydgnossen und dem Staat, der mit Franckreich so lange befreundet, und darmit annoch würcklich verbunden ist, wie auch zu jedwederem Canton ins besondere und zu unsern nachbarlichē Bundsgenossen, beständig verharren, und sich unsere Ruhe, Wohlfahrt und Interesse ins künftige angelegen seyn lassen; Gestalten wir dann den Allmächtigen GOtt bitten, daß er Ew. Majestät Cron und Zepter mit samt dem ganzen Königlichen Hause in beständigem Flor und Wachsthum erhalten, und mit selbst wollendem himmlischen Segen überschütten wolle.

Der König empfieng die Eydgnoßischen Gesandten mit grosser Liebes-Bezeugung, bot ihnen

ihnen allen die Hände, und gab auf diese gethane Ansprache zur Antwort:

Es sey Ihro die Gesandtschaft ihrer allerliebsten Eyds- und Bundsgenossen lieb und angenehm, und hätte mit Freuden vernommen, daß sie begierig wären, in der alten Freundschaft mit Franckreich zu verharren, und die beyderseitigen Tractaten treulich zu halten, auch dabenebenst ihrer schuldigen Pflicht bestmöglichst nachzukommen; dahingegen wollte Se. Majest. auch ihrer Seits dero Königl. Wohlgewogenheit zu der allgemeinen Bundsgenoßschaft jederzeit bezeugen, und nicht unterlassen, die besagtē Tractaten gleichfalls zu beobachten, und über das, bey allen Begebenheiten, sie dero gnädigste Intention und Meynung spühren lassen. Je näher sie aber den Schweitzerischen Gränzen kommen möchte, so viel eher und mehr würde Sie Gelegenheit haben, ihnen die Zeichen dero Freundschaft zu erkennen zu geben.

Folgends hatten wohlgedachte Herren Ehren-Gesandte auch Audienz bey der Königin, bey dem Herrn Dauphin und Mad. la Dauphine, bey dem Herzog von Orleans und andern Prinzen vom Geblüt. Sie wurden allerseits sehr höflich empfangen, und giengen Abends spat, bey der Fackel, nach Müllhausen zurück.

So freundlich und wohl der König die Eydgnossen empfangen, so unfreundlich erzeigte sich die Stadt Costnitz. Dann als im Jun. 1680. neun Fischer, des Gottshauses Münsterlingen

Händel mit Costnitz wegen der Herrschaft auf dem See.

Gerichts-Angehörige, auf dem See fischeten, fuhren einige Costnitzer-Bürger mit gewehrter Hand auf sie aus, schossen auf sie, und führten fünf darvon gefangen in die Stadt. Als nun die im Thurgöw regierende Lobl. Orte hiervon Nachricht erhalten, waren sie wegen dieses von der Stadt Costnitz unbefügt prätendirenden Dominii auf dem Boden-See sehr empfindlich, liessen demnach in ihren Archiven nachschlagen, was für Documenta dieser Sache halben vorhanden seyn möchten; da sich dann heiter erfunden, daß jeweilen die Frefel und Verbrechen, die sich an der Thurgöwische Seite des Boden-Sees begeben und zugetragen, von dem Landvogt im Thurgöw abgestraft worden. Man ermangelte derohalben nicht, Lobl. Stadt Costnitz zuzuschreiben, und wegen dieses Attentats sich zu beschwären; es vermeynte aber diese Recht zu haben. Hierauf kamen die 7. im Thurgöw regierende Lobl. Orte im April An. 1681. zu Zug zusammen, und schrieben von dar aus Lobl. Stadt Costnitz nochmals ernstlich zu, mit Begehren, sie sollte ihre um diese prätendirte Jurisdiction habende Documenta innerhalb 14. Tagen unbeschwärt vorweisen, damit man nicht gemüßiget werde, auch zur Gewalt zu schreiten. Nachdem aber hierauf der Herr Baron von Landsee, Ober-Oesterreichischer geheimer Rath, sich in dieser Sache bemühet, wurde auf der Insul Reichenau eine Conferenz angestellt, da dann obgedachte Lobl. Orte mündlich vorgestellet, auf was Weise die Ober-Herrlichkeit im Thurgöw

Conferenz auf Reichenau deßwegen.

göw in An. 1499. durch den von Galeatio Visconti gemachten Tractat an die Lobl. X. Orte gewachsen, und seither ruhiglich besessen und exercirt worden. Es blieb aber das Geschäfft dennoch nicht nur allein unerörtert, sondern vermehrte sich im folgenden Jahr dardurch, daß etliche Costnitzer-Soldaten ein Schiff auf dem Boden-See angefallen, und selbiges also genöthiget, wiederum zurück an die Stadt zu fahren, die darinnen befundene Juden wurden gefangen gesetzt, und ihnen vier Pferde genommen.

Die Lobl. regierenden Orte kamen hierauf wiederum zu Zug zusammen, schrieben dieser Begegniß halber an Herrn Baron von Landsee; dem Landvogt im Thurgöw aber befahlen sie, daß er sowol die Stadt Costnitz, als auch diejenigen Particularen, welche die erstere und diese letztere Gewaltthat ausgeübet, für sich citiren, mit geziemender Strafe belegen, im Fall Ausbleibens aber der Costnitzer-Schulden und Effecti im Thurgöw mit Arrest zu belegen. Als aber auf der Badischen Johannis-Tagsatzung An. 1683. Herr Doctor Sommervogel, Vorder-Oesterreichischer Regierungs-Raht, als Abgeordneter der Hochlobl. Vorder-Oesterreichischen Regierung, um Einstellung solcher Arresten angehalten, wurde zwar darein gewilliget, jedoch mit diesem heitern Vorbehalt, daß die von der Stadt Costnitz seit der Reichenauischen Conferenz verübte Infractionen ohne längern Verzug reparirt, die Juden losgelassen, ihnen ihre Pferde, und dem

Schiffmann die abgenommene Busse wieder gegebē werde. Und obgleich indessen die Hochlobl. Ober-Oesterreichische Regierung gleichfalls mit einem Ersuch-Schreiben eingekom̄en, daß man inhalten möchte, haben die Lobl. X. Orte es gleichwohl bey der einmal gefaßten Resolution gelassen, und den vorigen Befehl wiederholet. Die Execution blieb dennoch zur Zeit eingestellt; weil die Ober-Oesterreichische Regierung neue Hoffnung zum Vergleich machte; wie dann auf der Badischen Jahrrechnung An. 1684. Herr Baron Raßler sich eingefunden, und eine Zusammenkunft zu Ohningen am Unter-See vorgeschlagen, welche dann die X. am Malefitz im Thurgöw Theil habende Lobl. Orte angenom̄en, und im Septemb. beschicket. Es wurdē zwar viele Schriften pro & contra gewechselt, der Sache aber darmit wenig geholfen, also daß der endliche Vergleich zurück blieb, und nahmen die Deputirte beyderseits das gehandelte ad referendum. Hernach, als im Novemb. der Glarnischen Streitigkeiten halber eine Tagsatzung zu Baden gehalten wurde, nahmen die X. Lobl. Orte diesen Handel auch wieder vor sich, und wurden einhellig, daß sie bey ihrer Jurisdiction bis auf die Mitte des Boden-Sees weiter verbleiben; hergegen auch die Stadt Constanz bey ihren um die Fischerey auf dem Boden-See habenden Gerechtigkeiten ruhiglich gelassen, die Schifflände zu Creutzlingen in den alten Stand gesetzet, der in An. 1651. zwischen dem Thurgöw und der Stadt Costnitz gemachte

Conferenz zu Ohningen.

Tagsatzungs Entschluß.

te Zolls-Vergleich, ohne einige neue Steigerung ferners unverbrüchlich observirt und gehalten, zumal die Stadt Costnitz bey ihrem Zoll, Niederlaage und Staffel-Gerechtigkeit in ihrer Stadt verbleiben solle.

Indem diese Sachen in der Eydgnoßschaft vorfielen, hatte das Römische Reich gegen Osten mit den Türcken, und gegen Westen mit Franckreich zu thun. Die Türcken zwar wurden den 12. Septemb. An. 1683. vor Wien auf das Haubt geschlagen, einfolglich durch wiederholte Schläge allgemach gegen Asien zurück getrieben. Worzu dann E. Lobl. Eydgnoßschaft zu Kayserl. Maj. besonderm Vergnügen 1000. Centner Pulver freywillig hergegeben. Mit Franckreich aber ward zu Regenspurg den $\frac{5}{5\,1}$. Aug. An. 1684. ein Stillstand auf 20. Jahr angenommen und geschlossen, worinnen Lobl. Eydgnoßschaft mit begriffen war, in Kraft des 15. Artickels.

20. jähriger Stillstand mit Franckreich,

XV. In diesem Stillstands-Tractat, sind nebst den transigirenden Theilen rc. rc. auch zugleich mitbegriffen, die Mitgenossen des Westphälischen Friedens und der Cathol. König, mit allen seinen Reichen und Landen.

Weil auch nach Sage des 16. Artickels, alle Christl. Potentaten und Republiquen zu Garantirung dieses Tractats ersucht und angenom̃en werden mögen; als ersuchte der Kayserl. Botschafter in der Schweitz, Herr Baron Raßler vom Ramschwag, die Lobl. XIII. Orte, diese Garantie auch auf sich zu nehmen. Es ward hierauf im Novemb. 1684. eine allge-

meine Tagsatzung aller XIII. und zugewandten Orte angesetzet. Man fand aber, daß Lobl. Eydgnoßschaft und ihrem Interesse besser angemessen sey, sich ohne Noht in fremde Händel nicht zu mischen, bey der Neutralität ferner zu verharren, und also sich gegen Ihro Kayserl. Majest. höflichst zu entschuldigen.

dessen Garantie die Schweitzer von sich lehnen.

So gab auch der Hüningische Vestungs-Bau den Eydgnossen immer Anlaß zu Sorgen und Beschwärden; allermassen die Franzosen in dem Winter An. 1684. anfiengen, mitten im Rhein, auf dem sogenanntẽ Frauenwörth, auf der Stadt Basel Grund und Boden, ein Hornwerck auszuführen, und ein eben dergleichen grösseres jenseit Rheins, auf dem Marggräfl. Durchlachischen Boden. So wol die Stadt Basel, als auch auf erhaltene Nachricht die übrigen Lobl. Orte, protestirten hierwider. Worauf zwar die Arbeit auf dem Baslerischen Grund ist eingestellet und anbey versprochen worden, das Aufgebaute wiederum zu schleifen. Als aber die Arbeit auf dem Durchlachischen Boden zum Stand gebracht worden, fiengen sie auf dem Basel-Boden auch wieder an zu bauen. Der Magistrat zu Basel schickte deßwegen Deputirte nach Hüningen, und ließ dem Gouverneur vorstellen, daß sothanes Fortificiren der mit Franckreich aufgerichteten Bündniß zuwider sey, und ihn hiermit ersuchen, mit solcher Arbeit so lange innezu halten, bis die Lobl. Orte der Eydgnoßschaft die Sache an den König gelangen lassen, wie sie dann bereits deßwegen jemand

Vestungs-Bau zu Hüningen erweitert.

nach Paris abgesendet hätten; sie erhielten aber kürzlich zur Antwort: daß sie wohl gedencken könnten, daß er solches ohne special Ordre vom König nicht thun könne. Hiermit wurde mit bauen fortgefahren, und was gebauet wurde, das blieb gebauet.

Es gieng auch der Bischoff von Basel bey Hof zu Versailles darauf um, daß er in das hohe Thum und dessen alte Residenz in der Stadt Basel wieder eingesetzet werden möchte; wie dann der Dom-Dechant des Arlesheimer Capitels würcklich sich zu Paris befand, und im May An. 1685. kam des Thum-Capitels Secretarius nach Basel, zwey Schreiben mit sich bringende an dasigen Lobl. Magistrat, worinnen Ihro Fürstl. Gn. die schon An. 1670. gesuchte Wiedereinraumung des grossen Münsters zu Basel, zusamt dem Kirchen-Schatz und andern Dependenzien, aufs neue begehrten. Es hat aber die Regierung zu Basel, auf Einrahten der übrigen Eydgnossen, darauf geantwortet, daß, weil solche Prätension, durch ein in An. 1675. abgelassenes Schreiben, mit unwidertreiblichen Gründen widerlegt worden, sie sich von ihrem damals weitläufig deducirten Rechte, und nun mehr als 150. jährigen Besitz, keineswegs abtreiben lassen könnten.

Bischoff von Basel suchet die Restitution seiner Kirche.

Wegen Genf und Savoyen gab es An. 1686. und 87. auch zu thun, indem auf Savoyen der Verdacht fiel, als gehe dieser Hof mit einem Anschlag wider Genf schwanger. Es ward auch eine Conferenz der Evangel. Lobl.

Genf in Gefahr.

Lobl. Orte nach Zürich angesehen, worzu die Stadt Genf ihre Deputirten gleichfalls abgeordnet, denen dann recommandirt worden, auf guter Hut zu stehen, und sich möglichst mit allem nöthigen zu versehen. Folgends im Hornung kamen alle XIII. und zugewandte Orte zusammen, die sich einmüthig gegen einander erklärt, daß, wann eint oder anderes der Lobl. Orte von jemand feindlich sollte angegriffen werden, man insgemein dasselbe nach äusserstem Vermögen schützen und schirmen, mithin Leib, Ehr, Gut und Blut zu einandern zusetzen solle und wolle. Wegen Genf wurde beschlossen, daß die 4. Lobl. Evangelis. Städte einen Zuzug von etlich 1000. Mann, samt zugehöriger Munition und Proviant parat halten sollten, denen die Cathol. Lobl. Orte den Paß versprachen; und weil auch die Stadt Bern des Pays de Vaud halber sich in etwas besorgte, so hat selbige die übrigen Evangel. Orte und gemeine drey Bünde um Hülfsleistung auf den Nohtfall ersucht, welche dann sich willig darzu erboten.

Entschluß der Eydgnossen.

Indessen haben die Chorherren zu Annecy der Stadt Genf in der Landschaft Gex ligende Zehnden und Gefälle streitig gemacht, und die Sache vor das Parlament zu Dijon rechtshängig ziehen wollen. Deßwegen die Lobl. Evangel. Orte, auf empfangenen Bericht, im August. 1687. abermal eine Conferenz zu Arau gehalten, allwo gut befunden worden, eine Gesandtschaft an Ihro Königl. Majest. in Franckreich abzusenden, und wurden zu Gesand-

Die Chorherren zu Annecy beunruhigen Genf.

sandten erkohren, Herr Bürgermeister Escher von Zürich, und Herr Venner Dachselhofer von Bern, welche den 26. dito zu Paris angekommen. Der Französische Hof hielt sich damals zu Fontainebleau auf, wohin sie dann ihren Secretarium zum Herrn Colbert Croissy abgeschicket, ihre Ankunft anzudeuten und um Audienz bey dem König anzuhalten. Diese wurde zwar ihnen auf den 9. Octob. bewilliget. Allein, weil man ihnen des Ceremonials wegen Schwürigkeiten machte, und sie nicht auf denjenigen Fuß tractiren und empfangen wollte, als ehedem andern dergleichen Ambassadoren geschehen, angesehen man wollte, daß sie vor dem bedeckt sitzenden König mit entblößtem Haubt stehen, und eben diese Ceremonien auch vor dem Dauphin und dem Herzoge von Orleans, geübt werden sollten; so nahmen sie die Audienz noch nicht, sondern schickten einen Expressen deßwegen an ihre Principalen, und begehrten Instruction, wie sie sich zu verhalten hätten.

Gesandte der Evangel. Orte zum König,

haben Streit wegen dem Ceremonial,

Immittelst schickten sie ihren Secretarium mit einem Memorial nach Fontainebleau, worinnen vorgestellet worden, auf was Weise der König An. 1634. die von Lobl. Evangel. Ortē an Seine Majest. damals geschickte Gesandten tractirt und empfangen hätte, und verlangten gleichfalls auf diesen Fuß tractirt zu werden; weil auch der zurück gekommene Courier eben diese Instruction mit sich gebracht, als begaben sich die Herren Gesandten nochmals gen Fontainebleau, um dem Herrn

Col-

Colbert diese Vorstellung näher zu thun, und ihre Audienz auf gleichen Fuß zu begehren; allein es war alles umsonst, und konnte die Audienz auf solche Weise nicht erhalten werden.

Sie wurden also gemüßiget, nochmals einen Courier nach Haus zu schicken, der dann ihnen in Antwort zurück brachte, daß, weil ohne mercklichen Abbruch der Souverainität ihrer Republic die Audienz auf keine andere Weise angenommen werden könne, sie die Gesandten annoch die fernere Instanz bey Herrn Colbert zu thun hätten; im Fall aber nicht darauf reflectirt werden wollte, so sollten sie das zugeschickte Schreiben gesamter Evangel. Orte dem König behändigen, und wann, im nicht verhoffenden Fall, der Hof auf dem Abschlag beharre, keine öffentliche Audienz mehr begehren. Jedoch, damit das den Evangelischen angelegene Genfer-Geschäfft nicht allerdings ersitzen bleibe, möchten sie entweder eine privat Audienz nehmen, oder sonst eine anständige Tractation mit den Königl. Ministris pflegen, um ihre aufhabende Commißion auszurichten. Wäre aber auf keine Weise, weder zu einem noch zum andern zu gelangen, so sollten sie in GOttes Namen sich wieder nach Haus zurück erheben.

Es begaben sich also die Herren Gesandten den 29. Novemb. nach Versailles, und stellten dem Herrn Colbert nochmals alles vor, stellten ihm auch die in vidimirten Copiis erhaltene Register aus beyder Lobl. Städte Zürich und Bern Archiven, betreffend das

Tra-

Tractament der Gesandtschaft in An. 1634. zu Handen. Es sagte ihnen aber Herr Colbert, es seyen auch die Königlichen Register bey der Hand, welche anderst lauten, wobey man dann zu bleiben gedencke. Jedoch nahm er über sich das zugeschickte Schreiben Ihro Majest. einzuhändigen, es erfolgte aber nichts willfähriges.

Sie nahmen deßwegen den 9. Decemb. bey Herrn Colbert eine nochmalige Audienz, bey welcher die Gesandten declarirten, daß sie von dem An. 1634. geübten Ceremoniale nicht abtreten könnten; übrigens ersuchten sie Ihro Majestät den König, daß Sie die von Genf in ihrem mehr als 150. jährigen Posseß derer in Streit gezogenen Gefälle gnädigst schirmen wollten; sonderlich, weil derselbe sich auf so authentische und von Ihrer Majest. selbst und den vorigen Königen bestätigte Tractaten gründe. Der Herr Colbert replicirte hierauf, die Evangel. Orte beladeten sich dieses Geschäffts ohne genugsame Ursachen, zumalen da der König sich in die Eydgnoßischen Händel auch nicht einmische. Die Gesandten remonstrirten ihm hierauf der Stadt Genf Befügsame und Rechte von Puncten zu Puncten, und führten die deßwegen von An. 1564. gemachtē Verträge an, mit Vermelden, daß solche alle in dem zwischen dem König und den Evangel. Orten haltenden Bunds-Briefe feyrlich bekräftiget worden. Es concurrirte auch zu gleichem Zweck der Brandenburgische Extraordinar-Abgesandte Herr Spannheim. Alles aber mochte nichts verfangen; derohalben dann die

intercediren für Genf.

Gesandten den 23. Decemb. ihre Abschieds-Audienz bey Herrn Colbert nahmen, wobey sie alles vorher remonstrirte und deducirte nochmals wiederholet, anbey deutlich sagten, daß ihre Principalen das Parlament von Dijon in diesem Geschäfft keineswegs für einen competirlichen Richter erkennen, noch denen von Genf einrahten können, die aufgerichteten solennischen Tractaten desselben Richterstab zu untergeben. Ubrigens werden ihre Herren und Obern den schlechten Succeß ihrer Ambassade, und daß man 24. Canonicos mehr considerire, als die Treue vieler 1000. der besten Alliirten dieser Crone, welche so viel Blut und ehrliche Leute zu Dienst, Großmachung und Conservation dieses Staats aufgeopfert, sehr empfinden.

Einige Tage hernach schickte der König jedlichem der Gesandten eine guldene Ketten in sein Losament, zusamt etwas Reis-Geld. Sie wollten aber weder eines noch das andere annehmen; sondern verreiseten den 27. Decemb. wiederum nach Haus, und erstatteten auf einer im Hornung An. 1688. gehaltenen Conferenz zu Arau ihre Relation zu grossem Vergnügen ihrer samtlichen Herren Principalen. Es blieb aber Msr. le Fort Syndicus von Genf annoch zu Paris, um wo möglich noch etwas nutzliches auszurichten, welches ihm auch geglücket; inmassen der König dem Parlament zu Dijon befohlen, die fernern Proceduren gegen Genf einzustellen.

verreisen übel zufrieden nach Haus.

Sonst brachte in Franckreich der Pater la Chaise

Chaise und die Cathol. Clerisey den König dahin, daß er ihm vornahm, die Reformirte Religion in Franckreich auszutilgẽ, und alles zum Römisch-Catholischen Glauben zu zwingen, daher der König das An. 1598. von seinem Herrn Großvatter Heinrich IV. zu Gunsten der Reformirten und deren Religions-Ubung zu Nantes gemachte Edict, wie auch die von seinem Herrn Vatter Ludovico XIII. zu Nismes im Julio An. 1629. gegebene Ordonnanz, in einem zu Fontainebleau im Octob. 1685. gegebenen Edict, auf einmal caßirt und völlig abgethan, und gesetzet, daß alle in des Königs Landen befindliche und den Reformirten zustehende Kirchen unverzüglich sollen niedergerissen und der Erden gleich gemacht werden; daß auch die Reformirten Unterthanen sich nicht mehr an einem Orte oder in Privat-Haüsern, zu Verrichtung einigen Exercitii, unter was Vorwand es auch immer seyn möchte, versammlen, weniger die thätliche Ubung ihres Gottesdiensts treibẽ solltẽ. Item die Pfarrer der gedachten Religion, welche sich nicht bekehren, und die Römisch-Cathol. Religion annehmen wollen, sollen innerhalb 14. Tagen, nach Publication dieses Edicts, sich aus dem Königreich und Landen begeben, und nach solcher Zeit sich nicht mehr darinnen betreten lassen, viel weniger aber in besagter Frist der 14. Tagen einige Predigt, Vermahnung oder andere Amts-Geschäffte verrichten bey Strafe der Galeren. So wurden auch alle Particular-Schulen zu Unterweisung der Kinder, und insgemein alles

Verfolgung der Reformirten in Franckreich.

dasjenige, was zu Fortpflanzung und Lehre der Evangel. Reformirten Religion dienlich seyn können, verboten und abgeschafft. Dieses Edict wurde hernach durch ein anderes zu Versailles den 1. Julii An. 1686. datirtes bekräftiget und geschärfet.

Hierauf wurden besagte Kirchen aller Orten niedergerissen, die Prediger gefangen gesetzet, die Reformirten ihrer Ehren und Aemter entsetzet; den Medicis und Chirurgis von gedachter Religion, die Treibung ihrer Profeßion verboten, und insgemein jedermänniglich, durch Versprechungen, Draüungen, Gewalt und angethane Qual von denen in die Haüser eingelegten Dragonern gezwungen zu der Messe zu gehen.

Verfolgte kommen in die Schweitz.

Es hatte doch eine grosse Menge das Glück, sich aus Franckreich in Holland, nach Genf und in die Schweitz zu salviren, allwo sie auch bey den Evangelischen Städten guten Schutz Trost, Beysteur und Unterhalt fanden, ungeachtet der Französische Ambassador Msr. Tambonneau starck begehret, man sollte diese arme geflüchtete Leute, oder, wie er sie nennte, Rebellen ausliefern, auch vermeynen wollen, man sey dieses schuldig zu thun. Er erhielt aber zur Antwort: Daß dieses keine Rebellen, sondern des Königs getreueste Unterthanen, und ihre der Evangel. Schweitzer Brüder in Christo wären, und bedaurete man sehr, daß der König dieselbigen der von den samtlichen Eydgnossen vor diesem für sie gethanen Vorbitte nicht habe geniessen lassen, und daß man entschlossen sey,

dieselbigen sowol als die Freyheit der ganzen Nation bis auf den letzten Blutstropfen zu beschützen.

Die in die Schweitz geflüchteten Franzosen übergaben den 4. Lobl. Evangel. Städten folgende Supplication.

Hochmögende, Gebietende Herren rc.

WJr sind von der grossen Anzahl der Glaubigen, welche um der Gerechtigkeit willen bedrängt und verfolget werden, und sich von verschiedenen Orten aus Franckreich in dero Lande verfüget haben, an Ew. Excell. abgefertiget worden; und wird die grosse Liebe und Miltthätigkeit, mit welcher Ew. Excell. uns aufzunehmen beliebet hat, in der ganzen Welt, bey allen Protestirenden jederzeit berühmt bleiben. Der ewige gütige GOtt aber wird solches, nach seiner Verheissung, die er an unterschiedlichen Orten in der Schrift allen denen, so Barmherzigkeit üben, thut, beydes in dieser als jener Welt nicht unvergolten lassen. Was ferner uns anbelanget, so ersuchen wir Ew. Excell. in aller Demuht, sich versichert zu halten, daß wir viel zu erkanntlich seyē, als wir mit Worten aussprechen können, wie sehr uns die wahre Christliche und recht brüderliche Liebe, und mitleidendes Erbarmen, so sie gegen uns getragen haben und noch tragen, zu Herzen gehe. Es lasset es aber ihre Sorgfalt, uns in unserm bittern Elend zu trösten, und dasselbe gleichsam zu versüssen, nicht darbey bewenden, sondern es erstrecket sich auch dieselbe so weit, daß sie uns gar ihr Herz und

Eingeweyd mittheilen, die Unserigen zu erquicken. Ach wollte GOtt, daß wir so glücklich wären, und die Gelegenheit haben köñten, Ew. Excell. unsere schuldigste und unterdienstliche danckbare Erkänntniß, für die grosse Miltthätigkeit, so sie uns erwiesen, zu erkennen zu geben! Weil aber unsere Drangsalen noch nicht aufhören, sondern von Tag zu Tag je länger je mehr zunehmen, so bitten Ew. Excell. wir allerdemühtigst, es nicht in Ungutem aufzunehmen, daß wir sie im Namen des grossen und lebendigen GOttes und um der Liebe JEsu Christi seines Sohns, unsers allgemeinen Heylands willen, in tiefester Unterwerfung, so viel uns immer möglich, um ihren fernern großmächtigen Schutz und mitleidiges ganz Christliches Erbarmen, deren Würckung wir vormals so überflüßig genossen, anrufen.

Damit aber Ew. Excell. die äusserste Noht, darinnen wir stecken, sehen mögen, so wollen wir allhier weder die Zahl, noch die Grösse unsers Elends stückweise erzählen, sondern wir bitten nur Ew. Excell. so gütig zu seyn, und uns zu erlauben, daß wir nur etwas darvon überhaubt und in möglicher Kürze erzählen.

Man hat bis auf gegenwärtige Zeit mit Schrecken und Entsetzen gesehen, wie grausam man mit unsern Vättern aus Haß und Verbitterung gegen unsere heilige Religion umgegangen, so, daß man darfür gehalten, daß das Blutbad an St. Bartholomäus Tag, an welchem über 30000. Menschen, allerley Alters, Geschlechts und Standes, an verschiedenen

Orten

Orten des Königreichs erwürget worden, sey gewesen die höchste Staffel des höllischen Wütens und Tobens, als ein Mensch immer fähig seyn kan, und hätte man sich nimmermehr einbilden können, daß die erschröckliche Wahl, entweder den Tod zu leiden, oder in die Meß zu gehen, welche diese Feinde unsern Vättern gegeben, mit der Zeit für eine Gnade würde gehalten und gewünschet werden. Es ist aber nunmehr die Zeit erschienen, daß wir und unsere arme Mitbrüder in Franckreich es für eine grosse Gnade halten, wann diese unbarmherzige Verfolger ihnen entweder den Tod, oder die Meß zu hören anbieten.

Ach leyder! Es sind ihrer viel, die uns durch ihren Fall ärgern, als die wir mit Lust und Freuden durch den Tod und Marter GOTT preisen wolltē. Man kan zwar von ihrem Fehler anderst nicht, als mit Grausen und Entsetzen reden; wann man aber die Wahrheit sagen soll, so muß man bekennen, daß ihre Versuchung, übermenschlich sey, und daß ihre Verfolgung die sie ausstehen müssen, alle diejenige, welche die Kirche GOttes von Erschaffung der Welt her erlitten, weit übertreffe: Ja, es ist die Art und Weise, wie man gegen sie verfähret, tausendmal grausamer und gefährlicher, als alle Blutstürzungen und alle Pein und Marter, die man in vorigen Jahren wider sie gebrauchet hat. Dann man übergibt uns arme Brüder dem Muhtwillen der Soldaten, als Werckzeuge des rohten Drachens, welcher ihnen seine Bosheit und seine Griffe, wie auch seinen Na-

men mittheilet, welche zu 10. 20. und bisweilen zu 30. 40. ja gar 100. und mehr in die Haüser gehē. Diese fragen anfänglich den Hausvatter, ob er seine Religion abtreten wolle? Wann er sich nun dessen weigert, so sind sie nicht darmit zufrieden, daß sie dieselben an den Bettelstab bringen, indem sie alle nohtwendige Lebensmittel verzehren, oder unnützlich verthun, alle Mobilien und Hausraht verbrennen oder zertrümmern, alles was ihnen dienlich und annehmlich ist rauben, und die Haüser und andere unbewegliche Güter um einen ganz geringen Preis solchen Leuten, welche von den Jesuiten zum Abfall verleitet worden, verkaufen; sondern sie greifen auch diese armē Leute selber an, peinigen und martern sie auf eine niemals erhörte Weise, dergestalt, daß man die unerhörten, unmenschlichen und barbarischē Grausamkeiten, so diese Unthiere gegen sie verüben, ohne Erzittern nicht hören kan. Etliche prügeln sie erbärmlich, andere schleppen sie bey den Haaren mitten durch den Koht und Unraht in die Kirchen, und hängen die Mannsleute bey den Füssen, das Weibsvolck aber bey den Haaren auf, oder binden dieselben mit Stricken unter den Achseln, und lassen sie in tiefe Brunnen, deren Wasser Eyskalt ist, und ihnen bis an den Mund gehet, hinab, und lassen sie also hangen, bis sie bald den Geist aufgeben: Oder sie stecken sie in Säcke, und lassen sie die Stiegen hinab rollen; oder sie sencken sie in tiefe mit Koht und Unraht angefüllte Gräben; Oder sie binden sie in Schornstein, und zünden Stroh unter

ter ihnen an, dergestalt, daß die Flammen ihnen die Fußsolen verbrennet, und der Rauch sie ersticket, oder sie lassen sie bey einem kleinen Feuer bis an den Gürtel brennen; oder sie zwingen dieselben mit Gewalt so viel Wasser einzuschlucken, daß ihrer wenig sind, die nicht daran gestorben sind, oder sie giessen ihnen siedheisses Oel in den Mund, oder sie lassen sie bey einem grossen Feuer den Bratspiß wenden, in welches sie ohne Unterlaß Holz anlegen, bis sie halb gebraten sind; Oder sie schlagen ihnen die Finger mit Hämmern in stäte enge Löcher, welche mit Fleiß in Stücken Holz gebohret worden; Oder sie stecken ihnen spitzige Nägel zwischen das Fleisch und die Nägel; Oder sie reissen ihnen die Nägel, den Bart und die Zähne mit einander aus.

In Summa, es ist unmöglich, die verschiedenen Arten der Pein und Marter, die sie erfunden haben, diese armen Leute zu plagen, auszustehen. Dieses wird gewißlich dermaleneins Materie genug geben, grosse Bücher davon zu schreiben; Es ist auch nichts schändlicher, als die Weise, wie man mit den Frauen und Jungfrauen, welche standhaft geblieben sind, umgegangen. Man hat etliche ganz nackend ausgezogen, und sie also beym hellen lichten Tag aus ihren Haüsern gejagt, mit Verbot, ihnen keinen Unterschlauf zu geben; Andere hat man angebunden, wornach die Soldaten ihnen c. v. ins Angesicht gepisset; Andere sind gewesen, vor denen diese Böswichter sich Mutternackend ausgezogen, und sie folgends gezwungen, ihnen in

in solchem Stand aufzuwarten. Nicht weniger hat man etliche an gewissen Orten gar genohtzüchtiget; weil aber aller dieser Schmach und Beschimpfung ungeachtet ihrer eine grosse Anzahl eine wunderwürdige Standhaftigkeit erwiesen, so ist Befehl ergangen, sie in die Klöster einzusperren, und des Tags dreymal mit Ruthen zu streichen, und sie die Nacht hindurch nicht ruhen und schlafen zu lassen; oder sie nach Perpignan oder Mont-Louis im Pyreräischen Gebürge unter die boshaftigen, ruchlosen und viehischen Soldaten zu schicken.

Wir können aber die allerschröcklichste Grausamkeit, welche wider alle Frome und Standhafte verübet wird, und die Hölle erst zu diesen letzten Zeiten erfunden hat, mit Stillschweigen nicht vorbey gehen, indem sie ihnen den Schlaf so Tags, so Nachts zu verwehren, tanzen oder laufen lässet, bis sie nicht mehr können, und aus Müdigkeit, oder Schläfrigkeit niederfallen, so kitzelt man sie, oder hauet sie mit Ruthen, oder sticht mit Stecknadeln, sie vom Schlaf aufzumuntern, und dieses geschiht unaufhörlich, so, daß man diesen armen Leuten keinen Augenblick Ruhe läßt; und wann die, so sie also quälen und umtreiben, müde worden sind, so werden sie von andern abgelöset, welche mit noch grösserer Heftigkeit wieder von neuem anfangen sie zu quälen. Das allergrausamste aber, und das am meisten gen Him̃el schreyet, ist dieses, daß wann einer von diesen armen Reformirten die Kräfte und den Muht hat, irgend eine von allen diesen Martern auszustehen,

hen, so muß er von Stund an eine andere leiden. Dann man wirft ihn, zum Exempel, vom Feuer ins Wasser, oder aus dem Wasser ins Feuer, fast eben also, wie es der Teufel mit jenem Jüngling im Evangelio gemacht hat, dergestalt, daß ihnen schier niemand entwischen könne; dann wann ihnen einige unter die Hände kommen, so lassen sie von ihnen eher nicht ab, bis sie entweder abgefallen, oder in Aberwitz gerahten, oder gar sterben, welches sie aber, so viel ihnen möglich ist, verhindern, daß diese armen Leute nicht unter der Marter ihren Geist aufgeben; dann wann sie jemand in Lebens-Gefahr sehen, so lassen sie denselben sich wieder erholen, aber nur darum, damit sie ihn hernach von neuem desto mehr peinigen können, also, daß er eine immerwährende Marter ausstehen muß.

Es hat aber, GOtt sey Danck, alle ihre Vorsichtigkeit nicht verhindern können, daß nicht eine sehr grosse und ansehnliche Anzahl ihre Seelen rein und unbefleckt GOTT dem HErrn mitten unter der Marter wieder gegeben haben sollten; viel andere haben Sinn und Verstand und alle Empfindlichkeit verlohren. Ihrer viel, und insonderheit die Prediger, haben sich in die Hölzer und Wälder begeben, oder in die Felsenlöcher verstecket, allwo sie Hungers, oder vor Kälte gestorben, indem sie sich mit nichts anders, als mit Thränen-Brodt gespeiset, und mit ihren Zähren getrăncket haben. Nichts destoweniger aber ist noch eine grössere Anzahl unter der schwären Last einer so lang-

wierigen und so grausamen Verfolgung unglücklich erlegen, welches daher kommen ist, daß man, nebst der Langwierigkeit und Grausamkeit der Marter, solche listige Kunst-Griffe gebraucht, die da hätten fähig seyn können, schwache und blöde Leute, und insonderheit denen das Anschauen so vieler Grausamkeiten den Verstand verwirret, zu verführen. Und zwar, so gibt man diesen armē und vor Schmerzen und Angst halb todten Leuten zu verstehen, daß sie unrecht thun, daß sie so viel leiden und ausstehen, da man doch von ihnē anders nichts begehre, als daß sie sich wieder in die Gemeinschaft der Römisch-Cathol. Kirche begeben, daß man ihnen keine Gewalt an ihren Gewissen ihrer Lehre und Gottesdiensts halber, anlegen wollte, und daß sie sich vorbehalten, dasjenige zu glauben, was in dem Evangelio enthalten ist: So zwingt man sie auch nicht, ihre Religion in der Form, wie vor diesem geschehen, zu verlaügnen; sondern daß sie nur eine gewisse Schrift unterschreiben, welche aber so künstlich und subtil gemacht ist, daß diejenigen, so nicht gar hohen und erleuchteten Verstandes sind, sich leichtlich überreden lassen und ihnen einbilden, es sey nicht so übel gethan, oder habe zum wenigsten nicht viel zu bedeuten, wann sie eine dergleichen Schrift unterzeichnen.

Unterdessen aber, wañ es gleich leicht ist, sie zu bereden, daß sie in diesem verwirrten und unruhigen Zustand, in welchem sie sich befinden, unterschreiben, so gehet es doch nicht so leicht, sondern viel schwärer her, sie zu verpflichten,

daß

daß sie in die Meß gehen, man mag ihnen gleich drohen, und mit ihnen umgehen wie man will, so empfindẽ sie nichts heftiger, als den Schmerzen, den ihnen ihr begangener Fehler verursachet; sie weinen und seufzen Tag und Nacht, wiewol niemand ist, der sie trösten darf, und ist nichts herzbrechenders, als ihre Schreiben, so wir von ihnen empfangen, in welchen sie ihre Sünde bereuen und GOtt um Verzeihung bitten, und auf das allerinständigste ersuchen, daß wir den grossen GOtt für sie bitten, und ihnen einen Trost mittheilen wollen. Ihr Unglück ist dermassen groß, daß sie, wann sie zu Ersetzung ihres Fehlers, alles, was sie in der Welt haben, verlassen, und sich aus dem Königreich begeben wollen, mehrentheils an den Gränzen angehalten werden, so, daß jetziger Zeit alle Gefängnisse mit diesen unglückhaften Leuten angefüllet sind, worunter die Mañsleute auf ewig auf die Galeren verbannet, den Frauen und Jungfrauen aber die Haare abgeschorẽ und sie in Klöster verschlossen werden. Es verhindert aber die grosse Gefahr, deren man sich unterwirft, wann man einer so kläglichen Sclaverey entgehen will, ganz und gar nicht, daß nicht viel hundert, ja etliche 1000. Personen sich dessen unterstehen sollten, entweder von denen, die, weil sie aus Schwachheit gefallen sind, und den Stachel ihres Gewissens sehr empfinden, nichts mehrers wünschen, als daß sie ihren Fehler ersetzen mögen: Oder aber von denen, welchen GOtt die Gnade erwiesen, daß er sie unbeflecket erhalten hat. Wir

sind auch nicht wenig erfreut, indem wir sehen, daß unter diesen Leuten ihrer viele von hohem Stande und grossem Ansehen sind, welche die Schmach Christi aller weltlichen Ehre vorziehen, und wiederum andere, die da grosse Güter verlassen, und damit zufrieden sind, daß sie ihre Seele zur Beute davon bringen, welche dann insgesamt, zum wenigsten der meiste Theil, und fast jederzeit bey Nacht, die Weite suchen, wodurch sie dann sehr müde und kraftlos werden, insonderheit die Frauen und Jungfrauen, worunter ihrer viel, damit sie dem Grim̃ unserer Feinde entgehẽ möchten, ihr Geschlecht in den Manns-Kleidern verbergen müssen, indem viel schwangere Weiber, und darunter einige, so sehr nahe an der Geburt gewesen, über 100. Meil wegs zu Fuß gereiset sind.

Alldieweil aber die Anzahl derjenigen, welche wegziehen, und um Christi willen alles verlassen, von Tag zu Tag dergestalt überhand nimmt, daß wir besorgen, wir dürften endlich Ew. Excell. einiger massen überlästig und beschwärlich seyn, so haben wir unsere Schuldigkeit zu seyn erachtet, daß wir auch andere Protestirende Fürsten um dero Christliche Liebe und mitleidendes Erbarmen ansprechen, daß sie dem rühmlichen Exempel Ew. Excell. nachfolgen und bedencken wollen, daß, ob wir schon dasjenige, was wir ausstehen, wegen unsern Sünden wohl verdienet haben, jedennoch nicht als Sünder, sondern als Reformirte Christen, das ist, einig und allein um der H. Religion willen, zu welcher wir uns bekennen,

kennen, leiden, und daß sie uns ihre mitleidige und gutthätige Hand reichen, und alle diese arme Bekenner JEsu Christi, so ihre Zuflucht zu ihnen nehmen möchten, in ihrem trübseligen Stand aufnehmen und trösten wollen. Was Ew. Excell. betrifft, wann wir nicht wüßten, daß sie ihnen unsern Jam̃erstand sehr zu Herzen gehen lassen, so wollten wir sie in tiefster Demuht und Erkänntniß bitten, ihnen vor Augen zu stellen, daß ihre Kirche der Unserigen Mutter, welche sie GOtt dem HErrn erzeuget haben, und ihre Saugammen gewesen seyen, indem sie ihnen zu dem Christlichen Leben nohtwendige Dinge verschaffeten. Weil unsere Kirchen dero Werck in dem HErrn sind, so können wir uns gar nicht einbilden, daß Ew. Excell. uns verlassen werden, oder können. Wir wollten ihnen auch ferner anfügen, daß, ob wir schon anjetzo den Zorn des Allmächtigen, welcher uns um unserer Sünden willen züchtiget, tragen, wir jedoch diesen Trost und die Ehre haben, daß wir seine Kinder, und einfolglich dero Brüder in Christo JEsu sind. Endlich könntẽ wir sagen, daß sich unser HErr und Heyland selber jetzo, in der Person dieser armen Flüchtlinge, sich vor ihre Augen stellet, und sie anspricht, daß sie ihn, als einen Fremdling aufnehmen, ihn, weil er nackend, kleiden, weil er hungrig, speisen, und ihnen, mit einem Wort, alle Wercke der Christlichen Liebe erweisen wollen, nach der Verheissung, so er Ew. Excell. thut, daß er alles das Gute, so sie uns erweisen, aufnehmen wolle, als wann es ihm

selber geschehe. Es ist aber nicht nöhtig, daß wir Ew. Excell. diese Dinge vor Augen stellen, als die sich rechtschaffen um den Schaden Josephs bekümmern, die ihre H. Seelen so eiferig und inbrünstig für die Erlösung unsers Jerusalems vor GOtt ausschütten, und die augenscheinlich bezeugen, daß sie uns von wegen der grossen Handreichung, die sie uns in unserm Elend thun, nicht nur mit Worten, sondern in der That und Wahrheit lieben. Diesem nach wollen wir beschliessen, Ew. Excell. demühtigst bittende, Sie geruhen uns noch ferner in deren gnädigen Schutz zu nehmen, und weil wir die Ehre nicht haben, mit den Protestirenden Fürsten, zu denen wir gehen müssen, bekannt zu seyn, uns die Gnade zu erweisẽ, und ein Recommendations-Schreiben an die Prinzen mitzutheilen, weil wir auch keine Zehrung auf den Weg haben, uns die Liebe zu erzeigen, und mit einem Reis-Pfenning großgünstiglich an Hand zu gehen. Wir ersuchen ferners Ew. Excell. sich versichert zu halten, daß es uns sehr leyd sey, daß wir ihre grosse Gutthaten anderst nicht, als mit Wünschen, vergelten können, und daß wir uns zum wenigsten diese Vergnügung geben, und unser aufrichtiges und inbrünstiges Gebet zu dem grossen lebendigen GOtt für die Erhaltung Ew. Excell. dero hohen Personen und ihrer lieben und hochansehnlichen Familien, und insgemein für die Wohlfahrt der mächtigen Lande und Leute, über welche sie GOtt gesetzet hat, richten wolle, 2c.

Hatten

Hatten nun die Evangel. Schweitzer zu thun, diese arme verfolgte Franzosen zu beherbergen und zu versorgen, welches sie auch mit besonderer Generosität und Barmherzigkeit ganz willig gethan, sich erinnernd des Spruchs unsers lieben HErrn und Heylands: Selig sind die Barmherzigen, 2c. also schickte ihnen GOtt noch einen andern Haufen verjagter Waldenser zu.

Dañ der unruhige Geist der Jesuiten, welche den König in Franckreich beredet, gegen seine Reformirte Unterthanen, zu Schwächung seines eigenen Reichs, und zuwider den alten Tractaten und pragmatischen Sanctionen, eine solche Persecution anzurichten, sahe sich bald weiter um, wo er etwann den Greuel der Verfolgung ferner ausbreitẽ möchte. Sie verleiteten deßwegen den König ferner dahin, daß er gleichfalls den Herzog von Savoyen anfrischete, die Waldenser in den Thälern, Lucern, Angrogna, St. Martin 2c. auszurotten, oder zur Meß zu zwingen; und obschon der Herzog nicht grosse Lust darzu hatte, theils wegen seiner natürlichen Gütigkeit, theils in Betrachtung der mit ihnen in An. 1655. gemachten, und An. 1663. auf Interposition der Evangel. Eydgnoßschaft wiederholten und bekräftigten Convention, so vermochte doch die Römische Clerisey, (deren beständiges Principium ist, den sogenannten Lutherischen Ketzern keinen Glauben noch Tractat zu halten, so oft sie diese mit Vortheil ihrer Religion brechen können,) und des Französischen Ambassadors Marquis d'Arsy

Waldenser wiedermalen verfolget.

d'Arsy Vorstellung endlich so viel, daß der Herzog sich bewegen ließ, ein Verfolgungs-Edict sub Dato, Turin den 31. Januar. An. 1686. zu publiciren, vermöge dessen den Thalleuten

1. Die Ubung ihres Gottesdiensts völlig niedergelegt und verboten, hingegen

2. Befohlen wurde, daß alle Kirchen und Haúser, darinnen sie ihren Gottesdienst bis dahin geübt, niedergerissen werden sollen.

3. Sollen alle ihre Prediger und Schulmeister, innerhalb 14. Tagen Zeit, entweder aus dem Land wandern, oder die Römische Religion annehmen, bey Strafe des Lebens und Confiscation des Guts, mit diesem ausdrücklichen Verbot, unter obiger Strafe, während Zeit, und vor ihrem Abzug, keine Predigt, Vermahnung oder andere Ubung ihrer Religion mehr zu halten.

4. Die Kinder sollen von Cathol. Priestern getaufet, in Cathol. Schulen geschicket, und in dieser Religion auferzogen werden, bey Strafe fünfjähriger Sclaverey auf den Galeren für die Vätter, und des Staupbesens für die Mütter.

5. Sollen alle Französische Refugianten und andere Protestirende Fremdlinge, gleichfalls innerhalb 14. Tagen, das Land raúmen, bey Lebensstrafe und Verlust alles Guts; es sey dann, daß sie Catholisch werden.

Die Publicirung dieses unerwarteten Edicts bestürzte diese guten Leute, (wie leicht zu erachten,) ungemein. Sie liessen an den Herzog

zwey

zwey bewegliche Bittschriften abgehen, und begehrten endlich nur Verlängerung des Termins und einen freyen Abzug aus dem Lande. Allein die Ohren zu Turin waren für sie verschlossen. Demnach nahmen sie ihre Präcaution, um nicht von den Savoyischen und Französischen gestiefelten, Mord und Brand bringenden Aposteln unversehens überfallen zu werden, und begaben sich mit Weib, Kindern und aller Haabe auf die Felsen und Berge, warfen die Brücken gegen dem Dauphiné ab, schlachteten ihr übriges Vieh, zerschmelzten ihr Zinn und gossen Kugeln daraus, brachten auch in die 8000. Stück Früchten zusammen.

Hingegen beorderte der Herzog zu Ende des Hornungs, daß seine Völcker gegen die Waldenser anrücken, und sich mit denen aus dem Dauphiné und Casal anlangenden 4000. Franzosen conjungiren sollten.

In der Reformirten Schweitz sowol als an andern Protestirenden Höfen, war man dieses Herzoglichen Edicts wegen auch bemühet, und schickten sonderlich die Evangel. Cantons ein Intercessions-Schreiben an Ihro Königl. Hoheit; und als dieses den erwünschten Effect nicht that, resolvirten sie eine expresse Gesandtschaft nach Turin abzuschicken, welche Herrn Rahtsherr Caspar von Muralt von Zürich und Herrn Bernhard von Muralt von Bern aufgetragen worden, mit der Instruction, falls sie die Widerrufung dieses Edicts nicht auszubitten vermöchten, sollten sie doch sich lassen angelegen seyn, diesen Wal- *Evangel. Gesandtschaft nach Turin,*

densern die Freyheit ihres Abzugs in andere Länder, die Verkaufung ihrer Güter und Mitnehmung der übrigen beweglichen Haabe, auszuwürcken.

Die Gesandten kamen den 26. Februar. zu Turin an, und den 3. Martii hatten sie bey Ihro Königl. Hoheit Audienz, allwo sie nach abgelegtem Compliment dem Herzoge zu Gemüthe geführet, wie sehr dero Hoheit, durch Exequirung dieses Edicts, ihrer eigenen Glorie einen Nachtheil anthun; angesehen die den Thalleuten geschehene Vergünstigung des Religions-Exercitii nicht nur blößlich eine Zulassung, sondern auf authentische Verträge gegründet sey, welche auch einfolglich unwiderruflich, wie aus dem 20. Artickel des Tractats von An. 1655. und des 9. von An. 1664. erhelle, als welche ausdrücklich enthalten, daß sie ewig und unverletzlich seyn sollen: wie sie dann auch deßwegen durch den Raht zu Chambery einregistrirt worden, damit man selbige, nach allem ihrem Inhalt, genau halten sollte. Zudem, wären die Gewissen der Menschen keines Fürsten Gewalt, sondern GOtt allein unterworfen. Diese Gewissens-Freyheit geduldeten ja dero Königl. Hoheit so gar an denen in ihrem Lande wohnenden Juden, welche doch Christum noch alltäglich creutzigten und lästerten, da hingegen sollen dieser armen Thalleute Leiber und Gewissen mit Qual, Pein und Todesfurcht belegt, bekümmert und betrübet werden, weil sie in Unschuld ihrer Seelen eben den GOtt, eben den

deren Vortrag.

Hey-

Heyland Christum bekenneten und anbeteten, den dero K. H. auch bekennen und anbeten, obschon mit etwas andern Ceremonien und Weise. Es wurde ja grausam und unchristlich seyn, die unbarmherzigen Waffen gegen ein Volck zu wenden, welches GOtt mit gebührendem Gehorsam verehret, dero K. H. schon so treue Dienste in Kriegszeiten geleistet, und dato noch erbietig ist, seine Treue gegen dero K. H. noch ferners mit ihrem Blut zu versiegeln. So würden dann auch Zweifels ohne dero K. H. nicht minder Egard und Freundschaft gegen die Reformirten Cantons, ihre Nachbarn und zum Theil Bundsgenossen, haben und erzeigen, als dero Durchl. Vorfahren gethan und gehabt haben, &c. &c.

Nach dieser gehabten Audienz wurde dieses Geschäfft in eine Conferenz mit den Herzoglichen Ministern verwiesen, welche dann die Ursachen anführten, warum dero K. H. dieses Edict publiciren lassen: Nemlich, die Thalleute hätten, anstatt schuldigen Gehorsams, allerhand Feindthätlichkeiten verübet. Man habe mit aller Freundlichkeit gesucht, diesen Thalleuten die Handleitung zu geben, wie sie vorstehendem Unglück ausweichen könten. So sey auch ein Fürst nicht zu verdencken, wann er in seinen Landen keine andere Religion dulde, als diejenige, deren er selbst zugethan sey; angesehen aus der Einigkeit der Religion auch die Einigkeit der Gemüther in den Unterthanen abhange, welche dann die Kraft und feste Stütze eines Staats sey, &c. Uber dieses

Antwort des Hofs.

habe Seine K. Hoh. sich in so weit engagirt/ daß Sie die allbereit genommene Resolution nun nicht mehr abändern könnten.

Memorial der Gesandten.

Die Herren Gesandten fanden hierauf nutzlich und nöhtig, folgendes Memorial zu überliefern.

Weil die Staats-Ministers Seiner K. Hoh. uns damals, als wir ihnen absonderlich unsere Ursachen entdeckt, wissend gemacht, daß die Verbündniß, in welcher sie sich für jetzo mit Franckreich befindet, und in welcher sie bloß, um sich in die Zeit zu schicken, einlassen müssen, dem glücklichen Fortgang unserer obhabenden Handlung einen grossen Stoß ertheile; als sind wir verpflichtet Sr. K. Hoh. fürstellig zu machen, daß die Kirchen der Piemontesischen Thäler sich ganz nicht von der Religion ihres Prinzen abgesöndert, indem sie noch in derselbigen leben, welche sie von ihren Vorfahren vor 800. Jahren her ererbet, und von welcher sie schon Profeßion gemacht, ehe sie noch unter die Regierung der glorwürdigen Ahnen Seiner K. Hoh. gelanget. Diese, als sie die Thalleute bey dem Besitz solcher Religion angetroffen, haben selbige darbey erhalten, durch verschiedene Vergünstigungen, absonderlich aber durch die im Jahr 1561. 1602. und 1603. Welche Vergünstigungen dann auch durch den Raht und die Cammer im Jahr 1620. gegen Darlegung 6000. Französischer Ducatons/so diese Kirche bezahlt, gut geheissen worden, wie dann der gesiegelte Schein der Gutheissung ein solches bezeugt.

Dieses

Dieses Recht ward gleich einem Vergleich und ewigen unverletzlichen Gesetz fortgepflanzet, welches dann bey Lebzeiten Sr. K. Hoh. Victoris Amadei I. beobachtet und währender Regierung der Königl. Frau Mutter im Jahr 1638. bekräftiget worden. Diese Kirchen haben auch folglich andere günstige Verordnungen erhalten von Sr. K. Hoh. Carl Emanuel glorwürdigen Angedenckens, als Herrn Vater Sr. K. Hoh. absonderlich im Jahr 1649. und 1653. Weil aber zum Nachtheil eines durch so undencklich langen Besitz gegründeten Rechts, und so vieler Begünstigungen der Herr Guastaldo nicht unterlassen im Januar. 1655. einen Befehl kund zu machen, welcher diesen armen Waldensischen Kirchen eine erbärmliche Würckung auf den Hals gezogen, als haben alle Könige, Prinzen und Staaten der Protestantischen Religion, unter anderm auch unsere Gnädigen Herren, dieses elenden Standes der Waldenser sich angenommen, und bey Sr. K. Hoh. Carl Emanuel als Vorbitter und Mittler sich angegeben, und die Bekräftigung ihrer Freyheiten und Vergünstigungen durch zwey offentliche, ewige und unwiderrufliche Patenten von An. 1655. und 1664. erhalten, die auf das beste einregistrirt, und vermöge Schreibens, so er an unsere Obern den 28. Februar. 1664. abgelassen, bekräftigt, durch welche er verspricht über gedachte Patenten bester massen zu halten. Weßhalben dann die Königl. Regentin, als Frau Mutter Sr. Kön. Hoh. sich hierzu, kraft einiger

Schreiben vom 28. Januar. 1679. verbindlich gemacht. Weil nun die Vorfahren Sr. Kön. Hoh. zum öftern ihre Königl. Parole gegeben, absonderlich in den Patenten, so in Gegenwart der Abgesandten unserer Herren ertheilet worden, es dieser wegen zu überschicken: so wollen wir nicht verhoffen, daß Se. Königl. Hoh. so vielen förmlichen und glaubwürdigen Versprechen widersprechen werde, nicht nur darum, weil diese Vergünstigungen und Patenten mit Wissen des ganzen Europä, und durch Vermittlung und Vorbitte verschiedener Könige, Prinzen und Staaten, welche die Pfänder und ewigen Gedenckmale der offentlichen Treue sind, ertheilt worden; sondern auch, weil die Versprechen und Parole hoher Prinzen heilig und unwiderruflich.

Wann die Verheissungen solcher Natur mit dem Fürwand der Nohtwendigkeit, darein die Beschaffenheit der Zeit, oder Vortheil des Staats, einen Prinzen setzen würde, könnten vernichtet werden; so würde nichts versichertes mehr in der Welt übrig bleiben, man würde nichts als Krieg und Unordnungen sehen. Wañ diese Maxime bey hohen Haübtern aufgenommen werden sollte, könnten die Protestirenden Prinzen die Catholischen, so unter ihrer Herrschaft stehen, verjagen; sowol als auch die Catholischen würden befügt seyn, ein gleiches mit ihren Protestirenden Unterthanen fürzunehmen.

Ist demnach unstreitig, daß so man die Sache entweder in Vergleich mit der Glorie und

Reputa-

Reputation eines Prinzen, oder aber nach den wahren Grundregeln einer Politic, welche zu ihrem Zweck nichts anders als die Sicherheit hoher Haübter, des Volcks und Staats hat, erwiegt, man befinden wird, daß die Zusagungen eines Prinzen stätigst unverletzlich seyn sollen.

Dieses ists, was uns glauben macht, daß keine Nohtwendigkeit der gegenwärtigen Begebenheiten, noch auch einiges Interesse, einen so gerechten, gütigen und klugen Prinzen, als Se. K. Hoh. ist, bewegen könne, einer neuen Verbündniß Folge zu leisten, welche nicht nur dasjenige, was ihre Vorfahren vor den Augen der ganzen Welt gethan, vernichtet; sondern welche noch über das Sr. K. Hoh. eigene Länder und Unterthanen dem Feuer, Erwürgung Elend und Verwüstung, ja allem dem, was die Wuht und Grausamkeit nur entsetzliches und unmenschliches ersinnen kan, übergibt. Man laügnet nicht, daß es der Natur eines frommen Prinzen gemäß, nur eine Religion in seinen Ländern zu wünschen, und nachdem er bey sich befindet, daß diese, zu deren er sich bekennet, die alleinige gute sey, seine Schuldigkeit und Liebe erfordere, alles, was in seinem Vermögen ist, anzuwenden, zu solcher Religion alle seine Unterthanen zu führen. Man muß aber auch das nicht laügnen, daß die Religion sich in unser Herz durch den Weg der Persuasion, oder Uberredung, nicht aber der Bezwingung einschleiche, und daß zu wahrer Geniessung Göttlicher Wahrheiten man kei-

ner andern Mittel als der Ermahnung, Sanftmuht und Unterweisung benöhtigt, um hierdurch dem Beyspiel Christi und seiner Apostel nachzuahmen. Ja wañ die Könige und Prinzen Herren und Meister über ihre Unterthanen, so haben sie dennoch keine Macht über ihre Gewissen, als welche allein von GOtt abhängig. Daher wir dann Ursach haben zu hoffen, es werde Se. K. Hoh. die Thalleute nicht bezwingen wollen, Sachen, so ihrem Gewissen zuwider streiten, zu begehen; sondern ihnen vielmehr den Frieden, um welchen wir inbrünstig flehen, wieder ertheilen, ihre Vergünstigung bekräftigen, und bey der Freyheit ihres gebührenden Gottesdiensts, so lange sie Se. K. Hoheit, als gehorsamen und demühtigen Unterthanen zustehet, verehren, zu erhalten.

Es haben auch gleichfalls die Staats-Bedienten Sr. K. Hoh. hinterbracht, daß die Thalleute der Begnadigung ihres Prinzen sich unfähig gemacht. Allein es ist der ganzen Welt bekannt, daß noch vor Kundmachung des letzten Edicts sie Sr. K. Hoh. nicht die geringste Ursache zur Klage gegeben, und also folglich ihr böses Verhalten diesen scharfen Befehl nicht auf den Hals gezogen. Ja, wann auch einer unter ihnẽ seyn sollte, welcher seit dieser Zeit einigen Fehler begangen, (welches uns aber unbewußt,) sollte man sich auch verwundern können, daß diese Unglückselige, so man in die aüsserste Verzweiflung stürzet, etwas thörichtes begiengen? Se. K. Hoh. ist viel zu gütig, daß sie Fehler von solcher Art nicht

verzeihen sollen, und ist auch viel zu gerecht und billich, daß sie die Fehler etlicher absonderlicher Personen an der ganzen Gemeine strafen sollten.

Endlich hat man uns auch bereden wollen, daß die von Sr. K. Hoh. Herzog Carl Emanuel im Jahr 1655. und 1664. ertheilte Patent die Religion ganz nichts angienge, sondern nur den Thalleuten die Macht ertheilte, in gewissen Plätzen der Thäler zu wohnen, und derohalben weder unsere Herren, noch auch einige andere Prinzen, so die Mittlerstelle vertreten, hiebey einig Interesse zu suchen hätten. Wir bitten aber Se. K. Hoh. möge doch erstlich betrachten, daß dermalen fast keiner andern Sache halber der Streit gewesen, als wegen der Religion. Dann weil die Befehle des Herrn Guastaldo, welche so üble Würckungen ausgeübt, die Vergünstigung, so die Thalleute vormals gehabt, die Religion beziełend, ganz vernichtigt, und man damals sie zwingen wollte Sachen zu begehen, die mit ihren Gewissen nicht überein kamen, mit Bedrohung des Tods und Verlust aller Güter, wer nicht innerhalb 20. Tagen nach ergangenem Befehl die Catholische Religion ergreifen würde. Zum andern hat sich die ganze Vermittlung und Fürbitte der Prinzen und Protestirenden Staaten auf nichts anders, als die Religion und Gewissen, gegründet. Dann dieser Ursache halben haben sie die Handlung fürgenommen, und ihre Ambassadorn Audienz empfangen, als wegen einer Sache, so ihre Re-

ligion angieng. Und eben deßwegen haben auch die Vorfahren Sr. K. H. den samtlichen Protestirenden Cantons schriftliche Versicherungen gegeben, daß die auf ihre Fürbitte ertheilten Patente aufs genauste und getreulichste sollten exequirt werden.

Weil aber diesem allem zum Nachtheil Se. Kön. Hoh. ein Edict ertheilt, so die Ubung der Religion in allen Thälern bey Lebensstrafe verbeut, die Schleifung der Kirchen, Verbannung der Geistlichen und Schuldiener befihlt, die Auferziehung und Taufe der Kinder bey der Cathol. Religion gebeut, und auf solche Weise diese Thalleute ihrer Gewissens-Freyheit beraubt; als haben unsere Herren, so mit den Kirchen der Thäler durch einen gleichen Glauben und Religion verknüpfet, sich verbunden gesehen, ihre Fürbitte für diese Thalleute fortzusetzen. Und dieses ist, was wir in ihrem Namen verrichten, in Hoffnung, Se. K. H. werden in Betrachtung unserer Herren und aus Mitleiden gegen seine Unterthanen gerührt werden.

Antwort des Hofs darauf.

Dieses Memorial wurde dem Marggrafen St. Thomas überliefert. Nach etlichen Tagen aber erhielten sie zur Antwort: Daß Se. K. Hoh. ein ungemeines Mißfallen trugen, darum, daß sie ihnen das, was sie in ihrem und der gesamten Schweitzerischen Reformirten Cantonen Namen bäten, jetzt nicht bewilligen köñten; sie hätten viel kraftigere Ursachen ihr ergangenes Edict zu behaubten, als diejenigen wären, welche Sr. Hoh. die Wider-

rufung

rufung des Edicts riethen. Zudem könnten sie, wann sie gleich wollten, keine Linderung verschaffen, und würden die kleinen Räder, durch Bewegung der grössern, auch zur Bewegung gezogen. Mit einem Wort, es wurden zu Turin diejenigen Befehle ausgeübt, die man zu Versailles verfertigte.

Als nun die Gesandten wohl sahen, daß der erste Punct ihrer Instruction nicht zu erhalten war; so trachteten sie den andern auszuwürcken, nemlich den Thalleuten einen freyen sichern Abzug zu erwerben. Weil sie aber vorher die Meynung der Thalleute hierüber vernehmen mußten, so reiseten sie mit Vergünstigung des Herzogs in die Thäler, und proponirten ihnen den Abzug aus dem Lande, weil sie doch nicht in dem Stand seyen, sich wider Franckreich und Savoyen zu schützen.

Die Gesandten suchen für die Thalleute einen freyen Abzug.

Hierüber theilten sich die Thalleute in ihren Meynungen, ein Theil wollte das Land verlassen; die von Angrogna, St. Jean und Bobio aber wollten sich wehren. Als auch die Gesandten wiederum zu Turin angelangt, und die Ansuchung wegen des freyen sichern Geleits für etliche Deputirten der Thalleute bey Hof thaten, wurde solches rund abgeschlagen, sowol als der begehrte Aus- und Abzug. Es bemüheten sich aber die Eydgnoßischen Gesandten so fast, daß der Herzog sicheres Geleit für 6. Thalleute versprach, wann sie kommen, sich submittiren und Sr. K. Hoh. Gnade anflehen würden. Hierauf, als die Thalleute durch

den

den Gesandtschafts-Secretarium dessen verständiget, und der Gnade sich zu unterwerfen ermahnet wurden, theilten sie sich wiederum. Die aus den Thälern St. Martin, Perouse, St. Bartholome, Peroustin, Rocca, Villaro, Rorate und ein Theil von la Tour, wollten sich der Gnade des Herzogs unterwerfen, und erwählten zu diesem Ende 6. Deputirte, mit der Vollmacht, allem demjenigen zu Turin nachzukommen, was die Schweitzerischen Gesandten anrahten würden. Allein die von Angrogna, Bobio und St. Jean beharreten darauf, daß sie ihren Gottesdienst und Religion mit gewafneter Hand beschützen wollten.

Als nun obige Deputirte zu Turin ankamen, fanden die Gesandtē nicht für thunlich, daß sich die Thalleute also entzweyeten, und fertigten einen aus ihnen wieder zurück, die übrigen zu gleicher Meynung zu disponiren, und zu gleicher Zeit schickten sie einen Courier in die Schweitz, um fernere Instruction einzuholen.

Dieses machte dem Turinischen Hof einiges Nachdencken, und verursachte, daß der Herzog den 9. April ein neues Edict publicirte, in welchem er den Thalleuten einen freyen und sichern Aus- und Abzug zusagte, so fern sie innerhalb 8. Tagen die Waffen niederlegten, den Römischen Meß-Priestern und andern Catholischen die Thäler öffneten, diesen ihren prätendirten Schaden ersetzten, und ihren Abzug in dreyen zertheiltē Haufen, zu unterschiedlichen Tagen nähmen rc. Aber dieses Edict setzte die Thalleute in ein solches Mißtrauen,

daß

daß sie wieder einmühtig zusammen stuhnden, und solches ganz und gar nicht annehmen, sondern die Savoyischen Völcker erwarten, und ihre Religion und Vatterland mit dem Degen behaubten wollten. So weit kan die Desperation die Leute verführen, auch unmöglicher Sachen sich zu unterwinden. Wiewol sie auch einen und den andern Grund wider dieses Edict anbrachten, den man nicht mißbillichen koñte; sonderlich aber wollten sie keineswegs der Rebellion geständig seyn, weil der Gehorsam, den sie GOtt und ihrem Gewissen schuldig seyen, dem Gehorsam gegen ihrem Lands-Fürsten nohtwendig vorgesetzet werden müsse.

Also fassete man zu Turin den Entschluß, die Thalleute mit Gewalt zu überziehen, und der Herzog verreisete selbsten in hoher Person gegen die Thäler. Die Gesandten wollten zwar dem Hof folgen, allein es ward ihnen höflich abgeschlagen, deßwegen sie dañ ihren Abschied, zufolge der von Haus empfangenen Ordre, nahmen. Kurz vor ihrer Abreise aber empfiengen sie annoch ein Schreiben, so die Geistlichen aus den Thälern an sie geschrieben, folgenden Inhalts: Die Gesandten reisen unverrichteter Dinge ab.

Gnädige Herren!

WIr wollen das Schreiben Ihr Excell. Excell. sogleich unsern Gemeinschaften fürtragen. Es wäre zu wünschen, sie hätten den heilsamen Rahtschlägen Ihr Excell. Excell. sie aus einer Gefahr und Verwüstung, die vor menschlichen Augen unvermeidlich, zu reissen,

besser

besser Gehör gegeben. GOtt wolle ihren Entschluß, ob es schon das Ansehen nicht hat, gut hinaus gehen und seine Kraft in ihrer Schwachheit und Unkraft würcken lassen. Ich glaube wohl, daß alle Geistliche des Vorhabens seyn, bey ihnen zu leben und zu sterben; weil es Ihr Excell. nicht unbillichen. Es würde wahrhaftig nicht ehrlich, noch zu entschuldigen seyn, sie in solchem Stand zu verlassen, und könte man uns ohnfehlbar etwas von ihrem Verlust aufbürden; weil ein guter Hirt sein Leben für seine Schaafe lassen muß. Wir unterlassen nicht, Ihr Excell. so viel uns möglich, wegen ihrer Sorge uñ unermüdlichen Mühe, so sie zu unserem besten und Erhaltung angewendet, Danck abzustatten, und beschwören sie um GOttes und der Liebe JEsu Christi willen, unser nicht zu vergessen, sondern es sey gleich Zeit ihres noch währenden Aufenthalts zu Turin, oder aber bey ihrer Zurückkunft zu ihren mächtigẽ Ober-Herren, den Evangel. Cantonen, uns ihre Gewogenheit und Christl. Liebe zu bezeugẽ mit allen guten Diensten. Wir ersuchen GOtt unsern Seligmacher, daß er die Sorge und Gewogenheit Ihr Excell. gegen unsere Kirche mit seinem besten und köstlichen Himmels-Segen vergelten, und ihre Personen in seinen kräftigen Gnadenschutz nehmen wolle, rc.

Herr Muralt von Zürich hat seine von dem Herzoge erhaltene auf 400. Dublonen geschätzte guldene Ketten den Thalleuten geschencket.

Hingegen hat der König von Franckreich

den Evangel. Cantonen durch Herrn Tambonneau anzeigen lassen, daß er dieses Savoyische Geschäfft für das Seinige ansehe und halte, hiermit nicht hoffe, daß die Evangel. Cantons einiger massen den Thalleuten aßistiren werden, sollte es aber geschehen, so müsse er es für einen Friedens-Bruch aufnehmen, und ihnen gleichfalls den Krieg ankündigen. Welchem nach die gedachten Lobl. Cantons die Hände vom Geschäffte abzogen.

Franckreich soutenirt Savoyen.

Der Ausgang des ganzen Geschäffts war, daß die Thalleute angegriffen und nach etlichen Scharmützeln, aus allen ihren Posten getrieben, auch endlich durch Hunger gezwungen worden, sich auf Gnade und Ungnade an den Herzog zu ergeben, der dann selbige in die Gefangenschaften vertheilen lassen, worinnen eine grosse Menge verschmachtet, die übrigen aber sind endlich auf Fürbitte der Evangel. Cantonen, des Churfürsten in Brandenburg und der General-Staaten in Holland, ledig gelassen und in die Schweitz geschickt worden, von dannen etliche 1000. nach empfangenen milden Collecten, in Teutschland, sonderlich aber in Brandenburg verschickt worden, wie dann Herr Simon Bundeli von Bern, Churfürstl. Cammer-Juncker, selbige im Majo An. 1688. abgeholet. Die übrigen wurden unter die 4. Evangel. Städte ausgetheilet, also daß von 100. Zürich 30. Bern 50. Basel 12. und Schaffhausen 8. nahm. Viele setzten sich in der Pfalz und im Würtembergischen; als aber An. 1688. die Franzosen, nach Eroberung Philippsburg,

Die Thalleute werden angegriffen.

kommen in die Schweitz,

dasiger

dasiger Orten einbrachen, zogen sich in die 1700. Personen von ihnen, wiederum in die Schweitz, welche man dann den Winter über beherbergen und versorgen muste. Ein grosser Theil von ihnen hat nicht in fremde Länder ziehen wollen, sondern haben sich in aller Stille in einem Wald zwischen Nyon und Genf versammelt, und in die 3000. starck unter Anführung eines Predigers, Arnold genañt, über den Genfer-See geschiffet, und sind also mitten durch Savoyen in ihre Thäler zurück gegangen, welche sie wieder in Besitz genommen; diesen sind wieder andere gefolget, und endlich als der Herzog von Savoyen sich für den Kayser wider Francreich erklärt, erhielten die Waldenser wiederum freyen Einzug in die Thäler, und thaten den Franzosen grossen Abbruch.

ziehen wieder in die Thäler, werden pardoñirt.

Dann als die Kayserl. Waffen in Ungarn Siege und Lorbeer-Kränze einerndeten, und die importante Vestung Belgrad den Türcken durch ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern entrissen worden, fand der Hof zu Versailles für nöhtig, den An. 1684. gemachten Stillstand beyseits zu setzen, und die Französischen Waffen gegen Teutschland zu wenden. Die Ursachen hierzu wurden hergenommen

Franckreich bricht mit dem Kayser.

1. Von den Consiliis, die der Wienerische Hof wider Franckreich gehegt habe.

2. Von der Prätension der Madame d'Orleans an Chur-Pfalz, wegen des abgeleibten Churfürsten Carls.

3. Von der Verstossung des Cardinals von Fürstenberg von dem Cöllnischen Churfürstenthum.

Wie

Wie das den 24. Sept. An. 1688. zu Versailles publicirte und gedruckte Manifest mit mehrerm erwehnet, welches der Französische Minister Louis Verjus zu Regenspurg dem Reichs-Convent den 3. Octob. zugestellet.

Hierauf gleich den 25. Sept. fielen die Französischen Völcker in die untere Pfalz ein, und nahmen einen Ort nach dem andern ohne Widerstand hinweg; der Dauphin selbst legte sich vor Philippsburg, und zwang diese degarnirte Vestung zu einer baldigen Ubergabe. Fällt in die Pfalz ein.

Der Schrecken und die Bestürzung war nicht minder im ganzen Römischen Reich, als zu Wien, ungemein groß, und wollte man die Verbündniß, so Franckreich mit dem Türcken habe, daraus klärlich schliessen. Indessen war da nichts anders zu thun, als sich zu wehren. Der Kayserl. Hof widerlegte allervorderst die Französische communicirte Declaration, in einem den 18. Octob. datirten Gegen-Manifest, mahnte das Reich auf, und ließ einen starcken Succurs aus Ungarn ab- und gegen dem Rhein marschiren. Zugleich war er auch bedacht, die 4. zimlich exponirten Waldstädte in Sicherheit und Schweitzerische Protection, oder doch zum minsten in die Neutralität zu bringen.

Zwar zweckte der Kayserl. Botschafter Herr Baron von Landsee, in seinem den 12. Octob. 1688. an die Lobl. XIII. Cantonen abgelassenen Schreiben, anfänglich nur dahin, daß die Lobl. Orte dieser Enden ein wachsames Auge halten, und etwas Volcks in dasige

Nachbarschaft postiren möchten, um im Fall der Noht bey der Hand zu seyn, einen Französischen Angriff der Waldstädte zu hintertreiben, sich hierinnen sonderlich auf die Erbeinigung steurende.

Die Schweitzer tragen Sorge für die Waldstädte,

Die Lobl. Orte, wohl ermessende, daß zu Erhaltung des Ruhestands und allseitiger guldener Freyheit in der Schweitz, höchst nöhtig sey, daß die Kriegs-Motus von diesen Gränzen und Orten abgehalten werden. Derowegen fanden sie für thunlich, die Stadt Constanz, die 4. Waldstädte, samt einem Strich des beyliegenden Landes in eine Neutralität zu bringen, schrieben auch deßwegen unterm 17. Octob. sowol an den Kayser, als auch an den König in Franckreich, um beyde Potenzien darzu zu disponiren.

Franckreich antwortete den 22. Octob. und acceptirte zwar diese angetragene Neutralität, mit dem Vorbehalt, daß solche mit aller nohtwendigen Sicherheit stabilirt werde, daß wir auch nicht sorgen müssen, (also lauten die Worte des Schreibens,) daß deme zuwider gehandelt werde, und weil wir wohl zweifeln können, daß wann diese Städte und Plätze in des Kaysers und seiner Officirer und Commendanten Gewalt bleiben würden, sie über alles Versprechen, wann sie die gute Occasion fänden, die Lande, so uns zugehören, höchlich schädiger thäten rc. Also glauben wir, daß kein besser und billicher Mittel, zu dieser Neutralität zu gelangen, sey, als den Kayser dahin zu vermögen, daß er der Verhütung dieser Plätze sich

gänz

gänzlich entziehe, und sie vollkommen in euere Gewalt und Hut gebe, in der Form, daß die Commendanten und Soldaten von euerer Nation seyen, und allein von euch dependiren, und daß ihr euch obligiret zu verhindern, daß sich niemand dieser Plätze, zu Beschädigung der Französischen Lande, weder directè noch indirectè bedienen könne, &c.

Das Kayserl. Beantwortungs-Schreiben war vom 3. Novemb. in welchem enthalten, daß der Französischen Neutralitäts-Versprechung durchaus nicht zu trauen sey, massen Franckreich keine Pacta noch Tractaten halte, deßwegen dann man sich kräftigerer Aßistenz-Mittel, und würcklichen Volck-Aufbruchs und Postirung zu vergleichen habe, worüber der Herr Baron von Landsee instruirt sey.

Man fand indessen auf der Versammlung zu Baden nöhtig, eine Provisional-Vorsehung zu machen, und ward resolvirt, daß zween Officirer von den Lobl. Orten Zürich und Zug, und dann zween Gesandte aus den Lobl. Orten Schweitz und Unterwalden, sich ins Thurgöw erheben, und mit Zuthun des Herrn Landvogts und übriger Beamteten, von jedem der 8. Quartiere eine Compagnie von 200. Mann ausschiessen, bewafnen und beeydigen sollen, daß sie auf die allererste Mahnung auf dem ihnen bestimmten Samel-Platz sich einfinden, und alldort der fernern Ordre gewärtig seyn. machen Anstalten.

Gemeldte Gesandte und Officirer sollen sich in der Nähe um Constanz halten, und ein wachsames Aug auf diese Stadt haben, und

wann bey Annäherung einer feindlichen Gewalt selbige in Gefahr kommen sollte, die 8. aufgerichtetē Compagnien alsobald hineinwerfen, deren Pflicht dann seyn solle, die besagte Stadt, gegen alle Gewalt, getreulich zu beschützen. Im Fall aber einer würcklichen Belagerung sollen die Lobl. Orte Zürich, Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen, als die nächsten, dessen berichtet werden, und auf diesen Bericht hin ihren dreyfachen Ausschuß sogleich gegen Constanz lassen anmarschiren, mithin auch die weitern Orte, ein gleiches zu thun, aufmahnen.

Wegen Rheinfelden und Laufenburg ward entschlossen, daß von nun an jedes der Lobl. und zugewandten Orte 50. Mann, unter einem Leutenant und Wachtmeister, gegen Augst oder Basel verlegen, zugleich Lucern und Basel jedes einen Officirer, Bern und Ury aber einen Gesandten dahin schicken, welche samtlich auf die Erhaltung der Waldstädte vigiliren, und bey andringender feindlicher Macht das vorhandene Volck in die Städte werfen, zugleich an die Lobl. Orte Bern, Basel und Solothurn die Gefahr berichten, diese aber sogleich ihren dreyfachen Auszug marschiren lassen, und der angegriffenen Stadt zuspringen sollen, Basel aber sonderlich solle die übrigen Orte auch herab mahnen.

Würde aber eine fremde Armee gar den Eydgnoßischen Boden betreten; so solle die bey Augst ligende Mannschaft vernunftmäßig erachten und urtheilen, ob sie starck genug sey,

den

den Feind abzuhalten, oder aber nicht. Auf den ersten Fall, sollen sie sich wehren und Stand halten als rechtschaffenen Eydgnossen gebühret. Vorderist aber solle der Stadt- und Land-Sturm ergehen, Bern, Basel und Solothurn als die nächsten mit aller Macht herzu eilen, und das gemeine Vatterland retten helfen, und die obern Orte, nach geschehenem Land-Sturm, gleichfalls gewaltiglich herab drucken, und die übrigen, wie redlich ist, secundiren.

Auf den andern Fall aber, sollen sie sich in Rheinfelden retiriren, und alldort sich so lange halten, bis man sie erstgesagter massen entschüttet.

So sollen auch aus der Grafschaft Baden und den freyen Aemtern 200. Mann an die Gränzen gegen Laufenburg gelegt, und ihnen ein Officirer aus der Stadt Baden zugegeben werden, welcher der Ordre der Eydgnoßischen Gesandten und Officirer pariren solle.

Indem man also im Novemb. und Dec. zu Baden beschäfftiget war, diese obgemeldten Städte, zusamt einem District Lands von zwo Stunden in der Breite, in Sicherheit zu stellen, Franckreich zwar die Neutralität, unter Garantie der Eydgnossen eingehen, der Kayser aber solche nicht anderst als mit Consens der Reichs-Stände annehmen wollte, rückte den 10. Decemb. eine Französische Parthey, unterm Grafen von Clermont, gegen Seckingen, Laufenburg und Waldshut hinauf, bemächtigten sich auch Waldshut, erpreßten eine Contribution von 7500. Fr. und schossen über den

Franzosen überrumpeln Waldshut.

Rhein auf die alldort angerückte Eydgnoßische Völcker, wovon dann zween tödtlich verwundet worden. Als nun der Landschreiber von Baden sich bey dem Grafen von Clermont dieser Feindthätlichkeit halber beklaget, entschuldigte sich dieser damit, daß diese Begegniß ohne sein Wissen und Willen geschehen, wolle auch zusehen, daß ein solches ins künftige vermitten bleibe. Mit dieser Antwort aber vergnügten sich die zu Baden regierende Lobl. Orte ganz nicht, sondern begehrten schriftlich Satisfaction vom Gubernatorn zu Hüningen; und weil von diesem nichts zulängliches erfolget, als wurde dieses Geschäfft auf der Tagsazung, die im Januario An. 1689. zu Baden, und hernach im Febr. zu Zug gehalten worden, dem Französischen Hrn. Ambassador Beschwärungsweise vorgetragen und nochmalige Satisfaction begehrt. Worauf dann dieser, bey gemerckter Alteration der Orte, den Grafen von Clermont obligirt, sich gegen die Lobl. Orte schriftlich zu excusiren, mithin auch jedem der verwundeten Soldaten zu einer Ergötzung 100. Fr. bezahlen lassen.

Die Eydgnossen klagen darüber.

Im Januario An. 1689. wurde zu Baden in dem angeregten Neutralitäts- und Securitäts-Wesen der Waldstädte und Constanz weiters gearbeitet. Der Kayserl. Botschafter, Herr Baron von Landsee, refusirte in einem den 22. Januar. datirten Schreiben beständig die Neutralität, drang hingegen auf die Volcks-Werbung und andere Tractaten an; der Französische Ambassador aber acceptirte die

Neutralität der Waldstädte will nicht rücken.

die Neutralität, und widersetzte sich der von Kayserl. Seiten begehrten Volcks-Werbung, in einem den 29. Januar. datirten Schreiben, als eine dem Bund mit Franckreich widrige Sache, vermöge dessen die Eydgnossen des Königs Feinden keine Hülfe geben können, zumal da die Erbeinigung mit Oesterreich keine thätliche Hülfe, sondern nur ein treues Aufsehen importirte.

Hingegen lief ein Schreiben vom 7. Mart. vom gesamten Hochlobl. Reichs-Convent zu Regenspurg an die Eydgnoßische Versammlung ein, darinnen man diese ersuchet, sich von Franckreich abzuthun und dem Reich beyzutreten, insonderheit aber ihre Natinonal-Völcker aus dem Französischen Dienst zurück zu berufen, weil sie sich, wider die Erbvereinigung, gegen das Reich gebrauchen liessen, zugleich auch die Waldstädte in ihre Protection zu nehmen; wobey auch den Eydgnossen zu Gemühte geführet worden, wie Franckreich sie, durch Wegnehmung des Elsasses, Sundgaus, Breyßgaws und Burgunds, schon allbereit eng eingezielet habe, und durch alltägliche Auferbauung neuer Fortificationen noch mehrers einzuschräncken suche, wie neuerlich noch aus der Schanze auf dem Gränzacher Horn erhelle. Dann es hatten die Franzosen an diesem Orte, auf Marggräfisch-Durchlachischem Boden, eine neue Schanze angefangen. Allein als die Lobl. Orte hiervon die Nachricht erhalten, haben sie eine Deputation zu dem Französischen Herrn Ambassador abgeordnet, und

Hüningische Fortification erweitert.

und wegen diesem Werck sich höchstens beschwärt, auch an den Marquis de Puysieulx, Commendanten zu Hüningen, ernstlich geschrieben und begehrt, daß man diese Schanze schleifen möchte; weil aber dieses nicht erfolget, als wurde auf der Tagsatzung darüber expresse deliberirt, solches als ein bedenckliches und gefährliches Werck angesehen, und der Schluß gefasset, solches absolute nicht zu leiden, wie dann nochmals sowol an den Herrn Ambassador, als an den Commendanten zu Hüningen nachdrücklich geschrieben und die Demolirung alles Ernsts begehret worden, welchem nach endlich die würckliche Schleifung erfolget.

Gleichwie nun der Kayser und das Reich in keine Neutralität der Waldstädte einwilligen wollten; also ward hingegen der Herr Baron von Landsee instruirt, mit den Eydgnossen einen Tractat, wegen Verpfändung, oder Verkaufung des Frickthals und der disseitigen Waldstädte, aufzurichten, zu welchem Ende dann ein unvorgreifliches Project gemacht und allerseits Principalen zugeschicket worden. Der König in Franckreich zwar erklärte sich den 8. Martii, daß er diesem Tractat die Hand bieten wolle, so fern nur Rheinfelden mit darinn begriffen wäre, allein von Seiten des Kaysers blieb die Ratification zurück.

Verkauf des Frickthals projectirt.

Es ward auch auf des Hochlobl. Reichs-Convents Schreiben, von Baden aus geantwortet sub Dato des 8. April worinnen unter anderm diese Worte enthalten:

Im

Im übrigen begreiffen wir gar wohl die Erheblichkeit alles dessen, was unsere Hochgeehrte Herren, uns des einen und des anderen wegen, nachdrücklich zu Gemüht geführet; sollen aber mithin auch dessen nicht vergessen, was unsere fromme und liebe Vor-Eltern, schon vor 200. Jahren mit der Kron Franckreich eingegangen und verbrieffet, und so viel mahl eydlich gelobet und verschworen, auch seither selbiger Zeit mit unsers Standes gutem Dienst, unzerbrüchlich hergebracht haben, da der Abtritt von demselbigen, ein sehr wichtiger und weit aussehender Paß, auch der Impartialität schnurstracks zuwider wäre, die diese Republic biß daher jederweil profitirt, und für eine Grundveste ihres Standes ansihet. Mithin ist unserer in Französischen Diensten stehender Trouppen halber, die bereits bekannte Vorsehung geschehen, daß dieselben nunmehr würcklich von denen Enden und Orthen, da sie nicht seyn sollen, abgefordert sind, 2c.

Eydgnossẽ wollen den Bund mit Franckreich nicht aufgeben.

An den Kayser und König aber wurde folgender Vorschlag abgeschicket; daß nemlich Ihr. Kayserl. Majest. die endliche Resolution wegen des bekannten Fríckthaler Kaufs oder Pfandschaft einschicken, anbey beyde Majest. die sichere Erklärung thun möchten, daß sie das Eydgnoßische Territorium, mit ihren Waffen, allerdings unberührt lassen, noch Paß nehmen, in das Fricktthal kein Volck legen, noch die Garnisonen in Rheinfelden und Laufenburg über 1000. Mann vermehrẽ wollten. Hingegen wollten sie die Eydgnossen ge-

die Wald-städte be-schützen.

dachten Städten und dem Fricktahl gute Sicherheit, Schutz und Schirm, gegen allen feindlichen An- und Uberfall verschaffen, und zu diesem Ende ihre Mannschaft zu Augst und der Orten, nicht nur allein stehen lassen, sondern auch vermehren, in dem Verstand, daß solche auf des Kaysers und des Königs gemeinen Kosten verpflegt und unterhalten werden sollen, so lange der Krieg währen würde.

Betreffend nun den König in Franckreich, so hat selbiger diesen Vorschlag für genehm gehalten, und die verlangte schriftliche Declaration gethan, auch zu diesem Ende hin eine würckliche Capitulation den 7. May mit der Schweitz geschlossen, kraft deren die Eydgnossen auf sich genommen, 3000. Mann an die Pässe des Fricktahls zu legen, der König aber sich anheischig gemacht, für jeden Mann 5. specie Thaler monatlich zusamt der gewöhnlichen Gratification, nemlich 9. Mann für 10. zu bezahlen, wie auch den Frucht-Paß aus dem Elsaß, zu deren Unterhalt, zu öffnen.

Artickel deßwegen an den Kayser,

Dem Kayser wurde zur Ratification der Termin bis ultimo Junii ausgesetzet, auch noch von Seiten der Eydgnossen folgende Artickel zugesetzet, nemlich:

1. Daß durch den Abzug der Eydgnossen, zu Verwahrung des Passes zu Augst, die Erbeinigung nicht für extendirt zu halten.

2. Daß beeden sothanes ausgezogene Land-Volck commandirenden Obristen und ihren Bedienten für den Stab fürohin 350. specie Thaler bezahlt.

3. Die-

3. Dieser Mannschafft der freye Frucht-Kauff im Fricktbal erlaubet.

4. Die künfftige Bezahlung sub titulo der Subsidien-Geltern außgelüffert.

5. Daß von Ihr Kayserl. Maj. wann die Eydgnossen, wegen der mit obigen Conditionen auff sich genommener Defension, von Franckreich feindlich angegriffen werden solten, ihnen der Gegen-Schutz geleistet werden möge.

Diese V. Artickel wurden mit einem Schreiben unterm Dato des 7. May begleitet, un nach Wien geschickt. Ubrigens entschlossen sich die Eydgnossen, für ihr particular neutral zu verbleiben, und keinem Theil den Paß über das Schweitzerische Territorium zu gestatten.

Es langte hierauf den 6. Junii ein Kayserl. Antwort-Schreiben an, in welchem man bedeutete, daß man den Eydgnoßischen obangefügten Vorschlag und deme angefügte V. Artickel zu ratificiren Bedencken getragen, ehe und bevor man solches alles dem Hochlobl. Reichs-Convent zu Regenspurg fürgelegt und dessen Gutachten darüber vernommen habe, mit dem weitern Ersuchen, daß man von Seiten der Schweitz Franckreich nichts verhängen solle, wordurch dessen förchterliche Präpotenz vermehret werden könnte. werden nicht angenommen.

Hiermit endigte sich die Tagsatzung im Julio mit diesem verabscheideten Schluß:

Daß sie auf allen unverhoffenden Fall dem Nohtleidenden Ort der Eydgnoßschaft, laut den Bünden, mit Gut und Blut, getreulich, ehrlich, aufrichtig und Eydgnoßisch beyspring- Resolution der Eydgnossen.

springen wollen, so viel in ihrem sämtlichen Vermögen und Kräften stehet: Weil sie aber beobachten, daß sich beyderseits hoher Parthenen Krieges-Machten in der Nachbarschaft gegen Basel von Zeit zu Zeit vermehren, da sie gleichwohl verhoffen wollen, es werden die hohen kriegenden Potentaten, nach denen in vorigen Zeiten gethanen Erklärungen ihren Grund und Boden nicht berühren, sondern ihnen den profitirten Neutralitäts-Stand, welchen sie auch beliebt, noch weiters gönnen; hat man doch für gut und nöhtig befunden, die zu Augst stehende 1500. Mann, mit einem neuen Zuzug von 100. Mann aus jedem Ort, zu vermehrẽ, also daß sie den 25. Junii sich alldort würcklich einfinden und so lange stehen bleiben sollen, so lange die Stadt Basel und die Herren Kriegs-Rähte solches zu Sicherheit des Eydgnoßischen Territorii für nohtwendig erachten werden. Die ersten 1500. Mann aber sollen den ganzen Krieg aus alldort verbleiben, und die Eydgnoßischen Gränzen verwahren.

Als auch hernach die Lobl. Catholischen Orte dem König in Franckreich eine neue Volcks-Werbung in ihren Gebieten bewilliget, wurden sie von dem Spanischen Ambassadorn, Herrn Grafen Casati, in einem Schreiben sub Dato Chur den 3. Octob. scharf reprimandirt, und sie der Brechung derer mit dem Haus Oesterreich und mit Spanien particulariter habenden Tractaten beschuldiget, und ihnen gedrohet, die ihnen in dem Bund mit Spanien zugelegte Beneficia wegzunehmen. Sie blieben

ben aber dem Herrn Gesandten die Antwort nicht schuldig, mit Vermelden, die mit Oesterreich und Spanien habende Tractaten seyen blosse Schirm-Bünde, die sie auch genau zu erstatten bereit seyen. Im übrigen seyen ihnen die Hände nicht gebunden, auch mit andern Potentaten zu tractiren, und denen ebenfalls Völcker, zum Schirm ihrer Länder, zu bewilligen.

Die Evangel. Orte gratuliren dem König Wilhelm.

Die Evangel. Lobl. Orte hingegen, nachdem von dem neuen König in Engelland Wilhelmo, aus dem Hause Oranien, ein Notifications-Schreiben von seiner Erhöhung auf den Englischen Thron eingelaufen, haben demselben in einem Gegenschreiben gratulirt, auch deme Werbungen in ihrem Gebiet zugelassen, wormit dann der Französische Ambassador auch nicht zufrieden war, zumal da auf Ersuchen Lobl. Stands Zürich die Französischen Werbungen, auch sonderlich zu Basel bey Strafe der Ruthen und des Halseisens verboten, auch denjenigen, die in fremde Dienste ohne Gunst der Lands-Obrigkeit gehen, die Strafe Leibs und Lebens, auch Confiscation aller Güter angedraüet worden.

Englischer Gesandter kommt auf Zürich,

Dann, was die Englischen Werbungen betrifft, so kam der Chevalier Cocqs im Nov. als Groß-Britannischer ausserordentlicher Abgesandter zu Zürich an, und wurde sehr stattlich und prächtig empfangen. Hernach im Januario 1690. hielten die Lobl. Evangel. Orte eine Conferenz in der Stadt Zürich, darbey der Chevalier Cocqs seine erste Proposition that,

und

und seines Königs Bündniß antrug, zugleich auch eine Werbung von 6. bis 8000. Mann suchte, deren Helfte Seine Maj. zu dero Leib-Wacht zu gebrauchen, die andere aber an solche Oerter zu stellen vermeynten, so ihnen am rahtsamsten duncken würden.

Als nun die Lobl. Cantons Bedenckzeit auf 3. Wochen genommen, kamen sie auf die bestimmte Zeit wiederum zusammen. Msr. Amelot, als Französischer Ambassador, widersetzte sich dem Englischen Begehren mit allen Kräften, eines Theils mit seines Königs Ungnade draüende, andern Theils die Bezahlung der auf 400000. Thaler aufgeschwollenen Pensionen verheissende. Allein Herr Venner Dapelhofer von Bern machte alle diese Vorstellungen zu nichte, und war der Author, daß in dem Raht alle diejenigen, so Kinder, oder nahe Blutsverwandten in Französischen Diensten hatten, abtreten müssen; worauf dann der Schluß erfolget, daß dem König in Engelland 4000. Mann sollen abgefolget werden, woran Zürich 1000. Bern 2000. und die übrigen Evangel. Orte 1000. Mann hergaben, nemlich Schaffhausen, Glarus und Appenzell jedes 300. und St. Gallen 100. Basel mußte die Franzosen förchten. Der Französische Herr Ambassador bekam ungefähr die Antwort, die von den Cathol. Orten dem Spanischen Grafen Casati gegeben; Nemlich, die Lobl. Orte haben freye Hände Bündniß zu machen, mit wem sie wollten, und sey die Bündniß mit Franckreich durch diese ganz nicht gebrochen.

erlangt Volck.

chen. Ubrigens würde sich im Nachsehen befinden, daß der Allerchristl. König die mit ihm gemachte Bunds-Artickel eben schlechtlich beobachtet, und den Cantonen überflüßige Ursachen zu klagen gegeben habe.

Die mit dem König in Engelland aufgerichtete Capitulation oder Vereinigung war folgende:

Englische Capitulation.

1. Bewilligen die Stätte Zürich, Bern, Glarus, Schaffhausen und Appenzell, Sr. Königl. Majest. von Groß-Britannien 4000. Reformirte und wohl ordonnirte Schweitzer zu überlassen, und sollten vor Abmarsch der Völcker, zu einem Deposito eine Million Francken halb zu Zürich und halb zu Bern hinderlegt werden, auch über ein Jahr wieder ein halbe, und über 2. Jahr noch ein halbe Million; solches soll im fahl der Noth, und nach Anzahl jeden Orths im Feld habender Soldaten gleich gebraucht werden, und was davon verbraucht wird, solches soll von Engelland alle Quartal wiederumb ergäntzt werden, auch dieses Gelt, nach des Königs und der Königin Absterben 15. Jahr lang in beyden Stätten Zürich und Bern verbleiben.

2. Sollen Engelland und die Allirten verbunden seyn, keinen Frieden zu machen, es werde dann die gantze Eydgnoßschafft sambt den Zugewandten, auch Geneve darein geschlossen.

3. Wann die Schweitzer angegriffen wurden, von was für Feinden es wäre, solte Engelland sambt seinen Allirten trachten, eine Diversion zu machen nach bester Möglichkeit.

4. Die

4. Die Cron Engelland, anfangs genambten Stätten, den freyen Paß in dem Reiche wieder zu handlen zuwegen bringen.

5. Wann die Reformirte Cantons, dieser Alliantz wegen, solten angefochten werden, so solle Engelland verbunden seyn, keinen Frieden einzugehen, biß dieselbe ihre Satisfaction erhalten.

6. Die Nomination der hohen Officierer, bleibe noch bey ihrem grossen Raht.

7. Die Gage soll folgends der alten Capitulation mit Franckreich monatlich für einen Soldaten bezahlt werden mit 7. Thaler, davon dem Haubtmann 2. verbleiben, zu Bezahlung der übrigen Officierer.

8. Zum Reyse-Gelt in Engelland und wieder nach Hause, solten jedes mahl 3. Monat Sold bezahlt werden, mit dem Bedinge, daß innerhalb 2. Jahren 2. Monat sollen abgerechnet werden, der dritte aber dem Haubtmann verbleiben.

9. Auffs wenigste solten die Dienste 4. Jahr währen.

10. Sie sollen in allen Königreichen dem König Dienst leisten, aber nicht auff der See, noch ausserhalb gebraucht werden.

11. Im Felde solle auffs wenigst ein gantz Regiment und in den Guarnisonen eine Compagnie beysammen bleiben.

12. Wann man dieser Trouppen in der Schweitz selbsten solte bedörffen, so solle man befügt seyn, die Völcker oder auffs wenigste etliche Officierer heim zuberuffen.

13. Die

13. Die Justitz bleibt bey dem Großbürgischen Tractat, nemlich bey den Eydgnossen in gewissen Fählen.

14. Bey jedem Regiment sollen 2. Feld-Prediger seyn.

15. Die Marquetenter sollen Zollfrey seyn.

16. Auch, wann die Soldaten Kleyder, oder was sie bedörffen geschickt bekommen, davon keinen Zoll bezahlen.

17. Die Krancken solten im Feld und anderen Spitthälen wohl versorgt werden.

18. Ferner solten auch 24. Studenten auß der Schweitz in Engelland underhalten werdē, und solche in den dreyen Faculteten studiren.

19. Dieser Bund solle währen, so lang der König und die Königin leben, und 15. Jahr nach dero Ableiben.

20. Nach einer Schlacht, solle jedem Soldaten zum Recompens ein Monatsold gegeben werden.

21. Eine Compagnie soll effectivè 200. Mann seyn, und in der Musterung dem Haubtmann vor 225. Mann bezahlt werden.

22. Wann Officirer und Soldaten sterben, solle das Gelt, oder was sie verlassen, den Ihrigen heim fallen und abgefolget werden.

23. Was ein jeder für Beuthe machet, die rechtmäßig sind, sollen ihnen verbleiben.

24. Dieser Tractat Vereinigung titulirt werden.

NB. Es langte zwar die Ratification des Königs über etwas Zeit hernach an; allein die Werbung geriehte dennoch ins stecken, weil

der König diese Völcker in Piemont gebrauchen, die Cantons aber solches nicht zugeben wollten, um Franckreich nicht allzufast für den Kopf zu stossen.

Folgends im Mayen wurde eine Tagsatzung zu Baden gehalten, bey welcher der Spanische Ambassador sich beklagte, daß Franckreich die in seinen Diensten stehende Schweitzer an solchen Orten wider die Aliirten gebrauchte, da sie, in Kraft des Bunds, nicht sollten gebraucht werden, und da sie, in Kraft der Erbeinigung, nicht dienen sollten. Worauf beschlossen und dem Französischen Ambassadorn Msr. Amelot bedeutet worden, daß sie die Eydgnossen nicht wollten, daß ihre Völcker, welche bereits in Franckreich wären, anderswo gebraucht werden sollten, als zur Defension der Königl. Person, und in den Orten, welche die Kron Franckreich im Jahr 1663. innegehabt, und da von den Officirern darwider gehandelt würde, dero Güter verfallen, und von dem Fisco eingezogen seyn sollten.

Eydgnossen wollen nicht, daß ihre Völcker wider das Reich dienen.

In dem Augusto und Sept. gab es an den Schweitzerischen Gränzen dann und wann ein Allarm. Angesehen, als der Churfürst in Bayern mit seiner unterhabenden Armee den Rhein herauf rückte, die Franzosen beförchteten, es möchte derselbe bey Rheinfelden über den Rhein gehen, den Paß bey Augst forciren, und einfolglich in das Sundgow und Burgund einbrechen. Derowegen dann der Französische Ambassador an die Stadt Basel schrieb, und drohete, daß, wann man die Pässe nicht sorgsam

Allarm bey Basel.

sam

sam besetzen und bewahren wollte, des Königs Völcker anrücken und selbige selbst besetzen würden. Dieses Schreiben ward den übrigen Lobl. Orten communicirt, und erweckte etwas Sorge, die aber durch die von dem Herrn Dauphin unternommene Paßirung des Rheins, und den darauf erfolgten Hinunter-Marsch der Chur-Bayerischen Armee, bald wiederum zugleich mit der Forcht verschwand.

Gleichfalls, als der Herzog von Savoyen den 18. August. von dem Marschall von Catinat bey Villa-Franca angegriffen und geschlagen worden, fiel Msr. de St. Ruth mit einem Corpo in Savoyen, und eroberte dieses ganze Herzogthum bis an die Vestung Montmelian, setzte auch alles in Contribution bis an den Genfer-See. Dieses allarmirte die Stadt Genf nicht wenig, und zu Bern hatte man die Vorsorge, daß man ein Corpo bey Nyon postirte, auch 2000. Mann in Genf einlegte; weil aber die Französischen Minister und Msr. de St. Ruth selbst versicherte, daß die Stadt nichts widriges zu befahren habe, zugleich auch sich nach Chambery zurück zog, und also nur 2. Compagnien in Chablais hinterblieben, so legte man sich Schweitzerischer Seits auch wiederum zur Ruhe.

Allarm wegen Eroberung Savoyens.

Am Ende des Monats Septemb. begehrte der Französische Ambassador eine Tagsatzung, bey welcher dann auch erinnerlich vorgestellet worden, wie daß Franckreich Vorhabens sey, den Vestungs-Bau zu Hüningen zu vermehren, und bis an den Baslerischen Bahnstein

Projectirte Erweiterung der Vestung Hüningen

stein hinauf zu erstrecken, und die Schanzen also anzulegen, daß man daraus sowol die Stadt Basel bombardiren, als auch dasige Rheinbrücke beschiessen und ruiniren könne; auf dieses hin ward gesamter Hand geschlossen, einige fernere Fortification und Vermehrung der Schanzwercke zu Hüningen nicht zu gestatten, und dem Msr. Amelot solches deutlich angezeiget, mit dem Ersuchen, solches dem Hof zu Versailles zu berichten. Dessen ungeachtet schrieb derselbe unterm 8. Octob. an alle Cantons, daß der König diesen neuẽ Fortifications-Bau nicht einstellen wolle noch könne, weil ihm frey stehe, alles dasjenige auf seinem Grund und Boden zu machen und vorzunehmen, was er zu Beschützung seiner Lande für diensam und nöhtig erachte; gleichwie er auch die Cantonen nicht zu verhindern begehre, ein gleiches in ihren Landen zu thun, 2c.

Hierauf wurde zu Bern eine geheime Versammlung zwischen den Lobl. Evangel. Orten gehalten, und über dieses Geschäfft genauer deliberirt, folgends im Novemb. eine allgemeine Tagsatzung nach Baden ausgeschrieben, bey welcher der Holländische Abgesandte Herr Peter Valkenier seine öffentliche Audienz hatte. Wegen dem vorhabenden Hüningischen Vestungs-Bau aber wurde dem Französisch. Abgesandten mit mehrerm remonstrirt, aus was für Ursachen man dieser Fortification sich opponiren müßte; dann weil diese Vestung ohne das wider den Bunds-Brief von An. 1663. aufgeführet worden, so hätte sich eine

wird von den Eydgnossen erwehret.

Eyd-

Eydgnoßschaft nicht versehen, daß Franckreich allda neue Wercke würde anlegen wollen, und solche bis nahe an die Stadt Basel hinauf strecken, um in dem Stande zu seyn, gemeldte Stadt nach Belieben daraus zu incommodiren. Es hätten die Eydgnossen ihn allbereit hiebevor ersucht Sr. Majest. zu hinterbringen, daß man diesen neuerlichen Vestungs-Bau keineswegs zugeben noch leiden werde, oder könne. Dessen aber ungeachtet seyen die entworfenen Wercker abgestecket, und die Arbeiter bey der Hand; woraus dann genugsam erhelle, daß Se. Majest. wenig Reflexion auf den Bund und ihre Bundsgenossen mache, mithin des Herrn Ambassadors grosse Contestationen hiervon eitel seyen. Sie declarirten hiermit nochmals, daß sie die Hüningische Fortification ganz und gar nicht dulden würden, es möchte auch daraus entstehen, was da immer wollte; worauf Franckreich auch dieselbe unterlassen hat. Es ward zugleich auch beschlossen, die Waldstädte und den Herrn Bischoff von Basel mit seinen Landen wider alle Feindseligkeiten zu beschützen, und deßwegen sowol an Kayserl. als Königl. Majest. geschrieben.

In dem Martio 1691. wurde die Neutralität für Constanz und die 4. Waldstädte nochmals bedungen, und dem Kayser eine Werbung von 2000. Mann, zu Beschützung derselben, unterm Herrn Obrist Bürcklin von Zürich erlaubet. Sie geben Volck in die Waldstädte.

Hingegen, als die Franzosen Montmelian in Savoyen erobert, gerieht man in neue Sorge Sorge für Genf.

ge und Forcht wegen Genf, zumal der Holländische Envoyé Herr Valkenier, in seinem an Rähte und Bürger zu Bern gehaltenen Discurs, solche nicht wenig vermehret. Man schickte demnach, ab der zu Arau gehabten Conferenz, Abgesandte nach Solothurn zum Hrn. Ambassador, um sich von selbigem des nöhtigen wegen des Königs Vorhaben zu erkundigen. Jngleichem schickten Zürich und Bern jedes einen Repräsentanten nach Genf, welche alldort die Franzosen beobachten, und die Stadt in gute Postur setzen helfen sollten. Allein Franckreich erklärte sich freundlich, und war also die Forcht eitel, die Vorsorge aber gut. Es ward auch von Franckreich den Cantonen zugemuhtet, die Mediation, zu Stiftung eines Friedens zwischen der Kron und dem Herzog von Savoyen, über sich zu nehmen; sie fanden aber nicht rahtsam sich hierein zu mischen, und in eine allfällige Garantie zu verwickeln, als wodurch ihr Ruhestand leichtlich hätte verstöret werden mögen.

Zwischen den Lobl. Orten Bern und Freyburg hätte sich An. 1693. bald ein blutiger Handel entsponnen, angesehen einige Freyburgische Mannschaft über das Bernerische Territorium marschiren, solches aber die Bernerischē Amtleute nicht geschehen lassen wollten. Hierüber wurden die Freyburger entrüstet, und nahmen etliche Bernerische Unterthanen in Arrest, welches die von Bern veranlaßt Represalien zu gebrauchen. Dieses brachte die von Freyburg in eine solche Verbitterung, daß sie

Unwillen zwischen Bern und Freyburg.

400.

400. M. der Ihrigen aufboten, um die gefangen genommenen mit Gewalt zu entledigen, denen aber Bern noch stärcker sich entgegen gesetzet; doch kam es nicht gar zur Thätlichkeit, sintemal die übrigen zu Bremgarten versammelten Lobl. Orte sich darzwischen gelegt, und beyde Lobl. Orte ermahnt die Waffen niederzulegen, und ihren Streit zu Bremgarten, nach Sage der Bünde, vorzutragen und entscheiden zu lassen, welchem sie dann auch beyderseits Folge geleistet, und ist im April alles gütlich beygelegt worden.

Hernach im folgenden 1694. Jahr gab die Stadt und Grafschaft Neuf-Chatel Anlaß zu einer zimlichen Unruhe, welche sonderlich den Hochlobl. Canton Bern betroffen. Die Sache verhält sich kürzlich also:

Neuenburgische Succeßions-Unruhe

Anno 1504. kam diese Grafschaft durch Heuraht an das Herzogliche Haus Longueville in Franckreich, in der Person Herzog Ludwigs, als welcher Marggraf Philipps zu Baden und Grafens zu Neuenburg einzige Tochter und Erbin Johannam zur Gemahlin hatte.

Von diesen beyden stammete im vierdten Grad ab, Herzog Heinrich II. Dieser, als er An. 1663. starb, hinterließ drey Kinder von zwoen Gemahlinnen, nemlich

1. Mariam, von der Gräfin von Spissons.
2. Johañ Ludwig, } von der Prinzeßin von
3. Carolum, } Condé.

Der ältere war anfangs Fürst zu Neuf-Chatel, hernach aber erwählte er den geistlichen

Stand, und überließ also das Fürstenthum seinem jüngern Bruder. Als aber dieser An. 1677. in dem Krieg geblieben, fiel das Land auf jenen wiederum zurück, obschon er bis dahin, nach seinem Austritt aus dem Jesuiter-Collegio, blöde, oder im Hirne verrückt worden war. Er besaß es auch ruhiglich bis zu seinem Tode, der dann in diesem 1694. Jahr in der Abtey St. George bey Rouan erfolgte.

zwischen dem Prinzen von Conty und der Mad. de Nemours.

Hierauf gab sich eines Theils der Prinz von Conty, andern Theils des verstorbenen Frau Schwester Maria, verwittibte Herzogin von Nemours, um die Succeßion an. Jener fundirte sich auf eine testamentliche Substitution, welche der verstorbene Herzog noch dazumal, als er bey gesunder Vernunft gewesen, zu seinen, des Prinzen, Gunsten gemacht habe. Diese aber bediente sich, als Schwester, des Rechts der nächsten Sippschaft, mit Vermelden, daß dieses Fürstenthum nicht Patrimonial sey, hiermit auch durch keine testamentliche Disposition alienirt werden könne, fürnemlich zum Nachtheil der nächsten vorhandenen Blut-Erben.

Sie begab sich auch auf den Weg, das Fürstenthum in Besitz zu nehmen, und ward allda den 18. Martii von den dreyen Ständen einmühtiglich als ihre Fürstin nach Recht und Gewohnheit erkannt und angenommen. Es protestirte zwar der Ritter von Angouleme im Namen des Prinzen von Conty hierwider; allein man reflectirte wenig darauf.

Hernach den 23sten kamen 6. Deputirte

von

von Bern mit einem Gefolge von 40. Pferden zu Neuf-Chatel an, welche den 24sten, bey gehabter Audienz, die neue Fürstin Namens des Lobl. Cantons beglückwünschet, und alle Aßistenz dero versprochen. Welchem Exempel die Lobl. Cantons Freyburg und Solothurn in folgenden Tagen auch nachgefolget.

Zwischen den VII. alten Lobl. in der Grafschaft Sargans regierenden Orte, entstuhnd zu Ende dieses Jahrs ein grosser Religions-Streit, der beynahe in einen offentlichen Krieg ausgebrochen wäre. Den Ursprung hierzu gab der dasige Landvogt Reding, indem er das Catholische Religions-Exercitium in der Kirche zu Wartau neuerlich eingeführet. Zu der Sachen Verstand ist vor zu wissen, daß die Gemeind Wartau in 6. Dorfschaften bestehe, als Atzmaß, Tschau, Fontenas, Malans, Muris und Cretzins. An diesem letztern Orte nun stehet die Wartauische Gemeinds-Kirche. Etwann $2\frac{1}{2}$. Stunde weit darvon, fast in der Wildniß, ligt ein anderer Ort von gar wenig Haüsern, Bellfriß genannt, dessen Evangel. Einwohner sich der Wartauischen Kirche seit dem 1531. Landfrieden bedienet, obschon sie zu Erhaltung dieser Kirche niemals nichts contribuiret, noch auch in den gemeinen Sachen der Gemeind Wartau nichts zu sagen, zu mehren oder zu mindern hatten. Wartauer Religions-Geschäfft,

Die beyden Religionen Zugethane wurden An. 1542. abgezählet, und befunden sich der Evangel. 332. Personen, und der Cathol. nur 22. Diesen nun wurde zugelassen, daß ihnen

je zu Zeiten auf ihr Begehren eine Messe gelesen werden sollte, wiewol keine Nachricht vorhanden, daß solches von besagtem Jahr 1542. an jemals geschehen sey; sondern die Römisch-Catholischen nahmen in dem Kirchspiel zu Wartau alltäglich ab, also daß An. 1578. keine einige Haushaltung mehr darinn zu finden, hiermit auch das Meßhalten unnöhtig war. Nur allein ward alle zwey Jahr, bey der Huldigung eines neuen Landvogts, so Catholischer Religion war, für ihn und seine Amtleute von besagter Religion eine Messe ganz stille und ohne Ceremonien gelesen.

Nun begab sich, daß Andres Schlegell zu Bellfriß wohnhaft, An. 1629. von der Evangelischen Religion ab- und zu der Catholischen getreten. Dieser hinterließ zween Söhne, davon der jüngste, Lutz genannt, zu Bellfriß geblieben, jedoch ein Evangel. Weib gehabt, der ältere, Melcher, ward Bürger zu Sargans, und wohnte gar nicht mehr in der Gemeind Wartau.

Nebst diesen zween war noch ein anderer Caspar Schlegel zu Bellfriß, und einer Namens Jost Tischhänser von Werdenberg, aber zu Bellfriß wohnhaft. Diese zween änderten dieser Zeit auch ihren Evangel. Glauben, und bekannten sich zu dem Römisch-Catholischen. Waren also 4. Hausvätter.

Nun kam obgemeldter Landvogt Reding an einem Sonntag, war der 28. Octob. A. 1694. gen Wartau, und trug den Richtern und Beamteten vor, daß, weil nunmehro vier Cathol.

Cathol. Haushaltungen in der Gemeind wären, er gesinnet sey, die Messe in der Kirche offentlich ihnen zu gestatten und lesen zu lassen, angesehen in dem Landfrieden enthalten sey, daß, wann 3. oder 4. Haushaltungen in einer Gemeind der Messe begehrten, selbige möchten einen Priester an sich nehmen, und ihre Religion frey üben.

Diesem zufolge kam er den folgenden Sonntag, in Begleit ungefähr 100. Sarganischer Cathol. Unterthanen und auch Fremder, mit einem Priester, gieng in die Kirche, ließ eine Messe lesen und eine Predigt halten, jedoch nach vollendetem Evangelis. Gottesdienst. Des folgenden Sonntags, war den 11. Novemb. kamen zween Capuciner, und verrichteten ein gleiches Exercitium, und zwar vor dem Evangel. Gottesdienst.

Als nun hiervon der Bericht auf Zürich und Glarus kam, unterliessen sie nicht, sowol den V. mitregierenden Lobl. Orten zuzuschreiben, und sich zu beschwären, als auch dem Landvogt sein eigenmächtiges Verfahren zu verweisen. Es ward im Majo An. 1695. eine Zusamenkunft zu Zug deßwegen gehalten; auf welcher man Zürichischer Seits darauf bestuhnde daß in den gemeinen Herrschaften kein Landvogt, oder sonst eines der Catholischen Orte, eigenmächtig, ohnbegrüßt und ohne Zustimmung der mitregierenden Evangel. Orte, die Cathol. Religions-Ubung, wider den Inhalt des Thurgauischen Vertrags von An. 1632. und den Friedensschluß von An. 1656. einzuführen befügt

befügt sey. Catholischer Seits gestuhnde man zwar, daß der Landvogt in den formalibus dieses Fürnehmens zu weit gegangen sey, und vorher den Raht und das Gutbefinden seiner Obern hätte einholen sollen, weßwegen er dañ zu reprimandiren wäre. Aber die Haubtsache selbsten wurde von ihnen gutgeheissen, und dem Landvogt befohlen, darmit nun fortzufahren, weil das Mehr ihrer Seits wäre, obschon Zürich und Evangel. Glarus darwider protestiret, und in diesem Puncte, die Religion betreffend, kein Mehr wollten gelten lassen, sondern auf gleiche unpartheyische Sätze sich beruften. Also schied man mit mißvergnügten Gemühtern von einander.

Hernach auf folgendem Badischen Jahrrechnungs-Tag machte Zürich diese Sache bey den übrigen Lobl. Orten anhängisch, und beschwärte sich, daß die V. Cathol. mitregierendē Orte also nach eigenem unumschränckten Gutdüncken in Religions-Sachen verfahren wollten, zuwider dem Vertrag von 1632. und dem Landsfrieden von An. 1636. mit angehängter Bitte, dahin cooperiren zu helfen, daß diese Sache nach dem Rechte und nach den Verträgen entschieden und geschlichtet, bis dahin aber die Messe zu Wartau eingestellet bleiben möchte.

Es blieben aber die Lobl. V. Orte auf ihrer Meynung, daß sie nemlich befügt seyen ihre Religions-Ubung in den gemeinen Herrschaften einzuführen, wann Zuhörer und Glaubensgenossen an einem Orte vorhanden seyen; be-

stuhn-

stuhnden auf dem Mehr, und wollten dieses Geschäfft und Streit keinem Rechtssatz unterwerfen. Sie fundirten sich auf den Landsfrieden von An. 1531. und die Disposition des Abschieds von An. 1602. 1693. wie dann der Landvogt den 18. Aug. nochmals zu Wartau hat Messe lesen und hören lassen. Der Vertrag von An. 1632. und der Friedensschluß von An. 1656. sey allein von dem Evangel. Religions-Exercitio zu verstehen, wann und wie solches zu gestatten sey, nicht aber von dem Catholischen, als welches zu allen Zeiten unbeschränckt gewesen.

Diesem widersprach Zürich, berufte sich auf den Inhalt der angezogenen Tractaten, darvon die V. Cathol. Orte allein nicht Ausleger seyn könnten, führten auch an, daß, obschon wohlgedachte V. Orte von An. 1644. an, bis An. 1651. sich bemühet, einen Altar in der Kirche zu Lustorf aufzurichten, sie dennoch darzu nicht gelangen können, weil das Recht darzu ermangelt, ungeachtet mehr Cathol. Einwohner an solchem Orte wären, als in der Gemeind Wartau.

Uber diese Contradictionen erhitzten sich die Gemühter beyderseits so fast, daß man Wachten gegen einander aufgestellet, und andere Kriegs-Präparatorien machte. Ja es entstuhnde zu Schweitz eines Tags ein sehr grosser Lärmen. Dañ als man im Augsten eine zum Feuer verdammte Hexe auf den Gränzen zwischen Schweitz und Glarus zur Execution ausführte, in Gegenwart vieler 100. Zuschauer von siehet ernstlich aus.

beyden

beyden Religionen, nahm man gegen Zürich hinab eine sich herannahende Bewegung mit einem grossen Staub gewahr.

Forcht verwandelt sich in ein Gelächter.

Worauf alsobald sich ein Geschrey erhub, die Züricher seyen wider Schweitz im Anzug, welches dann solchen Beyfall erhielte, daß die von Schweitz nicht nur allein in dem ganzen Land Sturm gelitten, sondern auch alle der Evangel. Religion zugethane Glarner und Zuschauer in Arrest genommen, und mit 400. Mann sich eilends an die Gränzen gelegt, die Letzenen zu verwahren. Das Gerücht flog sogleich bis gen Glarus, allwo man auch schon anfieng dem Gewehr zuzulaufen, als der ankommende Feind sich klarer entdecket, und man sahe, daß es nur ein Metzger sey, der eine Heerde Schaafe und Böcke vor sich her trieb. Diesem nach ließ jederman die Waffen fallen, die Arrestirten wurden wiederum ledig gelassen, und der armen Hexe diese Verblendung aufgebürdet.

Damit aber dennoch ein und andere Thätlichkeiten verhindert, und also mehrern Weitläufigkeiten, so leichtlich aus Antrieb eines und des andern hitzigen Kopfes (wie in dergleichen Fällen gar gern zu geschehen pflegt,) entstehen könnten, vorgebogen würde, so schrieb Lobl. Stand Bern eine Tagsatzung nach Baden auf den 19. Augusti aus; ehe aber die Lobl. Orte zusammen kamen, berichtete der Französische Ambassador Msr. Amelot, daß das Religions-Exercitium zu Wartau würcklich aufgehoben, und diesem nach unnöhtig sey,

mit

mit Haltung einer Tagsatzung Kosten zu machen.

Obschon nun diesem in der That also war, so publicirten die Lobl. V. Orte dennoch ein Factum, worinnen sie ihr Verfahren wegen Wartau ferners beschützet, und angezeiget, daß solches unterlassen worden nicht aus Schuldigkeit; sondern weil alldort die Cathol. Religions-Ubung niemand weiter begehret, auch sonst andere wichtige Ursachen sie zu dermaliger Einstellung dieser Religions-Ubung bewogen, wormit sie aber ihre Befügsame und Rechte, solche in das künftige, je nach der Sachen Bewandtniß, wiederum einzuführen, nicht vergeben haben wollten.

Dieses Factum wurde von Zürich und Evangel. Glarus als ein Zettel zukünftiger mehrerer Ungelegenheit und gefährlicher Zerwürfniß angesehen; derowegen wollten sie sich an der thätlichen Unterlassung der Messe zu Wartau nicht allerdings begnügen sondern drangen auf einen Eydgnoßischen Rechts-Ausspruch.

Hiermit kam es im Septemb. nochmals zu einer Tagsatzung zu Baden, allwo die 6. unpartheyische Orte folgenden Vergleich den 23. Septemb. 1685. zuwegen gebracht.

Vergleich wegen dem Wartauischen Handel.

1. Solle alles zu Wartau in dem Stand verbleiben, wie es vor dem geschehenen und geklagten Eingriff gewesen; jedoch in dem Verstand, daß keinem Theil dardurch nichts benommen, noch gegeben seyn solle.

2. Der freye Kauff, Handel und Wandel bester massen sicher und ungehindert seyn und bleiben.

3. Sol-

3. Solle zwar, was die obbedeute so wohl in Lobl. Orthen, als in gemeinen Vogteyen und Aembteren etwan in Wort und Wercken von eint und anderen, wer die auch wären, verübt, geredt, geschrieben und vorgebracht worden, bestens auffgehebt, und darumb keiner ersucht, noch gefähret werden, sondern ein allgemeiner Beleydigungs-Vergeß ertheilet seyn.

4. Mäniglich aber ernstlich ermahnet seyn, sich ins künfftige aller unguten Reden, Schmitzen und Schmähens, Verleytungen, und wie in Worten, also auch in Wercken gegen und unter einander zu enthalten, bey hoher Straff und Ungnad der Obrigkeit, hinter welcher dergleichen gethan, oder verübt wird.

Bunds-Erneuerung der Cathol. Orte mit dem Bischoff von Basel.

In dem Octob. hernach haben die Lobl. Cathol. Cantons die ehemals mit dem Herrn Bischoff von Basel aufgerichtete Bündniß zu Pruntrut erneuert und bestätiget. Die Abgesandten hatten den 5. Octob. ihren öffentlichen Einritt, worbey 1000. Mann Land-Militz in den Waffen gestanden, 400. Pferde aber die Gesandten eingeholet. Ohnweit von der Stadt stuhnd eine mit allerhand schönē Sinnbildern und Auffschriften ausgezierte Ehren-Porte, auf welcher ein Studiosus die Gesandten mit einer schönen Lateinischen Anrede bewillkommet. Bey der Stadt-Porte that ein anderer eine Französische, und bey der Schloß-Porte hörten sie eine Teutsche. Die Stücke und Mousqueten aber liessen sich auch dapfer hören. Den 10. hatten sie ihre Audienz, und Nachmittag präsentirten die Jesuiten eine Comödie,

mödie, von Nutzbarkeit der Freundschaft, welche bis spät in die Nacht gewähret. Den 11. geschahe in der Haupt-Kirche der solenne Bunds-Schwur. Den 12. hatten sie ihre Abschieds-Audienz, und empfieng ein jeder der Gesandten einen silber vergüldten Pocal von 70. Lothen, worinnen 30. Louisd'or lagen. Den 13. verreiseten sie wiederum nach Hause, unter dem Donnern der Stücke und Geprassel der Mousqueten.

Hingegen bekamen die Evangel. Orte wegen Genf zu schaffen. Dann

1. Nahm der Französische Resident Msr. d'Iberville vor, seine Capelle eigenes Gewalts und ohne Vergönstigung des Rahts zu Genf, zu erweitern, und mit einer Mauer zu umfangen, um desto sicherer Processionen zu halten; ließ auch über die 100. Menschen aus Savoyen und dem Ländlein Gex in die Stadt kommen, die Messe bey ihm zu hören, rc. Unruhe wegen Genf.

2. Ward der Stadt Genf die Zufuhr an Salz, Holz, Kohlen und andern nöthigen Lebens-Mitteln, von Franckreich gesperret, auch würcklich etliche aus Savoyen gekommene Wägen mit Korn angehalten.

3. Die Französische Geistlichen unterstunden sich, die Unterthanen zu St. Victor und Chapitre vor sich zu citiren, und auf sie Inquisition zu halten, warum sie nicht zur Messe giengen? Ob sie nicht an den Römischen Feyrtägen gearbeitet, und am Fasttag Fleisch gegessen hätten, rc.

Dieser Sachen wegen entstunde eine gros-

se Verbitterung bey der Bürgerschaft zu Genf, sonderlich der Capelle halben, als welche der Pöbel umzureissen drohete. Derohalben wurden nicht nur allein die 4. Syndici zu dem Hr. Residenten abgeordnet, ihn zu ersuchen, von seinem Vorhaben abzustehen, sonsten sie ihn wider die Wuth des Pöbels nicht würden beschützen können; sondern auch denen Lobl. Evangel. Cantonen hiervon Nachricht gegeben.

Diese kamen im Octob. 1695. zu Arau zusammen, über dieses Geschäfte zu deliberiren, und wurde resolvirt, zween Deputirte nach Solothurn an Msr. Amelot zu schicken, ihn zu fragen, wessen der König gegen die Stadt Genf gesinnet sey. Zugleich wurde ein Rahtsglied von Zürich und eines von Bern nach Genf gesendet, um die Sachen zu untersuchen und zu schlichten. Diese brachten zwar diese Sachen, durch ihre Vorsichtigkeit, in etwas zur Ruhe, benahmen dem Herrn Residenten die gefaßte Meynung, als trüge die Bürgerschaft nicht genug Respect gegen den König. Die Bürgerschaft wurde auf das Rahthaus bescheiden, und vermahnt, gegen Se. Majest. allen Respect in Worten und Wercken zu erzeigen. Eine gleiche Ermahnung geschahe auch durch die Prediger von den Canzeln, dennoch ereigneten sich neue Mißhelligkeiten, welche die Gemüther wiederum anzündeten.

Die Republic ließ ein höfliches Schreiben an den König abgehen; dieser aber schickte solches uneröffnet zurück. Solches veranlassete im Februario 1696. eine nochmalige Confe-

renz der Evangel. Orte zu Arau. Mſr. Amelot brachte in Vorſchlag, daß, wann die Republic drey ihrer fürnehmſten Rahtsglieder (Die Herren Tremblay, Lullin und Camp,) abſetzen würde, der König würde ſatisfacirt seyn. Man ſchrieb ihm aber, daß dieſes Begehren von präjudicirlicher Folge, auch der Stadt Genf ſouverainem Stande nicht angemeſſen, hiermit auch nicht thunlich ſey. Die Stadt antwortete auch, daß ſothanes Zumuthen weder gewöhnlich, noch auch practicable ſey, zumalen die Ernennung ſothaner Oberkeitlichen Stands- und Ehren-Glieder, bey dem ganzen Volck ſtehe, demnach nicht könnte verſichert ſeyn, daß ſelbiges dieſer Abſetzung nicht entgegen ſeyn würde.

Mſr. Amelot ließ hierauf dieſen Vorſchlag fallen, und trug dagegen an, man ſolte 3. bis 4. der fürnehmſten Rahtsglieder an den König ſchicken, und vor dieſem das in dem zurück geſchickten Schreiben enthaltene Compliment mündlich ablegen, verſicherte anbey, daß man ſelbige bey dem Königl. Hofe wohl empfangen und ihnen nichts zumuthen werde, was der Ehre und dem Intereſſe der Republic nachtheilig ſeyn möchte. Daß auch den Römiſch-Cathol. ſelbiger Gegend ſolte verboten werden, bey dem Reſidenten nicht mehr zur Meſſe zu gehen, viel weniger dieſem erlaubt ſeyn, Proceßionen zu halten. Item daß auch der Raht Wächter an die Zugänge verordnen möchte, doch nicht im Angeſicht des Reſidenten Hauſes.

Dieſer Vorſchlag wurde allerſeits beliebt,

Deputirte von Genf gehen nach Paris.

und gut geheissen, und diesem nach 4. Herren, als nemlich der Syndicus le Fort, der alt Syndic de Normandie, Msr. Gautier und Buisson darzu ernennt, welche Anfangs Martii nach Paris verreiset, und den 17. April von dem König zu Versailles Audienz erhalten, welche ihnen der König in seinem Cabinet in einem Fauteuil sitzend, ertheilet, in Beyseyn des Dauphins, etlicher Herzoge und Pairs von Franckreich, wie auch des Päbstl. Nuntii, und der Dänischen, Portugiesischen, Venetianischen, Maltheser und Genuesischen Gesandten.

Als sie beym Eintritt in das Zimmer, als auch im Fortgehen eine tiefe Neigung gemacht, hat der König den Hut gegen sie abgenommen. Msr. le Fort that die Anrede, dahin lautende:

Daß die Republic ungern vernommen, daß etwas bey ihnen vorgegangen, so Se. Majest. zum Mißvergnügen möchte bewegt haben; sie wolten Sorge tragen, daß hinkünftig keine Ursache mehr zu klagen solte gegeben werden.

Worauf der König geantwortet:

Ich bin höchlich erfreut zu vernehmen die guten Zuneigungen der Herren zu Genf, so sie gegen mich tragen, welches schon genug ist, alles dasjenige zu vergessen, so sich zugetragen hat. Ihr könnet sie meinetwegen versichern, daß ich meine Freundschaft und Wohlwollen gegen sie fortzusetzen gesinnet bin, und so lange sie sich nach Gebühr aufführen, (wie ich nicht zweifle, daß sie es thun werden,) ich ihnen auch meiner seits meine Hochschätzung und geneigten Willen werde bezeugen.

Selbi-

Selbigen Tag nun wurden die Genfischen Herren Deputirte durch Msr. de Saintot und den folgenden durch den Gouverneur von Versailles tractirt, und nachwerts bey ihrer Abreise, jeglicher mit einer guldenen Kette, woran des Königs Bildnuß gehangen, beschenckt.

Der König gabe ihnen auch ein Schreiben an die Republic mit zurück, dieses Innhalts:

Schreiben des Königs an die Stadt Genf.

Sehr werthe und gute Freunde!

WIr haben euer Schreiben vom 7. Martii durch die Herren le Fort, de Normandie, Gautier und Buisson wohl eingeliefert bekommen, welche zugleich die Versicherung von euerm aufrichtigen Gemüthe, gegen unsere Angelegenheiten, uns mit so deutlichen Expressionen vorgestellet, daß wir gänzlich darmit zufrieden seyn können, und weil wir darvor halten, daß ihr hinkünftig nichts unternehmen werdet, so nicht mit demjenigen überein komme, so uns von euch gesagt worden, so ist auch unsere Meynung, daß in den Vorrechten, so ihr in Savoyen und dem Lande von St. Victor habt, keine Veränderung zu euerem Nachtheil solle vorgenommen werden; sondern alles, beydes Geist- und Weltliche in dem Stande verbleiben, wie es gewesen, als wir das Herzogthum durch unsere Waffen bemächtiget gehabt. Wir haben eben dieses euern Deputirten gesagt, finden auch nichts mehr beyzufügen, als daß wir euch versichern über ihre Conduite, so sie in Beobachtung euerer Ordre geführet, völlig vergnüget zu seyn, und beziehen uns ferner auf das-

jenige, so sie euch, von dem aufrichtigen Verlangen, euch, in allen Begebenheiten, unsere Wohlgewogenheit sehen zu lassen, vermelden werden, rc.

Indessen hatte der Lobl. Canton Bern eine Besatzung zur Vorsorge nach Genf geschicket; wurde aber nunmehr von der Republic ersucht, solche zurück zu berufen, weil deren Unterhaltung so wohl kostbar, als nummehro unnöthig sey. Man remonstrirte aber dargegen, daß die Vorsichtigkeit diese Besatzung absolutè erfordere, und wurde das Exempel von Straßburg vorgestellt, die, als sie An. 1681. sich beschwärte 1200. Schweitzer zu unterhalten, und solche abgedancket, gleich darauf 12000. Franzosen mit schwärem Unkosten hat einnehmen müssen.

Unruhe zu St. Gallen.

Als diese Händel an dem Genfer-See vorgiengen, und kaum gestillet waren, entstunde auf dem andern Ende der Eydgnoßschaft gegen dem Bodensee, nemlich zu St. Gallen, ein neuer Pfaffen-Handel. Dann, nachdem der dasige Herr Abt Cölestinus Sfondrati, wegen seinen Meriten und Eyfer gegen dem Römischen Stuhl (den er sonderlich in dem bekannten Regalien-Streit mit Franckreich erwiesen hatte,) den Cardinals-Hut vom Pabst Innocentio XII. erhalten, wurde Herr Leodigarius Bürgiser, ein Bürgers Sohn von Lucern, an seine statt zum Fürsten erwählet; welcher dann den 11. May 1696. das Burg-und Landrecht mit denen Lobl. IV. Schirm-Orten, Zürich, Lucern, Schweitz und Glarus, zu St. Gallen erneuert.

Die

Dieser nun nahm in der Stadt St. Gallen eine Neuerung vor, die fähig gewesen, ein grosses Blutvergiessen zu stiften. Dann es kamen den 3. May 1697. am Creutz-Erfindungs-Fest 8. der Abtey zugehörige Dorfschaften Proceßions-weis durch die Stadt in die Abtey-Kirche, mit erhabenen Fahnen und Creutz, (welches so wohl wider die Gewohnheit, als auch wider die alten Verträge lief, kraft deren sie in den Strassen der Stadt, Creutz uud Fahnen sollen in die Arme gesencket tragen.) Der Magistrat der Stadt, ließ sothane Neuerung bey dem Herrn Abt sogleich ahnden, und ihn höflichst ersuchen, alles bey der alten Weise und Gebrauch bleiben zu lassen; sonsten würde die Stadt, der Proceßion den Rückweg durch ihre Gassen auf solche Weise nicht gestatten.

Man wolte aber im Kloster sich hieran nicht kehren, sondern hieß die Proceßion ihren Weg ziehen auf Weise und Form, wie vorher. Dieses gab nun Lärmen in der Stadt; die Bürgerschaft griff zum Gewehr, und trieb die Proceßion in das Kloster zurück, pflanzten auch sogleich 4. Stücke vor das Kloster-Thor in der Stadt, um daraus nicht überfallen zu werden, angesehen bey die 2000. Aebtische Bauren in dem Kloster-Hof sich befanden.

Der Herr Abt befand sich hierdurch sehr beleidiget; gab den Lobl. Cathol. Orten hiervon Nachricht, und indessen sammleten sich über 6000. von seinen Cathol. Unterthanen aus der alten Landschaft und dem Toggenburg, bey dem Kloster zu Hause, und bloquirten gleichsam die Stadt.

Die Bürger hingegen stellten sich auch in ernstliche Postur, bewaffneten Einheimische und Fremde, warfen etliche Batterien in der Stadt gegen dem Kloster auf, uud besetzten solche mit Stücken, hatten auch die Evangel. Appenzeller zum Rücken und Helfer, und klagten gleichfalls bey denen Lobl. Evangel. Cantonen.

Hierauf legten sich die Orte ins Mittel, kamen zusammen, hörten die beyden Partheyen an, und fanden für gut, daß man beyderseits die Waffen niederlegen, von aller Thätlichkeit gegen einander abstehen, und die 4. Schirm-Orte den Handel schlichten solten.

Diesem nach fieng die Bürgerschaft den 16. Junii Morgens frühe an, ihre gemachten Wercker zu schleifen, und die Stücke wieder in das Zeughaus zu führen. Die auf dem Kloster thaten deßgleichen, das Volck zog beyderseits ab, und die Procession gieng nach der alten Weise, mit gesencktem Creutz und Fahnen, durch die Stadt zurück. Endlich wurde die Sache von den 4. Schirm-Orten dahin vertragen, daß die ehemaligen Tractaten von Roschach dergleichen Processionen halber wiederholet, alles was vorgegangen an beyden Seiten in Vergessenheit gestellet, und vorige gute Freund- und Nachbarschaft erneuert, mithin einem jeden sein Recht vorbehalten worden.

wird gestillet und vertragen.

Streit zwischen Schaffhausen und dem Kayser,

Weil auch Lobl. Stadt Schaffhausen mit dem Kayserl. Hof in Streitigkeit stunde, so wohl wegen eines ihrer Bürger des Geschlechts Im Thurn, als auch wegen 4. in der Grafschaft Nellenburg gelegenen der Stadt verpfän-

verpfändeten Dorfschafften, so ward im April 1698. eine Tagsatzung nach Baden ausgeschrieben, worbey der Kayserl. Bottschaffter Herr Baron Neven erschien, (etliche Cathol. Orte aber, nemlich Ury, Schweitz, Unterwalden, Zug und Appenzell blieben aus,) die Sache wurde pro & contra vorgebracht und angehört, und endlich folgender gestalt mit dem Kayserl. Abgesandten abgethan.

1. Solle der Im Thurn relaxirt werden, vorher aber eine Urphede schwören sich keineswegs zu rächen, noch jemand deßwegen zu beleidigen, seine Frau, Kinder und Güter solten in dem Schutz und Gewalt der Stadt Schaffhausen verbleiben, und ihm jährlich 500. Thaler zu seinem Unterhalt bezahlt werden. wird vergli-chen

2. Hat sich Herr Baron Neven mündlich erklärt, daß er den Herrn Im Thurn weit hinweg schaffen wolte.

3. Wegen denen 4. verpfändeten Dörferen, solte an Se. Kayserl. Majest. geschrieben, und selbige ersucht werden, diese Sache zu prorogiren, oder eine delegirte Commission zu schicken, welche instruirt wäre, mit allen Cantonen die Streitsache auszumachen.

Endlich wurde dieser weitläufige Streit durch den Herrn Bürgermeister Holländer beygelegt, und die 4. quästionirten Dorfschaften, der Stadt Schaffhausen, gegen Erlegung einer starcken Summe Gelds, auf ewig überlassen. Nachgehends aber nahm die Stadt den Pfandschilling vom Haus Oesterreich wiederum an, und trat die hohe Jurisdiction ab.

Durch den zu Ryßwick in Holland den 30. Octob. unter Schwedischer Mediation geschlossenen Frieden, zwischen dem Kayser und dem Reich eines Theils, und der Kron Franckreich andern Theils, ist die Eydgnoßschaft vieler Bemühungen und von denen gegen einanderen auf denen gehaltenen Tagsatzungen, arbeitenden Ambassadoren, verursachten Verdrießlichkeiten und Verweisens, ohn worden. Es haben auch beyde contrahirende Partheyen die samtlichen Cantonen, in solchen ihren Friedensschluß, ausdrücklich und solenniter eingeschlossen, und also selbige dessen theilhaftig gemacht, der Keyser zwar in dem 65ten Artickel, welcher also lautet:

Friede zu Ryßwick.

Ferner werden wegen Ihrer Keyserl Maj. und des Reichs, ausser oben gedachten Gliederen des Reichs, auch die übrige Churfürsten, Fürsten, Stände und Glieder des Reichs, und unter diesen absonderlich, der Bischoff und das Bischthumb Basel, mit allen deren Länderen, Vorzügen und Rechten mit in diesem Frieden begriffen; wie auch die XIII. Cantons der Schweitzern mit ihren Bundsgenossen, namentlich der Republic und Statt Geneve und ihren Dependentien, der Statt und Graffschafft Newenburg am See, den Stätten St. Gallen, Müllhausen und Biel, denen dreyen Liguen der Rhætier oder Graupündtner, denen VII. Zehenden der Walliseren, und dem Abt von St. Gallen.

Der König aber, in dem 57ten Artickel, welcher also lautet:

Von

Von wegen seiner AllerChristl. Majest. werden gleichfals die XIII. Schweitzerische Cantons, derselben Bundsgenossen, und nammentlich die Republic der Wallisser, darinnen begriffen.

Im Hornung 1698. nahm der Französische Ambassador Msr. Amelot von denen Lobl. Cantonen seinen Abschied, und kam der Marquis de Puysieux und Sillery, Gubernator zu Hüningen an seinen Platz, welcher den 13. April von Hüningen nach Solothurn abgereiset, und im Basler Gebiet aller Orten auf seiner Route mit dem Geschütz aus Stücken und Mousqueten begrüsset und beehret worden. Den 19. hielt er einen prächtigen Einzug zu Solothurn, und den 25. May ward er allda von den Deputirten samtl. Lobl. Cantonen gewöhnlicher massen bewillkommet. Den 7. Julii hielt er seinen Einritt zu Baden auf die Tagsatzung, und wurden ihm zu Ehren die Stücke auf dem Schlosse daselbst losgebrannt. Marquis de Puysieux wird Ambass. in der Schweitz.

Der Untervogt Schnorf, zu Baden, ein geschwinder und gelehrter Kopf, hatte ein Tractälein lassen ausgehen, unterm Titul: De Novo Sensu Pacis & Pactorum Nationalium, worinnen er nicht nur allein die Evangel. Cantonen schimpflich tituliret; sondern auch den Landsfrieden und andere Religions-Verträge in ihrem wahren Verstand zu verkehren, und zu verdrehen gesucht, in dem Absehen, den Catholischen darmit zu dienen, und den Zettel zu unnöthigen und stöhrigen Religions-Streitigkei- Buch des Untervogts Schnorff zu Baden wird condemnirt.

tigkei-

tigkeiten, hiermit zu einer innerlichen Zertheilung und Krieg zwischen den Cantonen, zu legen. Er ward aber condemnirt, eine münd- und schriftliche Abbitte zu thun, und das Buch confiscirt.

Denen Schweitzern wird der Sold in Frankreich verringert.

Als auch nach geschlossenem Frieden zu Ryßwick denen in Französischem Dienst stehenden Schweitzern ihr gewöhnlicher Sold vermindert, und mit den Officierern deßhalb eine neue Capitulation aufgerichtet worden; so haben die Lobl. Cantons sich, dieser Neuerung halber, bey dem Marquis de Puysieux beschwärt, auch die Officierers nach Hause citirt, Red und Antwort zu geben. Es sind auch ein Feldmarschall, 3. Brigadiers, 5. Obriste und 20. Hauptleute zu Baden angekommen. Der General Stoupa aber hat sich persönlich zu erscheinen wegen hohem Alter entschuldiget; Es wurde ihm aber anbefohlen, seine Verantwortung durch einen Anwalt auf der künftigen Tagsatzung im November zu thun.

Msr. de Puysieux hingegen bemühete sich die Sache vermittelst eingegebenen Memorials zu entschuldigen, daß sein König, wegen Kürze der Zeit und gethanen Feldzugs nach Compiegne, keine Declaration wegen dero Trouppen hätte von sich geben können, und dahero noch eine Dilation bis Martini verlangete. Dieses wurde zwar beliebet, nichts desto weniger aber ihm ein Schreiben an Se. Majest. Namens der samtlichen Eydgnoßschaft zu Baden eingehändiget, worinnen sie vorgestellet, daß gedachte

dachte Schweitzerische Völcker nach der alten Capitulation bezahlt werden müßten, widrigen Falls sie nicht subsistiren könnten, und die Cantons resolviren dörften, selbige wiederum zurück zu rufen.

Die Versammlung wurde hierauf aufgeschoben, den Officierern aber befohlen, bis auf weitern Bescheid von dannen nicht zu weichen. Als sie aber den 1. Decemb. wiederum zusammen gekommen, so hat Msr. de Puysieux des Königs Antwort überreicht, und die Sache endlich dahin verglichen, daß einem gemeinen Soldaten 2. Fr. und so nach Proportion denen Officierern an der alten Capitulation monatlich abgezogen werden solle. Wordurch dann dieser Streit beygelegt und die angekommenen Officierer nach ihren Regimentern wiederum zurück gelassen worden. Folgenden Jahrs hat Msr. de Puysieux das neue Reglement wegen reducirter Verpflegung der Völcker überreichet, welches auch von den mehrern Cantonen ratificirt worden.

In diesem 1699ten Jahre causirte die Neuenburgische oben erzählte Successions-Sache, eine neue Bewegung. Dann weil der König in Franckreich dem Prinzen von Conty wohl wolte, so nahm dieser Anlaß dem zu Gunsten der Mad. de Nemours ergangenen Sentenz und Erklärung der 3. Stände zu Neuenburg sich zu wiedersetzen, auf dem Testament des verstorbenen Abts d'Orleans zu beharren, und die Sache würcklich für das Parlement zu Paris zu ziehen, welches den 13. Decemb. 1698. das

Unruhe wegen Neuenburg.

das Testament für gültig, einfolglich der Prinz von Conty als rechtmäßiger Successor erklärt worden.

Diese des Parlements Procedur und Ausspruch kam den dreyen Ständen des souverainen Fürstenthums Neuenburg sehr neu und wunderlich vor, und veranlaßte solche, in einer gehaltenen ausserordentlichen Zusamenkunft demselben entgegen zu erklären, daß solcher Ausspruch, als von einem incompetenten Richter herrührende, Null, Neuenburg von Franckreich independent, und die Fürstin von Nemours ihre rechtmäßige Fürstin sey, die sie allschon erkennet, der sie allbereit gehuldiget, und welcher man auch hiermit getreu und gewärtig seyn und verbleiben solle und wolle.

Es hatte zwar der König der Fürstin durch den Herrn Marquis de Torcy Anzeige thun lassen, daß sie sich dem Parlements-Ausspruch zu unterwerfen, und des Fürstenthums zu Neuenburg zu enthalten hätte; allein die Fürstin hatte hierzu keine Ohren, sondern verblieb in ihrem Possess veste. Der Prinz von Conty resolvirte hierauf mit Approbation Sr. Maj. des Königs nach Neuf-Chatel sich zu erheben, schickte auch den Chevalier d'Angouleme mit einem Schreiben nach Solothurn an den Marquis de Puysieux wie auch seinen Stallmeister Herrn de Maraiche mit einer Summe Gelds nach Neuenburg vorher. Er selbst aber kam den 30. Januar. 1699. in Begleit vieler Schweitzerischen Officierer, auf den Neuenburgischen Gränzen an, allwo er seinem

nem Rang gemäß wohl empfangen worden; massen alldorten eine Compagnie zu Fuß, und in der Stadt die Bürgerschaft in dem Gewehr rangirt gestanden; vor seinem Quartier in der Stadt hielt eine Wacht von 100. Mann. Er verlangte zwar auf dem alldasigen Schlosse zu logiren, allein, weil Lobl. Canton Bern zu einer Präcaution 200. Mann ihrer Völcker dahinein gelegt hatte, so wurde dem Prinzen sein Begehren von den dreyen Ständen höflich abgeschlagen.

Die IV. mit Neuenburg verbündete Lobl. Orte, Bern, Lucern, Freyburg und Solothurn, sahen die Französische Unterfangung auch nicht mit guten Augen an, hielten so wohl zu Biel, als zu Langenthal verschiedene Versammlungen, um zu deliberiren, wie man sich allenfalls zu verhalten habe.

Indessen rückten viele Französische Regimenter ins Burgund gegen die Neuenburgischen Gränzen an, und der Französische Ambassador schrieb unterm 28. Februar. an besagte Lobl. IV. Orte, sich im Namen des Königs beschwärende, daß der Lobl. Canton Bern einiges Volck in das Schloß zu Neuenburg verlegt, und dardurch Anlaß gegeben habe, daß der König seinen Trouppen Ordre ertheilt, gleichfalls den Neuenburgischen Gränzen sich zu nähern. Hingegen ließ die Stadt Bern das Aufbot durch ihr ganzes Land an die Militz ergehen, und setzte sich allenfalls in gute Postur. Es war aber keinem Theil sonderderlich Ernst, massen bald hernach die im Schloß

zu

zu Neuenburg gelegene 200. Berner wieder nach Hause berufen, und an ihre Statt 150. Neuenburgische Land-Militz dahinein gelegt worden; worauf dann des Königs Völcker sich gleichfalls von den Neuenburgischen Gränzen entfernet.

Die Herzogin von Nemours oder Fürstin zu Neuenburg kam den 23. Martii in Begleit des Grafen von Matignon gleichfalls zu Neuf-Chatel an, und wurde als Lands-Fürstin prächtig empfangen. Bey die 5000. Mann stunden im Gewehr, und beym Stadt-Thor wurden ihr von dem Herrn Bürgermeister nebst einem Compliment die Schlüssel präsentirt. Sie hingegen beschenckte die Stadt mit einer neuen Fahne, und erließ den Unterthanen eine gewisse Auflage l'Abry genannt.

Mit-Prätendenten auf das Fürstenthum Neuenburg.

Mitlerweile gab sich der König Wilhelm von Engelland, in Qualität als Prinz von Oranien, zu einem Prätendenten auf Neuenburg nach dem Tod der Herzogin an. Ein gleiches that auch der Prinz von Carignan, und der Herzog von Lesdiguieres, samtlich wider des Prinzen von Conty Prätension protestirende, den zu secundiren der Marquis de Puysieux sich von Solothurn nach Neuf-Chatel erhoben hatte, in Meynung die Sache dahin zu treiben, daß ob wohl gedachte IV. Cantons ein unpartheyisches Tribunal aus ihren Mitteln errichten, und den schon An. 1694. entschiedenen Successions-Streit zwischen dem Prinzen und der Herzogin von neuem untersuchen und abnode urtheilen möchten. Der Raht zu Neuenburg hinge-

hingegen ersuchte gleichfalls die IV. Lobl. Orte, die Stände zu Neuenburg in ihren Vorrechten, in Krafft habender Bünde zu schützen und handzuhaben.

Endlich, aller dieser Unruhe die abhelfliche Masse zu geben, ergieng den 25. Mart. folgender Endschluß. Prinz Conty wird abgewiesen.

Daß, weil der Herzogin von Nemours rechtmäßig in dero Souverainität allschon gehuldiget, und sie nun 5. ganzer Jahre, im Lande und bey den Lobl. Cantonen, für eine souveraine Fürstin des Lands angenommen und erkannt worden, man nun kein ferneres Tribunal, um sie in ihrer Possesion und Recht zu stören, ohne offenbaren Nachtheil der Grund-Gesetze des Landes, und absonderlich der Vorrechte der Stadt, gestehen noch zulassen könne.

Der Prinz und seine Anhänger suchten dennoch, durch allerhand Intriguen, auch rottirische Vornehmungen, das begehrte Tribunal zu erzwingen. Allein nachdem E. Lobl. Stadt Bern ihm zimlich deutlich und Ernst-meynend zugeschrieben, daß sie nicht zugeben könne, daß die Fürstin in ihrer Posseß gehindert, noch die Neuenburgischen Stände an ihren alten Vorrechten und Privilegien vernachtheiliget werden. Anbey auch der Englische Minister in der Schweitz Msr. d'Herwart zu Neuenburg angelangt, und wider des Prinzen Prätension und Errichtung eines neuen Tribunals feyrlichst im Namen seines Königs protestirt, mithin der König in Franckreich gesehen, daß die Prätension dißmal nicht wohl zu souteniren

sey, als ließ er dem Prinzen bedeuten, seine Rechte sonsten protestando zu verwahren, übrigens aber nach Paris zurück zu kommen; welches dieser auch gethan, indem er den 11. May früh Morgens zwischen 3. und 4. Uhren von Neuf-Chatel abgereiset, und wurden ihm zu Ehren 6. Canonen abgefeuert. Hiemit blieb die Herzogin ruhig bey ihrer Possesion und Rechte.

Keyser schließt den Frucht-Paß.

Kayserl. seits war man mit der Schweitzer währendem Krieg mit Franckreich bezeigter Conduite, nicht allerdings zufrieden. Die ihnen von Oesterreich bewilligte Zollfreyheit wurde aufgehaben, und der Frucht-Paß zugesperret, wie dann auf ein zu Lindau von den Appenzellern geladenes Frucht-Schiff von der Costnitzer Garnison im Vorbeyfahren Feuer gegeben, etliche todt geschossen, andere verwundet, die übrigen mit dem Schiff anzuländen gezwungen, und gefangen genommen worden.

So wurde auch das unterm Obrist Bürcklin in den Waldtstädten gelegene Schweitzer-Regiment abgedancket, und nach Haus geschicket.

Nachdem der König in Spanien Carolus II. schiene dem Tode zuzueylen, und auf dessen Absterben ein grosser Succeßions-Streit und blutiger Krieg, zwischen dem Durchl. Haus Oesterreich und Franckreich wohl zu vermuthen war; als vereinbarten sich die beyden Kronen Franckreich und Engelland, wie auch die Republic der Holländer den 3. Mart. 1700. eines Theilungs-Tractats wegen denen Spanischen

nischen Ländern, um dadurch den Krieg zu verhindern, krafft dessen der Französische Dauphin und seine Descendenten, aus besagten Spanischen Ländern, für seine Prätension, haben und erlangen solle, die Königreiche Neapoli und Sicilien. Die an der Toscanischen Küste oder denen benachbarten Insuln sich befindende, und von der Spanischen Monarchie dependirende Plätze, welche unter dem Namen St. Stephano, Porto Hercole, Orbitello, Telamone, Portolongone, Piombino, begriffen werden. Die Stadt und das Marggrafthum Finale. Die Provinz Guipuscoa, namentlich die Städte Fuentarabia und St. Sebastian, so in dieser Provinz gelegen, absonderlich den Hafen Passage, welcher mit darunter begriffen ist.

Spanischer Lande Theilungs-Tractat.

Der Kayserl. jüngere Prinz Erz-Herzog Carl, aber solle alle übrige der Kron Spanien so wohl in als ausserhalb Europa zustehende Länder, für sich und seine Descendenten haben und behalten.

Gleichwie nun dieser Theilungs-Tractat so wohl dem Kayserl. als andern Höfen und Fürsten communicirt, und selbige zu dessen Genehmhaltung ersuchet worden; also geschahe ein gleiches an die zu Baden versamlete Eydgnossen. Allein diese wollten nicht blasen, was sie nicht brennete; sondern erklärten sich, bey ihren mit fremden Fürsten habenden Bünden zu bleiben, übrigens aber sich in diese Spanische Theilung nicht zu mischen, mithin allenfalls neutral zu verbleiben.

Die Eydgnossen wollen sich darmit nicht beladen.

Es wurde auch auf dieser Tagsatzung, wegen der von Oesterreich abgethaner Zollfreyheit und wegen dem Amt Ramsen, (welches die Oesterreichische Regierung wiederum an sich lösen, der Lobl. Canton Zürich aber solches als eine denen in Händen habenden Verträgen widrige Sache nicht gestatten wollte,) gehandelt, und resolvirt eine Gesandtschaft nach Wien abzuschicken, wie dann würcklich Herr Johann Ludwig Werthmüller Obrister Feld-Haubtmann und Statthalter zu Zürich, und Herr Joseph Antoni Pündtener von Baumberg, Statthalter und des Rahts zu Ury, dahin abgereiset. Sie wurden auch sehr wohl allda empfangen und gehalten, und auf ihre gethane Vorstellung geantwortet, daß

Eydgnoß. Gesandten nach Wien.

1. Das freye ungehinderte Commercium zwischen denen Oesterreichischen Landen und Lobl. Schweitz betreffend; Ihro Kayserl. Maj. der gnädigen Resolution seyen, daß solches auf denjenigen Fuß hergestellet und gehalten werde, wie in der Erbeinigung bedungen worden, wie sie dann dero allergnädigste Ordre an behörige Orte und ihre Ober-Beamtete würcklich abgesandt hätte.

Deren Verrichtung.

2. Belangend den neu angelegten Zoll, so haben Ihro Kayserl. Maj. Lobl. Cantonen auch hierinnen willfahret, daß solcher wiederum abgeschaffet, und die Zollfreyheit in den alten Stand gestellet werden solle, wie es von An. 1664. bis zu An. 1693. auch im Anfang des 1698sten Jahrs practicirt worden. Doch so, daß die Eydgnoßischen Kaufleute mit Contra-

trabanda keine Gefährden gebrauchen.

3. Wegen Ramsen, bestuhnde dero Kays. Majest. auf ihrer Befügnuß der Ablösung halber, und schützte sonderlich die Abnehmung der alldasigen Cathol. Familien vor. Jedoch wurden der Stadt Stain die vom Ober = Amt zu Stockach arrestirte Früchten relaxirt, und Ihro K. M. erklärten sich, mit der würcklichen Ablösung so lange innezuhalten, bis die habende Gravamina, durch beydseitige Deputirte, an dem Ort selbsten untersucht worden wären, da sie dann, nach erhaltenem Bericht, sich ferners gegen Lobl. Stand Zürich zu erklären bedacht wären, wie billich und recht seyn werde.

4. Was dann die ruhige Besitzung desjenigen berühre, so die Lobl. Stadt Schafhausen in den Eydgnoßischen Bund gebracht; so seye die Ablösung des Blutbahns, in einigen, auf dem Reichs=Boden gelegenen, gesagtem Lobl. Canton mit niederer Herrlichkeit zugehörigen Dörfern, eine allbereit geschehene Sache, und hätte die Stadt den Pfandschilling bereits zurück und angenommen. Wegen denen übrigen streitigen Jurisdictions=Puncten, welcher wegen man mit Herrn Bürgermeister Holländer allbereit handle, wolle man mit diesem fürdersamst in Conferenz treten, und trachten denen obschwebenden Differenzien die abhelfliche Maß zu finden und zu geben, damit die Lobl. Cantonen gespüren mögen, wie vielgültig ihre Recommendation bey Kayserl. Maj. gewesen.

Diese Kayserl. Resolution wurde denen

Herren Gesandten den 10. Jenner An. 1701. schriftlich, unter der Kayserl. Majest. Secret-Insiegel, zugestellet.

Der den 1. Nov. An. 1700. zu Madrit erfolgte Todesfall König Caroli II. in Spanien, wurde E. Lobl. Eydgnoßschaft so wohl von seiten des Kaysers unterm 4. Christmonat 1700. als auch von dem König in Franckreich unterm 2. Christm. notificirt, und im April 1701. kam der Herr Graf Franz Ehrenreich von Trautmansdorf, als neuer Kayserl. Botschafter in der Schweitz an.

Weil nun Herzog Philipp von Anjou, mit Verwerfung des obangeregten Theilungs-Tractats, die testamentliche Succeßion der Spanischen Monarchie würcklich zur Hand genommen, und die Franzosen die Herzogthümer Meyland und Mantua mit Volck besetzet hatten; anderes theils aber man zu Wien das Recht des Durchl. Hauses Oesterreich auf die Spanische Kron mit den Waffen zu behaubten entschlossen, auch die Völcker in würcklichem Anzug gegen Italien, und zugleich Engelland und Holland gegen Franckreich sich feindlich zu erklären bereit waren, als hatte E. Lobl. Eydgnoßschafft und die Pündtnerischen Liguen eine unruhige Zeit, und genug zu thun, aller Gesandten Vorträge, Sollicitationen und Zumuthungen, so wohl anzuhören als auszuweichen; massen eine jedliche der kriegenden Partheyen, sonderlich aber die Oesterreichische die Schweitzer auf seine Seite zu ziehen trachtete, diese aber lieber neutral bleiben wollten.

Spanische Succeßion macht den Schweitzern zu schaffen.

Worbey das Geschäft, wegen Sicherstellung der Oesterreichischen Waldstädte, wiederum auf die Bahn kam, denen der König die Neutralität gestatten wollte, so fern das Elsaß und Sundgow auch darein gezogen würden.

Verbesserung des Calenders.

Es gab auch wegen dem angenommenen neuen verbesserten Reichs-Calender in der Schweitz hin und wieder viel Ungelegenheit und Streit. Dann seit dem Julius Cäsar den Calender verbessert, und in 12. Monat eingetheilet hatte, ist selbiger immer in dem Römischen Reich im Gebrauch geblieben, und der Julianische genannt, auch in dem An. 325. zu Nicäa gehaltenen Concilio reformirt worden. Weil aber wegen etlichen ungeraden Stunden, mit Länge der Zeit, die Ausrechnung des Æquinoctii und Solstitii unrecht geworden, also daß in dem 15. Seculo die Differenz auf 10. Tag angewachsen, so hat der damalige Pabst Gregorius XIII. An. 1582. den Julianischen Calender verbessern lassen, und die 10. Tage hinweg geworfen, anbey verordnet, daß diese Zeitrechnung in der Christenheit angenommen und gebraucht werden sollte.

Die Cathol. Stände auch in der Schweitz haben selbige angenommen unter dem Namen des Gregorianischen Calenders. Die Protestirenden Stände aber haben sich von dem Pabst nichts wollen vorschreiben lassen; sondern haben den alten Julianischen, wiewohl unrichtigen, beybehalten, dannenhero ist geschehen, daß in denen beweglichen Festen, als Ostern, Pfingsten und Faßnacht, ein Unterscheid

sich ereignet, also daß die Cathol. ihre Feste allezeit 10. Tage früher gehabt als die Evangel. Dieser Unterscheid ist mit Ende des 17ten Seculi um einen Tag vermehret worden, und also dieser Unterscheid auf 11. Tage gestiegen, welches dann eine grosse Unkomlichkeit, Unordnung und Irrung unter den Anhängern beyder Religionen verursachet. Dieses gab unterschiedenen Mathematicis in Teutschland, (worunter der Professor Weigel zu Jena der fürnehmste war,) Anlaß auf eine Verbesserung des Julianischen alten Calenders zu gedencken, die 11. Tage wegzuwerfen, und den Calender nach der Astronomischen Zeitrechnung, (wie der Gregorianische nach der Cyclischen war,) einzurichten, auf Weise und Form als in dem Concilio Nicänischen geschehen war. Dieser Vorschlag wurde von dem Evangel. Corpore auf dem Reichstag zu Regenspurg beliebt, angenommen und befohlen, den Calender in ihren Gebieten also einzurichten; wordurch dann die obbesagte bewegliche und übrige Feste zwischen den Catholischen und Evangel. auf gleiche Zeit und Tag gebracht worden.

Es schrieb gemeldtes höchstpreisliche Evangel. Corpus auch an die Evangel. Cantons, mit Ersuchen, sich auch in ihren Eydgnoßischen Landen zu Annehmung dieses verbesserten Calenders zu bequemen, aus Liebe zu gleichförmiger Ordnung. Weil nun die Evangel. Städte mit den übrigen Reichs-Städten in Handelschafft verwickelt waren, diese Calender-Verbesserung weder vom Pabst herkam, noch die

die Religion im geringsten angieng, auch die Ubereinkommung der Festtage in den gemeinen Vogteyen vermischter Religion, vielen Anlaß zu Verdruß und Widerwärtigkeit aufheben können; als haben sie solchen angenommen, und im Jenner An. 1701. die 11. ersten Tage ausgelassen und das neue Jahr mit dem 12. Jenner angefangen; jedoch nicht einhellig; sintemal die 3. Pündtnerische Liguen, der Canton Appenzell ausser Roden und die Stadt St. Gallen, bey dem alten Calender verblieben, welchen der Canton Glarus, nach einigem im Lande entstandenen Tumult, endlich auch beygefallen, und den alten Julianischen Calender beybehalten, weil der gemeine Mann dieser Orte abergläubisch vermeynt, daß solches eine Influenz auf die Religion selbsten haben dörfte, wann man mit den Catholischen die Jahrzeiten auf gleiche Tage halte, zu welcher Forcht dann der Cathol. gemeine Mann und einige unkluge Pfaffen, durch unzeitige und närrische Berühmung und Trotzen, nicht wenig Anlaß gegeben, so daß hier und dort Schlägereyen unter den Bauren von beyden Religionen vorgegangen.

Wird in der Schweitz angenommen.

Um diese Zeit hat sich das Toggenburgische Streit-Geschäft und Lands-Unruhe zu bewegen angefangen. Es ist oben angeführt worden, welcher massen der letste Graf zu Toggenburg, Friedrich, die Toggenburger gefreyt, diese Befreyung, Lands-Eyd und Landrecht mit Schweitz und Glarus, von seinem Lands-Successorn dem Freyherrn von Raren bestätiget,

und endlich seine im Land gehabte Herrlichkeit und Rechte, an Abt Ulrich von St. Gallen An. 1468. um 14500. fl. verkaufet worden.

Freyheiten der Toggenburger,

Die Freyheiten und Rechte, so die Toggenburger durch dieses Landrecht erlanget, waren folgende:

1. Das Recht Bündnisse, Land- und Burgrecht zu machen und zu schliessen, mit Raht und Wissen der beyden Lobl. Orte Schweitz und Glarus.

2. Das Recht Krieg anzufangen und Frieden zu machen.

3. Das Recht Landleute anzunehmen.

4. Das Recht Lands- und Policey-Ordnungen zu machen.

5. Die Gerichtbarkeit im Lande.

6. Nach der Reformation, erhielten die Toggenburger, in dem An. 1533. beschworenen und An. 1538. erneuerten Landsfrieden, Freyheit ihrer Religion und was deren nothwendig anhanget.

Alldieweil aber dem Abt dariñen das Prädicat Oberherr gegeben worden; so suchte der St. Gallische Hof von der Zeit an, dieses Wörtlein zu erweitern, und die völlige unumschränckte Herrschaft in Geist- und Weltlichem an sich zu ziehen. Dahero dañ, von Zeit zu Zeit,

leiden Anstoß.

Klägten auf die Tagsatzungen wider den Herrn Abt gebracht worden. Dann gleich An. 1539. zog er die Appellationen an sich. An. 1540. ward ihm die Besetzung des Landgerichts, hiemit die peinliche Gerichte, von Schweitz und Glarus zuerkannt. Folgends mußten die Land-

Landleute leiden, daß der Abt ihnen Landvögte fürsetzte, obschon Fremde. An. 1543. maßte er sich des Collatur-Rechts der Pfrunden an. An. 1554. und 1555. sprachen ihm Schweitz und Glarus die Besetzung des Ober-Amts-Gerichts zu. An. 1596. zog er die Annehmung der Landleute zu sich. An. 1597. ward geordnet, daß die ledigen oder unehlichen Kinder auf den Cathol. Glauben auferzogen werden sollten, obschon die Eltern Evangelisch seyen, welchen Puncten nach der Hand mehrere Beschwärden in Geist- und Weltlichem gefolget sind, und mußten sonderlich die Evangel. sich sehr leiden und ducken, so daß der Unwillen und die Klägten sich täglich mehrten, bis daß endlich das unter der Asche glimmende Feuer An. 1701. seinen Ausbruch nahm, und hernach, leyder! anderst nicht, als mit Blut gelöschet werden können. Der Anlaß war folgender:

Das Land Schweitz und der Herr Abt zu St. Gallen hätten gern eine Karren-Strasse durch die Grafschaft Utznach, und den Humel-Wald in das Toggenburg gehabt, wollten aber keinen Kosten damit haben. Deßhalben mutheten sie denen Landleuten im Toggenburg, und namentlich der Gemeind Wattweil zu, solchen Weg frohnsweis zu verfertigen. Diese weigerten solches zu thun, und vermeynten diese Last abzubitten; aber man wollte kurzum den Gehorsam und das Werck im Stande haben, welches sie veranlasset zu sagen: wañ sie diesen Weg in ihrem Kosten machen müßten, so wären

Ursprung der Toggenburgischen Unruhen.

ren sie dadurch härter beschwärt, als ihre Vordern durch die alten Frohndienste nie wären beschwärt gewesen, da sie doch vermeynen, sie seyen zweymal darum mit ihren alten Herren abkommen.

Diese Rede ward am St. Gallischen Hof sehr hoch empfunden, und als rebellisch aufgenommen, auch den Toggenburgischen Deputirten aller fernere Zutritt versagt.

Sie nahmen demnach ihre Zuflucht zu Schweitz und Glarus, um Schutz und Recht bittende. Der Ort Glarus ermangelte auch nicht an den Herrn Abt zu schreiben, und denselben zu ersuchen, die Togenburger als ihre Landleute, mit dieser harten Frohn ungenöthet zulassen.

Allein man gab zu St. Gallen auf dieses Schreiben keine acht, sondern die 6. Deputirte wurden von dem Fürstl. Raht für Ehr-Wehr- und Eydlos erkeñt, auch bey offener Thüre einen Widerruf zu thun, und über dieses 2772. fl. für Buß und Unkosten zu bezahlen verfällt; der Landweibel Germañ aber gefangen genommen und zum Tode verurtheilt, jedoch nicht exequirt, sondern lange Jahr im Gefängniß enthalten.

Der Lobl. Ort Glarus nahm die hieraus herfürscheinende Geringachtung ihrer beschehenen Fürbitte, und das strenge Procedere gegen die Toggenburgischen Deputirte hoch auf, und schickte Gesandte nach Schweitz, zu vernehmen, was dieser Ort darzu sage. Diese bekamen zur Antwort: Wann die Toggenburger Schweitz als Richter würden anrufen, so wollen

len sie mit und neben Glarus thun, was das Land-Recht mit sich brächte.

Hierauf suchten die Toggenburger die beyden Lobl. Orte als Richter um Recht an. Der Rechtstag wurde auch auf den $\frac{11}{22}$. April 1702. angesetzt; allein St. Gallen erschien nicht, sondern begehrte schriftlich einen Aufzug des Rechtens, welchen man auch bewilligt, und eine nneuen Rechtstag auf den $\frac{9}{20}$. May ansetzte.

Auf diesem saß Schweitz allein ohne Glarus zu Recht, und verfällte die Toggenburger. Diese bestürzt giengen nach Glarus, und hielten dort auch um ein Urtheil an, welches sie den 21. May erhielten dieses Inhalts:

Es sollten die Toggenburger bey ihren Freyheiten beschirmt, und zu dem Ende, ehestens eine Gesandtschaft, um das Land-Recht mit ihnen zu erneuern und zu beschwören, abgeschicket werden.

Der Herr Abt protestirte zwar hierwider; allein auf der Landsgemeinde zu Glarus den $\frac{7}{18}$. Brachm. wurde resolvirt, dieses ins Werck zu setzen, und den Lobl. Ort. Schweitz auch darzu zu invitiren. Die Glarnischen Gesandten kamen zwar nach Liechtensteig, weil aber der Fürst zu St. Gallen den Toggenburgern bey Ehr und Eyd verboten hatte zu erscheinen, oder das Land-Recht zu beschwören, so mußten sie unverrichteter Sachen zurück gehen.

Hierauf hielte Schweitz und Glarus im Augusto eine Couferenz zu Einsiedlen. Allein Schweitz glimpfete dem St. Gallischen Hof

noch

noch immer, ward also nichts geschaffet, sondern eine Rechtsübung nach Rapperschweil beliebet.

Auf denen Tagsatzungen wurden die Eydgnossen von denen Auswärtigen, sonderlich Kayserl. Französisch- und Spanischen Ministern immer mit widerwärtigen Memorialien angelaufen und um Volckwerbung ersucht.

Etliche Ort geben Volck in die Waldstädte.

Der Kayserl. begehrte zwey Regimenter, um solche in die Waldstädte zu verlegen, welche er auch von den Lobl. Orten Bern, Schweitz, Zug, Glarus, Basel, Freyburg, Schafhausen, Appenzell ausser Roden, Fürst und Stadt St. Gallen und Biel, unter einer aufgesetzten Capitulation erhalten, die übrigen Orte wollten damit nichts zu thun haben.

Obschon auch der Spanische Minister Graf Casati streng anhielte, daß die Lobl. Orte dem neuen Spanischen König Philipp zur Kron gratuliren, hiemit solchen erkennen möchten; so hatten sie doch ihr nicht unbilliches Bedencken, und wollten damit nicht voreilen, zumalen da die Kayserl. Waffen in Italien sehr glücklich von statten giengen. Nichts desto minder legten bald hernach die Lobl. Orte Lucern, Ury, Zug, Cathol. Glarus, Solothurn und Cathol. Appenzell, alles Bedencken ab, und schickten hochgedachtem König ein Gratulationsschreiben zu.

Die mit Meyland verbündete Orte wurden auch von dem Französischen und Spanischen Ambassadoren starck angetrieben, das Meyländische Capitulat mit dem König Phi-

lipp

lipp zu erneuern, sich erbietende viele rückständige Pensionen zu bezahlen, worzu auch einige Orte willig waren, und wurde deßwegen eine Zusammenkunft zu Lucern gehalten im Junio 1702. Weil aber der Kayserl. Botschafter sich starck dargegen gesetzt, wurde nichts endliches beschlossen; sondern die Sache ad referendum genommen, allwo dann der Canton Schweitz gegen Empfang dreyer Pensionen, sich das Capitulat zu erneuern erklärete, welchem nicht lange hernach Lucern und die übrigen Cathol. Orte beygetreten und das Capitulat würcklich erneuert, auch ihre Befügsame in einem den 4. Septemb. datirte Memorial dem Kayserl. Herrn Botschafter remonstriret, welche aber diesem nicht erheblich genug angeschienen.

Cathol. Orte erneuern das Meyländ. Capitulat.

Die Kayserl. hatten indessen einige Mannschaft auf das Friedlinger Feld bey Basel gegen Hüningen über postirt, und eine Sternschanze auf dasiger Höhe angelegt. Hingegen richteten die Franzosen in Hüningen die alten Fortificationen in der Rhein-Insul und folgends auf der Reichsseite wiederum auf, ohne daß die Teutsche Postirung sie daran verhindert.

Kriegs-Unruhe bey Basel.

In dem Reich aber überrumpelte der Churfürst in Bayren die Reichs-Stadt Ulm Morgens den 8. Septemb. unversehens, und erklärte sich also offentlich für Franckreich, zog sich auch gegen Schafhausen und denen Waldstädten. Zu gleicher Zeit, nachdem der Röm. König Joseph die Vestung Landau den 10. Septemb. mit Accord erobert, rückte die Kayserl. Armee

den Rhein herauf, und setzte sich bey Friedlingen gegen Hüningen, die Französische aber legten sich dieser entgegen, hinter die Vestung, und canonirten einander hefftig.

Dieses veranlaßte Lobl. Stand zu Basel auf seiner Hut zu stehen, also daß nicht nur allein etliche Compagnien von der Stadt Land-Militz hinein gezogen, sondern auch die übrigen Lobl. Orte um würcklichen Zuzug ersucht wurden, welcher dann sogleich von allen Orten erfolgte, auch etliche Eydgnoßische Repräsentanten in der Stadt ankamen, um bey allen Occasionen und Zutragenheiten mit gutem Raht an der Hand zu seyn.

Schweitzerische Völcker ziehen gegen die Waldstädte.

Weil auch aus aufgefangenen Briefen kund worden, welcher massen der Bayerfürst trachtete mit Wegnehmung Waldshut und der Waldstädte, sich mit der Französischen Armee unterm Marschall von Villars zu conjungiren: so geriethe man in der Schweitz und sonderlich zu Bern in zimlichen Allarm; also daß dieser Canton mit 6000. Mañ, unter Commando Herrn Feld-Obristen Frischings, sich den Waldstädten näherte, in der Resolution, solche wider alle Gewalt zu beschützen, und diese sorgliche Conjunction zu verhindern.

Zu ausgehendem Septemb. wurde eine allgemeine Tagsatzung gehalten, um die Sicherheit der Eydgnoßischen Gränzen zu besorgen. Am Kayserl. Hof war man wegen der geschehenen Erneuerung des Meyländischen Capitulats sehr entrüstet, also daß der Herr Graf von Trautsmansdorf auf dieser Tagsatzung de-

ner

nen samtlichen Eydgnossen die Erbeinigung auffsagte.

Es liessen ihm aber diese dagegen ihre Gedancken also entdecken.

1. Daß sie erbietig wären eine wahre Neutralität zu halten, und keinem Theil den Paß durch ihr Land zu gestatten.

2. Die Erbeinigung nach ihrem Buchstäblichen Inhalt aufrichtig und ehrlich zu halten.

3. Den Ihren keineswegs zu gestatten wider das Reich zu dienen.

4. Daß die in dem Meyländischen Capitulat interessirte Orte nicht vermeynten, durch dessen Erneuerung die Erbeinigung verletzt zu haben, sich auf ihre publicirten Gründe berufende.

Auf dieses hin ließ sich gemeldter Herr Graf etwas gelinder heraus und bestunde darauf, daß man wegen dem zweifelhaften Verstand und verschiedenen Auslegungen etlicher in der Erbeinigung stehender Redensarten und Worten, Schiedrichter beyderseits niedersetzen, und durch deren Ausspruch den wahren Verstand derselben für ein und allemal fixiren solle.

Zu Festsetzung der Neutralität versicherte er feyrlichst, daß die Kayserl. Völcker das Eydgnoßische Territorium keineswegs betreten würden; sofern von seiten Franckreichs ein gleiches beschehen werde, welches dann der Marquis de Puysieux im Namen seines Königs auch versicheret.

Indem diese Händel zu Baden vorfielen, ka-

men die Teutschen und Franzosen bey Fried-lingen allernächst bey Basel, mit einander zu schlagen, massen die Franzosen den 15. Octob. bey Hüningen über den Rhein gegangen, da Abends vorher das Teutsche Lager durch Absendung verschiedener Detachementer geschwächt worden. Die Franzosen waren 30. Bataillons und 40. Escadrons, die Teutschen aber 8000. Mann starck. Das Treffen gieng nach 10. Uhr Morgens, auf der Höhe bey dem sogenannten Käferhölzlein an, und wurden die Franzosen anfänglich von den Teutschen zertreunt und in Confusion gebracht. Nachdem sie aber aus Hüningen verstärckt, und die Flüchtigen wieder bewaffnet worden, mußten die Teutschen weichen, und zogen sich in guter Ordnung in das Gebürge zurück; Teutscher seits blieben todt der Graf Carl von Fürstenberg-Mößkirch, General-Feld-Zeugmeister, Graf von Zollern-Simmeringen, Feld-Marschall-Lieutenant, nebst andern Ober-Officierern und etwan 1500. Gemeine. Der Franzosen Verlust aber soll noch grösser gewesen seyn, worunter der General-Lieutenant Desbordes und über 100. Ober-Officierer sich befunden haben.

Schlacht bey Friedlingen.

Die Franzosen nahmen hierauf die Sternschanze, wiewohl nach ziemlicher Resistenz, ein, und hauseten sehr übel im Land. Prinz Louis aber setzete sich mit seiner Armee bey Stauffen ohnweit Freyburg, und zog den General Styrum an sich.

In der Schweitz war man um so viel mehr

mehr wegen den Waldstädten in Sorgen, und wurde von der beförchtenden Conjunction der Franzosen mit Bayern nicht viel gntes vorgesagt; doch konnte solche noch dieses Jahr nicht werckstellig gemacht werden.

Bey Anfang des 1703. Jahrs gieng die der Toggenburger halber zu Rapperschweil angesehene Zusammenkunft vor sich; Es wurde aber alldort nichts schließliches abgehandelt. Hernach im Majo wurde auf denen zu Schweitz und Glarus gehaltenen Landsgmeinden resolvirt: Toggenburgische Händel.

1. Die Toggenburger bey ihrem Landrecht und verbrieften Freyheiten zu schützen.

2. Auf den 5. Junii das Landrecht mit ihnen zu erneuern; sie deßwegen bey ihren Eyden ermahnen zu erscheinen, und dem Fürsten zu St. Gall auch darzu zu verkündigen.

3. Kein Rechtsbott, noch andere Einstreuung zu achten, sondern mit dem Actu fürzufahren.

Diesem Vorhaben widersetzte sich St. Gallen nach allen Kräften, schlug scharfe Mandaten an, und verbot den Toggenburgern bey ihren Eyden, an dem bestimmten Ort zu erscheinen, noch das Landrecht zu beschwören. Dessen aber ungeachtet kamen die Gesandten von Schweitz und Glarus gen Liechtensteig, ritten den 5. Junii gen Wattwyl, allwo auf der Wiesen eine Bühne aufgerichtet stunde, es versammleten sich auch auf die 6000. Mann aus dem Ober- und Unter-Amt, und wurde das Landrecht, ungeachtet der Fürstl. darwider ge-

thanen Protestation feyrlich beschworen.

Dessen erklagte sich der Fürst hefftig, und band mit beyden Cantonen an, bezüchtigte sie gebrauchter Gewaltthätigkeit und Violation seiner Lands-Herrlichkeit, suchte auch so gar bey Zürich Raht, und kam also dieses Geschäft zum erstenmal auf die allgemeine Tagsatzung. Es wiesen aber die Lobl. Cantonen beyde Theile zu gütlichen Mitteln.

Hiernächst kam es im September zu einer zweyten Zusammenkunft zu Einsiedlen, zwischen allen interessirten Theilen. Weil aber St. Gallen anfieng das Toggenburgische Landrecht völlig abzuläugnen und zu verwerfen, auch haben wolte, daß allwegen ein Fürstl. Beamteter in der Toggenburger Landraht (worinnen sie von ihren Landssachen rahtschlagten,) zugegen seyn solte, als zerschlug sich nohtwendig alles ohne Frucht; und weil man in Erfahrung gebracht, daß der Fürst mit Oesterreich ein Schutz-Bündniß aufgerichtet, und darinnen eine reciprocirliche Hülfe von 3. bis 4000. Mann bedungen, auch eine und andere bedenckliche Termini darein gerückt worden, so begunte man allgemach klärer in die Sache zu sehen, und zu verstehen, wie viel ungefehr die Glocke im Kloster zu St. Gallen geschlagen habe.

Die beyden Lobl. Orte Schweitz und Glarus erklärten sich hierauf auf der Tagsatzung zu Baden, daß sie geneigt seyen, diese St. Gallische Streitigkeit von denen übrigen zweyen Lobl. Schirm-Orten Zürich und Lucern untersu-

ersuchen und erörtern zu lassen, um dadurch
ller Weitläufigkeit vorzubeugen.

St. Gallen hatte bis dahin gegen diese zwey
Orte alles gute Zutrauen bezeuget. Aber so
ald dieser Vorschlag geschehen, zogen die
Fürstl. Ministri zurück, wolten diesen beyden
Orten allein die Sache nicht vertrauen; son-
ern Bern und Solothurn mit darzu ziehen,
ie doch gar nicht willig darzu sich erzeigten.
Innmassen auf der im Januario 1704. zu So-
othurn gehaltenen Zusammenkunft man sich
ist bemühet, St. Gallen dahin zu bewegen,
daß die beyden Lobl. Orte Zürich und Lucern,
ls des Gottshauses Schirm-Orte, den Streit
ntersuchen möchten. Allein es war St.
Gallen nicht darum zu thun; man suchte viel-
mehr Verwirrung als Erklärung, und trach-
te unter dem Deckmantel der Religion, eine
Entzweyung unter den Toggenburgern, auch
nter den Cantonen selbsten zu machen, und
so wurde über diesen Punct biß An. 1706. ge-
uncket, und blieb alles in einem.

Sonsten hielten die Evangel. Orte im Fe-
bruar. 1703. eine Conferenz zu Arau, um über
e besorgliche damalige Läufte, da Bayern
nd Franckreich zusammen stiessen, zu rahtschla-
n, und dasjenige abzureden, was zu allfähli-
r Sicherheit der Evangel. Orte dienlich
nd nöthig seyn möchte. Es erschienen allda
r Englische und Holländische Gesandte, die
rsachen eröffnende, die ihre hohen Herren
rincipalen bewogen hätten, den Krieg gegen
ranckreich zu erklären. Sie schlugen auch

vor, die Cantons solten eine zimliche Armee auf die Gränzen des Reichs zur Bedeckung stellen, woran Engell-und Holland einen Drittheil bezahlen wolten. Allein man fand nicht für rahtsam, sich ohne Noht in ein solch gefährliches Spiel einzulassen.

Anfangs Maji begunten sich die Franzosen zu bewegen, der neue Marschall von Villars rückte dem Schwarzwald zu, brach durch in Schwaben, conjungirte sich mit Chur-Bayern bey Ulm, und fieng an gegen dem Bodensee sich auszubreiten.

Progressen der Franzosen in Schwaben.

War man in dem Reich bestürzt, bevorab in Schwaben und Francken; so machte man in der Schweitz auch grosse Augen, zumal da die Franzosen gegen Lindau anrückten, und der Marquis de Chamarante das Schloß Langen-Archen angegriffen. Dann weil die Kayserl. den Schwarzwald hinter den Franzosen wiederum geschlossen hatten, als suchten diese ihre nöthige Communication mit dem Elsaß durch einen andern Weg herzustellen.

Es wurde deßwegen eine Tagsatzung den 20. May zu Baden gehalten, allein die Orte hatten zertheilte Meynungen; allermassen die Evangel. entschlossen waren, das Französische Vorhaben mit Gegengewalt zu verhindern. Die Cathol. aber waren nicht instruirt, und vermeynten, es wären die Sachen von keiner gefährlichen Folge. Doch wurde der Badische Vice-Untervogt Schnorf an den Marschall von Villars abgefertiget, um ihm anzudeuten, daß die Eydgnossen ungern sähen, daß seine Völcker

Völcker sich am Bodensee fest setzeten; so erhielt auch Lindau eine Eydgnoßische Besatzung.

Es gab gedachter Marschall so mündliche als schriftliche Antwort, daß die Eydgnoßschaft von des Königs Trouppen nichts zu befahren habe.

Indessen wurden die Waldstädte nochmals in Schutz und Schirm genommen, und der Bodensee mit einbegriffen.

Weil auch der Marschall von Villars begehret, einen freyen Durchzug für seine Bagage mit der nöthigen Convoy; so wurde ihm solches bewilliget, dergestalt, daß bey solcher Bagage auf einmal nicht mehr als 20. Mann seyn, und keine andere den Schweitzerischen Boden ehender betreten sollen, bis daß die erstern darab seyn werden. Da hingegen gedachter Marschall 100. Mann jedes mal wolte mitgehen lassen. Es kam auch der Marquis de Puysieux von Solothurn in Eil nach Baden, sich über die Resolution, die man wegen dem Bodensee und den Waldstädten genommen hatte, zu beschwären, und die verlangte Communication mit der in Schwaben stehenden Armee auszuwürcken, theils mit Dräuungen, theils mit Liebkosungen. Bekommen Paß durch die Schweitz

Allein die Lobl. Evangel. Orte konnten und wolten diesem Spiel gar nicht trauen, sondern blieben vest bey der schon gethanen Erklärung, und wolten den Franzosen ihr Land nicht also öffnen, die Catholischen aber waren Franckreich geneigter.

Der Französische Ambassador war darüber sehr unwillig, und lieferte ihnen den 11. Junii ein Beschwärungs-Memorial ein, worinnen er meldete:

Sie müssen den gesuchten Durchmarsch nicht allein als ein neutraler Stand verstatten, nnd zwar wie solches zu allen Zeiten gehalten worden; sondern sie werden, vermöge des ewigen Friedens, und des 14ten Artickels der Bündniß, darzu auch allerdings angehalten.

Es waren aber die Cantons anderer Meynung, gaben ihm dißmal keine fernere Antwort, sondern giengen gleich des folgenden Tags aus- und voneinander, wohl ermessende, daß die Situation der Geschäfte und die mitlaufende damalige Umstände, Franckreich nicht zuliessen, auch mit der Schweitz zu brechen, und seine Feinde zu vermehren.

Jedoch kamen die Lobl. Orte den 2. Julii wieder zusammen, und ward deliberirt, ob den Franzosen ein Communications-Ort an dem Bodensee zu gestatten, und begehrter massen mit Schweitzerischen Völckern zu besetzen sey. Die Lobl. Vor-Orte Zürich und Bern fanden solches allerdings unthunlich, und der Erbeinigung mit Oesterreich nicht fast angemessen; die Lobl. Cathol. Orte waren Franckreich hierinnen günstiger, blieben dennoch darbey, daß die Waldstädte, das Fricktbal und Costnitz in dem Schweitzerischen Schutz und Schirm seyn und verbleiben solten; Im Fall auch die Evangel. Orte deßwegen, daß sie Franckreich die vorgeschriebene Communication nicht bewilli-

willigen wolten, würden angegriffen werden, so versprachen sie alle bundsmäßige Aßistenz. Hiermit wie der Marquis de Puysieux sahe, daß der Evangel. Orten Beständigkeit keineswegs zu brechen wäre, so zog er auf einmal andere Saiten auf, mit Vermelden, sein König verlange nun diese Comunication nicht mehr; sondern wisse schon einen andern Ausweg, welchen man ihm auch gern gönnete.

Indem dieses Gezänck und Federfechten in der Schweitz in hitzigem Triebe war, so veränderte sich auch das Theatrum in Savoyen. Dann die Franzosen suchten nunmehro die Communication mit ihrer in Schwaben stehenden Armee durch Italien und das Tyrol anzustellen, zu welchem Ende die Bayerischen und Französischen Völcker in Tyrol einfielen, und der in Italien comandirende Herzog von Vendome bis gen Trient anrückte. Der Herzog von Savoyen solte seine Völcker auch mit anrücken lassen; Er hatte aber keine Lust darzu, sondern fand Auswege sich zu entschuldigen. Dieserwegen warf Franckreich einen starcken Verdacht auf den Herzog, als wolte er von Franckreich abwancken. Als nun die Bayern und Franzosen von den Tyrolern sehr übel empfangen, und mit blutigen Köpfen zurück getrieben worden, und der Herzog von Vendome seinen Zweck bey Trento auch nicht erreichet, sondern gleichfalls zurück kehren mußte, gieng die Comödie mit den Savoyern an.

Angesehen der König dem gedachten Herzoge nicht mehr trauende, begehrete er solte ihm — Savoyen zerfällt

mit Franckreich, die drey Plätze Vercelli, Susa und Nizza zur Sicherheit und Unterpfand seiner Treu einraůmen. Der Herzog dieses Zumuthen seiner Hoheit unanständig erachtende, schlug solches gänzlich ab. Als nun der Herzog von Vendome in dem Lager zu Benedetto wiederum angelangt, stellete er die ganze Armee in Waffen, und nachdem er alle Savoyische Officierer in sein Zelt berufen, kündete er ihnen den Arrest an, und die etwan auf 3500. Mann sich belaufende Soldaten wurden entwaffnet und zu Kriegsgefangenen angenommen.

So bald diese Zeitung den 3. Octob. zu Turin kund wurde, ließ der Herzog sogleich alle Stadt-Thore zuschliessen, stellte für die Häuser des Französischen und Spanischen Gesandten Wachten, und nahm alle in der Stadt befindliche Franzosen, was Stands und Profeßion selbige waren, in Arrest.

erklärt sich für die Alliirten, Hiernächst erklärte er sich öffentlich wider Franckreich, bewaffnete alle seine Unterthanen, ermahnte die Waldenser gleichfalls die Waffen zu ergreifen, und gegen Franckreich zu fechten, mit Versprechung seiner allergnädigsten Erkanntlichkeit und beständiger Religions-Freyheit. Er schickte auch an alle Höfe und Republiquen Gesandte ab, um diese Veränderung anzuzeigen, und in diesem Absehen kam der

und notificirt solches den Schweizern. Herr von Mellarede als Savoyischer Envoye in die Eydgnoßschaft, und fürnemlich gen Bern, sich heftig über des Königs in Franckreich Hochmuth und Gewaltthätigkeiten beklagende, der ihn, einen souverainen Fürsten, als

seinen

seinen Unterthan zu tractiren und die Herrschaft über seine Länder zu gebrauchen anfienge; begehrte demnach der Eydgnossen Hülf und Beystand.

Hingegen ermangelte der Marquis de Puysieux nicht, dieses alles zu widerlegen und abzulehnen. Auf der Tagsatzung bekam der Savoyische Envoye noch damals keinen Bescheid.

Zu Bern aber begehrte er drey Stücke:

1. Daß Lobl. Canton solte das Chablaix in Schirm nehmen;

2. Die Werbung einiger Völcker gestatten;

3. Zugeben, daß die Savoyischen Galeeren in dem Port zu Morges ihre Sicherheit suchen möchten.

Der dritte Punct wurde ohne sonderliche Difficultät bewilliget. Wegen den übrigen arbeitete der Französische Ambassador darwider. Alle Cantonen hiengen im Zweifel und konnten sich zu nichts sattem entschliessen. Bern und Freyburg aber nahmen sich des Herzogs an, und schickten an den in Savoyen commandirenden Herzog von Feuillade einige Deputirte, welche diesen Vortrag thaten:

Nachdem die ruhmwürdigen Vorfahren der Lobl. Cantonen Bern und Freyburg, durch die Tapferkeit ihrer Waffen, sich die Freyheit erworben, sind sie nachher allemal bemühet gewesen, durch vorsichtige und kluge Rahtschlüsse dieselbige zu bevestigen, und dieses kostbare erworbene Gut auf ihre Nachkommen zu bewahren. Unter diesen ihren Maximen ist diese die fürnehmste, viele souveraine Staaten zu

ihren Nachbarn zu haben, und hingegen nicht zu gestatten, daß diejenigen Länder, die mit den ihrigen gränzen und ihre Vormauren sind, unter die Gewalt eines einigen verfallen. Dieses haben sie in allen ihren mit Königen und Potentaten gemachten Verträgen sich jedesmal ausdrücklich vorbehalten, damit sie in dem Stande wären, diesen Landen zu Hülfe zu kommen, sonder daß gedachten Tractaten deßfalls ein Abbruch geschehen dörfte. Diese Maximen haben sie allemal als ganz heilig und unverbrüchlich angesehen und dafür gehalten, daß sie von selbigen nie abgehen dörfen, wann sie anderst dasjenige thun wolten, was sie gegen Gott, das Vatterland, ihre eigene Ehr und die Nachkommenschaft schuldig wären. Bey diesen Entschliessungen sind sie auch so glücklich gefahren, daß sie durch solche bey verschiedenen Begebenheiten diejenigen Ungewitter zerstreuet haben, die der Schweitz nichts als Böses droheten. Selbige hat man Ihr Aller-Christl. Majest. in der Schweitz sich befindendem Minister niemalen verhählet, als welchem vielmehr vermeldet worden, daß man nicht stille sitzen und zugeben könnte, daß eine einzige Puissance allein sie aller Orten einschliesse, und diejenige Souverainität, die sie allein GOtt zu dancken, von eines andern Macht herschreiben solten. Dahero verhoffen sie auch, es werde Ihr Aller-Christl. Majest. sich nicht entgegen seyn lassen, wann sie zu deren Beybehaltung die nöthigen Mesuren ergreifen, indem sie die Löbl. Cantons so oft versichern lassen, wie

hoch

hoch ihnen derselben Ruhestand angelegen seye.

Es ist wahr, daß die Wohlgewogenheit, mit deren Ihr Majest. sie beehren wollen, diese Beunruhigung zu stillen, und allen ungleichen Verdacht zu brechen scheine. Allein man weiß gar wohl, daß ein Fürst der heut mit einem Staate gut Freund ist, morgen dessen Feind werdn könne, daß bey Veränderung der Zeiten sich auch dessen Absichten zu ändern pflegen, und daß ihre Nachfolger nicht eben allemal derjenigen Meynung sind, der ihre Vorfahren gewesen. Derowegen hat man nicht für rahtsam befunden, von der Vorfahren ihren Maximen abzustehen, als durch welche die Ruhe und Freyheit dieser Nation erhalten wird. Da sie nun Savoyen als ihre Vormauer betrachten, die sie sich in dem mit Francisco I. glorwürdigen Andenckens, geschlossenen ewigen Frieden ausdrücklich bedungen, dieses auch in nachherigen Tractaten wiederholet haben; so darf man sich nicht verwundern, wann die Cantons dieserhalben in allem dem genau nachgehen, was ihre Vorfahren ihnen hinterlassen und deßfalls gethan haben. Sie sagen zwar nicht, daß dessen von Sr. Aller-Christl. Majest. beschehene Eroberung ungerecht seye, sie halten aber auch nicht darfür, daß sie dieserhalben die zu ihrer Ruhe und Freyheit dienliche Mittel ausser Augen setzen sollen. Und um deßwillen haben sie nach Baden eine allgemeine Versam̃lung ausgeschrieben, damit sie nicht allein die durch Ihr Majest. Waffen in Savoyen bevorstehende Veränderungen in behörigen Betracht

ziehen, sondern auf solcher vornemlich wegen der Neutralität handeln können, damit sie sodann des Succurses überhoben wären, den Ihr Königl. Hoheit, vermöge der habenden Allianz und jetzigen dringenden Nohtdurft nach, von ihnen erfordert. Gleichwie aber diese Handlung fruchtlos und ohne Erfolg seyn würde, wann, indem man darvon handelte, der König Savoyen sich bemächtigen wolte, als haben die beyden Lobl. Cantons Bern und Freyburg sich auf den Beystand der samtlichen Republic Schweitz verlassend, und auf den Beyfall ihrer alten und neuen gewöhnlichen Politiquen sich eingründend vor nöthig befunden, uns an Ew. Excell. abzusenden und sie inständigst zu bitten, sie wollen Savoyen in dem Stande lassen, darinnen es sich dermalen befindet, und den Krieg bis auf die nächste Tagsatzung zu Baden nicht weiter verfolgen. Dieses Begehren bringet dem Interesse Ihrer Maj. ganz keinen Nachtheil. Es kommt mit den Absichten, die Se. Majest. vor diese Republic, wegen ihren der Kron Franckreich geleisteten guten Diensten, jederzeit gehabt, überein, und zielet auf nichts anders, als die vor Se. Maj. behörige Ehrerbietung zu erhalten, wider welche Se. K. Hoh. diese Republic um wircklichen Beystand anrufet, 2c.

Der Herzog de la Feuillade bezeigte sich höflich, mit Bedeutung, daß er diesen Vortrag wolle an den König gelangen lassen, bis dahin dann man in Gedult stehen müßte.

Im Decemb. kamen die Eydgnossen zu Baden

Baden abermal zusammen, da dann die aller-seitigen Gesandten ihr bestes thaten, der Eydgnossen Gemüther mit öffentlich und heimlichen Berichten für sich einzunehmen, und war die Sache sonderlich dem Savoyischen angelegen, welcher denen Eydgnossen einige geheime Absichten des Königs, die Schweitzerischen Lande und sonderlich Genf betreffend, eröffnet, also daß Savoyen zimlichen Glimpf zu finden anfieng, doch wurde wegen der gesuchten Neutralität für Savoyen nichts geschlossen, sondern die Sache ausgesetzet. Man wolte Savoyen gern geholfen sehen, und doch Franckreich auch nicht fast erzürnen. Savoyen sucht Hülfe in der Schweitz

Indessen, weil die Französischen Waffen schienen immer formidabler zu werden, so war man in der Schweitz desto mehr bemühet, die Gränzen des Lands sicher und offen zu stellen, um nicht von Franckreich aller Orten umzingelt zu werden. Der Canton Bern war insonderheit wegen Savoyen intriguirt; schickte deßwegen Anfangs Januarii An. 1704. etliche Deputirte nach Freyburg, um mit diesem hierinnen gleiches Interesse mit Bern habenden Canton Unterredung zu pflegen, wie man allenfalls die Stadt Genf, (als einen Schlüssel der Schweitz) mit dem umligenden Land beschützen und erhalten könne und wolle, und was zu Erhaltung der Neutralität für Savoyen ferner zu thun sey.

Man fand für gut, hierunter den Lobl. Canton Zürich, als Genfischen Mitverbündeten, auch zu besprechen, und seine Meynung zu vernehmen.

nehmen. Es wurden derohalben 8. Deputirte dahin gesendet, und nach etlichen gehaltenen Unterredungen wurde für dienstlich gehalten, dieser Neutralität halber, an den Marquis de Puysieux einen Brief zu schreiben, (welcher von dem Herrn Stadtschreiber von Zürich dahin übertragen worden,) und zugleich auch die übrigen Cantons darunter zu benachrichtigen.

Der Herr Ambassador gab zur Antwort, daß er des Königs Meynung hierüber den samtlichen Cantonen entdecken wolle, begehrte demnach, daß selbige den 17. Febr. sich in Solothurn einfinden möchten. Aber in einem den 18. Januar. an den Lobl. Cathol. Vor-Ort Lucern abgelassenen Schreiben gab er sein Mißfallen wegen der suchenden Savoyischen Neutralität genugsam zu verstehen, und mahlete der Lobl. Orten Bern und Freyburg genommene Resolution, als kühne, verwegen und gefährlich ab, denen die Klugheit und Bescheidenheit des Lobl. Orts Lucern menschenmöglichst widerstreben müsse, weil einmal der König seine Trouppen aus Savoyen nimmer abführen werde.

Der Savoyische Minister, als er hiervon Nachricht erhalten, ermangelte nicht denen Lobl. Eydgnossen des Französischen Ambassadors hierunter steckende Finesse entgegen vorzubilden, da er einigen schmeichle und sie lobe, um sie einzuschläfern, hingegen auch zu gleicher Zeit Droh- und Trotz-Worte gebrauche, die andern dadurch in eine Forcht zu setzen, mithin samtliche vor ihrem wahren Interesse zu entfer-

entfernen; damit sein König könne nach Belieben die Schweitz aller Orten mit dem Netze umzingeln, und also selbige seiner Willkühr beyzufangen, hindangesetzt aller Tractaten und Allianzen, als welche Franckreich nicht länger zu halten pflege, als in so weit solche seinem Interesse angemessen blieben. Die Allianz mit Savoyen sey älter als die mit Franckreich, ja in dem mit dieser Kron An. 1516. geschlossenen ewigen Frieden deutlich vorbehalten worden. Die Lobl. Cantons hätten sich schon öfters offentlich erklärt, daß ihr mit Franckreich habender Bund nur zum Schutz dieser Kron Länderen, die selbige An. 1663. in würcklichem Besitz gehabt, abziele; hiermit ihnen unverwehret sey, auch mit andern Puissanzen Allianzen zu machen, und solchen Völcker zu erlauben, sofern man selbige nur nicht wider besagte der Kron Franckreich gehörige Länder gebrauche. Weil nun die Lobl. Orte Bern und Freyburg nichts anders suchen und thun, als was der Bund mit Savoyen, und das wahre, auf die alten unumgänglichen der Eydgnossen Staats-Maximen sich gründende; Interesse höchst nothwendig erfordere; als sey dem Französischen Ambassador unanständig, dergleichen schimpfliche Anzüge, gegen diese beyde Lobl. Orte einfliessen zu lassen.

Als nun die Tagsatzung zu Solothurn den 17. Februar. ihren Fortgang hatte, hielte der Marquis de Puysieux eine lange und wohl ausstudirte Rede, worinnen seines Königs Hochachtung, Geneigtheit und Vertrauen gegen die

Eydgnossen, auch denselben erwiesene Gutthaten und Gnade angerühmet, hingegen Savoyen und die übrigen Alliirten verunglimpfet worden. Anbey offerirte er die Neutralität von Chablaix und Faußigny, mit diesem Beding, daß die Eydgnossen solten diese Savoyische Provinzen mit ihrem Volck besetzen auf des Königs Unkosten, auch des Königs Trouppen einen freyen Paß dardurch in und aus Italien, hingegen aber dem Herzog keinen gestatten, übrigens Franckreich zur Erkanntlichkeit dieser Wohlthat eine Werbung von etlich 1000. Mann verwilligen. Die Herren Ehren-Gesandten wurden anbey köstlich tractirt, und denselbigen das Reise-Geld und Zehrung bezahlet, welches aber die Lobl. Orte Zürich und Bern nicht angenommen.

In der Haubtsache, erhielt er von den Cantonen nichts anders, als ein ad referendum, und bestunden diese für ein und allemal auf der Neutralität von ganz Savoyen fest, so gar daß Bern und Freyburg innerhalb 14. Tagen eine cathegorische Antwort verlangten. Der Herr Ambassador begehrte, die Tagsatzung solte bey einander bleiben, bis sein abschickender Courier wiederum von Paris zurück käme; allein die Gesandten konnten darein nicht verwilligen, sondern machten sich reisfertig.

Dieses verdroß den Hr. Ambassador, so daß er der Eydgnoßischen Versammlung den 28. Februar. ein stichliches Memorial überreichte, dessen Anfang also lautete:

Ich

Ich habe nicht sonder grosses Mißvergnügen vernommen, daß, je mehr Gefälligkeit der König mein Herr ihnen in dem, was sie begehren, erweiset, um so viel mehr sie sich bemühen, mit neuen ausserordentlichen Verlangen ihn anzugehen. Dann es scheinet, daß die ganzen neuen Merckmale seiner Wohlgewogenheit, die Ihro Majest. ihnen unlängst erwiesen, indem er ihnen die Gnade gethan und dasjenige zugestanden, was sie wegen dem Ufer des Rheins und des Costnitzer Sees von ihm begehret, sie ganz vor nichts achten, und obgleich der König alles dasjenige thut, um ihnen die eingebildete Furcht zu benehmen, die sie machen, von seinen Waffen gänzlich umzingelt zu werden; so wollen sie annoch eine auf ganz Savoyen sich erstreckende Neutralität von ihm haben. Mir thut leyd, daß ich sagen muß, wie ich ihnen dieses Ansuchens halber nicht die geringste Hoffnung geben könne, rc.

Die Eydgnoßische Ehren-Gesandte fanden sich durch dergleichen Expreßionen sehr choquirt; liessen derohalben dem Herrn Ambassador durch den Herrn Bürgermeister Escher von Zürich hinwiederum sagen: Resolute Antwort der Eydgnossen.

Daß sie nur von dreyerley Gnaden oder Gnadenbezeugungen wüßten. Nemlich

1. Die so man einem Verbrecher, der den Tod verdienet, ertheilet.
2. Diejenige, die ein Souverain dem andern durch grosse Geschencke und Gutthaten erzeiget.
3. Die, so ein grosser Monarch gegen einen schwächern Souverain verspüren läßt, indem

er seine Länder, wie er wohl könnte, nicht mit Krieg überziehet.

Was die erste Art der Gnaden anbelanget, da die Lobl. Cantons sich keines Verbrechens zu erinnern wissen, so sehen sie auch nicht, wie sie nöthig haben, um Gnade zu bitten.

Was die andere anbetreffe, so halten sie nicht dafür, daß sie dem König wegen einiger Gutthat, oder überflüßigen Freyheit verpflichtet, indem sie die Ehre haben, mit Sr. Majest. in gewissen Tractaten zu stehen. Wann nun denenselben auf Seiten Ihrer Majest. ein Genügen geschehen, so sey dergleichen ihres Orts gewiß auch vollkommen erfolget: Und da es also eine Vollziehung eines beyderseitigen Versprechens, da ein jeder dasjenige geleistet, worzu er sich verbindlich gemacht, so könnte auch dieses keine Gnade heissen.

So viel endlich die dritte anlanget, so glauben wir nicht, daß der König im Sinn gehabt, unsere Länder und Staaten anzugreifen; solte es aber hinkünftig geschehen, welches sie doch nimmermehr vermuthen wollen, so habe ich ausdrücklichen Befehl, Ew. Excell. zu sagen, daß sie in diesem Fall Se. Majest. überzeugen würden, daß sie wahrhaftig ehrliebende Leute wären, die eher den letsten Blutstropfen daran setzen würden, als daß sie zulassen solten, daß man ihre Freyheit benachtheilige.

Der Marquis de Puysieux war freylich über diesen unvermutheten Verweis etwas bestürzet, und sahe wohl, daß die Karten nicht recht lagen, deßwegen entschuldigte er sich folgender gestalt: Meine

Meine Herren! soferne mir einige Worte oder Expreßion in der Hitze meiner Rede entfahren, so ersuche sie, darauf keine Attention zu machen, anerwogen ich dieserhalben von dem König keinen Befehl gehabt, und soferne sie mit der Neutratität von Chablaix und Faussigny nicht zufrieden, so will ihnen der König noch Montmelian einräumen, wann er es nemlich dem Herzoge von Savoyen wird weggenommen haben.

Indessen fieng man in den Cantonen die Werbungen für Savoyen an, und diese bestunden auf der Neutralität für ganz Savoyen, und überlieferten deßwegen dem Herrn Ambassador ein Project. Es suchte aber dieser nur Verzögerungen, und wolte den Eydgnossen hierinnen nichts placidiren; sonderlich nachdem der Marschall Tallard zum zweyten mal durch den Schwarzwald durchgebrochen, und sich mit dem Churfürsten in Bayern conjungirt hatte, als woraus die Franzosen sich ungläubliche Sachen versprachen, wie dann der Herr Ambassador in einem den 23. May 1704. datirten Memorial sich sehr darauf steuerte, und wegen Savoyen nur diese Antwort gab: Der König sey nicht gesinnet dieses Land seiner Kron einzuverleiben.

Solche Antwort und Erklärung gefiel den Lobl. Cantonen ganz nicht, wie sie dann in einer an den Hr. Ambassador abgeschickten Deputation solches trocken heraus sagten, und sich darüber beschwärten. Es wolte aber dieser kein ander Lied singen.

Der Savoyische Minister wolte hierauf auch nichts mehr von der Neutralität hören; sondern drang auf die seinem hohen Principalen schuldige Bundsmäßige Allianz, welche den Cathol. Orten 12000. Mann betraf, denen die Evangel. Orte 4000. beyfügen solten. Allein dieser Sprung dünckte die Eydgnossen, sonderlich Zürich, für dißmal noch zu gähe, also daß sie deßwegen Bedenckzeit nahmen, ehe sie es wagen wolten.

Schlacht bey Hochstetten.

Indessen gieng die Action am Schellenberg zwischen den Alliirten und den Franzosen und Bayern, und gleich darauf die Schlacht bey Hochstetten vor, worinnen diese letztere auf das Haubt geschlagen, der Marschall von Tallard gefangen, und die übrigen mit Verlust von mehr als 30000. Mann den Rückweg in das Elsaß über Hals und Kopf nehmen mußten.

Der Zoll wird in Schwaben gesteigert.

Nachdem aber also das Schwabenland von den höchst-beschwärlichen Feinden befreyet, Ulm und Landau wiederum erobert worden; so erhielte der Schwäbische Kreis vom Kayser und den Churfürsten, zu einer Ergötzlichkeit ihres erlittenen Schadens, die Erlaubniß, einen gewissen Zoll von denen durchgehenden Waaren zu entheben. Dieser Zoll wurde nun auch auf das in die Schweitz gehende Salz extendiret, wordurch dann ein Faß Salz von 9. auf 19. fl. gesteigert ward, dessen dann die Lobl. Orte beym Kayserl. Botschafter sich beschwärten; und weil der Marquis de Puysieux ihnen sogleich Burgundisch Salz in wohlfeilerm Preis anbot, so nahmen die Cathol.

thol. Cantons solches an; die Evangel. aber wolten lieber eine Deputation nach Eßlingen an den Kreis-Convent abschicken, welche aber nichts ausgerichtet.

Der ungemeine Verlust, den Franckreich im verwichenen Jahr erlitten, und die grossen Progressen der Alliirten, hatte Franckreich veranlasset, einen Frieden zu suchen. Derohalben langte es unter der Hand die Eydgnossen an, ihre Mediation denen Alliirten anzutragen, und weil der Päbstl. Nuntius dieses Ansinnen bey den Cathol. Cantonen unterstützte, liessen sich diese darzu willig finden, um den Vortrag bey denen Cathol. Alliirten zu thun, und lagen den Evangel. zimlich an, ein gleiches bey den Protestirenden Alliirten zu versuchen; allein diese wolten hierzu nicht einwilligen, sagende: Die Cathol. Cantons, hätten die Neutralität mit den Kayserl. Alliirten nicht genug observirt; dahero zu besorgen, daß ihre Mediation nicht angenommen werden dörfte. Dann, so hätten sie die Evangel. Cantons den König Philipp bishero für einen König in Spanien noch nicht erkennet, da sie doch ein und den andern bey der Mediation würden erkennen müssen. Die alten Maximen der Eydgnoßschaft liessen nicht zu, sich in dergleichen weitläufige Händel zu mischen, und obgleich die verbündeten Orte sich starck genug zu seyn bedünckten, daheim sich zu beschützen, so reichten doch ihre Kräfte nicht dahin, auswertig einen solchen Frieden zu guarantiren. Es thaten dennoch die Cathol. Cantons einen Versuch, aber umsonst.

Cathol. Orte bieten ihre Mediation zum Frieden an.

Die Republic Venedig hatte den Signor Bianchi im Majo 1705. in die Schweitz gesendet, um ein Bündniß mit Zürich und Bern zu treffen, welcher auch gut Gehör fand, also daß, ungeachtet der Marquis de Puysieux darwider unterm dato des 3. August. geschrieben, solche im folgenden Jahr zum Stande kam. Die Artickel haben wir oben bey dem Jahr 1615. allbereit angeführet.

Hingegen arbeitete Franckreich und Spanien, mit Zuthun des Päbstl. Nuntii zu Lucern, mit den Cathol. Orten die Erneuerung des Meyländischen Capitulats zuwegen zu bringen. Der Kayserl. Bottschafter Herr Baron von Greuth, arbeitete auf Kayserl. Befehl darwider, und mahnte den Lobl. Ort Lucern sonderlich davon ab, als eine gefährliche, dem Oesterreichischen Interesse, auch der Neutralität widrige und höchst nachtheilige Sache, der Kayser Joseph schrieb auch selbst an die mit Meyland verbündete Orte deßwegen, so riethen ihnen auch die Evangel. Orte, davon abzustehen. Allein es war alles unverfänglich, sie glaubten, die Beschaffenheit ihres Lands und ihr Interesse erfordere die vom Spanischen Minister Berretti Landi so hart getriebene Capitulations-Erneuerung; derohalben gieng diese, auf der im Febr. An. 1706. zu Lucern gehaltenen Tagsatzung würcklich vor sich, und der Spanische Ambassador bezahlte ihnen eine Summe Gelds. Am Wienerischen Hof aber wurde dieses sehr empfindlich aufgenommen, wie der Herr von Greuth in einem an

erneuern das Meyländische Capitulat.

an die Evangel. Cantons abgelassenen Remonstrations-Schreiben zu verstehen gab, und hernach in seiner auf der im Martio angesehenen Tagsatzung gehaltenen Proposition mit mehrerm wiederholte.

Die Evangel. Orte versammleten sich zu Arau, um abzureden, wie sie sich in einem und dem andern Fall zu verhalten hätten. Die Cathol. kamen zu Lucern zusammen, um das Capitulat zu vollziehen und zu beschwören, worbey es einen langen Zanck abgab, welcher mit einer Trennung der Orte sich endigte; angesehen Schweitz, Freyburg, Appenzell und der Abt zu St. Gallen, vom Capitulat abtraten, aber Lucern, Ury, Unterwalden und Zug solches feyerlichst vollzogen. Der Spanische Minister tractirte sie herrlich, und beschenckte jeden der Gesandten mit einer guldenen Ketten 67. Pistolen werth.

Obwohl nun diese Erneuerung beyde Kronen eine merckliche Summe Gelds gekostet, so war doch der daraus verhoffte Nutzen ganz nichts; Sintemal die Franzosen im Septemb. An. 1706. vor Turin vom Prinzen Eugenio in ihrem Retranchement angegriffen, und auf das Haubt geschlagen worden; woraus erfolget, daß der H. von Orleans sich mit dem Uberrest der Armee, aus Italien ins Dauphiné retirirt, der H. von Savoyen seine Lande wiederum eingenommen, Meyland aber mit dem ganzen Herzogthum sich an den Kayser ergeben, wie dann der H. von Savoyen und der Prinz Eugenius allda den 25. September

Meyland wird Kayserlich.

 ihren

ihren solennen Einzug gehalten. Das Schloß aber blieb von den Franzosen besetzt, und wurde von den Teutschen bloquirt, mußte sich aber endlich auch ergeben.

So bald nun Meyland in Teutschen Händen war, so hatten die Cathol. Orte auch ihre Ungelegenheit darvon; massen der Prinz Eugenius allen Handel und Wandel mit ihnen verboten, und also zu verstehen gab, daß die übereilten Tractaten und Resolutionen schwärlich wohl ausschlagen.

Mit eben dieser Turinischen Schlacht, fiel auch das denen Eydgnossen und sonderlich dem Lobl. Canton Bern so hoch angelegene und zur Landes Sicherheit nöthige, dem König in Franckreich aber unbeliebige und verdrießliche Neutralitäts-Geschäft wegen Savoyen.

Gleichwie sonsten die Lobl. Cantons Schweitz und Glarus mit dem Herrn Abt zu St. Gallen, wegen den Toggenburgern zu thun hatten; also bekam der Lobl. Canton Bern neue Händel mit dem Herrn Bischoff von Basel, wegen den Münsterthalern. Dann als Bischoff Johann Conrad (des Geschlechts von Reynach,) An. 1705. in dem Münsterthal die Huldigung einnahm, hat der Landleute Bandelier den Einwohnern, vor Ablegung des Eyds, ihre Privilegia, wie auch das mit Bern habende Burg- oder Schutz-Recht vorbehalten. Diesen obschon gewöhnlichen Vorbehalt wolte der Bischoff nicht leiden, sondern eine unbedungene Huldigung haben, war auch dem Bandelier so ungnädig, daß er ihn

Streit wegen dem Münsterthal.

ihn seines Ehren-Amts entsetzet, und annoch um eine zimliche Geld-Busse angelanget. Dieser brachte die Sachen bey Bern klagend an. Hierauf fertigte die Stadt eine Deputation an den Bischoff nach Pruntrut, liessen sowol der Stadt Bern als der Landleute Rechte und Befügsame ihm vorlegen, beschwärten sich der suchenden Neuerungen wegen, baten alles im alten Stand zu lassen und herzustellen, widrigenfalls müßten sie diese Landleute wider Bedrängniß und Gewalt, mit Gegen-Gewalt schützen und handhaben, hoffeten aber, daß man es darzu nicht werde kommen lassen.

Die Antwort war schlecht und unvergnüglich, indem Ihr Fürstl. Gn. vermeynten, die Münsterthaler hätten auf niemand, als auf ihn den Fürsten, zu sehen, und wurden diese nur desto härter gehalten, und mit allerhand neuen Auflagen (wider ihren habenden Freyheits-Brief,) beschwäret.

Dieses verursachte die Stadt Bern, daß sie würcklich 1500. Mann an die Münsterthalischen Gränzen legte, und sonsten noch 4000. Mann parat hielte, im Fall je jene Succurs vonnöthen hätten.

Der Bischoff adressirte sich unter der Hand an die Cathol. Orte, die sich zu Lucern versammleten, und von dar aus der Stadt Bern entboten, sie möchte die Kriegsrüstung unterlassen, und sie die Sache gütlich austragen lassen. Es konnte aber Bern darein nicht willigen, noch seine klaren Rechte und habende Verträge in compromiß setzen, sondern begehrte Satis-

Satisfaction vom Bischoffe, und des vorgenommenen Attentats Reparation.

Zugleich wurde eine starcke Deputation in das Münsterthal abgeschickt, welche die Landleute das Burgrecht von neuem schwören liessen, den entsetzten Bandelier wieder ein- und alles übrige in alten Stand setzten.

Den Bischoff schmerzte dieses nicht wenig, die Cathol. Orte nebst Franckreich schienen ihm günstig zu seyn. Die Evangel. Orte samt Engelland interessirten sich für Bern, allwo man sich zum Ernst rüstete. Doch kam es zu Nydaw zu einer Unterredung zwischen denen Fürstl. und Bernischen Deputirten, nemlich von Seiten Ihro Fürstl. Gn. und der hohen Thumstift Basel, die beyden (Tit.) Canonici Hr. Joh. Conrad Rudolff von Pfirdt, Thum-Probst, Hr. Franz Hartmann Ludwig von Wessenberg, Freyherr von Ambringe, Archi-Diaconus. Herr Johann Peter von Münchenstein genannt von Lewenburg, Lands-Hofmeister, Hr. Johann Ignatius Lieupore, Fürstl. Raht und Lehenvogt, und Hr. Johann Franz Mahler, Statthalter im Münsterthal. Von Seiten Bern aber, (Tit.) Hr. Johann Bernhard von Muralt und Hr. Johann Rudolf Bucher, beyde Alt-Seckelmeister des Teutschen Lands, Hr. Emanuel Roth, Stadtschreiber, und Hr. Christoff Steiger, Alt-Landvogt von Lenzburg. Diese samtlich haben einander in so weit freundlich berichtet, daß den 30. Martii 1706. folgender Vergleich getroffen und eingegangen worden. Nemlich:

1. Sollen alle Brieff und Siegel und benantlichen der Münsterthalern Freyheitsbrieff de Ann. 1430. dero Landrödel, der Vertragbrieff von An. 1486. und hochlobl. Statt Bern damahlen mit ihnen den Münsterthaleren Ob und Under dem Felsen auffgerichtetes ewiges Burgrecht, wie auch der Baselische Vertrag von An. 1657. und ihr der Münsterthaleren darauff ruhende Freyheiten und alte wohl hergebrachte Gewohnheiten, Rechte und Vergleich unangegriffen in ihren Kräften bestehn und verbleiben. Gleichwohlen aber, wie einer seits über den deutlichen Verstand derselben nicht erweitert; also auch anderer seits, wider altes Herkommen, Ubung und Gewohnheit, nicht eingeschränckt werden.

Vertrag deßwegen zu Nydaw

2. Soll alles, was etwan ein oder ander seits unbeliebiges vorgegangen seyn möchte, gänzlichen auffgehebt seyn, und die von Hochlobl. Stand Bern jüngst vorgenommene Burgrechts-Erneuerung in allen ihren Umbständen bestehend gelassen werden; also daß auch der Bandelier Vuisard bey der Bandelier-Stelle und deren künfftigen Vertragmäßigen Verrichtungen, in aller Sicherheit ungehindert gelassen werden. Gleichwohlen aber, bey Ihr Fürstl. Gn. zu Wiedererlangung dero Huld und Gnaden, mit einer demüthigen Bittschrifft einkommen, und durch schrifftlich erfolgende Verbscheidung, deren erfreulich getröstet werden solle, beydes auff Weise, wie schrifftlich verglichen und zu End beygesetzet worden.

3. Und wie, nach Ihr Fürstl. Gn. bereits schrifft-

schrifftlich und mündlich gethaner Erklärung, bey jederweiliger Lands-Huldigung, das Bernische Burgerrecht und der Münsterthaleren Ob und Under dem Felsen wohl hergebrachte und Vertragmässige Rechte und Freyheiten vorbehalten zu können, zu hindern nicht gesucht werden, weniger das Burgrecht zu entkräfften, gedacht wird; also soll hingegen auch von einem jeweiligen Bandelier bey zutragenden Lands-Fürstl. Huldigungen, sein Vortrag und obbemelte Vorbehaltnuß mit gebührender Ehrerbietung beschehen; Jnmassen wie künfftighin, diesere Vorbehaltnuß ohne beydseitige Verletzung vorgetragen werden könne, ein Vergleich getroffen und diesem Vortrag, zu künfftiger Beobachtung, schrifftlich beygefügt worden. Welchem nach Jhr Fürstl. Gn. allwegen über sothane Vorbehaltnuß mit willfähriger und lediger Zusag entsprechen werden.

Damit 4. Jn zutragenden Beschwärnussen künfftighin die Sachen nit ungleich auffgenommen und zu Weitläuffigkeit gelangen mögen, bleibet denen Münsterthaleren Ob und Under dem Felsen, nach Wegweisung Baßlischem Vertrags unbenommen, sich über vorher beschehene Notification, ungehindert zu versammlen, und wann die remedur bey Hof nit erfolgete, ihren recours ungehindert zu Lobl. Statt Bern zu nehmen; fahls aber die Beschwärnussen über Burgerrechtliche Sachen nothwendig erforderten, sich darüber von seiten Lobl. Statt Bern des mehreren mit den Gemeinden selbsten zu unterreden, mag solches ferners, jedoch also besche-

beschehen, daß es Ihr Fürstl. Gn. als Lands-Herr bevorderst notificirt werden solle; In solchem Fahl Ihr Fürstl. Gn. umb zu verneh-men, ob ussert Burgerrechtlichen Sachen nichts tractirt worden, etliche Meyer des Münsterthals darüber eydlich verhören, wei-ters aber deren Dingen wegen, niemanden ei-niche Manifestation zumuthen lassen.

5. Wegen des sogenannten Accises oder ge-wisser Beschwärd, so von Kauff oder Verkauff der Pferden, groß oder klein Vieh und ande-ren Wahren, denen Münsterthalern Ob und Under dem Felsen, in dem Bischthumb gleich anderen Bischofflichen Underthanen geforderet worden, zu Verlegung nothwendiger Außga-ben und etwelcher gestalten der Reichs-Contri-butionen selbsten rc. Ist, nach Erdaurung dero Freyheitsbrieff von An. 1430. ihrer Lands-rödeln und Baselischen Vertrags von An. 1657. beredt und verglichen worden; daß besagte Münsterthaler dieser Beschwärd, oder soge-nannten Accisen in dem gantzen Bischthumb fü-rohin befreyet verbleiben, und deshalben ihnen nichts gefordert werden. Sie die Münstertha-ler aber, die im Freyheitsbrieff de Ann. 1430. und Baselischem Vertrag de Ann. 1657. mit außgedruckten Worten benamsete Steuren oder Contributionen ohnverweigeret zu bezah-len schuldig seyn sollen. Der sogenannten allge-meinen Reichssteuren halb, in dem Verstand daß sie obgemelte Münsterthaler in das künffti-ge an die Reichssteuren, so nach Inhalt Base-lischem Vertrags von gesambten Ständen des

Reichs

Reichs bewilliget und angeleget, auch von dem Bischthumb würcklichen bezahlt worden, ihren bestimbten Antheil des 14. Pfennings ohnverweigeret zu bezahlen haben sollen; also daß, wañ gleich sothane angelegte allgemeine Reichs-Steuren aus Staats-Ursachen, von denen gesambten Fürstl. Underthanen gegenwärtigen Krieg über nicht öffentlich eingezogen, oder abgefordert, sondern etwan anderwertig würcklich verleget, oder vorgeschossen wurden, sie gleichwohlen nachwerts ihren bestimbten 14. Antheil beyzuschiessen pflichtig seyn sollen.

6. Die Administration der Justitz belangend, ist verglichen, so viel die Civil-Sachen ansiehet, daß ein jeder Einwohner des Münsterthals Ob und Under dem Felsen, nach seinem Belieben, deßwegen bey dem Fürstlich geordneten Richter zu Tellsperg sich anmelden möge. Wann aber verschiedene Parthеyen, sich bey dem Bandelier dahin angeben wurden, daß ihnen in dem Land darüber die Justitz administrirt werden möge, und der Bandelier ihme dem Fürstl. Richter solches wissend machen wird; derselbe dennzumahlen, auff eine zuvor publicirende Tagsatzung nach Münster, oder sonst gewohntes Orth des Münsterthals begeben, oder alldorten die Justitz administriren, sich aber der gewohnten und bestimbten Emolumenten der 5. ß. für Audientz und Außspruch begnügen, und in Bußsachen, in Fählen da die Bussen geordnet und vernamset, selbige auch nicht übersteigen solle. In Criminal-Sachen aber, sollend an denenjenigen Münsterthaleren ob dem Felsen,

Felsen, so Criminal fallen möchten, die erfolgende Todes Urtheile zu Münster in ungehinderter Besuchung und Begleitung dortiger Geistlichen vollstreckt werden, wann sie es begehren; zu dem End, wañ die Urtheil ergangen, solches dem Bandelier notificirt werden solle, und derselbe demnach, so wohl als deren Verwandte die Criminalen ohngehindert zu besuchen und darüber zu befragen haben mögen.

7. Was dañ übrige Klägten und Beschwärden betrifft, so die Münsterthaler Ob und Under dem Felsen, es seyen sambtliche, oder ins besonders, auch eint oder andere Gemeinden oder particularen zuführen haben, und dero Freyheits-Brieff, Land-Rödel, Tractaten, auch alten und wohl hergebrachten Ubungen, widrig seyn möchten, ist abgeredt und verglichen worden, daß auff ihr gebührendes Anmelden, Ihr Fürstl. Gn. dieselben gnädig ansehen, und auff dem Fuß sothaner ihrer Freyheiten und Rechten, Landrödeln, auch alten und wohl hergebrachten Ubungen alles einrichten, und denenselben widrige Klägten und Beschwärden abthun werden. In welcher Zuversicht ein Lobl. Stand Bern auff dißmahls ergangene Kösten auch nicht inhäriren wollen.

8. Die Ratification dieses Vertrags solle innerhalb 3. Wochen geschehen, und gegen einander außgewechselt werden.

Solche ist auch den 9. Aprilis hernach ordentlich geschehen.

Obschon man nun meynete, allen künftigen Streitigkeiten vorgebogen zu haben; so ereigne-

ten sich doch 1711. wiedermalen neue Mißverständnisse. Welche zu untersuchen und abzuthun, eine freundliche Handlung im Monat May in der Stadt Bern angesehen ward. Die Fürstl. Gesandten erschienen zwar, aber in der Haubtsache wollten sie von ihren Prätensionen nichts nachgeben, den beförchteten Päbstlichen Bann fürschützende, deßwegen sich die Handlung fruchtlos zerschluge.

Weil nun des Hr. Bischoffs Verfahren mit den Münsterthalern abermal neuerlich und denen gemachten Verträgen, Briefen und Siegeln nicht allerdings angemessen war; so schrieb der Lobl. Ort Bern eine Conferenz der Evangel. Orte nach Arau aus, und resolvirte, nach deren Endigung, die Münsterthaler vermöge Burgrecht, bey ihren alt hergebrachten Freyheiten zu schützen, und des neuerlichen Uberlasts zu befreyen. Zu diesem Ende wurden 2000. Mann aufgeboten, mit Ordre sich allstündlich in der Bereitschaft zu halten.

Nachdem aber, so wol der Herr Ambassador Comte de Luc die Reassumirung der gütlichen Handlung recommandirte; als auch ein Schreiben von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz an Bern zu Gunsten des Hr. Bischoffs eingeloffen, auch Ihr Fürstl. Gn. selbsten, in dero Schreiben an Bern vom 30. May und 17. Junii, sich zu fernerer gütlicher Handlung erboten, so wurde eine Zusammenkunft zu Arberg beyderseits beliebt, bey welcher erschienen sind, von Seiten Ihro Fürstl. Gn.

Vertrag zu Arberg.

Hr. Johañ Baptista Freyherr von Reynach, Thum-

Thum-Decan der Hohen Stift Basel.

Hr. Johañ Peter Münch von Münchenstein genañt von Löwenburg, Land-Hofmeister.

Hr. Beat Antoni Schnorf, Fürstl. Raht und Untervogt der Grafschaft Baden.

Von Seiten Hochlobl. Stadt Bern.

Hr. Samuel Frisching, Herr zu Rümligen, alt Seckelmeister Welscher Landen.

Hr. Franz Ludwig Lerber, des Rahts und Salz-Director.

Hr. Christof Steiger, alt Landvogt zu Lenzburg und Heimlicher.

Hr. Niclaus May, alt Landvogt von Arwangen.

Welche durch Göttlichen Gnaden-Beystand und unverdrossen vorgekehrte Mühe und Arbeit endlich diß Geschäft zu einem erfreulichen Ende gebracht, und von Puncten zu Puncten gegeschlossen, wie folgt.

NB. Zur Zeit der Reformation ist mit den Münsterthalern verglichen worden, durch ergehendes Mehr, in jeder Gemeind entweder die Cathol. Religion zu behalten, oder aber die Reformirte anzunehmen; jedoch niemand wider seinen Willen zu drängen. Allwo dann das Mehr dahin ausgefallen, daß in denen Gemeinden ob dem Felsen die Reformirte erwählt, und unter dem Felsen die Cathol. Religion behalten worden.

1. Solle eine Ubersetzung, Separation oder Sönderung beyder Religionsgenossen in der Probstey also vorgenommen werden, daß alle

und jede Cathol. Burger, oder Einwohner ob dem Felsen, gegenwertige, oder künfftig sich zu der Cathol. Religion begebende, sich zu Seehoff, (in Frantzösischer Sprach Elays genañt) oder under dem Felsen auch in der Probstey zu übrigen Cathol. mit Bern verburgerten, als alte Burger mit gleichen Pflichten und Genoß, oder so sie lieber wolten ausser dem Bernischen Burgerrecht, in übrigen Jhro Hochfürstl. Gn. Landen niederlassen; Hingegen alle und jede Reformirte zu Seehoff oder andere in der Probstey eingesessene Burger, gegenwertig oder künfftig sich zu der Reformirten begebende, sich ob dem Felsen auch als alte Burger mit gleichen Pflichten und Genoß haußhäblich setzen, und also künfftighin zu Seehoff oder under dem Felsen nur Catholische, hingegen in der Probstey ob dem Felsen nur Reformirte wohnen, und mit der Wohnung auch gleichfahls das Religions-Exercitium gesönderet, und nur die allda angenommene Religion geübt, und alles deme widrige dißmahls geklagte etwan vorgegangene oder geandete unerdlassen, deren von Elays, oder Seehoff halb, so weit dessen Zwing und Bahn sich dißmahlen erstreckt und nicht weiters, besag der darumb zwischen Corcelle und Elays vorhandener, oder in deren Entmanglung zu machen, bevorstehender Marchbeschreibung in dem Verstand, daß allda über kurtz oder lang, weder Kirchen, Capellen noch Pfarrhäuser gebaut werden, sonder daß sie ihren offentlichen Gottesdienst, wie bißher nicht zu Elays sonder zu Verme, oder Pferdmant verrichten,
oder

oder continuiren, dem Priester aber unbenommen seyn solle, die Seinigen allda zu besuchen, Krancke und Sterbende nach Cathol. Gebrauch zu versehen, hingegen auch der Brieff von Auffstellung eines Reformirten Pfarrherrens daselbst, hiermit auffgehebt seyn solle, der ferneren Meynung, daß auff diejenige Münsterthaler, so in oder aussert Lands sind, und Religion geenderet, oder selbige künfftighin enderen, oder zu Burgeren und Hindersässen, auff hienach im 7ten Artickel die leiblichen Freyheiten betreffent, erleüterte Weiß angenommen werden könten, sich obgemelter Separation conformiren, und jeder an dem Orth allein zuwohnen haben solle, allwo seine Religion in Ubung ist. Darbey aber die Cathol. Glaßmacher, Holtzhacker, Kohler und andere Arbeitsleuth oder Taglöhner, so lang ihre Arbeit währt, wohl in der Probstey ob dem Felsen, jedoch ohne Religions-Exercitio sich auffhalten, wie auch der zu Münster in der Chorherren Behausung sich befindende gewohnlicher Cathol. Forstner, oder Jäger ins gemein Foretier genañt mit den Seinigen, auch wie obbedeutet, ohne einiges Religions-Exercitium dorten wohnen, jedoch weder eigene Häuser oder Güter, aussert denen von ihnen zu transportiren gewohnten Wohnhütten haben; solchem nach auch die Catholische oder Reformirte die es ansieht, biß St. Verenä, oder längstens biß St. Michaelis sich angelegen seyn lassen sollen, an oberleüterte Orth sich zu verfügen und zu trachten ihre Güter bestmöglichst zu verkauffen. Fahls aber innert obgedachter Zeit solches

nicht beschehen thäte, dañzumahlen die eint und anderen Oberkeitlich und Executive dazu angehalten werden sollen, und die Güter entweders dem Meistbietenden, bey offentlichem Ruff verkaufft, oder wañ zu Belieben des Käuffers nicht genug darauff gebotten wurde, alsdann durch zwey vom Verkäuffer und zwey vom Käuffer erkiesende unpartheyische Schätzer von jeder Religion zwey, nach Eyden, so sie Cörperlich darzu mit auffgehabnen Händen, sonderbahr abzulegen haben, bahren Gelt werths geschätzt, und denen Gemeinden, um den erkennten Preiß überlassen werden; sie aber mit dem Verkäuffer sich fürderlich abfinden, in der Meynung so die Stimmen derSchätzern gleich iñstuhnden, solchen fahls der Käuffer und Verkäuffer umb den Obmann conveniren sollen, und wo dieses auch nicht under ihnen verfänglich, alsdann jeder intereßirte Theil einen zum Obmann vorschlagen, auß welch beyden vorgeschlagenen einer durch das Loß gezogen, gleicher gestalten beeydiget, den Außspruch der Schatzung thun, und es darbey zu verbleiben haben solle. Jedoch was Lehen-Güter betrifft, den Lehen-Herren allen fahls an ihren Lehen-Rechten unschädlich, worzu von denen Gmeinden Lehenträger gegeben werden sollen. Diesere Verordnung auch denen aussert Lands befindlichen Münsterthaleren, so in der Probstey ob dem Felsen Güter besitzen, durch ihre Verwañte oder diejenige, so ihre Güter in Bestand oder Verwaltung haben, von nun an zu gleicher Beobachtung dessen kund gemacht werden. Und

dann

dann in Ansehung derjenigen, so Religion endern, künfftig innert gleichem Termin der drey Monaten, und auff gleiche Weiß zu verkauffen habende Güter statt haben solle. Ungeacht aber vorgehender Sönderung, werden die von Elays oder Seehof mit übrigen der Probstey in gleicher Pflicht und Genossame des Bernischen Burgerrechts verbleiben.

2. Weilen auch für das andere die Bernische Religion und Reformation sambt ihrem Inhalt in der Probstey ob dem Felsen angenommen und betragen worden, und in Conformitet derselben Herkommens ist, daß von den Herren Collatoren daselbst, die Pfarrherren, zur Examination ihrer Lehr und Lebens und hiermit Approbation oder Rejection vorläuffig nach Bern, von Zeit gesagter Reformation an, geschickt und erst auff erhaltende Approbation gewohnter massen installirt worden, auch vermög derselbigen sie als Mitglieder des Nydauischen Capituls Ordinary und Extraordinary den den Herren Ober- und Under Inspectoren ohne Notification unstreitig ohne Protestation und Opposition visitirt, und gleich übrigen Bernischen Pfarrherren entweders bey Wohlverhalten gerühmt, oder bey übelverhalten die Unfleißige, Fehlbare oder Unwürdige censurirt, removirt, des Kirchendiensts oder des Characters privirt werden, damit nicht wie Hochlobl. Stand Bern geklagt, daß etwann in unterlassener Notification beschehe, in einiger massen fürohin darwider gehandelt werde. Also ist zukünfftiger Nachricht

hiermit angesehen und verglichen worden, daß es auf obangezogene Weiß, als der Bernischen Reformation und Herkommen gemäß, gleich wie in Ansehen Bevillard von nun an, also auch künfftighin, selbiger und auch übriger Orthen, ohne einigen Abbruch, noch Eintrag getreulich beobachtet werden, darbey sein beständiges Verbleiben haben solle. Ihr Hochfürstl. Gn. und andere Collatoren an ihrem Collatur-Recht, da eines rejicirt wird, einen anderen, dritten und so fortan zu präsentiren. Item im übrigen Ihr Hochfürstl. Gn. als Lands-Herren an dero Civil- und Criminal-Judicatur, dardurch über dieselbe nichts benommen seyn solle, alles nach Außweisung des Nydauischen Vertrags von An. 1706. Es ist zwar

3. Von Hochlobl. Stand Bern geklagt worden, daß, zuwider dem Baselischen und Nydauischen Vertrag, diese mit Bern verburgerte Einwohner, nit nach habender Freyheit, mit einander (nachdem der Meyer der Zusammenkunfft avisirt,) in allen ihren ziemlichen und in ansehen Burgerrechtlichen Sachen mit dem Hochlobl. Stand Bern (nach vorgegangener Notification,) reden können, sonder, daß deme zuwider, nicht nur der Meyer über mehrers als der Vertrag vermag, befragt, sondern auch andere particularen über allerhand Frag und Antwort eydlich quästionirt werden. Weil aber Ihr Hochfürstl. Gn. solches theils widersprochen, und was würcklich vorgangen redreßirt, aussert dem Meyer von Bevillard, welchem zwar einiges Mißvergnügen bezeuget worden, allein

allein solle derselbe wegen seiner bey jüngster Visitation verübten und mit Gelegenheit dieser Conferentz mit mehrerem vorgestellter ungebührlicher Uberfahrnuß, auch des mehreren auf abgeredte Weiß durch die Fürstl. Beambteten angesehen werden, in allweg in dem Verstand, daß Ihr Hochfürstl. Gn. jederzeit vest gemeint gewesen, und noch vest gemeint sind, den 4ten Artickel gesagten Vertrags unanstößig in Execution kommen zulassen; als laßt man es auch darbey und dessen Inhalt bewenden, also daß die Gemeinden, oder Particularen in besonders, oder aber die Statt Bern mit ihnen, oder sie mit der Statt Bern sich unterreden und berahten wurde, solches auf vorgehende Avisirung einiger gestalten nicht gehindert, weniger entweders auff vorgehende Avisirung im ersten fahl an den Meyer, oder anderen fahls under Notification an Ihr Hochfürstl. Gn. nach Außweisung der Tractaten einige Manifestation was verhandlet oder geredt worden, jemand weder eydlich noch sonsten zugemuthet, sondern allein die Meyer eydlich befragt werden mögen, ob etwas anders als Burgerrechtliche oder Religions und Reformations-Sachen verhandlet worden.

Wie 4. der Nydauische Vertrag im 6. Artickel regulirt, wie man sich in Beziehung der Bussen und Criminalibus halten solle; also ist er auch heiter in Ansehen der Audientz und Außspruch Gelter Civil Sachen belangend, es seye Civil Ansprach oder Ehrrührigen Worten halber, derentwegen auch gemäß solchem Artickel,

es treffe gleich nur particular Personen, oder gantze Gemeinden an, künfftig mehr nicht als von jeder von beyden Partheyen die gewohnte 5. ß. gefordert werden solle. Es ward

5. Zwar vorgesehen und geordnet, durch den 7. Artickel mehrberührten Nydauischen Vertrags, daß alle Beschwärden der Probsteyleuthen, auff dem Fuß ihrer Freyheiten, Rechten, Lands-Rödel auch alten wohl hergebrachten Ubungen eingerichtet werden solten. Wie aber in puncto Religionis biß anhin mißverständiges vorgeloffen und anstehen blieben, dißmahlen aber dasselbe oberläuterter massen verglichen worden, also sind auch alte und seither erfolgte Puncten ihrer leiblichen Beschwärden reassumirt und in der Güte erläutert und erörtert worden, auff Weiß und Form, wie solches in einer sonderbahren Hochfürstl. Erklärung und Verglich, so diesem gegenwertigen Tractat beygesetzt ist, des mehreren enthalten in dem Verstand und heiteren Meynung, daß solche Erklärung und Verglich nit minder als wann solche dem Tractat selbsten einverleibet wäre, treulich beobachtet und gehalten werden solle.

6. Sollen alle Brieff und Siegel, und benanntlichen der Münsterthaleren Freyheits-Brieff von An. 1430. dero Landrödel, der Vertrags-Brieff von An. 1486. und Hochlobl. Statt Bern damahlen mit ihnen den Münsterthaleren, ob und under dem Felsen auffgerichtetes ewiges Burgerrecht, wie auch der Baselische Vertrag von An. 1657. und Nydauische Vertrag von An. 1706. und ihr der Münster-

thaleren

thaleren darauff ruhende Freyheiten, und alte wohl hergebrachte Gewohnheiten, Recht und Verglich, bey dero klaren Buchstaben und deutlichen Verstand verbleiben und unangegriffen in ihren Kräfften bestehen, nicht weniger als im übrigen auch Ihr Hochfürstl. Gn. Regalien, hohe Lands Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten aufrecht verbleiben.

7. Damit aber für gegenwertig und zukünftig die authentische Tractaten, Verträg, Freyheiten, alte biß anhin wohl hergebrachte gute Gebräuche und Gewohnheiten die Probstey Münsterthal ansehend, desto besser beobachtet und vester gehalten werden, ist hiermit abgeredt und beschlossen, daß fahls über kurtz oder lang Ihr Hochfürstl. Gn. Underthanen und Hochlobl. Stands Bern verburgerte in dem Münsterthal ob und under dem Felsen, über bedenckliche Contraventionen die Religion und Reformation, oder Freyheiten der Probstey ins gesambt ansehende, wider klaren Buchstaben dieser oder übriger authentischer Verträgen und Tractaten rechtmäßige kundbahre Ursachen zu klagen hätten, selbige aber über zwey oder dreymahlige seits Hochlobl. Stands Bern beschehende freundliche Erinnerung, innert drey Monaten entweders von Ihro Hochfürstl. Gn. die gebührende Remedur nicht erfolgete, oder selbige durch freundliche Mittel nicht beygelegt werden können, daß Ihr Hochfürstl. Gn. eine Summ von 20000. Thaler verwürckt und abzutragen haben solten, der Meynung daß von nun an, von Ihr Hochfürstl. Gn. Landen, die

Prob-

Probstey Münster ob dem Felsen aussert Clays oder Seehoff darfür verhafft seye, und biß zu Außzahlung bedeuter Summa und Abhebung besagter Beschwärden von Hochlobl. Stand Bern, auff zutragenden obbedeuten fahl in Besitz zu nehmen und zu behalten befügt seyn solle. In minder wichtigen Burgerrechtlichen billichen Beschwärden aber (wohin der Ursatz nicht gemeynt ist,) bleibet Hochlobl. Stand Bern unbenommen, Ihr Hochfürstl. Gn. umb dero Remedur zu ersuchen, und solche nach erheischender Nohtdurfft zur Richtigkeit zu bringen ꝛc. Beschehen in Arberg den 9. Julij An. 1711.

Die Fürstl. Ratification langete ein den 15. Julii hernach.

Toggenburger Händel.

Im Toggenburg wurde die Confusion im̃er grösser, und konnten sich die Parteyen keines Richters vergleichen. Es wurde zwar im Januar. An. 1706. eine Conferenz zu Einsiedlen zwischen Schweitz und Glarus einer Seits, und dann dem Fürsten anderer Seits gehalten, worzu die Toggenburger auch berufen worden. Der Fürst war in eigener Person zugegen, erklärte sich auch dahin, daß er endlich der Landleute oder (wie er es neñete,) Bauren Land-Recht erkennen wolle, jedoch mit Vorbehalt seiner landsherrlichen Rechte und seithero errichteten Brief und Siegel. Allein diese Erklärung und Agnition wolte das Gegentheil ganz nicht begnügen, weil durch diesen Vorbehalt das ganze Land-Recht unnütz gemacht wurde, und es vermeynte, das vierziger Land-Recht lasse sich nicht durch des Fürsten anmassende

sende Lands-Superiorität, sondern vielmehr diese aus dem Land-Recht limitiren und einschräncken, zumal dieses Land-Recht An. 1437. von den samtlichen Eydgnossen, und An. 1463. von Hochlobl. Stand Bern für gültig erkennet worden.

Es ward hierauf eine fernere Zusamenkunft zu Liechtensteig abgeredt; allein von Seiten des Fürsten kam niemand. Der Lobl. Ort Schweitz setzte hierauf einen Tag an gen Greynau den 1. Aug. Aber auf der Johannis Tagsatzung beschwärte sich der Fürst, und begehrte einen Richter; er ward aber verwiesen den Tag zu Greynau zu besuchen. Dieses geschahe zwar, aber es ward nichts gemacht, ausser eine mehrere Verbitterung in den Gemüthern verursachet, und einige dabey gewesene Personen wurden gählings kranck.

So wurde auch in des Abts Landen zu Rorschach ein wider die Evangel. Lehre und die seligen Reformatoren Luther, Calvin und Zwingli gedrucktes Schmach-Libell in Form eines Catechismi ausgetheilet, davon man auch etliche Exemplare in der Stadt Zürich durch den Hencker verbrennen lassen.

Hernach im Novemb. wurde eine ausserordentliche Tagsatzung gehalten, Schweitz und Glarus wolten dem Abte kein Recht gestehen, weil sie die competirlichen Richter zwischen ihm und den Toggenburgern seyen, in Kraft Land-Rechts des Abts Ulrichs von An. 1469. darinnen ein Artickel deutlich sagt:

Daß, wann der Abt mit Toggenburg ins gemein,

gemein, oder jederem Gricht ins besonder, oder mit jemands ausserthalb, wegen Toggenburg, Mißhellung oder Stösse bekäme, solle er sich benügen lassen des Rechts vor Amman und Rähte beyder Ländern Schweitz und Glarus rc.

Verwirren sich mehr.

St. Gallen kam hierauf mit einem andern Einwurf hervor, sagende, die Grafschaft Toggenburg sey ein Reichs-Lehen, und hiemit die Toggenburger Reichs-Vasallen, auch nicht alle Orte im Toggenburg im Land-Recht begriffen, hiemit könne der Abt als ein Reichs-Fürst die Lobl. Orte Schweitz und Glarus nicht für Richter erkennen noch annehmen.

Dieses brachte nun das ganze Geschaft ins stecken. Die Toggenburgische abgeordnete Anwälde kehreten nach Haus, um diese neue Begegniß ihren Landsleuten zu hinterbringen, und meyneten sie nicht Reichs-Unterthanen, sondern ein dem Helvetischen Corpori einverleibtes Glied und Land zu seyn, wofür auch die Eydgnossen sie erkenneten, und des Fürsten Declaration war in der That eine wider den Westphälischen Frieden und die Schweitzerische Exemption laufende Neuerung. Schweitz und Glarus wolten nun absolute auf ihrem Richterlichen Amt fest bestehen, und von keiner Mediation mehr hören. Die Lobl. Vor-Orte Zürich und Bern waren unwillig und dieses Handels überdrüßig, zumal da es anschien, als hätte St. Gallen einen heimlichen Rücken zu Lucern und in den Ländern; deßwegen verreiseten sie von Baden hinweg.

Nach der Abreise, thaten sich die Lobl. Cathol.

thol. Orte in dem Capuciner-Kloster allda zusammen, rahtschlagten über das Toggenburgische Geschäfte, und brachten einen Entwurf zu Papier, nach welchem der Vergleich könnte getroffen und eingerichtet werden, der lautete also:

Gleich wie die weit aussehenden Conjuncturen so wohl als die mehrere Vertieffung des bekañten langwierigen und verdrießlichen Toggenburgischen Streit Geschäffts, die Lobl. Cathol. Orth bewegt, damit alle weitere gefährliche Weitläuffigkeiten vermitten, und der liebe Frieden in gemeiner Eydgnoßschafft fürbaß erhalten werden möchte; als haben dieselbe nichts gedeylichers zu seyn erachtet, als daß das quästionirte Landleuthen Land-Recht und alle dem Land-Herren in Toggenburg reservirte Landherrliche und andere Rechte, auffrecht gelassen werden. Was dann der Toggenburgischen Landleuthen angezogene Beschwärdten und Klägten betrifft, daß ihnen wider ihre Recht und Privilegien beschehen wäre; zweiffeln wir nicht, Ihr Fürstl. Gn. so selbiger von dero Underthanen darumb gebührend wird ersucht werden, die erforderliche Remedur verschaffen werde. Im Fahl aber solche nicht nach Vergnügen erfolgen solte, thun die Cathol. Orth bey so bewandten Sachen, aus ihren Mittlen, hierzu unpartheyische Mediation anerbieten, allerseits Rechten ohne Nachtheil. Es behalten sich auch Löbl. Cathol. Orth vor, ihre obbeschriebene Wohlmeynung und unpartheyisches Gutachten, im Fahl solches, (wie sie hoffen,) genehm

genom-

genommen wurde, in mehrerem, so es nohtwendig geachtet wurde, zu erläuteren.

Allein dieses Project war so wol den Toggenburgern, als auch den beyden Lobl. Orten Zürich und Bern nicht anständig, sondern vielmehr verdächtig, weil solches die Toggenburger des Hr. Abts zu St. Gallen Gnade und Ungnade schien zu unterwerfen, und hingegen dem Hr. Abt eine absolute Landsherrlichkeit zuzulegen, welche dem Land-Recht der Landsleute und ihren alten Freyheiten zuwider ist, und die weder der Verkäufer Freyherr von Raren, noch der Käufer Abt Ulrich gehabt, noch gebraucht, sondern die die nachfolgenden Aebte von Zeit zu Zeit, oberzählter massen, sich zugeleget hatten.

Weil nun die Lobl. Cathol. Orte durch ihr einseitig Rahtschlagen über dieses Geschäft sich von den Evangel. gesöndert, und diese gleichsam von dem Geschäft ausgeschlossen hatten; nahmen diese Anlaß nicht viel Gutes zu muthmassen. Die Toggenburger diesen Sachen auch nicht trauende, schickten eine Deputation nach Zürich und Bern, zeigten ihre Rechtsame aus authentischen Documenten, und suchten Protection wider des Hr. Abts gefährliches Verfahren.

Zürich und Bern protegiren die Toggenburger.

Diese beyde Lobl. Orte entschlossen sich hiemit, dieses Geschäfts sich auch einseitig anzunehmen, und den Ruhestand in dem Vatterland alles Ernsts zu befördern, die im Land Toggenburg immer grösser werdende Confusion abzuschaffen, und die Hand obzuhalten, daß

daß niemand wider Recht und Billichkeit gedrängt, oder des ihm gebühhrenden entsetzt werde.

In diesem Absehen wurde An. 1707. eine Conferenz zu Bern gehalten, deren Schluß war, daß man eine ansehnliche Deputation nach St. Gallen zu dem Hr. Abt abschicken ihm folgende 6. Puncten vortragen, und solche zuzustehen ihn ersuchen solle.

1. Daß der Landleuthen privilegirter Land-Eyd, welcher nach Abt Ulrichs Landrecht frisch beschworen und verbrieffet worden, in seinem klaren Innhalt bestehen und verbleiben möge.

2. Hoffend beyde Lobl. Orth, daß Ihr Fürstl. Gn. es bey der Landleuthen Landrecht, und seinem so klaren, heiteren und deutlichen Begriff, werdind verbleiben lassen, den Toggenburgern den völligen Genuß, ohne Abbruch gonnen, auch nicht zugeben, daß sie daran gehinderet, sondern nach dessen klaren Buchstaben ihre Landleuthe selbst annehmen, und aller Gnaden, Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten geniessen mögen.

3. Und weilen des Landrechts und Land-Grichts Besetzung und Ersetzung in dem Land-Eyd, Landrecht und anderen Documenten begründet, ihnen solches auch nicht weiters versagen, sondern vielmehr beliebt seyn, umb eine mehrere Anmuhtung und guten Willen sich bey der Graffschafft Toggenburg selbst zu machen, ihro mit Einsetzung frembder, außländischer Umbtleuthen zu verschonen, hingegen der Eingebohrnen sich zu bedienen.

4. Und weilen laut Land-Eyds und Land-Rechts die Streitsachen, wo sie entstanden und angefangen, außgetragen und kein frembder Richter admittirt, auch keine Appellationen gestattet werden sollen, es werde dann solches von dem Niederen Gericht sonderbahr bewilligt, als stellend beyde Lobl. Orth zu Ihr Fürstl. Gn. das Vertrauen, daß sie es auch darbey werden bewenden lassen.

5. Es getrösten sich auch beyde Lobl. Orth, es werden Ihr. Fürstl. Gn. den Reformirten Einwohnern dieser Graffschafft die Lands-friedliche freye Religions-Ubung mit allem ihrem Anhang völlig gestatten, und was darwider von einiger Zeit vorgegangen, abschaffen.

6. Endlich werden auch Ihr Fürstl. Gn. verhoffentlich billich finden, daß denjenigen, so die Pfrunden gestifftet und besolden, auch die Collatur gedeyen sollen, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Pfrunden, deren jemand genugsame Special-Recht haben wurde.

Diese 6. Puncten nun wurden den 4. Martii An. 1707. dem Fürsten, durch die abgeschickten Herren Ehren-Gesandten, (nemlich

Von Zürich.

Hr. Joh. Ludwig Werdtmüller } beyde Stadthalter.
Hr. Johann Ludwig Hirzel, }

Von Bern.

Hr. Johann Bernhard von Muralt, Seckelmeister.
Hr. Johann Friedrich Willading, Venner.

vorgetragen. Allein man wolte Fürstl. St. Gallischer Seits darein nicht willigen, und kamen

men also die Gesandten unverrichteter Dinge zurück.

Auf dieses hin gaben die beyden Lobl. Orte den Toggenburgern diesen Raht: Sie solten innert den Schrancken der Bescheidenheit ihre Freyheiten und Rechte exerciren, mit Vertröstung, wann jemand durch Gewalt sie davon treiben und unterdrücken wolte, die beyden Lobl. Stände sie nicht hülflos lassen würden, so fern sie nemlich nicht ausser die Schrancken der ihnen gebührenden Rechtsame treten würden.

Diesem nach kamen die Toggenburgischen Landleute den 23. Martii zu Wattweil zusammen, beschwuren von neuem ihren Land-Eyd, und ordneten ihr Lands-Regiment von gleichen Sätzen aus beyden Religionen. Zum grossen Land-Raht nahmen sie 80. Männer, zum kleinen 24. und zum geheimen Raht 12.

Schweitz und Glarus liessen sich dieses nicht übel gefallen, bemüheten sich anbey, den Vertrag der Toggenburger mit dem Fürsten auf einen festen Fuß zu stellen; allein es wolte nicht rücken. Es ward von Schweitz eine Conferenz zu Lachen ausgeschrieben auf den 8. Decemb. allein die Toggenburger wolten nirgends als zu Rapperschweil, und zwar in Beyseyn der Deputirten von Zürich und Bern, erscheinen, also ward nichts daraus.

Es hat aber der Fürst nach der Hand bey Lobl. Orte Schweitz so viel vermögen, daß er auf einmal umgeschlagen, die Toggenburger verlassen, und sich für den Fürsten erkläret, und

Der Ort Schweitz nimmt des Abts Partey.

und zwar so heftig, daß diejenigen, welche der Toggenburger Interesse sich angenommen, eingezogen, Ehr- und Wehrlos gemacht, an Geldt gebüßt, auch der Landvogt Stadler um den Kopf kürzer gemacht worden.

In dem Land Glarus entstuhnde auch eine Trennung zwischen den Evangelischen und Cathol. Landleuten, welcher ein beydseitiges Mißtrauen gefolget; also daß man augenscheinlich hat wahrnenmen können, daß man Catholischer Seits den Religions-Harnisch angezogen, und unter dieser Bedeckung den Herrn Abt in dem Toggenburg souverain zu machen im Sinne hatte, worbey dann der Lands-Frieden und die Evangelischen Toggenburger fürnemlich unter die Füsse zu gerahten Gefahr liefen.

Neuenburg kommt an Preussen.

In dem Fürstenthum Neuenburg gab es auch eine grosse Bewegung, als die Lands-Fürstin Mad. de Nemours An. 1707. gestorben. Angesehen sich viele Prätendenten um dieses Land und Succeßion angaben, worunter die fürnehmsten waren, der König in Preussen, (welcher sein Recht von dem Hause Nassau-Oranien herleitete,) der Prinz von Conty, der Prinz von Carignan, die Herzogin von Lesdiguieres, der Graf von Matignon. Ein jeder brachte sein Recht in publicirten Schriften vor. Endlich ward den 3. Novemb. durch das ordentliche und in dergleichen Fällen gewöhnliche Tribunal, (welches da bestehet aus dem Gouverneur, vier Staats-Rähten, vier Chatelains und vier Ministräl,) der Ausspruch gegeben, und das Fürstenthum dem König in Preus-

Preussen zuerkannt, welcher auch sogleich durch seinen Plenipotentiarium Herrn Grafen von Metternich Poſſeßion vom Lande, und die Huldigung vom Volck aufgenommen.

Es hat zwar dieser Ausspruch dem Hofe zu Versailles nicht einleuchten wollen, wie dann der König getrachtet hat, denselbigen umzustossen, auch zu Gunsten des Prinzen von Conty etwas Volck in Burgund an die Gränzen anrücken lassen; Weil man aber zu Bern die Erwählung des Königs in Preussen beliebet und angenommen, auch die würckliche Gratulation abgeleget, so mußte man auch solche in Kraft des Burgrechts mainteniren, also daß man nicht nur allein bey dem Marquis de Puysieux zu Solothurn das nöthige remonstrirte, sondern auch etliche 1000. Mann unter Commando Herrn General Tscharners gleichfalls an die Gränzen von Burgund anrücken ließ.

Endlich verglich sich Franckreich in so weit, daß der König in Preussen solle in dem ruhigen Besitz dieses Fürstenthums verbleiben, bis zu einem künftigen Frieden; und als dieser nach der Hand erfolget, blieb das Land hochgedachter Königl. Majest. in Preussen.

Zu Anfang des 1709. Jahrs kam an Platz des Herrn Robert Brulart Marquis de Puysieux Excellenz, zu Solothurn an, der neue Herr Ambassador, Herr Graf von Luc, Königl. Statthalter in Provence und Commandeur des St. Ludwigs-Orden, und wurde den 27. Martii von den Herren Deputirten samtlicher Lobl. Orte bewillkommet, nach altem üblichen Gebrauch.

Auf den Eydgnoßischen Gränzen bey Basel gab es im Augusto und Septemb. eine zimliche Unruhe; massen als die Kayserl. Armee, unter Ihro Churfürstl. Durchl. von Hannover, um die Gegend Philippsburg und Muckensturm im Felde lag die Franzosen aber, sich hinter ihren Linien bey Lutherburg enthielten, faßte die Kayserl. hohe Generalität den Anschlag, den Franzosen, durch einen unversehenen Einbruch in das Sundgow und obere Elsaß, eine Diversion zu machen, und selbige dadurch zu zwingen, durch obsich gehende Detaschementer, ihre Linien an Volck zu schwächen, um selbige alsdann anzugreifen und mit desto leichterer Mühe zu erobern.

Teutsche marschieren über den Basler Boden,

Dieses auszuführen, begab sich des Herrn General Graf Mercys Excell. auf den Schwarzwald, versamelte alldort in aller Stille ein kleines Corpo, näherte sich mit etlich 1000. Pferden und Husaren der Vestung Rheinfelden, gieng allda den 21. Aug. über den Rhein, und bey finsterer Nacht, ungeachtet aller Neutralität, urplötzlich über den Basel-Boden, nahm seinen Weg hinter dem Paß Augst herum, gieng unterhalb Liechstall, bey der sogenannten Hülften-Brück, über das kleine Wasser die Ergetz, und bey dem Siechenhause St. Jacob, über die Birs, das Bruderholz hinaus, und fiel hinter Binningen herum in das Sundgow ein, zog sich gegen dem Rhein zu, gegen der Revier, wo vor diesem Kriege die Stadt Neuenburg gestanden, und fieng an sich alldort zu verschanzen, da indessen ein

und fallen ins Elsaß ein.

Corpo

Corpo Infanterie, samt einer Schiff-Brücke jenseits, unter den Generalen Breuner und la Tour angelangt, die Brücke eilfertig über den Rhein geschlagen, sich mit dem General Mercy conjungiret, und in dem Land zu streifen angefangen.

Gleichwie nun dieser unvermuthete Einfall das ganze Land in höchsten Schrecken und Verwirrung gesetzet; also war man bey der Französischen Armee nicht minder bestürzet, und konte das Absehen der Käyserl. und die vorseyende Gefahr wegen dem Burgund und Elsaß ganz leicht mercken. Dieses nun zu verhindern, wurde der Comte du Bourg schleunig mit einem starcken Detaschement, (welches unterwegens vom Zuzug der benachbarten Garnisonen und etwas Land-Militz bis auf 12000. Mann vergrössert worden,) obsich commandirt, welcher dann durch einen gedoppelten Marsch so eilfertig angerückt, und die aus ihrem Retranchement heraus gerückten Teutschen so herzhaft und vorsichtiglich angegriffen, daß er selbige endlich übermannet, und zertrennet, also daß der kleinste Theil ihr Leben mit der Flucht gerettet, der gröste Theil aber erschlagen oder gefangen worden, und fand sich der General Breuner selbsten unter den Todten. Der General Mercy aber salvirte sich über Rheinfelden zurück mit wenigen seiner Leute, und traf zu Freyburg wieder ein; der Teutschen wurden 3000. so getödtet als gefangen.

Schlacht bey Rumersheim.

So gefährlich nun den Franzosen dieser Uberfall gewesen, so erzörnet erzeigten sie sich

über die Stadt und Bürgerschaft zu Basel, die doch weder Schuld hieran hatte, noch im Stande war, der Kayserl. Unterfangen zu verhindern, wie E. Lobl. Magistrat nach der Hand genugsamlich dargethan. Indessen, weil die Franzosen so wol die Stadt und Land Basel, als auch die Waldstädte mit gleichen Durchzug und Uberfall bedroheten, auch würklich die Baslerischen Frucht-Gefälle und Einkünfte im Sundgow sequestrirten, und der Stadt die gänzliche Zufuhr sperrten; als wurde dieses alles von den zu Baden versammelten Lobl. Orten in billiche Acht gezogen, deßwegen die nöthigen Vorstellungen so wol an den Kayserl. Herrn Ambassador Grafen von Trautmannsdorf, als auch an den Königl. Französischen gethan, und als keiner von disen sich zuverläßlich erklärte, die Resolution genommen, die Stadt Basel und den Paß zu Augst wie auch die Hülften-Brücke mit einem Eydgnoßischen Zusatz zu verwahren, und allen falls Gewalt mit Gewalt abzuhalten. Die Gefahr verschwand aber bald von selbsten, und wurden die Eydgnoßischen Zuzüger wiederum zurück berufen, und von der Stadt Basel wohl beschenckt und vergnüglich nach Haus entlassen. Der Paß Augst aber blieb mit einiger Mannschaft besetzt. Es mußte es aber die Stadt und Bürgerschaft zu Basel, bey die sechs Jahr lang, übel entgelten, weil ihro der Paß zugesperret blieb, doch wurde dieser von Seiten des Kaysers eröffnet.

Basel wird bedrohet.

Die Toggenburgischen Händel wurden

auch

auch von Tag zu Tag krauser und von weiterm Aussehen; massen die Cathol. Geistlichkeit im Lande den Evangelischen mit zimlicher Thätlichkeit, und wider den Landfrieden und Verträge zusetzte. Wie dann gerade auf den H. Ostertag 1709. die Evangelischen Gmeindsgenossen zu Hänaw, als sie der Kinderlehr halber zusammen gekommen, von den Catholischen unter Anführung ihres Priesters, gewaltsamlich überfallen, und nach einigem Widerstand abgetrieben worden. Action zu Henau.

Weil nun hieraus klärlich erschiene, was auf der Cathol. Seiten und bey dem Fürsten von St. Gallen die Glocke geschlagen hatte, auch die Geistlichkeit im Lande nach allem Vermögen sich bemühete, die Cathol. Landleute von den Evangelischen abzutrennen, als wurde zu Zürich, zwischen den Lobl. Orten Zürich und Bern und den Toggenburgischen Lands-Deputirten von beyden Religionen, eine Zusammenkunft gehalten, und ihnen die Gefahr vorgebildet, so ihnen ihre Trennung auf den Hals ziehen würde; welche sie auch samtlich wohl begriffen, und haben die Cathol. Deputirte sich erklärt, keine Trennung zu machen, zu ihres Landes Freyheiten zu stehen, und die Evangel. in ihrer Religions-Ubung unbetrübet zu lassen.

Indessen waren die übrigen Eydgnoßischen Orte unermüdet, diese Trübniß zur Ruhe, vermittelst eines leidenlichen Vergleichs zu bringen. Es ward deßwegen im Majo eine Tagsatzung nach Baden angesehen, bey welcher der

Französische Herr Ambassador sich gleichfalls eingestellet, und zum Frieden und Einigkeit offentlich vermahnt. Es wurde auch eine Mediation oder Arbitrage vorgeschlagen, und in folgender Johannis-Tagsatzung zum Stande gebracht. Das Land Toggenburg erbat für sich die drey Lobl. Orte Zürich, Bern und Basel, und Ihr Fürstl. Gn. von St. Gallen erwählte die drey Lobl. Orte Lucern, Ury und Solothurn.

Mediations-Commission wegen Toggenburg.

Obwol nun gemeldte Herren Mediatore die zwo streitenten Parteyen vielfältig pro & contra angehört, konnte man doch einig werden; sondern die Herren Mediatoren theilten sich mercklich in ihren Meynungen und Vorschlägen, und wurde bald aus Ubel ärger, weil man St. Gallischer Seits, mit seiner Prätension und Vorhaben, kurzum durchdringen wolte, und hat man wollen anmercken, daß der Päbstl. Nuncius zu Lucern und andere Minister das Feuer heimlich unterhalten haben. Dann der Fürst von St. Gallen ließ kurz hernach das bey Wattwyl jenseit der Thur am Bord gelegene Schloß Yberg mit Mund- und Kriegs-Vorraht versehen, und einige Mannschaft hinein schleichen. Worüber dann die Toggenburgischen Landleute grosse Augen machten, und räthig wurden, zu ihrer Sicherheit, gedachtes Schloß zu bloquiren und einzuschliessen, zugleich auch den Lobl. Orten hievon Nachricht zu ertheilen, wie dann erfolget.

Abt besetzt die Schlösser im Land,

Die Lobl. zu Baden versammleten Orte befahlen zwar beyden Theilen still zu sitzen, und die

Waffen niederzulegen, welches sie auch gelobt zu thun, wie dann die Toggenburger würcklich im Junio vor Yberg abgezogen. Allein dem Herrn Abt war es kein Ernst zum Frieden, angesehen er die fremde Besatzung in dem Schloß nicht nur allein behalten, sondern bald hernach gar verstärckt, und machten die Priester und andere Aebtisch gesinnte Personen kein Geheimniß mehr daraus, hin und wieder zu sagen, daß andere Sachen unter diesen Händeln verborgen stecken, und der Fürst bald gnug nach seinem Willen in dem Land herrschen werde.

Dieses alles setzte die Landleute in ungemeines Mißtrauen und grosse Sorgen; derohalben sie im Majo 1710. den Entschluß gefasset, sich der von dem Herrn Abt besetzten Schlösser Yberg, Schwarzenbach und Lütispurg zu bemächtigen, welcher Anschlag dann ihnen auch wohl gelungen, die Schlösser wurden den 3. Maji überrumpelt und die Aebtischen Soldaten ausgeschaffet. welche die Landleute wieder einnehmen.

Dieses nahm der Hof zu St. Gallen, wie leicht zu erachten, sehr empfindlich auf, führte grosse Klägden wider die Landleute; so waren auch die 5. Cath. Orte, besonders Schweitz, übel auf sie zu sprechen. Allein, es blieb dißmal dabey, und Anno 1711. wurde das ganze Jahr durch fast nichts mehr von diesem Geschäft geredt. Es haben aber die Catholischen 5. Orte verschiedene sonderbare Conferenzien gehalten, worbey dann diejenige Glocke ist gegossen worden, die im folgenden Jahr her-

hernach so abscheulich in der Eydgnoßschaft erthönet hat. Wiewol man auch zu Zürich und Bern nicht schlummerhaft gewesen, noch dieses Geschäft aus den Augen gelassen.

Masnerische Händel in Pündten.

Alldieweil diese Händel in dem Toggenburg vorliefen, war man in Pündten nicht minder in Streit, Zerwürfniß und Unruhe, worzu die zwo alten Factionen, die Oesterreichische und Französische den Anlaß gaben, sonderlich aber Thomas Masner, ein wohlangesehener Rahtsherr zu Chur; dieser gerieth bey dem Französischen Ambassador in Ungunst, weil er dieses mal den Alliirten favorisirte. Es ward entschlossen, sich an ihm zu rächen. Er hatte seinen Sohn von 16. Jahren zu Genf, allwo er studirte, mit welchem ein gewisser Merveilleux von Neufchatel gebürtig, (dessen Bruder zu Chur Französischer Agent war,) sich bekannt und ihn so treuherzig machte, daß er mit ihm in das von den Franzosen besetzte Savoyer Gebiet spazieren gieng. Es wurde aber der junge Masner sogleich von Französischen Soldaten angepackt und in das Fort de l'Ecluse gefangen fortgeführt.

Die hievon erhaltene Zeitung gieng dem Vatter tief zu Herzen, und weil er nicht viel Freundschaft von dem Hof zu Solothurn vermuthet gewesen, wollte er eine Privat-Raache wagen, nahm derowegen des gedachten Merveilleux Bruder, (der zu Chur als Französischer Agent, oder Geschäfts-Verrichter, sich aufhielte, mit bewaffneten Leuten Repressalienweis hinweg, und hielt ihn gefangen.

Die-

Dieses brachte den Französischen Herrn Ambassador in eine zimliche Erbitterung, also daß er ein ernstliches Klag- und Beschwärungs-Schreiben in Pündten schickte, und dieses Masnerischen Unterfangens wegen, wodurch das Völcker-Recht gebrochen sey, Satisfaction begehrte.

Obwol nun Masner auch seine nicht ohnmächtige Freunde hatte, so ward dennoch im Jahr 1710. die Sache endlich dahin verglichen:

1. Masner solle den Merveilleux ledig und frey lassen.

2. Zu Solothurn persöhnlich dem Hr. Ambassador zimliche Abbitte thun, und ihn ersuchen, bey dem König, seinem Sohn die Freyheit auszubitten.

3. Solle darauf auch der Hr. Ambassador kräftig für ihn bitten, und verschaffen, daß der junge Masner auf freyen Fuß gestellet werde.

Masner erfüllte nun die zwey ersten Puncten, und vermeynte hinwiederum Willfahr und Vollziehung des dritten zu erhalten; aber er fand sich betrogen, und sein Sohn wurde nicht losgelassen. Dieses schmerzte den Vatter ungemein, also daß er auf neue nachdrücklichere Raache und Revange bedacht war, die er dann auch bald fande. Dann als er Bericht erhalten, daß der Herzog von Vendome, Groß-Prior von Franckreich, von Venedig (allwo er sich zwey Jahr lang als im Exilio aufgehalten hatte,) abgereiset sey, um durch die Schweitz nach Solothurn zu gehen, hat er einen Anschlag auf dessen Persohn gemacht, selbigem

in

in der den 7. alten Orten gehörigen Grafschaft Sargans aufgepasset, auch würcklich im Novemb. 1710. aufgehoben, und gen Feldkirch auf Kayserl. Boden gefangen weggeführt.

Hieraus entstuhnd nun ein grosser Lärmen in Pündten. Der Französische Herr Ambassador schrieb unterm 10. Novemb. 1710. sehr ernstlich an die drey Bünde, begehrende des Hr. Groß-Priors Loslassung, wie auch Justitz und Abstrafung des frevelhaften Masners. Hingegen nahm der Kayserl. und Englische Minister des Masnes Partey. Es wurden viele und theils zimlich hitzige Memorialien von beyden Seiten deßwegen publicirt. Die Lobl. Bünde wären dieses verdrießlichen Geschäfts gern mit Ehren los gewesen, schrieben derohalben sowol an den Kayser, um Loslassung des Groß-Priors, als auch an den Herrn Ambassador um Loslassung des jungen Masners; allein es erfolgete weder eines noch das andere.

Endlich drang der Hr. Ambassador durch, Masner mußte Haar lassen, massen auf der im Martio 1711. zu Chur gehaltenen Versamlung der Bunds-Deputirten, er Masner dahin verfällt worden, daß er auf den 15. April den Hr. Groß-Prior, samt seinen Leuten und Gut, wiederum an dem Orte, allwo er ihn hinweg genommen, oder doch an einem andern bequemen Ort in der Schweitz stellen solte, bey Verlust der Gnade seiner Oberherren. Was aber sein Masners und seiner Helfer Verbrechen und verdiente Strafe belange, solte in einem besondern Gericht zu Jlanz untersucht

und

und ausgemacht werden. Des jungen Masners wegen, als der unschuldiger und unverdienter Weise gefangen sitze, solte Ihro Königl. Majest. angelegenlichst ersucht werden, solchen wiederum auf freyen Fuß zu stellen, 2c.

Die Lobl. Cathol. Cantons verfolgten den Rahtsherr Masner nicht minder, weil er das Territorium ihrer gemeinen Herrschaft Sargans violirt hatte; Ja der Canton Schweitz hatte ihn zum allerersten in Bann gethan, und 200. Rthlr. auf seinen Kopf gesetzet, welchem Exempel dann die übrigen Mitregierende Orte nachgefolgt sind.

Dessen allem ungeacht, appellirte er von obiger Urtheil auf eine gemeine künftige Tagsatzung der Gemeinden, zog in einem Memoriale die obigen Richter, als parteyische und wider des Lands Rechte und Freyheiten handlende Leute, zimlich durch die Hechel. So war ihm auch der zehen Gerichten Bund so günstig, daß sie ihn um eben diese Zeit zu einem Landvogt nach Meyenfeld erwählt, allwo er auch mit 240. Pferden prächtig aufgeritten. Woraus die schädliche Zertheilung der Gemüther und die heimlichen fremden Ressorts, die solche widerwärtige Bewegung, gleichen Lands- und Bundsverwandten gegeben, zur guten Warnung kan abgenommen werden, massen schon mehrmahls mächtige Republiquen, durch widrige Factionen ihrer Bürger, den güldenen Freyheits-Hut verloren haben.

Obschon nun, sowol der Kayserl. als Englische Minister, ihr äusserstes thaten, dem Masner

ner die angedrängte Strafe abzulehnen; so bestuhnde hingegen der Herr Ambassador zu Solothurn so eifrig darauf, daß man seinem beleidigten König, durch Abstrafung des Masners, Justitz und Satisfaction verschaffen sollte. Derowegen dann die auf dem zu Chur im May 1711. gehaltenen Congreß versammlete Herren Deputirte aus den Bünden den Rechts-Tag und das Straf-Gericht zu Jlanz auf den 15. Junii würcklich angesetzt. Masner aber gienge nach Wien, und der Groß-Prior wurde seines Arrests entlassen, wie er dann im Junio zu Solothurn angekommen; jedoch hat er sich vorher schriftlich verbinden müssen, so wol dem jungen Masner, als dem zu Solothurn aufgehebten Capitain Reinaud, ihre Freyheit zu verschaffen, wie auch, daß der wider den Masner hangende Proceß gänzlich abgebrochen und unterlassen würde, widrigen Falls er sich nach Verfliessung 3. Monate wiederum in seinen Arrest einstellen sollte.

Allein es wurde aus allem nichts, und wurde dieses Geschäft durch die widerwärtigen ausländischen Minister, so fast hitzig und empfindlich hin und her getrieben, daß allgemach eine Personal-Sache daraus werden wollen, worbey der Englische Minister beynahe sein Leben eingebüsset hat; inmassen er, bey dem Pfäffers-Bad, meuchelmörderischer Weise, von etlichen Französischen Kerls (wie damals die Vermuthung war,) angegriffen und mit zehen Wunden übel zugerichtet worden. Die Thäter aber salvirten sich mit der Flucht davon, und blieben also ungestraft. End-

Endlich hat sich in Bündten das wider den Maßner angestellte Straf-Gericht zu Ilanz versammlet, und ihm den Criminal-Proceß formiret, und waren die Klag-Artickel an der Zahl 20. worunter fürnemlich folgende: Er habe nemlich

1. Den Groß-Prior von Franckreich auf öffentlicher Landstrasse, in der 7. Cantonen Gebiet angegriffen, aufgehebt und in eine fremde Herrschaft entführt. Klag-Artickel wider den Maßner.

2. Andern ehrlichen Landsleuten aufgebürdet, als hätten sie sich bestechen lassen.

3. Die Passage in dem Land An. 1690. eigenmächtig gesperrt, und An. 1706. in der Cantonen Gebiet, den Französischen Courier mit bewehrter Hand angehalten und beraubt.

4. Verschiedene Kisten, Briefe und Paquete, so fremden Kaufleuten zuständig gewesen, aufgebrochen und beraubet, falsch Geld untergemischt, mit nachgemachten Siegeln wieder vermacht, ꝛc.

5. In theuren Zeiten, die Frucht gegen das Verbot ausser Land geführt.

6. Den Hr. Merveilleux An. 1710. eigenmächtig und schimpflich arrestirt.

7. Den Carolo Grisone An. 1706. in Privatverwahrung lange Zeit gehalten.

8. Bey fremden Potenzien wider seine natürliche Oberherren Schutz gesucht, welches dem Land sehr schädlich und Ursach der verbotenen Frucht-Einfuhr gewesen.

Er wurde zum dritten mal citirt, und ihm frey sicher Geleit zum Rechten versprochen;

allein er trauete seinen Richtern nicht, sondern blieb aus. Derohalben wurde den 17. Aug. 1711. das Urtheil wider ihn gefället. Kraft dessen, wurde er aller seiner Ehren und Aemter entsetzt, aus dem Lande bannisiret, demjenigen, der seinen Kopf liefern würde, 500. Ducaten, und demjenigen, der ihn lebendig liefern würde, 1000. Ducaten versprochen: über dieses solle er, als der die Göttl. Majest. und seine Lands-Obrigkeit beleydiget, ein Verrähter des Vatterlands, Rebell, Strassenräuber, Falschmünzer, &c. von dem Scharfrichter geviertheilt und die Viertheil an die Strassen aufgehenckt, auch diese Straf an seinem Bildniß vollzogen werden. Sein Haab und Gut solle confiscirt seyn, und sein Haus in den Grund abgebrochen, an dessen Stelle aber eine Schand-Säule aufgerichtet, und seine Verbrechen darein verzeichnet werden. Jedermänniglich aber solle verboten seyn, ihn aufzunehmen oder zu beherbergen bey Straf 1000. Rthlr. Dafern aber, ausser Lands, einigem Landsmann, auf des Maßners Anreitzung, entweder an Leib, oder an Gut Schaden geschehe, sollen die, so solchen Schaden erlitten, befugt seyn, sich an des Maßners Kindern und Erben zu erholen, &c.

Sein Straf-Urtheil.

Gleichwie nun dieses Urtheil sehr scharf war, also hat des Maßners Ehefrau eine gebohrne Stampa, nebst ihren Anverwandten, bey dem Gericht um Milderung und Gnade angehalten, welche man ihro auch in so weit widerfahren lassen, daß das Haus solle stehen bleiben, das übrige aber alles wurde exequirt.

Hin-

Hingegen ward Maßner von Kays. Majest. in Schutz genommen, hielte sich zu Feldkirch unbekümmert auf, und arbeitete an seiner Apologie. Den Graubündtnern wurde Kayserl. seits der Frucht-Paß gesperrt, und sie hingegen sperrten den Kayserl. Trouppen die Passage nach Italien. Aus diesem ist zu sehen, wie weit Parteylichkeit und Eigennutz eine Republic verwirren, und manche Familien ins äusserste Verderben stürzen könne, und hingegen, wie höchlich diejenigen zu loben und zu consideriren seyen, welche als wahre Patrioten, ihres Vatterlandes Ehre und Wohlfahrt den widrigen Anmuthungen fremder Minister großmüthig fürsetzen, und nichts für nützlich achten, als was zugleich auch dem Vatterland wahrhaftig nützlich ist. Welches Principium die alten Eydgnossen mit so grosser Reputation und Vortheil jederzeit steif beobachtet haben.

Die Stadt Freyburg mußte fast zu gleicher Zeit einige Verdrießlichkeit erfahren. Dann als der Obriste von Dießbach, ihr Bürger, ein Regiment zu Diensten der Herren General-Staaten zu werben beschäftiget war, beschwärte sich der Französische Herr Ambassador, in einem an den Canton unterm 29. Oct. 1711. abgelassenen Schreiben, darüber höchlich, als eine mit dem Französischen Bund incompatible Sache. Freyburg aber vermeynte, sie wären Herren in ihrem Lande, und dieses zuzulassen stünde ihnen frey. Als aber ihnen von Seiten Franckreich die Zufuhr des Salzes und anderer Waaren abgeschnitten wur-

Volcks-Werbung zu Freyburg macht Verdruß.

de, blieb diese Werbung unterwegen, und sie liessen sich durch eine Deputation bey dem Herrn Ambassador excusiren, worauf die Zufuhr wiederum eröfnet worden.

Der Krieg im Toggenburg geht an.

Die wegen dem Toggenburgischen Geschäft bis dahin gewährte Stille fieng in dem 1712. Jahr an, in eine erschütternde Ungestüme auszubrechen; allein die Mine sprang zurück und bedeckte ihre eigene Graber.

Des Herrn Abts feindseliges Absehen gieng allein wider die Evangelischen, und hatte er hierinnen den Nuntium zu Lucern, mithin die Cathol. Orte zu Factoren. Ehe man aber diesen den Mordschlag nach Wunsch geben konnte, mußte man zuvor die Cathol. Landsleute von ihnen abtrennen; zu diesem Zweck zu gelangen, gebrauchte sich die Cathol. Geistlichkeit aller ersinnlichen Mitteln, Räncke und odiosen Vorgebungen wider die Evangelischen so genannten Ketzer, und machten sich eben kein groß Gewissen, die Wahrheit zu beleydigen, als die ihnen nicht gar günstig war. Sie kamen auch in so weit zu ihrem Zweck, daß sieben Cathol. Gemeinden im Toggenburg sich von den andern absönderten, und dem Hrn. Abt sich unbeschränckt unterwarfen, nicht ohne vorgeloffene Thätlichkeit unter beyden Parteyen.

Der Toggenburgische von beyden Religionen besetzte Land-Raht war darüber bestürzt, und weil der Fürst anfieng immer höher und bedrohlich zu sprechen, war kein besser Mittel, als die Sache vor eine Eydgnoßische Tagsatzung zu bringen, welche den 3. April zu Baden ihren Anfang nahm. Es

Es erschien bey derselben der Französische Herr Ambassador Comte du Luc, und that den 5. April an die Hochlobl. Versammlung eine wohl ausgesonnene Ansprache, woraus dieses anführungs- und merckungswürdig ist.

Rede des Französ. Hr. Ambassadorn.

Ich muß euch also, G. M. H. H. vorstellen, was mich allhero geführet, damit, wann es euch gedünckt hätte, daß mein bisheriger Raht euerem wahrhaften Interesse nicht angemessen und gleichförmig gewesen, ich selbigen nach euerem Sinn einrichten möge, dann Ihr Majest. verlangen allezeit, daß mein Verhalt kein anderes Absehen, als euere Wohlfahrt habe.

Kön̄te es möglich seyn, G. M H. H. daß ich mich betrogen hätte, da ich euch gesagt habe, daß die vollkommene Einigkeit zwischen denen Lobl. Orten der Grundstein euerer Erhaltung sey? Ich habe mich nicht bereden können, daß die heutige neue Politic fähig wäre, etwan ein anderes Fundament, so den Vorzug verdiente, einbilden zu machen.

Ganz Europa weiß, daß eure Freyheit durch die Tapferkeit euerer Voreltern voraus erworben worden; sie hätte aber euere Befreyung vergebens unternommen, wann die Lobl. Orte die Gedancken gehabt hätten, einen Unterscheid in ihrem Interesse zu machen. Euer allgemeiner Feind, der sich der geringsten Conjuncturen zu seinem Nutzen zu bedienen weiß, hätte nicht ermangelt, euch zu entzweyen, und würde er vielleicht heutiges Tags euere Voreltern unter jene unruhige Völcker zählen, welche ihre Untreue, durch die der Felonie gebührende Straffe abgebüßt haben. Wür-

Würdet ihr nun in grösserer Sicherheit stehen, wann euere einheimische Uneinigkeiten nicht bald ein End nehmen würden? Könnet ihr glauben, es werden einfältige Tractaten fähig seyn, euch zu beschirmen wider die Unternehmungen eines Hauses, welches euch durch sein Verhalt heutiges Tags mehr als jemals beweiset, daß es nichts anders suchet, als seine ungerechtesten Prätensionen und Anforderungen gegen euch wiederum lebendig zu machen? Vermeynet ihr, es werden entfernte Potenzen, die von euerer Erniedrigung nichts zu förchten, und von euerer Erhöhung nichts zu hoffen haben, mittler Zeit einen neuen Krieg anheben für euer Interesse, welches das ihrige nichts angehet, und ihre Lande, um euere zu retten, in Gefahr setzen?

Nein G. M. H. H. die, so die gesunde Politic verstehen, wissen wohl, daß die Bündnüsse allein durch die reciprocirliche Nothdurft der Stände und nicht länger bestehen und sicher sind, als so lang die Parteyen ihren beydseitigen Vortheil finden.

Ich habe es euch schon gesagt, G. M. H. H. und kan es euch nicht gnugsam wiederholen, ihr habet keinen Feind mehr zu förchten, als euch selbsten. Wollet ihr, daß euere Forcht aufhöre, machet, daß auch euere Uneinigkeiten aufhören. Es scheinet bis dahin, das Toggenburgische Streit-Geschäft sey dessen die gröste Ursach. Ein jeder vermeynet, er habe recht, keiner zweiflet, daß das Recht nicht auf seiner

Seite

Seite sey, und bey dieser Beschaffenheit gedenckt und handelt man mit einer völligen Sicherheit, zu grosser Verwunderung aller derjenigen, welche die Sachen ohne Paßion und Parteylichkeit ansehen.

Wird euere Bündniß, G. M. H. H. bestehen und aufrecht bleiben können, wann dieser Streit immerhin fortwähret, und werdet ihr gut finden, selbige durch Fremde beylegen zu lassen? Wann schon wider alle Wahrscheinlichkeit eine aus den Parteyen die Einschliessung dieses Artickels in den allgemeinen Frieden erhalten thäte, würde die Partey, zu dero Gunsten die Sache ausfallen möchte, Anlaß haben ruhig zu seyn?

Suchet also, G. M. H. H. keine Mittel, die, an statt euer Ubel zu heilen, selbiges nur vermehren würden. Werfet euere Augen auf Persohnen, deren Fähig- und Aufrichtigkeit solcher massen bekannt sind, daß sie über ihre eigene Sache urtheilen könnten. Ihr würdet zu bedauren seyn, wann in allen euern Landen nicht eine geringe Anzahl ehrlicher Leute zu finden wäre, es stehet an euch dergleichen auszulesen. Wann ihr einmal dahin werdet gelanget seyn, befehlet, daß man sie unterrichte, leget ihnen auf, das liebe Recht allein anzuhören, und gebet es ihnen auf ihr Gewissen, und es mag hernach ihre Decision oder Entscheid ausfallen, wie er will, entschliesset euch, denselben heilig halten zu machen, rc.

Es mag nun diese Proposition gemeynt gewesen seyn, wie sie will, so wolten die Lobl. Cathol.

thol. Orte, auf dieser Tagsatzung, nichts von den Toggenburgischen Händeln anhören; sondern man gieng den 9. und 10. April kalt genug von einander.

Damals konnte man noch nicht glauben, daß der Hr. Abt zu St. Gallen seinen Rücken an den 5. Orten hätte, ungeachtet er sich zimlich trotzig verhielte und thätliche Executionen in dem Lande vornehmen ließ.

Derowegen als der Toggenburgische Land-Raht sahe, wo es hinaus wolte, und daß die Unterdrückung dem Land obschwebe; suchte er seinen Schutz und Rettung bey den Lobl. Vor-Orten Zürich und Bern, besetzten die zwey Klöster St. Johann und Magdenaw, und publicirte auch den 12. April ein Manifest, folgenden Inhalts:

Kriegs-Manifest der Toggenburger.

Es habe das Closter zu St. Gall, das Toggenburg, bey vielen Jahren her, gegen die gemachte Tractaten, Fundamental-Documenten, Lands-Eyd de An. 1440. gemeine Rechte und von denen Vorfahren genossene Privilegia mit seinen unbillichen Plagungen in den betrübtesten Stand, ja fast gar in die Sclaverey gesetzt, wie man mit der vormahls herauß gegebenen Deduction schriftlich und auch sonst mündlich genugsam an Tag gelegt; so daß sie genöthiget worden, den Genuß ihrer Rechtsamen und Privilegien wieder zu erlangen, jedoch mit dem Erbieten, daß sie allem dem nachkommen wolten, was eine unpartheyische Mediation, hierinn der Gerechtigkeit und Vernunfft gemeß zu seyn, erachten wurde. Hierauff hätten sie nun

nun lang gewartet, und sich indessen gantz still
n ihrem Land gehalten, biß das Closter zu St.
Gall, alle, zu einem billichmäßigen und der
Sachen abhelfflichen Frieden, dienliche Mittel
außgeschlagen, in Hoffnung daß es durch die
nnerliche Zweyspalt und Bedrohung frembder
Gewalt, seinen Zweck erreichen, und die Tog-
genburger seiner despotischen Herrschafft wür-
de underwerffen können. Zu dem Ende, habe
r eine Zeit her, nicht nur durch viele Geistliche
und andere Persohnen, die rechtschaffene ehrli-
he Leuthe in dem Land angereitzt, sich dem
Land-Raht zu widersetzen, sondern auch offent-
ich gesucht, demselbigen alle Authoritet und
hm gebührenden Respect zu entziehen, indem
s dessen Mandata verworffen, die Glieder ge-
dachten Rahts-Collegii, Diebe, Räuber,
Verschwender der gemeinen Einkünfften und
Verräther gescholten, ihnen auch, nebst Be-
chuldigung, daß sie einen billichen Frieden ver-
würffen, andere dergleichen Schmächungen
rwiesen, ja so gar ohne Scheu gedrohet, ihnen,
als Böswichtigen und Missethätern, den Pro-
ces zu machen. Indessen aber in dem underen
Toggenburg durch seine Emissarios gesucht,
aus eigener Authoritet unerlaubte Versamb-
lungen gegen des Land-Rahts außdruckliches
Verbott anzustellen; welches alles darumb ge-
chehen, damit die Gemühter der Landleuthen
durch allerley ungegründete Mittel, verleitet
wurden, von ihren Rechtsamen abzustehen,
mithin gantze Gemeinden zu zwingen, daß sie
einer ungewissen Submission beypflichten, und

 die

die solches verweigerten mit Feur und Schwert vertilget werden sollen. Und als man diese also eingenommene Leuthe, zu ihrer Schuldigkeit, von Seiten des Land-Rahts, anweisen wollen, hätte man das Volck zur Thätlichkeit auffgestifftet, die Sturm-Glocke geläutet, und aus des Abts alten Landen Hülff und Succurs versprochen, auch zu dem Ende die Brücken und Passages besetzt. Ja es seye so weit gekommen, daß des Hr. Abts Anhang gehofft, wann er nur noch eine Gemeinde auff seiner Seite haben wurde, alsdañ ein Theil des Lands durch den anderen Theil mit Gewalt under sein Joch zu bringen. Dieses alles seye nicht nur heimlich und hinter der Decke also gespihlt worden, sondern man habe letstverwichenes Osterfest, an statt der, auff selbigem zubehörig betrachtenden geistl. Materien, mit ungemeiner Kühnheit von denen Cantzlen gewütet und geschmähet, daß jederman ohne Unterscheid der Religion dardurch geärgert worden, und nach Rettung geseufftzet. Wannenher der Land-Raht, bey solchen durchs Hertz dringenden Exorbitantien, und augenscheinlichen Gefahr, vor nöthig erachtet, für die allgemeine Sicherheit zu sorgen, einfolglich gesucht, wie diesen Auffwicklern gesteurt, und die verführte ehrliche Landsleuth, wieder auf den rechten Weg gebracht, mithin der augenscheinliche Ruin verhütet werden möge. Dieweil aber das Closter zu St. Gall, es, mit seinen mancherley Werckzeugen und gefährlichen Griffen, bey dem Volck in verschiedenen Orthen so weit gebracht, daß der Raht selbst,

selbst, sich nicht mehr in selbiger Gemeinden Versamblungen einfinden, noch weniger aber der Sachen wahre Beschaffenheit vorstellen dörffen. Uber das auch die Geistl. allen Fleiß angewandt, in dem oberen Toggenburg eben solche Unordnung zu veranlassen, in der Meynung, daß die Situation der zwey neuen Clöster St. Johañ und Magdenaw ihnen (wie vormahls schon geschehen,) dienen könne, das gedachte Obere Theil, wann sie einen Commendanten mit Volck hinein legten, im Zaum zu halten. Als hat man in dieser äussersten Noht, sich gezwungen befunden, zu Rettung Weib und Kinder, sich gedachter zwey Clösteren zubemächtigen, und mit Volck zu besetzen, als das einige Mittel, durch welches man, nächst Göttl. Hülff, der vorgemelten Gefahr entgehen, die Rebellen zu recht bringen, und die Einfältige durch gnugsamen Unterricht, auff den guten Weg leyten könne. Es protestirten demnach alle, so Cathol. als Reformirte Gliedmassen des Land-Rahts, daß die Besetzung gedachter zwey Clösteren, durchauß nicht geschehen, die Catholische Religion zu underdrucken, und seye daher scharff verbotten worden, niemand dareinnen einiges Leyd zu thun, es seye dann, daß die Mönche bey Besetzung derselben, durch ungebührlichen Widerstand, hierzu Anlaß geben wurden; Sie versprechen auch, daß wañ das Closter zu St. Gall es mit Schliessung eines Friedens redlich meynte, oder diesen Streit, durch die vormahls auffgerichtete Mediation schlichten lassen wolle, der Land-Raht solchen

fahls

fahls alles, so viel es die Privilegien und Gerechtigkeiten des Lands leyden mögen, eingehen würde. Dafern man aber, bey der angefangenen Unterdruckung verharren wolte, seyen sie resolvirt, ihre Freyheit biß auff den letsten Blutstropffen zu defendiren, 2c.

An eben diesem 12. April schickte Lobl. Canton Zürich 4000. Mann zu Fuß, 3. Compagnien Reuter mit 3. Canonen in das Toggenburg. So brachte der Land-Raht seine Militz gleichfalls auf die Beine, und der Lobl. Canton Bern rüstete sich nicht minder zum Ernst, und schickte Deputirte nach Zürich, um sich mit einander zu unterreden, und die nöthigen Mesures mit einander zu nehmen.

Man fand auch nöthig, die Ursachen dieser abgedrungenen Armatur durch ein Manifest zu publiciren, dessen wesentlicher Inhalt ist:

Kriegs-Manifest derer von Zürich und Bern.

Die Einwohner der Graffschafft Toggenburg, hätten von des Herren Abts zu St. Gallen Bedienten, eine geraume Zeit sehr grossen Trangsal empfunden, dardurch ihr gäntzlicher Ruin erfolgen müßte. Dahero haben Burgermeistere, Schultheiß und Räht der Lobl. Stätte Zürich und Bern dieser wegen einige Vorstellungen bey denen Herren von Schweitz und Glarus eingelegt. Aber der Herr Abt zu St. Gall habe, an statt diese anzuhören, die Toggenburger ihres alten und von An. 1440. gehabten Rechts, dero Deputirten zu der allgemeinen Tagsatzung abzuschicken beraubet, so wider die Statuten und den An. 1538. gemachten Frieden seye, anbey mit seinen Vexationen ange-

ngehalten, ohne daß sie, wegen ihren Be-
hwärden wären angehöret worden. Welchem
ach diese Ann. 1706. endlich zu denen Herren
on Zürich und Bern ihre Zuflucht genommen,
e die für rahtsam erachtet, die gütlichen Tra-
taten vorzunehmen, aber mit Betrübnuß se-
en müssen, daß nach der selbigen Jahrs gehal-
enen Tagsatzung zu Baden, die Cathol. Can-
ons in dem Capuciner Closter zusammen kom-
en, da sich dann der Abt von St. Gall, mit
enen Cantons Schweitz und Glarus vergli-
en, und die Graffschafft Toggenburg des
bts Discretion überlassen worden. Worauff
e Zürich und Bern vor rahtsam erachtet die
oggenburgischen Lands-Statuta und den An.
538. errichteten Frieden wohl zu examiniren,
nd als sie befunden, daß die Toggenburger
emahls grosse Privilegia und Freyheiten ge-
ossen, da hätten sie sich entschlossen, selbige ge-
en alle Anfälle zu beschützen, anbey die Can-
ons Lucern, Ury, Basel und Solothurn umb
re Mediation ersucht, die Sache in der Güte
u schlichten, die aber hierinn angestellte Confe-
entz habe sich nicht nach Wunsch geendiget.

Indessen hätte man doch gehofft, die Tog-
enburger wurden ins künfftig rühig gelassen
erden; Als man aber erfahren, daß eine Zeit
ernach ein Aufstand gegen den Land-Raht
rfolgt, auch dessen Befehle und Ordnungen
eichsam mit Füssen getretten, und die vor-
ehmste Glieder dieses Corporis sehr übel tra-
irt worden, so daß diese sich genöthiget befun-
en einige Militz auffzubringen, und die Frie-
denstö-

denstörer abzustraffen. Da habe Zürich und Bern nicht umhin können, denen Toggenburgern Nachbahre Hülff zuschicken, und sie in ihrem Rechten und Freyheiten schützen zuhelffen; doch wolten sie ihre Mediation zu einem honorablen Verglich angebotten haben, wünschende, daß der Hr. Abt von St. Gall sich hierzu geneigt finden lassen möchte, damit diese verdrießliche Sache einen glücklichen Außgang gewinnen möge, rc.

Es haben auch beyde wohlgedachte Lobl. Orte sonderbare Deputirte nach Lucern, Freyburg und Solothurn geschickt, um diesen Orten zu remonstriren, was sie bewogen habe, die Waffen zu ergreifen und den Toggenburgern zu aßistiren, und daß es nicht gemeynt sey, jemand von dem Seinigen zu dringen, noch minder der Cathol. Religion zu präjudiciren. Freyburg und Solothurn blieben zwar still und ruhig, aber die 5. Orte Lucern, Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug, nahmen nun offentlich des Herrn Abts Partey und griffen zu den Waffen. Sie trachteten auch die Wallisser in das Spiel mit einzuziehen, und diese waren anfangs darzu geneigt, weil sie sich bereden lassen, es sey um Rettung der Cathol. Religion zu thun. Nachdem sie aber den wahren Grund vernommen, daß es keine Religions-Sache, sondern um der samtlichen so wohl Catholischen als Reformirten Toggenburger Lands- und Leibs-Freyheit und Privilegia zu thun sey, so blieben sie ausser dem Krieg, und mahnten ihre Leute wieder nach Hause.

Die 5. Cathol. Orte nehmen des Abts Partey.

Die

Die Toggenburger unter Commando Herrn Rabholzes von Zürich, nahmen den 14. April eine von 200. Aebtischen besetzte Brücke und verschanzten Kirchhof ein, worinnen sie den commandirenden Officirer samt der meisten Mannschaft gefangen nahmen. Hierauf haben die Cathol. Gemeinden, die sich auf des Herrn Abts Seiten gelencket hatten, wiederum umgesattelt, von ihm abgetreten, und dem Land-Raht sich submittirt.

Hingegen besetzten die Lucerner die Städte Baden, Mellingen und Bremgarten, (ungeachtet Zürich, Bern und Glarus alldort mitregierend waren,) um dadurch die Communication und Conjunction zwischen Zürich und Bern zu verhindern. Worauf Bern mehr Volck anmarschieren ließ, und die Gränzen ihres Landes, gegen Lucern, Unterwalden, Wallis, Freyburg, rc. besetzten.

Zürich aber besetzte Frauenfelden, und ließ sich das Thurgaw huldigen; So begaben sich auch die Klöster Itingen, Fischingen und Rheinau unter ihren Schutz.

Die 5. Ortischen trachteten zwar die Berner an Paßirung der Rüß und hiermit die Conjunction mit Zürich zu verhindern, und besetzten zu dem Ende das im Badischen gelegene Dorf Wivelingen. Allein der Bernische General Tscharner ließ den 25. April ein Detachement mit 12. Canonen anrücken, welches die Lucerner zurück trieb, den Strohm paßirte, und einfolglich sich mit Zürich conjungirte. Die Toggenburger aber stunden mit 5000.

Mann

Mann bey Utznach. Klingnau, Keyserstuhl, Zurzach, 2c. wurden von Zürich und Bern eingenommen, und das Aebtische Städtlein Weyl im Thurgaw belagert.

Mittlerweile die Thätlichkeiten also ihren Anfang nahmen, waren die übrigen neutralen Orte sehr bemühet, dieses entstandene Kriegs-Feuer wiederum zu löschen, und die erzörnten Parteyen zu besänftigen und zu versöhnen. Zu diesem Ende schrieb Basel eine Tagsatzung nach Baden aus; Zürich und Bern aber wolten in keiner Stadt tractiren, die von ihren Feinden besetzt wäre, verlangten daher, daß die Lucerner Schloß und Stadt Baden verlassen solten, welches aber diesen ungelegen war.

Also wurde die Conferenz im Majo nach Arburg und Olten verlegt, der erste Ort für die Deputirten der Lobl. Evangel. Orte, und der letztere für die Deputirten der Lobl. Cathol. Orte, und die neutralen Orte ritten hin und her den Vergleich zu sollicitiren. Es blieben aber die Herren von Schweitz aus, und wurde also allhier nichts ausgerichtet, sondern die Versammlung im Junio nach Araw verlegt.

Indessen wurde das Städtlein Wyl von den Zürichern beschossen und bombardirt; worüber die in 4000. Mann bestehende Garnison in solchen Schrecken gerahten, daß sie sich hindenaus ins Gebürge salvirt, und die Stadt im Stich gelassen, welche kein ander Mittel wußte, als sich den 21. May auf Discretion zu ergeben; Es wurden 1000. Mann hinein gelegt, und 18. Canonen erbeutet. Hierauf rückte man den

23. dito

23. dito mit der Armee gegen dem Flecken Gossau, folgends auf Roschach, St. Gallen, &c. und nahm des Abts alte Landschaft in Besitz. Dieser aber hat sich mit den Mönchen ins Schwabenland salvirt, nachdem sie vorher das beste aus dem Kloster in Sicherheit geschaft. Die Bibliothec aber kam den Uberwindern in die Hände. Also fand sich dieser gute Prälat in der Hoffnung, seine weltliche Herrschaft und Macht zu vergrössern, heßlich betrogen, und die andern das Ihrige nicht wolten im Frieden lassen, wurden durch unzeitig veranlaßten Krieg von dem Ihrigen vertrieben.

In dem Aergöw ward Mellingen gleichfalls von der 5. Ortischen Besatzung verlassen, und einfolglich von den Bernern besetzt. Diese rückten hierauf den 26. May gegen Bremgarten an, ungeachtet die 5. Ortischen, unter dem Schein eines Neutralität-Tractats für Bremgarten und die freyen Aemter, sie durch entgegen geschickte zween Officirer an solchem Marsch aufzuhalten bedacht waren, weil er ihnen zu geschwind auf den Hals kam.

Als nun das in 8000. Mann starcke Corpo bis an den Wald ob Bremgarten angerücket, ließ Hr. General Tscharner bey dem Kloster Gnadenthal einen Halt machen, und commandirte den Hr. Major Willading und Msr. Portefaix mit 500. Grenadierern voraus, den Wald und Berg zu recognosciren. Diese entdeckten ihren Feind gar bald. Hiemit wurde die Armee in Schlachtordnung gestellt, und continuirte also ihren Marsch durch den Wald. Die Avantgarde

Schlacht bey Bremgarten.

garde bestehend in zwo Compagnien Dragonern, unter Commando Herrn Obrists von Wattewyl und des Baron Lassarras, wurde in der Mitte des Walds auf einer Ebne oder Oeffnung durch eine unversehene Salve der hinter dem Gebüsche und Lebhägen gelegenen 5. Ortischen dergestalt überfallen, daß selbige sich in etwas Confusion retirirt, auf das Fußvolck gerathen, und selbiges gleichfalls in Unordnung gebracht. Jedoch wurde durch den Fleiß und Wachsamkeit des commandirenden Herrn Generals, wie auch Hr. Obrist Manuels, Herrn Obrist-Lieutenants von Gingin und übriger Officirer, alles wiederum hergestellt, worauf man gesamter Hand lincks und rechts in den Wald eingedrungen, den über die 7000. Mann starcken Feind hinter seinem Vortheil heldenmüthig angegriffen, heraus gejagt, und nach einem zweystündigen hartnäckigen Gefecht in die Flucht getrieben. Die 5. Ortischen liessen bey die 1200. Mann Todte, und zwey Stücke im Stich. Bernerischer Seits kamen nicht gar 4000. Mann zu fechten, und verlohr man 50. bis 60. Mann, worunter der Dragoner-Haubtmann Baron von Lassarras, Hr. Obrist-Lieutenant von Gingin, zween Lieutenante, Duthon und Pasche, und der Cornet de Roveray. Der commandirende Herr General Tscharner wurde an der Hand bleßirt, Hr. Haubtmann Frisching und Hr. Beat Ludwig May Volontaire, kriegten jeder einen Schuß, und von den Gemeinen zehlte man 180. Verwundete.

Nach

Nach erfochtenem Sieg setzte man sich vor Bremgarten, und machte Anstalt den Ort zu bombardiren. Allein der Magistrat und die Bürgerschaft wolten dieser Begrüssung nicht erwarten, sondern ergaben sich an die Uberwinder. Der Commendant zog mit allen Ehrenzeichen aus, die Stadt behielt ihre Freyheiten, und das Keller- und Nieder-Amt erlangte Schutz und Schirm. In die Stadt wurde eine Garnison von 400. Mann gelegt, und Hr. Major Willading zum Platz-Major darein verordnet. Des folgenden Tags Morgens ist das Corpo von Bremgarten wiederum aufgebrochen, und nach Mellingen zurück gezogen, und also kam das freye Amt in beyder Evangel. Vor-Orte Gewalt.

Hierauf hat es der Stadt und Schloß Baden gegolten, worinnen 1200. Mann der 5. Ortischen lagen. Die Züricher beschossen den Ort von jenseit der Limmat her starck mit Stucken und Mörsern, und die Berner rückten von Seiten Mellingen an, postirten sich in die Bäder und auf die Höhe gegen dem Schloß über. Dem Commendanten wurde angezeigt, sich vor Anlegung des Haubt-Ernsts auf einen ehrlichen Accord zu ergeben, widrigenfalls kein Quartier mehr würde gegeben werden. Er besann sich auch nicht lange, schloß den 1. Junii einen Accord, Kraft dessen er mit seinen Leuten einen freyen ehrlichen Auszug erhalten, zog also davon, und übergab Stadt und Schloß an Zürich und Bern. Im Schloß fand man, nebst einer schönen Artillerie von

Baden erobert.

54. metallenen Stücken und 4. Mörsern, zimliche Munition und Lebens-Mittel, welches alles man hinweggeführt, getheilt, und das Schloß demolirt. Die Bademer wurden darauf entwafnet, ihres Stadt-Rechts, Porten, Schatzes und Archivs, als rebellische Leute, beraubet, die Haubt-Anstifter zur Strafe gezogen, Schnorf aber machte sich zur Schweitz hinaus nach Wien. Es wurde auch hernach zu Baden eine schöne neue Reformirte Kirche am Wege nach den Bädern aufgebauet.

Diese so geschwinde und glückliche Progressen der Lobl. Orte Zürich und Bern brachen dem vorhin erzeigten Trotz und Hartnäckigkeit, so wol des Hr. Abts, als der Lobl. 5. Orte, nicht wenig ab. Freyburg, Solothurn und der Hr. Bischoff zu Prundrut waren deßwegen nicht wenig jaloux, und hatten guten Muth wider Bern den Degen auch zu ergreifen. Allein weil theils Bern seine Posten gegen Freyburg mit einem fliegenden Corpo wohl besetzt hielte, theils Basel, Schaffhausen und die Pündtner, zu Gunsten Zürich und Bern, auch in wohl gefaßter Bereitschaft stunden, so durften sie es nicht wohl wagen; sondern blieben in der Neutralität stille sitzen, und liessen also die vorsichtige Klugheit dem blinden Religions-Eifer vorgehen.

So wol der Hr. Abt (der sich schon bis nach Augspurg geflüchtet hatte,) als die Lobl. 5. Orte, suchten nun ein gütliches Accommodement, und erboten sich die Tagsatzung zu beschicken,

schicken, welche dann den 10. Junii zu Arau wiederum angefangen ward. Gleichwol ließ der Kayserl. Botschafter in einem an Zürich und Bern abgelassenen Schreiben sich verlauten, daß Kayserl. Majest. nimmer gedulden noch zugeben könne, daß der Hr. Abt zu St. Gallen, weder durch Gewalt, noch Güte, sich mit ihnen und den rebellirenden Toggenburgern in einen Vertrag einlasse, welcher Kayserl. Majest. und dem Reich in ihrem an die Reichs-Grafschaft Toggenburg und andern Reichs-Lehen habenden Rechte nachtheilig sey; widrigenfalls Ihro Kayserl. Majestät resolvirt, sothanen Vertrag für null und nichtig zu erklären, &c. Hingegen stimmte der Französische Botschafter ein anderes Liedlein an, indem sein nach Bern abgefertigter Secretarius, in seiner vor Räht und Bürgern gehabten Audienz, zwar zum Frieden anrahtete, anbey aber meldete, daß im Fall die Lobl. Cathol. Orte sich darzu auf einen raisonnablen Fuß nicht bequemen wolten, sein König dem Canton eine erkleckliche Aßistenz und Succurs, wider die sich für den St. Gallischen Herrn Prälaten intereßirende fremde Potenzien, verspreche und thätlich leisten werde, &c. Allein, weil man diese Hülfe entbähren konnte, so bedanckte sich der Canton deßwegen höflichst, und wegen des Kayserl. Botschafters Schreiben ward ein schriftlicher Bericht dieser entstandenen Unruhen wegen nach Regenspurg an den Hochlöblichsten Reichs-Convent überschicket, auch eine tüchtige Person dahin abgesendet, um

auf alle unglimpfliche Insinuationen und Verkleinerungen des exulirenden St. Gallischen Hofes das wachsame Aug zu haben, und selbige mit gültigen Gegengründen abzulehnen.

Zu Arau aber haben sich die Deputirten der kriegenden und neutralen Orte nach einander eingefunden. Die 5. Orte suchten einen Stillstand der Waffen; es wolten aber die zwo Städte Zürich und Bern selbigen nicht bewilligen, und der Punct von Abtrag der Kriegs-Unkosten hielte etwas starck, so wolte auch der Herr Abt (dessen Canzler zugegen war,) zu keinem Frieden einstimmen, man gebe ihm dann vorher alles Abgenommene wieder.

Zürich und Bern aber begunten zu mercken, daß dieses nur Aufzüge seyen, um Zeit zu gewinnen, gaben derohalben ihren Völckern Ordre zu marschiren. Die Züricher näherten sich dem Städtlein Rapperschweil oben am Zürich-See, und die Berner kamen den 30. Junii beym Kloster Muri zu stehen, von wannen sie etliche hundert Mann commandirten, die sich der Seisser-Brücke bemächtigen und solche besetzt halten solten, welches denn ohne Widerstand also geschehen.

Rapperschweil gewonnen.

Dieses brachte dann die Cathol. Orte zur Raison, also daß sie den Herrn Abt und sein Interesse fahren liessen, und für sich folgende Friedens-Artickel eingiengen, welche abgeredt und beschlossen worden, zu Arau, den 18. Jul. 1712. und ins künftige der Lands-Frieden heissen und seyn solle.

Lands-Frieden zu Arau.

In

In dem Nahmen der Allerheiligsten, unzertrennten Dreyeinigkeit, GOttes des Vatters, Sohns und H. Geistes, Amen.

Zu wissen, kund und offenbahr seye hiermit männiglichen; Alsdann sich zu allgemeinem Bedauren begeben, daß zwischen denen Lobl. Orthen der Eydgnoßschafft, als namlich Zürich und Bern an einem; dann Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, ob und nid dem Kernwald und Zug, sambt dem ausseren Ambt, an dem anderen Theil, einige Mißhell, Irrungen und Zweyspalt von Toggenburgischen LandsBeschwärden und daherigen Klägen wegen, erwachsen, und selbige, mit dem Lauff der Zeit, solche Weiterung gewoñen, daß endlich, aus GOttes sonderbahrer Verhängnuß, man nicht allein im Toggenburg und den Abt St. Gallischen Landen, sondern auch in denen gemeinen Herrschafften, sonderlich aber in der Graffschafft Baden und denen Freyen Aembtern, zu kriegerischen Verfassungen, ja würcklichen Thätlichkeiten selbsten, gegen einander gerahten: Daß daraufhin beyde Lobl. Orth Zürich und Bern sich benöthiget befunden, nicht allein der Graffschafft Baden sambt den Freyen Aembtern und der Stätten Baden, Mellingen, Bremgarten, rc. sich zu bemächtigen, sondern auch des Thurgöws und Rheinthals zu versichern. Derowegen dañ die Lobl. Stätt und Orth der Eydgnoßschafft, als Glarus,

rus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Statt St. Gallen und Biel, aus wahrer Sorgfalt für die Erhaltung gemeinen lieben Vatterlands, und der von unsern lieben Altvorderen theur erworbenen Freyheiten, veranlasset worden, zu Wiederherstellung eines unter GOttes mitwürckendem Segen, ehrlichen, billichen und beständigen Friedens, eine allgemeine Zusammenkunfft aller Lobl. XIII. und Zugewandten Orthen der Eydgnoßschafft, naher Arburg und Olten außzuschreiben, hernach aber gemeinsamlich besser befunden, die Mahlstatt umb mehrerer Kom̃lichkeit willen, naher Arau zu verlegen, allwo sich aller Lobl. Orthen Herren Ehren-Gesandten eingefunden, als

Von Zürich.

Hr. Johañ Jacob Escher, Burgermeister, und Herr Johann Jacob Ulrich, Statthalter, und des Rahts.

Von Bern.

Hr. Christoff Steiger, Seckelmeister Welschen Landen, und Hr. Abraham Tscharner, beyde des Rahts.

Von Lucern.

Hr. Lorentz Frantz von Fleckenstein, Ambts Statthalter und Statt Venner, und Hr. Obrist Carl Anthony am Rhein, beyde des Rahts.

Von Ury.

Hr. Carl Alphons Betzler, Neu Landam̃an und Pannerherr, und Hr. Lands Haubtmann Joseph Anthony Pündtiner, Obrister und Landam̃an, und Hr. Sebastian Jauch, Landschreiber.

Von

Von Schwytz.

Hr. Haubtmann Joseph Frantz Erler, Neu Landamman, und Hr. Gilg Christoff Schorno, Alt Landamman.

Von Underwalden.

Hr. Conrad von Fluh, Landamman Ob- und Hr. Sebastian Remigius Keyser, Landamman und Lands Haubtmann Nid dem Kernwald.

Von Zug.

H. Damia Müller, Seckelmeister, und Hr. Haubtmann Christian Hermann, beyde des Rahts.

Von Glarus.

Hr. Johann Heinrich Zwicki, Landamman, und Hr. Jacob Gallatin, Statthalter und des Rahts.

Von Basel.

Hr. Johann Balthasar Burckhard, Burgermeister, und Hr. Christoff Burckhard, Deputat und des Rahts.

Von Freyburg.

Hr. Frantz Philipp von Landen genannt Heid, Herr zu Cugy au Mont und Vesin, Schultheiß, Ritter, und Hr. Frantz Niclauß von der Weyd, des Rahts.

Von Solothurn.

Hr. Baron Johann Friederich von Roll, Herr zu Emmenholtz, Statt Venner, Ritter, und Hr. Johann Jacob Joseph Glutz, Seckelmeister, Ritter und des Rahts.

Von Schaffhausen.

Hr. Michael Senn, Burgermeister, und Hr. Melchior von Pfisteren, Statthalter und des Rahts.

Von Appenzell.

Hr. Paulus Suter, Landamman, Inneren- und Hr. Lorentz Tanner, Landamman ausseren Rodens.

Von St. Gallen.

Hr. Christoff Hochreútiner, Stattschreiber.

Von Biel.

Hr. Peter Haas, Statt-Venner und des Rahts.

Durch welcher jetzt wohlermeldter Herren Abgesandten unermüdeten Fleiß, Arbeit und Sorg die Sachen dahin gerahten, daß nach beschehenen vielfaltigen Vor- und Gegenvorstellungen beydseitige Herren Abgesandte über sich genommen, solches ihren Herren und Oberen zu beliebender Genehmhaltung zu hinterbringen; von denen endlichen genehm gehalten worden, wie folgt: daß

Erstens, denen beyden Lobl. Orthen Zürich und Bern verbleiben soll, die gantze Graffschafft Baden, sambt allen darinn ligenden und darzu gehörigen Stätten, Orthen, Land und Leuthen; worunter die Statt Bremgarten gleichfahls gemeynt und begriffen ist; zusambt allen andern Landherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten, auch aller Zugehörd, nichts außgenommen, noch vorbehalten.

Ferners, soll in denen Freyen Aembtern von nun an eine Landmarch Linie gezogen werden, under dem Closter Hermetschwyl hindurch, oberhalb Sarmenstorff hinüber, auf Fahrwangen; also daß, was unter dieser Linie, denen beyden Lobl. Orthen Zürich und Bern allein,

(mit

mit Vorbehalt Lobl. Orths Glarus haben-
en Rechten,) verbleiben, was ob bemelter
Narchlinien, den 7. regierenden Lobl. Orthen
ı dienen, in Meynung, daß diese Marchlinie
ur die Hochheit oder Landmarch bedeuten,
brigens aber einem jeden sein Recht und Ge-
echtigkeit, Zinß, Zehnden, Weydgang, Zu-
ımmentretteten, Waldungen, oder was an-
ere Nutzungen seyn möchten, in einen weg wie
ıvor bleiben sollen, wann gleich es durch die
and Marchlinien abgesöndert wurde.

Deßgleichen sollen die Burger der Statt
Stein, so ennert der Rheinbrucken wohnen,
.mbt ihrem Gemeindbahn und was darinn be-
riffen, von der Turgäwischen Regierung und
and-Herrlichkeit gesönderet seyn, und zu der
Statt Stein gehören, mit Vorbehalt der 3.
obl. Stätten Bern, Freyburg und Solo-
ıurn habender Rechten. Hiebey aber verspre-
ıen beyde Lobl. Orthe Zürich und Bern, die
atholischen in diesen erzehlten Stätten und
anden, bey einer vollkommenen freyen Ubung
ırer Religion, deßgleichen auch die darinnen
ch befindende Stifft und Klöster bey ihren
ıaab und Gütern, Recht und Gerechtigkeiten,
inkünfften, Zinß und Zehnden; nicht minder
uch die innere und aussere Gerichts Herren
nd Particularen, bey ihren habenden Rechten
erbleiben zulassen, zu schützen und zu schirmen,
uch die Statt und Burgerschafft zu Baden al-
 mildiglich anzusehen, daß sie sich derselben
Gnaden zu erfreuen haben werden.

Gleichfahls erklären sich beyde Lobl. Stände
Zürich

Zürich und Bern, die Collegiat Stifft St. Verena zu Zurzach zu ihrer Wiederbestellung ledig fallender Probstey, Decanat, Custorey und Chorherreyen sambt andern darzu gehörigen Geistl. minderen Stellen, je eine Vacantz auß der Lobl. 5. Cathol. Orthen, Burgern und Landleuthen; die andere Vacantz aber, auß allen Lobl. Eydgnoßischen Orthen, oder dero Angehörigen, alternativè und so fortan unter gleicher Abwechslung zu ergäntzen, und es bey dem vor diesem bestimtẽ Regali verbleiben zu lassen.

Mithin auch den Lobl. 5. Cathol. Orthen, so wohl als allen der Eydgnossen Angehörigen künfftig wie hiebevor geschehen, freyer Handel und Wandel, in Krafft der Bündten jederweilen der freye Paß und Repaß, auch Zu- und Durchfuhr aller Sachen und Wahren, ohne neuerliche Beschwärd und Aufflag, durch die obgemelter massen abgetrettene Land zugestatten; Gleich dann auch beyde Lobl. Orth Zürich und Bern das Reciprocum sich vorbehalten. Mit der ferneren Erläuterung, daß diejenigen, welche de dato innert zweyer Jahren frist, mit ihrem Haab und Gut auß obigen Landen hinweg, (nicht aber ausser die Eydgnoßschafft,) ziehen wolten, kein Abzug zu bezahlen schuldig seyn. Diejenigen aber, welche nach dieser Zeit in ein ander Orth, es seye in oder aussert der Eydgnoßschafft, hinziehen wurden, den geziemenden Abzug erlegen sollen; alles in dem Verstand, daß Lobl. Orth Glarus an obige Land und Leuth habende Rechte, bestermassen reservirt seyn sollen, wie vor gemeldet.

Und

Und weilen zweytens, beyde Lobl. Stände
ürich und Bern das Thurgöw und Rheinthal
ı gemeinsamer Regierung derjenigen Lobl.
)rthen, welche selbige vorhero beherrschet, wie-
er abtretten werden, mit Beding, daß vorhero,
wohl der Religion als der Regierung halber,
e gebührende Paritet, würcklichen zu Werck
erichtet werde. Gestalten hierumb abgeredt,
erglichen und geschlossen, daß künfftige Strei-
gkeiten in denen gemeinen Herrschafften zu ver-
ieyden, und eine gerechte und friedsame Re-
erung zu führen, die Evangelische gleich wie
ie Catholische, der Religion und Gottesdiensts
alber, und was selbigem anhanget, in denen
emeinen Herrschafften, in welchen beyde Re-
gionen sich befinden, in einem gantz gleichen
lechten stehen, und was jeder von beyden Re-
gionen zu derselben Ubung in particulari zuge-
ört, derselben verbleiben, und sie dessen unver-
eigerlich zu geniessen haben solle.

So sollen auch in hohen Regalien, Item,
ann es umb allgemeine Regierungs-Policey-
and-und Kriegs-Ordnungen zu thun, die Ma-
ora künfftigshin nichts entscheiden; sondern,
o darüber ungleiche Meynungen wären, solle
leich wie in denen die Religion ansehenden Ge-
chäfften derenthalben der einte Theil vermein-
:, daß es die Religion nicht berühre, der ande-
e Theil aber es für eine Religions-sach dargie-
et, weder von den mehreren regierenden Lobl.
Orthen, noch viel weniger von den nachgesetz-
en Landvögten, nichts decidirt, oder darüber
esprochen; sondern damit, biß auff aller Lobl.
regie-

regierenden Orthen Zusammenkunfft gewartet, und alsdann durch gleiche Sätze beyder Religionen, zu güt- oder Rechtlichem Außspruch geschritten werden. In allen anderen Sachen aber, sollen die regierende Orth, wie hiebevor handlen, erkennen, richten und urtheilen, und ein Mehr seyn und verbleiben.

Und gleich wie man zugibet, daß die Cathol. Geistlichkeit, sambt allem, was ihren Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft; Item die Ehesachen und was dem Foro Matrimoniali anhanget, vor dem bekannten Richter ihrer Religion beurtheilet werden; Eben also sollen auch die Evangel. Pfarrer und Seelsorger, sambt allem, was derselben Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, darunter auch die Bestellung und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehesachen, dem Richter ihrer Religion, namlich der Statt Zürich, auch allein underworffen seyn. Die Schulmeister aber in allen anderen Sachen, aussert was die Institution und Religions Docirung betrifft, dem Weltlichen Richter unterworffen bleiben; auch wo die eint oder andere Religion verlangte, daß die Schul gesönderet wurde, oder aber eine neue auffrichten wolte, soll solches derselben auff eigenen Kosten bewilliget seyn.

Es soll auch kein Theil, an des anderen Religions-Ceremonien und Gebräuche, oder was immer seiner Glaubens-Bekandtnuß nicht gemäß ist, insonderheit auch nicht zu Haltung des anderen Theils Fest- und Feyrtagen, verbunden seyn; Und gleich wie die Cathol. in ihrem Got-

Gottesdienst, Ceremonien und Proceßionen
icht gehindert, beschimpffet noch beleydiget
verden; eben also sollen auch die Evangelischen
n ihrem Gottesdienst, Kirchen-Gebräuchen
nd Ceremonien nicht gehinderet, beschimpffet,
och beleydiget werden. Ingleichem sollen die
andvögte und Underthanen ihrer Glaubens-
Bekandtnuß gemäß jederweilen beeydiget wer-
en. Dannenhero, so ward auch angesehen
nd geordnet, daß zu Verhütung besorglicher
Unordnung für das künfftige die Kirchen zu
Verrichtung des Gottesdiensts an Sontagen,
on denen die selbige zuerst gebrauchen, denen
) der anderen Religion sind, vom Frühling
iß in den Herbst um̃ 8. Uhren, und vom Herbst
iß in den Frühling spätest umb 9. Uhren über-
assen; Es wäre dañ Sach, daß sie sich unter-
inandern mit beydseitigem Belieben an eint
der anderm Orth einer andern Stund vergli-
hen hätten, und darbey verbleiben wolten: Je-
em Theil auch zu Verrichtung des ordinary
nd Extraordinary Gottesdiensts durch die
Wochen, derselben Gebrauch ungehindert ge-
attet werden. Zu solchem End, wo man kei-
e eigene Kirchenschlüssel und Meßmer haben,
nd deren begehrt wurde, solche dem begehren-
en Theil zu dienen sollen; Jedoch also, daß
lßdann die Chor und Altar auß gemeinem Kir-
hen-Gut mit so weniger Einnahm der Weite,
ls möglich geschlossen; auch denen Evangel.
n solchem Orth, wo sie mit keinen eigenen
Tauffsteinen versehen, selbige zu eignem Ge-
rauch in die Kirchen hinein zu setzen, ohne ei-
nige

nige Hindernuß gestattet werden; zugleich auch jeder Religion ein besonder proportionirter Kirchhoff, ihre Todten nach ihrer Religions-Manier und Ubung zu begraben, verwilliget seyn solle.

In fernerem ist auch abgeredt und verglichen, daß wo die, der eint oder andern Religion Zugethane ihren Gottesdienst in einer eignen Kirchen zu verrichten, eine neue bauen wolten, dannzumahlen solches in eignem Kosten beschehen solle; doch, daß sie sich alsdann selbiger Kirchen allein bedienen, und zu der gemeinsamlich gehabten den Zugang auffgeben, mithin aber umb das darzu verlassende Recht, sich mit der andern Religion vergleichen mögen.

Dafern auch eint oder anderseitige Religionsgenossen eine gemein besitzende Kirchen in eignem Kosten vergrössern wolten, solle solches ihnen ungehindert gestattet werden; Jedoch, daß der Bau also geführet, daß so viel möglich in Zeit des Bauens kein Theil an seiner Religions-übung verhinderet, auch der Cathol. Altar und Sacristeyen nichts benachtheiliget werde. Also auch wann die Evangel. umb besserer Komblichkeit willen eine nächst gelegene Kirchen, darinn ihre Religion geübet wird, besuchen wolten, solle ihnen solches ungehindert zugelassen seyn.

Denenjenigen Kirchhörinen, wo nur allein der Evangel. Gottesdienst geübet wird, sollen dieselben Kirchen-Güter, sie mögen bestehen, worinnen sie immer wollen, denenselben zu eigener Verwaltung allein übergeben und überlassen

n werden; da hingegen denen Cathol. auch an
enen Orthen, wo der Cathol. Gottesdienst al-
in geübet wird, gleichmäßig die Verwaltung
rer Kirchen-Gütern, auch allein übergeben
nd überlassen seyn solle. Die Kirchen-Güter
ber an denen Orthen, da selbige annoch un-
ertheilt, und allwo beyde Religionen in Ubung
nd, solle die Natur solcher Kirchen-Güteren
rforschet, und die Spend oder Allmosen Güter
ach Marchzahl der Leuthen jeder Religion ge-
eilet; deme nach auß den übrigen Kirchen-Gü-
ren, das, was zu dem Geläut und Kirchen-
ebäuen vonnöthen bestimmet, in zwey gleiche
heil getheilet, darvon jeder Religion einer zur
erwaltung zugestellet, und die under diesem
itul sich ergebende Unkösten zu gleichen Thei-
n beygetragen, das Capital wohl möge ver-
ehret, aber nicht verminderet werden. Von
em übrigen aber solle jedem Theil das, was er
ir Verrichtung seines Gottesdiensts biß dahin
enossen, demselben fürbas gefolget, und zu des-
n Verwaltung übergeben werden, und die
emeindsgenossen von der eint und anderen
eligion zu der anderen Gottesdiensts Under-
altung für das künftige nichts mehr beyzusteu-
n schuldig seyn.

Es sollen auch die Herren Collatores derje-
gen Pfründen, wo die Pfarrer dem Züricher
ynodo einverleibet, aus drey tauglichen Sub-
ctis, so ihnen von dahero vorgeschlagen wer-
en, eines darauß zu erwöhlen haben, anbey
ier auch die Pfarrhäuser gebührend in Ehren
halten sich angelegen seyn lassen.

Ferner, so ist man auch überein komen, daß die Verlassenschafft der in gemeinen Teutschen Herrschafften absterbenden verpfründeten Herren Geistlichen, des Abzugs frey seyn sollen.

Und weilen das Rheinthalische Land-Mandat nicht allein ein und andere Unordnungen in sich haltet, sondern auch die Religion einmischen thut, als hat man auch für nöthig angesehen, daß dasselbe verbesseret werden solle; mithin dañ auch der Landsfrieden von An. 1531. aufgehebt, tod und ab seyn, dagegen aber die dißmahlige Befriedigung künfftighin der Lands-Frieden heissen und die Landvögte, so wohl als alle Geist- und Weltliche Gerichts Herren und Collatores, zu diesem neuen Landsfrieden verpflichtet und verbunden seyn sollen.

Damit dann auch in Verwaltung der Justitz die Unpartheylichkeit desto besser Platz finden möge, so sollen die Ehrenstellen, Aembter und Oberkeitliche Bedienungen, von nun an aus beyden Religionen bestellt werden; also daß, gleich wie die Landschreiber im Thurgöw Cathol. Religion bleiben, hergegen jederzeit der Landamman Evangel. Religion seyn solle.

Es soll auch fürohin, die Landschreiberey des Rheinthals, beständig, durch einen Evangelischen Landschreiber, bestellt und versehen werden; der nächste Beambtete auff ihn aber Cathol. Religion, und den Lobl. Cathol. regierenden Orthen selbigen zu bestellen überlassen seyn solle, von der Qualitet wie der Evangel. Beambtete in dem Sarganser Länd seyn wird, und wie die sambtlich regierende Orth deßhalben über-

überein kommen werden, und obbedeute Land-schreiber- und Landamman Stellen je zu 10. Jahren umb abgeänderet, und jedesmahl an eines Cathol. abgehenden Platz, wiederumb ein Cathol. und Vice versa an eines Evangel. ab-gehenden Platz, auch wiederumb ein Evangeli-scher bestellet, und also auch mit den nächsten auff sie folgenden Ober-Beambteten verfahren werden. Die Wahl aber, so fern sie einen Ca-thol. zu betreffen hat, denen Cathol. wo es aber ein Evangelischer seyn solle, den Evangelischen Orthen gebühren solle.

So ist auch gut funden und beabredet wor-den, daß künfftighin, bey allen haltenden gemei-nen Tagleistungen in Religions- und Stands-Sachen allwegen ein Evangelischer und ein Ca-thol. Protocollist zugleich in die Seßionen ad-mittirt, deroselben führende Protocolla, jewei-len gegen einander gehalten und conformirt, folglichen dann das also auch verglichene in ge-meinen Seßionen abgelesen werden solle.

Ubrige, so wohl Civil als Militar-Bedie-nungen, als da sind: Undervögt, Landrichter, Weibel, Landgrichts-Diener, Item Redner, Land-und Quartier Haubtleuth jeder Religion ohne Unterscheid gleich viel bestellet werden. Darbey es der Redneren halben die Meynung hat, daß zu denen dißmahls vier Cathol. zu Frauenfelden annoch zwey Evangel. hinzu ge-than, auff das Absterben zweyer Cathol. aber es fürbas hin bey der Zahl der vier Redneren, als zweyer Evangel. und zweyer Cathol. gelas-sen werden solle.

 Ferners,

Ferners, soll auch in den Niederen Gerichten, wo man von beyden Religionen under einander wohnet, mit Besetzung der Am̃anen und Richterstellen, also verfahren werden, daß an denen Orthen, wo $\frac{2}{3}$ der einten Religion, die Richterstellen auch mit $\frac{2}{3}$ Richteren von selbiger Religion bestellet; wo aber die Mañschafft geringer als $\frac{2}{3}$ so solle dannzumahlen das Gericht halb von den Evangelischen, halb von den Cathol. besetzet, und allwegen ohne Unterscheid der grössern, oder wenigeren Mannschafft mit der Amman- oder vordersten Richterstell alternirt werden.

So sollen auch die Waysen mit Vögten ihrer Religion versorget, die Frembdling ohne aller regierender Orthen Consens nicht zu Lands-Kindern noch die Landskinder dererOrthen, wo sie nit Burger, oder Gmeindsgnossen sind, wider den Willen des mehrentheils der Gmeindsgnossen weder zu Burgern, oder Gmeindsgenossen noch zu Beysässen angenom̃en werden, auch weder die Landvögt, noch Grichts-Herren selbige, unter dem Vorwand des halben Mehrs, noch sonsten einiger massen, dazu nicht nöthigen mögẽ.

Dann die Käuff in todte Händ betreffend, so sollen solche niemand als den regierenden Orthen für sich, doch so zugelassen seyn, daß die übrigen Lobl. mitregierende Orth umb den Consens gebührend ersucht werden.

Die heimlichen Kläger und Kundschafften sollen fürohin abgestellet, die Underthanen mit strenger Regierung nicht beschwärt, noch mit unmäßigen Cantzley- oder andern beschwärlichen

ſen Köſten beläſtiget; ſondern in allen Dingen
mit ihnen milt- und vätterlich verfahren werden.

Wañ dannenhero die Lobl. regierende Orth
(welches aber GOtt ewig wenden wolle,) in
Krieg gegen einanderen zerfielen, ſo ſolle kein
Theil, er mache gleich die Majora auß oder
nicht, mögen die gemeinen Underthanen mah-
nen; ſondern dieſe ſich neutral halten, und keint-
wederm Theil weder Volck, Gelt, Munition
oder Proviant geben, oder einigen andern Vor-
ſchub thun, anderſt als mit Gebätt zu GOtt,
zu deroſelben wider Verein- und Befriedigung.

Weiters iſt hierdurch verſehen, daß in denen
gemeinen Herrſchafften männiglich Geiſt- und
Weltlichen verbotten ſeyn ſolle, einige Fortifi-
cations-Werck, ſie ſeyen klein oder groß, regu-
lar oder nicht, under was Prätext es immer
ſeyn möchte, zu bauen, ohne Conſens aller
Lobl. Regierenden Orthen.

Die Maleficanten von beyden Religionen,
ſollen in keine Weiß noch Weg, zu Aenderung
der Religion angehalten, ſondern wann einer
under währendem Proceß einen Seelſorger ſei-
ner Religion zu ſeinem Troſt begehrte, ihme
ſolches in Beyſeyn eines Beambteten geſtattet
werden. Wann aber der Proceß ihme allbe-
reit gemacht, ſolle der Seelſorger, ſo ers be-
gehrt, den ungehinderten Zugang zu ihme dem
Maleficanten ohne Beyſeyn eines Beambteten
haben, und von ihme biß zu der Richtſtatt be-
gleitet werden mögen.

Zu deſto ſicherer Verhütung dann aller Un-
geliebigkeiten und reitzenden Anläſſen, ſoll künff-

 tighin

tighin alles verhaßte Schmitzen und Schmähen, von Geist- und Weltlichen, in und aussert der Kirchen münd- und schrifftlich bey höchster Ungnad verbotten und abgestrafft werden; auch solle bey gemeinen und sonderbahren Zusammenkünfften, es seye im Schreiben oder im Reden und dergleichen, die einte Religion Evangelisch und die andere Catholisch genennet und betittlet werden.

Ubrigens dann, sollen auch in Justitz-sachen, Succeßion, Erbschafften und Collocationen, die einten gleich den anderen ohne Unterscheid der Religion gehalten und angesehen, auch bey denen Lehens-Verleyhungen keinem der Religion halber etwas zugemuthet werden.

Wann auch 3. der Herr Abt, Decan und Convent zu St. Gallen des Toggenburgs halber und seiner aberoberten Landen wegen, mit beyden Lobl. Ständen nicht Frieden machen wurde; so erklären sich sambtliche Lobl. Eydgnößische und Zugewandte Orth ins gesambt und sonders, daß sie weder directè noch indirectè zu Erhaltung gemein Eydgnößischer Ruhe und Wohlstands, weder jetz, noch in das künftig sich derselben biß zu erfolgendem Frieden nichts annehmen noch beladen wollen.

4. Erklären sich beyde Lobl. Orth Zürich und Bern, auch die 5. Lobl. Cathol. Orth, alle diejenige, einer wahren Amnestie geniessen zu lassen, welche dieses Kriegs, in dem eint oder anderen Weg, sich theilhafftig gemacht, oder auch mit underlassenem oder unzeitigem Zuzug sich vergriffen haben möchten: Mit allerseiti-

gem

em Vorbehalt derjenigen, so in einem abson-
erlichen Beybrieff de dato innert 14. Tagen
verden benamset werden; dennoch also, daß
lbigen an Leib und Leben nicht allein gescho-
et, sondern auch darüber auß, mildiglich mit
hnen verfahren werden solle.

5. Soll zu sonderem Respect Jhro Excell.
es Frantzösischen Herren Ambassadoren, und
er Lobl. unintereßirten Orthen, wie auch auß
iebe zum Frieden, von den Kösten under den
ißmahls pacificierenden Orthen nichts mehr
eredet werden.

Schließlich, erklären sich auch obvermeldte
ämtliche Orth, daß alle biß dahin, in den ge-
neinen Herrschafften, under einander unauß-
etragen geschwebte Sachen, und alle dißörtige
Verdrießlichkeiten, hin, tod und ab seyn, auch
wahre Eydgnoßische Liebe und Freundschafft
wieder hergestellet und beständig fortgepflantzet
werden soll.

Zu Bezeugung nun, daß obstehendes Frie-
ens Instrument, in allen seinen darinn enthal-
enen Puncten und Articklen, von den Lobl. Or-
hen Zürich, Bern, Lucern und Ury und dero
hohen Gewälten für sich in alle weg beliebet
nd angenommen, haben die Herren Ehren-Ge-
andten obgemelter Lobl. Orthen solches eigen-
ändig underschrieben, und ihre gewohnte Pitt-
hafften hierauff gedruckt. So beschehen in
Araw, Montags den 18. Tag Heumonats,
ach der Gnadenreichen Geburt JEsu Christi
nsers Erlösers und Heylands, gezehlt 1712.

Unterschrieben

 L. S.

L. S. Johann Jacob Escher.
L. S. Hanß Jacob Ulrich.
L. S. L. Steiger.
L. S. Abraham Tscharner.
L. S. Lorentz Frantz von Fleckenstein.
L. S. Carl Anthony am Rhein.
L. S. Carl Alphons Beßler.
L. S. J. A. Pündtiner.
L. S. Joh. Sebastian Jauch.

Und weil die Lobl. drey Orte, Schweitz, Unterwalden und Zug, zu dieser Pacification ihren Consens nicht gegeben, ward ihnen auf Anhalten beyder Lobl. Cathol. Orte Lucern und Ury, ein Termin zu ihrer Erklärung bis auf Mitwochen Mittags, als den 20. dieses, bewilliget; in der Meynung, daß wann von ihnen die Einwilligung bis auf bedeute Zeit nicht einlangen würde, beyde Lobl. Stände Zürich und Bern alsdann gegen ihnen, den jetzbesagten drey Lobl. Orten, an diese Friedens-Handlung nicht mehr gebunden seyn, sondern nach Gutbefinden dannzumal verfahren wollen, die beyden Lobl. Orte Lucern und Ury dann sich ihrer nichts beladen, sondern eine wahre Neutralität observiren sollen.

Es zweifelte damals niemand, daß dieser Frieden nicht seinen Bestand haben, und die erstgedachten drey Lobl. Cathol. Orte deme beytreten würden; zumalen die unterschreibende zwey Lobl. Cathol. Orte mit hohen Betheurungen, auch noch bey der Unterschrift, bezeuget, daß es ihrer Seits ehrlich und redlich gemeynt

gemeynt sey. Derowegen liessen beyde Lobl. Orte Zürich und Bern ihre Völcker meistentheils nach Hause gehen, hielten aber die Seisser Brücke mit 1400. Mann Bernerischen, unter dem Herrn Obrist Munier besetzt, in Erwartung, wessen sich die wohlgedachten drey Lobl. Cathol. Orte des Friedens halber erklären würden.

Allein (wider alles Vermuthen und Eydgnossisches Zutrauen,) begab es sich, daß den 19. Julii, eben an dem Tag, da zu mehrerm Bestand dieses Friedens-Instruments von den hohen Gewälten der Lobl. Orte Lucern und Ury, dessen Oberkeitliche Besieglung ausgebracht werden sollen, nicht allein aus der Stadt Lucern am hellen Tag verschiedene Stücke und zugehörige Munition ab-wider Zürich und Bern geführet worden; sondern man auch selbigen Tags in Lucernischen Landen den Landsturm ergehen lassen, von dar und von Ury viel Volck zusammen gezogen, und den 20. dito mit den feindlichen Völckern von Schweitz, Unterwalden und Zug sich vereiniget, und die bey der Seisser Brücke gelegene Berner unversehens mit 6000. Mann überfallen, den grösten Theil davon elendiglich, so gar in der Kirchen und auf dem Kirchthurn, massacrirt, darauf weiter vorgerückt, in beyder Lobl. Vordern Stände Lande eingedrungen und darinnen geplündert, wie dann sonderlich ein Haufen von Schweitz in dem Zürich-Gebiet gethan, aber mit zimlichem Verlust repoußirt worden. wird gebrochen.

Weil nun der Krieg solcher gestalt von den

Lobl. 5. Cathol. Orten wiederum von neuen angefangen worden; so waren Zürich un Bern höchstens darüber entrüstet. Bern zo seine Völcker von Muri abwerts, und postirt sich bey Villmergen, ließ auch allen ihren Bürgern und Unterthanen, Officirern und Soldaten, in einem den 24. Julii publicirten gedruckten Manifest, dieses treulose und verrätherisch Verfahren (wie die Worte lauten,) vorsteller und sie samtlich kräftigst ermahnen, in beste Treuen behülfflich zu seyn, dieses schwartz Verfahren gebührender massen zu rächen, un zugleich dapffer und behertzt, die von ihren lieben Vorvorderen theur erworbene geist- un leibliche Freyheiten, Land und Leuth unde Göttlichem Gnaden Beystand kräfftigst zu schützen, und von allem feindlichem Gwalt befreyen zu helffen; massen sie hiermit vor Got und der gantzen ehrbahren Welt bezeugen thun daß sie an dem etwann mehrers entstehenden Unheyl und Schaden, gantz keine Schuld tragen, sondern ihre Kriegs-übungen ihnen abgedrungen, und also denen treulosen Ursächeren alles daher erfolgende zu verantworten überlassen werden, &c.

Indessen fuhren die 5. Orte mit ihren Feindseligkeiten fort, und weil sie 18000. der Ihrigen zusammen gezogen hatten, so rückten sie de 25. Julii als am St. Jacobs-Tag, unter Anführung Herrn Schultheiß Schwytzers vo Lucern, gegen Villmergen an, in Meynung das alldort stehende Bernische Corpo, so etw 8. bis 9000. Mann ausmachte, über eine Haufen zu werfen. Da

Das beydseitige Canoniren fieng Morgens um halb acht Uhr an, und nachdem es etliche Stunden gewähret, kamen die 5. Ortische mit einem entsetzlichen Geschrey angerückt, und griffen die Berner an dreyen Orten so grimmig an, daß diese alle ihre Kräften anwenden mußten, den Feind aller Orten abzutreiben und ihm tête zu machen, welches doch in die Länge schier nicht möglich gewesen, sintemal die 5. Ortische an Macht und Vortheil des Erdreichs jenen überlegen, und im Rücken einen Hügel und Wald zur Bedeckung hatten.

Schlacht bey Villmergen.

Der Sieg wanckte also unter einem stätigen Gefecht, von 10. bis Abends um 4. Uhr, von einer Seite zu der andern, bis endlich die Berner sich in etwas zurück zogen, theils sich besser zu recolligiren, theils aber den Feind aus seiner vortheilhaften Postirung ab- und besser in das freye Feld hinein zu ziehen, welches dann auch angegangen. Worauf die Berner, von ihren Herren Generalen, und sonderlich von Herrn Venner und Obrist-Feld-Kriegs-Raht Frisching (ein Herr von etlich und 70. Jahren) von neuem angefrischt, mit solchem Löwenmuth auf ihre Feinde wiederum los gegangen, und haben sonderlich die Dragoner so mannlich zugehauen, daß die 5. Ortischen angefangen zu wancken, gleich darauf in Confusion, und endlich in eine völlige Feld-Flucht gerahten, denen dann die Berner, so viel die Nacht hat leiden mögen, nachgehauen, noch viele niedergemacht, und selbige Nacht auf der Wahlstatt sich gelagert und gerastet. Dieses ist ein Exempel,

pel, daß die Gerechtigkeit der Sache in dem Krieg mehr zum Sieg diene, als die Mänge der Streitenden, und daß die Brechung der Treue und theuren Zusage, (welche auch bey den Heyden für heilig geachtet worden,) von GOtt gestraft werde.

Auf Seiten der 5. Ortischen blieben zum wenigsten 2000. auf der Wahlstatt todt liegen, ohne 5. oder 600. die in dem von ihnen aufgeschwellten Bünse-Bach ertruncken. Unter den Todten befanden sich Hr. Brigadier Pfeiffer, und Hr. Schultheiß Schweitzers Sohn, beyde von Lucern, item ein Grivelli von Ury nebst vielen andern Officirern. Der Verwundeten war noch eine grössere Zahl, worvon 300. nebst 40. Gesunden zu Villmergen als Kriegsgefangene hinterlassen worden.

Es wurde auch den Bernern die Bagage zu Theil, so wol als 3. Lucerner, 2. Zuger, 1. Urner und 1. Unterwaldner Stück, nebst einer Feldschlange, samt dem bekannten Lands-Horn von Ury, mit seinem anhangenen kostbaren Fahnen, der Stier von Ury genannt, mit noch 8. andern Fähnen und 5. Munitions-Wägen, welches alles nach Bern in das Zeughaus abgeführet worden, allwo es nun zu sehen ist.

Bernerischer Seits war der Verlust an Todten 230. bis 40. Mann, worunter fürnemlich Hr. Quartiermeister Tscharner, Hr. Obrist Feschi, Hr. Obrist Metral, Hr. Dragoner-Haubtmann Jenner, rc. Verwundete hatte man gegen 300. worunter die beyden Generalen

n von Dießbach und Sacconex, nebst andern
stinguirten Officirern sich befanden.

Es haben nach dieser verlohrnen Schlacht
e Lobl. Cantonen Lucern und Ury die ihnen
on Zürich und Bern vorgeworfene Treulosig-
it damit entschuldigen wollen, daß sie von dem
ütenden und ungestümen durch die Pfaffen
igereitzten Landmann, darzu wider Willen
gen gezwungen worden. Allein Zürich und
ern liessen sich an dieser Entschuldigung nicht
nügen; sondern legten in einem den 30. Julii
ısgegebenen Manifest das klare Widerspiel
ı den Tag; theils daraus, daß der Lucerni-
he Hr. Schultheiß Schweitzer selbst das com-
andirende Oberhaubt bey der Schlacht gewe-
ı, theils aus einigen Briefen, die man bey
nem erschlagenen Lucernischen Officirer ge-
ınden, deren der eine von Juncker Unterschrei-
er Balthasar, an gedachten Hr. Schultheiß,
dato Ettiswyl, den 24. Julii, Morgens um
Uhr geschrieben war, folgenden Inhalts:

ochgeachter, Gnädiger Hr. Schultheiß.

ERhalte vergangene Nacht das Schreiben,
so Ew. Gn. an meine Wenigkeit den 23.
ulii umb 5. und ½ Uhren Abends hat abgeben
ollen. Ich habe gleich von Ew. Gn. Schrei-
en eine Copiam nach Münster an den Herren
Major von Fleckenstein geschickt, mit dem An-
nnen, daß er unverweilt zu Ew. Gn. abreyse.
Von hier kan ich gantz nichts neues commu-
iciren, als daß es scheinet, daß die Graffschaft
och in guter Treu, gegen meinen gnädigen
Her-

Herren stehe. Die Leuth sind zwar nicht einer Meynung, also daß man sie in einen Model zu giessen gnug zuthun hat, dahero man allezeit in der Gefahr stehen muß, daß ein weniger Wind gleich das Feur anflammen könne: NB. Wir haben von Lucern auß, wegen dem falschen Allarm, daß die Züricher starck an die Sinser Bruck marschieren, den Befehl empfangen, Volck marschieren zu lassen. Wir haben mehr als 3. Stund zuthun gehabt, ehe wir 800. Mañ ermarckten mögen; wann aber dorten nichts ermanglet, werden wir solche, oder ein Theil darvon beorderen, daß sie naher Sursee und Münster gehen, GOtt gebe daß sie marschieren, dann die von Uffhausen, Dietwyl ꝛc. noch nichts geerndet haben. Bitte GOtt den Herren, daß er Ew. Gn. und das Cathol. Wesen gnädig aßistieren wolle. Ich aber mit gehorsamen Respect verharre Ew. Gn.

Schuldigst-gehorsamer Diener
Balthasar.

Aus 2. andern Schreiben, datirt Lucern, den 24. Julii, an gedachten Hr. Balthasar erhellet, daß man aus der Stadt Lucern Oberkeitliche Stücke, Proviant, Munition ꝛc zu Wasser und Land der 5. Ortischen Armee zugeschicket.

Die Forcht und der Schrecken, wie auch das Mißtrauen, war bey den geschlagenen 5. Ortischen nicht gering, zumal, da die Bernerischen Soldaten in das Lucerner Gebiet einfielen, und an etlichen Orten plünderten, auch

Lobl.

Lobl. Stand Bern ein neues Aufbot der Mañschaft in ihren Landen ergehen ließ, worüber die Lobl. 5. Orte anfiengen den Frieden von neuem zu suchen.

Darzu half nicht wenig, daß das Lobl. Vor-Ort Zürich, nach erhaltenem Bericht von der Cathol. 5. Orte Niederlage, auch nicht müßig sitzen wolte; sondern gegen Zug und Schweitz mit ihrer Armee aufbrachen. Allein diese beyde Orte wolten dem Kriegsspiel weiter nicht trauen, sondern submittirten sich, schicken Geiseln nach Zürich, und gieng Zug folgende Articel ein: Schweitz und Zug ergeben sich an Zürich,

1. Solle ein Lobl. Stand Zug, ihre Troupen, Officierer und Gemeine, wo sie immer wider beyde Lobl. Stände Zürich und Bern in Waffen stuhnden, von nun an, bey Verliehung ihres Burger- und Landrechts, auch Leibs und Guts, wieder heim beruffen, und die Waffen bey gegenwertigen Troublen nicht mehr gebrauchen.

2. Die Posten und Päß zu Blyckenstorff, sambt dero Bruck, und Walterschwyl, wie auch die obere Bruck über die Lortzen, Item die Seysser Bruck sambt dem Retranchement biß zu erfolgendem allgemeinen Frieden in der Eydgnoßschafft an Zürich überlassen, welche hernach Lobl. Stand wieder abgetretten werden sollen, anbey aber Lobl. Stand Zug diesere Brucken, zu ihrem Handel und Wandel, nach Belieben wohl bedienen können. Item den Posten bey der Sylbruck sambt dem Schäntzlin.

3. Sollen Hr. Obrist Munier, sambt allen

von

von Züricher und Bernerischen Armeen gefangene Officierer und Soldaten, nach Bezahlung ihrer Zehrung ohne einige Rantzion auff freyen Fuß gestellt werden.

4. Keinen Paß denen, so wider beyde Lobl. Ständ Zürich und Bern feindthätlich sich erzeigen, durch den Lobl. Stand Zug geben.

5. Das lange Futter für die Pferd geben, so lang biß alles verglichen.

6. Und zu Erfüllung alles obverglichenen, sind von Lobl. Stand Zug, 9. Ehrliche Bürg-Männer begehrt und accordirt worden.

Dessen zu Urkund, sind zwey gleichlautende Schrifften außgefertiget, und einer seits, im Nahmen der hohen Generalitet Lobl. Stands Zürich von Hr. Oberst-Feld Kriegs-Raht Matthias Landolt, und Herren Feld Obrist Heinrich Bodmer; ander seits aber, im Nahmen der Statt und Ambts, Burger und Landleuthen Lobl. Stands Zug, von ihrem Landschreiber eigenhändig underzeichnet, und mit Ehrengedachten Herren anerbohrnem Ehren-Pittschafft und Lobl. Stadt Zug gewohntem Einsiegel verwahret worden. Gegeben zu Blyckenstorff, den 28. Jul. 1712.

L. S. Matthias Landolt.
L. S. Heinrich Bodmer.

Beat Zurlauben.
Wolffgang Vogt.
N. Kreüel, Major.
Joseph Meyenberg.
} von Zug.

L. S. Statt und Ambt Zug.
Frantz Hegling, Landschreiber zu Zug.

Weil

Weil auch Zürich, nebst dem Toggenburgischen Land-Raht zu ihrer Sicherheit für nöthig erachtet, die Stadt und Grafschaft Utznach zu besetzen; als haben sie ihre Völcker dahin gehen lassen. Die Utznacher krümmten sich auch nicht lang, sondern ergaben sich stracks in der Züricher Protection.

Nicht minder ergab sich die oben an dem Zürich-See gelegene Stadt Rapperschweil, als sie vernommen, daß Zug und Schweitz sich denen von Zürich submittirt haben, und die Züricherischen Völcker davor ankamen und selbige aufforderten. Die getroffene Capitulation lautet also: wie auch Rapperschweil,

1. Daß sie, bey ihrer Cathol. Religion ohngehindert auff ewig, ohne Eintrag ihrer Geistlichen und Kirchen-Güteren, Kloster-Pfründen und Collaturen verbleiben sollen.

2. Daß ihnen, die habende Renten, Gülten und was sonst im Raht- und particular-Häuseren zu finden, überlassen, was aber in dem Zeughauß sich befindet zur Defension der Statt jedoch, nach Disposition des jeweilig, von beyden hochlobl. Ständen dahin geordneten Commendanten verbleiben, das Schloß aber offen, sambt allem was darinn den vorigen Schirm-Orthen gehörig, beyden Hochlobl. Ständen zustehen solle.

3. Sollen sie bey dem Bunds-Brieff de Ann. 1464. erhalten, und bey übrigen Freyheiten, alten Ubungen und Statt-Rechts Puncten, auch Ambtverwaltung seyn und verbleiben, und was ihnen seither so wohl von Ann.

1532. und nachgehends biß dato gewaltthätig auffgedrungen worden, ihnen zu keinem Präjuditz seyn, sondern bey obigen An. 1464. gemachtem Brieff verbleiben und darauß keine Appellation gezogen werden.

4. Daß ihre Leuth in Statt und Hoff, nicht sollen und mögen, zu anderwertigen Kriegen gebraucht werden; als allein in ihrem Bezirck, wie von altem her, zur Defension Statt und Land.

5. Daß der Einzug, ohne Beschädigung der Ihren geschehen, und kein Hauß beraubt werde.

6. Solle die Guarnison, ohne ihren Nachtheil erhalten werden, doch daß die Burger derselben das nöthige Quartier, Feur und Liecht anschaffen sollen. Indessen sie, die jetzige Statt und Fortifications Gebäu, in guten Ehren halten, zu Schantzung aber anderer, weder mit Arbeit, Frohnen, noch anderer Mittel Darreichung beschwäret werden, &c. Geben im Feldläger auf Spitzenweiß, den 1. Aug. 1712.

Die Züricher besetzten also unter Herrn Obrist-Lieutenant Werthmüller die Stadt.

Auf gleichen Tag schloß Schweitz mit Zürich auf dem Schloß Wädenschweil einen Waffen-Stillstand, in folgenden Puncten:

1. Sollen die Ehren-Deputirte von Schweitz (waren Herr Reding von Biberack und Herr Bätschard,) Nahmens ihrer Hrn. Principalen, dasjenige, was von samtlichen Ehren-Gesandten, mit den 5. Cathol. Cantons projectirt und zum Theil angenommen worden, geichfahls genehm

genehm halten, und was ferner möchte tractirt werden, darvon sich nicht abzusönderen.

2. Alle in Armis befindliche Trouppen abmarschieren, und an keinem anderen Orth, wider beyde Cantons feindlich handlen lassen.

3. Niemand, durch ihr Land und Bottmässigkeit, wider gedachte beyde Lobl. Cantons feindlich agiren zu können, Paß geben.

4. Die Päß und Posten in der Schindellegi, Hurden und dem Hurderfeld, sambt dem Schloß Pfefferkorn, (jedoch dieses letstere mit Vorbehalt Ihr Fürstl. Gn. zu Einsiedlen habenden Rechten,) abzutretten, und den Züricher Trouppen zu besetzen überlassen, auch denen angelegten Trouppen, umb leydenliche Zahlung alles zureichen.

5. Bey Ratification des Instruments drey ehrliche Pfands-Männer von Lobl. Stand Schweitz genahmst und geordnet außzuliefern.

6. Die Guarnison auß Rapperschweil abzuführen, niemanden Zufuhr, oder Zusatz gestatten; wegen Zürchischer Besatzung aber, einen 24. stündigen Termin zur Unterredung mit übrigen darinnen commandirenden Officiers und Burgerschafft zu haben, und fahls diese, sich darzu nicht verstehen wolten, der Canton Schweitz die seinigen herauß zuziehen, nachgehends, weder der Statt noch der Guarnison, die geringste Aßistentz zu leisten, oder Vorschub zu thun; Lobl. Stand Zürich aber, ohne den Orth Schweitz hierunter zu beladen, offensivè darwider verfahren möge.

7. Die Violationes und Beschädigungen

durch Commissarios zu untersuchen, und dem beleydigten Theil Satisfaction zu geben; wegen anderen bißherigen Beschwärlichkeiten aber, durch freundlichen Verglich zu vermittlen, rc.

Hierauf brachen die Züricher von Bremgarten und der Seysser-Brücke auf, und nahmen das Lucernische Amt und Flecken Merischwanden ein. Die Berner aber campirten bey Schwartzbach, auch in dem Lucerner-Gebiet, und wurden die Contributionen starck eingetrieben, also daß das einige Kloster zu Münster 5000. Fässer Weitzen hergeben mußte.

und Unterwalden.

Die von Unterwalden sahen nun auch wohl, daß die unbedachtsame Hitze sie vom sichern Friedens-Weg auf die schlüpferige Kriegs-Bahn geworfen habe und dem Fall schwärlich auszuweichen sey, als durch Niederlegung der Waffen. Derohalben verglichen sie sich mit beyden Lobl. Vor-Orten gleichfalls, ergriffen klüglich die Neutralität, und schickten ihre Geisseln.

Lucern und Ury aber suchten die kurz vorher wieder von sich geworfenen Friedens-Gedancken nun auch ernstlicher hervor, und erboten sich zu allem raisonablen. Die Lobl. neutralen Orte bemüheten sich auch so eifrig und ernstlich, dieses fressende Kriegsfeuer zu dämpfen, daß, nach einem zweyten kurzen Congreß samtlicher Lobl. Cantonen zu Arau, der Frieden unter GOttes Segen und Hülfe den 9. und 11. Aug. erfolget, dessen Inhalt ist dieser:

Der zweyte Lands-Frieden zu Arau.

1. Thun Lobl. intereßirte Orth, Zürich, Bern, Lucern und Ury, welche den Frieden vom

om 18. Jul. jüngsthin, damahls würcklich be-
ebet, underschrieben und besieglet; deßglei-
en Schweitz, Underwalden und Zug sambt
em usseren Ambt, welche, selbiger Zeit, sich dar-
n nicht verstehen wollen, dißmahlen, in krafft
abender Vollmacht, sich dahin erklären, daß
lbiger von ihnen sambtlichen auch angenom-
en und beliebt seyn, deme auch, in allen seinen
uncten und Articklen, völlig nachgelebt und
att gethan werden solle.

2. Daß, an statt in besagtem Instrument,
e March- und Sönderungs-Linie in den freyen
eĩtern undenher dem Closter Hermetschwyl,
erhalb Sarmenstorff, hinüber auff Fahr-
angen angesetzt ware; dieselbe von Lunckho-
n an auff Fahrwangen gezogen werden solle:
so daß, was undenher dieser Linie, denen bey-
n Lobl. Orthen Zürich und Bern allein (mit
orbehalt Lobl. Orths Glarus habenden
echten,) verbleiben; was aber, ob dieser er-
elten Marchlinie, den 7. regierenden Lobl.
rthen zu dienen; und anbey diesere Marchli-
e, anders als wie im ersten Instrument verse-
n, nichts bedeuten; sondern einem jeden sein
echt, wie zuvor, verbleiben; und damit deß-
her kein Streit erfolge, dieser District, von
n an, nach Nohtdurfft außgemarckt werden
lle. Dann solte auch

3. Beyden Lobl. Ständen Zürich und Bern
erlassen bleiben, (jedoch mit Vorbehalt Lobl.
tands Glarus habenden Rechten) die Statt
apperschweil samt der Bruck, Hoff und Zoll
d übrige Zugehördt, nach Inhalt der den 1.

Aug. diß Jahrs, von beyden Lobl. Ständen Zürich und Bern, mit Schultheiß und Raht zu Rapperschweil, geschlossenen Capitulation, wie auch das gegenüber stehende Dorff Hurden, und von Mitte desselben, annoch ein District, in allweg von 3000. bekandten und üblichen Schuhen weiter hinauß; mit noch der Erläuterung, daß ermeldtes Hurden und Einwohner, bey ihrer freyen und ohngehinderten Cathol. Religions-übung, geist- und weltlichen Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Haab und Gut, ohngehindert rühig verbleiben, geschützt und geschirmt werden; denen dan auch ihr Recht und Nutzniessung, so sie auff dem Schweitzerischen Territorio dermahlen haben fürbas zuständig verbleiben solle. Darbey auch verglichen worden, daß zu ermeltem Hurden, keine Fortificationen oder Schantzen gegen einander gemacht, und die neu auffgeworffenen geschleifft werden sollen, umb die vertrauliche Nachbahrschafft wiederum desto steiffer einzurichten und zu behalten. Item so solle auch

4. Lobl. Stand Bern in die Mitregierung im Thurgaw, Rheinthal, Sargans und übrigem Bezirck der freyen Aembtern, auffgenommen seyn, also, daß selbiger, von nun an, daselbstige Bevogtigungen, auff Lobl. Stands Zürich Außbedienung, anzutretten haben solle.

5. In dieserem Frieden, sollen auch kräfftigst mitbegriffen seyn, nicht nur alle unsere Eyd- und Bundsgenossen, Schirm-und Zugewandte ins gemein, ins besonder aber alle die, so dem eint oder dem andern Theil mit Raht und That Hülff geleistet.

6. Er-

6. Erklären sich samtliche intereßirte Orth, alle diejenige einer wahren Amnestie geniessen zulassen, welche, währender Zeit dieser Unruhen, mit beschehenem oder underlassenem Zuzug, oder sonst gegen eint oder anderem Theil, verfehlt haben mögen; auch diejenigen, welche sich an beyde Lobl. Stände zu ergeben genöthiget, und sich under derselbigen Schutz ergeben, oder ergeben wollen, und aber wiederumb, an ihre vorige Oberkeit verwiesen worden; denen solle hierum nichts zugesucht werden, noch sich einiger massen gegen jemanden zu entgelten haben.

7. Die Kriegsgefangenen, sollen allerseits, auf Erlag der Atzungs Kösten, gegen einandern außgewechselt werden; und weilen beyde Lobl. Ständ einen mercklichen Uberschuß an der Zahl und Qualitet haben, erklären sie sich, selbige ohne Rantzion nach beschehener Bezahlung der Atzungs Kösten, denen 5. Lobl. Orthen, zu Bezeugung Eydgnoßischer Freundschafft, nach publicirtem Frieden, auf freyen Fuß zustellen; da dañzumahlen auch aller Orthen Löbl. Eydgnoßschafft der Eyd und Bundsgnößische freye Handel und Wandel wieder hergestellet und offen seyn solle. Und was vor dem Krieg, in eint oder andern Orths Bottmäßigkeit, für Waaren, Anforderungen, Schulden und Gegen-Schulden, und dergleichen gewesen und gelegen sind, ohnverhindert jedem Theil, wiederum angedeyen und verabfolgt werden solle.

8. Solle es, wegen des Hr. Prälaten zu St. Gallen, bey dem dritten Articel des geschlosse-

nen Friedens vom 18. Julii gäntzlich verbleiben. Und gleich wie die beyden Lobl. Stände sich fürderlich angelegen seyn lassen werden, selbiges Geschäfft, mit Herren Prälaten und Convent ohnverzüglich beyzulegen; also wollen auch die 5. Cathol. Lobl. Orth, sich allen Fleisses angelegen seyn lassen, diesen Frieden bestens ihres Vermögens in Güte zu befördern, damit die allgemeine Ruhe und Wohlstand im gemeinen lieben Vatterland, wiederum hergestellet werde.

Schließlichen sollen, so bald die von Lobl. 5. Orthen per expressos verlangte Ratification dieser Tractaten eingelangt und extradirt seyn wird, alle Feindthätlichkeiten, als Contributionen und anderes widriges auffgehebt, und die Völcker in eigene Lande zuruck gezogen werden.

Zu mehrerer Bekräfftigung alles obstehenden, haben die Herren Ehren-Gesandten Lobl. intereßirten Orthen, gegenwertiges Friedens-Instrument, krafft habender Vollmachten, eigenhändig underschrieben, und mit dero angewohnten Pittschafften versehen. Ubrigens sich die Löbl. XIII. Orth und Zugewandte, Freund-Eydgnoßisch erklärt, die zusammen habende Bündt auffrichtig und getreulich under und gegen einander zu beobachten und zu halten; der Meynung, daß von dato an, innert 10. Tagen, diesere beyde Friedens-Tractaten in ein Haubt-Instrument zusammen getragen, von allen Lobl. XIII. und Zugewandten Orthen der Eydgnoßschafft, als welchen ein beharrlicher Frieden gantz billich angelegen, mit allseitigen Stands-

Insieg-

isieglen verwahret werden solle. Also behan-
t und geschlossen in Arau, den 9. und 11.
gust. Ann. 1712.

Nachdem nun die allerseitigen Ratificationen
gelanget, und gegen einander behöriger mas-
ausgewechselt worden, wurden die Hosti-
iten eingestellet, die Völcker abgeführet, der
ieden aller Orten publicirt, zu Zürich und
rn die Canonen abgefeuert, und den 25.
g. in allen Reformirten Lobl. Orten ein so-
ner Danck- und Bettag, GOtt dem HErrn
Friedens-Fürsten zu Ehren, angesehen
gehalten.

Also nahm dieses weit aussehende, nicht in
Schweitz allein von Lobl. Cathol. Orten ge-
miedete, zu der Reformirten Schweitzer
zlicher Unterdrückung abgesehene Geschäft
einheimischer Krieg ein nicht gehofftes Ende.
wünschen ist, daß doch die Menschen sich
er einander gleiche Gewissens-Freyheit gön-
, ruhen und ruhen lassen, alles GOtt dem
rzenskündiger heimstellen, und demselben kei-
frefeln Eingriff in das ihm allein vorbehalte-
Recht, über die Gewissen zu herrschen, thun
hten. Massen unlaugbar, daß der Geist
Ottes nicht sey ein Geist der Unruhe, des
ds, der Verfolgung, des Haders und Mord-
chreys; sondern der Ruhe, der Liebe, der
trräglichkeit, des Friedens und der Sanft-
th. Menschen-Thun und Anschläge sind ei-
und vergebens. GOtt wird diejenigen Ver-
rten und Irrenden zu seiner Zeit bekehren,
er bekehren will, und die erhalten, die er

 erhalten

erhalten will. Wer aber Hader sucht, der komt gemeiniglich im Hader um, und wer auf Aberglauben bauet, der geht im Aberglauben zu Grunde.

Ehe wir diese Materie verlassen, müssen wir annoch diejenige Declaration des Toggenburgischen Land-Rahts anführen, die selbiger publicirt nach Occupirung der beyden Toggenburgischen Klöster Magdenau und St. Johann, dann es wurde, die Gemüther des einfältigen Catholischen Landmanns desto mehr wider Zürich und Bern zu verbittern, falscher Weise vorgegeben, als hätte man in besagten Klöstern die allerungereimtesten Facta vorgenommen, und barbarisch gehandelt, deßwegen die beyden Lobl. Vor-Orte die nothige Information eingenommen, um, bey sich befindender Sache, die Thäter zur gebührenden Strafe zu ziehen. Allein das liederliche Gedicht entdeckte sich ganz helle, und bewegte den gemeldten Toggenburgischen Land-Raht zu folgender Declaration:

Toggenburger Declaration wegen den Klöstern.

Wir Schultheiß, Amman und gemeinsamer Land-Raht von beyden Religionen der Landschafft Toggenburg, urkunden hiemit: Demnach wir, zu unserer Bestürtzung vernehmen müssen, was massen, hin und wider Lobl. Eydgnoßschafft (sonderlich aber in den Lobl. Cathol. Orthen,) von Friedhäßigen Gemütheren umb den ehrlichen Landmann, wider uns zuverbitteren, und einen unnöthigen Krieg in gemein Lobl. Eydgnoßschafft anzuzettlen, vorgegeben werde, als ob bey Occupation der zwenen Clösteren Magdenau und Neu St. Johann, allerhand

hand die grausamsten Ohngebühren verübt, der Gottesdienst gehindert, die Kloster-Frauen auff den Tod geschändet, zu denen Fensteren hinauß gestürtzt, und alles das, so heilig gehalten wird, entunehret, auch mit Rauben und Plündern, ohnverantwortliche Exceß begangen worden; Wañ nun diesere so unwahrhaffte Außstreuungen uns billich zu Hertzen schneiden, haben wir nicht umbgehen sollen, unsere Unschuld, durch gegenwertigen Bericht, vor jedermann offentlich an den Tag zu legen; sagen also sambt und sonderlich, daß diesere Vorgebungen grundloß und erdichtet seyen; massen dañ vielmehr in dem gantzen Land, uns den Catholischen Landleuthen, der Gottesdienst frey und ungehindert gelassen, auch an den Orthen, von welchen, die dasige Pfarrherren, wegen bewußten bösen Gewissens gewichen, durch die erforderte Caplanen und Capuciner versehen, und keine Stund still gestanden, wann auch nicht der nunmehr allhier gefangen sitzende Bollinger under dem Titul eines commandirenden Officierers 5. zusammen verbundene Gemeinden, und under Ordre des Major Felbers von Wyl, die vornehmste Päß des Lands, auch vor Occupation der Klösteren, theils recognoscirt, theils besetzt, ehrliche Landleuth gefänglich auffgehebt, und mehreren als dem Gewild nachgespührt, ja den specialen Befelch empfangen, sich aller deren, welche sich umb etwas distinguirend, möglichst zu bemächtigen, wie nicht weniger, desselben Bruder, sich mit etlich 100. Mann auff das sogenañte Berckfeld, ein

ein anderer Officierer aber, auff der vortheil-hafften Höhe bey Kilchberg postirt, und sowohl daselbsten, als zu Jonschweil die Reformirten Pfarrherren, in andern Gemeinden aber, die ehrlichen Landleuth, welche ihnen nicht under-schreiben wollen, rein außgeplündert, und alles in Feur und Flammen zusetzen gedräuet, so wäre niemahlen einiger Außzug erfolget, noch einigem Menschen das geringste Leyd begegnet, weilen man aber, von Seiten des Lands, dieserem so verderblichen Beginnen nicht zusehen können, als haben diesere Posten, mit Gewalt wiederumb eroberet werden müssen. Was dann sonderlich das Kloster Magdenau belanget, ist kein besser Beweißthumb unserer Unschuld, als wann man übersihet die Zeugnuß, welche die Frau Aebtißin zu Magdenau und ihr Convent, dene den zweyten schrifftlichen Schein von Hr. Prioren und Subprioren von Neu St. Johann, sambt dem gantzen Convent ertheilt, eigenhändig underschrieben, und mit dem Conventual-Insiegel versehen, so wohl als andere ehrliche particular-Persohnen, uns in die Hände fallen lassen. Welches alles klar an den Tag legt, daß obgenannte Vorgebungen unwahrhafft und zu unserem Verderben ersunnen.

Ersuchen und bitten demnach alle fromme Hertzen, sonderlich aber die Landleuth in den Lobl. Cathol. Orthen, sich durch solches ungründliches Vorgeben, nicht wider uns verhetzen zulassen, sondern vielmehr dahin bedacht zu seyn, daß unser nunmehr so lang gewährte

Land-

Land-Handel dermahlen eins durch gütlichen Außtrag seine båldeste Endschafft erreichen möchte, als die wir uns allem billichen zu unterwerffen nicht abseyn werden, und GOtt bitten, daß er, nach seiner grundlosen Barmherzigkeit, die darzu dienliche Mittel, vom Himmel herab, segnen wolle. Folget das

Attestatum der Frau Aebtißin und Convents zu Magdenau.

NAchdeme von einem Außschluß der Land-Kriegs-Råhten im Toggenburg, der Gnådigen Frau Aebtißin und Wohl-Ehrwürdigen Convent des Lobl. Gottshauses U. L. Fr. zu Magdenau, zu vernehmen gegeben worden, was hin und her außgesprengt werde, als ob bey Occupation dieses Gottshauses den dasigen geistlichen Persohnen allerhand Gewaltthaten angethan, und sie und ihrige, auff das hefftigste lådirt worden, anbey begehrt einen Schein der Wahrheit, ob sich dieses also befinde, oder nicht.

Also wird hiemit zu Steur der Wahrheit, und das auff eine freywillige, gewissenhaffte und ungezwungene Weiß, attestirt, daß weder bey Occupation des vorgenannten Lobl. Gottshauses, noch biß dato, kein einige geistliche Persohn in dem geringsten beschådiget, geschåndet, noch entunehret, ja niemand sich, auff verbottene Weiß, dero Clausuren genåheret, noch auch der H. Gottesdienst im geringsten verhinderet worden; deßgleichen, daß alles muthwillige Rauben und Stehlen verhinderet, und

durch die gemachte und scharffe Ordre, das Lobl. Gottshauß bey dem Ihrigen geschützt, auch die Erhaltung der Guarnison auff so leydenlich als möglich, eingerichtet worden. Welches, zu mehrerer Beglaubigung, eigenhändig underschrieben, den 21. April. 1712.

Im Nahmen der Hochwürdigen Gn. Fr. und Wohl-Ehrwürdigen Convents.
Fr. Robertus Dorer, p. t. Conf. Indign.

Zeugniß-Schein von Hrn. Prioren und Subprioren, samt dem ganzen Convent zu Neu St. Johann.

DAß in dem Kloster zu St. Johañ im Thurthal, weder ein Priester zu tod geschlagen, noch ein Marie Bild der Kopff abgehauen und an statt desselbigen ein Geißkopff mit Hörneren auffgesetzt seye, und hiemit solches ein unwahrhaffte Zulag, bezeugen wir hier underschriebene Datum in Neu St. Johann, Ann. 1712. den 12. Maij.

P. Basilius Rinck à Baldenstein, Prior und Statthalter.
P. Innocentius Müller, Subprior und ganze Convent.
(L. S.)

Obschon nun die in Empörung gebrachte Schweitz das Glück gehabt, sich selbst ohne Zuthuung fremder Potenzen widerum zu beruhigen; so entstuhnden dennoch in den Cathol. Orten neue Unruhen unter dem vielköpfigen Pöbel, welchen etliche unweise Geistliche glauben

glauben machten, als wäre ihre Landes-Obrigkeit im verloffenen Krieg nicht redlich in der Sache gegangen. Der Lobl. Ort Lucern ward fürnemlich von seinen Unterthanen beschuldiget, so gar, daß sich ein Aufstand wider die Stadt erhoben. Nachdem aber ein wohlweiser Magistrat daselbst 600. Mann von den getreuesten Unterthanen in die Stadt eingenommen, und die Rädelsführer bey den Köpfen gefaßt, auch einige exequiren, für die andern aber eine Amnestie publiciren lassen, so setzte sich dieser Blast, und die Landleute wurden witziger. Anderer Seits hatte der Lobl. Canton Ury auch seine Noth mit den Liviner Thalleuten; dann weil diese dem Canton im verwichenen Krieg zugezogen waren, und aber an statt der gehofften Beute nichts als Schläge erobert hatten; so vermeynten sie, ihre Herren und Obern von Ury wären schuldig, ihnen diese Kriegsdienste zu bezahlen. Diese aber konnten solche Schuldigkeit nicht wohl begreifen; worauf jene einen Aufstand erregten, und den Paß des Zollhauses auf dem Gotthard besetzten. Die Deputirte Lobl. 5. Cathol. Orte verfügten sich nach Altdorf, in diesem schwürigen Geschäft zu mitteln. Es konnten aber die Livinerthaler anderst nicht besänftiget werden, als daß die von Ury sie der Unterthänigkeit befreyen, und zu ihren Mit-Landleuten auf gleiches Recht annehmen mußten.

Aufruhr im Lucerner-Gebiet.

Aufstand im Liviner-Thal.

In Bündten kam die auf das Tapet gebrachte Defensiv-Allianz mit den Herren Staaten der Vereinigten Niederlande den 14. Merz

Merz An. 1713. zum würcklichen Stande, wiewohl es nicht ohne Wortstreit zugegangen.

So wurde auf der Johannis Tagsatzung das Neutralitäts-Geschäft, zwischen dem Kayser und dem König, von beyder Botschaftern auf den 1702. schon abgeredten Fuß nochmals beliebet.

Es fanden auch die Lobl. Evangelischen Orte für gut, Ihro Königl. Majest. in Preussen zur angetretenen Regierung Glück zu wünschen; weil aber in dem abgefaßten Schreiben unter andern auch der Titel, Souverainer Fürst zu Neuenburg, mit eingerücket ward; als machten die Lobl. Cathol. Orte Bedencken, hieran Theil zu nehmen.

Sonst aber wurde sowol zu Baden, als zu Frauenfelden, in gehaltenen Conferenzen, der Streit wegen Diessenhofen, und andere Artickel die gemeinen Aemter berührend, nach dem Inhalt des letsten Landfriedens abgethan, und dieser würcklich aller Orten in Execution gesetzet.

Wegen dem Accommodement mit dem Herrn Prälaten von St. Gallen thaten Zürich und Bern zwar ihr bestes; allein der Ernst ermangelte an St. Gallischer Seite. Es wurde deßwegen eine Zusammenkunft zu Roschach angesehen, allwo des Hrn. Abts Gesandte erschienen, aber anfänglich ohne benöthigte Instruction und Vollmacht zu tractiren und zu schliessen. Endlich, nachdem solche zur Hand gebracht worden, saß man zusammen, und verglich

Conferenz zu Roschach und Tractat geht zurück.

sich

sich den 24. Merz 1714. eines Friedens-Vergleichs auf Ratification hin. Es blieb aber diese von Seiten des Hr. Abts aus, welcher die Ursachen in einer publicirten Schrift von 4. Bogen bekannt gemacht; worauf Lobl. Orte Zürich und Bern deutlich geantwortet, und weil man wohl sahe, daß der gütliche Vergleich mit dem Hr. Abt schwerlich würde können getroffen werden; als liessen sie ihr im Land habendes Volck annoch in den Postirungen stehen, und sich das Land würcklich huldigen, setzten auch einen Intendanten ins Kloster St. Gallen, und einen zu Wyl.

Mitlerweile hat sich geaüssert, daß die Lobl. Cathol. Cantons von den Reformirten zimlich entfremdet seyen; massen sie auf der zu Baden angestellten Tagsatzung An. 1713. wegen den 4. Waldstädten am Rhein und deren Sicherstellung, gar nicht erschienen, zumal auch der Französische Hr. Ambassador ausgeblieben. Hingegen haben sie eine Tagsatzung unter sich zu Lucern gehalten, deren auch wohlgedachter Hr. Ambassador beygewohnet, auch der Lobl. Orte Deputirte zu sich nach Solothurn entboten, ihnen einiges rückständiges Pension-Geld ausgezahlet, und sonsten ihnen von der Einigkeit geprediget.

Ihro Kayserl. Majest. wie auch Ihro Königl. Majest. in Franckreich hatten sich entschlossen, zu völliger Schliessung des Friedens, zu Baden in der Schweitz zusammen zu treten. Daher der Kayserl. Hr. Botschafter Graf von Trautmannsdorff dem Lobl. Stand Zürich

 ein

ein Kayserl. Schreiben per expressum zugesandt, worinnen dem Canton notificirt wurde, daß der allgemeine Friedens-Congreß in Baden solle gehalten werden, mit Ersuchen, man möchte verfügen, daß die Victualien in Genüge und billichem Preis zur Hand geschafft, auch die Losamenter und Quartiere um ein billiches zu haben seyen.

Friedens-Schluß zu Baden.

Worauf die Lobl. drey regierende Orte eine Garnison in Baden gelegt, und sonsten zur Sicherheit und Kommlichkeit der anlangenden fremden Minister alles mögliche veranstaltet.

Der erste Congreß nahm den 26. May 1714. seinen Anfang. Den 5. Septemb. langten die zween hohe Generalen und erste Bevollmächtigte, als Ihro Durchl. der Prinz Eugenius, und der Herzog von Villars, Marschall von Franckreich, zu Baden an; worauf den 7. dito, Mittags um 12. Uhr, der Friede auf dasigem Rahthause, in dem gewöhnlichen Conferenz-Zimmer, bey offener Thüre unterzeichnet, ausgewechselt, und hernach publicirt worden. Den 12. dito verreiseten wohlgedachte zween hohe Herren Generalen wiederum ab, denen dann die übrigen Minister nach und nach gefolget. Im October langte die Ratification des gemachten Friedens von Wien und Paris an, und den 27. deß. geschahe die Auswechslung, wornach die beyden Herren Legations-Secretarien auch von Baden abgereiset.

Der Inhalt dieses Friedens ist kürzlich folgender:

1. Es soll der zu Rastatt, den 6. Martii dieses

es laufenden Jahrs, beschlossene Christliche
Friede ewig und allgemein seyn und verbleiben
und von beyden Theilen getreulich gehalten
werden. Auch solle kein Theil des andern re-
bellirenden Unterthanen Unterschlauf, Schutz
oder Hülfe geben.

2. Soll alles dasjenige, was aus Ursach
und Gelegenheit des vergangenen Kriegs, an
was Orte und auf was Weise es immer seyn
mag, beyderseits feindlich vorgegangen, durch
eine immerwährende Amnestie und Vergessen-
heit aufgehoben seyn.

3. Dieses Friedens Grundveste und Funda-
ment solle seyn der Westphälische, Nimwegi-
sche und Ryßwickische Frieden.

4. Franckreich gibt dem Allerdurchl. Haus
Oesterreich wieder, die Vestung Alt-Breysach,
in dem Stand wie sie jetz beschaffen, mit allen
Proviant-Haüsern, Zeughaüsern und andern
so wohl gemeinen, als absonderlichen Gebaüen,
und allen rechter Seits des Rheins gelegenen
Zugehörungen. Was aber lincker Seits des
Rheins, worunter die Vestung Mortier ligt,
soll Franckreich verbleiben, nach dem Inhalt
des 20. Artickels des Ryßwickischen Friedens.

5. Gibt Franckreich an Oesterreich wieder,
die Stadt und Vestung Freyburg, mit allen
Forten und Zugehörungen.

6. Item die Vestung Kehl, so auf der rech-
ten Seite des Rheins gegen die Straßburger
Brücke zuligt, völlig und ganz mit allen Zuge-
hörungen, aber das Fort de la Pile und ande-
re in dem Rhein und dessen Inseln erbaute

Schanzen, sollen auf Kosten des Königs der Erden gleich gemacht werden, die Schiffahrt aber beyden Theilen frey seyn im alten Zoll.

7. Diese Einraumung solle geschehen innerhalb 30. Tagen, nach erfolgter Friedens-Ratification, und die Französischen Soldaten in des Königs Land zurück gezogen werden.

8. Die Schanzen, die auf der rechten Seite des Rheins gegen Hüningen hinüber, und in der dortigen Insel gebauet worden, sollen samt der Brücke, auf des Königs Kosten niedergerissen werden. Ein gleiches solle geschehen mit dem Fort Sellingen, Brücke und andern Vestungs-Werckern bey Fortlouis, und das Land samt den Häusern dem Haus Baden wieder gegeben werden.

9. Der König gibt die Schlösser Bitsch und Homburg wieder, nachdem vorher die Vestungs-Wercke niedergerissen worden, und sollen diese nicht wieder aufgebauet werden.

10. Dieses alles solle innerhalb 30. Tagen nach der Ratification bewerckstelliget, auch zu gleicher Zeit alle Archiven und schriftliche Urkunden hergegeben werden, sie gehören wem sie wollen, dem Kayser, oder den Ständen des Reichs.

11. Der König verspricht allen Fürsten und Ständen des Reichs, Geist- und Weltlichen, und sonderheitlich dem Haus Mömpelgard, alle ihre Länder, Städte, Plätze und Güter, die er im vergangenen Krieg zuwider dem Ryßwickischen Frieden weggenommen, wieder einzuraumen. Wegen Lothringen bleibt es beym Ryßwickischen Frieden.

12.

12. Der König erkennet die Neunte Churwürde des Durchl. Braunschweig-Hannoverischen Hauses.

13. Der Kayser und das Reich überlassen an Franckreich die Stadt und Vestung Landau mit ihren Zugehörungen.

14. Die beyden Churfürsten zu Cölln und Bayern sollen wiederumb in alle ihre Länder, Rang, Würde, Regalien und alle andere Rechte, die sie vor dem vergangenen Krieg gehabt, oder haben können, wiederum eingesetzet werden. In die Stadt Bonn aber solle zu Friedens-Zeiten keine Besatzung gelegt werden.

15. Es sollen auch beyder Theile Vasallen, Unterthanen und Bediente, allerseits in ihre Güter und Rechte, die sie vor dem Krieg gehabt, restituirt werden, und sie einer allgemeinen Amnestie geniessen, ungeacht welcher Parthey sie angehangen.

16. Wofern das Haus Bayern, nach seiner gänzlichen Einsetzung, gut befinden solte, einige ihrer Lande, mit andern zu vertauschen, so will der König solches nicht hindern.

17. Der König bewilliget, daß das Haus Oesterreich von den Spanischen Niederlanden, für sich, seine Erben und Nachfolger Besitz nehme, und sie ewig behalte. Jedoch verbleibt

18. Dem König in Preussen in Ober-Geldern, alles was er darinnen würcklich besitzt, nemlich die Stadt und Amt Geldern, nebst dem Niederamt von Geldern mit allen Zu- und Angehörungen. Uber das die Landvogtey

Ammania, Krickenbrana, ꝛc. für sich, seine Erben und Nachfolger Männ- und Weiblichen Geschlechts. Doch werden die Freyheiten der Stände und die Cathol. Religion vorbehalten.

19. Der König verwilliget, daß die Städte Menin und Tournay mit ihren Herrschaften und Gebieten dem Hause Oesterreich gleichfalls eingeraümt werden, auf ewig.

20. Die Burg St. Amand aber mit ihren Zubehörungen, und Mortagne ohne Zubehörungen, sollen dem König verbleiben, doch sollen selbige Orte nimmer fortificirt werden.

21. So cediret der König an Oesterreich die Städte, Vestungen und Oerter Furnes, Knock, Dixmuiden, Ipern, Warneton, Commines, Popperingen, ꝛc. samt dem was darzu gehört.

22. Die Schiffahrt auf der Lys, soll von dem Einfluß der Deule an, hinauf frey seyn und verbleiben, auch weder Zoll, noch andere Auflage daselbst angerichtet werden.

23. Die Unterthanen der Spanischen Niederlande sollen gleichfalls eine vollkommene Amnestie geniessen, ihre Gesetze, Gewohnheiten und Lands-Gebraüche behalten, und alles das geniessen, was sie vor dem Krieg gehabt haben.

24. Der König verpflichtet sich, dem Kayser in ruhig- und friedlichem Besitz zu überlassen, alle Städte und Oerter, die dieser würcklich in Italien besitzet, nemlich das Königreich Neapolis, das Herzogthum Mayland, die Insel und

und das Königreich Sardinien, wie auch die an der Toscanischen Küste gelegene Seehäfen und Oerter, welche der Kayser würcklich inne hat. Ubrigens solle kein Theil die Ruhe und Neutralität Italiens stöhren.

25. In diesen Frieden, sollen alle diejenige mit eingeschlossen werden, die nach Auswechslung der Bestätigungen inner den 6. Monaten, von einem oder dem andern Theil, auß allgemeiner Bewilligung, werden ernennet werden.

NB. Diesem Artickel zufolge, wurde eine Lobl. Eydgnoßschaft von beyden Theilen in diesen Frieden eingeschlossen.

Nachdem nun Franckreich und Oesterreich durch diesen Frieden wiederum versöhnet, und aus bittern Feinden zu Freunden worden; so entstuhnden deßwegen in der Schweitz allerhand Reden und Gedancken, und wolten einige wissen, ob wäre bey gehaltener Friedens-Conferenz ein geheimer Artickel, zu Gunsten der Lobl. Cathol. Orte wider die Evangelischen, abgeredt und beliebet worden, kraft dessen jene in die Mitregierung der Grafschaft Baden, wie auch Bremgarten, Mellingen, &c. wiederum solten eingesetzet werden. Obschon hiervon keine richtige Anzeige zum Vorschein kam.

Jedennoch nahm der Französische Ambassador Graf de Luc eine Particular-Handlung mit den Lobl. Cathol. Orten vor, und proponirte selbigen in einer zu Lucern gehaltenen Conferenz eine neue Allianz mit seinem König, (obgleich die alte An. 1663. mit allen Lobl.

XIII. Orten gemachte noch immer fortwähr- te,) Er ward hierinnen von dem Spanischen Minister und dem Päbstl. Nuntio unterstützet, und die gedachten Orte also eingenommen, daß sie darein willigten, von der alten gemeinen Bündniß vom Jahr 1663. abtraten, und eine sonderbare neue schlossen. Wie dann ein jegliches Ort drey Ehren-Gesandte nach Solothurn abgeschicket, allwo diese neue Bündnuß den 9. May 1715. feyerlich beschworen worden, wobey des Königs Bildniß über der Kirchthüre gestanden. Die Ehren-Gesandten wurden hierauf gastirt, und des folgenden Tags mit güldenen Ketten, jede 80. Duplonen werth, beschencket, im übrigen aber nicht defrayirt.

Die Cathol. Orte erneuern den Bund mit Franckreich.

Der Inhalt dieser neuen Allianz ist folgender:

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

NAchdeme in der zu Lucern im Christmonat Ann. 1713. von denen Lobl. Cathol. Orthen auch Lobl. Republic Wallis gehaltener Tagsatzung die Herren Ehren-Gesandte, sowol den jetzigen Zustand Europä, als gemeiner Lobl. Eydgnoßschafft auch das grosse Unglück, so der Cron Franckreich wegen Hintritt des Herren Delphins glorwürdigen Angedenckens zugestanden ist, reifflich erwogen und betrachtet, daß durch diesen Verlurst die Ann. 1663. mit dem Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten und Herren Ludovico XIV. diß Nahmens jetz glorwürdig regierenden Aller-Christl. König in

in Franckreich und Navarra, Hertzog zu Meyland, Graff zu Ast, Herr zu Genua, &c. geschlossene Bündnuß auff sein Leben, so GOtt verlängeren wolle, und acht Jahr nach dessen Absterben, eingeschranckt seye, wie auch in genaue Obachtung gezogen, wie nuzlich diese Bündnuß so wohl der Cron, als allen Glideren des Lobl. Eydgnoßischen Standes seye. Beynebens erkennet, was für ein Nutzen darauß entstehen wurde, wann man solche so weit hinauß als möglich, erstrecken thäte; Haben sie zu Ehren Gottes und gemeinem Besten, schuldig zuseyn erachtet, ihre Gedancken Ihro Excell. Herren Graffen de Luc, jetzmahligen Königl. Französischen Ambassadoren in der Eydgnoßschafft zu entdecken, welchem selbige gefallen und über sich genommen, solche Ihro Majest. und Sie ihren Herren und Oberen zu hinderbringen. Welches also bewerckstelliget, und die Sach durch die Barmhertzigkeit des Allerhöchsten dahin verleitet worden, daß höchstgedachte Ihro Majest. die Lobl. Orth und Republic Wallis, obige Gedancken allerseits gut geheissen, also daß, nachdeme der König eines theils und die Orth Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Ob und Nid dem Kernwald, Zug sambt seinem ausseren Ambt, Glarus Catholisch, Freyburg, Solothurn, Appenzell inneren Rodens, Republic und Land Wallis andern theils, ihre allseitigen Vollmachten, (welche einanderen participiret und in guter Form befunden worden,) ertheilt haben, man nach Anruffung des H. Nahmens Gottes, der hernach folgenden

Articklen, zu Sicherheit, Schutz und Erhaltung unserer Persohnen, Ehren, Königreichen, Hertzogthumben, Fürstenthumben, Stätten, Landen, Herrschafften, Gerechtigkeiten, Erdreichen und Underthanen, welche je die seyen, so wir, so wohl diß- als jenseits des Gebürgs inhaben und besitzen, oder inhaben und besitzen werden, überein kommen.

1. Thut man sich außdrucklich erklären, daß, obwohlen nicht alle Lobl. Orth und Stände der Eydgnoßschafft in gegenwertigem Tractat begriffen und benamset sind, es dennoch die Meynung habe, selbige so viel es sich gebühren wird, zu dessen Annehmung einzuladen, in der ungezweiffelten Hoffnung, sie werden, wegen ihres dabey befindenden Nutzens, willig sich darzu verstehn, weilen selbiger allen ins gesamt, zu Erhaltung des gemeinen Eydgnoßischen Stands so rühmlich als höchst nothwendig ist.

2. Sollen die vor diesem geschlossene ewigen Friedens- und Bunds-Tractaten, als ein Grund und Fundament gegenwertiges und als eine bekandte Prob der alten zwischen beyden Nationen waltenden Einigkeit angesehen werden; weilen aber die Zeit alle Sachen abänderet, und es geschehen kan, daß durch unvermeydliche Abwechslungen, oder durch ungleiche Außlegungen die alte Tractaten nicht in allen ihren Puncten auffrichtig möchten gehalten werden, haben wir für gut erachtet, durch gegenwertige Bündnuß alle vor diesem gemachte Tractaten, und namentlich den ewigen Frieden, die Bündnussen von An. 1521. und 1663.

auch

auch alle Beybrieffe, von neuem zu ratificiren und gut zuheissen.

3. Weilen die Erfahrnuß nicht zulasset, an denen Vortheilen, die man in Fortsetzung einer vollkommenen Verständnuß under beyden Nationen finden solle, zu zweifflen, hat der Aller-Christenlichste König, zu mehrerer Bezeugung seiner Affection und Zuneigung gegen der Eydgnoßschafft, gegenwertige Bundnuß erneueren wollen, damit selbige mit dem Durchl. Delphin als nächsten Cron-Erben, und mit allen Jhro Majest. Königl. Nachfahren fortgesetzet werde, mit dem Beding, daß auff Absterben dero ersten Königl. Nachfahrers, die auff ihne folgende Könige, wie auch die Eydgnoßische Orth, Republic und Stände, die genaue Obhaltung gegenwertiger Bündnuß in allen ihren Puncten beschwören und bestätigen, auch denen Zufählen, so man in diesem Tractat nicht hat vorsehen können, oder durch die Verfliessung der Zeit einige Abänderung gelitten hätten, abhelffen werden, welches bey jeweiliger Regierungs Abänderung durch die mit der nöthigen Vollmacht versehenen Ambassadoren und durch die bevollmächtigte Gesandte jedes Eydgnoßischen Orths, Republic und Stands, so in gegenwertiger Bündnuß begriffen seyn werden, geschehen wird, welche Vorsorg dahin zihlet, umb die Sachen in gleicher Krafft und Stärcke, als sie nun haben, zu erhalten.

4. Alldieweilen die Bündnussen keinen andern Zweck haben, als den reciprocirlichen Nutzen und Vortheil der miteinander tractierenden

renden Partheyen, und der König an einem, danne die Lobl. Orth Republic Wallis und übrige in dem Eydgnoßischen Stand begriffene Verbündete am andern Theil, durch eine lange Erfahrenheit ersehen, daß eint und andererseits nichts verträglicheres seye, als eine vollkommene Einigkeit, und die beydseitige Zuneigung zwischen Ihro Majest. Underthanen und denen Eydgnoßischen, den Nutzen, so darauß entstehen soll, vor Augen leget, und allen Anlaß benimmt an der reciprocirlichen treuen Beobachtung alles dessen, was hiernach enthalten ist zu zweifflen, ist man vermög Inhalts der Bündnuß von An. 1663. überein kommen, daß wann das Königreich (so GOtt abwenden wolle,) innerlich durch frembde Macht, oder durch einheimische Entzweyungen solte angefochten werden, die Lobl. Eydgnoßschafft in diesen beyden Fählen einen Extraordinary Volck-Auffbruch unverweilet und in zehen Tagen nach beschehenem Begehren, verwilligen werde, welcher Auffbruch nicht über 16000. Mann wird seyn können, und werden die Eydgnoßischen Völcker allein zu Land, und nicht auff dem Meer, laut dem 7. Artickel der Bündnuß von A. 1663. gebraucht werden. Dieser Auffbruch wird beschehen auff den Kosten des alsdann regierenden Königs, welcher die Wahl und Ernambsung haben wird derer Obristen und Haubtleuthen auß allen Orthen, Republic und Ständen, auß welchen man das Volck nehmen wird. Wann alsdann Ihr Majest. den verlangten Dienst von solchen Völckern werden bezogen haben,

haben, werden sie dieselben mit Routes naher Hauß schicken, nachdeme man sie umb allen Sold, so man ihnen biß zu deren Ankunfft bey Hauß wird schuldig seyn können, wird bezahlt haben.

5. Wañ hingegen die Lobl. Eydgnoßschaft oder etwelches Orth oder Stand ins besonder, von einer frembden Macht angegriffen oder innerlich beunruhiget wurde, wird in dem ersten Fahl Ihr Majest. denenselben mit dero Macht verhülfflich seyn, nachdem es die Nothdurfft erfordern und Ihro Majest. von den Orthen wird ersucht werden; in dem andern Fahl aber, wird Ihr Majest. als deren gemeinsamer Freund und Bundsgenoß, oder die Könige deren Nachfahren, auff Ersuchen des beschwärten und bedrängten Theils, alle freundliche Officia anwenden, umb die Partheyen dahin zu vermögen, daß sie einanderen reciprocirliche Justitz halten; und wann durch solchen Wege der verlangte Effect nicht völlig erlanget wurde, werden Ihro Majest. wie auch die Könige dero Nachfahrere, ohne etwas vorzunehmen, so diesere Bündnüß umbstossen möchte, sondern im Gegentheil solche in ihrem wahrhaften Verstand zu vollziehen, die von GOtt ihro gegebene Macht in ihrem eignen Kosten anwenden, umb den Beleydiger zu verpflichten, sie wiederumb denen Reglen, welche in den Bündnussen so die Orth und Verbündete under ihnen haben, vorgeschrieben sind, zu underwerffen. Ihr Majest. und die Könige dero Nachfahrer, werden sich erklären guarant, oder Gewährsmañ

zu

zu seyn für diejenige Tractaten, welche zwischen denen Lobl. Orthen möchten auffgerichtet werden, im fahl GOtt zuliesse, daß under ihnen einige Entzweyung entstuhnde.

6. Die Officierer, Soldaten und andere Kriegs-Bediente, die in des Königs Sold stehen, werden in ihrer Besoldung oder Sold halber, aller gemachten oder machenden Aufflägen, es seyen Kopffsteur, zehende Pfenning, oder andere Aufflagen was Nahmen man ihnen wird geben können, befreyet seyn. Wañ obvermelte, in Franckreich ligende Güter erworben, oder besitzen, werden sie dieselbe ohne examiniren, oder überlegen, ob sie solche von ihnen, von ihren Weiberen, oder anderst woher haben, ihr Lebenlang und ihre hinterlassene Weiber, so lange sie Witwen verbleiben, geniessen, auff gleiche Weiß wie die Königl. Bediente, oder Edle selbige geniessen können, also daß die obverdeutete Eydgnossen keinen andern Aufflägen oder Beschwerden werden underworffen seyn, als denen, welche der Natur des Guts, so sie besitzen werden, anhängig sind. Wann aber obige Soldaten, obwohlen sie würcklich in Diensten stehen, understuhnden, durch sich, oder durch ihre Weiber einen Handel oder ein Handwerck zu treiben, welches Handwerck nicht directè den particular Dienst deren in Ihrer Majest. Sold stehenden Compagnies antreffen wurde, in solchem fahl werden sie gleich denen Königl. Underthanen gehalten werden, und keine andere Prärogativ oder Vorzug, als diese letstere prätendiren können.

7. Die

7. Die Eydgnoßische Völcker, welche sich innert dem Königreich, oder in den Gräntz-Plätzen in Guarnison befinden werden, werden aller Befreyungen, jedoch ohne Mißbrauch geniessen, und damit man solchem vorkomme, wird man nach Inhalt der alten Tractaten und Ubungen eine Ordnung machen, was und wie viel die Marquetenter in die Stätt, nach Proportion der Anzahl der Mañschafft in denselbigen, umb Wein, Fleisch, Taback, Brantenwein und anderen zu dero Underhaltung nohtwendigen Lebens Mittlen, werden hinein führen können, und wañ gedachte Schweitzerische Marquetenter es mißbrauchten und überzeugt wurden, über das vorgeschriebene hinauß geschritten zu seyn, werden sie der Confiscation dieserer Lebens Mittlen, auch der Eydgnoßischen Justitz zu gebührender Abstraffung, underworffen seyn.

8. Der Sold, sowohl in Frieden als Kriegs-Zeiten solle auff dem Fuß, wie er jetzund eingerichtet ist, verbleiben, namentlich in Kriegszeiten, da die Regimenter werden gewidmet seyn, in das Feld zuziehen und in denen Armeen zu dienen, auff 17. Fr. 8. Sols, monatlich für jeden Mann, auch jedes Monats 1960. Fr. für den Majoren Stab, und in Friedens Zeiten, oder da sie werden gewidmet seyn, den gantzen Feldzug hindurch in Guarnisonen, die von den Gräntzen, allwo der Krieg geführt wird entfernet sind, zu verbleiben, monatlich 16. Fr. auff den Mann, und jedes Monats 1000. Fr. für den Majoren Stab, das Eydgnoßisch

Guardy

Guardy Regiment vorbehalten. Wann aber die Eydgnoßische Vôlcker so nicht destinirt oder gewidmet wâren in dem Feld, oder in denen nahe bey dem Krieg gelegenen Plätzen zu dienen, Befelch erheben wurden, dahin zu marchiren, wurden sie bezahlt werden, als wann sie von Anfang des Feldzugs dahin wâren gewidmet worden.

9. Die Haubtleuthe so 175. Mann effectiv haben werden, sollen für complet gehalten werden, und Gratification für 27. Mann beziehen, wie es in dem Tractat von Ann. 1671. enthalten, in Ansehung der vermehrten Anzahl der Officierern, so der König gut befunden hat.

10. Wann die Compagnie nicht 175. Mann seyn wird, soll der Haubtmann von seiner Gratification verliehren, was gebräuchlich ist under denen National-Vôlckeren, die würcklich in Ihro Majest. Dienst stehen.

11. Wañ die Haubtleuthe in dem Feld das Unglück hätten, an Belägerung oder Beschützung eines Platzes und in den Schlachten, einen mercklichen Verlurst zu leyden, wird Ihre Majest. denenselben eine gebührende Zeit von 4. oder 5. Monaten, nachdem sie es billich finden wird, geben, umb ihren Schaden wieder zu ersetzen, in welcher währender Zeit, ihre Bezahlung wird geordnet werden, und die Abrechnung beschehen auff den Fuß der ersteren Musterung, die nach Verfliessung obiger 4. oder 5. Monaten wird gehalten werden.

12. Die Haubtleuthe werden alle Monat an paarem Gelt richtig bezahlt werden, 12.

Monat für ein Jahr gerechnet, vermittelst des-
en sie schuldig seyn werden, eine gute Compa-
nie mit guten Officierern und Soldaten ver-
ehen, zu underhalten, und alle hohe Sold der
compagnie, als des Leutenants, Under-Leu-
enants, Fendrichs und aller übrigen Under-
Officierern zu bezahlen.

13. Wann der König neue Völcker wirbt,
wird man auff jede Compagnie von 200. Mañ,
000. Rthl. Frantzösischer Währung geben,
nd wird diese Summa in den 6. letsteren Mo-
aten des ersten Jahrs im Dienst abgezogen
werden.

14. Der König wird denen neuen Wer-
ungen und Recrouten die Etappes geben las-
n, von Außtritt auß den Schweitzerischen
Gräntzen, biß an die Oerther ihrer Guarnison;
nd im fahl einer Völcker Abdanckung, wird
Ihr Majest. denenselben die Etappes biß auff
ie Schweitzerischen Gräntzen gleichfahls zu-
ommen lassen.

15. Die ledig gefallenen Compagnien, wel-
he mit Bewilligung des Orths, auß welchem
er Haubtmann seyn wird, geworben worden,
werden von dem König denen Officierern eben
lbiges Orths gegeben werden, und wann der
erstorbene Haubtmann Verwandte hat, die
Officierer und tüchtig seyen, wird Ihr Majest.
ieselbige andern vorziehen, und die Recoman-
ation des Orths hierüber anhören, im fahl
lche zu Gunsten eines zu Vertrettung der le-
g gefallenen Stelle fähigen Officiers beschicht;
dem heiteren Verstand, daß solches Orth die

Recrouten für die ledig seyende Compagnie allezeit werde erlaubt haben, und noch ferners erlauben.

16. Wañ die Subalternen-Stelle ledig seyn werden, werden die Haubtleuth zu deren ersetzung fähig und taugliche Leuthe vorschlagen.

17. Die Krancke, Gefangene, oder für des Königs Dienst abwesende Soldaten, werden auff Vorweisen gültiger Certificaten ihres Haubtmanns in den Musterungen gut gemacht werden.

18. Wañ ein Haubtmann, dessen Compagnie in des Königs Dienst verbleiben wird, abgedanckt wird, wird man die Soldaten Schweitzerischer Nation nicht zwingen können, einem andern Haubtmann als von ihrem Orth zu dienen, und wañ ein Haubtmann cassirt oder abgedanckt wurde sambt seiner Compagnie, werden seine Soldaten die Schweitzer sind, nicht können gezwungen werden, under wem es wäre, zu dienen.

19. Weilen öffters geschicht, daß die Officierer und Wachtmeistere so Recrouten führen, durch unterschiedliche Cantonen passiren müssen, und der gemeine Mañ, oder die Underbeambtete, auß verschiedenen, der Justitz und denen Eydgnoßischen Bündnussen, zuwider lauffenden Gründen, gemeinlich die Soldaten debauchiren und abwendig machen, also daß zu grossem Nachtheil des Diensts und zugleich deren Haubtleuthen, niemand oder sehr wenig von solchen Recrouten überbleibet, ist man überein komen, daß der Officierer oder Wachtmeister

eister, welcher eine Recrue führen wird, bey
breyß auß seinem Orth, ein Certificat, oder
Schein, von dasiger Obrigkeit mitnehme, und
lchen in der Bottmäßigkeit eines anderen
Orths, allwo er durchgehen wird, auffweise,
amit er den gebührenden Schutz finden mö-
e. Und wann unangesehen dieser Vorsorg,
nan dannoch Gewaltthätigkeit üben, und obi-
e Recrue debauchiren wurde, wird in solchem
ahl das Orth, in welchem es wird widerfahren
yn, den Ambtmann oder die Underambtleuth
arumb gut zuseyn, anhalten, und in solchem
ahl kein Underscheid der Religion gemacht
erden.

20. Zu folg des 8. Artickels des ewigen
riedens, wird der König keinen seiner Under-
hanen zulassen, einigem Fürsten oder Potentz
wider die Eydgnoßschafft, dero Verbündete,
Inderthanen, Lande und Herrschafften zu die-
en, und wañ die Königl. Underthanen solchem
Artickel zuwider handelten, werden solche un-
erzöglich zuruck beruffen, und nach Verdienen
bgestrafft werden. Gleicher Weiß, werden
ie Orth, noch ihre Underthanen, oder Ange-
hörige, einigem Fürsten oder Potentz wider den
König, sein Königreich, Stände, Hertzogthü-
ner, Fürstenthümer, Stätt, Schlösser, Herr-
chafften, Rechte, Lande und Underthanen, die
anjetzo besitzet, oder in das künfftige besitzen
wird, nicht dienen, und wann die Eydgnoßische
Angehörige, oder Underthanen deme zuwider
handleten, werden sie auch ohne Auffschub zu-
ruck beruffen, und nach Verdienen abgestrafft
werden.

21. Wann Ihr Majest. der Durchl. Her Delphin, oder die Königе dero Nachfahrere die Armeen in Persohn commandiren werden werden die Eydgnoßische in ihrem Sold stehende Völcker denenselben nachfolgen, nach dem Exempel ihrer Lobl. Vor-Eltern und laut des 6. Artickels der Bündnuß von An. 1663. welcher also lautet.

Und wann es sich in währendem Krieg fügte daß Ihro AllerChristl. Maj. oder Dero Nachfahrere sich in eigner Persohn einfinden thäten oder wolten, in welchem Orth es wäre, wider dero Feinde, wird sie, oder bemelter ihr Nachfahrer, in ihrem Kosten, so viel Haubtleuth und Soldaten als dero gefällig seyn wird, anwerben können.

22. Zufolg des 22. Artickels der Bündnuß von An. 1663. des Inhalts:

Und obwohlen gedachte Lande und Herrschafften, so unser Groß Oheim An. 1521. besessen, nicht in unserem Besitz sind; jedoch werden wir die Orth allen Succurs, Gunst, Hülf und Vorschub abschlagen ohne Respect und Ansehen jemands, wer er seye, und von welcher Würde und Dignitet immer wären, oder seyn könten diejenige, welche es begehren wurden.

Ist man außdrucklich überein kommen, daß wann der König, Herr Delphin, oder die Könige ihre Nachfahrere, sich wiederumb in Besitz deren Landen, Ständen, Hertzogthumben, Fürstenthumben, Stätten, Schlösseren, Herrschafften, Rechten und Erdreichen, welche in der mit Francisco I. glorwürdigen Angedenckens

ens An. 1521. geschlossener Bündnuß enthal-
n sind, setzen wolten; die Eydgnoßschafft allen
Secours, Gunst und Hülff abschlagen werde,
hne einigen Respect für jemand, wer er seye,
as Stands und Dignitet immer seyen oder
yn könnten diejenige, welche obigen Succurs
nd Hülff begehren wurden.

23. Wann es geschehen wurde, daß der Kö-
g, Herr Delphin oder die Könige ihre Nach-
hren, wie auch der Eydgnoßische Stand, zu
rem gemeinen Besten erachteten, sambtlichen
nen Krieg zu führen wider andere Potentzen,
ird man überein kommen, wie und auff was
Weise man wider den allgemeinen Feind sich
rhalten solle, und so der Krieg einmahl offen
yn wird, verpflichten sich beydseitige Par-
eyen, keinen Friedens- Treve- oder Waffen-
llstands-Vortrag, anderst als einmüthig an-
hören, also daß man keinen eingehen wird,
seye dann so wohl von dem alsdann regieren-
n König, als dem Eydgnoßischen Stand be-
bet.

24. Die Eydgnossen werden als Regnico-
s, oder natürliche Einwohner geachtet wer-
n, und als solche in dem Königreich und in
s Königs Bottmäßigkeit stehenden Landen
s Droit d'Aubaine, (Recht der heimfallen-
n Güteren,) befreyet seyn, so fern sie ihre Ge-
rt, und daß sie mit Bewilligung ihrer Obrig-
t auß ihrem Land gezogen, bescheinen wer-
n. Sie werden gleich denen Eingebohrnen
quiriren oder Mittel bekommen können, und
ann sie eines Handwercks oder Profeßion

 sind,

sind, werden sie selbige mit aller Freyheit treiben mögen, so fern sie sich denen Satz-und Ordnungen derenjenigen Orthen, allwo sie sich haußhäblich einlassen werden, underwerffen. Sie werden auch geniessen der Befreyung der Traitte foraine, (oder Abzugs) von denjenigen Güteren, die von der Hinderlassenschafft deren in Franckreich verstorbenen Eydgnossen herfliessen, wofern ein Inventarium darüber wird gemacht worden seyn durch die Richter desselben Orths, nach gewohnlichen Satz und Ubungen. Sie werden auch in allen Sachen, gleich denen eigenen Underthanen Ihro Majest. gehalten werden.

Betreffend die Eydgnossen, so würcklich in des Königs Kriegs-Dienst und Sold stehen, werden solche aller Auflagen befreyet und keinem andern underworffen seyn, als denen, welche anhängig seyn werden der Natur deren Güteren so sie, gleich denen Eingebohrnen in dem Königreich und in denen under des Königs Gehorsam stehenden Landen, werden erwerben können; und werden im übrigen aller Privilegien und Befreyungen geniessen, die ihnen von denen Königen Ihro Majest. Vorfahren und Ihro, in krafft des Friedens und Bunds Tractaten, sind mitgetheilet worden. Eben diese Privilegien und Befreyungen werden zugesagt allen Eydgnossen, welche in Ihro Majest. Sold under dero Völckeren gestanden sind, so fern sie drey nacheinander gedienet haben, und auß demselben mit Gutheissung und authentischem formlichem Abscheid ihrer Orten getretten sind.

25. Die

25. Die Königl. Underthanen werden auch in der Eydgnoßschafft durch Verwandtschafft, Testament, Vergaabung und alle andere übliche Acten erben können, auch von den Obrigkeiten und eingesetzten Richteren beschützet werden, also daß sie keinem Droit d'Aubaine, Traitte foraine, noch anderen ihrer eigenen Güteren halber werden underworffen seyn. Was aber die Eydgnoßische Güter betrifft, welche ihnen zufallen möchten durch Heyrath, Erbschafft, Testamenter, Vergaabung oder andere in dem Land übliche Acten, werden sie in denenselben gleich wie Schweitzer, gehandhabet werden, jedoch mit Vorbehalt der Regalien und anderen üblichen Rechten. Die Kauff- und Handelsleuthe, Botten, Pilger und andere werden sicher und ohne einige Hindernuß an Leib und Gut frey und nach eignem Willen handlen, gehen, kommen und sich auffhalten können in der Eydgnoßschafft, ohne Falschheit noch Betrug, wie es deutlich in dem 20. Artickel der Bündnuß von Ann. 1663. außgeworffen ist.

26. Belangend das Commercium oder die Handelschafft deren Eydgnossen in Franckreich, werden sie dessenthalben aller Privilegien geniessen, welche ihnen von denen Königen Ihro Majest. Vorfahren und von Ihro sind gegeben worden, wie solche in den Friedens und Bunds-Tractaten genamset sind, und deren sie haben geniessen sollen zufolg obiger Tractaten, in welchen Privilegien Ihro Majest. dieselbige von neuem bestätiget, und wil, daß solche ohne einige Hindernuß und Unruhe gehandhabet

werden. Beydseitige Kauff- und Handelsleuthe werden die gemüntzte Gold- und Silber-Species, die sie auß ihren Wahren werden gelößt haben, hinweg führen können, so fern sie selbige anzeigen und die hierzu nöthige Paßporten nehmen, umb allen Mißbrauch außzuweichen.

27. Gleich wie eine von den fürnehmsten Früchten einer Bündnuß ist, das Wohlwesen, die Glory und den Ruhestand seines Verbündeten reciprocirlich zu besorgen, sind beyde tractirende Theil von neuem überein kommen, gleich wie in dem 8. Artickel des Ewigen Friedens und in dem 14. der Bündnuß von Ann. 1663. enthalten ist, daß man weder eint noch anderer seits die Feind seines Mitverbündeten gedulden, ihnen keinen Paß, weder mit noch ohne Waffen gestatten und denenselben keine Hülff oder Beystand directè oder indirectè geben werde; Und wann es geschehen solte, daß Staats-Criminalen, Todschläger oder Meuchelmörder und Betrüber der gemeinen Ruhe, die für solche von dem König betreffend seine Underthanen, oder von den Orthen die Ihrige belangend, erkläret sind, entweders in das Königreich, oder in die Eydgnoßschafft flohen, thut man sich hiermit verpflichten und versprechen selbige anzuhalten und in guten Treuen auf das erstere Ansuchen einandern zulieffern, ohne daß deme, welcher darumb ersucht wird, erlaubt seye zu examiniren, ob der Begehrende wohl oder übel gegründet seye, welchen Prätext oder Vorwand man außweichen wil, damit dieser

Arti-

rtickel niemahlen übel außgelegt und zu nich-
n gemacht werde.

28. Wann auch geschehen wurde, daß Die-
e oder Räuber mit denen gestohlenen Sachen
ch in Franckreich oder in die Eydgnoßschafft
etirirten, wird man solche Dieben anhalten,
mb die Erstattung des Gestohlenen, in guten
reuen zu verschaffen, und wann solche Hauß-
dieben wären, wird man ihre Persohn liefferen,
damit sie an dem Orth, wo der Diebstahl
eschehen, abgestrafft werden.

29. Man verflichtet sich beyderseits, zu-
lg des 14. Artickels der Bündnuß von Ann.
663. einen freyen Durchzug zu lassen und zu
estatten denen Völckeren, Officiers, Solda-
n, Waffen, Equipages oder Außrüstungen,
elche marschieren werden zu Schutz deren
Ständen, Landen, Plätzen, Stätten, Schlös-
ren und Herrschafften, so der einten obiger
artheyen zugehören, ja so gar zu Hülff und
Beystand der Freunden und Bundsgenossen
r einten obgedachter Partheyen, die möchten
kräncket werden, und der Hülff und Bey-
and seines bemelten Bundsgenossen und
reunds vonnöthen haben wurde, mit dem Be-
ng, daß man in solchen Durchmarschen or-
nlich bezahle und denen Einwohneren, noch
nen Orthen, wo man paßiren wird, keinen
Schaden zufüge. Und damit gute Policey und
erständnuß gehalten werde, wird man Com-
issarien von obermelten Orthen bestellen, wel-
e den Preiß der Lebens-Mittlen taxieren und
e Sicherheit so wohl der Paßierenden als der

 Ein-

Einwohneren und Landen, wo der Marsch oder Weg wird abgezeichnet seyn, verschaffen werden. In dem heiteren Verstand, daß die Partheyen so wohl wegen der Beschaffenheit und Anzahl deren Völckeren als wegen des Wegs welchen sie werden nehmen sollen, werden überein gekommen seyn.

30. Weilen es sich begibt, daß particular Persohnen beyder Nationen, sich miteinander in Gemeinschafften, Verpflichtungen, Heyraht, Erwerbunge oder anderst einlassen, und mit der Zeit Streitigkeiten, Proceß und Gezänck darauß entstehen könnten, ist man über ein kommen, daß so offt zwo Partheyen underschiedlicher Nation in etwas streitig sind, und sich nicht gütlich werden vergleichen können, ist man überein komen, daß so offt zwo Partheyen underschiedlicher Nation in etwas streitig sind, und sich nicht gütlich vergleichen können, alsdan der Kläger den Beklagten vor dieses letsteren natürlichen Richter suchen solle, es seye dann Sach, daß beyde Partheyen an einem Orth gegenwertig wären, oder durch ihre Gemeinschaffte, Vergleich, Ubereinkomnussen sich verglichen hätten des Richters halben, vor welchem sie sich verpflichtet hätten, die Streitigkeiten, so in ihren Gemeinschafften entstehen möchten, erörteren zulassen. Der König und die Eydgnoßschafft thun sich reciprocirlich verpflichten, kurtz und gut Recht zu halten, deme, oder demjenigen von beyden Nationen, welche bey Ihro Majest. oder bey der Eydgnoßschafft ihr Zuflucht nehmen werden.

31. Es wollen auch Ihre Majest. einer und die Eydgnoßschafft anderer seits, daß die von denen oberen und mit dem höchsten Gwalt versehenen Richteren ergangene Urtheil so wohl in denen von Ihro Majest. als von der Eydgnoßschafft dependirenden Landen sollen vollzogen werden, als wann dieselbige ergangen wären in dem Land allwo der Verfellte nach beschehener Urtheil sich befinden wird. Also daß, wann ein Frantzos um seine Gläubigere zu betriegen sich in die Schweitz begeben wurde, er allda solle verfolget und angehalten werden, damit er gezwungen werde, deme wider ihn ergangenen Urtheil getreulich nachzukommen. Ein gleiches wird in Franckreich betreffend einen Eydgnossen gehalten werden. Umb allen Außlegungen, so den Inhalt dieseres Artickels schwächen könnten, vorzukommen, verspricht man eint und anderer seits, sich einfältig an die Declaration zu halten, welche von Seiten des Souverainen oder Oberherrens geschehen, der die Beschaffenheit des gefellten Urtheils, nach welchem man wider den Fehlbahren procediren wird, erklären wird.

32. Alle Pensionen, Contracten und in denen Tractaten verkom̃ene Obligationen, particular Acten und Beybrieffe werden fortgesetzt und jährlichen, wie gebräuchlich, in der Statt Solothurn richtig bezahlt werden, mit Geltsorten die in der Eydgnoßschafft läuffig sind.

33. In dieser Bündnuß sind von Seiten des Königs, des Hr. Dauphins und der Königen ihren Nachfahreren vorbehalten . . . . .

und

und von unser deren Orthen und Republic und Land Wallis sind vorbehalten, der Pabst, der H. Apostolische Stuhl, das H. Collegium, das H. Röm. Reich, das Hauß Oesterreich, die Herrschafft Florentz und das Hauß Medicis, so wohl als alle unsere Freyheiten und Gerechtigkeiten, alle Burg-Mitburg-Statt-und Landrechte under uns den Orthen, alle unsere Bundsgenossen und Zugewandte, auch alle alte Brieffe und Siegel, Verkomnussen, Verständnussen und Bündt, so wir under uns haben, welche in der Bündnuß von Ann. 1663. sind vorbehalten worden, und uns allein ansehen; und verstehet sich obgemelte Vorbehaltung, im fahl eine von denen oben verdeuteten Partheyen obbesagte vorbehaltene mit Krieg anfallen, beschädigen oder bekräncken wolten.

34. Und wann einige obangezogener von beyden Theilen vorbehaltenen, die eint oder andere Parthey in denen Königreichen, Ständen, Landen, Hertzogthümer, Fürstenthümer, Stätten, Schlösseren, Herrschafften, Rechten, Erdreichen und Underthanen, die sie in hat, besitzt und Recht darzu hat, inhaben, besitzen, und Recht darzu haben wird, mit Krieg, oder auff andere Weiß, directè oder indirectè anfallen, beschwären oder beschädigen wolten, so wird alsdann die andere Parthey ohne Ansehen und Consideration der anderen, so angegriffen, beschwäret und angefallen worden, Hülff und Beystand geben, wider die Angreiffende oder Anfallende, wer die seyen, als hieroben erklärt ist.

35. Und dieweilen gegenwertige Bündnuß die älteste ist, so erklären die obgenannten Orth, daß dieselbe seye und allzeit ledig und außdruckenlich solle vorbehalten und vorgezogen werden allen anderen, mit anderen Fürsten und Potentaten seit Ann. 1521. gemachten Bündnussen, von welchem Jahr hero die Frantzösische Bündnuß beständig fürgesetzt und continuirt worden, unangesehen wer dieselben Fürsten und Potentaten seyen, auch was darwider seyn möchte. Auff solches hin, hat der Allerdurchleuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr Ludwig XIV. Aller Christl. König zu Franckreich und Navarra, Hertzog zu Meyland, Graff zu Ast, Herr zu Genua, ꝛc. und obvermelte Orth und Republic und Land Wallis diese obige Bündnuß, Vereinigung, Verpflichtung und hülffliche Verständnuß, angenom̃en und beschlossen, gelobt und versprechen hiermit, für sie und für ihre obgemelte Nachfahrere, selbige zu halten und zu vollziehen, mit Wort und Werck, steiff und unzerbrüchlich, in allen deren Puncten und Articklen, wie sie hiervor geschrieben sind. Zu Zeugnuß dessen, haben wir des Königs Ambassador und die Gesandte obverdeuteten Orthen und Republic, nachdeme wir versprochen, daß die Ratification, so wohl von Ihro Majest. als obernañten Orthen und Republic in guter Form innert zwey Monaten, von dem Tag der Underzeichnung obigen Tractats angerechnet, respectivè werden eingeliefert und außgewechselt werden, auch überein kommen, daß der König innert 5. biß 6. Monaten,

naten oder ehender, nach dessen Willen, diejenige, welche vorzubehalten ihro belieben wird, umb solche dem 33. Artickel einzuverleiben, werden erklären kōñen, gegenwertigen Tractat in Frantzösisch und Teutscher Sprach doppelt außgefertiget, underschrieben und unsere Ehren Wappen darauff gedruckt. Beschehen in Solothurn, den 9. Maji 1715.

Es wurden über diese Bündniß, von den weit aussehenden von beyden Religionen, verschiedene Reflexionen gemacht. Einige meynten, die Löbl. Cathol. Orte haben allzufast fürgeeylet diese Bündniß zu schliessen, und ihre Freyheit darinnen nicht genug beobachtet, sondern Frankreich zuviel zugestanden und eingeraümt, wider die alte Bündniß von An. 1663. Andere wolten von einigen geheimen Beyartickeln schwätzen, die nicht publicirt worden, und in deren Betrachtung die Lobl. Cathol. Orte diese einseitige Bunds-Tractaten angefangen und eingegangen. Einmal ist gewiß, daß rechte gute Patrioten der Eydgnoßschaft, auch an Cathol. Seiten, die des Vatterlands Interesse und Wohlfahrt, nicht nach dem geistlichen und mehrentheils blinden Religions-Eifer abmessen, nicht viel günstige Gedancken von diesem Geschäfte geheget und nicht wohl haben absehen können, was grosse Ersprießlichkeit die Cathol. Schweitz hiervon zu erwarten habe. Noch andere haben zu geschehenem Ding das beste geredt. Zu Zug und an andern Orte wurden verschiedene Pasquillen angeschlagen, und die guten güldenen Louis gewaltig

g durchgehechelt, als wann sie viel Schuld an
llem hätten, und hin und wieder die Gemü-
her bezaubert und verführet.

Der Französische Herr Ambassador sparte
war keine Mühe, die Lobl. Reformirten Or-
: gleichfalls zur Annehmung obiger Bünd-
iß zu vermögen, und that einen Versuch zu
Bern. Allein man wolte sich nicht nach seinem
Wunsch bequemen. Er gieng kurz darauf
us der Schweitz ab, und als Königl. Ambas-
idor an den Hof zu Wien, und ließ die Lobl.
athol. Orte ihre mißvergnügte Uneinigkeit
nter einander selbsten zurecht machen, so gut sie
nnten, wie sie dann zu Glarus zusammen ka-
nen, und die Lobl. Reformirten Orte auch da-
in einluden. Diese aber entschuldigten sich
nfänglich, mit Vermelden, daß diejenigen An-
ifter der einseitigen Bündniß mit Franck-
eich nun auch bedacht seyn könnten, den dan-
enhero entstandenen Unwillen des Volcks zu
illen. Doch kam man endlich zusammen und
ieng bald wieder aus einander, weil man
ch in nichts vergleichen konnte. Zürich und
Bern aber, meynten Ursache zu haben auf gu-
er Hut zu stehen und ihre Kriegs-Verfassung
icht aus der Acht zu lassen.

Welches die Evangel. nicht thun wolten.

Indessen fiel des Königs in Franckreich
Tod ein, welcher den Affairen ein ganz an-
ers Aussehen mitbrachte, und in der Schweitz
eym einten Theil ein zimliches Laid, beym an-
ern aber eine Freude erweckte, je nachdem
man von diesem Monarchen gehoffet, oder be-
örchtet hatte. Der Herr Hertzog von Orleans,
als

König Ludwig XIV. stirbt.

als Regent von Franckreich, notificirte so wol diesen Todesfall, als auch die Erhöhung des Dauphins zu einem König, unter dem Namen Ludwigs XV. Die Lobl. Cantons ermangelten hierauf nicht, allerseits respectivè zu gratuliren. So ward auch Hr. Zoller von Zürich im Namen Lobl. Eydgnoßschaft nach Paris abgeschicket, um die Eröffnung der freyen Zufuhr und Frucht-Passes aus dem Elsaß und Burgund zu sollicitiren, worinnen der Herr Regent auch willfährig gewesen, und haben die Lobl. Cathol. Orte eine grosse menge Früchten zu Basel aufgekaufet, und in ihre Kornhäuser das Land hinauf geführt.

Es vermehrte sich das schädliche Mißtrauen zwischen den Lobl. Cathol. und Lobl. Evangelischen Orten um ein merckliches, als die beyden Lobl. Vor-Orte Zürich vnd Bern von verschiedenen hohen Potenzien gewarnet wurden, auf guter Hut zu stehen, und den Cathol. nicht zu trauen, sintemalen selbige mit gefährlichen Anschlägen umgiengen, und auf den gänzlichen Ruin der Evangelischen complottirten.

Dem Lobl. Stand Bern wurden folgende 8. Artickel von aussenher communicirt, welche die der obigen zu Solothurn gemachten Allianz beygefügten geheimen Artickel seyn sollen, nemlich:

Geheime Artickel der Cathol. Orte.

1. Die Statt Geneve zusambt dem gantzen Pais de Vaulds von Versoy biß Morat, solle dem Hertzog von Savoy, als dem alten Eigenthumbs Herren gegeben werden.

2. Die

2. Die Bischöffe von Basel, Genff und Lausanne, sollen in ihre alte Thumb-Kirchen wiederumb eingesetzet werden.

3. Das Fürstenthumb Neuf-Chatel solle einem Printzen auß Franckreich eingegeben werden.

4. Der Abt von St. Gallen solle abgesetzt ein anderer von dem Convent erwöhlet, und ihm dessen Land mit dem Toggenburg gegeben werden.

5. Die Catholischen sollen in die Gemeinschafft derjenigen Länderen, die sie im letsten Krieg verlohren, mit Güte oder mit Gewalt, wiederumb eingesetzet werden.

6. Das Thurgöw nebst der Graffschafft Kyburg solle dem Keyser zugestellet werden.

7. Das Königreich Sicilien solle einem Bayrischen Printzen abgetretten werden.

8. Die Eintheilung in der Schweitz solle also gemacht werden, daß ein jeder von denen XIII. Cantonen eine gleiche Portion Land habe.

Die Execution dieser Artickeln hätte den 5. Octob. An. 1715. ihren Anfang nehmen sollen, und zwar also: Der Herzog von Savoyen solte Genf auf einer und der König in Franckreich auf der andern Seiten, wie auch Neufchatel angreifen; Der Churfürst zu Bayern aber, samt den Cathol. Orten, sollen Zürich, Basel, Schafhausen und St. Gallen anfallen. Project wider die Evangelische Schweitz.

Zugleich erhielte ermeldter Canton Bern die Copiam eines Briefs, den der Graf de Luc

an die Lobl. Cathol. Orte geschrieben haben solle, worinnen er meldet, daß der König sein Herr noch nicht für gut befinde, die Protestantischen Cantons so bald anzugreifen, ꝛc.

Confe- renz zu Arau deßwegen.

Diese Artickel und Abrede brachte die Lobl. Evangel. Orte nicht unbillich in Allarm und grosses Nachdencken, also daß sie auf den 20. Novemb. 1715. zu Arau zusammen traten, um über die nöthigen Defensions-Mittel und ihre zukünftige Sicherheit gebührend zu rahtschlagen. Es wollten aber die Lobl. Cathol. Orte diese Artickel nicht geständig seyn, sondern widerredten selbige, als eine böswillige Erdichtung und grundlose Zulage. So schrieb auch der Französische Ambassade-Secretarius Herr de la Martiniere an die versamleten Orte zu Arau, und versicherte selbige wegen des Königs und des Herrn Regentens aufrichtiger Meynung und guter beständiger Freundschaft.

Man ließ es nun Evangel. Seits dahin gestellet seyn, ungeachtet verschiedene Particularen und Geistliche bey den Catholischen, schon vorher, hin und wieder, verdächtige Reden hatten fallen lassen, welche den Argwohn zu besteifen fähig waren. Indessen unterließ man auch nicht, sich in gute Verfassung zu stellen, um nicht ungerüstet überfallen zu werden, und dergleichen dem Natur- und Völcker-Recht, wie auch denen mit einander habenden heilig geachteten Bündnissen widrigen Vornehmungen und Absichten zum unschuldigen Opfer zu dienen.

Die Genfer wurden ihrer Seits nicht minder

gewarnet

ewarnet/ ihrer Schanze wahrzunehmen, und oeil sie die Savoyischen heimlichen und offen-aren Nachstellungen schon mehr als einmal rfahren hatten, so wurden sie rähtig, nachdem r ganzes Heyl grösten Theils auf ihre gute Stadtmauren ankommen will, die Schanzen-Wercke zu verbessern, und sonderlich gegen der Seeseite zu vermehren, wie sie dañ würcklich en Anfang damit gemachet, und die folgenden ahre durch mit allem Ernst continuiret; sie rhielten auch von Zürich und Bern, ihrer Be-hützung halber, alle gute Vertröstung.

Genf wird mehrers fortificirt.

Hernach im Octob. 1716. langte der Eng-sche Minister Herr Manning zu Bern an, um aselbst, im Namen Sr. Königl. Majest. zu roß-Britañien, als dero Envoyé bey den obl. Evangel. Orten, zu residiren, und An-ngs Novemb. kam auch der neue Franzö-che Ambassador Marquis d'Avarey, über asel zu Solothurn an, und wurde von den eputirten samtlicher Orte den 25. April 717. gewöhnlicher massen complimentirt.

Die mit dem Abt von St. Gallen noch un-sgemachte Streitigkeiten, schienen nicht die ringste Ursache zu seyn, daß die Lobl. Canto-n beyder Religionen sich kalt genug und un-rtraulich gegen einander bezeugten. Es hatte var so wohl der Kayser als auch Groß-Britan-en seine Mediation zu deren Abmachung an-boten; Allein, man wolte von Seiten Zürich d Bern keine fremde Fürsten mit diesem heimischen Geschäfte bemühen; sondern sol-es selbsten und alleinig beylegen. Jedoch als

die Lobl. Cantons Ihro Kayserl. Majest. Carolo VI. zu der Geburt des jungen Erz-Herzogs und Prinzens von Asturien gratuliret, und selbige in sehr verbindlichen Worten den Cantonen geantwortet, haben Ihro Maj. zugleich Anlaß genommen, den Lobl. Orten Zürich und Bern das Friedens-Geschäft mit dem Herrn Abt bestens zu recommendiren, auch anbey wissend zu machen, daß sie dero Minister Herrn Baron von Greüth, entweder nach Bruck, oder Hornessen im Frickthal absenden wolten, um den beyden wohlgedachten Cantonen ihre Gedancken über dieses St. Gallische Geschäft näher zu entdecken. Die beyden Cantons waren dessen auch wohl zufrieden, und wurden die Conferenzien in der Stadt Bruck würcklich angefangen. Die Cantons trugen auf den vormals An. 1714. zu Roschach gemachten Vertrag an. Allein, nicht nur schlug der Hr. Abt von St. Gallen solchen aus; sondern der Hr. Baron von Greüth wolte dessen völlige Restitution ohne alle Fürworte effectuirt haben. Dieses war nun den beyden Cantonen auch ungelegen, also daß sie sich schriftlich erklärten: Daß sie des Herrn Abts überreichte Puncten, in denen nun auch ein Recht über die Stadt St. Gallen selbsten formirt werden wolle, keines wegs annehmen, noch sich einiger massen darauf erklären könnten. Womit dann diese Conferenz abgebrochen ward. Man kam zwar hernach zu Weyl im Thurgöw zusammen, jedoch auch ohne Frucht, weil der Herr Abt keine Conditionen annehmen wollen.

Conferenz zu Bruck wegen dem St. Gallischen Restitutions-Wesen.

Zu

Zu der Differenz mit diesem Herrn Präla-
en, bekam E. Lobl. Canton Bern noch eine
eue mit dem Herrn Bischoff zu Prundrut, Neuen-
us Anlaß des Städtleins Neuenstadt am klei- stadtische
en See. Dieses Städtlein hat ein altes Burg- Streit-
echt mit der Stadt Bern, also daß diese deren sache.
on Neuenstadt Schutzherrin und Beschirme-
n ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten ist.
)ieses Schutz-Recht nun wurde der Stadt
Bern von Ihro Fürstl. Gn. streitig gemacht,
it welchem es dañ anfänglich die meisten Ein-
ohner hielten, und etliche der Stadt Bern an-
änger aus der Stadt relegirten. Als sie aber
ren Fehler erkennten, ersuchten sie samtlich
. Lobl. Stand zu Bern, einige Deputirte zu
nen abzuordnen, welche zwischen ihnen und
ren Mitbürgern die alte Vertraulich- und
inigkeit herstellen möchten.

Es ward ihnen willfahrt, und der Vergleich
it und zwischen ihnen getroffen. Als aber drey
rpressen von Seiten Ihro Fürstl. Gn. zu
euenstadt angelanget, wurden die Bürger
iederum uneinig und gar handgemein, je-
och ohne Gewehr. Hierauf schickte Lobl.
Stadt Bern wiedermalen ihren Stadtschrei-
er Herrn Groß, als Deputirten dahin, und
eß mit Zuziehung der Bischöfflichen Depu-
rten eine Commißion besitzen, um die ob-
webenden Streitigkeiten in der Güte beyzu-
gen und alles wieder in vorigen Stand zu se-
n. Der Bürgermeister Immer wurde vor
e Commißion citirt, und als er nicht erschei-
en wolte, seiner Ehrenstelle entsetzt. Es hatte

zwar das Ansehen, als würden die Waffen müssen die Beruhigung und den Vergleich befördern; allein man bequemte sich beyderseits gütlich, und Bern blieb bey seinem alten Schutz-Rechte.

Weil auch Ihro Kayserl. Majestät, nach nunmehro vollzogenem Rastadt-Badischen Friedensschluß, und erhaltenen herrlichen Victorien gegen den Türcken, für unnöthig befande, die An. 1702. zu Beschützung der Waldstädte am Rhein und der Vorder-Oesterreichischen Lande angeworbene zwey Schweitzer-Regimenter von Tillier und Dießbach, länger im Sold zu behalten, als wurden dieselben abgedanckt, und im Augusto 1717. nach Hause entlassen, worvon gar viele bey der Durchl. Republic Venedig in Dienste getreten, und auf Corfu sich sehr wohl gegen die Türcken gehalten. Sonderlich hat Hr. Obrist Waser von Zürich ein Regiment aufgerichtet.

Schweitzer in den Waldstädten abgedanckt.

An dem Frieden mit dem Herrn Abt von St. Gallen, wurde noch immer, wiewohl ohne Succeß, unter der Hand gearbeitet. Die Hauptschwürigkeit war 1. der Punct wegen der Religion. 2. Daß man Kayserl. und Aebtischer Seits, das Land Toggenburg, als ein Reichs-Lehen ansehen, solches aber von Seiten der Eydgnoßschaft nicht zugeben wolte noch konte, ohne Verletzung der von undencklichen Jahren hergebrachten, und durch feyerliche so alte, als neue Tractaten erkannten und bestätigten Rechte und Possession.

Es wurde endlich beliebet, auf den 5. Januar. 1718.

1718. zu Baden in eine Conferenz zusammen zu treten, wie dann die beyden Lobl. Vor-Orte Zürich und Bern, im December vorher, zu Arau zusammen kamen, um sich einseitig zu unterreden, wie dieses Friedens-Geschäft vorzunehmen und einzurichten seyn möchte, als deren aufrichtige Intention war, dem Herrn Abt alles raisonnable und billiche zu bewilligen, was nur ohne Nachtheil der Religion, der Freyheit Lobl. Eydgnoßschaft und der Toggenburger ins besondere, sich thun liesse, damit, gleichwie die Unruhe in dem Vaterland sich an diesem Ort anfänglich entsponnen, also auch, durch diesen Tractat, selbigem der völlige Ruhestand, so viel an ihnen liget, wieder gegeben werden möchte. Conferenz zu Baden wegen dem St. Gallischen Frieden.

Allein es wollte GOtt nicht, daß der Herr Prälat von St. Gallen, Leodignrius von Lucern gebürtig, den von ihm in der Eydgnoßschaft, ohne redlichee Ursache, angezündeten Krieg durch einen Frieden endigen, noch in seine Länder wiederum eingesetzet werden solte; angesehen derselbe noch vor dem angesetzten Tag dieses Zeitliche gesegnet, und wurde an seine statt den 18. Decemb. 1717. von dem Convent zum Fürsten und Abt erwählet der Sub-Prior P. Joseph, gebürtig von Laibach in Kärndten, iedoch also, daß er vor seiner Erwählung dem Convent versprechen müssen, währender seiner Regierung in wichtigen Sachen, bevorab Frieden und Krieg betreffend, nichts zu thun, oder vorzunehmen, ohne Consens des Capituls, damit das Gottshaus in das künftige nicht so Abt zu St. Gallen stirbt. Ein neuer wird erwählt.

so blößlich von der Caprice eines einigen, bisweilen von eigennützigen und herrschsüchtigen Rähten und Beamteten eingenommenen Manns dependire, mithin in Schaden und Ruin gesetzt werde, als wie unter dem verstorbenen Abt Leodigario geschehen. Geistliche, zumalen Regulares, sollen nicht kriegerisch und zu Vergiessung des Christen-Bluts geneigt, sondern pacifici, hiermit, nach den Worten Christi, Filii Dei seyn. Malè concordat Psalterium cum bombarda.

So sagt auch Christus unser Heyland zu Petro, Pasce oves, nicht aber, Impera mundo; Ja, er verbietet den Geistlichen alle weltliche Regierung und Herrschaft, wann er sagt: Principes terræ dominantur illis. Vos autem non item. Ihr solt nicht in der Welt herrschen. Euer Amt und Pflicht ist, Lehren, Predigen, Leiden und Beten. Aarons Stab und Nimrods Zepter, schickten sich nicht in eine Hand zusammen.

Es ließ nun der neu erwählte St. Gallische Abt sich auch angelegen seyn, vermittelst eines Friedens, den Besitz seiner Landschaft und seines Gotteshauses wiederum zu erlangen. Derohalben gieng die Conferenz zu Baden vor sich, wobey es aber Anfangs viele Schwürigkeiten abgab, und die Aebtischen Herren Deputirte wolten den Roschacher Tractat durchaus nicht annehmen, also daß die allseitigen Herren Deputirte gegen Ostern unverrichteten Sachen nach Hause giengen, um zu relatiren und nähere Instructionen einzuholen. Man kam aber

den

den 5. May wiederum zusammen, und kam letstlich den 15. Junii, nach vieler Arbeit, folgender Friedens-Vergleich zum Stande.

Friedens-Verglich zwischen den beyden Lobl. Ständen Zürich und Bern, an einem, und Jhro Fürstl. Gn. dem Herrn Prälaten von St. Gallen am andern Theil.

In dem Nahmen der Allerheiligsten unzertrennten Dreyeinigkeit, Gottes des Vatters, des Sohns und des H. Geistes, Amen.

Zu wissen, kund und offenbahr seye hiemit männiglich; alsdann sich zu allgemeinem Bedauren begeben, daß zwischen den beyden Lobl. Ständen Zürich und Bern, an einem, und Jhr Fürstl. Gn. dem Herren Abt, Dechant und Capitul des Stiffts St. Gallen, am andern Theil, einige Jrrungen, Mißhell und Zweytracht von Toggenburgischen Lands Beschwärden her erwachsen und selbige, unerachtet aller angewandten Mühe, Fleiß und Sorgfalt, solche Weiterung gewonnen, daß endlich aus GOttes gerechter Verhängnuß, man nicht allein im Toggenburg, sondern auch den alt St. Gallischen Landen, zu kriegerischen Verfassungen und würcklichen Thätlichkeiten gerahten; Eingangs ernannte hohe Ehren-Partheyen, auß sonderer Liebe und Neigung zum Frieden, zugegeben, daß einige dero Ehren-Mittlen allhier in Baden, anfänglichen ohne St. Gallischer Friedens-schluß.

Character sich zusammen gethan, und vermittelst GOttes gnädiger Leitung und unermüdeter Arbeit, die Sachen so weit gebracht, daß sie zu Herstellung eines GOtt gebe beständigen immerwährenden Friedens, auch Eydgnoßischer Treu und Freundschafft, folgende Artickel zu Papyr gebracht, und in Krafft nachgehends erhaltenen Gewalts, auff willkührliche Ratification allerseits hoher Herren Principalen underzeichnet.

1. Daß ein jeweiliger Fürst und Abt zu St. Gallen der natürliche Ober- und Landherr im Toggenburg heissen und seyn solle, auch die Landleuth im Toggenburg demselben gewohnliche Huldigung und Pflicht leisten; jedoch also, daß besagte Toggenburgische Landleuth bey allen ihren habenden Freyheiten und Rechtsamen beständig und ungehindert verbleiben. Und ist das in Streit gekommene verglichen worden, wie hernach von einem Puncten an den anderen folget.

2. Der Land-Raht solle in 60. Mañ bestehen, als 30. von Catholischer und 30. von Evangel. Religion, dieselben aber auß allen Gegninen des Lands von den Gemeinden selbst erwöhlt, auch so lang sie sich wohl halten, und zu Verwaltung ihrer Stellen tauglich sind, nicht abgeendert werden; demselben auch zustehen, einen Obmann dieses Land-Rahts und dessen Statthalter. Item Seckelmeistere, Panner, Statthalter, mit Alternation under beyden Religionen, Schreibere, Commissarios und Botten, aber in gleicher Anzahl, selbsten zubesetzen;

ētzen; mithin auch das Land-Siegel bey sich u behalten, und solches zu denjenigen Sachen u gebrauchen, die diesem Land-Raht zu behandlen zukommen und gebühren.

3. Des Land-Rahts Obligenheit solle seyn uff die Freyheiten und andere des Lands gemeine und sonderbahre Anligenheiten zu wahen und Sorg zu tragen: Und wann selbiger ermeinte, deßnahen beschwärt zu seyn, solches ey einem jeweiligen Fürsten mit gebührendem Respect vorzutragen und umb Remedur zubiten. Fahls aber selbige nicht zu erhalten wäre, lsdañ an gebührendem Ort, solche mit Recht hne ferneren Umbtrieb zu suchen. Item die Steüren, Bau-und Kriegs-Unkösten anzulegen, zu vertheilen, die Rechnungen hierumb nder sich selbs abzunehmen und andere dergleichen Sachen zu behandlen. Immittelst ber solcher Sachen, welche Ihr Fürstl. Gn. bsonderlich zustehen, oder denen nachfolgenen ordenlichen Gerichten im Land zu beurtheien gebühren, sich nicht anmassen.

4. Der Land-Räthen Eyd solle in folgenem bestehen: So wohl Ihro Fürstl. Gn. als uch des Landes Nutzen und Frommen zu föreren, ihren Schaden zu wahrnen und zuwenen, auff die Freyheiten und Anligenheiten des Lands ein sorgfältig Auffsehen zu haben, und was deme zuwider fallen möchte, durch gütliche Mittel, oder gebührendes Recht abzuwenden rachten. Den Land-Raht, so offt si erforderet werden, fleißig zu besuchen, auch die Anlagen und Abtheilungen der Landkösten nach der Billich-

Billichkeit einzurichten, und in obernañten Sachen das zu besorgen, was zu des gemeinen Lands Heyl und Wohlfahrt gereichen mag, getreulich und ohne Gefährd.

5. Der Land-Raht solle jährlich auf einen gewissen Tag ordinariè einmahl besamlet werden um des Lands Angelegenheiten zu behandlen, und wañ dannzumahlen etwas fürfallen wurde, so den Fürsten berührte, solches denselben, oder dessen jeweiligen Landvogt, durch zwey oder drey Land-Räht Ehrerbietig wissen lassen.

6. Wann im währendem Jahr man nothwendig befunde, den Land-Raht zu besamlen, soll solches ohne einige Hindernuß geschehen können, jedoch daß des Tags vor der Zusammenkunfft, einem jeweiligen Landvogt kund gethan werde, daß der Land-Raht sich morndes besamblen wolle; Und wañ auch nachgehends etwas vor dem Land-Raht fürfiele, daß den Fürsten berührte, ihme, oder seinem Landvogt solches, wie obgemelt, durch zwey oder drey Land-Räht wissenhafft gemacht werden.

7. Es solle auch der Land-Raht schuldig seyn, alle diejenigen Landleuth, welche 14. Jahr und darüber alt sind, und den Land-Eyd noch nicht beschworen haben, je zu 5. Jahren umb, für sich zu bescheiden, und selbige zu beschwörung sothanen Land-Eyds, vor dem Land-Raht anzuhalten. Dieser Land-Eyd aber gemeinlich vor dem gantzen Land, so offt eine Lands-Gemeind gehalten wird, feyrlich erneueret und beschworen, deßgleichen auch die Pañerstell dem

Her-

Herkommen gemäß, von der Landsgmeind besetzt werden.

8. Das Landgricht solle also besetzt werden, daß desselben Präsident ein jeweiliger Landvogt im Toggenburg seye. Die Wahl der Richteren aber also beschehen, daß ein jeweiliger Fürst das völlige Landgricht, bestehende in 24. Mannen, auß allen Gegninen des Lands, namlich aus denen 22. alten Kirchhörenen, und zwar auß jeder derselben einer, von Liechtensteig und Wattwyl aber, von jederem Orth mit 2. tüchtigen, ehrlichen, unverleumbdeten Männeren, und benanntlichen 12. Evangelischen und 12. Catholischen, besetzen möge.

Die 22. alten Kirchhörenen im Toggenburg sind die folgenden

Im Oberen Ambt, zehen.

Wildhauß, St. Johann, am Stein, Neßlau, Krummenau, Kappel, Wattwyl, Liechtensteig, Peterzell, Hemberg.

Im Underen Ambt, zwölff.

Bützischwyl, Moßnang, Helffenschwyl, Handerschwyl, Lütisperg, Niederglatt, Henau, Jonschwyl, Mogelsberg, Oberglatt, Magdenau, Kirchberg.

Die Neuen Kirchhörenen sind:

Lägerschen, so zu Oberglatt } gehöret.
Grunnaderen, so zu Helffenschwyl }

9. Diesere Landrichter sollen dahin beeydiget werden, das Gricht, so offt sie erforderet werden, fleißig zu besuchen, zu richten was für se kombt, dem Armen als dem Reichen, dem

Rei-

Reichen als dem Armen, dem Frembden als dem Heimschen, niemand zulieb noch zuleyd, und darumb kein Mieth noch Gaben zu nehmen, sondern alles zu thun von GOttes und des Rechten wegen, ohne Ansehen der Persohn und Religion, getreulich und ohne Gefährd.

10. Dieses Landgricht solle in dem Nahmen und auß Gewalt auch zu Handen des Fürstens verbannet und gehalten werden.

11. Für dieses Landgricht gehören alle Criminal- und Malefitz-Sachen, umb von selbigem bey Ehr und Eyd beurtheilet zu werden, und bestehet solches einig aus dem jeweiligen Landvogt, den bestellten 34. Richteren und dem Landschreiber, welchem Landvogt und Landgricht, als zumahlen Fürstl. Land-Raht, gleichfahls zukombt und gebührt, die Land- und andere Mandata, auch Satz- und Ordnungen außzurichten und außzufertigen.

12. Umb Criminal Fehleren willen, welche nach dem Rechten keine Leibs-Straff nach sich ziehen, sondern gemeinlich mit Geltstraffen angesehen werden, solle kein Landmann gefänglich angenommen werden, der das Recht vertrösten kan.

13. In Malefitz Sachen solle die Aufnahm der Kundschafften in Beywesen eines Landvogts, Landschreibers und zweyer auß dem Landgricht, benantlichen eines von Cathol. und eines von Evangel. Religion, geschehen, mithin die Zeugen so da deponiren sollen, ehe man sie eydlich verhört, dem Gefangenen bekannt gemacht werden, damit er seine gebührende Exceptio-

eptionen, wañ er deren hätte, wider dieselben inwenden könne, auch die Kundschaffts-Aus-agen, umb gleicher Ursachen willen, demselben ommunicirt, sonderlich die Anklägere in eig-ıer Sach nicht für Kundschafften gehalten, nder solche Anklägere aber nicht gerechnet ɔerden die, welche in krafft auffhabenden Eyds Ɔflichten zu leiten verbunden, oder welche dar-ey nicht intereſſirt sind.

14. Alle Examina in Malefitz Sachen, sie eschehen gleich gütlich oder peinlich, sollen in Beywesen obgedachter Richtern gehalten wer-en, selbige aber sich mit einer bescheidenlichen Besoldung vergnügen.

15. Wañ auch zwischen obgedachten Exa-ıinatoribus ungleiche Meynungen walteten, b gnugsame Ursachen vorhanden, einen Ge-ıngenen an die Tortur zu schlagen; Solle sol-ɔes vor einem halben Landgricht entscheiden, ey dessen Besamlung aber beobachtet werden, ıß selbiges auß 6. Evangelischen und 6. Ca-ɔolischen besetzt werde.

16. Wann mit einem Maleficanten einer ɔer mehr der Landrichteren Verwandtschafft ılber oder sonsten in dem Außstand begriffen, ɔer abwesend wären, sollen der, oder dieselben ıit andern Richteren von eben der Religion setzt werden und bey dem End Urtheil die An-hl der 24. Landrichteren erfüllet seyn, mit der ɔermahligen Erläuterung, wañ solche außge-ındene oder abwesende von dem Fürsten er-öhlt worden, selbiger andere an ihre statt; añ aber selbige von dem Land Raht erwöhlt wor-

worden, selbiger auch so viel andere auß sich selbsten von eben selbiger Religion zusetzen solle.

17. Wann in einer Malefitz-Sach entzwischen den Richteren die Meynungen in gleiche Stimmen zerfielen, und der Landvogt bey der Rahts-Entscheidung auff die härtere Meynung fiele, solle die Execution eingestellt, und dem Maleficanten, oder den Seinigen gestattet werden, an den Fürsten umb Gnad zu recurriren.

18. Das Jus Aggratiandi stehet dem Fürsten undisputirlich zu.

19. Alle fallende des Landgrichts bestimmende Bussen und Straffen an Gelt in Criminal- und Malefitz Sachen sollen dem Fürsten gehören, wie nicht weniger die Confiscation der Mittlen aller hingerichteten Ubelthätern, vorsetzlich boßhaffter Selbst-Mördern und Landsflüchtigen, welche Leib und Leben verwürckt, und wo sie zugegen wären, mit Recht vom Leben zum Tod verurtheilt wurden, dem Fürstl. Fisco auff Gnad hin heimfallen; worbey Ihr Fürstl. Gn. sich erklären, wann solch Unglück ein Landkind betreffe, und ein oder mehr Kinder vorhanden, alsdann und in solchem Fahl Ihr Fürstl. Gn. auß purer Gütigkeit auch Landsvätterlichen Milde und Mitleyden über die auf den Proceß ergangene Unkösten und rechtmäßige Schulden, mit dem halben Theil des von ihme hinderlassenen Guts sich vergnügen wollen.

20. Dieses Landgricht wird von dem Fürsten besoldet, welches auch als Fürstl. Land-Raht verpflichtet, wann der Fürst in anderen Fürfallenheiten sie berufft und ihres Rahts begehrt,

ehrt, auff dessen Befehl zu erscheinen, und nach gutem Gewissen zu rahten. Da dann denen, welche oberhalb Krummenau, und denen, welche underhalb dem Guntzenbach wohnen, täglich ein Gulden; denen aber, welche näher gegen Liechtensteig wohnhafft, täglich ein halber Gulden, zur Belohnung gegeben werden solle.

21. Die Membra dieses Landgrichts sollen nicht abgewechslet werden, es wäre dañ sach, daß einer Leibs oder Gemüths halben untauglich befunden wurde, oder solches mit übel verhalten verschuldet hätte.

22. Alle heimliche Abthädigungen beschuldigt, oder begangener Fehleren sollen abgestellt und offentlich berechtiget werden, es wäre dañ, daß einer des Fehlers bekanntlich, und solches von niemanden ersucht, selbs eigenen freyen Willens verlangte, welche Bussen gleichfahls dem Fürsten zugehören.

23. Der niederen Richteren Eyd solle seyn, wie oben in dem Puncten der Landrichteren gemeldet ist.

24. Die Fürschläg und Besetzung der Ammänneren in denen Niederen Gerichten belangende, solle es bey denen Freyheiten, Offnungen und bißharig ununderbrochener Ubung verbleiben, und die Wahl eines Ammans an denen Orthen, wo die Gemeind dem Fürsten einen Fürschlag zu geben pflegt, auff den Tag des Fürschlags geschehen, und daß in der Zeit der nächsten 14. Tagen die Ratification oder der Gegen-Fürschlag erfolge.

25. Der Wahl der Richteren halb bleibt

es bey denen Freyheiten und der Ubung, also daß der Fürst die Helffte und die Gemeind die andere Helffte, beyderseits in der Gleichheit der Religion erwöhlen.

26. Weilen der Weibel ein Beambter des Fürsten ist, und demselben mit sonderbahren Pflichten zugethan, indem er die Straff- und Bußwürdige Sachen zu beklagen, und zur Berechtigung zu bringen verbunden, solle es dero Erwöhlung betreffende, bey denen bißhar üblich gewesenen Fürschlägen und Wahl verbleiben.

27. Der Grichtschreiberen halb wird der Fürst der Grichtsgmeind zwey in Fürschlag geben, die in selbiger Grichtsgmeind gesessen, und darzu tauglich, darvon dann die Gmeind den einten nemmen. Und wañ der Weibel der einten, alsdann der Grichtschreiber der andern Religion seyn solle.

28. Die Vögt von Yburg und Schwartzenbach, wann sie nicht gebohrne Toggenburger, sollen sich in die Grichtliche Sachen nicht mischen, noch einiger massen im Gricht sitzen, noch handlen.

29. Von den Niederen Grichten solle in Civil-Sachen, wann der Haubthandel under 15. Gulden, keine Appellation gestattet werden. Wo aber die Sum̃ über 15. Gulden, selbige durch das Gericht nicht gehindert werde.

30. Die Jahr-Gricht sollen nach altem Brauch fleißig gehalten werden, mithin die niedere Gericht verbunden seyn, nach Inhalt der Offnungen, Gesatzen, Mandaten und Ordnungen

ngen und unpartheyischer Beobachtung der
llichkeit und Niedergrichtliche Freffel und
hler in Straff und Buß zu erkennen. In
ssen dañ alle diese Nieder-Grichtliche-Straf-
und Bussen dem Fürsten zugehören.

31. Alle heimliche Abthätigungen in der-
ichen Nieder-Grichtlichen Fehleren abge-
lt und alle Freffel und Bussen vor offentli-
m Gericht berechtiget werden, gleich es von
em Herkommen ist, es wäre dann, daß der
hlbare von niemand ersucht, selbs eigenen
yen Willens ein solches verlangte.

32. Es soll auch niemand in Nieder-Gricht-
en Fehleren wider sich selbst zeugen, oder
mit dem Eyd zu entladen angehalten wer-
, es wäre dann, daß auff gnugsame Anzei-
ng ein solches von dem Richter erkeñt wurde.

33. Die Execution in Schuldsachen, wann
Sach erkennt und berechtiget ist, solle nach
m Herkommen durch die Schatzung be-
hen.

34. Das Appellations-Gericht solle in 12.
rsohnen tüchtiger, ehrlicher, unverleumbde-
eingesessener Toggenburgern bestehen.

35. Dessen Präsident ein jeweiliger Land-
t in dem Toggenburg seyn, auch seinem
stallungs-Eyd eingerucket werde, daß er
allen, von dem Präsidio so wohl des Lands
Appellations-Gerichts abhangenden Ver-
tungen, ohne Ansehen der Persohn und Re-
on handlen solle.

6. Die Wahl der Appellations-Richtern
also geschehen, daß der Fürst drey Catho-

 lische

lische und drey Evangelische und der Land-Raht gleichfahls so viel auß sich selbst erwöhlen und in dieses Gericht setzen möge.

37. Der Eyd gleichfahls eingerichtet werden, wie oben in dem Puncten des Landgrichts zu finden.

38. Diesen Appellations Richteren solle jedem des Tags für seine Besoldung ein Gulden geschöpfft und selbige auß denen bestimenden Urtheil Gelteren entrichtet werden.

39. Dieselben auch nicht abgeendert werden, so lang sie tüchtig sind und sich ehrlich verhalten, als oben mit den Land-Richteren auch gemeldet ist.

40. Die Appellationen von denen Niedern Gerichten sollen an besagtes Appellations Gericht gehen, welches dann über selbige absolutè und definitivè absprechen, also daß solche nicht ferner sollen appellirt werden können, vorbehalten wann es Herrschafften, Herrschafft-Rechte, Grund-und Bodenzinß, Zehend oder andere unablösige Gerechtigkeiten in ihrer Natur und Eigenschafft betreffen thäten, oder da ein Fremder, welcher nicht in dem Land wohnete, in einem Proces Kläger oder Beklagter wäre; alsdann dem beschwärten Theil, es seye gleich der Frembde oder der Landmann, die Appellation an den Fürsten selbsten ungehindert angedeyen, welche Appellation nach erforderender Nohtdurfft des Jahrs ein oder zwey mahl in dem Land, ohne andere Kösten, als das gewohnte Appellations Urtheil Gelt abzustatten, decidirt werden sollen, in dem Verstand, wann ein

Fürst

Fürst Kranckheit, oder anderer erheblichen Hindernussen wegen nicht in das Land komen könte, er solches durch ein oder zwey delegirte verrichten lassen möge.

41. Wann aber die Meynungen in gleiche Stimmen zerfielen, solle dem Landvogt der Entscheid zustehen.

42. Ein Fürst und Herr zu St. Gallen, mag einen Landvogt im Toggenburg setzen, er seye ein Toggenburgischer Landmann oder nicht.

43. Jngleichem mag er einen Landschreiber und Landweibel auß eingesessenen Toggenburgischen Landleuthen setzen nach Belieben. Also daß wann der Landschreiber der einten, alsdañ der Landweibel der anderen Religion seyn, und im fahl der Landschreiber Cathol. Religion wäre, demselben ein Evangel. Substitut; Wann aber der Landschreiber Evangel. Religion wäre, demselben ein Cathol. Substitut, allwegen ohne des Fürsten Kosten zugeordnet werde, welche so wohl denen Appellations als Land-Grichtlichen Sachen und Tribunalien beywohnen und das Protocoll führen helffen; zu welcher Beambtung des Substituten das samtliche Landgricht dem Fürsten einen Fürschlag von dreyen ehrlichen und tauglichen Persohnen geben und Jhr Fürstl. Gn. einen darauß erwöhlen solle.

44. Der Mannschafft und des davon abhangenden Militaris halber, soll durch dieseren Tractat niemand auff einem daran habendem alt prätendierendem Rechten nichts gegeben, noch benommen seyn.

45. Es sollen keine neue Landleuth angenommen werden, als bey ablegender Huldigung gegen einem neuen Fürsten, und daß solche Annehmung so wohl mit vorheriger Einwilligung Ihr Fürstl. Gn. als wenigsten des halben Theils der Landleuthen geschehe, auch die Prätendenten sich selbsten stellen, oder namhafft gemacht werden.

46. Denen Gemeinden sollen keine Bey- oder Hindersässen wider ihren Willen auffgeburdet werden.

47. Die Jagtbarkeit und Fischentzen sollen dem Fürsten zugehören, es wäre dann, daß jemand darumb sonderbahre Rechte auffzuweisen hätte.

48. In dem gantzen Land der Graffschafft Toggenburg solle mäniglichen aller ehrliche und ungefährliche Kauff und Verkauff, Handel und Wandel, darunter auch der Saltzhandel begriffen, frey und ungehinderet gestattet werden.

49. Der Verkauff der liegenden Güteren in todte und ewige Hand völlig abgestellt und verbotten seyn, und wie auch durch Testament, Anfahl, Außsteurung, Erbs-oder andere Weiß, etwas dahin fallen solte, denen Landleuthen der Zug, und zwar nach beeydigter Satzung gestattet werden: Wann aber Ihr Fürstl. Gn. in dem Land etwas kauffen wolte, Ihro solches ungehinderet seye. Jedoch solch erkauffende Güter, weder an das Gottshauß St. Gallen, noch sonsten an eine andere todte Hand verfallen, oder einiger massen incorporirt, auch nicht

zu Lehen gemacht, sonder durch weltliche Hand beworben werden sollen.

50. Es wollen Ihr Fürst. Gn. im Toggenburg keine neue Zöll, Brucken- noch Weg-Gelter, wordurch die Toggenburger einiger massen könten beschwärt und benachtheiliget werden, auffrichten, auch die alten nicht steigeren.

51. Es mag in krafft der Toggenburgischen Freyheiten jederman mit seinem eignem verfangnem Gut ohne Abzug ziehen, wohin er wil. Was aber die ererbende und noch fallende Mittel belangt, solle daran die Helffte des Abzugs dem Fürsten, und die andere dem gemeinen Landseckel zufallen.

52. Deßgleichen sollen die Einzüg von denen neu annehmenden Landleuthen, halb dem Fürsten und halb dem gemeinen Landseckel gehören. Indessen aber der Gmeind, in welche sich ein solcher neu angenommener Landmann setzen wolle, an ihren sonderbahr habenden Einzug-Rechten nichts benommen seyn.

53. Die von des Toggenburgs wegen fallende Pensionen oder Friedgelter sollen gleichfahls halb dem Fürsten und halb dem Landseckel zudienen.

54. Was also in den gemeinen Landseckel fallt, solle nicht zu der eint oder andern Religion particular Gebrauch, sondern zu weltlichem Gebrauch und Nutzen des gemeinen Lands angewendet werden.

55. Die Ehehaffte belangende, sollen keine neue Mühlenen, Huffschmitten, Oeltrotten und

Badstuben, ohne tringende Nothwendigkeit auffgerichtet werden. Wo man aber deren begehrte, und jemand sich opponirte und vermeinte, daß es nicht nothwendig wäre, oder daß er dardurch beschwärt wurde, alsdann die grundliche Undersuchung der Nothwendigkeit, oder Beschwäre vor ordenlichem Gericht geschehen, und die eigentliche Befindnuß an Ihr Fürstl. Gn. als dero die Bewilligung der Ehehafften zustehet, zu Erkantnuß gebracht, solche alte Ehehafften aber, mit keinen neuerlichen Beschwärden belegt werden.

56. Was die Tavernen Wirthshäuser betrifft, wird von dem Landvogt und dem Land-Gericht ein Untersuchung geschehen, wo und wie viel Tavernen und Wirthshäuser vonnöthen, und was sie dafür Ihr Fürstl. Gn. zu jährlicher Recognition geben sollen, auch solche darüber nicht gesteigeret, oder einiger Unterscheid der Religion gemacht werden.

57. Einschreiblehen, welche keinen Lehen-Brieff erfordern, wann einer dessen ordenliche Empfahung übergehen wurde, sollen nicht caduc gemacht werden; sondern die Buß für das erste mahl auff dopleten Lehentax, hernach aber so offt solches geschehen wurde, nach Proportion und Wärth des Guts auff ein Gulden von jedem 100. bestimmet seyn.

58. Gleich wie nun in allen vorgeschriebenen Grichtlichen Sachen denen particular Grichts Herren Moßnang, Eppenberg, Magdenau und Krynau, und wann noch andere wären, als welche hierinnen nicht contrahirt, ihre

re authentisch habende Rechte heiter vorbe-
alten, und dardurch denselben nichts benom-
en ist; so hat es dennoch den Verstand, daß
allen solchen Gerichten, da die beyde Reli-
onen under einander vermischt, die Gerecht-
me, Freyheit und Gleichheit der Riligion auf
Veiß und Form als in den vorgehnden Pun-
en gemeldet ist, observirt werden solle.

59. Deßgleichen sollen auch der Statt Liech-
nsteig ihre, krafft Brieff und Sieglen und al-
m Herkommen, sonderbahr habende Rechte
nd Freyheiten klärlich reservirt seyn; mit dem
nhang, daß so wohl die Schultheissen under
eyden Religionen alterniren, als auch übri-
ens die mehrbesagte Gleichheit in Besetzung
res Rahts, Grichts, Aembteren und Dien-
en, beobachtet werden.

60. Wann auch sonderbahre Gemeinden,
der Particularen sonderbahre Rechte und Ge-
chtigkeiten, darüber in vorgehenden Puncten
ichts versehen wäre, auffweisen könten, sollen
e darbey verbleiben, und ihnen nichts benom-
en seyn.

61. Es sollen auch alle Sprüch, Urtheil und
rkantnussen, welche biß auff den heutigen
ag von den ordenlichen Grichten in dem Land
uff die Weiß, wie sie biß dato besetzt waren,
gangen, wie auch alle erweißliche privat Con-
entionen, je dem dritten Mañ ohne Schaden,
ihren beständigen Kräfften seyn und verblei-
en, und nicht auffgehebt, noch abgeendert wer-
en, und also alles außgemachte außgemacht
eissen, seyn und bleiben, wofern der Richter

des Gottshauses Rechte und ligende Güter nit berühret. Es solle auch nit weniger bey denen Rechnungen der Kösten, welche über den Land Handel ergangen, auff Weiß und Form, wie solche von dem Land Raht undersucht und gut geheissen worden, verbleiben, also daß selbige ohne fernere Undersuchung oder Hinderung nach alt gewohntem Gebrauch, und denen Sprüchen de Annis 1513. 1514. angelegt werden sollen.

62. Endlichen solle auch eine vollkommene Amnestie und ewige Vergessenheit alles dessen, was von Anfang dieser Streitigkeiten und under währendem Krieg biß auf den heutigen Tag passirt, was Natur es immer seye, gestifftet, beliebet und allerseits angenommen seyn. Betreffend aber diejenigen Bussen und Kösten, welche die 6. Wattenweilische Männer dem Panerherr Pösch, seinem Sohn Jacob Pösch, dem Landweibel Germann und die Kellerische Erbschafft betreffend, ansihet, auffgehebt, tod und ab seyn, und jeder Landmañ zu seinem Eigenthumb, Weib und Kinderen sicher, rühig und unangefochten kommen mögen.

63. Den Religions- oder Lands-Frieden demnach betreffende, so sollen nur allein die beyden Religionen, die Catholisch und Evangelische, die einte wie die andere, in der gantzen Landschafft Toggenburg durchauß frey seyn und verbleiben, also daß der beyden Religion Zugethane, eine vollkommene, freye und ungehinderte Religions-übung in allen Stucken und Theilen ihres Gottesdiensts und allem

dem,

dem, so demselben anhanget, mit aller Gerechtsame und Freyheit geniessen und haben sollen.

64. Und gleich wie die Evangelischen denen Catholischen in ihrer Religion, Kirchen-Gebräuchen, Ceremonien und allem was daran hanget, weder Ordnung, Ziel noch Maß vorschreiben, oder selbige behinderen, also auch hingegen denen Evangelischen von niemanden in ihrer Religion, Kirchen-Gebräuchen, Ceremonien und allem was hieran hanget, sonderheitlich aber der Feyrtagen halber nichts vorgeschrieben, auch weder Ziel noch Maß gesetzt, oder einige Hindernuß gethan werden. Selbige aber der Lehr-Sätzen halber sich an die Evangelisch Eydgnoßische Glaubens-Bekantnuß halten, und die Kirchen-Gebräuch, wie sie bißmahlen eingeführt sind, fortsetzen wollen.

65. Die Kirchenstunden, wo solches noch nicht beschehen, sollen fürderlich eingerichtet, und alles Schänden, Schmähen, Trätzlen und Reitzen auff und neben der Cantzlen, beyden Theilen höchstens verbotten, auch die Fehlbahren mit Ernst abgestrafft werden.

66. Denen Evangel. Pfarrherren und Vorgesetzten die nöthige Kirchenzucht, bestehende in Vorstellung, Vermahn- und Anhaltung zur Besserung des Lebens zustehn. Doch daß sie sich hierbey keiner Jurisdiction anmaßind; deßgleichen auch die Schulen, als worinnen die liebe Jugend nicht allein im Lesen, Schreiben und Singen, sondern auch in den Anfängen der Religion und Glaubens Articklen underrichtet werden soll, ein treu geflissenes Auffsehen

hen zu haben, ihnen obgelegen seyn solle.

67. Die Evangelischen Pfarrherren sollen von niemanden, der nicht ihrer Religion ist, visitirt und so lang sie ihren Gmeinden in Lehr und Leben erbaulich vorstehen, wider ihren Willen auff andere Pfrůnden nicht abgeendert werden; auch der vormahls ihnen in dem leystenden Eyd eingeruckte Terminus (dem Fürsten in allem Gehorsam zu seyn,) außgelassen werden.

68. Die Wittwen und Waisen sollen mit Vögten ihrer Religion besorget werden, und ihrer Aufferziehung halber under derselben und ihrer nächsten Verwandten Auffsicht stehen.

69. Wo die eint oder andere Religion auß eignen Mittlen neue Kirchen bauen oder Pfrunden stifften wolte, ihnen daran kein Eintrag gethan werden: Vorhero aber beyde Religionen wegen der alten Kirchen sich in Freundlichkeit zu vergleichen haben, und wañ sie sich selbsten nicht vergleichen könten, alsdañ jede Parthey zwey ehrliche Männer erbätten, umb sie zu entscheiden; wañ aber diese Schiedleuth in ihren Meynungen in gleiche Stimmen zerfallen wurden, jeglicher von diesen Sätzen, noch einen ehrlichen unpartheyischen Mañ fürschlagen, und under solch fürgeschlagnen einer durch das Looß zum Obmann erwöhlt werden, welcher bey seinen Eyds Pflichten, der einten von den Schiedleuthen außgefellten Meynung, welche ihne die bessere beduncket, beyfallen solle. Wann auch die eint oder andere Religion eine gemeinsame Kirchen zu erweiteren begehrte,

solches

lches aus eignen Kösten wohl geschehen mö-
, mithin der anderen Religion kein Eintrag
och Schädigung zugefügt werden.

70. Weilen alle Kirchen-Güter und Pfrund-
üter in dem Toggenburg abgekuret und ver-
eilt, solle es bey allen denen so wohl vormals,
s Zeit währender dieser Negotiation vorge-
ngenen Abkurungen, Theilungen und Ver-
mnussen verbleiben, und hinkünfftig keine
heilungen mehr vorgenommen werden.

71. Wann eine Evangel. Persohn umb die
he angesprochen wurde, oder eine verheyrah-
te befügter Ursachen halber der Ehescheidung
gehrte, sollen sich der Decanus, ein Pfarrherr
nd die weltliche Beysitzere des Synodi zusam-
en thun, und umb solche Ehe Ansprachen
der prätendirende Ehescheidungen die Par-
eyen gütlich vergleichen, oder wann solches
nerheblich, selbige entscheiden und absprechen;
orbey es dan sein Verbleiben haben, jedoch,
ß alle Straff- und Bußwürdigen dem behö-
gen Richter überlassen werden sollen.

72. Die Dispensations- Bussen von dem
itten Grad also eingerichtet seyn, daß welche
ngefährlich 5000. fl. und darüber besitzen,
öchstens 50. fl. welche demnach 1000. biß
000. besitzen, 20. fl. welche aber under 1000.
besitzen, nach Beschaffenheit der Mittlen be-
hlen; wo aber gar Arme wären, mit densel-
en miltiglich verfahren werden solle.

73. Der Evangel. Synodus in dem Tog-
enburg soll, wie er dißmahl eingerichtet, fort-
esetzt, und darinn die Religions- und Kirchen-
Sachen

Sachen under ihnen allein behandlet werden, wie die dermalige Synodal-Statuta es mitführen.

74. Die Collatur der Pfrunden belangende, bleibts bey denen von Ihr Fürstl. Gn. bescheint und hergebrachten Brieffen, Sieglen und Herkommen; es wäre dann Sach, daß die Cathol. Toggenburger in Zeit von 3. Jahren etwas mehrers und bessers für sich bescheinen könten, alsdann sie dessen zu geniessen haben sollen.

75. Wañ ein Evangel. Pfarrpfrund in dem Land Toggenburg vacant wurde, solle die Gemeind sich bey Ihr Fürstl. Gn. oder dero Landvogt Ehrerbietig anmelden, und alsdañ, ohne einige Behinderung, sich selbsten in einem der Evangel. Eydgnoßischen Orthen, welchen sie wollen, umb einen Pfarrer bewerben mögen, welcher in einer der 4. Evangel. Stätten der Eydgnoßschafft examinirt und ad Ministerium admittirt, auch gute Zeugnuß seines ehrlichen Lebens und Wandels habe, und selbigen mit besagten Testimonialibus einem jeweiligen Fürsten, oder seinem Landvogt präsentiren, der dann hierauff denselben confirmiren wird. Es sollen aber ermelter Pfarrern nicht mehr als $\frac{1}{3}$ auß einem Orth seyn. Wann dann auch Toggenburgische Landleuthe vorhanden, welche tüchtig und obbesagter Weiß examinirt und ad Ministerium admittirt wären, selbige hierinn fahls der Zahl halben, gleich einem der obvermelten Lobl. Orthen gehalten werden.

76. Es ist auch heiter abgeredt und verglichen, daß nach erfolgter Ratification dieseres

actats selbiger fürderlich bewerckstelliget
rden, und darauff die Huldigung beschehen
e. Wañ aber zukünfftiger Zeit und nachdem
ser Tractat in Execution gesetzt seyn wird,
r dieserem Tractat und darinnen enthaltene
ncten wider alles Verhoffen sich Mißver-
id und Streitigkeit ereignen wurde, alsdañ
vohl Ihr Fürstl. Gn. als auch die Landleuth
Toggenburg die waltende Streitigkeiten an
der Lobl. XIII. Orthen der Eydgnoßschafft
erseits an 3. zu bringen, welche dann in
eichheit der Religion und Sätzen selbe ent-
ders in der Gütigkeit beylegen, oder unerheb-
en fahls, nach gewohnt Eydgnoßischem
rkomen, durch Rechtlichen Außspruch ent-
iden sollen. In der außgedruckten Meynung,
in allen entzwischen Ihr Fürstl. Gn. und
n Land Toggenburg vorfallenden Streitig-
en, nicht via facti verfahren, sondern alles
auff gůt-ald Rechtlichen Außspruch in dem
n gegenwertigem Tractat an hergebrachten
erenderten Stand verbleiben solle.

77. Wegen des Landfriedens in den meh-
en und minderen Grichts Herrlichkeiten,
lche Ihr Fürstl. Gn. in der Landgraffschafft
urgöw und auch in dem Rheinthal besitzen,
es den Verstand, daß es bey dem in Ann.
12. von Lobl. Regierenden Orthen zu Arau
ichteten und durch den Druck außgegebenen
ndfrieden beständig bestehen, und Ihr Fürstl.
. deme sich conformiren sollen, also daß
nselben in allen denen Ihro zugestellten auß-
vorffenen Puncten und Articklen, wie sie
dermah-

dermahlen eingeführt sind, jetzund in das künfftige ohne einige Außnahm geflissenst nachgelebt werden solle.

78. Deßgleichen sollen auch denenselben under keinerley Vorwand an die ergangene Kriegsköften etwas gefordert, noch zugerechnet werden, sonsten aber jedem rechtmäßigen Creditoren sein habendes Recht unbenommen seyn. Ihnen auch umb alles das, was von Anfang des vergangenen Kriegs, biß auff den heutigen Tag paßirt, und worinn sie sich immer übersehen, oder verfehlt haben möchten, eine vollkommene Amnestie gedeyen, und keiner deßwegen im geringsten angefochten, oder ihme etwas Unglimpff angezogen werden.

79. Was dannethin die ausserhalb denen obgemelten Gerichten gelegene Aembter, als Statt und Ambt Wyl, das Roschacher Hoffmeister- und Gossauer-Ambt belanget, solle denenselben gleichfahls under keinerley Vorwand einige Kriegsköften abgefordert, sie auch einer gleichmäßigen vollkommenen Amnestie geniessen, sonsten aber jedem rechtmäßigen Creditoren sein Recht unbenommen seyn.

80. Was auch die Herren Intendanten zu Wyl und St. Gallen, oder die Gricht für Vorschläg in währender Zeit außgefellt und sonsten streitiges güt- ald Rechtlichen verhandlet, solches in beständigen Kräfften verbleiben, weilen man darfür haltet, daß dardurch Ihr Fürstl. Gn. Rechtsame und ligende Güter nit angegriffen worden, und was zu Erbauung der Evangel. Kirchen zu Schönholtzerswyler und Zuge-

Zugehördten für Erdrich von einem deroselben Lehen gegen erstattetem Preiß ledig bezogen worden, solle ohne des Erbzinses Schwächung, welcher auff denen übrigen Güteren zu suchen ist, sein Verbleibens haben.

81. Nachdeme dann diesere Friedenshandlung zur Ratification gelanget seyn wird, (worzu jedem Theil långstens zwey Monat Zeit gelassen wird,) werden beyde Lobl. Stånde Ihr Fürstl. Gn. wiederumb abtretten, die in Besitz genommene alte Landschafft, sambt denen Gerichten in dem Thurgöw und Rheinthal mit allen darzu dienenden Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch denen in und aussert Lands gelegenen Einkünfften, Zinß, Zehnden, Renten, Gülten und andern Rechtsamen, wie sie solche in Besitz genommen, und dermahlen besitzen; vorbehalten das, worüber in gegenwertigem Tractat anderst disponirt worden.

82. Es sollen auch die Landleuth im Toggenburg, Ihr Fürst. Gn. und dero Gottshauß wañ das, was derselben halber in vorhergehendem Tractat verkommen worden, so weit erfüllt seyn wird, daß die Toggenburgische Landleuh ihren Land-Raht, sambt ihrem Antheil der Appellations Richteren vor der Huldigung ernamset haben, und bey dem Huldigungs Act, welchen Ihr Fürstl. Gn. långst 14. Tag nach der Ratification vornehmen mögen, dieser Tractat sambt dessen Ratification vor offner Landsgmeind abgelesen und darauffhin die Huldigung geschehen, auch Ihr Fürstl. Gn. innert den nächstfolgenden dreyen Tagen, die

Denomination ihrer Beambteten, Land-und Appellations Richtern eröffnet haben werden) zu verträgmäßiger und ruhiger Besitzung der Graffschafft Toggenburg kommen lassen; dessen Vollziehung beyde Lobl. Stände sich angelegen seyn lassen werden.

83. Und damit nun der errichtete Frieden umb so sicherer und beständiger seye, und in Ansehung hierseits benachbahrter Ständen bey etwan zwischen ihnen fürfallender Mißverständnuß, die GOtt verhüte, nicht neuen Anstoß leyde, so haben die Löbl. Ständ Appenzell ausser Boden Ihr Fürstl. Gn. und die Statt St. Gallen, bey Eydgnoßischen Treuen, Ehren und wahren Worten einandern versprochen und zugesagt, daß kein Theil den anderen, umb einicher Ursachen willen, wie die seyen, vorfallen, oder Nahmen haben möchten, thätlich oder feindlich angreiffen, oder zusetzen wollen. Und im fahl je etwas Irrung, Streits und Mißverstands sich zwischen ihnen erheben und zutragen möchte, welche allein die Ständ selbsten, oder die zusammen habende Verträg und darinnen enthaltene Rechtsame betreffen thäten, oder daß solche Verträg ungleich verstanden werden wolten, daß der beschwärte Theil seine Klag an den Beschwärenden münd-oder schrifftlich, je nach Gestalt der Sachen nachrichtlich gelangen lassen, und umb dessen Abstellung freund-nachbahrlich ansuchen thue, demselben auch mit freund-und billicher Antwort entsprochen, in allweg auch auff beschehenes Rechtbott, via facti nicht fürgefahren, son-

dern

ern jeglicher Theil bey seinen vor sothanen Streit gehabten Besitzungen, Harkomen und Rechten verbleiben. Und fahls die also miß-erständige Theil, einanderen nicht möchten in er Güte und Freundlichkeit zur Gnüge berich-en, soll dañ die Sach zu güt=oder Rechtlichem Entscheid dergestalten gelangen, daß jeder Theil wey von den Lobl. Orten der Eydgnoßschafft ach Belieben erbitten möge, durch gleiche Sätz uß ihrem Rahts=Mittel solche Zwistigkeiten ecidiren zulassen. Da dañ der streitige Theil ch an deme halten, sättigen und benügen, was llda gesprochen wird, und darmit dem Streit bgeholffen seyn; die also zu Sätzen erwöhlte obl. Orth, so güt=oder Rechtlich gesprochen, ls Handhabere desselben, bestens befugt seyn, enjenigen Theil, welcher solchem Außspruch ntgegen, in minderem oder mehrerem via facti erfahren wolte, gütlich oder so das unverfäng-ch, mit kräfftigeren und ernstlicheren Mittlen n Observantz des Außspruchs und Erstattung llfählig dem beschwärten Theil zugewachse-en Schaden und Kosten zu vermögen und an-uhalten.

84. Und solle von nun an und ins künfftig ll dasjenige, was vor oder under den letsten ydigen Troublen biß dato zwischen obgedach-en drey Lobl. benachbahrten Ständen immer idriges passirt seyn möchte, gäntzlich und völ-g abgethan, außgelöscht und vergessen seyn nd verbleiben, zwischen allen dreyen erwehn-en Lobl. Ständen eine wahre Freund = und Nachbarschafft frischer Dingen aufgepflantzet

und cultiviret, auch ihre Angehörigen dahin mit Ernst angemahnt werden.

85. Des abgethanen Zolls halben zu Lanquar solle die Sache in dem Zustand, wie es sich dißmahlen befindet, biß zu gůt-oder Rechtlichem Außtrag, welcher långsten innert Jahrsfrist vorgenommen werden solle, verbleiben.

Wann nun die hierinn contrahirende Theil, als beyde Lobl. Stånde Zůrich und Bern, dene Ihr Fůrstl. Gn. Hr. Decan und Capitul zu St. Gallen, diesen Friedens Tractat in allen seinen Puncten und gantzen Inhalt, unzerbrůchlich und vest zu halten, darwider noch zu thun, noch zuzugeben, noch zu gestatten, daß selbigem widerhandlet werde, so wohl fůr sich, als ihre Nachkommen, einanderen bey guten Treuen und Ehren versprochen; Also haben sie sich auch gleichfahls einandern hierbey zu manuteniren und handzuhaben zugesagt, in krafft gegenwertigen Instruments, welcher drey gleichlautende verfertiget, und mit hernach underschriebener Herren Pacificatoren Hand und Pittschafft verwahrt worden. Geben, zu Baden im Ergöw, Mittwochen den 15. Junii, Anno 1718.

L. S. Hanß Jacob Ulrich, Statthalter und des Rahts der Statt Zůrich.

L. S. Hanß Heinrich Hirtzel, Statthalter und des Rahts der Statt Zůrich.

L. S. Joh. Friedrich Willading, Herr zu Urtenen und Mattstetten, Schultheiß der Statt Bern.

L. S.

L. S. Joh. Anthony Tillier, Venner und des Kleineren Rahts zu Bern.

L. S. Joseph Anthony Pündtener von Baumberg, Hochfürstl. St. Gallischer Raht und Cantzler.

L. S. Gall Anthony von Thurn, Hochfürstl. St. Gallischer Raht und Obervogt zu Romißhorn.

NB. Diejenigen Artickel und Puncten des An. 1712. errichteten Landfriedens, welche Ihro Fürstl. Gn. zu St. Gallen, in kraft des oberzehlten 77sten Artickels, zu observiren haben, sind folgende:

Die Paritet der Religion betreffend, sollen die Evangel. gleich wie die Cathol. der Religion und Gottesdienst halber, und was demselben anhanget, in gantz gleichem Rechten stehen, und was jeder von beyden Religionen zu derselben Ubung in particulari zugehört, derselben verbleiben, und die unverweigerlich dessen zu geniessen haben, und gleich wie man zugibt, daß die Cathol. Geistlichkeit, sambt allem was ihren Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft. Item die Ehesachen und was dem foro matrimoniali anhangt, vor dem bekannten Richter ihrer Religion beurtheilet werden; Eben also sollen auch die Evangel. Pfarrherren und Seelsorger, mit allem was derselben Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, darunter auch die Bestell- und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehesachen, dem Richter ihrer Religion, namlich der Statt Zürich auch allein underworffen seyn; die Schulmeister

aber in allen anderen Sachen, ausser was die Institution und Religions Docirung betrifft, dem Weltlichen Richter underworffen bleiben, auch so die eint oder andere Religion verlangte, daß die Schul abgesöndert wurde, oder aber eine neue auffrichten wolten, solches derselben auff eignen Kosten bewilliget seyn solle.

Es solle auch kein Theil an des anderen Religions Ceremonien und Gebräuchen, oder was immer seiner Glaubens-Bekantnuß nit gemäß ist, insonderheit auch nicht zu Haltung des anderen Theils Fest-und Feyrtagen verbunden seyn, und gleich wie die Catholischen in ihrem Gottesdienst, Ceremonien und Processionen nicht gehindert, beschimpfft, noch beleydiget werden; Eben also sollen auch die Evangel. in ihrem Gottesdienst, Kirchen Gebräuchen und Ceremonien nicht gehindert, beschimpfft noch beleydiget werden.

Jngleichem sollen die Underthanen ihrer Glaubens-Bekantnuß gemäß, jederweilen beeydiget werden.

Dannethin so ward auch angesehen und geordnet, daß zu Verhütung besorglicher Unruhe für das künfftige die Kirch zu Verrichtung des Gottesdiensts an Soñtagen, von denen, die selbige zuerst gebrauchen, denen so der anderen Religion sind, vom Frühling an spàthist umb 9. Uhren überlassen; es wäre dañ Sach, daß sie sich under einanderen mit beydseitigem Belieben an eint oder anderem Orth, einer andern Stund verglichen hätten, und darbey verbleiben wolten. Jedem Theil auch zu Verrichtung

der

der Ordinary und Extraordinary Gottesdiensten durch die Wochen derselben Gebrauch ohngehinderet gestattet werden. Zu solchem End, wo man keine eigene Kirchen-Schlüssel und Meßmer hat, und deren begehrt wurden, solche dem begehrenden Theil zu dienen solten: Jedoch also, daß alsdann die Chorr und Altar auß gemeinem Kirchen-Gut, mit so weniger Einnahm der Weite als möglich beschlossen, auch denen Evangel. an solchen Orthen wo sie mit keinen eignen Tauffsteinen versehen, selbige zu eignem Gebrauch in die Kirchen hinein zusetzen, ohne einige Hindernuß gestattet werden; zugleich auch jeder Religion ein besonderer proportionirlicher Kirchhoff, ihre Todten nach ihrer Religions Manier und Ubung zu begraben verwilliget seyn soll.

In fernerem ist auch abgeredt und verglichen, daß wo die der eint oder anderen Religion Zugethane, ihren Gottesdienst in ihrer eignen Kirchen zu verrichten, eine neue bauen wolten, solches deñzumahlen in ihrem eignen Kosten beschehen solle; doch daß sie sich alsdann selbiger Kirchen allein bedienen und zu der gemeinsamlich gehabten, den Zugang auffgeben, mithin aber umb das darzu verlassende Recht, sich mit der anderen Religion vergleichen mögen. Dafern auch eint oder anderseitige Religions-Genossen eine gemeinsam besitzende Kirchen in eigenem Kosten vergrösseren wolten, solle solches ihnen ungehindert gestattet werden; Jedoch daß der Bau also geführet werde, daß so viel möglich in Zeit des Bauens kein Theil an seiner

Religions-übung verhindert, auch der Cathol. Altar und Sacristey nicht benachtheiliget werden, also auch, wann die Evangel. umb besserer Komlichkeit willen, eine nächstgelegene Kirchen, darinnen ihre Religion geübt wird, besuchen wolten, solle ihnen solches ungehindert zugelassen seyn.

Denjenigen Kirchhörinen, wo nur allein der Evangel. Gottesdienst geübt wird, sollen dieselben Kirchen-Güter, sie mögen bestehen worinnen sie immer wollen, denenselben zu eigner Verwaltung allein übergeben und überlassen werden; da hingegen denen Cathol. auch an denen Orthen, wo der Cathol. Gottesdienst allein geübt wird, gleichmäßig die Verwaltung ihrer Kirchen-Güteren übergeben und überlassen seyn solle. Die Kirchen-Güter aber an denen Orthen, da selbige annoch unvertheilt, und allwo beyde Religionen in Ubung sind, solle die Natur solcher Kirchen-Güteren erforschet und die Spend-oder Allmosen-Güter nach Marchzahl der Leuthen jeder Religion getheilt, demnach auß den übrigen Kirchen-Gütern das was zu dem Geläut und Kirchen-Gebäuen vonnöthen bestimmet, in zwey gleiche Theil getheilt, darvon jeder Religion eines zur Verwaltung zugestellet, und die under diesem Titul sich ergebende Unkösten, zu gleichen Theilen beytragen, das Capital wohl möge vermehrt, aber nicht vermindert werden. Von dem übrigen aber solle jedem Theil das, was er zu Verrichtung seines Gottesdiensts biß dahin genossen, demselben fürbas gefolget und zu dessen Verwal-

waltung übergeben werden, und die Gmeinds-genossen von der eint oder anderen Religion zu der andern Gottesdienst Underhaltung für das künfftige nichts mehr beyzusteuren verpflichtet seyn.

Es sollen auch die Herren Collatores derjenigen Pfrunden, wo die Pfarrer dem Züricherischen Synodo einverleibet auß dreyen tauglichen Subjectis so ihnen von dahero vorgeschlagen werden, eins darauß zu erwöhlen haben.

Die Verlassenschafft der absterbenden Evangel. Herren Geistlichen, solle vom Abzug frey seyn: Und weilen das Rheinthalisch Mandat nicht allein eint und andere Unordnung in sich haltet; sondern auch die Religion einmischen thut; als hat man auch nöthig angesehen, daß selbe verbessert werden solle. Mithin dann auch der Landfriede von An. 1531. auffgehebt, tod und ab seyn, dargegen aber die dißmahlige Befriedigung künfftighin der Landsfrieden soll heissen, und die Landvögt so wohl als die Geistlichen und weltlichen Gerichts-Herren undCollatores zu diesem neuen Landsfrieden verpflüchtet und verbunden seyn sollen.

Ferner solle auch in denen Niederen Gerichten wo man von beyden Religionen under einander wohnet, in Besetzung der Amman-und Richterstellen also verfahren werden, daß an denen Orthen, wo $\frac{2}{3}$. der einten Religion, die Richterstellen auch mit $\frac{2}{3}$. Richteren von selbiger Religion bestellt, wo aber die Mannschafft geringer als $\frac{2}{3}$. so solle deñzumahlen das Gricht halb von Evangel. und halb von Catholischen

besetzt, und allwegen ohne Underscheid der grösseren oder wenigeren Mannschafft, mit der Amman oder vordersten Richter- auch Weibelstell alternirt werden.

So sollen auch die Waisen mit Vögten ihrer Religion besorget und wider den Willen des mehreren Theils einer Gmeind niemand zu Burgeren, Gmeindsgnossen, noch Beysässen angenommen werden, auch weder under dem Vorwand des halben Mehrs, noch sonst einiger massen, darzu nicht genöthiget werden.

Die heimliche Kläger und Kundschafften sollen abgestellet seyn.

Zu desto sicherer Verhütung dañ aller Unbeliebigkeiten und reitzenden Anlässen, soll künftighin, alles verhaßte Schmitzen und Schmähen von Geist- und Weltlichen in und aussert der Kirchen münd- und schrifftlichen bey höchster Ungnad verbotten und abgestrafft werden, auch solle bey gmeinen und sonderbahren Zusammenkünfften, es seye im Schreiben, Reden und dergleichen, die einte Religion Evangelisch und die andere Catholisch genannt und betittlet werden.

Ubrigens dann, solle auch in Justitz-Sachen Successionen, Erbschafften und Collocationen die einen gleich den anderen, ohne Underscheid der Religion gehalten und angesehen, auch bey denen Lehen-Verleyhungen, keinem der Religion halber etwas zugemuthet werden.

Wann auch über einen oder mehr der obangezogenen Puncten, oder da Sachen fürfielen, daß ein Theil vermeinte, daß es die Religion berühr-

berührte, etwas Streits entstehen wurde, alsdann durch gleiche Sätz beyder Religion, zu gût- oder Rechtlichem Außtrag desselben geschritten werden solle.

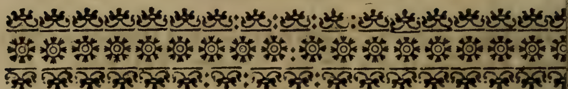
* * * * * * * * *

Dieses nun sind die Friedens-Puncten, die mit dem Herrn Abt zu St. Gallen getroffen, und einfolglich von allseitigen Compaciscenten im Augstmonat ratificirt worden.

Es wurde hierauf Jhro Fürstl. Gn. das abgenommene Land wiederum eingeraûmet, und Jhm von den Unterthanen gehuldiget; es gab auch der Hochlobl. Stand Bern Jhm denjenigen Antheil der Aebtischen Bibliothec wieder, welcher nach Occupirung des Klosters St. Gallen nach Bern geführt worden.



Verzeich-



Verzeichniß
Derjenigen Bündnisse, Friedens-Schlüsse, Sprüche, Verträge, 2c die in diesem Andern Theile enthalten sind.

Reiche-

24. Ver-

39. Frie-

Register der fürnehmsten Sachen, so in diesem zweyten Theil enthalten sind.

A.

B.

C.

M.

N.

P.

R.

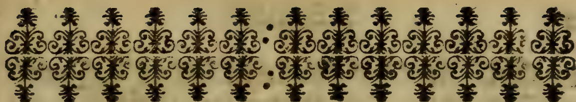
S.

T.

V.

ENDE.





Anhang,

Zum Andern Theil Eydgnoßischer Bunds- und Staats-Historie.

Entwurf der Regiments-Beschaffenheit in Hochl. Eydgnoßischen Orten.

I. Von Zürich.

DIe Regiments-Form zu Zürich ist von einer Aristocratie und Democratie vermischet, doch also, daß diese letztere vortrifft. Die ganze Bürgerschaft ist in XIII. Zünfte eingetheilet, deren die Erste Constaffel genennet wird, dahin die Edelleute dienen. Aus diesen Zünften werden die Kleinen und Grossen Rähte erwählet, als bey welchen der höchste Gewalt stehet.

Der Kleine Raht hat 50. Ehren-Glieder, deren Häubter sind zween Bürgermeister, welchen vier Statthalter und zween Seckelmeister folgen. Die beyden Bürgermeister, wie auch sechs Rahtsherren, werden mit freyer Wahl erwählet, ohne Ansehen einiger Zunft. Die übrigen aber werden den Zünften nach genommen, von der Constaffel 6., und von den übrigen Zünften jeglicher 3, deren einer Rahtsherr, die andern aber Zunftmeister genennet

werden. Auf der Constaffel hat es 4. Zunftmeister, deren aller Erwählung geschiehet auf den Zünften von denen sämtlichen Zunftgenossen, und die Bestätigung geschiehet vor Klein- und Grossem Raht. Die Häubter aber und Rahtsherren werden von Klein- und Grossen Rähten erwählet. Solche Wahlen geschehen mit silbernen Pfenningen.

Dieser Kleine Raht wird in den Alten und Neuen eingetheilt; massen derselbe alle halbe Jahre abwechselt, nemlich auf Johannis Baptistæ und Johannis Evangelistæ, da denn jedesmal der Neue Herr Bürgermeister, wie auch die Zunftmeister, von neuem erwählet, oder bestätiget werden. Es kan keiner darein gelangen, er sey dann im 36. Jahre. Der neue Raht richtet über die Bussen und fällt die Urtheil in malefizischen Sachen ganz allein; aber Stands- und andere Sachen gehören für beyde Rähte zusammen. Es gehet vom kleinen Raht eigentlich keine Appellation für den Grossen. Jedoch wenn die vor Raht fallende Meinungen sich zertheilen, so kan ein jedes Rahtsglied, mit Beystimmung zweyer andern, die Sache für den Grossen Raht ziehen. Die gewöhnlichen Rahtstäge sind, Montag, Mittwochen und Samstag. Abstrafung des Ehebruchs, Dispensationen und die Appellationen vom Ehegericht gehören für diesen Raht.

Der Grosse Raht bestehet aus 162. Ehren-Gliedern, nemlich von der Constaffel 18. und von den übrigen Zünften 12. welche auf ihren Zünften erwählet und hernach von dem Kleinen

nen und Grossen Raht bestätiget werden. Man nennet sie dahero Achtzehner und Zwölfer. Wer darein gelangen will, muß das 30. Jahr angetreten haben.

Vor diesen beyden Rähten, als dem höchsten Gewalt, in der regularen Zahl 112. Mann, werden alle wichtige Staats-Sachen zu Friedens- und Kriegszeiten, als Bündnisse, Kriegs-Ankündungen, Friedensschlüsse, Auflagen, Gesandtschaften 2c. abgehandelt und gemacht.

Neben dem Kleinen und Grossen Raht hat es annoch andere Collegia, als da sind:

Der Geheime oder Kriegs-Raht, in welchem die wichtigsten Staats- und Kriegssachen präconsultirt und überlegt werden. Er bestehet aus 12. Mann, nemlich 2. Hrn. Bürgermeistern, 4. Hrn. Statthaltern, 2. Hrn. Seckelmeistern, einem jeweiligen Obmann der gemeinen Klöstern, und 3. andern von beyden Rähten erwählten Herren.

Der Rechen-Raht, vor welchem der Stadt gemeine Einkünfte berechnet und administrirt, auch die Rechnungen von der Stadt Amtleuten, Schaffnern 2c. abgelegt, examinirt und approbirt werden. Dahin gehöret auch die Inspection über die Lehen, deren Investitur 2c.

Der Reformations-Raht, dem die Execution der Kleider-Mandaten, die Correctur der unehrbaren Sitten und die Judicatur über Schmitz- und Schmähworte, auch über Schlägereyen, zustehet.

Das freye Stadt-Gericht, welches über Schuldsachen und Forderungen richtet 2c.

Dessen Præses ist ein jeweiliger Schultheiß, der vor Grossem Raht erwählet wird. Es wird alle halbe Jahr abgewechselt, und die Gerichts-herren (deren XII. sind) werden vom Kleinen Raht, so wohl aus der Zahl der grossen Räh-te, als der übrigen Bürgerschaft erwählet; doch bleiben Sechs Herren aus der Zahl beständig am Gerichte ohne Abwechslung, die man dann auch die Stäten Richter nennet. Von den Urtheilen dieses Gerichts ist keine Appellation; es können aber die Herren Richtere die für sie kommende schwären Fälle für den Raht weisen. Die Revisionen der ergangenen Urtheile vor Klein- oder Grossem Raht, werden von den Herren Statthaltern ertheilet und gegeben.

Das Zinsgericht, welches die wegen Zinssachen entstandene Streitigkeit decidiret.

Das Ehegericht, so aus 8. Mann bestehet, dessen Präsident allemal einer von den 4. Statthaltern ist. Die Assessores sind 2. Herren des Kleinen Rahts, 2. Pfarrherren oder Helfer, und 3. des Grossen Rahts. Dahin gehören alle Ehesachen, Hurerey, Aberglauben ꝛc. Man kan aber für Raht appelliren. Vor dieses Chorgericht gehören auch die Evangelischen Unterthanen in den gemeinen Vogteyen.

Es hat die Stadt ein schönes gutes Land, so in XXXVII. Vogteyen eingetheilt ist, nemlich XIX. Innere, (die aus dem täglichen Raht alljährlich besetzt werden, und da die Obervögte in der Stadt wohnen, zu gewissen Zeiten aber

hinaus

hinaus gehen Gericht zu halten) und XVIII. Aussere, dahin die Obervögte alle 6., 9. oder 12. Jahre, abwechslungsweise aufziehen.

Die Innern sind folgende:

1. Altstätten. 2. Regenstorff. 3. Bülach. 4. Neu Ambt. 5. Rümlang. 6. Schwammendingen und Dübendorff. 7. Hongg. 8. Horgen. 9. Wollishofen. 10. Wiedickhen. 11. Stäfa. 12. Mänidorff. 13. Meilen. 14. Ehrlibach. 15. Küßnacht. 16. IV. Wachten. 17. Birmenstorff. 18. Wettischwyl. 19. Ebmatingen.

Die Aussern sind folgende:

1. Kyburg. 2. Grüningen. 3. Eglisau. 4. Regensperg. 5. Andelfingen. 6. Greiffensee. 7. Knonauw. 8. Wädenschwyl. 9. Lauffen. 10. Steinegg, währet 12. Jahr. 11. Hegi, 9 Jahr. 12. Wynfelden. 13. Sax, währet 9. Jahr. 14. Pfyn, 15. Jahr. 15. Neunforn. 16. Flach. 17. Altickhen. 18. Wellenberg und Hüttlingen. Diese 4. letztern währen 9. Jahr, die übrigen 6. Jahr.

Die aussern Vogteyen werden auf Johann Baptist. besetzet. Die abgezogenen Obervögte müssen 6. Jahr stillstehen.

Es werden in der Stadt Zürich 2 grosse Jahrmärckte gehalten, als I. 14. Tage nach Pfingsten, II. auf Felix und Regula den 11. September.

Uber dieses gehören auch seit Anno 1467. nach Zürich die Städte:

I. Winterthur, welche Kayser Rudolf von Habspurg, wegen ihm wider den Böhmischen

König Ottocar geleisteten treuen Diensten, mit Mauren umfangen und mit dem jetzigen Wappen beschenckt. Sie bekam Burgrecht mit der Stadt Zürich Anno 1405. aber es währete kaum 3. Jahr, Herzog Sigmund von Oesterreich hat sie der Stadt Zürich um 10000. fl. mit Vorbehalt ihrer Freyheiten An. 1467. verpfändet. Also gehöret die landsherrliche Ober-Botmäßigkeit mit der Mannschaft und Appellationen nach Zürich. Ubrigens aber hat diese Stadt ihre schönen Freyheiten, eigen Regiment (welches geführt wird von Schultheiß, klein- und grossen Rähten, deren jener 12, dieser aber 40 sind) wie auch Civil- und Criminal-Jurisdiction. Das Gericht besteht aus 12. Mann, deren Præses ist der oberste Richter. Die Appellation geht für Raht, und wenn die einte Partey fremd ist, weiters vom Raht nach Zürich. Es gehöret auch an Winterthur das Schloß und Dorf Kettlingen mit hoher und Pfungen mit niederer Jurisdiction. Item die beyden Schlösser Mörspurg und Wyden. Winterthur hat jährlich 3. grosse Märckte, als 1. Donnerstag vor Lichtmeß, 2. Donnerstag vor Galli, 3. Donnerstag vor Thomä.

2. Stein am Rhein, so zwischen Constanz und Schaffhausen jenseit des Rheins ligt (soll das alte Gannodurum seyn) sie gehörte vor diesem denen Herren von Clingenberg auf Hohentwiel; aber Anno 1412. hat sie sich von ihnen frey und los gekauft. Hernach An. 1484. ergab sie sich an Zürich gegen Empfang 8000. flor. mit Vorbehalt ihrer Freyheiten, welche denen

denen von Winterthur gleich sind, ausgenommen daß der Gerichts-Schultheiß zu Stein vom Hochlobl. Stand Zürich ernennet wird. Ihr Regiment bestehet in Bürgermeister, Raht und Gericht. Der kleine Raht hat 12. und der grosse 26. Das Gericht ist besetzt mit 12. Richtern; von diesem Gerichte gehen die Appellationen nach Zürich. Sie hat auch in etlichen benachbarten Dörfern, als, vor der Bruck, zu Wagenhausen, Rambsen ꝛc. die niedern Gerichte. Die Stadt haltet den 27. April einen grossen Jahrmarckt.

II. Von Bern.

Das Regiment zu Bern ist mehr nach aristocratischer Regierungs-Form eingerichtet, und sind nicht alle Bürger Regiments-fähig; sondern sie werden eingetheilt, in Regiments-fähige Bürger, deren Voreltern schon An. 1635. Bürger gewesen, und ewige Habitanten, die von Anno 1643. an, in das Bürgerrecht aufgenommen worden. Diese nun sind aller bürgerlichen Freyheiten und Vortheile genossen, aber ins Regiment können sie nicht gelangen.

Unter denen XIII. Gesellschaften in der Stadt sind 4. fürnehme, die man Venner-Gesellschaften heisset, weil die 4. Stadt-Venner darab alle 4. Jahre erwählet werden; nemlich Pfistern, Schmieden, Metzger und Gerwer, samt mittlern Löwen welche zwo Gesellschaften vor diesem beysammen gewesen, nach der Hand aber sich gesöndert haben. Sie geben wechselsweis einen Venner. Dahin ge-

hören die IV. Land-Gerichte zunächst um die Stadt gelegen, als Sefftigen, Sternenberg, Konolfingen und Zollickofen, deren jedes seinen Frey-Weibel hat, und von einem Venner regiert wird.

Sonsten aber bindet man sich, in Erwählung der Regiments-Glieder, an keine Gesellschaft; sondern die Wahl ist frey.

Der höchste Gewalt steht bey Räht und Bürgern, welche regulariter zweymal in der Wochen, als am Mittwochen und Freytag, versammlet werden. Vor diesen wird auch das Malefiz, so an das Leben gehet, und über Casus, die in der Stadt und in den Landgerichten geschehen, verhandelt, die letzten Appellationen verführt, Schultheissen, Rähte, Venner, Seckelmeister rc. erwählt, auch die Vogteyen besetzt, welches seit An. 1712. durch das blinde Loos geschiehet, also daß man so viel Balloten in einen Sack wirft, als Prätendenten zum ledigen Amte sich angeben, unter welchen eine gülden ist: Die Prätendenten greifen nach der Ordnung, so das Loos giebt, durch die N°. 1. 2. 3. rc. mit dem Handschuh an der Hand, in den Sack, und welcher die güldene Ballote herausziehet, der hat die ledige Vogtey.

Der Kleine Raht besteht aus zweyen Herren Schultheissen, (welche Häubter der Stadt sind, das Stadt-Siegel haben, präsidiren und alle Ostern alterniren) und XXV. Rahtsherren, worunter der Teutsche und Welsche Seckelmeister, und die IV. Herren Venner

(als

(als Tribuni Plebis) wie auch die 2. Heimlicher begriffen sind. Sie werden also genennet, weil man bey ihnen heimliche Rügung oder Mahnung thun kan über Sachen, daran des Standes Nutzen, Ehre, Ansehen ꝛc. hanget, und was sie also gemahnet werden, das müssen sie fürbringen, ohne Vermeldung des Anbringers oder Mahners. Es gehört auch zu ihrer Pflicht Achtung zu haben, daß im Raht nichts geschehe oder fürgenommen werde, wider die Fundamental-Gesetze und sogenannten Bürgers-Puncten, und wo einer die gesetzten Schrancken überschritte, solches zu ahnden. Der älteste Heimlicher hat einen Gewölb-Schlüssel, (also nennet man den Ort, allwo der Stadt Schatz ligt) und succedirt dem absterbenden Rahtsglied gemeinlich. Der jüngste nimmt die Stadtschlüssel alle Nacht in seine Verwahrung. Es sind auch gewisse alte adeliche Geschlechter, welche im Raht den Vorsitz über die andern obschon ältern Rahts-Glieder haben, als die von Erlach, von Wattenwyl, von Dießbach, von Bonnstetten, von Mülinen, von Luternau.

Der Grosse Raht bestuhnd vor diesem aus 200. Mann. Aber heut zu Tag ist die Anzahl weit stärcker und kömmt nach der Besatzung gemeinlich mit Einbegriff des Kleinen Rahts auf 299. Mann. Diese Besatzung aber wird etwann nur von 8. zu 8. Jahren fürgenom̃en, oder wann sonst etwann 80. Barete ledig sind, und kan keiner dahin gelangen, er habe dann das 30ste Jahr seines Alters angetreten. Die

Erwählung geschiehet am Char-Freytag von Räht und Sechszehnern durch die freyen Stimmen, ausser daß ein jeglicher des Rahts und Sechszehner einen für sich nennen und recommendiren kan, welcher dann auch einhellig pflegt erwählt zu werden. Vor der Erwählung giebt jede Gesellschaft der Bürger-Cammer ein Verzeichnis ihrer Regiments-fähigen Leute ein. Solche examinirt und untersucht die Bürger-Cammer, um zu wissen, wer daraus das gehörige Alter habe, hiermit eligibilis seye. Solche alle werden ordentlich in einem Rodel verzeichnet, und dieser in die Canzley gelegt, mit Beysetzung des Tages, daran ein jeder getauft worden ist.

Vom Hohen-Donnerstag an bis auf den Oster-Montag ist der höchste Gewalt bey Räht und Sechszehen. Diese Sechszehner werden alle Jahr am Mittwochen vor Ostern, in der Versammlung des Kleinen Rahts, aus denen Gesellschaften, aus der Zahl der Alt-Landvögte, durch das Loos erwählt, und zwar von jeder Venner-Gesellschaft zwey; da aber Gerwer und Löwen für eine gerechnet werden. Doch kan keiner darzu gelangen, er sey dann in der Stadt getauft worden (ausgenommen diejenigen, deren Väter auf einem Amte damals gewesen). Diese Rähte und Sechszehner verrichten auch alljährlich am Hohen Donstag die Censur über die übrigen Regiments-Glieder, und haben Gewalt solche zu bestätigen, oder auch diejenigen still zu stellen, die sie, auf ihren Eyd, für unwürdig erachten. Sie reformiren

auch

auch die Fundamental-Gesetze der Stadt, je nach Erforderung der gemeinen Wohlfahrt. Sie versammeln sich alle Monat am ersten Donnerstage.

Neben diesen Rahts-Collegiis ist ferner der Geheime Raht, dessen Präsident ist ein jeweiliger Alt-Schultheiß. Vor diesem Collegio wird præconsultando gehandelt von wichtigen Standssachen und dergleichen das allgemeine Beste ansehende Vorfallenheiten.

Item die Venner-Cammern, bestehend aus Teutsch und Welsch Seckelmeister und den IV. Herren Vennern, welche sonderlich der Stadt Einkünfte und Schatz verwahren, verwalten und die Rechnungen der Amtleute examiniren und approbiren. In der Teutschen Venner-Cammer präsidirt der Teutsche Seckelmeister, und in der Welschen der Welsche. Dahin gehören auch die Lehen-Sachen, so wohl Teutsch- als Welschen Landes. Für das Welsche Land ist ein Commissarius geordnet, welcher seinen Unter-Commissarium hat. Dahin dienen auch der Teutsche und Welsche Seckelschreiber mit ihren Substituten und Buchhalter.

Die Staats- oder Stands-Commißion, deren Præses ein jeweiliger Herr Alt-Schultheiß ist.

Das Stadt-Gericht, bestehend aus dem jüngsten Venner, dem jüngsten Rahtsherrn und 10. Herren des Grossen Rahts, welche vom Großweibel und Gerichtschreiber den Gesellschaften nach vorgeschlagen und von den 4. Vennern erwählet werden. Das Præsidium führet

führet der jeweilige Großweibel, als des Hrn. Schultheissens Statthalter. Man kan aber von des Gerichts Urtheilen an die Teutsche Appellations-Cammer appelliren, und von dieser für Räht und Bürger, wann die Sache oder Forderung 500. Pfund übersteiget. Es treten alle halb Jahr auf Ostern und Michaelis einige Richter ab, und werden andere an ihre Stelle erwählet, die von den Venner-Gesellschaften aber bleiben ein Jahr.

Item, die zwo Appellations-Cammern, als die Teutsche, für der Stadt Teutsche Unterthanen, und die Welsche, für der Stadt Welsche Unterthanen. Diese ist souverain, es sey dann, daß ein Bürger mit einem Welschen Unterthan Proceß hat; dann in diesem Fall kan der Bürger für Räht und Bürger ferners appelliren. Eine jede dieser Cammern bestehet aus dem Präsidenten, 2. Herren des Kleinen und 8. des Grossen Rahts, nebst den Schreibern.

Das Chor-Gericht, bestehend aus 2. Herren des Kleinen Rahts, 2. Herren Predigern, und 6. Herren des Grossen Rahts. Welche Ehe-Sachen, wie auch Hurerey, Ehebruch rc. richten und strafen. Man appellirt davon für Raht und dann weiters für Räht und Bürger.

Neben diesen sind noch viele andere Collegia oder Cammern, als: der Kriegs-Raht, das Waysen-Gericht, die Reformations-Cammer, der Commercien-Raht, die Bürger- oder Habitanten-Cammer, die Jäger-Cammer, die Korn-Cammer, die Recruë-Cammer,

mer, die Zoll-Cammer, die Ohmgelt-Cammer, die Salz-Commißion, das Bau-Amt 2c. 2c.

In der Canzley und bey den Protocollen regieren und dienen:

1. Der Stadtschreiber, als das Haubt. Er führt das Protocoll vor Råht und Bürger allein. Sein Amt wåhret 12. Jahr lang.

2. Der Rahtschreiber, führt nebst dem Stadtschreiber einen Tag um den andern das Protocoll vor Kleinem Raht.

3. Der Unterschreiber, dienet beym Kleinen Rahts-Protocoll nebst dem Stadt- oder Rahtschreiber, und alternirt wöchentlich mit den 3. Rahts-Expectanten.

3. Sind 2. Registratores, einer zum Archiv und einer zur Canzley.

5. Etliche Commißions-Schreiber und Substituten, welche der Stadtschreiber annimmt.

Das Bern-Gebiet ist groß, schön und fruchtbar, und wird in das Teutsche und Welsche Land abgetheilet.

Im Teutschland sind folgende Vogteyen, die 6. Jahr wåhren:

1. Thun. 2. Burgdorff. 3. Büren. 4. Unterseen. 5. Wimmis. 6. Frutigen. 7. Oberhofen. 8. Aelen. 9. Haßli. 10. Trachselwald. 11. Aarwangen. 12. Wangen. 13. Landshut. 14. Lentzburg. 15. Schenckenberg. 16. Arberg. 17. Bipp. 18. Nydau. 19. Erlach. 20. Laupen. 21. Signau.

21. Signau. 22. Biberstein. 23. Arburg. 24. Sanen. 25. Brandis. 26. Interlappen. 27. Königsfelden. 28. Thorberg. 29. Frauenbrunn. 30. Stift Zoffingen. 31. Frienisperg. 32. St. Johann. 33. Gottstatt. 34. Buchse. 35. Sumiswald.

Im Welschland sind folgende:

36. Yverdon. 37. Lausanne. 38. Morges. 39. Nyon. 40. Chillion. 41. Romainmotier. 42. Oron. 43. Moudon. 44. Payerne. 45. Beaumont. 46. Avanche. 47. Aubonne.

Mit Lobl. Stand Freyburg gemeine Vogteyen sind:

1. Granson. 2. Schwartzenburg. 3. Tscherlitz. 4. Murten.

Die Stadt hat 2. berühmte Jahrmärckte, nach Ostern und nach Martini.

III. Von Lucern.

Das Regiment der Stadt Lucern ist aristocratisch, und stehet der meiste Gewalt bey dem Raht der Sechs und Dreyßigern, deren Häubter sind zwey Herren Schultheissen, welche jährlich am Amt so wohl als die Rähte alle halb Jahr auf St. Johannistag umwechseln, auf die folgen die 2. Panner-Herren, und auf diese die Statthalter 2c. Die ordinari Rahtstäge sind, Montag, Mittwochen, Freytag und Samstag.

Die Erwählung der neuen Rahtsglieder geschiehet durch Pfenning-Mehr. Die Kleinen Rähte

Rähte werden vor Kleinem Raht, und die Grossen vor Klein und Grossem Raht erwählet, wie auch die neuen Schultheissen.

Der regierende Schultheiß hat keine Umfrage im Raht, noch die Entscheidung der gleich innstehenden Stimmen; sondern darzu wird ein sonderbares Rahtsglied ernennet, so man den Rahtsrichter nennet.

Vor Räht und Hundert gehören, das Malefiz, die Appellationen, Annehmung neuer Bürger.

Neben denen Rahts-Collegiis sind annoch zu notiren:

Die Rechen-Cammer, so da besteht aus dem Alt-Schultheissen, Seckelmeister, 2. Gliedern des Kleinen, 2. des Grossen Rahts und einem aus der Gemeinde, wie auch dem Raht- und Unterschreiber und Großweibel. Vor dieser Cammer legen der Stadt Amtleute und Landvögte ihre Rechnungen ab.

Die Civil-Cammer, deren Præses ist ein alter Statthalter, die Glieder sind, die 2. jüngsten aus den alten Rähten, und die 4. Landvögte von Rotenburg, Rußweil, Münster, und Entlibuch. Vor diese gehöret, was ausser der Stadt Zwing auf der Landschaft berühret: 1. Der Weiber ein- und zugebrachtes Gut, dessen Versicherung, Verpfändung und Veräusserung. 2. Die Vormundssachen. 3. Ertheilung der Mannrechten und der Erlaubnis erheyrathetes und ererbtes Gut aus dem Lande wegzuziehen. 4. Die Aufsicht auf der verschollenen Leute Haab und Gut, und die

die Erlaubniß zu geben, nach Verlauf 25. Jahre, solch Gut zu vertheilen unter des Verschollenen Erben. 5. Die Heimats-Streitigkeiten, wann eine Gemeinde einen nicht für Bürger oder Gemeindsgenoß erkennen will.

Das Stadt-Gericht, bestehende aus dem Richter, Statthalter, 3. Gliedern des Kleinen und 2. des Grossen Rahts. Für dieses gehören Schuldsachen, Erb und Eigen. Man appellirt von diesem Gericht für Raht, und vom Raht für Räht und Hundert.

Das Neuner-Gericht, bestehende aus dem Alt-Schultheiß, 3. der obersten alten Rähte, 3. vom Grossen Raht und 2. von der Gemeinde. Da richtet man über Fried und Frevel. Man kan von diesem Gerichte nicht appelliren.

Es ist zu observiren, daß alle und jede Rahtsglieder, eo ipso, kraft Kayserl. Privilegien, rittermäßig und geadelt sind, obschon sie es von Geburt nicht sind.

Neben diesem Raht, ist auch der Grosse Raht von 64. Ehrengliedern, vor welchem die Urtheile über das Blut ergehen; Er wird auch sonsten in andringender Landes-Gefahr, und andern wichtigen Begebenheiten auf Gutbefinden des Rahts versammlet. Die Stadt hat 4. grosse Jahrmärckt. 1. Den 11. Jenner. 2. Am Oster-Dienstag. 3. Am Pfingst-Dienstag. 4. Auf Leodegarii den 2. October.

Unter Lucern gehören auch die Städtlein

1. Willisau, war vor diesem ein Gräfliches Städtlein. Es hat seinen eigenen Raht, und

und zween Schultheissen, welche sämtlich aus der Bürgerschaft, aber vom Raht zu Lucern erwählet und gesetzet werden, wie auch der Stadt- und Amtschreiber. Dieser Raht hat die niedern Gerichte in der Stadt; allein die Appellationen gehen von dar an den jeweiligen Landvogt zu Willisau. Hier halten sich 4. grosse Jahrmärckte, als: 1. Montag vor Fridolin. 2. Auf Ulrici den 4. Jul. 3. Auf Laurenz den 10. August. 4. Samstag nach Galli.

2. Sursee, ist ein freyes Städtlein, hat schöne Privilegien und ihr eigen Regiment, welches sie selbsten alljährlich auf Verenä besetzet und ergänzet. Es bestehet bey einem Schultheissen, 12. Kleinen und 20. Grossen Rähten, welche auch über das Blut richten. Die Stadt hat inner der Bürger Ziel auch die hohe Gerichts-Herrlichkeit, ausserhalb aber und in ihrem Fried-Kreyse, verwaltet sie die niedern Gerichte, doch in Sachen, die über 100. fl. sind, geht die Appellation nach Lucern. Der Amts-Schultheiß, der Seckelmeister, der Stadtschreiber und Großweibel, müssen alle 2. Jahr der Stadt Lucern den Huldigungs-Eyd ablegen. Sie kam An. 1415. vom Hause Oesterreich unter Lucern, bey Eroberung des Ergöws. Es werden in dieser Stadt 5. grosse Jahrmärckte gehalten: 1. Montag nach H. 3. König. 2. Auf Fridolin den 6. Martii. 3. Den 26. Jun. 4. Auf Augustin den 28. August. 5. Auf Nicolai den 6. Decemb.

3. Sempach, hat An. 1385. das Bürgerrecht zu Lucern angenommen, woraus der

Oesterreichische Krieg mit Herzog Leopold und die bekannte Sempacher-Schlacht erfolget, nach welcher sich das Stådtlein an Lucern ergeben. Die Huldigung geschiehet zu Lucern. Es ist gleichfalls ein gefreytes Stådtlein, hat seinen eigenen Schultheiß und Raht, doch wird der Schultheiß von dem Raht zu Lucern aus den Bürgern zu Sempach erwåhlet. Die Appellationen und das Malefiz gehören nach Lucern. Sempach hat 2. Jahrmårckte. 1. Auf den 2. Jan. 2. Auf den 9. Julii.

4. Münster im Ergöw, ein schöner Flecken. Der Probst zu St. Michael ist Mitherr daselbst und hat das Halsgericht über Fålle, die in dem Flecken geschehen. Item von Bussen und Freveln, die in dem St. Michaels-Amt fallen, hat er den halben Theil zu beziehen. Dieser Ort kam An. 1415. im Costnitzer-Concilium-Kriege an Lucern.

Von aussern Vogteyen ist nur Wycken. Innere, so aus dem Kleinen Raht besetzet werden, sind: 1. Die Grafschaft Willisau. 2. Entlibuch. 3. Rotenburg. 4. Rußwyl. 5. Münster. 6. Rüseg. 7. Merischwanden.

Aus dem Grossen Raht werden besetzt:

8. Habspurg. 9. Wåggis. 10. Kriens. 11. Herw. 12. Malters. 13. Littaw. 14. Büren. 15. Triengen.

IV. Von Ury.

Das Regiment dieses freyen Landes ist gar democratisch. Das Haubt des Landes wird

Lan

Land-Amman geheissen und bleibt zwey Jahr lang am Amte, auf diesen folget der Statthalter, Pannerherr, Landshaubtmann, Seckelmeister ꝛc.

Der höchste Gewalt im Lande stehet also bey den Landleuten selbst, die sich in eine Lands-Gemeinde versammeln, worbey alle Mannsbilder, die 14. Jahr alt sind, Sitz und Stimme haben, und mit dem Seiten-Gewehr erscheinen müssen. Das Land wird in X. Theile oder Genossame abgetheilet, worvon der Haubt-Flecken Altdorf anderthalbe ausmachet.

Eine solche Lands-Gemeind wird alljährlich am ersten Sonntage im May unterm freyen Himmel gehalten zu Botzligen, so da liegt eine halbe Stunde oberhalb des Landes Haubt-Flecken Altdorf. An dieser werden des Landes Aemter besetzet, als Land-Amman, Statthalter, Seckelmeister, Landvögte ꝛc. die Ehren-Gesandten auf die Eydgnoßischen Tagleistungen erwählet, item alle Lands-Angelegenheiten, zu Friedens- und Kriegszeiten abgehandelt, Lands-Gesetze gemacht, gemindert oder gemehret, und behaubtet allhier das Handmehr die Oberhand.

Es werden aber auch ausserordentliche Lands-Gemeinden gehalten, so oft es nemlich die Lands-Nohtdurft und Nutzen erfordert.

Ferners ist der Land-Raht, der wird aus den X. Lands-Communitäten oder Genossamen in gleicher Zahl erwählet und bestehet in 60. Mann, nemlich aus jeder Genossame 6. über die Lands-Amtleute, als Lands-Ammän-

ner, Statthalter, Pannerherr, Lands-Fähndriche, Seckelmeister, Landshaubtmann, Landschreiber, Landweibel ꝛc. Eine jede Genossame erwählet ihre Zahl Land-Rähte. Dieser Land-Raht kömmt wöchentlich alle Samstag zusammen zu Altdorf, darinn wird gerahten und präconsultirt über die Landssachen und erkennet, wann eine Lands-Gemeind gehalten werden solle. In schleunigen und wichtigen Fällen, die man doch noch nicht gern an eine Lands-Gemeinde bringet, pflegt man den zwey- oder dreyfachen Landraht zu versammeln, welches also geschiehet, daß ein jeglicher der Land-Rähte noch einen oder zween taugliche Männer aus seiner Genossame mit sich in den Land-Raht nimmet, welche dann alle zusammen sitzen und ins gemeine rahten. Das Malefiz wird vor zweyfachem Landrahte verführet.

Item es haben die von Ury 2. Gerichte, nemlich:

1. Das Sibner-Gericht, dahin gehören Civil-Forderungen, die sich nicht über 60. Pf. belaufen.

2. Das XVner Gericht, dahin gehören die höhern Forderungen, Scheltworte, Erb- und Eigen. Der Land-Amman führt da den Stab. Sie sind keiner Appellation unterworfen. Das Land Ury setzt einen Vogt ins Liviner-Thal, welches sich unten am Gotthardt längst dem Tesin-Fluß bis gen Levina erstrecket. Der Landvogt wohnet zu Faidt. Er hat einen Vicarium und Richter unter ihm, welche die Thalleute selbst erwählen. In peinlichen Fällen,

len, da es an Hals und Leben geht, wohnen 2. Land-Rähte von Ury bey. Dieses Thal haben die von Ury An. 1466. vom Herzoge zu Meyland erhalten. Mit Schweitz und Unterwalden aber bevögtet es Bellenz, Riviera und das Palenser-Thal. Es hat auch die Ober-Herrlichkeit zu Ursulen am Gotthardt.

V. Von Schweitz.

Das Regiment dieses Landes ist gleichfalls ganz democratisch, und bestehet der höchste Gewalt an der Versammlung aller Landmänner, die 16. Jahr haben, das ist, an der Lands-Gemeind, welche alljährlich am letzten Sonntage im April zu Ibach vor der Brücke unweit Schweitz gehalten wird.

Das präsidirende Haubt des Landes ist der Landamman, so 2. Jahr regieret, auf den folget der Statthalter, Pannerherr, Landshaubtmann, Seckelmeister, Land-Rähte, Landschreiber 2c.

Das Land wird in sechs Theile (welche Viertheile genannt werden) eingetheilt.

Der Landraht bestehet aus 60. Ehren-Gliedern, die aus den 6. Viertheilen des Landes genommen werden, nemlich aus jedem 9. Rahtsherren und ein Siebner, welcher Præses ist in seinem Viertheil. Ein jeder Viertheil erwählet die seinigen selbst. Der Landraht wird zu Schweitz wöchentlich dreymal gehalten, als am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Dieser wird auch zuweilen zweyfach oder dreyfach gehalten, und richtet über das Blut.

Der Landamman und der älteste Landraht

oder Siebner aus jedem Viertheil, formiren den Geheimen Raht; dieser administrirt die Lands-Einkünfte. Neben diesem ist annoch

1. Das Siebner-Gericht. Darinnen präsidirt der Statthalter, und gehören die geringern Civil-Ansprachen dahin.
2. Das IX Gericht, darinnen präsidirt der Landamman, und gehören dahin Erb und Eigen, Scheltworte, Frevel ꝛc.

Das Land setzet einen Vogt gen Küßnacht. Item mit dem Land Glarus gen Utznach und ins Gastal; und mit Ury und Unterwalden, gen Bellenz, Riviera und Palenserthal.

Im Flecken Schweitz werden drey grosse Jahrmärckte gehalten. 1. Montag vor Lichtmeß. 2. auf Gertrud den 17. Mart. 3. auf Galli, den 16. Octobr.

VI. Von Unterwalden.

Das Regiment dieses Landes ist gleichwie Ury und Schweitz ganz democratisch. Der höchste Gewalt steht bey der Landsgemeinde, deren Haubt ist der Landamman. Es wird durch den Kernwald in zwey Theile gesöndert, die man Ob- und Nid dem Wald nennet. Die Ob dem Wald halten ihre jährliche Landsgemeind auf den Maytag; aber die Nid dem Wald, am letzten Sonntag im April, Jedes Theil hat auch sein eigen Gericht. Sie haben keine besondern Vogteyen.

VII. Von Zug.

Das Regiment zu Zug ist gleichfalls ganz democratisch. Der Canton besteht aus der

Stadt

Stadt Zug und den 3. Gemeinden Egery, Mentzingen und Baar, so das aussere Amt genennet werden.

Diese alle kommen auf den ersten Sonntag im May in einer Lands-Gemeinde zusammen, als bey welcher der höchste Gewalt stehet. Da wird das Haubt des Cantons, nemlich der Landamman erwählet, wie auch der Pannerherr, Landschreiber, Landvögte 2c. Der nächste nach dem Amman ist der Statthalter, er wird aber nicht an der Lands-Gemeind, sondern von dem Stadt- und Land-Raht aus dessen Mitteln erwählet. Er verwahret das Sigill. Der Landamman wird Abwechslungs-Weise von der Stadt und den drey Gemeinden erwählet, jedoch mit dem Unterscheid, daß der aus der Stadt erwählte Amman 3. Jahr lang am Amt bleibt, da die aus den Gemeinden genommene nur 2. Jahr regieren; es müssen auch diese in der Stadt wohnen.

Auf der Lands-Gemeinde wird die Stadt Zug für eine und eine halbe Gemeind gerechnet. Diesem nach, wann die Stadt und eine der drey Gemeinden einerley Meynung haben, so machen sie gegen den andern zwo Gemeinden das Mehr. Hat aber die Stadt eine besondere Meynung, und eine der drey Gemeinden auch eine besondere, die andern zwo aber concordiren, so machen diese zwo das Mehr. Falls aber eine jede der drey Gemeinden eine besondere Meynung hat, und die Stadt auch eine besondere, so macht alsdann die Stadt das Mehr.

Der Stadt- und Amt-Raht bestehet aus

40. Rahts-Gliedern, deren 13. aus der Stadt, und aus jeder Gemeind 9. genommen werden. Dieser versamlet sich allezeit, wann es der Landamman für nöhtig erachtet, in der Stadt, und erörtert sowohl Stands- als andere bürgerliche Sachen und prädeliberirt über die Materien die vor die Lands-Gemeind gebracht werden sollen.

Uber das Blut richtet der Landamman, mit ihm aus dem Stadt-und Amts-Raht zugegebenen Richtern, und zwar bey verschlossener Thüre.

Neben dem Stadt- nnd Amt-Raht hat annoch die Stadt und auch eine jedliche Gemeind des aussern Amts einen besondern Raht und Schreiber, für den die particular Stadt- oder Gemeinds-Geschäfte gehören.

Die Zuger haben auch zwey ordentliche Gerichte, die halb von der Stadt und halb von den 2. Gemeinden Egery und Barr besetzt werden. Als

1. Das kleine Gericht, dariñen der Groß-Weibel von der Stadt den Stab führet; dieses richtet über Schulden und geringe Civil-Sachen.

2. Das grosse Gericht, darinnen der Amman den Stab führet. Dieses richtet über Erb und Eigen, Injurien, Frevel ꝛc. Die Gemeind Menzingen hat ihr eigen Gericht.

Die von Zug bevogten Chaam, St. Andres, Walchweil, Hünenberg, Steinhausen und St. Wolfgang.

VIII.

VIII. Von Glarus.

Das Regiment dieses Orts ist auch democratisch, also daß die höchste Gewalt bey der gesamten Land-Gemeind stehet, welche alljährlich zu Schwanden am letzten Sonntag im April gehalten wird. Da werden auch der Landamman, (als des Landes Haubt) die Land-Rähte, Gericht, Landvogteyen ꝛc. erwählt und besetzt. Das Land wird in 15. Theile, oder Tagwehn abgetheilt.

Die Grafschaft Werdenberg wird allein von diesem Ort bevogtet, seit An. 1517. da Glarus solche vom Lobl. Ort Lucern erkaufet.

Utznach aber und das Gastal bevogtet Glarus gemeinsamlich mit Schweitz.

Das Land hat zwey Gerichte.

1. Das Fünfer-Gericht. Dieses richtet um Geld-Schulden und für geliehen Geld.

2. Das Neuner-Gericht. Dieses richtet um Erb und Eigen, Frevel, Scheltworte, Schlägerey ꝛc.

Zu Glarus ist ein grosser Jahr-Marckt auf Dienstag vor Mariä Himmelfahrt.

IX. Basel.

Das Regiment dieser Stadt ist incircà eingerichtet, wie zu Zürich und Schafhausen, und stehet die höchste Gewalt bey Klein- und Grossen Rähten, denen zween Bürgermeister und 2. Obriste Zunftmeister, (als die Herrn Häubter der Stadt) vorstehen.

Die ganze Bürgerschaft ist in XV. Zünfte ein-

eingetheilt, aus denen der Kleine und Grosse Raht erwählt und ergänzt werden, in gleicher gebundener Anzahl. Unter diesen Zünften sind 4. sogenannte Herren-Zünfte, nemlich Kaufleute oder Schlüssel, Hausgenossen oder Bären, Weinleute oder Gelten, und Saffran, welche im Rang die Ersten sind. Es sind auch 8. halbe Zünfte, deren je zwo zu einander gehören, und auch für eine gerechnet werden. Als Schärer und Himmel, Schumacher und Gerber, Schneider und Kürschner, Fischer und Schiffleute. Die gehen dann zusammen, wann es um die Erwählung eines Meisters, oder Sechsers zu thun ist.

Der Kleine Raht besteht also aus den 4. Herren Häubtern und 60. Rahts-Gliedern, nemlich auf jeder Zunft 4., deren 2. Rahts-Herren und 2. Meister genennet werden. So wohl die Herren Häubter, als auch die Rahts-Herren, werden von dem Grossen Raht erwählt. Die Meister aber werden von den Vorgegesetzten einer jeglichen E. Zunft erwählet und hernach von den Rähten bestätigt.

Dieser Raht wird abgetheilt in den Neuen und Alten Raht, also daß allezeit der halbe Theil am Amt, oder regierend ist, und alljährlich auf Johannis Baptistä abwechselt, da dann die neuen Rähte, auf St. Peters Platz öffentlich ihren Rahts-Eyd ablegen, nachdem der neue Herr Bürgermeister zuvor eine Rede ab dem Schützen-Haus gehalten. In der Raht-Stube sitzen Neue und Alte Räht zwar zusammen, aber die Vota der Neuen

Räht

Rähte sind allein decisiv. Die gewöhnlichen Rahts-Täge sind der Mittwochen und Samstag.

Vor diese Rahts-Versammlung gehören, neben den Stands-Sachen, das Malefiz, auch wann es an den Hals gehet. Item alle andere Sachen, die Ehre oder Gut ansehen und von etwas Erheblichkeit sind. Die Revision und Recurs-Sachen vom Stadt-Gericht. Die Besetzung der Gerichte und anderer Aemter, die nicht von den wichtigsten sind. Die Bestellung der Pfarrherren auf dem Land 2c.

Der Grosse Raht besteht erstlich aus dem Kleinen Raht und dañ auch von jeglicher Zunft 12. Mann (die man Sechser nennet, weil anfänglich ihrer nur 6. gewesen,) wie auch 36. Mann aus den drey Gesellschaften der Kleinern Stadt, welches dann zusammen 280. Ehren-Glieder ausmachen. Die Sechser werden erwählet von den Vorgesetzten der Ehren-Zunft am Ehren Tisch auf ihren Zünften.

Dieser Grosse Raht wird nun regulariter am ersten und mittlern Montag eines jeden Monats, und darzwischen, so oft als es nöhtig ist, versammlet.

Es gehören dahin alle publique Stands-und Staats-Sachen zu Friedens-und Kriegs-Zeiten. Die Vergebung des Bürgerrechts. Die Besetzung der vornehmsten Aemter, als da sind Burgermeister, Obrist-Zunftmeister, Rahts-Herren, Dreyer-Herren Deputaten, zu Kirchen und Schulen, Stadtschreiber, Rahtschreiber, Landvögte, Schaffneyen 2c.

Es hat der Kleine und Grosse Raht ein Verkommniß mit einander aufgerichtet den 21. Merz An. 1692. welche da anzeiget was für Sachen für den einen, oder den andern gehörig seyen, nemlich

Es sollen jenige Sachen, so von der höchsten Importanz des Stands und Wichtigkeit sind und welche das gemeine Wesen, auch dessen Wolfahrt und eines jeden Verbürgerten insonderheit betreffen, allein von dem Grossen Raht vorgenommen werden; als da mit Namen sind, wann Bündnisse, Verträge, Einungen und Verkommnisse mit fremden Fürsten, Herren und Ständen zu machen, wann einige neue Steuer, Contribution, Accisen und und Umgeld nach erheischender Nohtdurft etwann anzulegen, oder alte zu erhöhen; item, wann neue Eyde anzulegen, oder alte übliche zu verändern, Auszüge in Kriegs-Nöhten zu erlauben und darauf wieder Friede zu machen, auch neue Statuta und des Stands Fundamental-Gesetze de novo anzuordnen, und dann wann in dergleichen Materie, Sachen und Stücken jetz benannt, der Grosse Raht legitimè und ordentlich convocirt und zusammen berufen seyn wird, er nicht allein die höchste Obrigkeit der Stadt Basel seyn, sondern auch, was in solchen Sachen alsdann per majora erkannt seyn wird, selbiges beständig bleiben, und ohne die mehreren Stimmen nicht mutirt noch geändert werden solle.

Ingleichen giebet man von Seiten des Kleinen Rahts zu, daß hinkünftig die Herren Bür-

Bürgermeister, Obrist-Zunft-Meister, Rahts- und Dreyer-Herren, auch Deputaten Stadt- und Raht-Schreiber; ingleichem die Landvogteyen, Rechen-Rähte, alle Gesandtschaften, fernes Director über die Schaffneyen, wie auch die annehmende neue Bürger von dem Grossen Raht erwählt, auch die Relationen und Abscheid der Eydgnoßischen Verrichtungen vor eben diesem Raht abgelegt werden sollen.

Ferners cedirt der Kleine Raht williglich, daß hinkünftig die Landvogtey Homburg und Mönchenstein, wie auch von den Ehnentbürgischen Luggaris, Mendris, Meyenthal unter die Herren des Grossen Rahts und gemeine Ehren-Bürgerschaft fallen zumalen zu jenigen Aemtern, als dem Waysen-Amt, Kaufhaus-Amt, Liefer-Amt, Bau-Amt, Stall-Amt, Zeug-Amt, Keller-Amt, Salz-Amt, Korn-Amt, Unzucht, Reformation- und Laden-Amt, auch allezeit jemand vom Grossen Raht gezogen; doch daß diese und alle übrige Aemter und Dienste zu bestellen, und was sonsten zu verhandeln, wie es immer Namen haben möchte, dem Regiment des Kleinen Rahts, fürdas zu bestellen, zu tractiren, und darinnen nach alt-üblichem Gebrauch, Herkommen und Gewohnheit zu verfahren und zu erkeñen, gänzlich anheim gestellt und überwiesen werden solle.

Die Bestellung aller Aemter geschah vormals durch die Balotten und deren Mehr. Allein es wurde den 22. Februar. 1718. diese alte Manier und Balottirung abgethan und hingegen

gegen das Loos auf gewisse Maasse beliebet un[d]
für das künftige in Bestellung aller grossen un[d]
kleinen Aemter, so wol im Weltlichen al[s]
Geistlichen und Universitäts-Stand, einge[-]
führet.

Es geschiehet saber olches folgender Gestal[-]
ten. Daß man erstens ein Ternarium ma[-]
chet, i. e. drey zum Amt tüchtige Subjecta i[n]
die Wahl vorschlaget, (zu welchem Ende di[e]
Herren Eligentes einen cörperlichen speciale[n]
Eyd vorher ablegen müssen) hernach schreibe[t]
man die Namen derer, so in dem Ternario sin[d]
auf drey gleiche Zedulein, und thut solche in s[o]
viel expreſsè darzu verfertigte hölzerne Capsu[-]
len. Hernach macht man wiedermalen dre[y]
andere gleiche Zedulein, auf deren einem da[s]
Amt geschrieben steht, solche legt man gleich[-]
falls in drey andere gleiche Capsulen. Die dre[y]
ersten Capsulen mit den Namen werden in e[i-]
nen Sack geworfen, und die drey andern Cap[-]
sulen mit dem Amt in einen andern Sack, (a[l-]
les in Beyseyn der drey Erwählten, oder j[e-]
mands der Ihrigen) und wohl unter einande[r]
gerüttelt. Wann dieses geschehen, so lange[n]
die beyden präsidirenden Herren (so fern s[ie]
keinem verwandt sind) mit dem Handschuh a[n]
der Hand, zugleich in die Säcke und ziehen au[s]
jedwederm Sack eine Capsulne heraus, welch[e]
dann sobald eröffnet, die Zedulein heraus ge[-]
nommen und öffentlich abgelesen werden, m[it]
wessen Namen dann das Zedulein, darauf da[s]
Amt steht, heraus gezogen wird, der hat au[ch]
eo ipso das Amt. Sind noch einige Capsule[n]

in den Säcken zurück geblieben, so werden sie auch vollends heraus gezogen, geöffnet und die Zedulein mit den Namen abgelesen, allen Argwohn einiges Betrugs dardurch zu benehmen.

Das Ternarium aber macht sich folgender Gestalt.

Wann die Bestellung des vacirenden Amts vor dem Kleinen Raht geschiehet, so nimt man so viel Kugeln als Ehren-Glieder des Rahts vorhanden sind, der halbe Theil schwarze, hiermit verworfene, und der andere halbe Theil weisse, mit N°. 1. 2. & 3. bezeichnete. Ein jeglicher der anwesenden Rahts-Herren ziehet hierauf mit dem Handschuh an der Hand eine Kugel aus dem Sack. Diejenigen nun, welche die weissen Kugeln mit N°. 1. bezeichnet heraus gezogen, nennen den Ersten in die Wahl, welches dann per Majora geschiehet. Die mit N°. 2. nennen den Andern und die mit N°. 3. nennen den Dritten. Die aber, so die schwarzen heraus ziehen, haben nichts zur Wahl zu reden.

So aber das Amt vor dem Grossen Raht zu bestellen vorfällt, so nimt man $\frac{2}{3}$ schwarze verworfene und $\frac{1}{3}$ weisse mit den Numeris 1. 2. 3. bezeichnete Kugeln, und verfahret darmit, wie erst gesagt. Seit 1740. aber ist ausser den Bestellungen bey einer Lobl. Universität und dem E. Ministerio, als bey welchen das Ternarium beybehalten ward, sonsten in allen übrigen Bestellungen das Senarium eingeführet worden, mit welchem verfahren wird, wie oben bey dem

Ternario

Ternario gemeldet ist, nur mit dem Unterscheid, daß in dem Kleinen Raht, wann auf bisher übliche Weise von dem halben Theil der anwesenden E. Gliedern Kugel mit N°. 1. 2. und 3. gezogen worden, man noch einmal Kugeln mit N°. 4. 5. und 6. ziehet, und dann ein jeder nach dem N°. so er erhalten, seine Stim̃ giebt. Wann aber in dem Grossen Raht eine Wahl vorzunehmen, werden sämtlich anwesende Ehrenglieder in zwey gleiche Theile getheilet, für den einen Theil schwarze oder verworfene, für den andern aber weisse mit 1. 2. 3. 4. 5. und 6. bezeichnete Kugeln in einen Sack zusammen gethan, und von denjenigen, die gute Kugeln gezogen, nach ihren erhaltenen Numeris die Stimmen gegeben.

Auf den Zünften und Gesellschaften werden die Kugeln und zwar von allen anwesenden Eligenten zweymal, nemlich das erstemal mit N°. 1. 2. 3. das andere mal mit N°. 4. 5. u. 6. in kleinern Collegiis aber, wo nur 6. oder weniger zu einer Wahl zu reden haben, dreymal: das erstemal mit N°. 1. und 2. das andermal mit N°. 3. und 4. und das drittemal mit N°. 5. und 6. gezogen, übrigens die Bestellungen ferners, wie zuvor, nach abgelegtgewöhnlichem Eyd, und durch das Loos, vorgenommen.

Neben dem Kleinen und Grossen Raht ist annoch der Geheime oder XIIIner-Raht, weil er aus den IV. Herren Haübtern und IX. ansehnlichen Herren des Kleinen Rahts bestehet, welche die wichtigsten Staats- und Kriegs-

Geschäfte

Geschäfte præconsultando überlegen, ihre Meynung darüber abfassen, und alsdann ihr Consultum den Rähten vortragen. Dieses Rahts-Collegium ist An. 1445. erstmals eingeführt worden.

Der Stadt Einkünfte und Schatz, wie auch die publiquen Ausgaben, werden durch drey Herren des Kleinen Rahts dirigirt und verwahret, welche deßwegen die Dreyerherren genennet werden.

Uber die Kirchen und Schulen und deren Einkünfte zu Stadt und Land, sind als Inspectoren von Obrigkeits wegen seit An. 1532. verordnet und deputirt 3. Herren des Kleinen Rahts zusamt dem jeweiligen Herrn Stadtschreiber, welche man die IV. Herren Deputaten nennet. Diese sitzen auch in dem Universitäts-Raht oder Regenz, und helfen die Professores erwählen.

Ferners ist das Ehe-Gericht, welches da bestehet aus 3. Herren des Kleinen Rahts, 2. Herren Predigern, und 2. Herren des Grossen Rahts. Dahin gehören die Ehesachen und Abstrafung der Hurerey und Ehebruchs ꝛc.

Das Stadt-Gericht bestehet aus dem Hrn. Schultheiß, als dessen Haubt und Präsident, nebst 12. Richtern, welche so wohl vom Kleinen und Grossen Raht, als von der gemeinen Bürgerschaft genom̃en und vor Kleinem Raht gemacht werden. Es sind aber dieser Richter zweyerley, nemlich 12. neue und 12. alte, weil sie alljährlich auf Johann Baptistä abwechseln. Zu diesem Gerichte gehören auch

4. bestellte und salarirte Redner, welche man Amtleute nennet, und der Vörderste unter ihnen heisset der freye Amtmann. Dieses Gericht sitzet wöchentlich zweymal, und richtet über Frevel, Scheltworte, Schulden, Erb und Eigen. Man kan aber von dessen Urtheilen appelliren, wann es wichtige und erhebliche Sachen betrifft. Sachen die unter 10. Pfund sind, richtet der Schultheiß allein in seinem Hause. So werden auch die Testamenter vor Schultheiß, Gerichtschreiber und den 4. Amtleuten eröffnet und abgelesen und über deren Form erkennet. Der Schultheiß wohnet nebst dem Obersten Knechte den Capital-Executionen der Maleficanten bey.

Die Appellations-Cammer bestehet aus IX. Herren, nemlich 6. Herren des Kleinen Rahts, worunter der alte Herr Bürgermeister und alte Herr Obr. Zunftmeister ordinari begriffen sind, und 3. Herren des Grossen Rahts. Dieser Appellations-Cammern sind zwo, welche alljährlich abwechseln. Man nennet sie Commissarios in Appellations-Sachen zu Stadt und Land. Diese verhören alle Appellationen von Stadt und Land und decidiren souverainement in letzter Instanz.

Das Waisen-Gericht bestehet aus 5. Herren des Kleinen und 3. Herren des Grossen Rahts. Dieses richtet und erkennet in Waisen-Sachen, zumal zwischen den Vögten und den Waisen, so Klage oder Streit ist. Es sitzet alle Monat einmal.

Das Fünfer-Gericht, für welches die wegen

gen den Gebäuden in der Stadt entstehende Streitigkeiten gehören. Es bestehet aus 3. Rahtsherren, 2. Herren vom Grossen Raht, und dann 2. von der Gemeinde, die Fünfermeister genannt, deren einer ein Maurermeister, und der andere ein Zimmermann ist. Man kan aber ihre Urtheile für die Obersten Bauherren ziehen.

Das Gescheid, für welches die Streitigkeiten wegen den Feldgütern, Marchsteinen ꝛc. gehören. Der Präsident heisset Gescheidmeyer, dessen Bediente sind die Bannwarten. In der grossen Stadt bestehet es, ohne den Meyer, aus 3. Herren des Kleinen Rahts und 3. Herren aus der Gemeinde. In der kleinen Stadt aber aus 2. des Kleinen Rahts und 3. von der Gemeinde, deren Präsident der Herr Schultheiß ist. Dieses Gericht thut alljährlich am Heil. Auffahrtstage einen solennen Umritt um den Bann seiner Stadt, in Begleitung vieler junger Bürger und anderer junger Leute und Knechte, so wohl aus der Stadt, als aus den nächstgelegenen Dörfern, welches man den Bannritt zu nennen pflegt.

Die Kleine Stadt zu Basel wird durch einen subordinirten Schultheiß regiert und hat ihren eigenen Stadtschreiber.

Die Bürgerschaft ist in drey Gesellschaften eingetheilet, deren jede von 12. Vorgesetzten dirigirt wird, deren Haubt Oberster-Meister und die übrigen Mitmeister genennet werden. Diese alle haben Sitz und Stimme im Grossen Raht.

Sie hat auch ihr eigen Gericht, welche mit 9. Hrn. Richtern besetzet und alle Jah abgeändert wird, als wie das Gericht in de Grossen Stadt. Es hat aber auch Richte daran, die in der Grossen Stadt wohnha sind. Das Præsidium führet der Herr Schul heiß der Kleinen Stadt.

Basel hat 2. innere und 5. aussere Vogteyen Die innern sind Riechen und Klein-Hünin gen. Sie werden von Herren des Kleine Rahts auf Lebenslang verwaltet. Die au sern sind, Liechstall, Farnspurg, Waller burg, Homburg, Mönchenstein, da die Vö te ausser dem Schultheiß zu Liechstall alle Jahr abgewechselt werden. So setzet ma auch einen Stadtschreiber gen Liechstall, un einen Landschreiber auf Sissach. Es ist abe der Schultheiß keineswegs aus den Rähten z Basel, ja es ist nicht nöhtig, daß er des Grosse Rahts sey. Es sind jeweilen 2. Schultheisse zu Liechstall, und zwar der eine von Basel, de andere von Liechstall, welche auf Lebenslan erwählet, alle Jahr in der Regierung unte ihnen abgewechselt, und dem neuwerdende von dem jeweilig letztgewesenen ehnetbirg schen Herrn E. Gesandten in der Kirche z Liechstall Namens der Hohen Obrigkeit de Stab öffentlich überreichet, und das gan Liechstaller-Amt in Eyd genommen wird.

Die Universität hat ihre eigene Jurisdictio und Gericht, so Consistorium genennet wir und aus dem Herrn Rectore Magnifico, Pro rectore, einem Professore von jeglicher Facu

te

tät und einem Studioso Juris bestehet, vor welchen die Universitätsglieder (als da sind die Herren Professores, Doctores, Pfarrherren zu Stadt und Land, Schulmeister und ihre nachgelassenen Wittwen und alle Studiosi der IV. Facultäten) in Civil-Sachen actionirt werden.

Injurien-Sachen werden in Conventu Decanorum vorgenommen und gerichtet.

Basel haltet eine solenne Kayserl. privilegirte Jahrmesse, auf Simon und Judä den 28. October. Kayser Friedrich III. hat das Privilegium der Stadt An. 1471. ertheilet.

X. Von Freyburg.

Das Regiment dieser Stadt ist gleichfalls von einer Aristocratie und Democratie vermischt, und sind nicht alle Geschlechter Regiments-fähig, sondern nur diejenigen, so das heimliche Bürgerrecht haben.

Der höchste Gewalt steht bey Räht und Bürgern, welche mit freyer Wahl, ohne Ansehen einiger Gesellschaft, erwählt werden.

Der Kleine Raht besteht aus 24. Ehrengliedern, ohne die zween Herren Schultheissen und die 4. Herren Venner. Dieser Raht richtet über das Blut und höret die Appellationen an, bey welchen der Amts-Schultheiß das Decisum der Einstimmen hat, in andern Sachen aber hat es der Großweibel.

Der Grosse Raht hat LX. Sechziger und 112. Bürger. Es kan keiner in Kleinen Raht

 gelangen,

gelangen, der nicht zuvor Sechziger ist. D
Kleinen Rähte werden am Sonntage vor Jo
hannis Baptistä von den IV. Vennern, Sech
zigern und Bürgern mit blinder Wahl erwäh
let, man machet nemlich so viele Fache und Lö
cher in eine Lade, als Prätendenten sind, her
nach zertheilet man deren Namen in diese Fach
und die Eligenten legen ihre Kügelein, nac
Belieben und unwissend wem, in die Löcher
welcher nun nach eröffneter Lade die meiste
Kügelein hat, der ist Rahtsherr. Es wird auc
an diesem Tage, vor der Ergänzung des Rahts
ein Examen vitæ über die Rahtsglieder un
Sechziger angestellt, und die unwürdig befun
denen eingestellt, oder gar entsetzet.

Das Begnadigungs-Recht über Maleficar
ten, die in der Stadt gesündiget haben, steh
beym Grossen Raht.

Die Haübter der Stadt sind zween Herren
Schultheisse, welche alljährlich auf Johan
Baptistä abwechseln, und so einer abstirbet
von der ganzen Bürgerschaft ein anderer er
wählet wird. Es hat auch einen Bürgermei
ster, welcher zu 3. Jahren um, auch auf Joh
Bapt. von der ganzen Bürgerschaft erwähle
wird aus der Zahl der Klein-Rähte. Diese
hat die Aufsicht über die Bürgerschaft und Un
terthanen in der alten Landschaft und etwa
Jurisdiction, zumal über Schlaghändel.

Sonsten ist annoch die Heimliche Cammer,
welche aus den IV. Vennern und 24. Sechzi
gern, nemlich aus jedem Panner 6. bestehet
Diese erwählen und bestätigen auf St. Johann
Bapt.

Bapt. die Grossen Rähte und auf die Art, als wie die Rahtsherren erwählet werden.

Sonsten sind in der Stadt folgende Gerichte:

1. Das Stadt-Gericht, dieses richtet über Schulden, Erb und Eigen rc. unter den Bürgern und Stadtleuten, und examinirt die Gefangenen. Der Großweibel führet im Namen des Amts-Schultheissen den Stab.

Das Land-Gericht, dieses richtet in gleichen Sachen unter den Landleuten in der alten Landschaft.

3. Das Appellations-Gericht. An dieses wird von den beyden andern Gerichten appellirt, und daran in letzter Instanz gesprochen. Es ist der Kleine Raht. Die Welsche Appellations-Cammer besteht aus dem Präsidenten, 4. Rahtsherren, 4. Sechzigern und 4. Bürgern. Dahin kommen die Appellationen aus den Welschen Vogteyen. Sie ist souverain.

Die Stadt hat 4. innere, und 14. aussere Vogteyen, welche bestehen in denen Graf- und Herrschaften Romont, Bol, Favernay, Montenay, Ruë, Walenbuch, Bossonens, Wippingen, Gryers, Estavaye &c. Eine Vogtey währet 5. Jahr lang.

Mit Bern besitzet sie gemeinsamlich Grandson, Murten, Schwartzenburg und Tscherlitz oder Eschalans.

Freyburg hat 3. berühmte Jahrmärckte. 1. Den 5. Januar. 2. Auf ✠ Erfindung den 3. May. 3. Den 14. Septemb.

XI. Von Solothurn.

Das Regiment dieser Stadt ist gleichfall eine aristocratisch temperirte Democratie.

Der Höchste Gewalt stehet beym Grosse und Kleinen Raht zugleich.

Die Haubter der Stadt sind zween Her ren Schultheissen, deren jeglicher ein Jah um das andere am Amte ist. Sie werden au Johannis Baptistä von der ganzen Bürger schaft mit freyer Wahl erwählet, oder der alt bestätiget, so wohl als der Stadt-Venner auc und der Groẞweibel.

Die ganze Bürgerschaft ist in XI. Zünft abgetheilt, aus welchen der Kleine und Grosſ Raht in gleicher Anzahl erwählet wird, nem lich von jeder drey, i. e. ein Alt-Raht und 2 Jung-Rähte.

Also besteht der Kleine Raht aus 33. Eh rengliedern, ohne die zween Herren Schult heissen. Nemlich 11. Alt-Räht und 22. Jung Rähte, deren die einen die andern erwähler und bestätigen. Vor diesem werden so woh Standssachen, als auch alle und jede malefizi sche und andere bürgerliche Händel und An sprüche tractirt und erörtert. Es kan aber di verfällte Partey ein neu Recht kaufen, oder gegen Bezahlung 5. PfundPfenn. an denGros sen Raht appelliren. Die ordinari Rahtstäg sind, der Montag, Mittwochen und Freytag.

Zu diesem Kleinen Raht kommen annoch 6 von jeder Zunft (welche der Kleine Raht er wählt) hiermit 66. Mann, und diese zusam men

men componiren den Grossen Raht, vor welchen, nebst den höchsten Standssachen, auch die Appellationen gehören, der Seckelmeister erwählt, und die Vogteyen besetzet werden. Der Grosse Raht kan sich ohne Bewilligung und Erkänntniß des Kleinen Rahts nicht versammeln.

Die Jung-Rähte erwählen auch auf Johann Bapt. aus ihren Mitteln einen sogenannten Gemein-Mann, (welches eine ansehnliche Stelle ist) der wird von der ganzen Bürgerschaft bestätiget. Ihm stehet die Aufsicht über das ganze gemeine Wesen und Nutzen der Stadt zu, daher er auch Sitz in dem Geheimen Raht hat. Er hat auch die Aufsicht über alle Victualien, die feil sind. Er hat auch einen Schlüssel zum Stadtschatz.

Neben diesem ist der Geheime Raht, dessen Glieder sind beyde Herren Schultheissen, der Venner, der Seckelmeister, der Stadtschreiber, der älteste von den Alt-Rähten und der Gemein-Mann aus den Jung-Rähten. Diese deliberiren über die wichtigsten Staatssachen und Angelegenheiten des Standes, und bringen das nöhtige dem Kleinen Raht vor.

Das Stadt-Gericht wird von den Zünften mit XVIII. Personen besetzet, darunter sind 2. Alt-Rähte, 4. Jung-Rähte und 12. Groß-Rähte. Darinnen präsidirt der Großweibel, als des Schultheissen Statthalter, und werden die kleinen Frevel und geringern Schulden verhandelt und darüber gesprochen. Man appellirt an den Raht.

Das Consistorium, bestehende aus IX. Personen, als 3. Alt-Rähten, 3. Jung-Rähten und 3. des Grossen Rahts. Diese inquiriren auf die der Unzucht verdächtige Personen und strafen die öffentlichen Laster ab.

Der Waisen-Raht, vor welchem die Vogtey- und Waisensachen, Vogtrechnungen rc. gehören. Der Præses ist der Stadt-Venner und hat zu Beysitzern, 1. Alt-Raht, 1. Jung-Raht, den Gemein-Mann und 4. Groß-Rähte.

Das Solothurner-Gebiet bestehet in denen Graf- und Herrschaften Thierstein, Gilgenberg, Dorneck, Falckenstein, Bächburg, Olten, Gößken, Balm rc. so von ihren Land- und Obervögten regiert werden.

Zu Solothurn werden 6. grosse Jahr-märckte gehalten.

1. Dienstag nach der alten Faßnacht. 2. Dienstag nach Mitfasten. 3. Am Oster-Dienstag. 4. Am Pfingst-Dienstag. 5. Am Dienstag nach Mariä Geburt. 6. Mittwoch nach Galli.

XII. Schaffhausen.

Das Regiment dieser Stadt ist gleich den Städten Zürich und Basel.

Der höchste Gewalt steht beym Kleinen und Grossen Raht zusammen, der mit dem präsidirenden Haubte 85. Mann ausmachet, und dessen Ehrenglieder von den XII. Zünften in gleicher Anzahl genommen werden. Hier werden

den die meisten Sachen berahten, abgehandelt und beschlossen.

Die Haubter der Stadt sind zween Herren Bürgermeister, ein Statthalter und zween Seckelmeister, die von beyden Rähten erwählt werden, und ein Jahr um das andere auf Pfingst-Montag abwechslungsweise regieren.

Der Kleine Raht bestehet aus 25. Ehren-Gliedern, nemlich den Herren Bürgermeistern, XII. Rahtsherren und XII. Zunftmeistern, deren jene von beyden Rähten, diese aber auf den E. Zünften von sämtlichen Zunftbrüdern erwählet werden. Von diesem Kleinen Raht gehen die Appellationen an den Grossen, und zwar also, daß der Kleine Raht völlig abtrittet, ausgenommen der Amts-Bürgermeister. Der abtretenden Rahtsherren Stelle wird aus den Grossen Rahtsgliedern, und dieser Zahl aus der gemeinen Bürgerschaft ersetzet, also daß es 84. Mann seyn. Die gewöhnlichen Rahtstäge sind, Montag, Mittwochen und Freytag. Die Wahlen auf dem Rahthause geschehen mit Zetteln.

Der Grosse Raht bestehet aus 60. Mann, nemlich von jeder E. Zunft 5, welche von allen Zunftbrüdern erwählet werden.

Ferners ist der Geheime Raht, bestehend aus 7. Männern, nemlich 2. Herren Bürgermeistern, dem Hrn. Statthalter, 2. Herren Seckelmeistern, einem Rahtsherrn, und dem Stadtschreiber.

Das Stadt-Gericht wird mit 24. Richtern besezt, nemlich 12. vom Raht den Zünften

nach,

nach, und 12. aus der Bürgerschaft. De wird über Schuldsachen gesprochen, die nich über 60. fl. sind, dann höhere Forderunger gehören für Raht. Der Præses heisset Stadt richter.

Das Vogt- oder Bussen-Gericht hat 12 Richter, nemlich die ältesten des Grossen Raht ab jeder Zunft. Der Præses ist der Reichs Vogt. Da wird gerichtet über kleine Freve und Scheltworte. Von beyden Gerichten ge hen die Appellationen für Raht.

Das Chor-Gericht ist wie in andern Evan gelischen Städten. Ein jeweiliger Herr Statt halter ist Präsident darinnen, und hat neber sich 3. Pfarrherren und 5. Rahtsherren.

Die Censur- oder Rechenstube, allwo di Amtleute ihre Rechnungen ablegen und die Fi nanzen abgehandelt werden.

Schaffhausen hat 4. grosse Jahr-märckte:

1. Dienstag nach Invocavit. 2. Donnerstag nach Pfingsten. 3. Auf Bartholomäi den 24 Augst. 4. Auf Martini.

XIII. Von Appenzell.

Das Regiment dieses Landes ist ganz demo-cratisch.

Der höchste Gewalt bestehet bey einer gan-zen Lands-Gemeinde, deren Haubt ist ein Land-Amman.

Das ganze Land ist in XII. Gemeinden ab getheilet, die sie Roden nennen. Sind alsi

6. inner

6. innere und 6. aussere Roden. Diese gleichwie sie in der Religion unterschieden sind, also hat ein jeglicher Theil seinen eigenen Land-Amman, Landsgemeinde, Landraht, Landgericht rc. und componiren dennoch zusammen nur einen Canton. Jeder Roden giebt 12. Mann zum Landraht. Die jährliche Landsgemeind wird am letzten Sonntage im April gehalten. Das Land Appenzell hat Theil an der Vogtey Rheinthals.

Im Flecken Appenzell wird am Montage nach Dreyfaltigkeit ein Jahrmarckt gehalten.

Von der Stadt St. Gallen.

Das Regiment dieser Stadt ist gleich wie Zürich und Schaffhausen, und bestehet der höchste Gewalt beym Grossen und Kleinen Raht, dessen Haubt und Præses der regierende Bürgermeister ist.

Der Kleine Raht bestehet aus 24. Ehrengliedern, nemlich 3. Bürgermeistern, 9. Rahtsherren und 12. Zunftmeistern.

Diese werden aus der edlen Gesellschaft zum Nottenstein und den übrigen 6. Zünften genommen, also daß die Herren Bürgermeister von der ganzen Bürgerschaft mit freyer Wahl erwählet werden. Die Rahtsherren werden vom ganzen Grossen Raht, und die Zunftmeister von den Zunftgenossen erwählet.

Unter den Herren Bürgermeistern ist alljährlich einer regierend, der ander Alt-Bürgermeister und der dritte Reichs-Vogt, so den

Stab am Malefiz-Gerichte führet. Diese Reichs-Vogtey hat Kayser Carolus IV. schon An. 1367. der Stadt übergeben.

Es wird auch ein Unter-Bürgermeister erwählt, dessen Amt ist, auf die Stadt-Wacht, item auf Witwen und Waisen ein Aufsehen zu haben ꝛc.

Der Grosse Raht hat 66. Mann, nemlich von jeder Zunft XI. Dieser wird regulariter 5mal im Jahr versammelt, und gehören die Appellationen für denselben, wie auch neuer Bürger Annehmung.

Ferners sind in der Stadt:

Das Chorgericht, über Ehesachen, Hurerey und Ehebruch, wie an andern Evangelischen Orten.

Das Stadt-Gericht, allwo um allerhand Civil-Ansprachen von Schulden, Käuf, Tausch, Zinsen, Gülten ꝛc. herrührend Recht gehalten wird. Den Stab führet der Stadt-Amman. Die Appellation geht für den Kleinen Raht.

Das Fünfer-Gericht, welches über Frevel und Bussen, vorgeliehen baar Geld, Liedlohn und andere Schulden, die kein Ziel und Tag haben, spricht und richtet. Hiervon ist keine Appellation.

Diese Stadt trat in einen ewigen Schirm-Bund An. 1454. mit den 6. Löbl. Orten Zürich, Bern, Lucern, Schweitz, Zug und Glarus.

Sie

Sie hat einen kleinen District um ihre Stadt und sonst über nichts zu herrschen.

Samstag nach der Auffahrt wird hier ein grosser Jahrmarckt gehalten.

Von der Stadt Müllhausen.

Das Regiment dieser Stadt ist gleich dem zu St. Gallen. Der höchste Gewalt stehet bey beyden Rähten, deren Haubt ein regierender Bürgermeister ist.

Der Kleine Raht besteht aus XVIII. Mann, mit Einbegriff der Bürgermeister, nemlich 12. Rahtsherren und 6. Zunftmeistern. Beyneben sind noch 6. Alte Zunftmeister, welche wann sie auch berufen werden, so machen die XXIV. den Grossen Raht. Aber in schwären Fällen werden noch 5. Mann von jeder der 6. Zünften berufen, also daß die ganze Versammlung alsdann LIV. Mann starck wird. Neben diesem ist das Ehegericht, mit Gewalt wie an andern Evangelischen Orten.

Item das Stadt-Gericht, daran der Unter-Schultheiß den Stab führet. Von diesem appellirt man für Raht.

Es hat die Stadt kein Land, als die Dörfer Jltzach und Mottenheim, die sie Anno 1435. von Graf Ulrich von Würtemberg erkauft hat.

Sie kam An. 1515. mit sämtlichen Orten in einen Schirm-Bund. Aber An. 1587. verscherzte sie der Catholischen Orte Gunst und Schirm,

Schirm, dessen sie bis dahin nicht mehr ha genoß werden können.

Die Stadt haltet 2. grosse Jahr-märckte:

1. Am Oster-Dienstag. 2. Am Pfingst Dienstag.

Von der Stadt Biel.

Diese Stadt erkennet Ihro Fürstl. Gnade den Herrn Bischof von Basel und das Hoch würdige Dom-Capitel zu Arlesheim für ihre rechtmäßigen weltlichen Herrn, der auch sein Rechte und Gerechtigkeiten daselbst hat und ex ercirt, laut Tractat von An. 1610. als nemlic

Setzet und entsetzet er dort einen Meye und Schaffner. Die Stadt muß ihm huldi gen und schwören. In Kriegsläufen der Hoch würdigen Stift inner dero Marchen mit ih rem Panner, in eigenem Kosten, zuziehen un dero zu Hülfe kommen, auch vor den Eydge nossen. Sie kan mit niemand ferners einig Bündniß, noch Schirms-Verwandtniß, ohn Consens ihres Oberherrn machen oder anneh men. Von den Kriegs-Bussen, die im Erguel fallen, hat der Bischoff $\frac{2}{3}$ und die Stadt $\frac{1}{3}$. Von denen aber, so in der Stadt und dero Zielen fallen, hat die Stadt $\frac{2}{3}$ und der Bischoff $\frac{1}{3}$.

NB. Zu der Stadt und dero Zielen gehören die Orte Läumbringen, Vingels, Bötzingen und Mett, wie auch die Mannschaft im Erguel gehöret zum Bieler-Panner, als worzu

sie

sie schwöret; dahero auch die Kriegs-Gebote und Verbote von Biel aus dahin geschehen. Es hat die Stadt mit denen im Erguel schon An. 1610. einen besondern Erläuterungs-Tractat dieser Sachen wegen aufgerichtet.

Das Malefiz wird in des Fürsten und der Stadt Namen verbannet und gehalten, und führet der Meyer den Stab, und haltet die Umfrage, hat aber keine Stimme.

Von den Confiscationen beziehet der Fürst $\frac{2}{3}$ und die Stadt $\frac{1}{3}$. Von den übrigen Bussen, die über 3. Pf. steigen, gehöret dem Bischoffe der halbe Theil, doch nicht von allen.

Der Meyer berufet den Kleinen Raht, wie auch den Grossen, jedoch auf vorgehende Erkänntniß des Kleinen Rahts. In Nohtfällen aber und in Sachen, so die Stadt allein angehen, kan es auch der Bürgermeister oder sein Statthalter thun.

Die Fürstlichen Mandaten werden an den Meyer, Bürgermeister und Raht adreßirt, und hernach in dieser Namen publicirt, falls sie nichts erhebliches darwider zu remonstriren haben.

Die neu angenommenen Bürger werden in des Fürsten und der Stadt Namen beeydiget. Aber das Bürgerrecht-Geld, wie auch der Abzug, gehöret der Stadt.

Die Bürgerschaft ist in 6. Zünfte eingetheilt.

Ubrigens hat die Stadt ansehnliche Freyheiten und Gerechtigkeiten, den Zoll, Umgeld 2c.

geld ꝛc. die sie schon vor uraltem erhalten un hergebracht hat, und ihr vom jeweiligen neue Fürsten bestätiget werden müssen. So schwi ret ihr auch der Meyer.

Die Anzahl der Kleinen und der Grosse Rähte ist nicht fixirt. Sie werden sämtlic mit freyer Wahl von Räht und Ausschüsse erwählet, alljährlich aber an dem sogenannte Leydtage bestätiget oder auch entlassen. De Ausschüsse aus dem Grossen Raht sind 12. von jeder Zunft 2.

Das ordinari Præsidium im Raht führe der Meyer und nach ihm der Bürgermeister Wann auch Sachen abzuhandeln sind, so di Stadt sonderbar und allein angehen, so mu der Meyer und alle die, so ein Fürstliches Am tragen, abtreten. Die ordinari Rahtstäg sind Mittwochen und Samstag.

Auf den Bürgermeister folget der Venner unter dessen Panner auch die Landleute im Er guel gehören, als welche auch zum Panne von Biel schwören müssen, wie schon ge meldet.

Die Stadt hat auch ihr Chorgericht, wi andere Evangel. Städte, darinnen nicht de Fürstl. Meyer, sondern ein sonderbarer Chor richter präsidirt, welcher 2. Prediger, 2. Klei ne und 4. Grosse Rähte zu Beysitzern hat.

In Civil- oder Schuldsachen geht die Ap pellation seit dem Tractat von An. 1610. von Raht für Räht und Bürger, die dann defi nitive sprechen.

In

In der Stadt werden 5. Jahrmärckte gehalten:

1. Den 2. Donnerstag nach Peter Stuhl-Feuer. 2. Auf Medardi. 3. Den 14. Sept. 4. Den 9. Novemb. 5. Donnerstag vor dem Neuen Jahr.

Genf.

Das Regiment dieser berühmten und wohlbefestigten Handels-Stadt ist aristocratisch eingerichtet, doch also, daß von der democratischen Regierungsform etwas mit untermischet ist.

Der höchste Gewalt besteht bey Rāht und Bürgern, so man die 200. nennet, und bey diesen stehet auch, denen zum Tod verdammten armen Sündern Gnade zu ertheilen. Das Haubt der 200. wird Procureur-Général genennet; sie werden von dem Kleinen Raht aus den fürnehmsten und verständigsten Bürgern erkieset.

Der Kleine oder Tägliche Raht besteht aus 4. Syndics und 25. Rahtsherren, welche nur aus gewissen guten Geschlechtern genommen werden. Die 4. Syndics werden alljährlich von der Bürgerschaft erwählet und sind eigentlich die Haübter der Stadt, deren Ober-Haubt ist der Premier-Syndic. Der nächste nach ihnen ist der Lieutenant oder Statthalter, so der Justiz vorstehet.

Neben diesen zweyen Rahts-Collegiis ist annoch der Raht von LX. welcher besteht aus dem Kleinen Raht, denen Staats-Secretarien,

rien, Auditeurs, Procureur-Géneral &c. Er wird nach dem Gutbefinden des Kleinen Rahts versammelt in gewissen Fällen, hat aber doch keine sonderliche Jurisdiction.

Das Chorgericht ist besetzt und bestellt, wie in andern Evangel. Städten auch.

Wallis.

Dieses Land ist ein grosses Thal zwischen hohen Alpen gelegen, ungefähr 3. Tagreisen lang, durch welches der Rhodan sich in den Genfer-See ergeußt. Es nennet sich einen gefreyten Stand oder Republic, ungeachtet der Bischoff zu Sitten (der seine Hofhaltung im Schlosse Turbilion ob der Stadt Sitten hat) sich einen Grafen des Landes nennet und schreibet, von den Zeiten Caroli M. her, als welcher solchen Titul dem Bischoff Theodu lo zugelegt haben soll; da doch damals kein Theodulus Bischof zu Sitten gewesen. Kayser Carolus V. gab dessen Bestätigung dem um sein Durchl. Erz-Haus wohl verdienten Bischoff und Cardinal Matthæo. Aber durch den, zwischen den 4. Dignitatibus des Sittischen Dom-Capituls einer Seits, und den 7. Zehnden in Wallis anderer Seits, An. 1612. vor der Wahl Bischoffs Jodoci Hiltebrands, errichteten Tractat oder Vertrag, haben die Bischöffe zu Sitten ihr Recht an die weltliche Hoheit des Landes verloren. Es hat zwar erstgemeldter Bischoff samt dem Capitul, diesen Vertrag An. 1615. öffentlich widerrufen. Allein das Land wollte sich

sich daran nicht kehren, sondern es entstund ein solcher Streit und Widerwärtigkeit daraus, daß der Bischoff sich aus dem Lande entfernen mußte und nach Rom gieng, die Sache an dem Päbstlichen Hofe anhängisch zu machen. Pabst Urbanus VIII. citirte zwar die Walliser An. 1627. vor ihn; allein diese wollten nicht erscheinen, noch den Pabst hierinnen zum Richter annehmen. Wollte nun der Bischoff wiederum in das Land kommen, so mußte er den obgedachten Vertrag erneuern, welchen das Capitul An. 1635. auch wiederum bestätigte.

Es wird dieses Thal durch den Fluß Morsa in das obere und untere Wallis abgetheilet.

Das obere Wallis besteht aus VII. Zehnden, worinnen 30. Pfarreyen sich befinden, und ist Teutscher Zunge. Diese Zehnden sind mit Namen folgende:

1. Gomsch. 2. Brieg, allwo ein gut Bad ist. 3. Visp. 4. Raron. 5. Leuck, allwo das herrliche Bad ist, so aber An. 1719. von einem Bergfall ziemlich ist verschüttet, bis dahin aber wiederum reparirt worden. 6. Siders. 7. Sitten.

Ein jeder von diesen Zehnden oder Gemeinden ist frey, und hat sein eigen Gericht und Haubt, welches an etlichen Orten Meyer, an etlichen aber Castellan genennet wird. Diese richten auch über das Blut in ihren Zehnden. Die Appellationen aber aus allen Zehnden gehen für den Landraht, der aus allen Zehenden besteht, und hat der Bischoff darinnen

nen den Vorsitz, der Lands-Haubtmann aber die Umfrage. Bey diesem Landrahte besteht der höchste Lands-Gewalt.

Dieser Lands-Haubtmann ist zwey Jahr am Amt, und wird von dem Bischoffe und den VII. Zehenden erwählet, gleichwie der Bischoff von den Canonicis und den Deputirten der VII. Zehenden erwählet wird.

Diese obere Walliser sind Herren der untern Walliser, und setzen ihnen Vögte vor, seitdem sie selbige mit Gewalt der Waffen unter sich gezwungen.

Das untere Wallis, so sich von Sitten an bis an den Genfer-See erstrecket, wird in VI. Panner eingetheilet, nemlich Gundis, Arbon, Sallion, Martinach, Intremont, und St. Moritzen, darinnen 26. Pfarreyen befindlich. Man redet darinnen die Welsche Sprach.



CATALOGUS
Der geistlichen Stifte, Gottshäusern und berühmten Klöster, so inner den Marchen der Eydgnoßschaft gelegen sind.

Es werden in der Eydgnoßschaft gezählt VI. ansehnliche Bistümmer, als:

1. Basel. Der bischöffliche Sitz war anfänglich zu Rorach oder Augst oberhalb Basel, allwo Pantalus der erste Bischoff soll gewesen

wesen seyn. Nach Zerstörung aber dieser Stadt wurde der Sitz nach Basel verlegt, und zählet man Walanum für den ersten Bischoff zu Basel, ungefähr in der Mitte des achten Seculi. Heut zu Tage ist die bischöffliche Residenz zu Bruntrut, das Dom-Capitul aber zu Arlesheim in der Herrschaft Birseck, anderthalbe Stunde von Basel gelegen.

Bischoff Ortlieb hat das Münz-Regale vom Kayser Conrad III. An. 1146. erhalten, und wurde die erste Münze An. 1152. zu Basel geschlagen.

Der Bischoff ist ein Fürst des Reichs, sitzt auf dem Reichstag ob Lüttich und alternirt mit Brixen. Das Bistum Basel wird zum Ober-Rheinischen Kreise gerechnet, und soll, nach dem Anschlag der Reichs-Matricul, für sein Contingent zum Römer-Zug hergeben, 2. Reuter und 15. Fußknechte, oder darfür monatlich 84. fl., zum Unterhalt des Cammer-Gerichts aber 30. fl.

In geistlichen Sachen aber stehet es unter dem Ertz-Stifte Bysanz.

Was das Weltliche betrifft, so hat der Bischoff eine ziemliche Landschaft zu beherrschen, die sich vom Bieler-See bis an Basel herab erstrecket, als nemlich die Städte Biel, Neuenstadt, Bruntrut, Delsperg, das Erguel oder St. Immers-Thal, das Münster-Thal, Delsperger-Thal, Lauffen-Thal, die Herrschaften Zwingen, Esch, Birseck rc. Item jenseits des Rheins zwischen dem Breisgau und

Marggräfisch = Durlachischen, etliche schöne Dörfer, worunter Schliengen, Aucken 2c.

Es stehet auch der Bischoff zu Basel mit den Lobl. Cathol. Orten im Bunde, und ist solcher An. 1712. solenniter erneuert worden.

2. Chur. Dieses Bistum wird für das älteste gehalten. Bucelinus hält Lucium einen Engländischen Prinzen für den ersten Bischoff. Bruschius aber nennet den ersten Asimon, der um das Jahr 440. gelebt haben solle; welchem auch Guler beystimmet.

Der Bischoff residirt auf dem ob der Stadt Chur gelegenen hohen Berg=Schlosse. Er ist ein Fürst des Reichs und sitzet auf dem Reichstage zwischen Münster und Fulda. Solche Fürsten=Würde hat Bischoff Egino An. 1170. vom Kayser Friedrich I. erhalten.

In geistlichen Sachen dienet er zum Erz=Stift Mayntz.

3. Costnitz. Der bischöffliche Sitz war anfänglich zu Windisch; nachdem aber diese Stadt zerstöret und Constanz angebauet worden, so wurde er darein verlegt, um das Jahr 635.

Der bischöffliche Hof haltet sich zu Mersburg am Boden=See auf, und die bischöfflichen Lande liegen längst dem Boden=See, wohin dann Arben und Bischoffzell auf gewisse Masse auch gehören. Die Stadt Constanz aber gehöret an Oesterreich. Sie wurde An. 1633. von dem Schwedischen General=Feldmarschall Horn vergebens belagert.

Sonsten

Sonsten ist der Bischoff ein Reichs-Fürst und sitzet auf dem Reichstage zwischen Straßburg und Augspurg. Sein monatlicher Matricular-Anschlag oder Römer-Steuer ist 7. Mann zu Roß und 30. zu Fuß, oder 204. fl. und zum Cammer-Gericht 60. fl.

In geistlichen Sachen gehöret er unter das Erz-Stift Maynz.

4. Genf. Dieser Bischoff haltet sich zu Annecy auf.

5. Lausanne. Der bischöffliche Sitz war erstlich zu Aventicum oder Wiflispurg, wurde aber An. 615. unter Bischoff Marius nach Lausanne verrückt. Der Bischoff war vormals ein Reichs-Fürst. Er haltet sich nun meistens zu Freyburg auf.

6. Sitten, in Wallis. Kayser Carolus M. soll den Bischoff Theodulum in den Fürsten-Stand erhaben, und das Land ihm untergeben haben. Man findet aber in dem Catalogo der Bischöffe keinen Theodulum, der zu Caroli M. Zeit gelebt hat.

Die Erwählung eines neuen Fürsten geschiehet zu Sitten, durch die Domherren und die Deputirten der VII. Zehenden des obern Wallis.

Gefürstete Aebte und andere Prälaten.

I. Benedictiner-Ordens.

Dieser geistliche Orden hat seinen Anfang genommen ungefähr im Jahr Christi 532. un-

ter Pabst Bonifacio II. Der Stifter war Benedictus Ursinus ein Römer.

1. St. Gallen. Der Stifter war St. Gallus, ein Jünger Columbani, welcher den Schottländern den Christlichen Glauben geprediget hat. Mit diesem ist St. Gallus aus Franckreich in die Schweitz und namentlich an den Boden-See heraus gekommen, und hat an dem Orte, da nun dieses berühmte Kloster stehet, eine Celle gehabt, darinnen er Einsiedlers-weise gelebt, um das Jahr 615.

Dieser Abt ist ein Fürst des Reichs, welches Axioma Kayser Philippus, als er zu Basel war, dem Abt Ulrich von Hohen-Sax erstmals beygelegt hat. Die Schule im Kloster St. Gallen war vor altem berühmt. Hier war auch St. Othmar Abt. Die Stadt St. Gallen bekam von dem Kloster ihren Ursprung und Namen.

2. Einsiedlen. Dieses Kloster ligt im Canton Schweitz. Der erste Stifter war St. Mainradus, ein geborner Graf von Sulgöw, der allda zur Zeit Kaysers Ludovici Pii und Lotharii I. seine Einsiedlers-Zelle gehabt, darinnen er auch von Räubern ermordet und in der Reichenau begraben worden. Nach der Hand wurde da ein Kloster hin gebauet, dessen erster Abt war St. Benno, aus dem Königl. Burgundischen Stammen. Dessen Nachfolger Eberhardus, ein geborner Herzog in Francken, den Kirchenbau vollendet hat.

Der Abt ist ein Reichs-Fürst, seit An. 1274. da Kayser Rudolph I. von Habspurg, von

Lausanne

Lausanne nach Zürich kommende, den Abt Ulrich von Winide mit diesem Prädicat gezieret hat.

Die vielen und grossen Wallfahrten, die hieher geschehen, haben nicht nur dem Flecken den Ursprung gegeben; sondern auch dem Kloster grosse Reichtume zugebracht.

3. Pfäfers. Dieses Kloster ligt in der Grafschaft Sargans. Der erste Stifter war König Dietrich in Schwaben, auf Anhalten St. Pirminii Bischoffs zu Meaulx oder Melden, um das Jahr 726.

Der Abt ist ein Reichs-Fürst, und hat die weltlichen Gerichte in der Herrschaft Pfäfers; das Malefiz aber gehöret denen Lobl. in der Grafschaft Sargans regierenden Orten.

Unweit diesem Kloster ligt das heilsame Pfäfers-Bad, welches zur Zeit Kaysers Friedrich II. ein Vogelsteller von ungefähr entdeckt hatte. Es soll dieser Brunn ab einem Gold- und Kupfer-Erz fliessen.

4. Dissentis. Dieses Kloster liegt im obern Bund des Bündtner-Lands am Fusse des Crispalts zwischen Tavetsch und Sonvix. Der erste Stifter war ein Jünger Columbani, Namens Sigbert, von Geburt ein Schottländer, welcher an diesem Orte seine Einsiedlers-Zelle gehabt hat.

Der Abt führet den Namen eines Reichs-Fürsten.

5. Mury. Dieses Kloster ligt in den Freyen Aemtern in der alten Grafschaft Rohr, an dem Binz-Fluß. Der Stifter war Graf

Ratpot

Ratpot von Altenburg zu Windisch und seine Gemahlin Ida oder Jüta eine geborne Herzogin zu Lothringen, um das Jahr 1027. ist eben der, so das Schloß Habspurg über Bruck gebauet hat. Der erste Probst hieß Regenwald. Der erste Abt aber war Burchardus und nach ihm Luitfried. An. 1082.

6. Rheinau. Dieses Kloster ligt im Thurgöw am Rhein unterhalb Schaffhausen.

Der erste Stifter war Graf Wolfhart von Kyburg um den Anfang des VII. Seculi. Nachdem aber solches in Abgang gerahten, so wurde es von Graf Wolf, Graf Wolfharts Enckel, um das Jahr 850. wiederum aus dem Staub erhaben, und Gottswärth zum ersten Abt verordnet, dem Graf Wolf selbst in der Würde gefolget ist.

Vor diesem lag allhier eine gewaltige Römische Stadt, worvon annoch viele Rudera zu sehen sind. Wahrscheinlich ist sie von den Alemanniern, gleichwie Windisch, zerstöret worden, ungefähr im IV. Seculo.

Der Abt ist Oberherr in der jetzigen Stadt Rheinau.

7. Fischingen. Dieses Kloster ligt im Thurgöw unten am Hörlin-Berg. Es wird für das älteste in der Schweitz gehalten, und hat die Grafen zu Toggenburg zu Stiftern gehabt.

8. Engelberg. Dieses Kloster ligt in Unterwalden. Der Stifter war Conrad Freyherr von Sellenbüren, An. 1120. und der erste Abt hieß Adelhelm. Hier stuhnd auch der

Abt Frowin, der neben andern Sachen einen Tractat de libero Arbitrio geschrieben hat.

9. Beinweil. Dieses Kloster ligt im Solothurner-Gebiete, nächst an dem Wasser Lützel, hinter dem Schloß Thierstein. Die Stifter waren verschiedene hoch-adeliche Herren, als nemlich Graf Adelhardt zu Pfirdt, Nocherus Freyherr von Froburg und Burchard Freyherr von Hasenburg, welche um das Jahr 1083. gelebt haben.

Der erste Abt hieß Esso und ward aus dem Kloster Hirschau geholet.

10. Unser Frauen Stein. Dieses Kloster ligt in der Solothurnischen Vogtey Dorneck, am Blauen, nicht weit von Landskron. Es wurde unter dem Herrn Abt Fintans zu Beinweil vom Grund aufgebauet und An. 1655. eingeweihet, und die Ordens-Leute aus dem Kloster Beinweil dahin gesetzet.

11. St. Johann. Dieses Kloster ligt im Thurthal der Grafschaft Toggenburg. Der Stifter war Wetzel Herr zu St. Johann, um das Jahr 1152.

II. Cistercienser-Ordens.

12. Wettingen. Dieses Kloster ligt hart an der Limmat oberhalb der Stadt Baden. Der Stifter war Graf Heinrich von Rapperschweil, und der erste Abt Conrad ward aus dem Kloster Salomonswyl An. 1227. geholet.

Das Kloster hat die niedern Gerichte im Dorfe Wettingen.

13. St. Ur-

13. St. Urban. Dieses Kloster ligt im Bonwald, Lucerner-Gebiets, nicht weit von Arwangen, am Flüßlein Murg.

Die Stifter waren 3. Gebrüdere des Freyherrlichen Geschlechts von Langenstein Anno 1148. und Arnold Freyherr von Kapfenberg. Der erste Abt war Conrad von Lützel.

14. Lützel. Dieses Kloster ligt im Bischöfflich Baselischen Lande, nicht weit von Delsperg an einem rauhen und wilden Orte, da die Lützel und die Birs zusammen laufen. Die Stifter waren drey Grafen von Montfaucon, Namens Hugo, Amadäus und Richard, um das Jahr 1123., und eine hochwürdige Domstift zu Basel ist Mitstifter, indem der damalige Bischoff Bertolph, ein gebohrner Graf von Welsch-Neuenburg, den Boden zum Gebäu und andere Gefälle, und der Hohenstift gehörige Rechtsame, darzu gegeben. Abt Bernardinus, in seinem zu Bruntrut An. 1663. gedruckten Tractat vom Ursprung dieses Klosters, meldet, daß St. Bernhard Abt zu Clareval den ersten Grundstein habe legen und benediciren helfen.

Der erste Abt war Stephanus, aus dem Burgundischen Kloster Belleval, von wannen er 12. Mönche mit sich dahin geführet hat.

III. Prämonstratenser-Ordens.

15. Bellelay. Dieses Kloster ligt im Münster-Thal, 3. Stunden von Münster, auf dem Wege zwischen Biel und Bruntrut. Der Stifter war Sigmund Probst zu Münster in

Granfelden. An. 1150. und der erste Abt hieß Gerold. Der Anlas dieser Stiftung wird also erzählet: Als dieser Probst eines Tags auf der Jagd gewesen, und ihm ein sehr grosses wildes Schwein aufgestossen, habe er selbiges also hitzig verfolget, daß er von den Seinigen ab- und in eine sehr wilde, rauhe und finstere Gegend gerahten, woraus wieder zu kommen er den Weg nicht zu finden gewußt, ungeachtet er zween ganzer Tage mit Hin- und Wiederlaufen sich ermüdet hatte. Als er nun die dritte Nacht allda verbleiben müssen und an seiner Erlösung zu verzweifeln begunnte, habe er ein Gelübd gethan, an diesem Orte ein Bethaus zu bauen, wann ihn GOtt den Weg aus diesem wilden Orte finden und wiederum zu den Seinigen gelangen lassen würde, welches ihm dann des folgenden Morgens wiederfahren.

Bischoff Ortlieb zu Basel, des Geschlechts von Froburg, hat das Kloster An. 1175. mit einem schönen District Landes begabet, auch den Kirchensatz in verschiedenen Dörfern gegeben, und Kayser Sigmund hat es auf dem Concilio zu Constanz von aller Ober-Herrlichkeit der Bischöffe von Basel befreyet.

IV. Augustiner-Ordens.

16. Creutzlingen. Dieses Kloster ligt im Thurgöw. Die Canonici sind vom Bischoff Udalrico zu Constanz, des Gräflichen Stammes von Kyburg, Anno 1126. dahin verordnet worden.

Das

Das Stift war vor altem ein Reichs-Stand und hatte Sitz und Stimme auf den Reichstagen unter andern Geistlichen Prälaten. Die Herrschaft Hirschlacht in Schwaben gehöret dem Stift durch Donation Graf Rudolfs von Habspurg.

V. Carthaüser-Ordens.

17. Ittingen. Dieses Kloster ligt in dem Thurgöw an dem Fluß Thur. Es wohnten vor diesem Augustiner darinnen, (so Abt Wernher von Einsiedeln dahin gesetzt hatte An. 1150.) Es kam aber in Abgang bis An. 1461. da solches den Carthaüsern übergeben worden.

VI. Franciscaner-Ordens.

18. Wertenstein. Dieses Kloster ligt im Lucerner-Gebiete, nahe bey Wollhausen, auf einem hohen Felsen an der Emmen, ungefähr 3. Stunde von Lucern. Der Ursprung kömmt von einem Einsiedler, welchem die H. Jungfrau und Mutter JEsu Christi unsers Heylandes, mit Geleit der englischen Heerschaaren allda soll erschienen seyn, und ward um das Jahr 1500. erstlich eine Kapelle, und endlich An. 1610. eine schöne Kirche und Kloster allda angebauet. Es geschiehet ein grosser Zulauf und Wallfahrt an diesen Ort, wegen vorgebender Wunderwercke.

Probsteyen

Probsteyen oder Collegiat-Stifte.

Münster im Ergöw. Ist ein schöner Flecken nicht weit von Lenzburg, gen Lucern gehörig. Die Stiftung kömmt ursprünglich her von Graf Bero zu Lenzburg, und wird genannt das Hoch-Adeliche Collegiat-Stift St. Michels. Es werden alldort 21. Chor-Herren unterhalten, welche der Raht zu Lucern ernennet, so wohl als den Herrn Probst. Dieser hat die Herrlichkeit im Flecken und Theil am Malefiz.

20. Schönenwerdt. Ligt zwischen Olten und Arau auf einem lustigen Hügel, ohnfern der Aaren. Die erstern Stifter waren die Grafen von Froburg An. 1265. Es halten sich allda mit Einschluß des Herrn Probsts 6. Canonici auf, deren Erwählung beym Raht zu Solothurn stehet.

Der bekannte Johannes Barzeus, welcher die Schweitzerischen Thaten Carmine Heroïco beschrieben, war dieser Stifts-Kirche Custos und Decanus.

Frauen-Klöster.

Benedictiner-Ordens.

1. Sarnen. Ligt in Unterwalden ob dem Wald, gehört gen Engelberg.

2. Hermetschwyl. Ligt in den freyen Aemtern.

Fahr. Ligt an der Limmat zwischen Zürich und Baden. Der Stifter war Luithold

Freyherr von Regensperg und Abt Werner von Einsiedlen, An. 1130.

4. Seedorf. Ligt im Land Ury, nicht weit von Altorf gegen dem See zu.

5. Münsterlingen. Ligt oberhalb der Stadt Constanz.

Bernhardiner-Ordens.

6. Eschenbach. Ligt im Lucerner-Gebiet auf einem Berg.

7. Rathausen. Ligt auch im Lucerner-Gebiet.

8. Frauen-Thal. Ligt im Zuger-Gebiet, abwärts gegen den freyen Aemtern.

9. Gnaden-Thal. Ligt in den freyen Aemtern, zwischen Bremgarten und Mellingen.

10. Wurmspach. Liegt oberhalb Rapperschweil im Gaster. Es wurde gestiftet Anno 1259. vom Habspurgischen Graf Rudolf zu Rapperschweil, so Bischoff zu Constanz war.

11. Feldbach. Ligt ohnweit Steckboren am Boden-See, auf einem Vorgebürge. Es war vor diesem das Stamm-Haus der Grafen von Feldbach. Graf Cuno hat es Anno 1252. den Benedictiner-Schwestern zu Constanz verkauft, und ward hernach zu einem Kloster. Das Dorf Kennenhofen gehört darzu.

12. Calcheren. Ligt im Thurgöw.

13. Dennicken. Ligt auch im Thurgöw.

14. Magdenau. Ligt in der Grafschaft Toggenburg im untern Amt.

Domi-

Dominicaner-Ordens.

15. St. Catharinen-Thal. Ligt bey Dieß-hofen.

16. St. Catharinen. Ligt bey Wyl im Thurgöw.

Franciscaner-Ordens.

17. Paradis. Ligt oberhalb Schafhausen am Rhein. Es ward Anno 984. eine Bauren-Empörung im Thurgöw wider den Adel; da nun die Bauren eine grosse Niederlage erlitten, wurde zum ewigen Angedencken eine Capelle auf das Feld gebauet, daraus endlich dieses Kloster erwachsen.

Adelich Jungfrauen-Stift.

18. Schänis. Ligt im Gaster, zwischen Wesen und Utznach. Der Stifter war Hunfried ein Herr des Lands An. 810. Die Stifts-Frauen können heraus gehen und sich verheyrathen, ausgenommen die Aebtissin.



Land-Münz,

so in den Eydgnoßischen Orten gemünzet wird, und deren Valor.

In folgenden Orten geht die Münz Valuta nach dem Reichs-Fuß.

Zu Zürich münzet man neben groben Silber-Sorten, und Ducaten

1. Pfenning. Deren 4. thun einen Kreuzer. 15. machen einen Zürich-Batzen, und 240. einen Gulden.

2. Haller. Deren 2. machen einen Pfenning.

3. Angster oder Antlitzer. Gelten wie die Pfenning.

4. Schilling. Deren 1. thut 6. Pfen. oder 1. ½ Kreuzer, und 72. machen einen Thaler, oder 90. Lutzer.

5. Batzen. Deren einer 15. Pfen. und 16. machen einen Gulden oder 60. Kreuzer, oder 50. Lutzer, oder 25. Basel-Schilling.

NB. Es werden so wohl ganze als halbe auch 2. Bätzner und 4. Bätzner gemünzet.

32. Zürich-Schilling machen ein Basel-Pfund, oder 40. Lutzer.

18. Zürich-Schilling machen ein Zürich-item ein Bern-Pfund, oder 21. Lutzer 2. Kreuzer. Ein Marck-Silber in den Bussen zu Zürich ist 5. Pfund, oder 2. ½. fl.

Zu Basel. Rappen. Deren 6. thun einen Schilling, oder Plappert, und 10. einen Batzen, und 270. einen Thaler.

Schilling, Asses, oder Plappert. Thut einer 6. Rappen oder 2. Lutzer. 20. machen ein Pfund, 25. einen Gulden, und 45. einen Thlr.

NB. Die Asses duplices, oder Doppel-Schilling gelten ihrer Proportion nach, nemlich 12. Rappen, oder 4. Lutzer.

Basel-Dicken. Deren giltet einer 6. Batzen, oder 10. Plappert, oder 20. Lutzer, oder 17. Zürich-Schilling.

Die

Die groben Sorten sind ganze, $\frac{1}{2}$. und $\frac{1}{4}$. Thaler. An Gold-Sorten münzet man Gold-Gulden und Ducaten. Ein Marck-Silber in den Bussen zu Basel ist vor dem Gericht 10. Pf. vor Raht aber 10. fl.

Zu Schafhausen werden neben den groben guldenen und silbern Sorten gemünzet.

Pfenning, thut einer 2. Häller, und 16. machen einen Batzen, und 332. einen Thaler.

Batzen. Deren einer thut 10. Rappen, und 27. einen Thaler, oder 72. Zürich- und 90. Lutzer- oder auch 45. Basel-Schilling.

Bermsch. Deren einer thut 12. Pfenn. oder 3. Kr.

Oertlein. Deren 8. machen einen Thaler: Eines thut 13. und einen halben Kreuzer.

12. Schafhauser-Batzen machen ein Basel-Pfund, oder 20. Schilling, oder 40. Lutzer, oder 32. Zürich-Schilling:

6. $\frac{3}{4}$. Dieser Batzen machen ein Bern-Pfund, oder 21. Lutzer und 2. Kr.

Zu St. Gallen. Neben den groben Sorten. Batzen. Im Valor wie die Schafhauser.

In folgenden Orten gehet die Münz-Valuta nach dem alten Burgundischen Fuß.

Zu Bern werden neben den groben Sorten in Gold und Silber geschlagen

Halbe Kreuzerlein oder Viererlein. Deren 8. machen einen Batzen, oder 3. Lutzer, oder 9. Rappen. 240. machen einen Thaler.

Kreuzer. Deren 60. machen einen Berner Gulden, oder 45. Lutzer.

Halbe und ganze Batzen. Deren einer thut 3. Lutzer, oder 9. Rappen. 30. machen einen Thaler. 7. und ein halber machen ein Bern-Pfund.

10. Kreuzer-Stück. Deren 12. machen einen Thaler.

20. Kreuzer-Stück oder Fünf-Bätzner, deren 6. einen Thaler machen.

Zu Lucern schlägt man Kreuzer, ganze und halbe Batzen, auch Fünf-Bätzner, im Valor wie zu Bern. Item Rappen, im Valor wie zu Basel. Schilling oder Lutzer. Deren einer thut 3. Rappen, 3. einen Batzen und 90. einen Thaler.

Zu Ury, Schweitz und Unterwalden werden geschlagen Schilling, nach Lucern-Valuta. Batzen, auch wie zu Lucern.

Schweitz schlägt auch Oertlein, wie zu Schafhausen.

Zu Zug schlägt man Schilling, wie zu Lucern. Batzen, wie zu Lucern.

Zu Freyburg münzt man Kreuzer und halbe Batzen, nach Bern-Valuta. Schilling wie zu Lucern. Item 3. Kreuzler, deren 40. machen einen Thaler, oder 90. Lutzer.

Zu Solothurn werden gemünzet Kreuzer, halbe Batzen und 3. Kreuzler, wie zu Freyburg. Rappen wie zu Basel.

Zu Genf schlägt man schlechte Stadt-Münz oder Sols, die aber in der Schweitz nicht gangbar ist. 10. und 20. Kreuzer-Stück, wie zu Bern. Ein Florin thut 3. Batzen, oder 9. Lutzer.

Zu

Zu Neuenburg schlägt man Kreuzer, halbe Batzen und Fünf-Bätzner nach Bern-Valuta.

In Wallis werden geschlagen Kreuzer, ganze und halbe Batzen, auch Fünf-Bätzner, wie zu Bern.

NB. Die älteste Münz-Stadt in der Schweitz war von undencklichen Jahren her Zoffingen im Ergöw, als welche sehr alt und eine berühmte Reichs-Stadt gewesen ist. Es sind noch verschiedene Stücke von alter alldort geschlagener Blech-Münze vorhanden, welche der um die Stadt wolverdiente Herr Schultheiß Suter colligirt und einen sehr gelehrten curiosen Tractat darüber zusammen geschrieben hat, so wol als eine Chronick der Stadt Zoffingen, die wol meritirten gedruckt und public zu werden.

Heylsame Bäder,

und Mineralische gesunde Wasser in der Eydgnoßschaft.

Baden im Ergöw. Ist schon vor uralten Zeiten von Heiden entdeckt, und schon vor Christi Geburt gebraucht worden.

Blumenstein, im Bernerischen Oberland.

Brig, in Wallis.

Curnigels-Bad, im Bernerischen Oberland.

Fläschger-Bad, in Pündten, in dem 10. Gerichten-Bund.

Fyderis-

Fyderis-Bad, in Bündten, in dem 10. Gerichten-Bund.

Leucker-Bad, in Wallis.

Luchsinger-Bad, in Glarus hinter Schwanden.

Lützelau, im Lucerner-Gebiet.

St. Moritzen, in Bündten, im Gotts-Haus-Bund.

Meltingen, im Solothurner-Gebiet.

Fliechen. Item

St. Martins-Bad, in der Veltlinischen Grafschaft Worms, ohnweit dem Dörflein Molina; sonsten auch Wormser-Bad genañt.

Masener-Bad, im Veltlin hinter dem Dorf St. Martin.

Nider-Urner-Bad, im Land zu Glarus.

Pfäfers-Bad, in der Grafschaft Sargans.

Kalt-Bad, im Glarner-Land, in der Alp Krauchthal, oberhalb Math.

Schauenburger-Bad, im Basler-Gebiet, oberhalb dem Dorf Pratteln.

Weissenburger-Bad, im Bernerischen Oberland.

Wichler-Bad, im Glarner-Land, eine Stunde weit hinter Elen.

E N D E.


BOUND BY